4° Bor
103 ✱/1832

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der

Königlich Preussischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1832.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

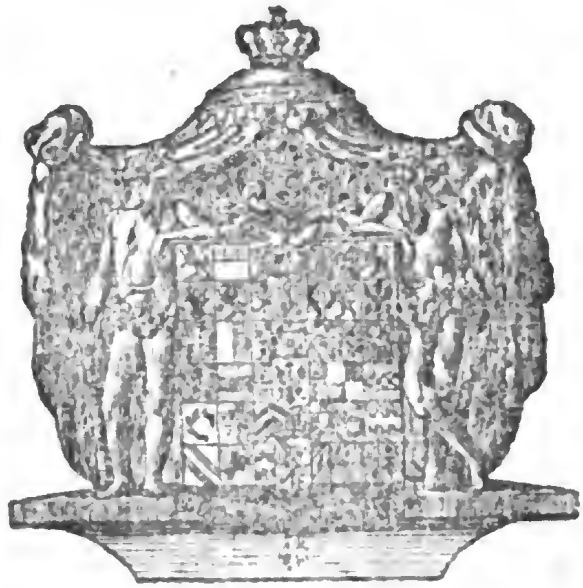

Minden, gedruckt bei R. E. Bösendahl.

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1832 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Prov.	Seitenz.
	I. Ministerien.			
1817 11. Jan. 1832	Bekanntm. des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Verhütung des Kindermordes	45	537	263
30. Sept.	— des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, betr. die Unterdrückung einiger Zeitschriften	51	604	301
8. Octbr.	— des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. die Herabsetzung der Eingangsabgabe von Kupfergattungen	54	632	317
14. —	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betr. die Anwendung der Strafe wegen Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen der Kriegs-Reserve und Landwehrmänner .	59	705	353
	II. Ober-Präsidium.			
3. Januar	Bek. betr. die Zurücknahme der wegen der Cholera verfügten Anordnung von Legitimations-Karten	2	9	5
3. —	— des Allerhöchst vollzogenen Statuts der Hülfskasse für die Provinz Westphalen	3	17	9
10. —	— betr. die Hülfskasse für die Provinz Westphalen . .	4	22	17
18. —	— betr. die Bestellung und Preise von Holzsämereien . .	5	40	25
18. —	— betr. den Lehrkursus für Schäfer zu Frankenfelde . .	6	49	29
18. —	— betr. die Bewerbungen um das von Seydlitzsche Stipendium	6	50	29
18. —	— betr. die Erziehungs-Anstalt für verwahrloseте Knaben zu Benninghausen	11	114	55
19. Febr.	— betr. den Transport der in gerichtlicher Untersuchung stehenden Individuen nach Benninghausen	11	113	55
20. —	— betr. die Auflösung der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera	11	115	56
27. —	— betr. das Resultat der Collectensammlungen für die Taubstummen-Anstalt zu Münster	15	167	79
8. März	— w. Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern	15	169	82
24. —	— w. Anlegung von Dampfmaschinen	18	207	103
2. April	— betr. die Bestimmungen für die auf Weiterbeförderung in den Militairdienst eingetretenen jungen Leute . . .	21	231	123

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Konzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Gesetz-Samml.	Seiten.
1832				
25. April	Bek. betr. die Abstellung der Wanderpflicht der zunftmäßigen Handwerksgesellen	24	261	155
15. Mai	— w. Verfolgung der Herumtreiber, die sich für polnische Flüchtlinge ausgeben	26	296	167
21. Juni	— betr. die Auswanderung nach Amerika	32	381	197
1. Juli	— betr. den Aufenthalt preuß. Lohnkutscher und Fuhrleute in Leipzig und Dresden, Behufs Bewerbung um Rückfracht	34	406	209
24. —	— betr. die einstweilige Einstellung der Geschäfte des General-Gouvernements der Provinzen Niederrhein und Westphalen	39	454	233
1. August	— betr. den Druck der Chaussee-Zettel	39	455	233
13. Sept.	— betr. den Verein zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera	47	564	273
28. —	— betr. den Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution	50	584	293
3. Oct.	— betr. den Seidenbau	52	615	305
10. —	— betr. die Gewerbefreiheit der Preuß. Lohnkutscher im Großherzoglich Hessischen Gebiete	53	620	310
15. —	— betr. die Auswanderung nach Nordamerika	53	619	309
16. —	— betr. die Versicherung gegen die Folgen der Cholera	53	618	309
11. Nov.	— betr. den Beitritt zum Verein der wechselseitigen Versicherung gegen die Cholera	57	669	337
13. —	— der Verordnung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betr. das Verfahren bei Fortschaffung der Verbrecher	58	694	345
November	— betr. den wirthschaftlichen und polizeilichen Zustand des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1831	59	706	353
23. —	— betr. die Anwendung der Vorsichtsmaaßregeln gegen die Cholera	60	719	361
30. —	— wegen des Beitritts der Geistlichen und Lehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	62	742	369
30. —	— betr. die Sonntagsschule zu Hamm	62	743	369
1. Decbr.	— der Allerhöchsten Cabinets-Ordre wegen Milderung der Strafe des strengen Arrestes	62	741	369

III. Regierung.

3. Janr.	Bek. des Jagdschluß-Termins	2	12	7
3. —	— w. Ertheilung von Gewerbescheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen an beide Eheleute	2	13	7
5. —	— betr. den Hausirhandel mit Kramwaaren	2	10	5
5. —	— betr. die Klassensteuer-Veranlagung und Reclamationen pro 1832	2	14	7
5. —	— betr. die Ausführung der neu herausgegebenen Königl. Preuß. Landes-Pharmakopöa	3	19	16
11. —	— betr. den Bundestags-Beschluß wegen Zurückweisung der an den Bundestag gerichteten unstatthaften Adressen	4	27	20

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1832				
15. Janr.	Bek. betr. die Gewerbesteuer-Contravention ausländischer Hausirer	4	28	20
16. —	— betr. die Reluitionspreise von Domainen-, Zins- und Pacht-Getraide	4	29	21
16. —	— w. Einsendung der abzulegenden Rechnungen pro 1831. Seitens der Special-Kassen	4	30	21
21. —	— betr. den Verkauf der sogenannten Zündhütchen	6	53	29
28. —	— betr. die Stempelfreiheit der Protokolle über die Einweisung versetzter und schon früher verpflichteter Beamten	8	70	35
5. Febr.	— betr. die Anwendung der neuen Arznei-Taxe ꝛc.	9	83	39
8. —	— betr. die Unterschriften der von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse auszustellenden Quittungen	9	85	40
16. —	— betr. die Einreichung der vierteljährigen Diäten ꝛc. Liquidationen, Seitens der Medicinal-Beamten	11	118	56
20. —	— w. Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher	12	131	63
20. —	Nachweisung der in den Gemeindewaldungen im Jahre 1831 ausgeführten Forstkulturen	13	148	68
22. —	Bek. betr. die Besitzveränderungen und deren Fortschreibung in den Grundsteuer-Katastern	11	121	58
23. —	— der als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere	11	119	57
23. —	— betr. die Stempelfreiheit der Atteste zur Justification von Pensionszahlungen und Unterstützungen	13	147	68
29. —	— betr. die Prüfung der Feldmesser	13	149	68
29. —	— betr. die im Jahre 1831 Statt gehabten Brandfälle	14	159	75
29. —	— betr. den Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker	22	241	132
3. März	— der Bestimmungen über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Königl. Staats zu beobachtende Verfahren	15	—	86
5. —	— betr. die Abschaffung der auf Holz geschleiften Schornsteine	16	179	87
7. —	— w. Einsendung von Gegenständen an das anatomische Museum in Bonn	16	180	87
8. —	— w. einer neuerfundenen Feuerspritze	16	181	88
14. —	— betr. das Tabaksrauchen auf den Straßen	17	198	99
14. —	Uebersicht von dem Kassenzustande der Feuersocietät der Minden-, Ravensberg-, Rietberg- und Rhedaischen Städte pro 1831	20	—	122
14. —	— der Mindenschen ländlichen Feuersocietät	20	—	122
14. —	— der Ravensbergischen ländlichen Feuersocietät	20	—	122
14. —	— der Feuersocietät von Paderborn und Corvey	20	—	122
14. —	Repartition der Beiträge für die Feuersocietät der Minden-, Ravensberg-, Rietberg- und Rhedaischen Städte pro 1832	20	—	122
14. —	— für die Mindensche ländliche Feuersocietät pro 1832	20	—	122
14. —	— für die Ravensbergische ländliche Feuersocietät pro 1832	20	—	122
14. —	— für die Paderbornsche Feuersocietät pro 1832	20	—	122
19. —	Bek. der bei dem Abdruck der neuen Arznei-Taxe eingeschlichenen Druckfehler	21	234	126

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1832				
20. März	Bek. betr. die Einsendung eines Exemplars von jeder Sorte Kalender, Seitens der Verleger an das Ober-Censur-Collegium in Berlin	17	200	100
22. —	— betr. die von Gemeinden und Privatpersonen im Jahre 1830 bewirkten Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen	20	228	119
26. —	— betr. das Abraupen der Bäume	18	209	104
31. —	— betr. die Unterstützung des Extrapost-Fuhrwesens durch die bürgerlichen Anspänner	19	218	113
3. April	— des Preises der Blutegel	20	230	122
3. —	— w. Prüfung der Feldmesser	21	235	126
4. —	— w. Versorgung der Invaliden	22	242	146
6. —	— betr. die Einzahlung der Goldbeträge zur allgemeinen Wittwenkasse nach dem Cours von 13⅓ proCent	23	250	150
12. —	— betr. die im Druck erschienene neue Series medicaminum	22	244	146
12. —	— betr. die Einreichung der Impflisten	24	269	158
12. —	— betr. den Verkauf von Gewichten auf der Eisenhütte in Altenbecken	24	271	159
15. —	— betr. das Verbot verschiedener Zeitschriften	23	249	149
16. —	— betr. das Selbstdispensiren der homöopathischen Mittel durch die Aerzte	23	252	151
16. —	— betr. die ärztliche Superrevision der Militairpflichtigen	23	254	152
16. —	— betr. die Resultate der Grundsteuer-Ausgleichung nach dem neuen Grundsteuer-Kataster	24	—	162
18. —	— betr. die Liquidation der etwa rückständigen Bauprämien	23	251	151
25. —	— w. Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel mit Regenschirmen	24	273	160
8. Mai	— betr. die Prüfung als Wundarzt II. Klasse	26	298	167
8. —	— betr. den Gebrauch kupferner Geschirre zur Speisebereitung	27	314	171
12. —	— betr. die Aufhebung des Marktstandsgeldes auf dem Gallus Markte in Paderborn	26	300	68
30. —	— betr. das Verfahren der Polizeibehörden bei vorzunehmenden Haussuchungen	29	340	177
31. —	— betr. die Fortschreibung des Güterwechsels in den neuen Grundsteuer-Katastern	29	341	178
3. Juni	— betr. die Publikation weltlicher Gegenstände von den Kanzeln	28	334	175
6. —	— betr. die Lage des Steges an den Hohlmaaßen	29	342	178
6. —	— betr. die Gebühren-Taxe hinsichtlich archivalischer Mittheilungen und Ausfertigungen zu Privatzwecken	30	351	182
7. —	— betr. das medicinal-polizeiliche Verhältniß der Kreis-Physiker bei ansteckenden Krankheiten	30	354	184
9. —	— betr. den verbotenen Handel mit Gift	31	370	192
10. —	— betr. die Preise der China	32	382	197
11. —	— betr. die Beobachtung der Blattern	31	372	193
14. —	— betr. die Schutzblatternimpfungen im Jahre 1831	33	397	204

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1832				
15. Juni	Bek. w. Versicherung gegen Feuersgefahr bei Privatsocietäten .	31	373	195
16. —	— betr. die Beschädigung der Land- und Kunststraßen durch Anbau von Häusern, Anlegung von Hecken ꝛc. . . .	33	396	202
25. —	— betr. die Catastralabschätzung	33	400	205
26. —	— betr. die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin . .	34	410	211
27. —	— betr. die Kündigung der zu 5% und darüber verzinslichen provinziellen Staatsschulden	32	384	198
30. —	— betr. die Gewerbesteuerpflichtigkeit des Wiederverkaufs der aufgekauften Gegenstände im Umherziehen	35	415	217
30. —	— betr. die Baumbeschädigungen an den Chausseen . .	36	427	221
2. Juli	— betr. die Anerkennung der gastlichen Aufnahme des 4. Armeecorps im Regierungs-Bezirk Minden	34	413	216
5. —	— betr. die Prüfung der Bauhandwerker	36	428	222
6. —	— betr. die Kreisvertretung und die Wahl der Kreisvertreter .	34	412	213
9. —	— betr. die Goldzahlungen bei Veräußerung oder Ablösung von Domanial-Gegenständen in Courant zum Course von 13⅓ proCent	36	430	222
9. —	— betr. die kassenmäßige Ajustirung und Verpackung der an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefernden Gelder . . .	36	431	223
17. —	— betr. die Uniform der Königl. Civilbeamten . . .	38	444	229
17. —	— betr. die Gewerbesteuerfreiheit der Handelsreisenden in Beziehung auf den Handelsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen	38	445	230
19. —	— betr. die Auszahlung der in der 7. Verlosung gezogenen Obligationen aus der preußisch-englischen Anleihe von 1818 .	37	437	225
25. —	— betr. den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker	38	447	230
26. —	— betr. die Prüfung der chirurgischen Lehrlinge . . .	39	459	234
29. —	— betr. die Aufbringung der Kosten, welche bei Gemeinheitstheilungen, Dienstablösungen ꝛc. auf Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien fallen	40	468	238
9. August	— betr. die Begründung der Gesuche um Bewilligung academischer Beneficien ꝛc. auf der Universität Bonn . . .	40	470	239
9. —	— betr. die Recurs-Instanz in Polizei-Contraventions-Sachen	41	488	245
15. —	— betr. die Unterdrückung der in Hanau erscheinenden »Neuen Zeitschwingen« und die Nichtzulassung des Gustav Oehler bei der Redaction ähnlicher Schriften	41	489	246
16. —	— betr. den Hausirhandel und den dazu erforderlichen Gewerbschein	42	502	249
17. —	— betr. die Gastwirths-Taxen	42	503	250
18. —	— Jagderöffnungs-Termin	41	490	247
22. —	— betr. die Verunreinigung des Kartoffel-Branntweins und Vergiftung des Brunnenwassers durch Kupfer . . .	43	518	255
25. —	— betr. den Gewerbetrieb im Umherziehen	43	519	256
27. —	— betr. die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1832 . .	43	520	257

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1832				
27. Aug.	Bek. betr. die innere Praxis der Wundärzte	45	542	265
29. —	— betr. das vorgeschriebene Alter zum Betriebe des Hausirhandels	43	522	257
30. —	— betr. die Allerhöchsten Orts sanctionirte Declaration der Artikel 9 und 18 der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Febr. 1831	43	515	254
30. —	— betr. die Behandlung des kalten Fiebers	43	523	257
31. —	— betr. den Verkauf unreifen Obstes	43	524	258
1. Sept.	— betr. den Transport der Landstreicher und Verbrecher	43	527	259
2. —	— betr. die Ertheilung von Gewerbscheinen zum Hausirhandel pro 1833	44	534	263
13. —	— betr. den Aufenthalt der Fuhrleute in Leipzig und Dresden	48	567	282
17. —	— betr. die formelle Beschaffenheit der Recepte und Arznei-Rechnungen	49	578	285
21. —	— betr. die Gewerbesteuer der Handwerker	49	579	286
25. —	— betr. die Natural-Verpflegung entlassener Militair-Mannschaften auf ihrem Marsche	50	586	294
26. —	— betr. die Eintheilung der Diöcese Paderborn in Landdecanate	49	580	287
27. —	— betr. die Setzung und Instanderhaltung der Wegeweiser	50	587	294
29. —	— betr. die Nachprüfung der Hebammen	50	588	295
4. Oct.	— betr. die Baumpflanzungen an den Chausseen	50	592	296
8. —	— betr. die Benutzung von Lutschbeutel für Säuglinge	51	605	301
8. —	— betr. die Benutzung des Mehls von ausgewachsenen Weitzen	51	606	302
8. —	— betr. die Benutzung der Tuschfarben für Kinder	51	607	302
11. —	— betr. die Anwendung der Vorsichtsmaaßregeln gegen die Cholera	52	616	307
15. —	— betr. die Civil-Uniformen	56	661	329
16. —	— betr. die Tollwuth der Hunde	53	623	311
18. —	— betr. den Hülfsverein gegen die Cholera	53	621	310
19. —	— betr. die Sicherheitsmaaßregeln beim Gebrauch der Fähranstalten	55	647	323
20. —	— des Preises der Blutegel	54	633	318
25. —	— betr. die Anwendung der Vorsichtsmaaßregeln gegen die Cholera	54	634	318
25. —	— betr. die Sicherheits-Vorkehrungen bei Percussions-Gewehren	55	648	323
27. —	— betr. die unbefugte Winkelschriftstellerei	55	651	325
31. —	— betr. die Dämpfung des Brandes in den Schornsteinen	56	662	329
1. Novbr.	— betr. die verbotenen Zeitschriften	55	653	325
6. —	— betr. die gerichtliche Niederlegung eingelöseter Staatsschuldverschreibungen	58	696	348
8. —	— betr. die Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Kirchenstaate	56	664	330
8. —	— betr. die Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Austritt aus dem Militairdienst	57	675	341
9. —	— betr. die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche	57	676	341
14. —	— betr. die Salz-Verbrauchs-Controlle	58	698	349
14. —	— betr. den Verbrauch des Mercurius dulcis ohne ärztliche Vorschrift	58	699	349

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1832				
16. Nov.	Bek. w. Zurücknahme der Prämienverheißung an den Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters	60	721	362
17. —	— betr. die Vergütung für verabreichte Marschverpflegung und gestellten Vorspann	59	708	356
17. —	— betr. das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter	59	709	357
22. —	— betr. das Verbot gegen das Flachstrocknen am Ofen	61	725	365
26. —	— betr. die Verhütung und Heilung der Traberkrankheit unter den Schafen	62	745	370
27. —	— betr. die Reluitions-Preise für Domainen-, Zins- und Pacht-Getraide pro 1832	70	723	363
30. —	— betr. den Beitritt zum Verein der wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera	62	748	371
3. Decbr.	— betr. die Reluitionspreise der Domanial-Getraide-Gefälle pro 1833	62	750	373
5. —	— betr. die Erlangung eines Patents- und Gewerbezeugnisses im Großherzogthum Hessen zur Auswirkung eines Preußischen Gewerbescheins	62	754	375
7. —	— betr. die Beobachtung feuerpolizeilicher Vorschriften	63	761	377
10. —	— betr. den Eintritt zum dreijährigen freiwilligen Militairdienst	63	762	378
10. —	— betr. die Verhütung des Begrabens scheintodter Personen	64	769	381
11. —	— betr. die Anforderungen an den Verwaltungs-Fond pro 1831 und 1832	63	763	378
12. —	— betr. die Nachweisung der Subsistenz-Mittel Seitens der Fabrikanten und Handwerker zur Erlangung von Pässen nach Rußland	63	764	370
	IV. Provinzial-Steuer-Directorat.			
1. Jan.	— w. Errichtung der Zollämter im Kurfürstenthum Hessen	2	16	8
13. —	— betr. die Durchgangs-Abgabe zwischen Lotte und Rheine	4	33	22
8. Febr.	— betr. die Aufhebung der Barriere Salzkotten	9	90	42
10. —	— betr. die Verlegung des Hauptsteueramts von Giershagen nach Warburg	9	89	42
30. März	— w. unmittelbarer Entrichtung der indirecten Steuern an die betreffenden Hebestellen	19	223	115
6. April	— betr. die Durchgangs-Abgaben beim Transit, wobei das linke Rheinufer nicht berührt wird	21	237	127
7. Mai	— betr. die Chausseegelderhebung zu Godelheim und Hembsen	25	293	166
21. —	— betr. den freien Verkehr zwischen den Preuß. und Kurhessischen Landen mit einländischen Wein, Most, rohen und fabricirten Tabacksblättern	27	330	174
22. —	— betr. die Weggelderhebung zwischen Gerlingen und Beckseifen	27	331	174
15. Juni	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues	31	379	196

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. der Stücke.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1832				
20. Juli	Bek. betr. die Beachtung der Hebebefugniſſe der Nebenzollämter erſter Klaſſe	38	451	232
14. Aug.	— betr. die Verdünnung der Branntwein-Maiſche in Bezug auf die Steuer-Controlle	41	496	248
10. Oct.	— betr. die Chauſſeegelderhebung auf der neuen Rheinſtraße bei der Barriere Bockeiſen	53	625	312
21. Nov.	Verordn. betr. die Berichtigung des Cautions-Punktes Seitens der Caſſenbeamten der indirecten Steuern	60	724	364
1. Dec.	Bek. betr. den Gebrauch des älteren Stempelpapiers	62	756	376
13. —	— betr. die Verlängerung der Gültigkeit der Weggeld-Freikarten für das Jahr 1833	64	778	383
	V. Ober-Landesgericht.			
1831				
28. Dec.	Bek. betr. das Stempel-Weſen	1	6	2
1832				
24. Janr.	— betr. die Zulaſſung zur erſten juriſtiſchen Prüfung	9	91	42
17. Febr.	— betr. die Verausgabung der Domainen- und Forſtrückſtände de 1830 an die General-Staats-Kaſſe	11	122	58
21. —	— betr. die Gültigkeit des Edicts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811	11	123	59
2. März	— betr. die Ueberweiſung des Kirchſpiels Löhne an das Land- und Stadtgericht zu Herford	14	162	76
2. —	— die Beſcheinigung der Zahlungen für Veräußerung von Staatsgütern und Ablöſung von Domainen-Renten ꝛc.	15	175	85
16. —	— betr. den Erbſchaftsſtempel, für Nutzungen, welche den Erben, Donatar oder Legaten erſt in Zukunft anheim fallen ſollen	18	212	104
17. Juli	— betr. die Beſtimmungen über das Verfahren bei Erſtattung irrthümlich zu viel erlegter Erbſchafts-Stempel-Abgaben	37	438	226
23. Oct.	— betr. die Stempelpflichtigkeit der Geſuche und Beſchwerden	55	656	326
2. Nov.	Verordn. betr. das Verfahren bei Abſchätzung der Inventarienſtücke verpachteter Landgüter	56	665	330
12. —	Bek. betr. die Gerichts-Ferien für das Jahr 1833	58	701	351
16. —	— betr. die Belegung von Depoſitengeldern	61	725	367
	VI. Andere Behörden.			
1831				
28. Dec.	Bek. des Königl. Conſiſtoriums und Provinzial-Schul-Collegiums zu Münſter, betr. die Verbeſſerung des Geſangunterrichts des kirchlichen Gemeindegeſanges ꝛc.	1	1	1
31. —	— der Königl. General-Commiſſion, betr. die im Jahre 1831 ausgeführten Gemeinheitstheilungen	16	196	92
1832				
9. Janr.	— des Pfarrers v. Cöln, betr. die Errichtung einer Seminar-Vorſchule	6	63	32

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1832				
10. Janr.	Bek. der Direction der westphälischen Provinzial-Hülfskasse, betr. die Formen, welchen zur Erlangung von Anleihen aus dieser Kasse genügt werden muß	4	26	18
15. —	— des Königl. General-Post-Amts, betr. die Begleitung der in das Großherzogthum Hessen eingehenden Pakete ꝛc. mit Gesundheitsbescheinigungen	5	45	26
24. —	— der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps, betr. die Brot- und Fouragelieferung für Militair	5	46	26
7. Febr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Einrichtung eines Schullehrerinnen-Seminars für den Regierungs-Bezirk Münster	10	97	47
11. —	— des Gesetzsammlungs-Debits-Comtoirs, betr. die herabgesetzten Preise der frühern Jahrgänge der Gesetzsammlung . .	10	107	51
28. —	— der Königl. General-Commission, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften des Landes-Cultur-Edicts vom 14. Septbr. 1811	13	154	72
29. —	— der Königl. Regierung zu Coblenz, betr. die etwaigen Ansprüche an verschiedene, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührenden Immobilien	13 16 18	153 195 213	70 90 108
1. März	— der Direction der westphälischen Provinzial-Hülfskasse, betr. die Zwecke, zu welchen diese Kasse Darlehne bewilligen darf	14	157	75
3. —	— der Departements-Commission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst . . .	12	138	64
4. April	— der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betr. das Agio von denjenigen Beträgen, welche nicht in Golde zu entrichten sind	24	268	158
5. —	— des Königl. Consistoriums, betr. die theologischen Prüfungen der evangelischen Candidaten	19	217	113
7. —	— des Königl. General-Postamts, betr. die vorschriftsmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung der Päckereien und Gelder	24	277	160
11. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Qualifikation der sich zum Schulamte meldenden Aspiranten . .	24	264	156
11. —	— desselben, betr. die Termine zu den Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien	24	265	157
12. —	— des Rectors und des Richters der Universität Bonn, betr. die Berichtigung der Honorarien-Rückstände . . .	24	278	161
28. Mai	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. das Ergebniß der im Jahre 1831 abgehaltenen Prüfungen pro maturitate	30	349	181
4. Juni	— desselben, betr. die Einrichtung eines Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn	31	367	190
14. —	— desselben, betr. die Frequenz der Gymnasien im Winter 1831/32	31	369	191

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1832				
23. Juni	Bek. des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. die Quartal-Berichte über Sängerchöre ꝛc.	33	394	202
29. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu den Prüfungen derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in ein Seminarium aufgenommen zu werden wünschen	34	407	209
29. —	— des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. die Prüfung der evangelischen Pfarramts Candidaten	39	456	233
9. August	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, betr. die Einführung gymnastischer Uebungen bei dem Seminarium zu Soest	43	514	253
13. —	— der Königl. Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, betr. die Erfordernisse zur Erlangung von Beneficien	51	613	303
24. —	— der Departements-Commission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	42	511	252
27. —	— des Directors der Bibelgesellschaft des Weserlandes, betr. die Berichtigung der Beiträge pro 1832 et retro	43	533	260
30. —	— der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps, betr. die Verdingung der Natural-Lieferungen	50	601	299
9. Oct.	— der Kreis- und Orts-Gesundheits-Commission zu Düsseldorf, betr. den Hülfs-Verein gegen die Folgen der Cholera	53	631	316
18. —	— des Landgestüt-Inspectors Köhne, betr. die im Jahre 1832 bedeckte Anzahl Stuten	54	639	320
18. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Feier des ersten westphälischen Gesangfestes	55	644	322
27. —	— des Königl. Gränz-Post-Amts Minden, betr. die Einrichtung einer Kariol-Fahrpost zwischen Minden und Petershagen	54	637	318
30. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Frequenz der Gymnasien in der Provinz Westphalen	55	645	322
1. Novbr.	— desselben, betr. die abermalige Prüfung der Schulamts-Candidaten	58	695	346
24. —	— der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps, betr. den freihändigen Natural-Beschaffungs-Modus pro 1332	59	715	358
30. —	— der Kreis- und Orts-Gesundheits-Commission, betr. den Verein zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera	63	766	378
7. Decbr.	— der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirk Minden, betr. die Einsendung der Beiträge	64	780	383
22. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Prüfungs-Termine bei der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Münster pro 1833	63	760	377

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
des
Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden
vom Jahre 1832.

I. Namen-Register.

A.

	Seite
Aegidius, Deserteur	374
Ahlemann, Pfarramts-Candid.	339
Albrecht, Schullehrerin zu Neuenheerse	154
Ammon, v., Ob. Land. Ger. Assess. 22.	70.
Anfang, Ger.-, Salarien- u. Deposital-Kassen-Rendant zu Vlotho	227
Anz, Regier. Assess. zu Münster	358
Arndt, Schulleh. zu Maaßlingen 169.	259
Aschener, Falschmünzer	380
Ashauer, Falschmünzer	327

B.

	Seite
Bachmann, Ob. Land. Ger. Auskult.	312
Baumann, Pfarrer zu Dielingen	165
Bäumer, Pfarramts-Candid.	339
Becker, Ger. Registr. Assist. zu Rheda	51
Becker, Secretair beim Provinz. Steuer-Direct. zu Münster	154
Belitz, Ob. Land. Ger. Rath	22
Bellebaum, Pfarramts-Candid.	189
Bellmer, Dr., Arzt zu Brakel	342
Bennewitz, Deserteur	200
Bergfeld, Secretair der Hülfskasse zu Münster	285
Berghaus, Pfarrer zu Halle	36
Bergmann, Verbrecher 311.	318
Blomberg, v., Domainen-Rath zu Bielefeld	160
Blum, Ob. Land. Ger. Referend.	22
Blumenfeld, Vagabond	163
Boas, Meyer Dr.	79
Böcke, Hebamme zu Sandebeck	70
Boele, Ob. Land. Ger. Assess.	166
Böhse, Dieb	359
Bollens, Schulleh. zu Willebadessen	173
Bornschener, Pfarramts-Candid.	201
Borries, v., Justiz-Commiss. Rath zu Minden	241
Bösken, Pfarramts-Candid.	67
Bosse, Schulleh. auf der Stadtheide bei Bielefeld	31
Bovet, Wasserbaumeister zu Lippstadt	285
Brandis, Ob. Land. Ger. Auskult.	166
Brinckmann, Deserteur 362.	378
Bröcker, Dieb	268
Brockschmidts, Ger. Registr. Assist. zu Paderborn	180
Brocksieck, Gerichtsbote zu Lübbecke	51
Brüllheide, Schullehr. zu Blecke	343
Bruns, Wege-Commiss. zu Paderborn	160
Buch, Land- u. Stadtger.-Canzl. zu Bünde	23
Bücker, Dieb	117
Büenheck, desgl.	218
Bunsen, Flüchtling	174
Bunte, Schullehr. zu Schwekhausen	169
Bünte, Reg. Straf- u. Sportelkassen-Rendant zu Minden	382
Burow, Reg. Kanzl. Diener zu Minden	366
Buschabius od. Buschardi, Pferdedieb	189

C.

	Seite
Caroli, Kataster-Geometer	189
Caspers, Gymnasial-Oberlehrer	18
Contzen, Wege-Commiss. zu Neuhaus	160
Court, Kataster-Geometer	79
Crone, v. d., Pfarramts-Candid.	189

D.

	Seite
Dahl, Reg. Sportel- u. Straskass. Rendant	26
Dahl, Reg. Secret. Assist. zu Minden	343

Digitized by Google

Seite

Dässel, Ob. Appell. Ger. Assess. zu Posen 312
Debisson, Flüchtling 44. 65
Debus, Vagabond 49
Delius, Apotheker zu Versmold 303
Delius, Pfarrer zu Bünde 89
Deusser, Pfarramts-Candid. 171
Dreier, desgl. 189
Drewes, Dieb 162[24]

E.

Ehrlich, Justiz-Commiss. u. Notar zu Blotho 241. 376
Eickenjäger, Räuber 357
Elsmann, Viehkastrirer 33
Esselen, Pfarramts-Cand. 29

F.

Fackeldei, Hebamme zu Feldrom 70
Fahrenkamp, Vagabond 339
Ferentheil, v., Staatsgefangener 262
Ferrari, Ob. Land. Ger. Referend. 376
Feßner, Gerichtsbote zu Petershagen 227
Fischer, Ob. Land. Ger. Assess. 179
Florian, Pfarramts-Candid. 339
Forstmann, desgl. 182
Freese, Schulleh. zu Maaßlingen 50
Freese, Straßenräuber 228
Freimuth, Wegewärter 90
Freiwald, Elisabeth u. Carol., Vagabond. 22
Frensberg, Justiz-Rath zu Münster 17
Frohning, Sträfling 234
Fromme, Oberlehrer zu Minden 75
Funcke, Gymnasial-Oberlehrer 18

G.

Gehrken, Ob. Land. Ger. Auskult. 312
Geißler, Pfarramts-Candid. 339
Gessel, Dieb 153. 232
Gießeler, Pfarrer zu Hüllhorst 366
Gierse, Ob. Land. Ger. Auskult. 180
Gleseker, Reg. Rath zu Münster 251
Goldbeck, Ob. Land. Ger. Auskult. 166
Goltzheim, Stach v., Reg. Referend. 217
Gosebruch, Pfarramts-Candid. 189
Götte, Heuerling 23
Grasso, Cantonsbeamt. zu Neuhaus 366
Gräve, Pfarramts-Candid. 339
Greffer, Justiz-Commiss. u. Notar zu Bünde 251. 313
Greve, Kantor zu Alswede 89
Grevel, Pfarramts-Candid. 189
Grochtmann, Ob. Land. Ger. Referend. 70
Grône, Johann, Dieb 23
Gruen, Wege-Commiss. zu Paderborn 160
Grundmann, Schulleh. zu Paderborn 247
Grünewälder, Schullehr. daselbst 343
Gudermann, Professor zu Münster 321
Gundolf, Gymnasial-Oberlehrer 339
Günter, Sophie, Vagabond. 208
Gutzloe, Ob. Land. Ger. Auskult. 180

H.

Hagemann, Pfarramts-Candid. 189
Hanecke, Hebamme zu Herstelle 70
Harschau, Militair-Sträfling 195
Hartmann, v., Ob. Wege-Commiss. zu Nordborchen 195
Hartog, Ob. Land Ger. Assess. 166
Hasse, Schulleh. zu Lügde 173
Hartog, Ger. Assess. zu Herford 227
Haubrock, Hebamme zu Spenge 179
Haustädt, Schulleh. zu Sende 173
Harthausen, v., Ob. Land. Ger. Ref. 312
Hedinger, Kantor zu Bergkirchen 382
Heidsieck, Ob. Land. Ger. Auskult. 312
Heising, Pfarrer zu St. Vit 50
Heitrich, Deserteur 33
Hellmeyer, Vagabond 303. 371
Hering, Flüchtling 63
Heumann, Gymnasial-Oberlehrer 18
Hiddessen, v., Landrath zu Warburg 283
Hiepe, Ob. Land. Ger. Auskult. 227
Hiltmann, Hebamme zu Rheda 179
Hoefer, Pfarramts-Candid. 225
Hoerentrupp, Hebamme zu Braake 179
Hollander, Vicarius zu Rietberg 366
Hollmann, Militair-Sträfl. 213
Hollrah, Heinr. u. Carl, Flüchtlinge 154
Homburg, Flüchtling 311. 318
Holtzwart, Steuer-Insp. zu Arnsberg 249
Hommert, Schullehr. zu Blotho 173
Hoppe, Wege-Commiss. zu Paderborn 160
Horfeil, Flüchtl. 269
Huber, Ger. Assess. zu Warburg 166

Digitized by Google

Seite

Hüser, Pfarramts-Candid. 189
Huterus, Ob. Land. Ger. Auskult. 70
Hüttemann, Justiz-Rath 179
Hüttemann, Flüchtl. 224
Hüttemann, Ob. Land. Ger. Auskult. 312

J.

Johanning, Ger. Actuar zu Lübbecke 180
Jonas, Vagabond 280
Josephon, Pfarramts-Candid. 339
Jungcurt, Schullehr. zu Bischoffshagen 343

K.

Kalt, Kataster-Geometer 321
Kämper, Schullehr. zu Dehme 31
Kapp, Dr., Oberlehrer zu Soest 75
Kästner, Dr., Gymnas. Dir. in Lingen 67
Kerlen, Prov. Steuer-Control. 154
Kiewel, Sträfl. 292
Kindermann, Ob. Land. Ger. Auskult. 312
Kleemann, Carol. u. Elisab, Vagabond. 280
Kleemann, Land- u. Stadt-Ger. Kanzl. zu Lübbecke 23
Kleine, Pfarrer in Herford 36
Kleine, Ger. Kanzl. zu Büren 180
Klenner, Gerichtsbote zu Nieheim 376
Klör, Küster zu Rheder 89
Kloß, Ob. Reg. Rath zu Cöln 169
Klüner, Hebamme zu Gehrden 70
Koch, Milit. Sträfl. 16
Köhne, Lehrer am Gymnas. zu Münster 191
Köster, Dieb 330
Kötter, Hebamme zu Herringhausen 179
Kratz, Ob. Land. Ger. Auskult. 22
Krekeler, Hebamme zu Lüchtringen 70
Kretschmer, Kataster-Geometer 79
Kröger, Dieb 153
Krüger, Vagabond 210
Krummacher, Pfarramts-Candid. 189
Krumme, Dieb 172
Kruthöfer, Sophie, Vagabond. 235
Kuhlemeier, Hebamme zu Mastholte 179
Kunsemüller, Pastor zu Oldendorf 259

L.

Laymann, Gymnas. Oberleh. zu Rietberg 232
Lamberti, Ob. Land. Ger. Referend. 376

Seite

Langen, Wege-Commiss. zu Altenbecken 100
Lehmann, Arzt zu Vörden 232
Leisgen, Dieb 2
Lindemann, Pfarrer zu Kirchlengern 173
Linzen, Kataster-Geometer 125
Luke, Gymnas. Oberlehrer 339

M.

Maasch, Sträfl. 104
Maasth, Dieb 231
Mannes, Civ. Supernum. in Minden 299
Mantell II., Ob. Land. Ger. Referend. 312
Marks, Dr., Gymnas. Oberlehrer 29
Meese, Pfarramts-Candid. 339
Meihost, Vagabond 21
Meyberg, Ob. Land. Ger. Referend. 70
Meyer, Gerichtsbote zu Bünde 51
Meyer, Hebamme zu Rheda 179
Meyer, Ger. Registr. Assist. zu Paderborn 180
Meyerhoff, Ob. Land. Ger. Referend. 376
Menge, Ob. Land. Ger. Auskult. 312
Mengersen, v., Ger. Assess. zu Bünde 179
Menninghaus, Schulleh. zu Sande 247
Metz, Kataster-Geometer 321
Möhlenbrock, Deserteur 373
Monjé, H. G., Pfarramts-Candid. 1
Morgenstern, Milit. Sträfl. 326
Mühlen, v., Baron, s. Rötteken 45
Müller, Flüchtling 102
Müller, Katast. Abschätz. Commiss. 217
Müller, Pfarramts-Candid. 339

N.

Nacke, Ob. Land. Ger. Auskult. 180
Nees, van, Kataster-Geometer 79
Neitzke, Kanzl. bei dem Prov. Steuer-Director zu Münster 343
Neukirch, Ger. Assess. zu Bielefeld 166
Neukirch, Ob. Land. Ger. Referend. 50
Nierhaus, Pfarramts-Candid. 267
Niermann, Wegebaumeister zu Hörter 42
Nitzsch, Geh. Reg. Secr. in Minden 172
Nottebohm, Pfarramts-Candid. 339

O.

Ober, Dieb 242. 248
Oehser, Milit. Sträfl. 319

Digitized by Google

Seite

Delmüller, desgl. 320
Offelsmeyer, Steuer-Insp. 343
Ohly, Ob. Land. Ger. Auskult. 312
Oppen, Schullehr. zu Blasheim 169
Ostermann, Viehkastrirer 33
Othegraven, v., Ger. Assess. zu Petershagen 179
Otto, Steuer-Insp. 176

P.

Pape, Schulleh. zu Paderborn 173
Pauly I., Ob. Land. Ger. Auskult. 227
Pauly II., desgl. 227
Pelzer, Kataster-Geometer 189
Pfannkuch, Schulleh. zu Hövelsenne 247
Pfeiffer, Kataster-Geometer 79
Piehl, Ob. Land. Ger. Auskult. 166
Pieper, Ob. Land. Ger. Referend. 312
Pieper, Dr., Arzt zu Salzkotten 382
Plettenberg, Ob. Land. Ger. Referend. 22
Poggel, Gymnas. Lehr. zu Recklinghausen 234
Pollmeyer, Vicarius zu Verl 366
Pöttger, Ob. Land. Ger. Auskult. 312

Q.

Quade, Pfarramts-Candid. 189

R.

Rabeneck, Hebamme zu Bermbeck 179
Rappard, v., Ob. Land. Ger. Referend. 22
Rauffauf, desgl. 22
Reck, Schullehr. zu Herford 218
Rhiem, Buchhalt. bei der Regier. Haupt-Kasse in Minden 235
Roitzsch, Ob. Reg. Rath in Minden 169
Röper, Ob. Land. Ger. Referend. 376
Rören, desgl. 22
Rötteken, Dieb 45
Rudolph, Hebamme zu Bielefeld 179
Ruhe, Ob. Land. Ger. Auskult. 70
Rump, Gymnas. Oberlehrer 29

S.

Schade, Pferdedieb 199
Scheck, Bau-Conducteur 166
Scherf, Schullehr. zu Altenbecken 299
Schlechter, Hebamme zu Kleinenberg 70
Schlootz, Milit. Sträfl. 319
Schluerz, Küster zu Altenbergen 343
Schmidt, Ob. Land. Ger. Assess. 22
Schmidt, Dr., Oberlehrer zu Bielefeld 67
Schmidt, Dr. med., chir. et philos. 101
Schmidt, Rect. u. Schullehr. in Minden 173
Schmidt, Ger. Assess. zu Höxter 227
Schmidtiel, Schullehr. zu Warburg 303
Schmidtmann, Dr. zu Bünde 89
Schmülling, Schullehr. zu Oppenwehe 2
Schönebeck, Dieb 359
Schrader, Thierarzt zu Wormeln 26
Schrader, Land- u. Stadt-Ger. Dir. 169. 179
Schrader, Ob. Land. Ger. Auskult. 312
Schröder, desgl. 312
Schröder, Dieb 224
Schulte, Ob. Land. Ger. Auskult. 50
Schulz, Dieb 272
Schwarz, Schullehr. in Warburg 196
Schwarz, Margar., Vagabond. 221
Schwengel, Deserteur 357
Schwenger, Ob. Wege-Commiss. zu Rheda 343
Schwenger, Justiz-Commiss. zu Wiedenbrück 367. 376
Seiler, Schullehr. zu Lippspringe 173. 196
Seiler, Ob. Land. Ger. Referend. 376
Sieger, Milit. Sträfl. 57
Sieghardt, v., Land- u. Stadtger. Dir. 22
Sievers, Deserteur 163
Spiegel, Borlinghausen, v., Landrath zu Paderborn 35
Stahlhut, Vagabond 265
Steinbach, Carl, desgl. 280
Steinbach, Charlotte, Vagabond. 280
Steinmann, Schullehr. zu Hedem 247
Stephan, Ob. Land. Ger. Auskult. 376
Stoelzel, Pfarramts-Candid. 56
Stohlmann, Ger. Assess. zu Warburg 179
Stohlmann, Dr., Arzt zu Gütersloh 382
Stolte, Sträfl. 283
Strathmann, Ob. Land. Ger. Auskult. 51
Struckmann, Vagabond 265
Stubbe, Ob. Land. Ger. Auskult. 180
Stündeck, Ob. Land. Ger. Assessor zu Münster 312
Stüwecke, Schulleh. zu Bielefeld 173

Digitized by Google

T.

Seite

Teipel, Gymnas. Lehrer zu Coesfeld 356
Tewaag, Pfarramts-Candid. 189
Tewes, Schulleh. zu Sende 169. 299
Thomä, Ob. Land. Ger. Ausk. zu Cleve 242
Tiemann, Land- u. Stadtger. Assess. zu Bünde 23
Trielen, Friederike, Vagabond. 250
Türk, Schullehrerin zu Büren 50
Türner, Kantor zu Hartum 283
Tüshaus, Hofger. Rath zu Arnsberg 179

U.

Unruh, Graf v., Reg. Rath u. Stempel-Fiskal zu Münster 104

V.

Vahle, Schullehrerinn zu Warburg 266
Vahrenbrink, Hebamme zu Vonneberg 179
Velthaus, Kataster-Geometer 125
Vennewitz, Ob. Land. Ger. Referend. 376
Versen, Wege-Commiss. 35
Vincke, v., Ger. Assess. zu Lübbecke 227
Vogt, Flüchtl. 187
Voigt, Kataster-Geometer 125
Vorwerk, Lehr. beim Gymnas. zu Soest 67
Voß, Schullehr. zu Bierde 26
Voß, Pfarramts-Candid. 189
Vössing, Küster ꝛc. zu Jacobsberge 90

W.

Wabker, Hebamme zu Rödinghausen 179
Waldeck, Land- u. Stadt-Richter zu Vlotho 227
Waldeyer, Land- u. Stadtger. Kanzlist zu Lübbecke 23
Waltenberg, Hebamme zu Wehrendorf 179
Weckbecker, Ob. Land. Ger. Auskult. 376
Weihe, Pfarramts-Candid. 339
Werkshagen, desgl. 339
Wesener, Bau-Insp. zu Lünen 285
Westphalen, Graf v., Oberw. Commiss. 114
Wevelmeyer, Schullehr. zu Bruchhausen 42
Wer, Pfarrer zu Börninghausen 165
Wichmann, Ob. Land. Ger. Assess. 166
Wichmann, Kreisrichter in Fürstenberg 312
Wickmann, Secret. des Preuß. Raths bei der Kurfürstl. Hess. Steuer-Direction zu Cassel 343
Wiegand, Schullehr. in Minden 169
Wiegmann, Dieb 61
Wietelmann, Wittwe, Diebstahls-Verdächtige 220
Wiethüchter, Schulleh. zu Langenheide 343
Wilhelmi, Ob. Land. Ger. Auskult. 23
Wilke, Regier. Rath beim Prov. Steuer-Direct. zu Münster 218
Windhorst, Ob. Land. Ger. Auskult. 312
Winter, Ger. Registr. Assist. zu Bünde 180
Winzer, Superint. in Minden 39
Woerdehof, Ob. Land. Ger. Referend. 312
Wollust, Schulleh. in Ratingen 176

Z.

Ziegler, Reg. Rath zu Münster 251
Zum Buelte, Lehrer zu Dorsten 285
Zur Hellen, Landrath zu Halle 358

II. Sach-Register.

A.

Seite

Abgaben, s. Durchgangs-, Eingangs-
Abiturienten, s. Prüfung
Ablösung von Domainen-Renten, s. Reallasten, Staatsgüter
Abschoß- u. Abfahrts-Gelder 320
Adressen an die Bundesversammlung 20
Anstellungen 50. 64. 69. 100. 159. 187. 189. 205. 250. 260. 298. 311. 321. 323.
Anstellungen ausgedienter Unterofficiere 103. 156. 201. 253. 264. 377.
Arzneimittel, homöopathische, Selbstdispensiren derselben Seitens der Ärzte 151
Arznei-Rechnungen, s. Recepte
Arznei-Taxe 39. 126. 257.

Digitized by Google

Seite

Aufenthalts-Veränderungen der Kriegsreserve u. Landwehrmänner 353
Aufforderungen 70. 90. 108. 152. 208. 252
Aufruf wegen arretirter Waaren 251. 260. 366. 383
Auswanderungen nach Amerika 196. 309

B.

Bauhandwerker, s. Prüfung
Bauhandwerker, Gewerbebetrieb derselben 132. 186. 187. 255. 365. 381
Baumfrevel 2. 160. 221
Baumaterialien, s. Verdingung
Baumpflanzungen a. d. öffentlichen Wegen 119. 296
Bau-Prämien, Liquidation derselben 151
Bauten, s. Verdingung
Beerdigung der Verstorbenen, darf vor Ablauf der gesetzl. Zeit nicht geschehen 381
Belobungen 159. 205. 210. 238. 240. 293. 324. 371
Beneficien, akademische, Bewilligung derselben 239. 303
Beschäler, Stationsorte derselben 38
Besitzveränderungen, s. Grundsteuer
Bibelgesellschaft, Beiträge der Mitglieder derselben 260
Blattern-Impfung 158. 193. 204
Blutegel, Preis derselben 122. 318
Brandfälle 75
Brand in den Schornsteinen, Dämpfung desselben 329
Brandstiftung, Wachsamkeit auf dieselbe 362
Brauntwein-Maische, deren Verdünnung 248
Brennen der Gestütsfohlen 196
Buchbinderarbeiten, Verding derf. 122
Bundesversammlung s. Adressen

C.

Candidaten, s. Pfarramts-
Cautions-Punkt der Kassen-Beamten 364
Charakter-Verleihung 17. 160
Chausseen, Errichtung von Gebäuden, Hecken ꝛc. an denselben 202

Seite

Chausseebau-Materialien, s. Verdingung
Chausseegeld-Erhebung 42. 166. 174. 312
Chausseegeld-Freikarten 383
Chausseezettel, Druck derselben 233
China, Preis derselben 196
Cholera, Abwendung derselben 5. 56. 86. 307. 318. 361
Cholera, Versicherung gegen die Folgen derselben 273. 309. 310. 316. 337. 371. 378
Collecten, Haus- u. Kirchen- 76. 79. 83. 168. 171. 178. 249. 348. 349. 371
Commission, Immediat-, zur Abwehrung der Cholera 56
Contraventionen, s. Gewerbesteuer

D.

Dampfmaschinen, Anlage derselben 103
Dampfmaschinen, s. Verkauf
Deposital-Gelder, Belegung derf. 367
Diäten-Liquidationen der Medicinal-Beamten 56
Diebstahls-Anzeigen 3. 4. 23. 24. 28. 31. 32. 34. 36. 37. 43. 46. 53. 59. 60. 65. 66. 86. 101. 110. 117. 162. 162[24]. 166. 169. 170. 174. 199. 207. 219. 232. 236. 242. 243. 251. 252. 262. 270. 300. 312. 313. 327. 334. 344. 351. 352. 358. 367. 368. 383.
Diöcese Paderborn, Eintheilung derselben in Decanate 287
Domainen-, Zins- u. Pacht-Getraide, Reluitionspreise desselben 21. 363. 373
Drucksachen, s. Verdingung
Durchgangs-Abgaben 22. 127

E.

Empfehlung von Schriften 16. 17. 67. 82. 148. 158. 167. 168. 181. 201. 202. 221. 225. 234. 245. 255. 285. 321. 325. 329. 345. 362. 370
Ehrenzeichen, verliehene 79
Eingangs-Abgaben von Kupfergattungen 317
Erbschaftsstempel-Abgaben 226
Erleuchtungsmaterialien s. Verdingung

Digitized by Google

Seite

Erziehungsanstalt für verwahrloſete Knaben in Benninghausen 55
Extrapoſt, ſ. Poſt-Fuhrweſen

F.

Fähranſtalten, Sicherheitsmaaßregeln beim Gebrauch derſelben 323
Feldmeſſer, ſ. Prüfung
Ferien bei den Gerichten 351
Feuerſocietät, Kaſſenzuſtand derſ. 122
Feuerſocietät, Repartition der erforderlichen Beiträge 122
Feuerungsmaterialien, ſ. Verdingung
Feuerpolizei 365. 377
Feuerſpritze, neuerfundene 88
Feuerverſicherungen, Privat- 195
Fieberkrankheit, deren Heilung 257
Flachs-Trocknen an den Oefen 365
Forderungen an den Verwaltungs-Fond 378
Forſt-Culturen, ausgeführte 68
Freiwillige, ſ. Militairprüfung
Fruchtpreiſe 14. 48. 76. 114. 164. 184. 218. 240. 268. 296. 340. 374
Früchte, ſ. Verkauf
Fuhrleute, auswärtige, Bewerbung um Rückfracht 282
Fuhrwerke, Beſchäftigung derſelben beim Chauſſeebau 342

G.

Gartenbau-Verein, Verhandlungen deſſelben 24. 304
Gaſtwirths-Taxen 250
Gebäude, ſ. Chauſſeen
Gebühren-Taxe 182
Gefängniß-Geſellſchaft 220
Gelder, deren Verpackung u. Ajuſtirung 223
Gemeinheitstheilungen 61. 86. 228. 244. 328. 360. 368. 384
Gemeinheitstheilungen, ausgeführte 92
Gemeinnützigkeit, bewieſene 293. 371
General-Gouvernement 233
Gerichtsbezirke, Veränderung derſelben 76
Geſangunterricht 1
Geſchenke, ſ. Vermächtniſſe
Geſetzſammlung 19. Stück 5
" 1. " 25

Seite

Geſetzſammlung 2. Stück 35
" 3. " 55
" 4. " 67
" 5. u. 6. " 79
" 7. " 99
" 8. " 131
" 9. " 147
" 10. " 163
" 11. " 177
" 12. " 181
" 13. " 217
" 14. " 229
" 15. " 233
" 16. " 237
" 17. " 253
" 18. " 261
" 19. " 273
" 20. " 317
" 21. " 361
" Preiſe der früheren Jahrgänge 51
" Sachregiſter zu derſ. 222
Geſuche und Eingaben 325
Geſundheitsſcheine bei Verſendung von Gütern u. Gegenſtänden durch die Fahrpoſten 26
Geſtüt, ſ. Brennen, Köhrung, Landgeſtüt
Gewerbebetrieb im Umherziehen, ſ. Hauſirhandel
Gewerbebetrieb, ſ. Bauhandwerker, Orgelbauer
Gewerbeſcheine auf Waarenbeſtellungen im Großherzogthume Heſſen, Erlangung derſelben 375
Gewerbeſcheine, verlorene 340. 375
Gewerbeſcheine, ſ. Hauſirhandel
Gewerbeſchule in Bielefeld 102. 272
" in Hamm 369
" in Minden 349
Gewerbeſteuer-Contravention 20
" Freiheit 230. 310
" der Handwerker 286
Gewichtsſtücke, Verkauf derſelben 159
Gifte, Handel mit denſelben 192
Gymnaſien, Frequenz derſ. 191. 245. 322
Gymnaſtiſche Uebungen 253
Gold-Agio 150. 158. 222

Digitized by Google

Seite

Grundsteuer-Umschreibung 58
" Kataster 82
" Vertheilung pro 1832 162
Grundstücke, s. Verkauf
Gnubberkrankheit, s. Traberkrankheit

H.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft 211
Handwerksgesellen, Wanderpflicht ders. 155
Hausirhandel 5. 7. 160. 217. 249. 256. 257. 261. 325
Haussuchungen, Verfahren der Polizeibehörden bei denselben 177
Hebammen, s. Prüfung
Hengste, s. Köhrung
Holzsämereien 25
Honorar, s. Universität
Hülfskasse, Statut derselben 9
" Direction " 17
" Form zur Erlangung von Anleihen aus ders. 18. 75

J.

Jagd-Eröffnung 247
Jagdschluß-Termin 7
Impfung, s. Blattern
Invaliden-Versorgung 146
Inventarienstücke verpachteter Landgüter, Abschätzung derselben 320. 357

K.

Kalender-Verlegung 100
Kanzeln, s. Publikation
Kartel-Convention, Bundes- 254
Kartoffel-Branntwein, s. Vergiftung
Katastral-Abschätzung 205
Kindermord, Verhütung desselben 263
Klassensteuer-Veranlagung u. Beschwerd. 7
Köhrung der Hengste 6. 40. 64. 85. 100. 114. 164
Köhrung der Privatbeschäler 297. 308
Kosten von Gemeinheitstheilungen, Dienstablösungen ꝛc. 238
Kreis-Vertretung, Wahl der Kreis-Vertreter 213
Kunst-Ausstellung in Düsseldorf 188

Seite

Kunst-Verein, General-Versammlung desselben 46
Kupferne Geschirre, Gebrauch derselben zur Speisebereitung 171

L.

Landarmenhaus zu Benninghausen, wirthschaftliche Verwaltung desselben 353
Landarmenhaus zu Benninghausen, Aufnahme in dasselbe 55
Landes-Cultur-Edict 59. 72
Landgestüt, Anzahl der bedeckten Stuten 320
Landräthliche Verwaltung des Kreises Paderborn, interimistische 216
Legat, s. Vermächtnisse
Lieferung der Militair- Brot- und Fourage-Verpflegung 26. 299. 358
Lieferung, s. Verdingung
Lithographische Anstalt in Paderborn 267
Lohnkutscher, auswärtige, Bewerbung um Rückfracht 209. 282
Lutschbeutel für Säuglinge 302

M.

Maaße, Hohl-, Lage des Steges an denselben 178
Marktstandsgelder 168
Märkte, s. Verlegung
Marschbeköstigung 294. 341. 356
Medicinal-Angelegenheiten 56. 184. 230. 349
Mehl von ausgewachsenem Waizen 302
Militairdienst, Bestimmungen wegen Weiterbeförderung in demselben 123
Militair-Freiwillige, Eintritt als solche 578
Militairpflichtige, ärztliche Untersuchung derselben 152
Museum, anatomisches, in Bonn, Gegenstände für dasselbe 87

O.

Obst, unreifes, Verkauf desselben 258
Orden, s. Ehrenzeichen
Orgelbauer 172. 193. 299

Digitized by Google

P.

Seite

Pässe für die Reise nach Rußland 378
Paß, Polizei- 33. 359
Patent-Anzeigen 162. 176. 200. 352
Patente, ertheilte 38. 54. 74
Percussions-Gewehre, Sicherheits-Vorkehrungen bei denselben 323
Personal-Chronik 2. 18. 22. 26. 29. 31. 33. 35. 36. 39. 40. 42. 50. 67. 70. 75. 79. 89. 90. 101. 104. 114. 125. 154. 160. 164. 165. 166. 169. 172. 173. 176. 178. 179. 189. 191. 195. 196. 217. 218. 227. 232. 234. 235. 241. 247. 251. 259. 266. 283. 285. 299. 303. 312. 321. 326. 339. 342. 343. 356. 357. 358. 366. 367. 376. 382.
Pfarramts-Candidaten, wahlfähige 1. 29. 56. 67. 171. 181. 189. 201. 225. 267. 339.
Pferdezucht, s. Hengste, Köhrung
Pferd, fremdes, wovon der Eigenthümer unbekannt ist 296
Pharmacopöe, Landes-, deren Ausführung 16
Polizei-Contraventionen 245
Polizei, Sicherheits- 2. 16. 21. 22. 23. 33. 44. 45. 49. 51. 57. 59. 60. 61. 63. 65. 77. 102. 104. 117. 153. 154. 163. 168. 172. 174. 187. 195. 199. 200. 208. 210. 213. 218. 221. 224. 228. 231. 234. 235. 242. 248. 250. 262. 265. 268. 269. 272. 280. 283. 292. 303. 311. 314. 318. 319. 326. 327. 330. 339. 357. 359. 362. 371. 373. 374. 378. 380.
Post-Fuhrwesen 113. 318
Postmeilenzeiger 227
Post-Wesen, Verpackung u. Bezeichnung der Poststücke 160
Prämien, bewilligte 84. 229
" verheißene 160
Praxis, s. Wundärzte
Preis-Aufgabe 73
Preßgesetze 149
Prüfung von Abiturienten 182
" " Bauhandwerker 63. 222
Prüfung der chirurgischen Lehrlinge 234
" " Feldmesser 68. 126
" " Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst 64. 252
" " Hebammen 295
" juristische 42
" von Pfarramts-Candidaten 113. 190. 233. 264. 267. 339
" " Schulamts-Präparanden 131. 147. 157. 346
" " Schul-Seminar-Aspir. 156. 209. 225. 230
" wissenschaftliche, in Münster, Termin derselben 377
Publikation weltlicher Gegenstände von den Kanzeln 175

R.

Raupen-Vertilgung 104
Reallasten, Ablösung derselben 85
Recepte, Form derselben 285
Rechnungen, Termin zur Einsendung derselben 21
Reluitionspreise, s. Domainen

S.

Salz-Transport, s. Verdingung
Salzverbrauchs-Controle 349
Sängerchöre 202. 322
Schäfer, Lehr-Cursus für dieselben 29
Schornsteine, auf Holz geschleifte, Abschaffung derselben 87
Schriften, Debit derselben 186. 266. 267
" s. Empfehlung
" verbotene 149. 246. 301. 325
Schulamts-Aspiranten, Gratifikation derselben 156
Schulamts-Präparanden, evang.; wahlfähige 131
Schulamts- " israelitische 132. 148
" " katholische 147
" " s. Prüfung
Schullehrerinnen-Seminarium für den Regierungsbezirk Münster 47

Digitized by Google

Seite

Schullehrerinnen-Seminarium zu Paderborn 190
Schullehrer-Wittwenkassengelder, Einsendung derselben 383
Seidenbau 305
Seminar-Vorschule 32
Series medicaminum 146
Sicherheits, s. Polizei
Staatsgüter, deren Veräußerung 85
Staatspapiere, amortisirte 57. 348
Staatspapiere, Realisirung derf. 84. 225
Staatsschulden, provinzielle, Kündigung der zu 5 pro Cent und darüber verzinslichen 198
Staatsschulden-Wesen 58
Städteordnung 249
Steckbriefe, s. Polizei, Sicherheits-
Stempel, s. Erbschafts-
" Wesen 2. 35. 68. 104. 226. 326. 341
Stempelpapier, älteres Gebrauch desselben 376
Steuer-Aemter, Verlegung derselben 42
Steuer-Contravention, s. Branntwein, Gewerbesteuer
Steuer, indirecte, Entrichtung derf. 115. 171
Stipendium, Seidlitzsches 29
Strafe, des strengen Arrestes, Milderung derselben 369
Strombefahrung 245

T.

Tabacksbau, inländischer, dessen Besteuerung 196
Tabacksrauchen, auf den Straßen 99
Tollwuth der Hunde 311
Traberkrankheit unter den Schaafen 370
Transport der Vagabonden und Verbrecher 259. 345
Truppen des 4. Armeecorps, Aufnahme derselben im Reg.-Bez. Minden 216
Tuschfarben für Kinder 302

U.

Uniformen der Civil-Beamten 229. 329

Seite

Universität Bonn, Honorarien-Rückstände 161
Unterstützungen 56. 83. 112. 125. 155. 181. 201. 237. 381

V.

Verdingung von Bauten 36. 52. 62. 78
" von Baumaterialien 335
" von Chausseebaumaterialien, Förderung, Anfuhr und Verkleinerung 118. 130. 235. 244. 248
" von Drucksachen 268
" von Erleuchtungsmaterialien für die Regierung 266
" der Feuerungsmaterialien für die Regierung 152
" von Pflaster-Arbeiten 188
" des Salztransports 240. 247. 250
Vergiftung durch Kupfer 256
Verkauf von Bau-Gegenständen 32
" von Domainen-Grundstücken 127. 146. 152. 183
" von Forstgrundstücken 235. 302. 376
" der Früchte auf dem Halme 293
" von Grundstücken des Steuer-Fiscus 180
" v. Grundstücken und einer Dampfmaschine des Bergwerks-Fiscus 271. 283. 284. 292
Verhandlungen des westphäl. Landtags 267
Verlegung von Märkten 64. 217. 257. 265
Vermächtnisse 7. 26. 30. 42. 63. 64. 85. 88. 89. 149. 164. 169. 171. 172. 176. 187. 207. 240. 264. 266. 283. 298. 303. 342. 365. 382
Verpachtung von Domainen-Grundstücken 127
Verpachtung der Fähre zu Lüchtringen 244
Verpflegung, s. Marschbeköstigung

Digitized by Google

Seite

Verwaltungs-Fonds, s. Forderungen
Viehcastrirer 33
Vorlesungen bei der med.-chirurg. Lehranstalt in Münster 111. 281
" auf der Thierarzneischule in Berlin 115. 315
" auf der Universität in Bonn 127. 289

W.

Waaren, mit welchen der Hausirhandel gestattet ist 6
Wanderbuch, verlornes 258
Wanderpflicht, s. Handwerksgesellen
Warnungen 100. 167
Weggeld, s. Chausseegeld
Wegweiser, Instandhaltung derselben 294
Wittwenkassenbeiträge, s. Gold-Agio
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Beitritt der Geistlichen und Lehrer zu derselben 369
Wundärzte, innere Praxis derselben 265
Wundärzte, Prüfung derselben 167

Z.

Zollämter im Churfürstenthum Hessen 8
Zoll-Erhebung 232
Zündhütchen, Verkauf derselben 29

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 6. Januar 1832.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 1. Verbesserung des Gesangunterrichts des kirchlichen Gemeindegesangs betr. 458. S.

Mit Bezugnahme auf die ausführliche Verfügung vom 18. Februar d. J., die Verbesserung des Gesangunterrichts des kirchlichen Gemeindegesanges ꝛc. betreffend, machen wir auf eine Einrichtung aufmerksam, welche zur Beförderung eines der Zwecke dieser Verfügung in den Schulen einer Gemeinde getroffen worden und wegen ihrer Zweckmäßigkeit nachgeahmt zu werden verdient. Man hat nämlich für jede Schule eine angemessene Anzahl von liniirten Notenbüchern als bleibendes Inventarium angeschafft. In die erste Hälfte des Notenbuches werden, nach gehöriger Verabredung mit dem Pfarrer diejenigen Kirchenmelodien einstimmig eingeschrieben, welche vorzugsweise von der Schuljugend eingeübt werden sollen, und zwar theils solche, welche in der Kirche von der Gemeinde am häufigsten gesungen werden, theils solche, welche von der Gemeinde unrichtig gesungen werden, und deshalb allmählig berichtiget werden müssen, theils solche, welche der Gemeinde noch unbekannt sind und die man in Gebrauch zu bringen wünscht. In der anderen Hälfte werden auserlesene zwei- oder mehrstimmige Gesänge eingeschrieben, und zwar theils solche, deren man sich in der Schule oder bei vorkommenden besonderen Feierlichkeiten bedienen will, theils solche, welche man zur allmähligen Verdrängung schlechter Volksgesänge durch die Schuljugend in das Volksleben einzuführen sich bemüht. Diejenigen, welche diese Einrichtung nachahmen wollen, rathen wir, zu den Notenbüchern recht starkes und festes Notenpapier zu nehmen. Die Noten nicht wie gewöhnlich mit kleiner, sondern mit großer deutlicher Schrift recht sauber und schön und zwar nicht von den Schülern, sondern von den Lehrern oder, von einem andern guten Notenschreiber einschreiben zu lassen, — nicht den Clavierschlüssel, sondern den jetzt allgemein gebräuchlichen Violinschlüssel zu wählen, und die Melodien der kirchlichen Gemeindegesänge nicht aus dem etwa in der Ortskirche vorfindlichen handschriftlichen Choralbuche, sondern aus dem in der Provinz bekannten gedruckten Chorbuche für evangelische Kirchen, von Natorp, Keßler und Rink zu entnehmen.

Münster, den 28. Dezember 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 2. Wahlfähigkeit

Der Kandidat des Predigtamtes Hermann Gerhard Monjé aus Wesel, wel-

Digitized by Google

eines evangelischen Pfarramts-Kandidat. 440. C.

cher in der Prüfung vor dem Königl. Rheinischen Konsistorio zu Coblenz sehr gut bestanden, wird auch für die hiesige Provinz für wählbar erklärt.

Münster, den 21. Dezember 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 3. Baumfrevel bet. 3520. Q. I.

2) In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M., sind von den an der Chaussee von Paderborn nach Neuhaus kürzlich gepflanzten jungen Eschen-Bäumen 67 Stück boshafter Weise abgebrochen.

Wir fordern daher die Polizeibehörden und die Gensdarmerie auf, die bis jetzt unentdeckten Thäter sorgfältig zu ermitteln, und wenn sich Spuren, welche zu deren Entdeckung führen könnten, zeigen möchten, davon sofort der landräthlichen Behörde des Kreises Paderborn Anzeige zu machen.

Sollten durch Bemühungen und Nachforschungen eines Individuums, welches vermöge seiner amtlichen Stellung nicht dazu verpflichtet ist, die Thäter dergestalt entdeckt werden, daß sie überführt und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, so soll demselben eine Prämie von 10 Thalern, auf Verlangen mit Verschweigung seines Namens, gezahlt werden.

Minden, den 19. December 1831.

№ 4. 4222. R. I.

Der nachstehend signalisirte Schumacher Leisgen ist, wegen verübten Diebstahls, auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Königl. Ober Landesgerichts zu Münster über die Grenze verwiesen, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familiennamen: Leisgen. — Gewerbe: Schumacher. — Vornamen: Johann. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Rhadern, Amts Lichtenfeld im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: klein, spitz. — Mund: aufgeworfen. — Bart: fehlt. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittelmäßig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Eine Narbe unterm rechten Auge.

Minden, den 22. December 1831.

№ 5. Personal-Chronik. 2056. M. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Schürmann erledigte Schullehrerstelle zu Oppenwehe, Kreises und Diöcese Rahden (künftig Lübbecke), ist dem seitherigen Schullehrer Carl Schmülling zu Vlotho verliehen worden.

Minden, den 21. Dezember 1831.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 6. 2485.

Da die Bestimmung im §. 14 und 15. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung, auf die, in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte konstituirten Renten nicht Anwendung fin-

Digitized by Google

det, letztere vielmehr nie auf ein besonders, sondern immer auf das folium des belasteten Gutes sub Rubr. II. eingetragen werden, so hat sich das Königliche Finanz-Ministerium mit dem Justiz-Ministerium darin einverstanden erklärt, daß die Abtretung des Rechts zu dem Bezuge solcher Renten, gegen einen bestimmten Preis nicht als Kauf zu betrachten und einem Kaufwerthstempel nicht zu unterwerfen sey, sondern die Verhandlung darüber blos dem Cessionsstempel unterliegen.

Hiernach haben sich die Königlichen Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 16. November 1831.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hierdurch den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 28. Dezember 1831.

Bekanntmachung.

№ 7. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M., sind dem Einlieger Hampe zu Westerwiehe, Gerichtsbezirks Rietberg, vermittelst Einbruchs folgende Gegenstände als:

1., ein roth tuchener Frauensrock;
2., zwei Paar wollene Strümpfe;
3., 1 Tisch- und 1 Handtuch;
4., 1 dunkelbrauner Ueberrock nebst zwei Camisols;
5., 1 gestreiftes Halstuch;
6., 1 Pfeife ohne Beschlag;
7., 1 Paar Mannsschuhe;
8., 3 wollene Strümpfe;
9., 1 alter Kaffeebrenner;
10., 1 Milchdurchschlag;
11., 1 Flasche mit Oel;
12., 1 Paar leinene und 2 Paar wollene Strümpfe;
13., 1 Paar Frauensschuhe;
14., eine gefärbte blaue Schürze;
15., 4 Ellen Leinewand;
16., 1 gelb baumwollenes Tuch;
17., 2 Paar Kastorstrümpfe;
18., 1 Paar Schuhe;
19., 1 altes weißes Taschentuch;
20., 1 Paar Frauens-Schuhe;
21., 1 hellblauer Ueberrock;

Digitized by Google

22., 1 Paar alte wollene Strümpfe;
23., 2 Bettücher und ein Seidentuch;
24., 1 Huth nebst seidenem Tuche;
25., 1 Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe und weißes Tuch,
entwendet worden.

Indem wir Jeden vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, ersuchen wir alle Gerichts- und Polizeibehörden, auf dieselben zu invigiliren, so wie Jeden, alle ihm zur Wissenschaft gekommene oder noch kommende Thatsachen, welche Bezug auf den Thäter oder das Gestohlene haben können, der nächsten Orthbehörde, oder uns sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 21. December 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 8. Diebstahls-Anzeige.

In der Zeit vom 21. bis auf den 24. d. M., sind in der hiesigen Kirche
1., aus dem Armenblocke, die während des sonntäglichen Gottesdienstes gesammelten Klingebeutelgelder zu dem wahrscheinlichen Betrage von 10 bis 12 Rtlr. meistens Kupfermünze;
2., ein auf dem Taufsteine vor dem Altare gelegenes, weiß battistenes Tuch mit gewebter Kante; und
3., 3 bis 4 Stück an dem Altartuche befindlich gewesenen kleine seidene Quäste von geringem Werthe,
gestohlen worden.

Behuf Ausmittelung des bis jetzt unbekannten Thäters, wird dieser Diebstahl zur öffentlichen Kunde gebracht, und ein Jeder, der über denselben nähere Auskunft zu geben vermag, dem hiesigen Amte solche ungesäumt mitzutheilen, aufgefordert.

Lemförde, den 26. December 1831.

Königl. Großbrit. Hannöversches Amt.
Rose. Hegemann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 13. Januar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1329. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. November 1831., wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen.

Nro. 1330. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Dezember 1831., betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 9. 26.

Da die Cholera in den die Provinz Westphalen begrenzenden Ländern theils aufgehört, theils daselbst nicht zum Ausbruche gekommen ist, so wird, mit Zustimmung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera, die in der Bekanntmachung vom 3. November v. J. (Amtsbl. S. 414) verfügte Anordnung der Legitimations-Karten unter dem Vorbehalte wieder zurückgenommen, daß dieselbe beim unerwarteten Wiederausbruche der Cholera in angrenzenden Ländern in Beziehung auf aus solchen kommende Personen wieder in Kraft trete.

Münster, den 3. Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 10. 34. K. II. pl.

In der von des Königs Majestät unterm 31. Oktober c. vollzogenen Erhebungsrolle für 183¾, ist der in den frühern Rollen Statt gefundene Unterschied zwischen groben und feinen kurzen Waaren nicht beibehalten, vielmehr sind unter der Position 20 der zweiten Abtheilung „kurze Waaren" nur diejenigen zusammengestellt, welche nach dem aufgehobenen Unterschied zu den feinen kurzen Waaren gehört haben würden, und mithin nicht zu den Gegenständen gehören, mit welchen ein Handel im Umherziehen zu treiben durch §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 gestattet ist, wogegen diejenigen Waaren, welche zu den groben kurzen Waaren der sonstigen Tarife gehört haben, jetzt in verschiedene Tarifpositionen vertheilt sind. In Folge dieser Einrichtung der Erhebungs-Rolle, und der diesfälligen näheren Anweisung der Königlichen hohen Ministerien für Handel und Gewerbe, der Finanzen, und des Innern und der Polizei vom

Digitized by Google

18. v. M. und J., werden daher von 1832 ab, Gewerbescheine auf den Handel mit kurzen oder mit groben kurzen Waaren lautend, nicht weiter ausgefertigt werden, vielmehr wird den Waaren, welche sonst unter jenem Collectiv-Namen geführt werden, jetzt in den Gewerbescheinen der Name „Kramwaaren" gegeben.

Welche Waaren zu diesen zu rechnen sind, ist in dem hiernächst folgenden Verzeichnisse, wovon den betreffenden Gewerbescheinen ein Abdruck beigefügt werden wird, und welches für dieselben Jahre die die Erhebungsrolle für 183¾ umfaßt, gültig ist, näher angegeben werden.

Minden, den 5. Januar 1832.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden.

Kramwaaren sind alle Waaren, gefertigt, ganz, oder theilweise, aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayanze, oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen, oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren, und sogenannte Nürnberger-Waaren aller Art; feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergleichen groblackirte Waaren; Gürtler- und Nadler-Waaren, Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, (Oblaten) Englisches Pflaster und Siegellack, Parfümerien, Pfeifenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayance, weißem Porzellan ꝛc. mit unechten Beschlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife, in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Fischbein-, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnirung; Glas und unechte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge ꝛc.; überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor, oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen, und echten Steinen.

№ 11. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. 4309. R. I.

Mit Bezug auf unsere durch das Amtsblatt erlassene, den nebenbemerkten Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 22. v. M. Nro. 3769 R. I., wird das Resultat der durch das Schau-Amt zu Herford nachträglich vollzogenen Besichtigung eines zur Köhrung vorgeführten Hengstes, mittelst des nachfolgenden Verzeichnisses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Das dem Eigenthümer des angeköhrten Hengstes zu ertheilende Certificat, ist der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt worden.

Minden, den 27. December 1831.

Digitized by Google

Verzeichniß des angeköhrten Hengstes.

Namen des Eigenthümers: Colonus Niederbäumer. — Dessen Wohnort: Bauerschaft Radewig, im Kreise: Herford. — Alter: 4 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2½ Zoll. — Farbe: kastanienbraun. — Abzeichen: Blässe und 2 weiße Hinterfüße. — Race: westphälisches Landgestüt.

Der Schluß der Jagdzeit wird für den hiesigen Regierungs-Bezirk auf den 31. dieses Monats hierdurch festgesetzt. № 12. 18. *b. II.*

Minden, den 3. Januar 1832.

Wir machen die mit Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden unseres Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam, wie in Fällen, wo beide Eheleute ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, mit Strenge darauf zu wachen ist, daß deren Kinder inzwischen bei ordentlichen Leuten untergebracht und von diesen nicht nur erzogen, sondern auch zur Schule angehalten werden. Geschiehet dies nicht, so muß solchen Eheleuten die Erneuerung der Gewerbescheine versagt werden, und ist solches deshalb in den Berichten wegen Ausstellung von Hausirgewerbescheinen zu bemerken. № 13. 3022. *k. II. pl.*

Minden, den 3. Januar 1832.

Da nun die Klassensteuer-Rollen für das laufende Jahr den Ortsbehörden zugegangen sind, so setzen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 17. Januar 1830 zur Anbringung der an die Kreis-Landräthe einzureichenden Beschwerden der Besteuerten gegen ihre Veranlagung zur Klassensteuer einen Präklusivtermin auf den 15. März d. J. mit dem Bemerken an, daß auf Reklamationen, welche bis zu dem gedachten Tage dem betreffenden Kreis-Landrath nicht eingereicht sind, für das laufende Jahr keine Rücksicht genommen werden wird. № 14. 61. *K. II.*

An uns unmittelbar eingehende Beschwerden dieser Art, werden den Beschwerdeführern auf ihre Kosten zur Einreichung an den betreffenden Kreis-Landrath zurückgegeben werden.

Die Herren Landräthe verweisen wir, wegen des Verfahrens bei der den Kreisständen durch die allegirte Allerhöchste Kabinets-Order eingeräumten Theilnahme an der Prüfung der Beschwerden und wegen des Verfahrens in Absicht der bei ihnen eingehenden Beschwerden der Besteuerten überhaupt, auf unsere Bekanntmachung vom 24. März v. J. (Amtsbl. de 1830 Stück 21. Seite 150), und machen denselben insbesondere die Einreichung der Listen über die eingegangenen Reklamationen bis zum 20. Mai d. J. zur Pflicht.

Minden, den 5. Januar 1832.

Der Leibzüchter Hillebrand zu Frohnhausen, Kreises Warburg, hat der dortigen Kirche in seinem nachgelassenen Testamente ein Kapital von 111 Rthlr. vermacht, zu dessen Annahme die Genehmigung von Seiten des Staats ertheilt worden ist. № 15. Vermächtn. btr. 1547. *N. I.*

Minden, den 29. December 1831.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 16. 81. Im Kurfürstenthum Hessen werden folgende Hauptämter und Nebenämter I. errichtet:

1. an der Grenze gegen Hannover,
   das Haupt-Zollamt zu Carlshafen an der Weser, mit Niederlagerrecht,
   das Haupt-Zollamt zu Cassel, mit Niederlagerrecht,
   das Nebenzollamt I. zu Giselwerder an der Weser,
   das Nebenzollamt I. zu Gertenbach an der Werra,
   das Nebenzollamt I. zu Marshausen oder Hebenhausen, auf der Straße von Göttingen nach Witzenhausen,
2. an der Grenze gegen die sächsischen Herzogthümer;
   das Haupt-Zollamt zu Rasdorf, ohne Niederlagerecht, auf der Straße von Eisenach nach Fulda,
   das Nebenzollamt I. zu Netra, auf der Straße von Eisenach nach Cassel,
   das Nebenzollamt I. zu Philipsthal, auf der Straße von Vacha nach Hersfeld.
3. an der Grenze gegen Baiern;
   das Nebenzollamt I. zu Dolbach,
   das Nebenzollamt I. zu Gelnhausen, mit einem detachirten Assistenten zu Sahlmünster, hauptsächlich wegen der Passage durch das Baierische, auf der großen Straße nach Frankfurt.
   das Haupt-Zollamt zu Hanau, mit Niederlagerecht.
4. gegen das Frankfurter Gebiet;
   jenes Haupt-Zollamt zu Hanau, mit einem Ansage-Posten, und Nebenzollamt I. zu Mainkur,
   das Nebenzollamt I. zu Bockenhain,
   auch wird im Großherzogthum Hessen gegen Frankfurt zu Rödelheim ein Nebenzollamt I. errichtet.
5. im Innern des Kurfürstenthums;
   das Haupt-Steueramt zu Marburg, ohne Niederlagerecht.

Dagegen werden folgende Zollstellen, als solche gegen das Kurfürstenthum Hessen, gegen einige seither ausgeschlossene Landestheile des Großherzogthums Hessen und gegen das Fürstenthum Waldeck, mit dem 1. Januar d. J. aufgehoben:

auf der Linie von Herstelle an der Weser bis Gladenbach im Großherzogthum Hessen, auf der Linie von Hohen-Gandern bis Treffurt in der Provinz Sachsen, von welcher jedoch diejenigen Aemter, welche zugleich als solche gegen Hannover und die sächsischen Herzogthümer bestehen, in dieser Beziehung beibehalten bleiben, auf der Linie von Lollar im Großherzogthum Hessen bis Vilbel, dieses ausgeschlossen, und bleibt das dasige Haupt-Zollamt künftig als gegen das Frankfurther Gebiet errichtet, bestehen.

Münster, den 1. Januar 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 20. Januar 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 17. Statut der Hülfs-Kasse für die Provinz Westphalen.

Das nachfolgende Allerhöchst vollzogene Statut für die Hülfe-Casse der Provinz Westphalen wird zur allgemeinen Kenntniß mit der Eröffnung gebracht, daß die Direktion derselben am 5. d. installirt und von derselben das Nähere eröffnet werden wird.

Münster, den 3. Januar 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, haben uns das Statut der zu errichtenden Hülfs-Kasse für die Provinz Westphalen vortragen, und dasselbe nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt, feststellen lassen.

Tit. I. Von der Errichtung der Kasse, ihrem ursprünglichen Fonds und dessen Verwendung.

§. 1.

Zu dem Zweck gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Grund-Verbesserungen und andere gewerbliche Unternehmungen, Gemeine-Bauten, Ablösung der Reallasten, Tilgung von Gemeine-Schulden ꝛc. durch Darleihen zu erleichtern, und den Geldverkehr überhaupt zu fördern, errichten die Landstände der Provinz Westphalen eine Provinzial-Hülfs-Kasse, die ihren Sitz in der Stadt Münster haben wird.

§. 2.

Der Fonds dieser Hülfs-Kasse besteht aus den am Tage ihrer Eröffnung ihr übergebenen Provinzial-Geldern zum Betrage von 317475 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. in Obligationen, und 896 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. baar.

§. 3.

Diese Summe wird von der Direktion der Hülfs-Kasse übernommen, um zur Beförderung der vorgenannten gemeinnützlichen Zwecke dargeliehen zu werden, mit Ausnahme von 50000 Thlr., welche nöthigenfalls in Staats-Schuldscheinen bei der Königl. Bank zur Eröffnung eines Kredits deponirt werden können.

§. 4.

Die Darleihen der Provinzial-Hülfs-Kasse sollen theils auf Amortisation, theils auf gewöhnliche Prozentzahlung mit halbjähriger, beiden Theilen freistehenden Kündigung ausgethan werden. Für die erste Art der Darleihen werden einstweilen zwei Drittheile, und für die andere Art ein Drittheil der Fonds bestimmt.

§. 5.

Die Darleihen auf Amortisation finden in der Art statt, daß der Empfänger wäh-

Digitized by Google

rend zwei und dreißig Jahre Sechs Prozent, oder daß derselbe während Fünfzehn Jahre Neun und ein halb Prozent von der dargeliehenen Summe jährlich bezahlt.

Die Prozentzahlung erfolgt in beiden Fällen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember.

Nach Erlegung der letzten 32jährigen resp. 15jährigen Rate ist der seitherige Schuldner aller Verpflichtung gegen die Hülfs-Kasse frei.

§. 6.

Die Darleihen auf Prozentzahlung mit halbjähriger Kündigungs-Frist finden gegen Vier Prozent Zinsen und ein Drittheil Prozent für Verwaltungskosten statt. Auch hierbei tritt halbjährige Zahlung nämlich am 1 Juni und 1. Dezember jedesmal mit 2 1/6 Prozent ein.

§. 7.

Von den aufkommenden Zinsen, sowohl der auf Amortisation als der auf gewöhnliche Zinszahlung dargeliehenen Kapitalien, beide zu 4 Prozent gerechnet, wird die eine Hälfte nebst dem Ueberschuß an den Verwaltungs-Kosten zur Vermehrung des Fonds der Provinzial-Hülfs-Kasse verwendet, die andere Hälfte wird je von einem Landtage zum andern zur Disposition der Provinzial-Stände bereit gestellt, um daraus wohlthätige Anstalten zu gründen oder zu unterstützen.

§. 8.

Darleihen aus der Hülfs-Kasse können Statt finden:

a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;

b. an Gemeinen zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen und Schulzwecke, Wege-Anlagen u. s. w.

Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes z. B. zum Ankauf von Getraide bei großer Theuerung können die eben vorhandenen Bestände der Hülfs-Kasse an Gemeinen oder Hülfs-Vereine dargeliehen werden.

c. an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Real-Lasten;

d. an Grundbesitzer Behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kultur-Verbesserungen;

e. an Unternehmer von nützlichen Gewerb-Anlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industrie-Zweige in die Provinz einzuführen.

Zu den sub e. genannten Zwecken darf jedoch vorläufig, vorbehaltlich abändernder Bestimmung durch die Provinzial-Stände nicht mehr als ein Sechstheil des Fonds verwendet werden.

Für die sub c. d. und e. aufgeführten Darleihen wird das Minimum der an einen Debitor zu leihenden Summe auf 250 Thlr. das Maximum auf 5000 Thlr. vorläufig festgestellt.

§. 9.

Bei der Konkurrenz mehrerer Darleihe-Gesuche die nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die der Provinzial-Institute, dann die der Gemeinen denen

Digitized by Google

der Privatpersonen vor, alles jedoch mit Rücksicht auf die frühere und vollständigere Erledigung nachstehender Vorschriften, wegen Sicherstellung der Darleihen.

§. 10.

Darleihen für Provinzial-Institute finden nur statt in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Stände: die Provinz bleibt alsdann der Hülfs-Kasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Gemeinen müssen zur Erlangung von Darleihen sich über die Ordnung ihres Geldhaushalts ausweisen und ihrem Antrage zugleich den Tilgungs-Plan des Darlehns beifügen.

Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königl. Regierung genehmigte Obligation gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinen sowohl als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, so wie über den Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, die zu den §. 8. sub c. und d. aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen sich

1. über die beabsichtigte Ablösung von Real-Lasten oder über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen.
2. durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeine und zweier Gemeinerathe oder Gemeine-Repräsentanten den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3. hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen, und die hypothekarische Eintragung darauf gestatten.

Die dargeliehene Summe darf $^3/_4$ des Werths des zum Pfand gesetzten Grundstücks erreichen. Privaten, die zu dem §. 8 sub e. aufgeführten Zwecke Darlehen verlangen, sind gleichmäßig verpflichtet:

1. Zweck und Anfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2. den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren.
3. Sicherheit zu stellen, entweder in Grundstücken oder in Obligationen oder endlich durch Bürgschaft angesessener und als solid bekannter Eingesessenen.

§. 11.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zweck verwendet hat, muß sechs Monat nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 12.

Dasselbe gilt von allen Schuldnern, die entweder zwei Jahre lang mit mehr als die Hälfte ihrer Termin-Zahlungen in Rückstand sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 13.

Es steht der Hülfs-Kasse frei, die ihr zuständigen Obligationen bei vorkommender Gelegenheit andern Geld-Inhabern — jedoch ohne Gewährleistung — zu cediren,

Digitized by Google

und für deren Rechnung fortan die Zinsen zu erheben, um solche den neuen Kreditoren à 4 pCt. auszuzahlen. Sie wird bei solchen Zahlungen Einen Silbergroschen pro Thaler einbehalten. — Doch können Cessionen auch ohne Vorbehalt geschehen, so daß der neue Kreditor seine Zinsen selbst erheben kann; in welchem Falle er sich jedoch mit 4 pCt. begnügen muß, und der Hülfskasse bei der Cession 1 pCt. vom Kapitalwerth als Provision bezahlt.

§. 14.

Tit. II. Von den Vorrechten der Hülfs-Kasse.

Die Provinzial-Hülfs-Kasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation.

§. 15.

Den Beamten derselben kommt die Eigenschaft und der Glaube von Kommunal-Beamten zu, und den von ihrer statutenmäßigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden wird die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Dokumente beigelegt.

§. 16.

Hinsichtlich der Entrichtung von Stempelgebühren im innern Verkehr der Hülfs-Kasse sollen ihr durch ein besonderes Abkommen mit dem Königl. Finanz-Ministerium dieselben Vortheile zugewendet werden, wie solche bei der Königlichen Haupt-Bank Statt finden, mithin alle diejenigen Geschäfte stempelfrei sein, bei welchen die Hülfs-Kasse den Stempel zu zahlen haben würde.

In ihren Prozessen, als Institut, genießt die Hülfs-Kasse die Sportelfreiheit, vorbehaltlich der bei einer künftigen allgemeinen Aenderung des Sportelwesens zu erlassenden allgemeinen Vorschriften, und mit Ausschluß der baaren Auslagen.

§. 17.

Der Hülfs-Kasse wird innerhalb der Provinz für die Korrespondenz mit den Behörden so wie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen, oder unter Kreuzband versandt, und die Adressen mit dem Rubro

„Angelegenheit der westphälischen Hülfs-Kasse betreffend"

versehen werden. Sie hat sich zu dem Ende eines Siegels mit der Umschrift:

„Provinzial-Hülfs-Kasse von Westphalen"

zu bedienen.

§. 18.

Die Hülfs-Kasse kann als ein öffentliches Institut mit der Gewerbesteuer nicht belegt werden.

§. 19.

Der Hülfs-Kasse steht gegen ihre Schuldner hinsichtlich der von derselben zu leistenden Amortisations-Zahlungen das Recht der Exekution ohne prozessualisches Verfahren zu.

Tit. III. Von der Verwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse.

§. 20.

Den Ständen der Provinz Westphalen steht die Berathung und Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo, innerhalb der Grenzen dieses Statuts, in der

Digitized by Google

Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll.

Sie bestimmen von einem Landtage zum andern, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sey; ob eine bedeutendere Hinwirkung auf industrielle Zwecke eintreten solle, u. s. w. Zu dem Ende wird den Ständen der Provinz bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfs-Kasse, so wie die Rechnung zur Dechargirung vorgelegt.

§. 21.

Das gegenwärtige Statut soll außerdem der nächstfolgenden Stände-Versammlung neuerdings zur Berathung vorgelegt werden, damit dieselbe sodann geeignete Anträge auf etwanige Ausdehnung des Verkehrs der Hülfs-Kasse oder sonstige durch die gemachten Erfahrungen sich als nützlich darstellende Aenderungen nöthigen Falls in Antrag zu bringen veranlaßt werden.

§. 22.

Die Provinzial-Stände ernennen am Schlusse jeden Landtags einen Ausschuß, der für jeden Regierungs-Bezirk aus einem Mitgliede des Standes der Ritterschaft, einem Mitgliede des Standes der Städte und einem Mitgliede des Standes der Landgemeinen besteht. Dieser Ausschuß versammelt sich vier Tage vor Eröffnung des nächsten Landtags, um sich von der Direktion der Hülfs-Kasse die sämmtlichen §. 20. genannten Uebersichten und Nachweisen vorlegen zu lassen, die er demnächst mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung der Stände bringt.

§. 23.

Die Provinzial-Stände erwählen ferner von einem Landtage zum andern die Direktion der Hülfs-Kasse, und zwar für jetzt drei Personen, welche entweder wirkliche Mitglieder der Städte-Versammlung sind, oder es doch früher waren und sich nicht der Befähigung zur Standschaft verlustig gemacht haben: ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft, ein Mitglied aus dem Stande der Städte, und ein Mitglied aus dem Stande der Landgemeinen. Der Ober-Präsident der Provinz ordnet ihnen jedes Mal ein Mitglied der Regierung in Münster zu, und aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl die Direktion der Hülfs-Kasse.

§. 24.

Für jedes der vorstehend bemerkten Mitglieder wird auch ein Stellvertreter angeordnet, der jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit dessen, für den er eintreten soll, berufen wird, und dann seine Stelle bis zur nächsten Wahl behält.

§. 25.

Der Direktion steht es jedoch auch frei bei wichtigen Verhandlungen oder wenn zwei Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§. 26.

Die so konstituirte Direktion der Hülfs-Kasse erwählt unter sich jährlich einen Vor-

Digitized by Google

sitzer und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung des hier angefügten Reglements.

§. 27.

In den Verhandlungen der Direktion entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden.

§. 28.

Die Direktion ordnet sich einen Rechtsbeistand mit begutachtender Stimme zu, dessen vorzüglichste Sorge es seyn wird, über die Befolgung der rechtlichen Formalien zu wachen. Das übrige zur Verwaltung nöthige Personal wird von der Direktion unter Mitwirkung des Ober-Präsidenten der Provinz aus den Unterbeamten der Regierung ausgewählt und ist in dem Reglement näher bezeichnet. Die Verwaltungs-Behörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direktion die ihrem Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für Darleihen der Hülfs-Kasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen.

§. 29.

Unter Beachtung des Inhalts der §§. 8. 10. 25. und 27. dieses Statuts, so wie des §. 4. des Reglements werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa ent-

№ 18.
127 R. I.

Nachwei

der im Monat Decbr. 1831 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
										Berliner					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	21	6	2	—	—	1	16	1	—	26	10	2	2	2
Rahden	2	20	—	1	28	3	1	15	—	—	22	6	2	25	—
Bünde	2	17	6	1	25	—	1	12	6	—	22	6	—	—	—
Herford	2	15	8	1	27	6	1	15	6	—	26	3	2	8	4
Bielefeld	2	23	9	2	7	6	1	25	—	—	27	6	2	5	—
Halle	2	20	4	2	3	2	1	18	8	—	28	9	2	7	6
Wiedenbrück	2	20	—	2	5	—	1	22	—	1	2	6	2	7	6
Paderborn	2	18	7	2	4	4	1	16	5	—	25	2	1	29	9
Büren	2	5	1	1	22	10	1	10	7	—	25	11	1	22	10
Warburg	2	10	—	2	—	—	1	5	—	—	27	—	2	—	—
Höxter	2	7	6	2	—	—	1	12	6	1	2	6	2	2	6
Brackel	2	11	5	1	25	5	1	10	5	—	28	6	1	28	9
Durchschnitts-Pr. p. Decbr.	2	15	11	1	29	11	1	15	—	—	27	2	2	4	6
" " " Novbr.	2	15	10	1	29	4	1	13	10	—	25	6	2	3	6
Mithin im Monat Decbr. c., Mehr . .	—	—	1	—	—	7	—	1	2	—	1	8	—	1	—
Weniger . .	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. Januar 1831.

Digitized by Google

stehende Verluste der Hülfs-Kasse verantwortlich, wenn diese erweislich durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

§. 30.

Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen ist fortwährender Kurator der Hülfs-Kasse in der Art, daß es ihm jederzeit frei steht, sich von dem statuten und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwanige Anstände und Zweifel die ihm von der Direktion der Hülfs-Kasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

Tit. IV. Staats-Verwaltungs-Ressort und Forum für die Provinzial-Hülfs-Kasse.

§. 31.

Die Hülfs-Kasse als Institut hat ihr Forum vor dem Ober-Landesgericht zu Münster.

Wir bestätigen dieses Statut, und befehlen, daß nach Inhalt desselben mit Einrichtung und Verwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse verfahren werde.

So geschehen Berlin, den 26. November 1831.

L.S. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez. v. Schuckmann, Maaßen, v. Brenn.

S u n g

rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Bohnen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	9	2	21	6	—	16	6	—	12	6	3	25	—
2	10	—	—	—	—	—	13	2	—	12	6	3	20	—
1	25	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—
1	21	3	2	26	—	—	12	11	—	14	—	4	21	8
1	22	6	—	—	—	—	20	—	—	15	—	4	16	4
1	25	10	—	—	—	—	14	2	—	12	6	5	2	10
1	25	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	4	25	—
1	23	1	2	8	—	—	13	5	—	14	3	4	14	4
1	17	2	1	25	—	—	12	4	—	17	6	5	10	11
2	—	—	2	5	—	—	7	6	—	22	1	12	—	6
2	2	6	2	12	6	—	12	6	—	22	6	6	12	6
1	18	4	2	7	6	—	14	6	—	13	1	6	9	—
1	25	6	2	10	8	—	13	7	—	14	11	5	13	2
1	24	1	2	8	4	—	13	4	—	15	1	5	3	11
—	1	5	—	2	4	—	—	3	—	—	—	—	9	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—

Digitized by Google

№ 19. 2. i. K. Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat in Betreff der in Druck erschienenen neuen Ausgabe der Königlichen Preußischen Landes Pharmakopoe den 1. März d. J. als den Zeitpunkt festgesetzt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopoe in allen Apotheken in Ausführung gebracht werden müßen.

Eine Ausnahme findet nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extracten statt, für welche dieser Termin bis zum 1. August d. J. hinausgesetzt wird.

Indem wir diese Verordnung mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. August 1827 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Apotheker unsers Verwaltunnsbezirks zur genauesten Nachachtung derselben an, und fordern die Herrn Kreis-Physiker auf, über die pünktlichste Befolgung derselben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältigst zu wachen.

Minden, den 5. Januar 1832.

№ 20. 115. R. I. pl. Der aus hiesiger Stadt zur Beobachtung der Cholera nach Berlin gesandte praktische Arzt Dr. Heilbronn, hat das Ergebniß seiner, mit bereitwilliger Aufopferung und Umsicht ausgeführten Mission, in Form einer Abhandlung, im Druck herausgegeben.

Das gedachte Werk ist unter dem Titel:

„Mittheilungen über die Cholera-Epidemie in Berlin. Aus Berichten an die Königliche Regierung zu Minden, von Dr. Heilbron, praktischem Arzt und Geburtshelfer.“

im Buchhandel erschienen.

Minden, den 11. Januar 1832.

№ 21. Steckbrief. 55. L. I. Dem nach unserm Amtsblatte vom 28. Juni a. pr. steckbrieflich verfolgten, und nachher hier wieder eingebrachten Militair Sträfling Heinrich Koch, ist es am 4. d. M. abermals gelungen, aus dem hiesigen Garnison-Lazareth zu entweichen.

Indem wir dessen Signalement nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen und beauftragen wir sämmtliche Militair- und Civil-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die hiesige Königliche Cammandantur abliefern zu lassen.

Signalement:

Geburtsort: Spenge. — Vaterland: Westphalen. — gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Sträfling. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase, Mund: ordinair klein. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Eine graue zwilchene Jacke, Eine graue zwilchene Hose, Ein Paar Schuhe, Eine wollene Decke mitgenommen, ohne Kopfbedeckung.

Minden, den 10. Januar 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 27. Januar 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 22. Provinzial-Hülfs-Kasse betr. 111.

In Bezug auf den §. 23. des im Amtsblatte S. 1. abgedruckten Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse mache ich bekannt, daß zur Direktion von den Ständen:

der Geheime Reg.-Rath Frhr. von Korff hier, als dessen Stellvertreter der Freiherr von Landsberg-Steinfurt;

der Stadtrath Hüffer hier, als dessen Stellvertreter der Bürgermeister Quade zu Hamm;

der Beigeordnete Biederlack in Greven, als desen Stellvertreter der Bürgermeister Brüning zu Enniger;

von mir

der Regierungs-Rath Delius, als dessen Stellvertreter der Regierungsrath von Pestel;

angeordnet worden sind, und die Direktion zum Sekretair und Kalkulator den Hofrath Wendt, und zum Kassirer den Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter und Rendant Ledüc ernannt hat.

Münster, den 10. Januar 1832.

№ 23. Charakter-Verleihung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet den bei Königl. General-Kommission hieselbst angestellten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Freusberg zum Justiz-Rath zu ernennen.

Münster, den 10. Januar 1832.

№ 24. Empfehlung der Schriften des verstorbenen Kammerpräsidenten von Hövel betr. 41.

Die hinterlassenen in mehreren vaterländischen Blättern zerstreueten Schriften des würdigen, zu früh der Provinz entrissenen Kammer-Präsidenten von Hövel sind von den Herren F. Harkort und Dr. Rauschenbusch gesammelt und in Druck gegeben, und es ist davon bereits der 1. Theil bei Schönian in Elberfeld erschienen. Ich finde mich veranlaßt, auf dieselben das Publikum insbesondere die öffentlichen HHrn. Beamten aufmerksam zu machen, da die darin vorkommenden Aufsätze eine bleibende erhebliche Wichtigkeit, besonders für Westphalen, haben und dessen Gewerbe, Land- und Forstwirthschaft und Bergbau nützliche Belehrung gewähren.

Münster, den 8. Januar 1832.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 25. Personal-Chronik. 2143. S.

Die am Gymnasium zu Recklinghausen angestellten Lehrer Caspers, Heumann und Funke sind nunmehr vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Gymnasial-Oberlehrer bestätigt.

Münster, den 2. Januar 1832.

Bekanntmachung der Direktion der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

№ 26. Provinzial-Hülfs-Kasse betr.

Durch die Bekanntmachungen des Königlichen hohen Ober-Präsidiums d. d. 3. und 10. Januar l. J. ist das Statut der Hülfs-Kasse der Provinz Westphalen bereits zur Kenntniß des Publikums gelangt und demselben eröffnet, daß die Direktion der letztern ins Leben getreten sei.

Dieser liegt es nunmehr ob, mit Bezugnahme auf das von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 26. November v. J. erlassene Reglement für die Verwaltung der Hülfs-Kasse, die Formen näher zu bezeichnen, welchen zur Erlangung von Anleihen aus dieser Hülfs-Kasse genügt werden muß; wobei im Allgemeinen wohl zu beobachten ist, daß so wie die Wirksamkeit der Hülfs-Kasse überhaupt wesentlich auf Gemeinnützlichkeit berechnet ist, so auch die Zwecke, wozu Darleihen bewilligt werden sollen diesen Charakter an sich tragen, das heißt, neben dem besonderen Interesse des Anleihers auch dem allgemeinen Besten förderlich seyn müssen.

1. alle Eingaben und Anträge müssen unter der Adresse: „An die Direktion der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse“ franko eingesandt werden. Sie können auf Freipapier geschrieben seyn.
2. die Monate Januar und Dezember jeden Jahres sind der Regulirung des Rechnungswesens vorbehalten; zu jeder anderen Zeit können Anleihe-Gesuche angenommen und Darleihen bewilligt werden. Immer jedoch so, daß die künftige laufende Zins- und Amortisations-Zahlung auf den 1. Juni und 1. Dezember gestellt, und die 1. Rate bis zu einem dieser Termine berechnet wird.
3. Außer den über die Grundsätze, wornach Darleihen bewilligt werden, schon in dem §. 8. 9. und 10. des Statuts enthaltenen Vorschriften ist nachfolgendes zu beachten:

Jeder der zu einem der in dem Statute §. 8. näher bezeichneten Zwecke ein Darlehn verlangt, muß die Art und den Umfang seines Unternehmens ausführlich angeben, und die dazu erforderlichen Kosten möglichst genau bezeichnen. Die Angabe muß detaillirt seyn, damit man im Voraus sich um desto gewisser überzeugen könne, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich seyn werde. Er muß sich in dem Gesuche ferner über die Sicherheit erklären, welche er für das Kapital sowohl als für die richtige Zahlung der Amortisationsraten stellen kann.

Der Katastral-Reinertrag kann in Gegenden, wo das Kataster bereits vollendet ist, in der Art als Anhaltspunkt bei der Werthschätzung der Grundstücke dienen, daß die darzuleihende Summe die Hälfte des nach diesem Ertrag berechneten Kapitalwerths erreichen darf. Ist z. B. ein Grundstück zu 25 Thlr. Rein-Ertrag geschätzt worden, so würde dessen Kapital-Werth zu 500 Thlr. angenommen werden können, und es dürften darauf 250 Thlr. dargeliehen werden.

Digitized by Google

In den Gegenden, wo das Kataster noch nicht fertig ist, wird einstweilen die gegenwärtige Grundsteuer als der fünfte Theil des Katastral-Rein-Ertrags, oder als der hundertste des Werths der Grundstücke angenommen, so daß z. B. der Werth eines Grundstücks, das 5 Thlr. Grundsteuer bezahlt zu 500 Thlr. berechnet und darauf 250 Thlr. dargeliehen werden können. Ländliche Wohn- und andere Gebäude werden außerdem zur Hälfte der Summe in Anschlag gebracht, zu der sie erweislich in einer Brandsozietät versichert sind, doch darf der Werth solcher Baulichkeiten eines zur Hypothek gestellten Grundstücks nicht ein Viertel des Gesammtwerths desselben übersteigen.

Fabrik- und Wohngebäude, die zu dem §. 8. des Statuts sub e. aufgeführten Zweck als Sicherheits-Objekte dargebothen werden, können zu ¾ des Werths, wozu sie in einer Brandsozietät versichert sind, als solche angenommen werden.

Alle Nachweisen und Auszüge zur Bewährung der Werthschätzungen müssen obrigkeitlich beglaubigt seyn.

Zu keinem Unternehmen werden mehr als ¾ der dazu als erforderlich nachgewiesenen Kosten dargeliehen.

4. Termin-Zahlungen bei Darleihen sind zulässig, wenn der Debitor die Gelder nicht auf einmal gebraucht. Insbesondere eignen sich die Darleihen Behufs industrieller Zwecke (§. 8. des Status sub e.) dazu. In diesem Falle wird die Schuldverschreibung gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt und der Debitor erhält Reverse über die noch nicht erhobenen Quoten, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

5. In dem §. 5. des Statuts ist festgesetzt: Die Amortisation finde statt, indem der Debitor entweder auf 32 Jahre 6 Prozent oder auf 15 Jahre 9½ Prozent zahle. Im ersten Fall ist die Rechnung so gestellt, daß 4 Prozent für Zinsen, ½ Prozent für Verwaltungs-Kosten und Deckung der Ausfälle und 1½ Prozent als Kapital-Ablage gezahlt werden.

Im zweiten Falle sind 4 Prozent für Zinsen ½ Prozent für Verwaltungskosten und 5 Prozent als Kapital-Ablage gerechnet.

Sollte in besonderem Falle ein Darlehn auf noch kürzere Amortisations-Frist als 15 Jahre gewünscht werden, oder sollte Jemand ein auf Amortisation geliehenes Kapital auf einmal tilgen wollen, so kann die Direktion solche Gesuche bewilligen, und es wird dabei jederzeit von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Hülfs-Kasse 4 Prozent Zinsen und ½ Prozent für Verwaltungskosten während der Zeit des Dahrlehns gut kommen müssen.

6. Jeder Debitor muß sich verbindlich machen, wenn er vier Wochen mit seinen Abschlagszahlungen im Rückstande bleibt, zu erleiden, daß die rückständige Summe nach diesem Termin sofort exekutivisch beigetrieben werde.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen das Nöthige vorbereitet ist, so wird über das Darlehn eine notarielle Obligation aufgenommen und gehörigen Orts auf Kosten des Anleihers in das Hypotheken-Buch eingetragen; gegen deren Aushändigung erfolgt demnächst die Zahlung.

7. In der Regel können Zinsen und Amortisations-Raten dem Steuer-Empfänger des Orts eingezahlt werden. Münster, den 10. Januar 1832.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 27. 155. R. I. pl. Die deutsche Bundesversammlung hat in Folge mehrerer bei ihr eingereichter, von Einwohnern einzelner deutscher Städte unterzeichneter ganz unstatthafter Adressen sich bewogen gefunden, in ihrer 36sten Sitzung vom 27. Oktober d. J. folgenden Beschluß zu fassen.

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über „öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Be„fugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der „Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein, die Authorität der Bun„des-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf „die gemeinsamen Angelegenheiten und die Verhältniße Deutschlands einen unge„setzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letz„teren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die „Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurück zu wei„sen seyen.

„Die Bundes-Regierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen, „und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.“

Der hierauf sich beziehenden Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät vom 13. d. M. gemäß, wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, den vorstehenden Bundestags-Beschluß vom 27. Oktober d. J. durch Ihr Amtsblatt zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 30. December 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Minden.

Vorstehendes Rescript des Königlichen hohen Ministeriums des Innern und der Polizei wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Minden, den 11. Januar 1832.

№ 28. 160. K. II. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. October 1826 (Amtsblatt de 1826 Stück 57. Seite 489.) wornach die wegen Gewerbesteuer-Contraventionen von den Verwaltungsbehörden zur persönlichen Haft gebrachten ausländischen Hausirer sofort mit den aufgenommenen Verhandlungen an das nächste Gericht zur Einleitung der Untersuchung abzuliefern sind, weisen wir sämmtliche Verwaltungs-Behörden hiermit an, in solchen Fällen auch uns jedesmal gleichzeitig von Einleitung der Untersuchung und Abgabe an das zu benennende Gericht, Anzeige zu machen, damit das fiskalische Interesse von uns wahrgenommen und jeder auf diese Weise eingeleitete Prozeß der betreffenden Kreis-Casse zur Aufnahme in die Prozeßliste überwiesen werden kann.

Zur Nachholung des hiernach Erforderlichen für die Vergangenheit, weisen wir die mit der Gewerbesteuer-Veranlagung beauftragten Behörden hierdurch an, von den seit 1. Januar 1831 den Gerichten wegen Gewerbesteuer-Contravention zur Untersu-

Digitized by Google

chung übergebenen, zur persönlichen Haft gebrachten ausländischen Hausirern uns binnen 6 Wochen Anzeige zu machen oder einen Vacat-Schein einzureichen.

Minden, den 15. Januar 1832.

Mit Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 22. December 1830. — Amtsblatt pro 1831 Pag. 2. — wird zur Nachricht der Domainen-Renteien und zur Kenntnißnahme für diejenigen Prästantiarien, welche ihr Domainal-Getraide Gefälle ablösen wollen, hierdurch bekannt gemacht, daß nach den Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. die Preise, zu welchen während des Jahres 1832. jene Gefälle abgelöset werden können, wie folgt festgesetzt sind: № 29. 264. k. II.

A. bei den Renteien Minden, Rahden, Herford und Bielefeld,

der	Preußische	Scheffel	Waitzen	zu	2	Rtlr.	25	Sgr. 9 Pf.
"	"	"	Roggen	"	1	"	14	" 8 "
"	"	"	Gerste	"	1	"	5	" 2 "
"	"	"	Hafer	"	—	"	22	" 2 "

B. bei den Renteien Paderborn, Lichtenau, Peckelsheim, Brakel und bei der Administrations-Kasse des Bürenschen Fonds,

der	Preußische	Scheffel	Waitzen	zu	1	Rtlr.	24	Sgr. 1 Pf.
"	"	"	Roggen	"	1	"	11	" 4 "
"	"	"	Gerste	"	—	"	28	" 4 "
"	"	"	Hafer	"	—	"	19	" — "

Minden, den 16. Januar 1832.

Sämmtliche uns untergeordnete Special-Kassen, werden hierdurch benachrichtigt, daß nach einer Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer die Einsendung der von den gedachten Kassen für das Jahr 1831. abzulegenden Rechnungen, an den nemlichen Terminen geschehen soll, wie solche rücksichtlich der Rechnungen für die vorhergehende Jahre 1828 und 1829 festgesetzt worden sind. № 30. 25. II. R. I. pl.

Wir erwarten daher, daß die Special-Kassen die derselben gestellten Termine um so mehr prompt inne halten werden, als wir angewiesen worden sind, die Einsendung der Rechnungen an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer schon vom 20. März c. ab zu bewirken.

Minden, den 16. Januar 1832.

№ 31. Sicherheits-Polizei. 1492. D. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Stellmacher Geselle Heinrich Meihost aus Pyrmont, ist wegen Abweichens von seiner Reise-Route, Vagabondirens und Bettelns zum erstenmale über die Grenze verwiesen, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2¾ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: kurz. — Mund: klein etwas dick. — Zähne: gesund. — Bart im Entstehen. — Kinn: ein wenig aufgeworfen. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — Besondere

Digitized by Google

Kennzeichen: auf der linken Hand, am Daumen und oben am Zeigefinger eine Schnittnarbe an jedem dieser Theile.

Minden, den 3. Januar 1832.

№ 32. 34. D. I. Die nachstehend näher signalisirten ausländischen Vagabonden Elisabeth und Caroline Freywald aus Werther im Hannöverschen sind des Landes verwiesen, und ist ihnen die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung 2jähriger Zuchthausstrafe untersagt.

Signalement der Elisabeth Freiwald:

Stand: Handarbeiterin. — Geburts- und Wohnort: Werther im Hannoverschen. — Größe: 4 Fuß 11 Zoll. — Alter: 49 Jahr. — Religion: evangelisch. — Haare: schwarz. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: dunkelbraun. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel.

Signalement der Caroline Freiwald:

Stand: ledig. — Geburts- und Wohnort: Werther im Hannoverschen. — Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Alter: 19 Jahre. — Religion: evangelisch. — Haare: schwarz. — Stirn: flach. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel.

Minden, den 9. Januar 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 33. 679. Nach einer näheren Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern, soll die nach der Bekanntmachung vom 16. December v. J. ad Pos. 4. für den kurzen Straßenzug zwischen Lotte und Rheine ferner auf 10 Sgr. vom Centner ermäßigte Durchgangs-Abgabe, nur in dieser Richtung und nicht umgekehrt von Rheine nach Lotte in Anwendung kommen.

Münster, den 13. Januar 1832.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat December 1831.

№ 34. 330. E. B. Der Oberlandesgerichts-Rath von Sieghardt, ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben und

Der Landgerichts-Rath Belitz zu Erfurth, ist wieder zum Oberlandesgerichts-Rath hieselbst ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Schmidt und von Ammon I. sind zu Ober-Landesgerichts-Assessoren und die Auskultatoren von Rappard, Plettenberg und Rören sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Raffauf und Blum, sind an das Landgericht zu Coblenz, der Auskultator Kratz an das Landgericht zu Cöln, der

Digitized by Google

Auskultator Wilhelmi an das Oberlandesgericht zu Münster und der Auskultator Löhr vom Stadtgerichte zu Berlin hieher, alle in gleicher Eigenschaft versetzt.

Der Assessor Tiemann vom aufgelöseten Landgerichte zu Quernheim und der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Buch von Lübbecke, sind an das Land- und Stadtgericht zu Bünde und die Landgerichts-Kanzlisten Kleemann und Waldeyer vom Landgerichte zu Quernheim, sind nach Lübbecke versetzt.

Paderborn, den 4. Januar 1832.

Bekanntmachungen.

№ 35. Sicherheits-Polizei. 15760. b.

Der gegen den Heuerling Conrad Dietrich Götte aus Windheim von uns unterm 15. Juni pr. erlassene Steckbrief wird, da sich der Götte freiwillig wieder eingefunden hat, hiermit aufgehoben.

Herford, den 5. Januar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 36. Steckbrief.

Der unten signalisirte Johann Gröne aus Altenbergen, Kreises Brackel, welcher der Begehung mehrerer Diebstähle dringend verdächtig ist, ist in der Nacht vom 13/14. October 1831 mittelst gewaltsamer Durchbrechung der Mauer aus dem Gefängnisse zu Horn, im Fürstenthum Lippe-Detmold, entwichen, und hat sich hierdurch der Untersuchung entzogen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Militair- und Civil-Behörden, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 5 Januar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des vorgenannten Gröne:

Geburtsort: Bredenborn. — Alter: 35 Jahre. — Religion: katholisch. — Gewerbe: Tagelöhner. — Statur: stark. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: lang und spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 37. Diebstahls-Anzeige. 15452.

In der Nacht vom 28/29. October v. J., sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in das Geschäftszimmer des Armenprovisor Gewekoth in Minden, aus einer darauf befindlichen geöffneten Komode gestohlen worden:

a. circa 809 Rtlr. in Golde und Courant;
b. ein goldener Ring von gereifter Arbeit;
c. ein goldenes Pettschaft mit rothem Agat-Stein;
d. ein kleiner Beutel von Battistmouselin mit 3 kleinen Perlamottenen Knöpfen und 3 bis 4 Rtlr. Courant;
e. ein kleiner leinener Beutel mit stark beschnittenen 1 und 3 holländischen Gulden-Stücken und einigen Kronenthalern;
f. eine silberne Taschenuhr mit doppeltem Gehäuse, wovon das äußerste mit durchge-

Digitized by Google

scheuertem Schildpatt belegt, und woran eine Kette von semisä'or und zwei Schlüssel mit gelben und weißen Agatstein gewesen.

g. eine einfache tombachene Taschenuhr mit messingenem Uhrschlüssel.

Indem wir vor dem Ankaufe der letztgedachten Sachen Jedermann warnen, fordern wir hierdurch zugleich auf, bei uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sich Spuren der Thäterschaft finden sollten.

Herford, den 4. Januar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 38. Diebstahls-Anzeige. 135. a.

In der Nacht vom 14/15 December pr. sind aus der Kirche zu Stockkämpen, 1) ein kupferner Kelch, 2) zwei kleine silberne Krüge, 3) fünf meßingerne und zwei zinnerne Leuchter, 4) eine kleine Schelle und 5) eine versilberte Figur das Lamm Gottes vorstellend, mittelst Einbruch entwendet.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizeibehörden, die zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der Sachen dienenden Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 5. Januar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 39. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 16. Lieferung, groß 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern. Preis 2 Thlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nro. 81. a. in Berlin. Desgleichen:

15te	Lieferung	mit	2	Kupfern.	Preis	2⅙	Thlr.
14	"	"	1	"	"	2	"
13	"	"	1	"	"	2⅙	"
12	"	"	—	"	"	2	"
11	"	"	2	"	"	2	"
10	"	"	1	"	"	2	"
9	"	"	2	"	"	1⅔	"
8	"	"	1	"	"	2	"
7	"	"	18	"	"	1⅓	"
6	"	"	2	"	"	1	"
5	"	"	8	"	"	3	"

Aus der 5. Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der innern Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm". Mit 6 Kupfern. Preis: 2½ Thlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 31. Januar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1331. Tarif nach welchem das Brückengeld bei den Bartsch Brücken zu Rützen zu erheben ist. (Vom 12. November 1831.)

— 1332. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. December 1831, betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abfindung baarer Gelder gegen Civilbeamte, so wie Offiziere und Militair-Beamte, ingleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und Civilbeamten.

— 1333. Gesetz, über Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz. Vom 18. December 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Die Holzsaamen-Erndte des vorigen Herbstes ist, den eingezogenen Nachrichten zufolge, überall kärglich ausgefallen, und in Folge dessen sind die Preise gestiegen, welche, mit Einschluß der Verpackungs- und Transportkosten bis Münster, für das Jahr 1832 folgende sind: № 40. Holzsämereien betr.

das	Pfund	Kiefern (pinus silvestris) .	—	Thlr.	14	Sgr.	—	Pf.
"	"	Fichten (pinus picea) . .	—	"	3	"	6	"
"	"	Lerchen (pinus laryx) . .	—	"	13	"	6	"
"	"	Weißtannen (pinus abies) .	—	"	4	"	3	"
"	"	Weymuthskiefern	1	"	—	"	3	"
"	"	Birken (betula alba) . . .	—	"	3	"	6	"
"	"	Rotherlen (betula alnus) .	—	"	6	"	—	"
"	"	weiße (nordische) Erlen (betula						
"	"	alnus incana)	—	"	12	"	3	"
"	"	Eschen (fraxinus excelsior)	—	"	3	"	6	"
"	"	Hainbuchen (carpinus betulus)	—	"	2	"	3	"
"	"	desgleichen abgeflügelte . .	—	"	3	"	5	"
"	"	Ahorn (acer pseudo platanus)	—	"	6	"	—	"
"	"	glatte Ulmen (ulmus campestris)	—	"	16	"	—	"

Digitized by Google

das Pfund Akazien (robinia pseudo acacia) — Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

Vorbemerkte Preise können, beim Mangel an Vorräthen, jedoch nur für kurze Zeit, auch nicht für jeden Bedarf verbürgt werden und fordere ich deshalb, mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 13 December v. J. (Amtsblatt S. 486) zu baldiger Einsendung der Bestellungen auf. Münster, den 18. Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 41. Kirchliches Legat. 1578. N. I. Zur Annahme des von dem verstorbenen Pastor Fröleke zu Wewer der dortigen Pfarre vermachten Legats von 20 Rtlr., ist von Staatswegen die Genehmigung ertheilt worden. Minden, den 29. December 1831.

№ 42. 892. K. I. Der als Thierarzt zweiter Klasse approbirte Herr Eduard Anton Schrader, hat seinen Wohnsitz in Wormeln, Kreises Warburg, genommen.

Minden, den 4. Januar 1832.

№ 43. Personal-Chronik. 2201. M. I. Die durch den Tod des Schullehrers Köster erledigte Schullehrerstelle zu Bierde, Kreises und Diöcese Minden, ist dem bisherigen Hülfslehrer zu Nammen, Carl Christian Heinrich Voß, provisorisch verliehen worden.

Minden, den 29. December 1831.

№ 44. Personal-Chronik. 123. P. J. Dem Calculatur-Assistenten Dahl hierselbst, ist die Verwaltung der Regierungs-Kanzlei-Sportel und der Ordnungs-Straf-Kasse übertragen worden.

Minden, den 24. Januar 1832. Der Regierungs-Präsident,

(gez.) Richter.

Bekanntmachungen.

№ 45. 395 B. I. Nach einer neueren Verordnung der Großherzoglich Hessischen Regierung, müssen alle, mit den Fahrposten in das Großherzogthum Hessen eingehenden und dort durchgehenden Güter und Gegenstände mit Gesundheitsscheinen versehen sein, welche beim Eingangs-Zollamte vorgezeigt werden müssen.

Das Publikum wird von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß alle Paquete welchen eine Gesundheits-Bescheinigung mangelt, von den Großherzoglich Hessischen Grenz-Zollämtern zurückgewiesen werden.

Berlin, den 15. Januar 1832. General-Post-Amt.

№ 46. 231. Q. I. Am 8. Februar d. J. soll die Fourage- und theilweise auch die Brod-Lieferung in den, in nachstehend abgedrucktem Verzeichniße angegebenen, mit Truppen des 4. Armee-Corps belegten Garnison-Orten, vom 1. März bis ultimo September 1832, vorbehaltlich der höheren Genehmigung in Verding gegeben werden.

Die ungefähren Bedarfs-Quantitäten sind aus jenem Verzeichniße näher zu ersehen, und richten sich dieselben nach der jedesmaligen Stärke der Truppen, welche nicht genau verbürgt werden kann.

Wir fordern Producenten, Oekonomen, und Lieferungslustige hierdurch auf, ihre schriftlichen Offerten, welche mit der Bezeichnung auf dem Couverte:

Digitized by Google

„Submissionen wegen Naturalien-Lieferungen"

zu versehen sind, portofrey, und so zeitig an uns gelangen zu lassen, daß sie bis zum 7. Februar c. in unsern Händen sind.

Die Eröffnung der eingehenden Lieferungs-Offerten erfolgt am 8. Februar c. Vormittags im Amts-Locale der unterzeichneten Behörde, und wird nach Befinden der Umstände, und wenn die gemachten Offerten überhaupt annehmlich erscheinen, mit den mindestfordernsten und sonst gehörig qualificirten Submittenten, vorbehaltlich der Genehmigung des Hohen Krieges-Ministerii contrahirt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen bei folgenden Behörden zur Einsicht offen:

bei der unterzeichneten Intendantur,
bei dem Königlichen Proviant-Amte zu Minden,
bei dem Königlichen Magazin-Rendanten Herrn Merten zu Paderborn,
bei dem Magazin-Rendanten Herrn Rittmeister Oberstadt zu Hamm,
bei den Magistraten zu Lippstadt, Herford, Warendorf, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Harsewinckel, Everswinckel, Freckenhorst, Brakel, Höxter, Warburg, Steinheim, Soest, Werl, Camen und Unna, und soll jede etwa außerdem zu wünschende Auskunft, auf Befragen von uns mit umgehender Post ertheilt werden. Münster, den 24. Januar 1832.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Nachweisung

von dem Brod- und Fourage-Bedarf in den nachbenannten Kantonnements-Orten, für einen Monat.

No	Garnison-Ort:	Brodte à 6 Pfo. Stück.	Fourage: Hafer Scheffel.	Heu Centner	Stroh Schock.
1	Brakel	—	1100	250	38
2	Höxter	—	1000	250	36
3	Steinheim	—	1000	250	36
4	Warburg	—	1000	250	36
5	Soest	—	900	250	38
6	Werl	—	800	250	36
7	Camen	—	800	250	36
8	Unna	—	800	250	36
9	Warendorf	1700	30	8	1
10	Harsewinkel	1700	5	2	1/5
11	Freckenhorst	1700	5	2	1/5
12	Everswinkel	1700	5	2	1/5
13	Wiedenbrück	1700	5	2	1/5
14	Rheda	1700	5	2	1/5
15	Gütersloh	1700	5	2	1/5

Digitized by Google

№ 47. Diebstahls-Anzeige.

Es sind unter mehreren gestohlenen Sachen auch folgende Gegenstände:

1., eine blechene runde Hängelampe:
2., ein Beutel mit circa 8 Pfd. Gerstengraupen;
3., eine Hose von grobem grauem Tuche, schon getragen, und im Innern mit weißem Linnen und gestreiftem Ranking gefüttert;

in Beschlag genommen, von welchen die zur Untersuchung gezogene behauptet, daß sie dieselben gefunden habe. Die etwaigen Eigenthümer, welchen die benannten Gegenstände aus dem Besitze gekommen sind, haben sich beim hiesigen Inquisitoriat binnen 14 Tage zu melden, um sich über ihre Angaben vernehmen zu lassen.

Paderborn, den 12. Januar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 48. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2/3ten d. M., sind dem Heuerling Gers zu Steinhorst, Gerichts-Bezirks Dellbrück, nachstehend bezeichnete Gegenstände mittelst gewaltsamen Diebstahls entwendet worden:

1) 4 Kloben Hanf;
2) 1 Sack mit circa 2 Becher Mehl, der Sack ist noch neu, und da wo die Bänder befindlich, ein blauer Lappen eingenäht;
3) circa 20 Pfd. Fett in 2 steinernen Töpfen. Einer dieser Töpfe hatte einen Griff verloren, und an derselben Seite einen Borst;
4) Ein schon gebrauchter kupferner Kessel, circa 9 Maaß haltend, dessen Rand an einer Seite etwas abgebrochen ist;
5) eine Axt;
6) eine Barte;
7) Zwei Seiten Speck, welche zusammen circa 30 Pfd. wiegen;
8) Zwei Schweineköpfe nebst dem kurzen Fleische und den Würsten von 2 Schweinen;
9) 1 blaugewürfelter Kissenüberzug von Leinen, an welchem ein neuer Flick von selbigem Zeuge eingesetzt war.

Indem wir Jedem vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, ersuchen wir alle Civil- und Polizeibehörden auf die unbekannten Thäter ein wachsames Auge zu halten und fordern Jeden auf, alle Thatsachen, die auf die etwaigen Thäter oder die gestohlenen Sachen Bezug haben; entweder der nächsten Orts-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 20. Januar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 3. Februar 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 49. Lehrkursus für Schäfer zu Frankenfelde betr. 222.

Im Monat Mai d. J. wird auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde, bei Wriezen, unweit Berlin, ein neuer Lehrkursus für Schäfer beginnen; ich verweise deshalb auf die am 29. Januar 1830 (Amtsblatt S. 73*) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Aufnahme-Bedingungen, in der Hoffnung, daß diese erwünschte Gelegenheit zur unentgeldlichen Ausbildung von Schäfern auch von Eingesessenen dieser Provinz benutzt werden wird.

Münster, den 18. Januar 1832.

№ 50. Bewerbungen um das von Seydlitzsche Stipendium betr. 253.

In Erinnerung an die Aufforderung vom 18. Juni 1829 (Amtsblatt S. 307**) zur Bewerbung um das von Seydlitzsche Stipendium für Beamten-Söhne, welche sich den Gewerben widmen, mache ich nachträglich bekannt, daß Anmeldungen zu diesen Stipendien bei dem Herrn wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Beuth in Berlin geschehen müssen, und zwar für den in diesem Jahre ausnahmsweise am 1. April beginnenden Lehrgang spätestens bis zum 1. März d. J.

Münster, den 18. Januar 1832.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 51. Wahlfähigkeit eines evangelischen Pfarramts-Candidaten. 8. C.

Nachdem der evangelische Pfarramts-Kandidat Arnold Gerhard Heinrich Esselen aus Plettenberg in der Prüfung pro ministerio bestanden, so wird derselbe für wählbar zum Pfarramte erklärt. Münster, den 11. Januar 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 52. Personal-Chronik. 151. S.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Gymnasial-Lehrern Rump und Dr. Marks zu Coesfeld das Prädikat von Gymnasial-Oberlehrern ertheilt. Münster, den 25. Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 53. Den Verkauf der s. g. Zündhütchen betr. 200. R. K. I.

Die sogenannten Zündhütchen, welche zum Abbrennen der Perkussions-Gewehre dienen, werden von einigen Kaufleuten an Jedermann ohne Unterschied, auch an Kinder,

*) Mindensches Amtsblatt Seite 53.
**) Mindensches Amtsblatt Seite 251.

Digitized by Google

verkauft; diese spielen damit, und ergötzen sich an dem beim Aufschlagen derselben entstehenden Knall. Dadurch sind aber schon gefährliche Verletzungen herbeigeführt worden, indem bei der Explosion der Zündhütchen Stücke von Messing oder anderm Metall in das Auge geflogen sind, welches den Verlust desselben zur Folge gehabt hat.

Um einem solchen Unglücke möglichst vorzubeugen; finden wir uns veranlaßt, den Verkauf der Zündhütchen den Beschränkungen der §. §. 693 und 700 b. des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20. welche dahin lautet:

§. 693. „Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzneyen und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntniß voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen.“

§. 700 b. Schießpulver muß ebenfalls nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen, und es muß dabei von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §. §. 699. 700 a. l. c. ebenfalls beobachtet werden.“

hierdurch ebenfalls zu unterwerfen, und für die Uebertretung der letzten, vorstehend allegirten gesetzlichen Bestimmung eine Polizeistrafe von 5 — 10 Rtlr. anzuordnen, wobei noch bemerkt wird, daß, im Fall durch die Uebertretung ein Unglück herbeigeführt wird, die Contravenienten der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung werden überwiesen werden.

Die Erlaubniß zum Verkauf der Zündhütchen ist in gleicher Art bei den betreffenden Kreis-Land-Räthen nachzusuchen, wie solches rücksichtlich des Pulver-Verkaufs ꝛc. durch unsere Bekanntmachung vom 16. Januar 1829 — Amtsbl. ged. J. Stück 5. pag. 23 — vorgeschrieben worden ist.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirs haben auf die Befolgung der obigen Bestimmungen streng zu wachen.

Minden, den 21. Januar 1832.

№ 54. 1594. N. I. Ein ungenannter Wohlthäter hat der katholischen Gemeine zu Blotho 200 Rthlr. zur Verbesserung des Lehrergehalts geschenkt.

Die Annahme dieses Geschenks ist von Staatswegen genehmigt.

Minden, den 3. Januar 1832.

№ 55. Vermächtn. btr. 5. N. I. Die zu Kaunitz verstorbene Wittwe Nortbrok, hat in ihrem Testamente der Pfarrei zu Kaunitz ein Legat von 25 Rthlr. ausgesetzt.

Die Annahme des Legats ist von Staatswegen genehmigt.

Minden, den 4. Januar 1832.

№ 56. 295. L. I. Die zu Stemshorn im Hannöverschen Amtsbezirke Lemförde verstorbene Wittwe des Vollmeiers Arend Heinrich Steinbrecker, geborne Sophie Charlotte Krohne, hat nach ihrer letztwilligen Disposition den Armen des Kirchspiels Dielingen, Kreises Lübbecke, ein Legat von 100 Rtlr. ausgesetzt.

Minden, am 24. Januar 1832.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 57. 77. M. I.

Die durch die früher beabsichtigte Versetzung und den nachherigen Tod des Schullehrers Stohlmann, erledigte Schullehrerstelle zu Dehme, Kreises Minden, Diöcese Herford ist dem Schulamts-Kandidaten Franz Heinrich Kämper aus Lenzinghausen provisorisch verliehen worden.

Minden, den 3. Januar 1832.

№ 58. 2099. M. I.

Die Lehrerstelle an der neu errichteten Schule auf der Stadtheide bei Bielefeld, ist dem seitherigen Schullehrer Friedrich Wilhelm Bosse zu Lienen, Regierungs-Bezirks Münster, verliehen worden.

Minden, den 12. Januar 1832.

№ 59.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat den bisherigen Physikus des nach der neuen Kreis-Eintheilung mit dem Kreise Herford vereinigten Kreises Bünde, Dr. Nicolai zu Bünde in den Regierungs-Bezirk Potsdam versetzt, und ist derselbe vom 1. k. M. ab von seinem Amte entbunden, dessen Function aber dem Kreis-Physikus Dr. Bonorden in Herford übertragen worden.

Minden, den 14. Januar 1832.

Bekanntmachungen.

№ 60. Diebstahls-Anzeige.

Am 24. October v. J., sind bei zweien, des Diebstahls verdächtigen, Personen bei ihrer Rückkehr von dem in Gesecke an jenem Tage gehaltenen Markte, folgende Gegenstände:

1) ein schwarzer Seidenhut, inwendig mit weißer Seide gefüttert;
2) ein dito Filzhut und im Boden mit der Etiquette: „Friedrich Kirchner in Lippstadt“;
3) ein eiserner Kaffeebrenner;
4) ein langes Messer mit braunem Holzstiel und ein Zulegemesser mit einem Stiel von Hirschhorn;
5) ein weißer Pfeifenkopf mit weißem Metallbeschlage, und den Worten: „Freundschaft und Vertrauen“ nebst zwei verschlungenen Händen;
6) ein roth lackirter bleierner Pfeifenabguß;
7) ein Paar lederne Schuhe,

in Beschlag genommen worden. Letztere sind als gestohlen recognoscirt, die etwaigen Eigenthümer der übrigen Gegenstände haben daher ihre Ansprüche an den Sachen, oder ihre Wissenschaft von einer stattgefundenen Entwendung beim hiesigen Inquisitoriate anzuzeigen. Paderborn, den 21. Januar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 61. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 5/6ten d. M., ist aus dem Stalle des Schäfers Ottenarens zu Nordhorn, Gerichtsbezirks Rheda, ein weißer, an den Beinen und auf dem Rücken mit rother Farbe gezeichneter Hammel, etwa 4 Rtlr. werth, entwendet worden.

Digitized by Google

Indem wir vor dem Ankaufe desselben warnen, fordern wir zugleich Jeden auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizeibehörden, alle zur Entdeckung der Thäterschaft oder Wiedererlangung des gestohlenen Gegenstandes dienende Umstände uns schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 24. Januar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 62. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 9/10ten November pr. ist dem Colono Boesch Nro. 10. zu Quernheim eine schwarze milchgebende Kuh mit weiß buntem Kopfe aus dem Stalle gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl unter der Warnung vor dem Ankaufe der Kuh hiermit zur öffentlichen Kenntniß, fordern auch Jeden auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizei-Behörden, alle zur Entdeckung der Thäter und Wiedererlangung der Kuh dienende Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 25. Januar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 63. Um einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, bin ich willens, in Verbindung mit dem Herrn Cantor Muermann hierselbst, und mit dem hier noch anzustellenden zweiten Schullehrer eine Unterrichts-Anstalt für junge Leute zu eröffnen, die sich zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar vorbilden wollen. Der Zweck dieser Anstalt soll sein: mit den möglichst geringsten Kosten die anvertrauten Zöglinge in der christlichen Religion und biblischen Geschichte, in der deutschen Sprache, der Recht- und Schön-, Lese- und Schreibe-Kunst, in der Völker- und Länder-, besonders der vaterländischen Geschichts- und Landes-Kunde, der Kenntniß in der Formenlehre, der Fertigkeit im Singen und in dem Fortepiano- und Orgel-Spiel so fest zu gründen, daß sie zur Aufnahme in ein Seminar reif sind.

Sollten sich bis zum 1. April a. c. zum mindesten Zehn Zöglinge finden, welche nach vorher vorgenommener Prüfung die durchaus nothwendige Geistes-Fähigkeit zeigen und, nebst Tauf- und Confirmations-Attest, Zeugnisse über ihre gute sittliche und religiöse Führung beibringen, so wird gleich nach Ostern der Unterricht beginnen.

Die nähern Bedingungen können Eltern und Vormünder zu jeder Zeit bei Unterzeichnetem erfahren.

Friedewalde, den 9. Januar 1832.

v. Cölln, Pfarrer.

№ 64. 21. Q. I.

Das vormals zur Weserstrom-Befahrung benutzte Fahrzeug, auf der Fischerstadt vor dem Hause des Böttchermeister Koch befindlich, circa 40 Fuß lang 10 Fuß breit soll an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden, gegen gleich baare Bezahlung. Kauflustige werden eingeladen, sich Montag den 20. Februar Morgens 11 Uhr einzustellen. Minden, den 28. Januar 1832.

Der Bau-Inspector,
Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 10. Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 65. 317. L. I.

Mit Bezugnahme auf unsere in dem 30. Stück unsers vorjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 31. Mai a. pr. bringen wir zur öffentlichen Kunde, daß dem Gerhard Heinrich Elsmann genannt Colonus Ostermann zu Pavenstädt, die Concession als Viehkastrirer ertheilt worden ist.

Minden, den 30. Januar 1832.

№ 66 Verlorner Paß. 442 R. I.

Der Schneidergesell Johann Caspar Sickel aus Erfurt hat seinen, von der Königlichen landräthlichen Behörde daselbst, unterm 19. Februar 1831 sub Nro. 76 auf Ein Jahr, zur Reise über Hamburg nach Berlin, ausgestellten Inlands-Paß, angeblich zwischen Scherferde und Rimbeck, im Kreise Warburg, verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Minden, den 27. Januar 1832.

№ 67. 371. L. I.

Der, nach dem in unserm Amtsblatt pro 1830. Stück 62. aufgenommenen Steckbrief vom 25. Novbr. 1830. verfolgte, Deserteur Johann Wilhelm Heitrich aus Gros Verne, hat sich freiwillig wieder gestellt und ist dem Kommando des Füsilier-Bataillons 15. Infanterie-Regiments zur weitern Veranlassung überliefert.

Der obengedachte Steckbrief wird demnach als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Minden, den 1. Februar 1832.

№ 68. Personal-Chronik. 321. Q. I.

Bei Gelegenheit des auf Befehl Seiner Majestät des Königs am 22. v. M. gefeierten Jahres-Tages des Krönungs- und Ordens-Festes, sind den nachfolgenden Beamten ꝛc. unsers Regierungs-Bezirks die bemerkten Orden und Ehrenzeichen verliehen worden:

I. der rothe Adler-Orden 3. Classe,
dem Königlichen Ober-Regierungs-Rath Delius zu Minden.

II. der rothe Adler-Orden 4. Classe:

1) dem Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Director Ebmeier zu Minden,
2) dem Cantons-Beamten Grasso zu Dellbrück,
3) dem Cantons-Beamten Hesse zu Rösebeck,
4) dem Wegebaumeister Althof zu Bielefeld.

Digitized by Google

III. das allgemeine Ehrenzeichen:

1) dem Rektor und Cantor Potthof zu Borgholzhausen,
2) dem Rektor und Cantor Erfling zu Herford,
3) dem Schullehrer Pohlmann zu Bielefeld,
4) dem Bürger und Sattelmeyer Nordmeyer zu Enger,
5) dem Wegebau-Commissair Meyer zu Stieghorst in Heepen,
6) dem Uhrmacher Gülker zu Bielefeld,
7) dem Steuer-Erheber Grummert zu Blasheim,
8) dem Gensd'arme Riedel zu Beverungen,
9) dem Gensd'arme Sosinski zu Minden,
10) dem Gensd'arme Hennig zu Rösebeck.

Minden, den 6. Februar 1832.

Bekanntmachung.

№ 69. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20/21ten dieses, sind fünf mit blauen Kitteln bekleidete Männer, in die Wohnung des Colon Johann Heinrich Hermmeyer Nro. 46 zu Ellerbusch, in der Bauerschaft Obernbeck, Kirchspiels Mennighüffen, im Verwaltungsbezirk Quernheim, gedrungen, haben denselben und dessen Hausgenossen überwältigt, mißhandelt und nachstehende Gegenstände, nemlich

1) eine eingehäusige tombachene Taschenuhr mit einem Uhrband von weißen Perlen und einem tombachenen Uhrschlüssel;
2) ein silbernes Pettschaft in welchem sich die Buchstaben R. R. durch einander geschlungen befinden.
3) ein kleines Stück feines flächsenes Linnen, an dessen einem Ende ein kleiner Eisenflecken vorhanden;
4) 15 Stücke flächsene Leinewand, das Stück von 6 Ellen;
5) 1 Stück feines Bielefelder Linnen von 10 Ellen;
6) 35 Stücke Wollgarn;
7) einen blau und weiß gestreiften linnen Kopfkissen Ueberzug;
8) ein Brodtmesser mit einer viereckigen Schale von Birkenholz;
9) ½ Pfund braunen Kandiszucker;
10) 5½ Bund reinen Flachs und
11) gegen 60 Rtlr. baar Geld in ⅙, 1/12 Stücken und in harten Thalern,

entwendet.

Nach den bisherigen Verhandlungen hat der übel berüchtigte, bereits wegen Diebstahls mehrere Male bestrafte und zur Haft gezogene Erbpächter, Jobst Henrich Bornhuder zu Obernbeck an diesem Raube höchst wahrscheinlich Theil genommen, wogegen dessen Genossen und die geraubten Sachen noch nicht ermittelt sind.

Wir warnen daher das Publikum vor dem Ankaufe des Geraubten und ersuchen zugleich sämmtliche Behörden, etwaige zur Ermittelung der Thäter und der geraubten Gegenstände dienende Umstände uns oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt anzuzeigen, wodurch übrigens keine Kosten veranlaßt werden.

Herford, den 27. Januar 1832. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 14. Februar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1334. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juli 1831., wegen des durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen.

— 1335. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Dezember 1831., wegen Erweiterung der von der Direktion der See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht.

— 1336. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1832., wegen Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Posen.

— 1337. Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich-Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. D. d. den 22. Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 70. 132. c. II.

In Gemäßheit des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 15. Januar c., wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Protokolle über die Einweisung versetzter und schon früher verpflichteter Beamten in ihr neues Dienstverhältniß nicht stempelpflichtig sind, weil diese Beamten, wenn sie auch auf den frühern Diensteid verwiesen werden, keine neue Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung übernehmen.

Minden, den 28. Januar 1832.

Personal-Chronik.

№ 71. 646. R. I. pl.

Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. v. M. den Major a. D., Freiherrn von Spiegel-Borlinghausen zum Landrath des Kreises Paderborn zu ernennen.

Minden, den 6. Februar 1832.

№ 72. 239. Q. I.

In dem Kreise Hörter ist der Herr Amtmann Versen zu Oldenburg für die Wegedistrikte der Gemeinde Vörden, zum Ober-Wege-Commissair ernannt worden.

Minden, am 2. Februar 1832.

Digitized by Google

№ 73. 209. I. L. Der Colonus Conrad Diedrich David oder Käkingsmeyer zu Windheim, hat dem Armen-Fonds daselbst ein Capital von 200 Rtlr. geschenkt.

Minden, am 20. Januar 1832.

№ 74. Personal-Chronik. 30. M. I. Die durch Versetzung des Pastors Berghauß nach Halle, erledigte evangelische Pfarrstelle an der Petri-Gemeinde zu Herford, ist dem ordinirten Pfarramts-Kandidaten, seitherigen Hülfsgeistlichen zu Brackwede, Herrn Johann Ludewig Kleine, verliehen worden.

Minden, den 21. Januar 1832.

Bekanntmachungen.

№ 75. Oeffentlicher Verding. 350. Q. 1) Höhern Orts ist der Neubau eines massiven Haupt-Zollamts-Gebäudes hier im sogenannten Alexius-Garten, da, wo gegenwärtig die Alexius-Kapelle steht, genehmigt und beschlossen worden.

Die Kosten sämmtlicher desfallsiger Baulichkeiten sind beiläufig zu 7000 Thaler veranschlagt, und soll deren Ausführung an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden.

Es ist dazu Termin auf Freitag den 2. März, Vormittags 9 Uhr, im Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Haupt-Zoll-Amtes anberaumt, wozu Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bauriſſe, Kostenanschläge und Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Paderborn, den 4. Februar 1832.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.
Weierstraß. Bindemann.

№ 76. Oeffentlicher Verding. 356. Q. Bei dem Zollhause in der Stadt Beverungen soll mit höherer Genehmigung ein besonderes Waagelokal erbaut und die Ausführung an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Wir haben zu dem Ende Termin auf Montag den 27. Februar c., Vormittags 9 Uhr auf dem Zoll-Amte zu Beverungen anberaumt, woselbst der sich auf 313 Thaler 22 Sgr. 10 pf. belaufende Kosten-Anschlag nebst Zeichnung so wie die Bedingungen 8 Tage vor dem Termin eingesehen werden können, und wozu Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Paderborn, den 1. Februar 1832.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.
Weierstraß. Bindemann.

№ 77. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 7/8. d. M., sind den Heuerlingen Schmale und Kämper bei Nro. 3. zu Remerloh und zwar dem Erstern

6 Milzwürste, 20 Mettwürste, 14 Leberwürste, 4 neue Hemde gezeichnet W. und 1 Paar leinene Hosen;

dem letztern dagegen

Digitized by Google

22 Mettwürste, 8 Milzwürste, 16 Leberwürste, 13 Blutwürste und 7 Blutmettwürste
mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizeibehörden, alle zur Ermittelung der Thäter und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienende Umstände uns ungesäumt anzuzeigen.

Herford, den 28. Januar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 78. Diebstahls-Anzeige.

Ein mit weißem Flanell gefütterter schwarzer Merino-Mantell mit einem Besatz von schwarzem Sammet, an dessen Kragen sich Franchen befinden, und drei Mützen-Schirme, sind bei einem verdächtigen Individium aufgefunden und wahrscheinlich irgendwo entwendet.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Sachen wird daher aufgefordert, seine Ansprüche an denselben bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder bei uns anzumelden und zu bescheinigen.

Herford, den 7. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 79. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2/3. v. Mts., sind der Wittwe Colona Rösener zu Hahlen mittelst Einbruchs aus einem Speicher neben deren Wohnhause, entwendet worden:

1) 5 Stück feines Leinen zu 24 Ellen,
2) 1 " " " 6/4 breit 24 "
3) 1/2 " " " 7/4 " 12 "
4) 1 " " " 5/4 " 24 "
5) ein parchen Oberbett, woraus die Federn geschüttet,
6) ein neues Kissen von Parchen,
7) gewürfeltes Linnen zur Bettbühre,
8) 15 Stück weißes Garn zu Zwirn,
9) 1 blau tuchner Mannsrock,
10) 2 drellne Handtücher und 1 großer Handtuch,
11) ein Mannshemde von feinem Linnen,
12) fein grau Linnen zu 4 Schürzen,
13) baumwollen Garn zu 1 Paar Strümpfe,
14) 170 Rissen Flachs,
15) 12 Pfd. Wolle und 2 sechs Himpten Säcke, wovon einer mit blauen Streifen,
16) 3 Stück flächsen Leinen à 24 Ellen,
17) 1 Stück weiß heden Leinen à 24 Ellen,
18) 2 Stück graues heden Leinen à 24 Ellen,
19) 1 ganz feines Mannshemde,
20) 1 Manns- und Frauens-Hemde,
21) 2 große feine Bettlaken,

Digitized by Google

22) 40 Gebinde weißen Zwirn,
23) 1 Tischlaken von feiner Leinewand,
24) 1 gewürfelte Kissenbühre,
25) 2 Kissenbühren weiß und blau,
26) 20 Stück heden Garn,
27) ½ Himpten Weizenmehl,
28) ½ Himten Bratbirnen.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizeibehörden, alle zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienenden Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 6. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 80. 591. R. I. Den Pferdezüchtern im Mindenschen Regierungsbezirke verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Rheinisch-Westphälischen Landgestüte aufgestellt werden sollen:

№	Namen der Beschälstationen.	Ankunft der Hengste.	Anfang der Bedeckung.
1	Hille	27. Februar	29. Februar
2	Jollenbeck	25. "	27. "
3	Tatenhausen	24. "	26. "
4	Batenhorst	24. "	26. "
5	Lake bei Delbrück	25. "	27. "
6	Brakel	27. "	29. "

Warendorf, den 31. Januar 1832.

Der Gestüt-Inspector,
Köhne.

№ 81. Patent-Anzeige. 288. Q. I. Dem Papier-Fabrikanten Johann Dechelhäuser zu Siegen, ist unter dem 17. d. M. ein Patent:

1., auf die Anwendung der für neu und eigenthümlich anerkannten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Einrichtung zur Reinigung des Papierzeuges und zur Trennung des Ganzzeuges vom Halbzeuge, sowohl für sich, als in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen;

2, auf die ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampf-Trocken-Vorrichtung für die in der Bütte geschöpften und geformten Papierbogen, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von zehn nach einander folgenden Jahren, und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 17. Februar 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 82. Besetzung der Superintendentur der Diözese Minden betr. 38. C.

Die Superintendentur der Diözese Minden, welche durch den Abgang des nach Bromberg als Konsistorial-Rath und Pfarrer berufenen Superintendenten Romberg erledigt wurde, ist vorläufig dem Pfarrer Winzer zu Minden übertragen worden.

Münster, den 8. Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 83. Arznei-Taxe betr. 126. k. T. pl.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse, hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arznei-Taxe zum Grunde gelegten Prinzipien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes Pharmacopoe, die mit dem ersten März k. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden.

Es ist demnach eine neue Arznei-Taxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse, sowohl des Publikums, als der Aphtheker, die Haupt-Rücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministeril aufgestellt worden. Nach dieser Arznei-Taxe haben sich die Apotheker des Königl. Preuß. Staates, vom 1. März 1832 ab überall, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern, genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber, über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 24. Dezember 1831.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Höherem Auftrage zu Folge bringen wir mit vorstehendem Publicando nachstehende, von den Vorschriften der Pharmacopoe abweichende Bestimmungen zur Kenntniß der Apotheker.

1., Bei der Feststellung der Preise für das Chinium, Chinium sulphuricum, Cinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychnium nitricum, in der Arznei-Taxe sind die Fabrik-Preise zum Grunde gelegt

Digitized by Google

worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche Beschaffung dieser Präparate unter den in der Vorrede zu der neuen Pharmacopoe festgesetzten Bedingungen verstattet sein soll.

2., Bei dem Aether sulphuricus ist in der Taxe statt des vorgeschriebenen Spiritus Vini alcoholisatus der käufliche Spiritus Vini rectificatissimus zu 90° Tralles, und eben so bei denjenigen Extracten, zu deren Bereitung Weingeist in Anwendung kömmt, statt des von den Apothekern selbst zu bereitenden Spiritus, käuflicher Spiritus in Anrechnung gebracht worden.

Es soll daher auch den Apothekern verstattet sein, zur Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung gebrachten Spiritus in Anwendung zu ziehen.

3., Bei nachfolgenden Syrupen:

Syrupus Balsami peruviani
" Capitum papaveris
" Chamomillae u. s. w.
" Cinnamomi
" Corticum Aurantiorum
" Croci
" Glycyrrhizae
" Ipecacuanhae
" Mannae
" Menthae
" Rhei
" Rhoeados
" Senegae

№ 84. Köhrung der Hengste betr. 423 R. I.

Mit Bezug auf unsere durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 22. November v. J., werden die Resultate der durch das Schau-Amt zu Paderborn nachträglich vollzogenen Besichtigung mehrerer zur Köhrung vorgeführten Hengste, mittelst des nachfolgenden speciellen Verzeichnißes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lauf. N.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise	Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe.
1	Anton Hecker	Sommersell	Brakel	8	5	2	dunkelfuchs
2	Heinrich Dubber	daselbst	daselbst	5	5	3	Fuchs
3	Joseph Fraune	Anreppen	Büren	8½	5½	2	Rappe

№ 85. 225. II. f. pl.

Die durch den Tod des Hofrath Helms erledigte Rendantenstelle bei der Staats-Schulden Tilgungs-Casse ist vom 1. d. M. an durch den Rechnungs-Rath Rolke besetzt worden.

Digitized by Google

Syrupus Sennae
" Succi Citri

ist statt des vorgeschriebenen Saccharum albissimum in der Taxe das Saccharum album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur Letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden ist.

Für die Blutegel ist kein Preis in der neuen Arznei-Taxe ausgeworfen, indem es bei der, durch die obwaltenden Local-Verhältnisse, bedingten, so großen Verschiedenheit der Ankaufs-Preise dieser Thiere in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staates, unzweckmäßig erschienen ist, einen allgemeinen, für die ganze Monarchie gültigen Preis derselben festzusetzen. Das Königliche Ministerium hat vielmehr den Beschluß gefaßt, von nun an den einzelnen Regierungen die Feststellung des Preises für die Blutegel innerhalb ihrer Departements mit Rücksicht auf die obwaltenden Orts- und Zeitverhältnisse, zu überlassen. Demgemäß werden wir den offizinellen Preis der Blutegel innerhalb unsers Departements feststellen und solchen durch das Amtsblatt besonders bekannt machen; hierbei aber das bisher beobachtete Verfahren, wonach für den Zeitraum vom 1. Mai bis ult. October und vom 1. November bis ult. April besondere Preise festgestellt worden sind, auch fernerhin beibehalten, mit dem Vorbehalte, Falls in Folge eingetretener ausserordentlicher Umstände eine Abänderung des festgestellten Preises innerhalb dieser Zeiträume für nothwendig erachtet werden sollte, diese so weit es nöthig, eintreten zu lassen. Bis zum 1. Mai gelten einstweilen noch die bisher bestandenen Preise der alten Arzneitaxe.

Die neue Arznei-Taxe ist übrigens zu dem Preise von Zehn Silbergroschen, sowohl durch unsern Regierungs-Secretair Herrn Nolting als auch direct von Berlin durch die C. F. Plahnsche Buchhandlung zu beziehen, so wie dieselbe auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu diesem Preise zu bekommen ist.

Minden, den 5. Februar 1832.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certifikate sind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 26. Januar 1832.

köhrte Hengste. Abzeichen.	Race.	Bemerkungen.
Schnibbe	Halb-Senner.	
Blesse, beide Vorderfüße weiß. Die Hinterfüße Krone weiß	dito.	
Blume, beide Hinterfüße weiß gefesselt	dito.	

Wir nehmen Veranlassung dies mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß die von der Königl. Staats-Schulden Tilgungs-Casse auszustellenden Quittungen, vom

Digitized by Google

genannten Tage ab, die Unterschriften des Rendanten, Rechnungs-Raths Rolcke des Controleurs Cubelius und des Ober-Buchhalters Buch führen werden.

Minden, den 8. Februar 1832.

№ 86. 132. M. I. Der Herr Buchhändler Bädecker zu Essen, hat der Seminar-Bibliothek in Petershagen 51 Werke seines Verlags, und ein anderer Freund des Instituts derselben Campens sämmtliche Jugendschriften, 34 Bände zum Geschenk gemacht.

Wir bringen diesen erfreulichen Beweis reger Theilnahme an dem Bildungswesen hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 1. Februar 1832.

№ 87. Personal-Chronik. 197. Q. I. Der Bau-Conducteur Niermann zu Coblenz, ist zum Wegebaumeister der Chaussee-Inspection Höxter ernannt, und ihm der Wohnsitz in Höxter angewiesen worden.

Minden, den 5. Februar 1832.

№ 88. Personal-Chronik. 3. M. I. Dem seitherigen Schulverweser zu Bruchhausen, Kreises Höxter, Diöcese Bielefeld, Schul-Amts-Kandidaten Carl Heinrich Wevelmeyer aus Herford, ist die dortige evangelische Schullehrer- und Küster-Stelle, nunmehr provisorisch verliehen worden.

Minden, den 24. Januar 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 89. Betreffend die Verlegung des Hauptsteueramts von Giershagen nach Warburg. 1862. Bezugnehmend auf die Amtsblattsverfügung vom 27. Dezb. v. J. bringe ich zur Kenntniß, daß am 1. k. M. das Hauptsteueramt zu Giershagen nach Warburg verlegt und der bisherige Controleur der Provinzial-Steuer-Kasse Schwartz demselben als Oberinspector vorgesetzt werden wird.

Das Hauptamt Warburg hat den Geschäfts-Bezirk des bisherigen Hauptamts Giershagen, so wie solcher am 27. Dezember v. J. bezeichnet ist, und außerdem die heute zum Bezirke des Hauptamts Paderborn gehörigen Hebebezirke Höxter und Beverungen zu verwalten.

Munster, den 10. Februar 1832.

№ 90. 1863. Nach Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern wird vom 1. April d. J. an die Barriere zu Salzkotten eingehen, dagegen bei der Barriere zu Warthe für 1½ Meile, und für eben soviel an Wegegeld bei der Barriere zu Gesecke gehoben werden.

Münster, den 8. Februar 1832.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 91. 2471. E. B. Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienst als Juristen widmen, ist es nothwendig diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talent begünstiget sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritt in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß Nro. 2. zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer.

Digitized by Google

Das Justiz-Ministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange von Gymnasien nur Nro. 3. erhalten, und auch während der akademischen Studien keine höhere Qualifikation durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen der Universität erworben hat, mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maaßregel soll mit dem Oktober k. J. in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden Dispensationsgesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit Nro. 3. versehenen Abgegangenen, nicht berücksichtiget werden.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach zu achten, und diese Verfügung durch das Amtsblatt seines Departements zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. December 1831.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 24. Januar 1832.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 28/29ten September v. J., sind den israelitischen Handelsleuten Salomon Levi und Salomon Samson zu Rahden, im Kreise Lübbecke folgende Sachen, nämlich

№ 92. Diebstahls-Anzeige.

1) 4 Schachteln mit Atlas-Band, von schwarzer, rother, grüner und weißer Farbe und etwas Florband;
2) 5 lange Pfeifen-Röhre;
3) 5 Brillen;
4) 5 pappene Feldspiegel;
5) 18 Taschenmesser mit hörnernen Schalen;
6) 9 Stück Berliner wohlriechende Seife;
7) eine Quantität Siegellack ordinairer Sorte Nro. 2.;
8) Nähgarn von verschiedener Farbe;
9) einige Bauern Mützen;
10) mehrere messingene Knöpfe;
11) 3 Handmanschetten;
12) Frauenperlen von verschiedener Farbe;
13) 5 Stuck weiße Leinewand zu 23 Ellen;
14) 2 Stück weiße Leinewand zu 20½ Ellen;
15) 60 Ellen feines graues Leinen;
16) eine Quantität ordinaires Linnen zwischen 40 bis 50 Ellen;
17) 4 Tischtücher, worunter ein großes mit Dammastblumen;
18) 9 drellene und resp. linnene Handtücher;

Digitized by Google

19) 1 großes weißes Battist-Tuch mit 2 Säumen;
20) 2 Servietten, von welchen die eine gestreift und mit breiter Borde, die andere aber mit Dammastblumen versehen;
21) 1 blau gewürfelten Bettüberzug und 2 Kopfkissen-Ueberzüge;
22) 1 baumwollener Bettüberzug mit einem Kopfkissen-Ueberzug, in welchem letztern ein Loch gebrannt;
23) 1 weiß Battisten Frauen-Oberrock;
24) 3 weiße Frauen-Mützen;
25) 1 neues violettenes kattunenes Kleid;
26) 1 neuer Tüllkragen;
27) 1 baumwollene Schürze;
27) 2 neue Kattun-Kleider;
29) 1 seidenes Kleid;
30) 1 gelbes Merino-Kleid;
31) 1 schwarzen Frauen-Mantell mit grüner Kappe und mit roth gestreifter Seide gefüttert;
32) 1 weißer Jacconett-Oberrock;
33) 1 gelbes baumwollenes Kleid;
34) 1 schwarz seidener Oberrock mit blauer Seide gefuttert;
35) 1 schwarz seidener Mannshut; und
36) mehrere Strümpfe, Schnupftücher und Kragen;

mittelst Einbruchs entwendet.

Wir warnen daher das Publikum vor dem Ankaufe dieser Sachen und fordern Jeden, welcher den Verbleib derselben erfahren möchte, auf, hiervon die erforderliche Anzeige bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder bei uns zu machen.

Herford, den 6. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 93. Steckbrief. 1704.

Der unten signalisirte Topfhändler Franz Wilhelm Debisson aus Spenge, welcher wegen Selbsthülfe in erster Instanz in eine vier wöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt ist, hat sein hiesiges Domicil, verlassen, ohne daß dessen jetziger Aufenthaltsort hat ermittelt werden können.

Wir ersuchen daher sämmtliche Behörden auf den Debisson zu achten, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 9. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Topfhändlers Debisson:

Vor- und Zunamen: Franz Wilhelm Debisson. — Geburts- und Wohnort: Spenge. — Alter: 29 Jahr. — Religion: evangelisch. — Größe: 4 Fuß 2 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: — grau. — Nase: spitz. — Mund: groß. — Zähne: gesund. — Bart: schwarz. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

№ 94. Steckbrief.

1) Der unten signalisirte Carl Rötteken, auch Baron von Mühlen genannt, aus Lippe-Detmold, ist eines, auf dem Gute Walbeck bei Walbeck, Bezirks Geldern, in der Nacht vom 26/27ten Januar d. J. verübten, bedeutenden, gewaltsamen Diebstahls, dringend verdächtig.

Es sind nämlich folgende Sachen entwendet:

1) Eine altmodische goldene französische Taschen-Uhr ohne Kette. Das Zifferblatt ist mit römischen Zahlen versehen und mit dem Namen Langenhaus bezeichnet;
2) Ein großer goldener Ring mit einem großen Brillanten, den mehre kleinere platte umgeben:
3) ein kleiner goldener Ring, von herzförmig, mit einem großen Stein, den mehre kleinere umgeben, von dem Goldarbeiter Narath in Düsseldorf 1829 verfertigt;
4) einige seidene Beutelchen von verschiedenen Farben mit mehren alten Münzen;
5) ein gelb ledernes Beutelchen mit mehren silbernen Schaustücken von ungewöhnlicher Größe mit dickem Rande;
6) mehre in Papier eingewickelte Medaillen von der Größe eines Kronenthalers;
7) ein goldenes Schaustück, (Christophel genannt), etwa 9 Dukaten schwer, in einem, von einer Frauenhand beschriebenem Umschlage;
8) Ein braun seidener Geldbeutel mit 6 Stück Schild-Louisd'or, 5 ganzen und halben Friedrichsd'or, 3 oder 4 holländische und Chremnitzer-Dukaten und 3 ganze und 2 halbe Wilhelmsd'or;
9) ein grün seidenes Knippbörschen mit silbernem Bügel, mit einigen alten ganzen, halben und viertel Karolinen, einigen alten preußischen Dukaten von Friedrich Wilhelm I., einigen schweizer Goldstücken und einem holländischen Goldstüber;
10) ein bunt kattunener Beutel mit mehren halben und viertel Thalern, und einigen alten preußischen und hannöverschen Gulden, (2/3 Stücken);
11) eine Rolle mit 15 fanzösischen Kronenthalern aus der republikanischen Zeit, — 16 Francs in 5, 2, 1 und ½ Francs Stücken, — 18 holländischen Gulden älterer und 6 Stück neuerer Präge, — 5 Gulden in kleiner Münze, — 10 Gulden in alten holländischen Münzsorten, — 5 oder 6 Konventionsthaler und ein Röllchen mit 5 Thalern in Hannöverschen 1/12 Stücken;
12) eine Rolle mit 12 Stück doppelten und einfachen Friedrichsd'or;
13) 305 Thaler in Rollen, in ganzen, 1/3, 1/6, 1/12 Stück und Silbergroschen, zum Theil von der Hand des Eigenthümers überschrieben; und endlich
14) 107 Thaler in Cassen-Anweisungen von 5 und 1 Thaler-Zetteln.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher dringend ersucht, auf den Bezeichneten Acht zu haben und ihn im Betretungsfall an den Königlichen Ober-Procurator in Cleve abliefern zu lassen.

Herford, den 9. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Namen: Rötteken, auch Baron von Mühlen genannt. — Vornamen: Carl. —

Digitized by Google

Geburtsort: Lippe-Detmold. — Wohnort: zuletzt Düsseldorf. — Alter: etwa 30 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 bis 5 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: hoch und frei. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: bläulich. — Nase: stark, breit mit Spitze. — Mund: klein. — Bart: schwach. — Kinn: breit. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gewöhnlich gesund, doch soll er in letzter Zeit das Fieber gehabt haben. — Statur: gesetzt, breitschultrig. — Besondere Kennzeichen: pflegt die Lippen gewöhnlich zusammen zuziehen und zeigt eine auffallende körperliche Beweglichkeit. Er erröthet beim scharfen Anblick leicht.

№ 95. Diebstahls-Anzeige.

Der Wittwe Anne Marie Dorothee Thie zu Rahden, sind am 14. Dezember v. J. des Abends folgende Sachen, nämlich

1) ein Frauen-Kleid von grünem Tuch;
2) zwei Ellen blau Tuch; und
3) eine Quantität Heede zum Betrage von 3 Rtlr.,

vermittelst Einbruchs entwendet.

Da der Thäter dieses Diebstahls unbekannt ist; so bringen wir solchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Herford, den 10. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen.

№ 96. 18. A.

Der Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen wird die General-Versammlung seiner Mitglieder und die Verloosung der angekauften Kunstwerke für das Jahr 1831 im Juli d. J. an einem, künftig näher zu bestimmenden Tage, halten. Der unterzeichnete Sekretair des Vereins ladet die Künstler, welche geneigt sind, bei der damit verbundenen Ausstellung zu concurriren, ein, ihre Werke unter seiner Adresse, jedoch so zeitig einzusenden, daß sie spätestens am 1. Juli d. J. hier eintreffen, mit der Bitte, ihn, für den Fall daß der Verein dieselben zu erwerben wünschte, von ihrer Absicht und dem Preise des Verkaufes gleichzeitig zu benachrichtigen. Der Schluß der hiesigen Ausstellung wird so erfolgen, daß Werke, welche zu der in Berlin im September d. J. eröffneten Ausstellung bestimmt sind, daselbst noch zeitig anlangen können.

Düsseldorf, den 15. Januar 1832.

Schnaase,
Königl. Prokurator.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 2. März 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1338. Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824., die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthume Posen betr., vorbehaltenen Bestimmungen. Vom 15. December 1830.

— 1339. Deklaration der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 15. Januar 1832.

— 1340. Allerhöchste Kabinets-Order vom 9. Februar 1832., betr. die Ernennung des wirklichen Geheimen Raths v. Kamptz und des Oberlandes-Gerichts Vize-Präsidenten Mühler in Breslau, zu Justiz-Ministern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 113. Transport der in gerichtlicher Untersuchung stehenden Individuen nach Benninghausen betr.

Es sind in der letztern Zeit oft Personen, gegen welche eine gerichtliche Untersuchung beabsichtigt, ja sogar gegen welche diese bereits eingeleitet worden, nach Benninghausen gesandt, was dann den Uebelstand mit sich führte, daß solche von dort aus dem betreffenden Gerichte zur Vollendung der Untersuchung zugeführt und demnächst wieder zurückgenommen werden mußten.

Da das Landarmenhaus kein Arresthaus ist, die dadurch entstehenden Transporte sehr beschwerlich und bedenklich sind, auch bei solchen Personen die in der Regel nach beendigter Untersuchung an irgend eine Strafanstalt abgegeben werden müssen, das Besserungs-Verfahren unterbrochen und so der ganze Zweck der Absendung vereitelt wird, so werden künftig dergleichen Personen nur nach beendigter Untersuchung den Umständen nach im Landarmenhause Aufnahme finden, die in Untersuchung begriffenen aber auf Kosten des Absenders sogleich zurückgesendet werden.

Münster, den 19. Februar 1832.

№ 114. Erziehungs-Anstalt für verwahrloſete Knaben zu Benninghausen betr.

Durch die seit dem Jahre 1825 gemachten Erfahrungen ist der segensreiche Einfluß der zu Benninghausen bestehenden Erziehungs-Anstalt für verwahrloſete Knaben auf eine sehr erfreuliche Weise bewiesen.

Von den bisher entlassenen und bei Lehrmeistern oder Dienstherrschaften unterge-

Digitized by Google

brachten 19 Zöglingen haben nach den eingegangenen Nachrichten 15 das Zeugniß guter Aufführung für sich, und können als vom Wege des sittlichen Verderbens für jetzt zurückgebracht angesehen werden.

Indem ich diese gebesserten Zöglinge der menschenfreundliche Fürsorge ihrer Lehrmeister und Dienstherrschaften angelegentlichst empfehle, fordere ich alle diejenigen, an welche von der Erziehungs-Anstalt Nachfragen über die entlassenen Zöglinge ergehen, und die Beamten, welche zu deren jährlichen Angabe verpflichtet sind, auf, die verlangten Nachrichten jedesmal recht bestimmt zur gehörigen Zeit zu ertheilen.

Im December v. J. empfing die Erziehungs-Anstalt von zwei ungenannten Wohlthätern ein Geschenk von 4 Rthlr. 4 Sgr. Ich danke dafür im Namen der Kinder, denen dafür von der Gattin des Lehrers ein fröhliches Weihnachtsfest ist bereitet worden.

Münster, den 18. Februar 1832.

№ 115. Auflösung der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera. 684.

Ich bringe zur allgemeinen Kenntniß, daß die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzt gewesene Immediat-Kommission auf allerhöchsten Befehl aufgelöst worden ist, und die bisherigen Geschäfte derselben seit dem 15. d. M. wieder an die betreffenden Königl. Ministerien übergegangen sind.

Münster, den 20. Februar 1832.

№ 116. Beiträge für die Nothleidenden in Halle a. d. S. 619.

Die zu Halle a. d. Saale, in Verein mit andern bösartigen Krankheiten, mit ungewöhnlicher Heftigkeit herrschende Cholera hat die daselbst sehr zahlreichen Armen in die traurigste Lage, und den dortigen Hülfs-Verein in die Nothwendigkeit versetzt, zur Linderung des Nothstandes auch auswärtige Beihülfe anzusprechen. Auf Ansuchen desselben empfehle ich daher den Einwohnern hiesiger Provinz — vorzüglich denjenigen, welche ihre akademischen Jahre zu Halle verlebt haben, und mit Vergnügen an den dortigen Aufenthalt zurückdenken werden — das jetzige unglückliche Schicksal dieser Stadt, und werde gern die Sorge für Weiterbeförderung der mir abgelieferten Beiträge übernehmen.

Münster, den 16. Februar 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 117. Wahlfähigkeit eines evangelischen Pfarramts-Candidaten. 47. C.

Der vom Königlichen Rheinischen Konsistorio geprüfte und wohlbestandene Pfarramts-Candidat Joh. Fried. Stoelzel aus Elberfeld wird auch für die hiesige Provinz für wählbar zum Pfarramte erklärt.

Münster, den 22. Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 118. Die Einreichnung der vierteljährigen Liquidationen Seitens der Medizinal-Beamten. 101. K. I.

Bei der oft verspäteten Einreichung der Liquidationen der Medizinal-Beamten, bringen wir unsere Verfügung von 21. Dezember 1822, Amtsblatt 1823 Seite 18., zur pünktlichen Nachachtung in Erinnerung.

Minden, den 16. Februar 1832.

Digitized by Google

№ 119. Mortificirte Staats-Schuldscheine betr. 328. f. II. pl.

Nachstehende Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere:

Staats-Schuld-Scheine.

des Documents №	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Documents №	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
49,050	E.	Cournt.	50	vom 2. Septb. 1830.	49,583	E.	Cournt.	25	vom 21. Juli 1831.
13,803	D.	"	200	= 20. Decbr. 1830.	32,811	G.	"	100	= 14. Octbr. 1830.
40,087	Y.	"	25		34,054	A.	"	1000	
61,737	Q.	"	25	v. 14. Febr. 1831.	55,567	A.	"	1000	
45,053	E.	"	50		55,568	A.	"	1000	
42,688	W.	"	50		25,081	A.	"	500	
49,612	X.	"	25		7,809	A.	"	400	
70,229	F.	"	100	v. 17. März 1931.	11,893	D.	"	100	
121,698	F.	"	25		12,902	E.	"	100	v. 31. Octbr. 1831.
132,841	H.	"	25		21,161	E.	"	100	
5,167	A.	"	100		18,026	F.	"	25	
49,569	Y.	"	25		18,026	G.	"	25	
49,570	F.	"	25	v. 21. Juli 1831.	18,026	I.	"	25	
49,583	D.	"	25		18,026	K.	"	25	
49,570	M.	"	25						

Berlin, den 31. Dezember 1831.

Controle der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 23. Februar 1832.

№ 120. Steckbrief. 689. L. I.

Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Gottfried Sieger, ist am 16. d. M. aus der Festung Cöln entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die Königliche Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Gottfried Sieger. — Alter: 27 Jahre 9 Monate. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: hoch. — Augen: grau. — Augenbraunen: schwarz. — Nase: stumpf und dick. — Mund: etwas aufgeworfen. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: schwarz. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — War wegen Desertion und Diebstahl zu 3 jähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Digitized by Google

Die Bekleidung bei seiner Entweichung war: Eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen ohne Vorstoß, graue Tuchhose, blaue Mütze mit rothem Bord, und Schuhe.

Minden, den 21. Februar 1832.

№ 121. Regulirung der Grundsteuer btr. 182. d. II. pl.

Behufs Regulirung der Grundsteuer für das Jahr 1833 in den neu katastrirten Gemeinden der Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und Büren, werden die Veränderungen im Besitzstand der Grundgüter und Wohnhäuser, welche bisher vorgekommen sind, durch die Districts-Controleure Gierig und Moersch, so wie durch einen noch zu beauftragenden dritten Beamten, vom 2. April c. ab, aufgenommen, und von denselben die Tage noch näher bezeichnet werden, an welchen sie in dem Hauptort des Verwaltungsbezirks eintreffen.

Die hierbei interessirten Grundbesitzer werden daher aufgefordert, an den, von ihren Bürgermeistern und Verwaltungs-Beamten bestimmten Tagen und Orten pünktlich zu erscheinen und ihre Erklärungen aller im Besitz des bisherigen Eigenthums vorgekommenen Veränderungen abzugeben; ferner anzuzeigen, wenn ein an einem Flusse gelegenes Grundstück durch Ueberschwemmung ganz oder theilweise weggerissen, oder ein solches zur Anlegung von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen verwendet, oder ein Wohngebäude abgebrannt, durch Baufälligkeit unbewohnbar geworden, oder in ein Acker-Wirthschafts-Gebäude umgeschaffen ist.

Hierbei bemerken wir, daß da der Tag der Ankunft jener Controleure so wie die Dauer ihres Aufenthalts bestimmt angegeben wird, letztere unter keinen Umständen verlängert werden kann, daher nach Ablauf derselben derartige Anzeigen nicht mehr berücksichtigt werden, vielmehr die Grundsteuer von demjenigen, welchen die Rolle als Eigenthümer bezeichnet, im unveränderten Betrage bis zur nächsten Fortschreibung eingezogen werden muß.

Minden, den 22. Februar 1832.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 122. 1837. E. B.

Nachstehende von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden an sämmtliche Königl. Regierungen unterm 10. v. M. erlassene Verfügung:

„Die Generalstaatskasse hat die Staatsschuldentilgungskasse für die beim Schluße der Rechnung für das Jahr 1830 rückständig gebliebenen etatsmäßigen Einnahmen im Laufe des vorigen Jahrs vollständig entschädigt, daher wir die Königl. Regierung hierdurch authorisiren, die zu den diesseitigen Einnahmen-Fonds gehörigen, am Schluße des Jahrs 1830 rückständig gebliebenen, Domainen- und Forst-Revenüen in der Rechnung der dortigen Haupt-Casse für das Jahr 1831 definitiv an die Generalstaatskasse verausgaben zu lassen.

Berlin, den 10. Januar 1832.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

An sämmtliche Königliche Regierungen.“

wird auf Veranlassung eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii, sämmtlichen Untergerichten unsers Departements nachrichtlich hiermit bekannt gemacht.

Paderborn, den 17. Februar 1832.

Digitized by Google

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das Edict zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811. (Gesetzsammlung de 1811. Seite 300.) in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen mit Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts Gesetzeskraft erhalten habe, so wird in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe dem Königlichen Oberlandesgerichte zu seiner Direction und zur Belehrung seiner Untergerichte hiermit eröffnet: № 123. 1982. E. B.

daß das Cultur-Edict vom 14. September 1811. in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen Gültigkeit hat, soweit dasselbe nicht durch spätere besondere Verordnungen aufgehoben oder modifizirt worden ist.

Berlin, den 27. Januar 1832.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Kamptz.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 21. Februar 1832.

Bekanntmachungen.

Am 25. Dezember v. J., hat ein Individuum, welches durch die Flucht der fernern Untersuchung sich entzogen, folgende Gegenstände zu Soest unter sehr verdächtigen Umständen zum Verkauf ausgeboten. № 124. Diebstahls-Anzeige.

1) einen in Oehl gekochten, stark mit Silber beschlagenen und schon stark gerauchten Pfeifenkopf, woran eine einfache silberne Kette befindlich;
2) eine silberne 2 gehäusige Taschenuhr, woran eine stählerne Kette mit einem kleinen kupfernen Pettschaft und einem kupfernen Uhrschlüssel. Auf dem Zifferblatt der Uhr befinden sich römische Zahlen und messingene Zeiger. Ueber der Zahl VI. steht Nro. 232, welche Nummer auch auf dem Uhrwerke gravirt ist. In dem äußern Gehäuse ist auf einem grünen Papier der Name „J. W. von Rötel Uhrmacher in Unna“ gedruckt.

Wir fordern den unbekannten Eigenthümer auf sich bei uns oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Hamm, den 10. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Am Abende des 23. v. M., sind dem Colono Treseler Nro. 20. zu Stockhausen, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnung № 125. Diebstahls-Anzeige.

1) 1 parchenes, blau und weiß gestreiftes Oberbett;
2) 1 drellner, gesprenkelter Pfühl;
3) 2 parchene und 1 drellnes Kissen und
4) 1 Betttuch,

gestohlen worden.

Digitized by Google

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizeibehörden, alle zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der Sachen dienende Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 18. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 126. Diebstahls-Anzeige.

Am 27. v. M., Abends zwischen 8 und 9 Uhr, sind dem Wirthe Franz Schulze in Neuenkirchen folgende Gegenstände, als:

1) ein ziemlich neues Oberbett von Parchent mit einem Ueberzuge von zweierlei Zeuge, nämlich rothgeblümten baumwollen, und eben so aussehenden kattunen;
2) zwei drellene Ueberbette mit breiten Blumenstreifen;
3) zwei Pfühle, von denen einer von Parchent und einer von blau gestreiftem Drell war;
4) fünf Kissen, zwei von Parchent, zwei von Baumseide, und eins von Drell; 3 von diesen waren mit weißen leinenen Ueberzügen bezogen, zwei dieser Ueberzüge waren gezeichnet, einer mit O. M. und einer mit E. S.; auch war ein gedruckter mit blauen Blumen dabei;
5) zwei Betttücher von gewöhnlichem Leinen, gezeichnet E. S.,

mittelst Einbruchs gestohlen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Ermittelung der unbekannten Thäter, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienende Umstände der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 18. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 127. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 6/7ten Februar c., sind der am Markte der Stadt Lübbecke wohnenden Wittwe Kaiser aus zwei auf der Hausflur befindlichen Schränken mittelst gewaltsamer Oeffnung der Schlösser nachstehende Gegenstände, als:

1) 6 Bund feiner gehechelter Flachs;
2) eine ansehnliche Quantität Moltgarn;
3) mehrere Stücke Wollgarn, feines 4 dräthiges weisses und verschiedenes gefärbtes, in allen Farben, auch melirtes;
4) 2 Stücke und mehrere Stuben-gebleichte Leinewand;
5) 2 Bolten weiß und blau durchwirktes Linnen, sogenanntes Pfeffer und Salz;
6) eine Stube Drell;
7) mehrere Hand- und Tischtücher, unter welchen 1 Handtuch und 3 Tischtücher sich befinden, welche einen Finger breiten Streifen und eine Borde hatten; sämmtliche Stücke sind zum größten Theil F. K. und C. B. gezeichnet;
8) mehrere Servietten, Hals- und Taschentücher in gleicher Art gezeichnet, unter welchen auch ein blau- und weiß gestreiftes Taschentuch mit rothem Streifen im Rande;
9) ein großes halbes Umschlagetuch, weiß, noch ungesäumt, mit großen, durchwirkten Blumen und Ranken;

Digitized by Google

10) ein kleines orangegelbes seidenes Halstuch mit weißen Muscheln;
11) eine Parthie Manns-Oberhemde mit Jabots F. K. und C. B. gezeichnet;
13) anderthalb Dutz Frauens- und Mannshemde, erstere A. B. und A. K., letztere F. K. und C. B. gezeichnet;
13) mehreres baumwollenes Garn; desgl. Dochte und Lichtergarn;
14) ein großer Merino-Mantel mit schmalen Sammet besetzt und mit dickem weissen Flanell gefüttert;
15) eine seidene Bettdecke mit hellem Kattun gefüttert, von Lillafarbe, gestreift, und eingewirkten Bouquets, mit rothseidenem Bande eingefaßt;
16) ein Paar gelbe nanquinen Mannsbeinkleider;
17) Stücken Parchent, Sammet, Seide, kleine Stücken Tressen, Frangen, Garnknäuel;
18) eine unvollendete große Decke von verschiedenartigen zusammengesetzten Cattunflickchen — sogenannte Freundschafts-Decke — gebleichtes Schiergarn, Zwirn und Strickgarn; und
19) ein Bund rohes und ein dito gekochtes Garn;
gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Entdeckung des Thäters oder der gestohlenen Sachen dienliche Umstände entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 23. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 128. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Christoph Wiegmann aus Ilvese, ist der Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahle verdächtig.

Da sich derselbe auf flüchtigem Fuß befindet, so werden alle Polizeibehörden hiedurch ersucht, auf denselben zu achten und ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 24. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Namen: Christoph Wiegmann. — Wohnort: Ilvese. — Größe: ungefähr 5 Fuß 4 Zoll. — Statur: untergesetzt. — Haare: blond. — Gesichtsbildung: volles Gesicht. — Gesichtsfarbe: blaß.

Kleidung: Bei seiner Entweichung trug der Wiegmann eine schmutzige leinene Hose, eine rothgestreifte leinene Weste, ein schmutzig leinenes Kamisol, eine blaue Tuchmütze mit schmalen rothem Streif oben am Rande, ohne Schuh und Strümpfe.

Besondere Kennzeichen: der Wiegmann geht gebückt und hinkt etwas.

№ 129. 514. Q.

1) Da auf Theilung der in den Communen Garfeln und Verlar, Canton Ringbocke belegenen Gemeindegründen, als
1. des Garseler-Bruches,
2. der Ostheide,

Digitized by Google

3. des Tigges,
4. des Bruches am obiger Felde und Stocke,

angetragen, solche von der Königl. Hochlöblichen General-Commission beschlossen und dem Unterzeichneten aufgetragen worden; so werden alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, namentlich Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betreffenden Gemeinheiten aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 14. April Morgens 9 Uhr, auf gewöhnlicher Gerichtsstube hieselbst angesetzten Termine bei dem Unterzeichneten zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen sein wollen, und zwar unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen, selbst nicht der der Verletzung gehört werden können.

Salzkotten, den 22. Februar 1832.

Der Special-Commissair, Gerichts-Assessor,
Anz.

№ 130 Bau-Verding. 503. Q. I.

Auf höheren Befehl soll in der Citadelle zu Wesel ein neues Körner-Magazin erbauet und die Materialien sowohl wie die Ausführung der Arbeiten einzeln ausgeboten und dem Mindestfordernden zur Besorgung überlassen werden. Bietungslustige werden hiermit eingeladen, sich zu dem am 19. März 1832 festgesetzten Termine im Lokale des hiesigen Königlichen Proviant-Amtes einzufinden. Für die entferntern Theilnehmer, welche abgehalten sind, persönlich zu erscheinen, dient hiermit zur Nachricht, daß dieselben bis zu oben erwähntem Termine auch schriftlich ihre Erklärung versiegelt und portofrei unter der Addresse, an das Königliche Proviant-Amt zu Wesel, mit der Bemerkung auf dem Couverte (Submission zu dem Baue des Körner-Magazins) abgeben können. Im gedachten Termine werden die Submissionen eröffnet, und als erstes Gebot ausgestellt. Bleibt dasselbe das Mindeste, so wird darauf der Zuschlag ertheilt, auch wenn die Competenten nicht persönlich zugegen sind, und müssen dieselben daher in ihrem Anschreiben sich zugleich verpflichten, daß sie an ihr gegebenes Gebot gebunden sein wollen. Dem Mindestfordernden, der sich als cautionsfähig und qualificirt zur Uebernahme der Entreprise ausweiset, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Hochlobl. Militair-Oeconomie-Departements im Hohen Königl. Krieges-Ministerio, der Zuschlag ertheilt, und bleiben die Submittenten bis zum Eingange der Entscheidung jener Behörde, an ihre respective Offerten, gebunden. Bei gleichen Forderungen bleibt die Auswahl unter den Mindestfordernden der Behörde, ohne weitere Angabe von Gründen vorbehalten. Bedingungen und Kosten-Anschläge sind täglich auf dem unterzeichneten Proviant-Amte, so wie bei der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Düsseldorf einzusehen.

Wesel, den 22. Februar 1832.

Königliches Proviant-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, [illegible] März 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 131. Prüfung der Pumpen und Brunnenmacher. 798. R. F. I. pl.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 24. Dezember v. J., das Erforderniß einer fachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnen-Anlagen, Röhren-Strecken und andern Anlagen, bei deren unzuverlässiger Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, zu beschränken, dagegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen, ohne eine Prüfung der Geschicklichkeit nachzugeben geruht.

Vorstehendes wird, mit Bezug auf unsere, den Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betreffende Verordnung vom 19. Dezember 1829., Nro. 805. R. I. pl. (Amtsblatt pro. 1830. Stück 2. pag. 5. seqq.) und auf die darin angezogenen frühern Bekanntmachungen, höherer Vorschrift gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 20. Februar 1832.

№ 132. Geschenk an Büchern für das Seminar Petershagen. 350. M. I.

Mit Vergnügen bringen wir es zur allgemeinen Kenntniß, daß ein sich für das Schul- und Erziehungswesen interessirender achtungswerther Einwohner der Stadt Petershagen, der dortigen Seminar-Bibliothek ein bedeutendes Geschenk an Büchern gemacht hat.

Minden, den 16. Februar 1832.

№ 133. Sicherheits-Polizei. 777. R. I.

Der nachstehend signalisirte Waisenknabe Anton Hering ist seinem Pflegevater, dem Tagelöhner Conrad Hünckelheim zu Germete, Kreises Warburg, im Anfange vorigen Jahres entlaufen, und, aller angestellten Nachforschungen ungeachtet, in den benachbarten Ortschaften nicht wieder aufzufinden gewesen.

An dessen Habhaftwerdung ist um so mehr gelegen, als derselbe noch schulpflichtig ist, und es ihm an Religion und Schulkenntnissen überhaupt noch mangelt. Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden daher hierdurch aufgefordert, den Knaben im Betretungsfalle anzuhalten, und der Königl. landräthlichen Behörde in Warburg davon Kenntniß zu geben.

Beschreibung des ꝛc. Anton Hering.

Namen des Vaters: Johann Franz Hering, (gebürtig aus Rimbeck); Namen der Mutter: Elisabeth Frauendica; Alter des Knaben: 13 Jahr; Größe: ungefähr 4 Fuß; Farbe der Haare: weißbraun; Augen: blond, groß,

Digitized by Google

voll; Gesichtsfarbe: gesund, röthlich; Nase: dick; Mund: gewöhnlich; Stirn: hervorragend; Kinn: rund; Gesicht überhaupt: vollständig, rund; Zähne: gesund und vollständig; Bekleidung: bei seiner Entweichung ein hell-

№ 134. Köhrung der Hengste betr. 819 R. I.

Mit Bezugnahme auf unsere durch das Amtsblatt erlassene, den nebenbemerkten Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 22. November v. J., Nr. 3769. R. I. wird das Resultat der durch das Schau-Amt zu Paderborn nachträglich vollzogenen Besichtigung zweier, zur Köhrung vorgeführter Hengste, mittelst des nachfolgenden Verzeichnisses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laufende Nr.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise	Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe.
1	Kammerherr Freiherr von Spiegel	Borlinghausen	Warburg	8	5	3	braun
2	derselbe	desgl.	desgl.	8	5	2	dunkelbraun

№ 135. Dienst-Vacanz. 242. S. I.

Die Polizei- und Felddienerstelle zu Herstelle, Kreises Höxter, mit welcher ein jährliches Dienst-Einkommen von

a) 12 Rtlr. baaren Geldes

b) einer Gratifikation von 12 Rtlr. und die Benutzung eines kleinen Gartens verbunden,

ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle bereit, und im Schreiben und Lesen erfahren sind, haben sich unter Einreichung ihres Civilversorgungsscheines, ihrer Führungs- und Qualifikatios-Atteste bei dem Königlichen Landrathe v. Metternich zu Höxter, binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 25. Februar 1832.

№ 136. 1001. R. I.

Der im laufenden Jahre auf Montag vor Oculi, den 19. d. M., anstehende Kram- und Viehmarkt zu Petershagen ist, wegen des Zusammentreffens mit einem benachbarten ausländischen Markte, auf Montag nach Judica, den 9. April, verlegt worden.

Minden, den 3. Mai 1832.

№ 137. Wohlthätige Stiftungen. 339. M. I.

Die Wittwe Frau Schmieding hieselbst, hat der hiesigen Simeons-Kirche ein Geschenk von 300 Rtlr. in baar gemacht.

Minden, am 18. Februar 1832.

Bekanntmachungen.

№ 138. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 622. Q. I.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des freiwilligen einjährigen Militairdienstes Anspruch machen, ist auf den 3. April c. ein Termin festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Gesuche

Digitized by Google

blaues tuchen Kamisol, blau gefärbte linnen Hose, übrigens barfüßig, (diese Bekleidung wird aber sicher schon einer andern Platz gemacht haben); Besondere Kennzeichen: derselbe hat überhaupt einen gedrungenen, starken Körper, stößt, wenn er anfängt zu sprechen, etwas an, als wenn er eine schwere Zunge hätte, die Stimme ist etwas heiser, als hätte er einen kurzen Athem. Minden, den 16. Februar 1832.

Die dem Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu ertheilenden Certifikate sind der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt worden.

Minden, den 20. Februar 1832.

köhrte Hengste. Abzeichen.	Race.	Bemerkungen.
Stern und Schnippe, beide Hinterfüße weiß	Meklenburger.	
Blesse, beide Hinterfüße und Krone weiß	Neustädter.	

Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen, mit den vorschriftsmäßigen Attesten begleitet, spätestens 8 Tage vor dem Termine bei uns eingereicht werden.

Minden, den 3. März 1832.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Rottenburg. Bartels.

In der Nacht vom 28/29ten Januar c., sind dem Schmidt Gerlach Nro. 49. zu Stockhausen mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Schmiede: № 139. Diebstahls-Anzeige.

1) eine große Hufzange;
2) ein Hufhammer und
3) eine große Raspel, ohne besondere Kennzeichen,

gestohlen.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizeibehörden, jede zur Entdeckung des Thäters oder Wiedererlanguug der gestohlenen Sachen dienende Umstände uns ungesäumt anzuzeigen.

Herford, den 29. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Der von uns am 9. dieses wider den Topfhändler Franz Wilhelm Debbison aus Spenge, erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, da derselbe am 24. hujus in Spenge verhaftet worden ist. № 140. Sicherheits-Polizei. Herford, den 25. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Am 16. v. M., Abends etwa 6½ Uhr, sind aus einer Kutsche vor dem Hause des № 141. Diebstahls-Anzeige.

Digitized by Google

Lohgerber Wehdeking zu Minden am Simeons-Thore folgende, in eine weiße mit L. D., gezeichnete Serviette eingeschlagene Kleidungsstücke gestohlen worden:

1) ein brauner tuchner Mannsüberrock mit 2 Reihen Knöpfen von demselben Tuche;
2) 1 dunkel bunt gestreifte Weste;
3) 1 hell gelbe desgleichen;
4) 1 schwarz seidenes Halstuch mit Unterbinde;
5) 1 schwarz seidenes Chemiset;
6) 1 braun baumwollener Frauens-Ueberrock, gelb carrirt, nebst einen dazu gehörigen Kragen von demselben Zeuge;
7) 1 Frauens-Oberhemde mit Strichen;
8) 1 gesticktes Taschentuch ohne Zeichen;
9) 1 schwarze Merino-Schürze.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizeibehörden, alle zur Wiedererlangung der Sache oder Entdeckung der Thäter dienende Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 26. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 142. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M., sind dem Heuerlinge Daniel Eickhoff zu Westerloh, Gerichtsbezirks Delbrück, folgende Sachen, als:

1) ein Oberbett mit leinenem gedruckten Ueberzuge;
2) ein Kissen und ein Pfühl mit weißem leinenen Ueberzuge;
3) 28 Stück Frauenshemde, bezeichnet mit einem Kreuze von weißem Garn;
4) acht Stück Frauens-Oberhemde;
5) sieben Stück Manns-Oberhemde;
6) 4 Taschentücher;
7) 3 Stück Frauenskammisöler, 2 von Kattun, hellroth mit Blumen, 1 schwarz von Tuche;
8) 3 Frauensröcke von Franzleinen;
9) 2 desgleichen von Kattun, einer gelb mit Blümchen, und einer gewürfelt;
10) 6½ Elle neues Franzleinen;
11) 1 silberner Halsknopf;
12) 1 Stück weiß Leinen;
13) zwei Frauensschürzen von Kattun;

mittelst Einbruchs gestohlen.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, und einen Jeden vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, ersuchen wir alle Civil- und Polizei-Behörden, auf denselben zu invigiliren, so wie Jeden, alle ihm zur Wissenschaft gekommenen, oder noch kommenden Thatsachen, welche zur Ermittelung der Thäter, oder des Gestohlenen dienen können, der nächsten Ortsbehörde, oder uns sofort anzuzeigen. Paderborn, den 23. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 13. März 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1341. Die Stelle einer mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention vertretende Ministerial-Erklärung, vom 7. October 1828.

— 1342. Die Stelle einer mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention vertretende Ministerial-Erklärung. D. d. Berlin, den 12. Janr. 1830.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 143. Empfehlung einer Schrift. 58. C.

Auf folgende Schrift:

„Eid und Meineid. Zwei Predigten gehalten von J. H. Chr. Nonne, Pfarrer in Schwelm. Zweite Auflage. Auf vielseitiges Verlangen gedruckt. Schwelm 1831., bei M. Scherz."

werden, ihres Werths und zeitgemäßen Inhalts wegen, die Herren Pfarrer aufmerksam gemacht.

Münster, den 29. Februar 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 144. Wahlfähigkeit eines evangelischen Pfarramts-Candidaten. 57. C.

Der evangelische Predigtamts-Kandidat Johann Franz Georg Eduard Bösken aus Dinslaken, ist nach bestandenem Examen pro ministerio bei dem Königlichen Konsistorio zu Koblenz auch als wahlfähig für die hiesige Provinz erklärt.

Münster, den 29. Februar 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 145. Personal-Chronik. 16. S.

Der Oberlehrer Dr. Schmidt aus Charlottenburg ist als erster Oberlehrer an dem Gymnasio zu Bielefeld in Stelle des nach Lingen als Gymnasien-Direktor abgegangenen Dr. Kästner angestellt.

Münster, den 27. Februar 1832.

№ 146. 372. S.

Der Schulamts-Kandidat Vorwerk ist als ordentlicher Lehrer bei dem Gymnasium zu Soest, in Stelle des ins Pfarramt übergegangenen Dr. Schliepstein angestellt.

Münster, den 28. Februar 1832.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 147. 509. L. I. Wir haben neuerdings die Bemerkung gemacht, daß sämmtliche Atteste zur rechnungsmäßigen Justifikation von Pensions-Zahlungen und Unterstützungen, wozu insonderheit auch die Todtenscheine mit welchen Auszahlungen der Sterbe- und Gnaden-Monate zu belegen sind, gehören, auf Stempelpapier ausgefertigt waren.

Da aber dergleichen Atteste nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 stempelfrei sind, so bringen wir diese gesetzliche Bestimmung hierdurch in Erinnerung, mit dem Erwarten, daß die uns untergeordneten Behörden in Zukunft sich genau darnach richten werden.

Minden, den 23. Februar 1832.

№ 148. 12. C. I. Die Nachweisung der in den Gemeinde-Waldungen des hiesigen Regierungsbezirks im verflossenen Jahre ausgeführten Forst-Culturen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung.

Im landräthlichen Kreise	Es sind mit verschiedenen Hölzern cultivirt worden: durch Saat Morgen	Ruthen	durch Pflanzung Morgen	Ruthen	An Schutz u. Abzugs Gräben sind gefertigt Lauf. Ruth.
Minden	—	—	—	—	—
Herford	—	—	—	—	—
Warburg	190	—	9	—	—
Brakel	1	40	37	112	120
Höxter	100	45	12	150	150
Büren	41	—	26	—	472
Paderborn	90	—	9	—	155
Wiedenbrück	21	—	5	—	300
Summa	443	85	99	82	1197

Minden, den 20. Februar 1832.

№ 149. Prüfung der Feldmesser.. 82. F. G. I. pl. In Hinsicht der Feldmesser, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats widmen und vor dem 8. September 1831. die Feldmesserprüfung bestanden haben, bestimme ich folgendes:

1) Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntnisse bescheinigt worden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeitszeugniß betrachtet, erfüllt mithin die Bedingung §. 9. der Vorschriften vom 8. September 1831 nicht; es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur allgemeinen Bau-Schule noch zur Zulassung zur Vorprüfung, in der Absicht in den Staats-Dienst zu treten.

Digitized by Google

vorkommen und deſſen Beſtimmungen nicht durch ſpätere Geſetze, namentlich durch diejenigen vom 21. April 1825, durch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Junius 1821. und durch die Ablöſungs-Ordnung vom 13. Julius 1829 aufgehoben oder abgeändert ſind. Gemeinheiten nach der Bekanntmachung der General-Commiſſion vom 23. Auguſt 1825.

Münſter, den 28. Februar 1832.

Königliche General-Commiſſion.

Brockmann.

Preis von hundert Ducaten

für

die bewährteſte practiſche Auflöſung folgender Aufgabe,

nämlich: № 155. 84. T. I.

einen ſolchen Heitz- und Sparofen zu conſtruiren, der ohne verſteckte und ſichtbare Ofenröhrenklappen und frei von jeder der Geſundheit und dem Leben des Menſchen nachtheiligen und gefährlichen Einrichtung mit dem wenigſten Brennmaterial die erforderliche Wärme am längſten gewährt.

Bei der Menge von Heitz- und Sparöfen, die ſeit 1666 erfunden worden ſind, vermißt man noch immer die möglichſt vollkommene Auflöſung dieſes Problems, die aber auch wohl nur den vereinten Bemühungen der Baukünſtler, Chemiker und practiſchen Phyſiker gelingen dürfte. Dem bisherigen Mangel an dieſem Verein mag es wohl mit Recht zugeſchrieben werden können, daß ſelbſt die ausgemachteſten Erfahrungen über Wärmehalter und Wärmeleiter in Rückſicht der Auskleidung heitzbarer Räume und der Wahl der Materie zu Oefen nicht in dem ausführbaren Grade benutzt worden ſind. Der Luxus, der ſo gern das Weſentliche zerſtört oder vergeſſen läßt, trieb zur Ungebühr ſein Spiel. So findet man noch immer glaſurte Kacheln, die bekanntlich ſchlechte Wärmeleiter ſind, und Wände, Decken aus Material, welches die Wärme durchläßt. Die Ofenfabrikanten, die gleichſam die Baumängel heitzbarer Räume zu decken ſuchten, trafen bei ihren Oefen oft Einrichtungen, die auf die Geſundheit und das Leben der Menſchen zerſtörend wirkten. Dies gilt nun beſonders von den Ofenröhrenklappen. Wenn dieſe zu früh geſchloſſen werden, ſo dringt der Kohlendampf in die Wohnung, beraubt die Menſchen, die ihn einathmen müſſen, da ſie gewöhnlich des Nachts in dieſen Fall kommen, aller zur Selbſthülfe nöthigen Beſinnung, und hat, wenn ein ſeltnes Glück ihren Zuſtand noch entdecken läßt, entweder alle Rettungsverſuche bereits vergeblich gemacht, oder wenn er ſein Opfer noch nicht erſtickte, meiſtentheils eine immerwährende Kränklichkeit und ein näheres Lebensende entſchieden. Tief erſchütternd iſt die Gewißheit, daß, ſo lange jenes Ofenklappen-Schlieſſen beſtehen darf, noch viele Menſchen Geſundheit und Leben verlieren werden. Denn die menſchenfreundlichſten Belehrungen über die ſchädlichen und tödtenden Wirkungen des Kohlendampfs wirken, ſo wie das Androhen der Strafe von Seiten der Polizei, und ſelbſt der gräßliche Anblick im Kohlendampf Erſtickter, entweder gar nichts oder nur vorübergehend, wo die Bequemlichkeit das Schließen der Ofenröhrenklappen unkundigen, dummen und vergeßlichen Dienſtboten überläßt, wo der Geiz ſein Holz noch gewiſſer

Digitized by Google

als sein Leben bedroht glaubt, wo endlich der Zufall alle Berechnungen nicht nur eingebildeter, sondern auch wirklicher Vorsicht vereiteln kann. In der That, wir können diese wichtige Angelegenheit der Sicherheitspolizei nur dann für erledigt, und die Einrichtung der Oefen für gefahrlos halten, wenn die Einwirkung des Kohlendampfs verhütet, und dies durch Abschaffen der Ofenröhrenklappen bewirkt wird.

Die Preiscontribuenten setzen, um das Abschaffen der Ofenröhrenklappen zu veranlassen, ihre ganze Hoffnung auf deutschen Erfindungsgeist und Kunstfleiß, zu einer Zeit, wo Chemie und Physik zur sichern Bearbeitung dieses Gegenstandes mehr als je die Hände biethen und die Auflösung obiger Aufgabe erleichtern können.

Wer diese Aufgabe zur Zufriedenheit Eines Königl. Preuß. Hohen Ministerii des Innern practisch löst, dadurch den Gebrauch der Ofenröhrenklappen völlig ausschließt, und darüber von Einer Königl. Hochlöbl. technischen Deputation für Gewerbe, welcher die Prüfung der Bewerbungen und die Zuerkennung des Preises übertragen worden ist, bei dem hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz ein Zeugniß vorlegt, dem werden hundert vollwichtige holländische Ducaten sogleich ausgezahlt werden.

Groß-Glogau, den 25. Dezember 1831.

Im Namen der Preiscontribuenten
Dr. Vogel,
Königl. Medicinal-Rath.

Patent-Anzeige.

№ 156. 579. Q. I. Dem Oberlandes-Gerichts-Rath Moritz Bachmann zu Paderborn, ist unter dem 21. Januar 1832 ein Patent

auf den von demselben durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Authodographen, oder eine Maschine zu Verzeichnung einer mit ihr durchlaufenen Bahn mit allen Winkeln und Krümmungen im verkleinerten Maßstabe und in Verbindung mit einer Maschine zur Verzeichnung der Abweichungen der Bahn von der Horizontal-Ebene im Profil, in beliebig gewähltem Maßstabe, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

gültig für den Zeitraum von acht hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet und im ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Berlin, den 20. Februar 1832.

Digitized by Google

Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesserprüfung zu unterwerfen und dadurch ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß zu erlangen.

2) Den, vor dem 8. September 1831 geprüften Feldmessern sollen die Bauausführungen, mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkte beschäftigt worden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der §. 11. und 18. der Vorschriften von jenem Tage, nach der Vorprüfung Statt gefunden hätten.

Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften hinsichtlich der Zeit, oder der Art der Beschäftigung nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Vorprüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nachprüfung melden zu können.

3) Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung §. 29. der Vorschriften vom 8. September 1831 keinen Gebrauch machen wollen, und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen, so wird die Königliche Ober-Bau-Deputation die bereits früher ertheilten Probearbeiten danach erforderlichen Falls, auf Verlangen modifiziren.

Im Allgemeinen wird auf die Anfrage, wie der mit einem unbedingten Fähigkeitszeugnisse versehene Feldmesser, den §. 9. vorgeschriebenen Nachweis, daß er sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt, daß die Bescheinigungen darüber von Königlichen Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht auf die Kataster-Vermessungen oder über Gemeinheitstheilungen, oder bei Landesvermessungen führen.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Februar 1832.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Minden.
№ 1,908.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. Nro. 307. F. G. Q. I. pl., — Amtsbl. ged. J., Stück 56. pag. 359. seqq., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 29. Februar 1832.

№ 150. 318. S. I.

Die Polizeidiener-Stelle zu Bucke, Kreises Paderborn, mit einem jährlichen Dienst-einkommen von

a. an Gehalt jährlich 5 Rthlr.,
b. einem Paar Schuhe, oder dafür 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 pf.,
c. Benutzung eines kleinen Gartens oder Pacht dafür circa 1 Rthlr. 10 Sgr.,

ist erledigt. Es werden versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem Landrathe v. Spiegel zu Paderborn, unter Vorlegung ihrer Berechtigungs- und Führungs-Atteste, zu melden. Minden, den 2. März 1832.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 151. 145. K. I. Nach vorschriftsmäßig genossenem Unterricht in der Hebammenschule zu Paderborn und darauf erfolgter Prüfung sind zu Hebammen, und zwar

aus dem Kreise Hörter:

1. die Wittwe Friederike Krekeler geb. Harten, für die Gemeinde Lüchtringen,
2. die unverehelichte Antonette Hanecke, für die Gemeinde Herstelle,
3. die Ehefrau Thereſie Fackeldei geb. Gemmecke, für die Gemeinde Feldrom,
4. die Ehefrau Anne Marie Böcke geb. Altroggen, für die Gemeinde Sandebeck,

aus dem Kreise Warburg:

5. die Ehefrau Catharine Klüner geb. Jochheim, für die Gemeinde Gehrden,

aus dem Kreise Büren:

6. die Ehefrau Antonette Schlechter geb. Hagelücken, für die Gemeinde Kleinenberg,

approbirt und als solche vereidigt worden.

Minden, den 25. Februar 1832.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1832.

№ 152. 322. Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Gresser zu Warburg und der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Kahse, sind mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor v. Ammon und der Oberlandesgerichts-Referendarius Meyberg, sind an das Königl. Landgericht zu Coln, der Oberlandesgerichts-Referendarius Grochtmann aber an das Königliche Hofgericht zu Arnsberg versetzt.

Die Candidaten der Rechte, Johann Martin Huterus aus Brakel und Johann Anton Ruhe aus Lippspringe, sind als Auscultatoren zugelassen.

Paderborn, den 2. März 1832.

Bekanntmachungen.

Oeffentliches Aufgebot

der unbekannten Anspruchsberechtigten an verschiedene, von dem ehemaligen Ritterge-dinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkauf eines Theils derselben, so wie aus den Revenuen erlösten Geldern.

№ 153. 627. Q. I. 1) Vermöge der, von Sr. Majestät dem König am 9. Juli 1831 erlassenen, durch die Gesetzsammlung unter Nro. 1334. publicirten Allerhöchsten Kabinetsorder, und einer hierauf gegründeten Verfügung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums vom 15. Januar laufenden Jahres, werden alle seither unbekannt gebliebene Real-Prätendenten und andere unbekannte Interessenten, welche sich berechtigt halten, aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch an die unten näher bezeichneten, von dem, zur

Digitized by Google

Zeit der deutschen Reichsverfassung zu Polch (einem, zu dem vormaligen kurtrierschen Amte Münstermaifeld, nunmehr zu dem Kreise Mayen, Regierungsbezirk Koblenz, gehörigen Orte) bestandenen Rittergedinge oder sogenannten Polcher Dingtag herrührenden, im Besitze des Königlichen Domainen-Fiscus befindlichen Immobilien und an die, aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten, in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder, zu machen, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb einer Präclusiv-Frist von drei Monaten bei der unterzeichneten Regierung anzumelden; das, was sie zu fordern sich berechtigt halten, mit möglichster Genauigkeit zu bestimmen, und die, zu Begründung ihrer Ansprüche geeigneten Beweisstücke entweder im Original oder in beglaubigten Abschriften gleichzeitig einzureichen, damit wir in Stand gesetzt werden, diese, von der französischen Verwaltung an uns übergegangene Angelegenheit einer vollständigen Prüfung unterwerfen, solche, so weit der Königliche Fiscus dabei betheiligt ist, mittelst Abtheilung der gemeinschaftlichen Immobilien und der in die Königliche Kassen geflossenen Gelder definitiv reguliren und durch die Uebergabe der, den Empfangsberechtigten hieran gebührenden Antheilen erledigen zu können.

Die Objecte, welche getheilt und an die Betheiligten verabfolgt werden sollen, sind:

1) der Wald Hochpochten, größtentheis aus Buchen-Hochwald bestehend, enthaltend 279¼ Morgen 103 Ruthen, gelegen im Banne der Gemeinde Ulmen, Kreis Cochem, Regierungsbezirk Coblenz, gränzt gegen Osten an die Gemarkungen der Gemeinde Eppenberg, Laubach und Müllenbach, gegen Süden an die Gemarkungen von Alfeln und Auderath, gegen Westen an Ländereien und Waldungen von Ulmen und gegen Norden an die Gemarkungen der Gemeinden Urbfeld und Liersthal.
2) Das Forsthaus sammt dem dazu gehörigen Mäusfelder-Hof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, enthaltend 123 Morgen 130 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
2) Der Pützfelderhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 117 Morgen 98 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
4) Der Höchsterhof, bestehend aus mehren Wirthschaftsgebäuden und verschiedenen Grundstucken, haltend 122 Morgen 55 Ruthen 60 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
5) Der Gieroldsrotherhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstucken, haltend 92 Morgen 75 Ruthen 75 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
6) Die Zervasmühle, bestehend in einem Wohnhause, einer Ölmühle, und verschiedenen Grundstücken, haltend 37 Morgen 58 Ruthen 60 Fuß, theils in, theils an dem Walde von Hochpochten gelegen.
7) Die Kaufgelder der von dem Königlichen Domainen-Fiscus am 9. Octobet 1822 an den Steuer-Empfänger Koch als Meistbietenden öffentlich verkauften, in dem Banne der Gemeinde Ulmen gelegenen Medumsfelder.

Digitized by Google

8) Der Theil der Kaufgelder eines von der französischen Domainen-Verwaltung am 23. April 1812 an Lothar Friesem und Caspar Schmalbach als den Meistbietenden öffentlich verkauften, in der Gemeinde Polch gelegenen Gartens, welcher in die Königlichen Kassen geflossen ist.

9) Die aus den, seit dem 1. Juni 1815 von obigen Objecten erfallenen Revenüen gelösten Gelder.

Diesem zu Folge sollen alle unbekannte Real-Prätendenten und übrige Interessenten, welche es unterlassen werden, ihre Ansprüche innerhalb des anberaumten Präclusiv-Termins und in der vorgeschriebenen Art anzuzeigen und zu rechtfertigen, bei der vorzunehmenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt, sondern ihre etwaige Antheile an den bezeichneten Immobilien und Geldern denjenigen, ohne eine wegen jener Ansprüche zu fordernde Sicherstellung übergeben und ausbezahlt werden, welche in Ermangelung ihrer hierzu ausschließlich berechtigt sind und sich darum gebührend gemeldet haben.

Alle persönliche und dingliche Rechtsansprüche der Ausbleibenden, in soweit sie solche an den Königlichen Fiscus, insbesondere an den, diesem bei der vorzunehmenden Abtheilung zufallenden Immobilien zu machen berechtigt waren, sollen, als bloß durch den Ablauf des dreimonatlichen Präclusiv-Termins und ohne daß es eines weitern Verfahrens oder Präclusiv-Bescheides bedarf, für präcludirt und erloschen erachtet, sie daher mit solchen nicht weiter gehört werden; dagegen bleiben denselben ihre persönliche und dingliche Rechtsansprüche an diejenigen Personen, die von uns in den Besitz eines Theils dieser Immobilien eingewiesen worden sind, und denen ein Theil der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder ausgezahlt wurden, so wie an den gedachten, letztern von uns übergebenen Grund-Besitzungen vorbehalten.

Gegenwärtiges öffentliches Aufgebot soll sowohl durch die allgemeine Preußische Staats-Zeitung, als durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlich rheinischen und westphälischen Regierungen zu drei verschiedenen Malen, jedesmal nach einem Zwischenraum von vierzehn Tagen bekannt gemacht werden, der dreimonatliche Präclusiv-Termin aber von dem Tage ab, an welchem dieses Aufgebot zum dritten Male in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung erscheinen wird, zu laufen anfangen.

Coblenz, den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung.

№ 154. Anwendbarkeit der Vorschriften des Landes-Cultur-Edictes vom 14. Septb. 1811 bei Ausführung der §§. 166. ff. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, weg. Einschränkung der

Die hohen Ministerien des Innern (für Handel und Gewerbe) und der Justiz haben Sich darüber einverstanden erklärt, daß das Königliche Edict zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811 im Allgemeinen in die mit den Preußischen Staaten wiedervereinigten und neuerworbenen Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, für miteingeführt zu erachten sey.

Die Vorschriften dieses Edictes sind demnach bei der Ausführung unserer Bekanntmachung vom 23. August 1825 wegen Einschränkung der Gemeinheiten nach §. 66. f. f. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu befolgen; insofern dessen Gegenstände hier

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 16. März 1832.

Bekanntmachung der Direktion der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

№ 157.

Die große Zahl der täglich eingehenden unstatthaften Gesuche um Darlehn aus der Provinzial-Hülfs-Kasse veranlaßt uns die Herren Landräthe und Bürgermeister dringend zu ersuchen, bei vorkommender Gelegenheit ihre Administrirten über die Zwecke zu belehren, zu welchen die besagte Kasse Darlehn bewilligen darf, wie solche in dem Allerhöchsten Statut d. d. Berlin, den 26. Nov. 1831. (Amtsbl. d. 1832 No. 1.*) so wie in unserer nachträglichen Bekanntmachung vom 10. Januar l. J. (Amtsbl. de 1832. No. 15.**) ausdrücklich bezeichnet sind. — Die meisten jener unstatthaften Gesuche sprechen die Absicht aus, durch das zu erhaltende Darlehn frühere Schulden zu tilgen und sich so drückenden Verhältnissen zu entziehen. — Häufig werden solche Gesuche — insbesondere von Landleuten — aus weiter Ferne persönlich hergebracht und dadurch unnütze Kosten und Versäumnisse herbeigeführt, denn es liegt am Tage, daß die Hülfs-Kasse weder die Bestimmung hat noch irgend zureichen würde derartiger Verlegenheiten abzuhelfen, daß sie sich vielmehr nach den Worten des angezogenen Allerhöchsten Statuts §. 1. darauf beschränken muß, gemeinnützigen Anlagen und Anstalten so wie die Ablösung von Reallasten in dem dort umgebenen Umfange durch Darleihen zu erleichtern.

Münster, den 1. März 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 158.
Personal-Chronik. 433. S.

Der Konrektor und Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kapp aus Minden ist seinem Wunsche gemäß in gleicher Eigenschaft nach Soest, gleichmäßig der Gymnasial-Oberlehrer Konrektor Fromme von Soest nach Minden versetzt.

Münster, den 7. März 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 159.
Stattgehabte Brandfälle im Jahre 1831 betr. 674. I. L.

Die stattgehabten polizeilichen Untersuchungen über die Entstehungs-Ursachen der im Jahre 1831 innerhalb des Regierungs-Bezirks vorgekommenen Brandfälle haben folgendes Resultat ergeben:

Im Laufe des erwähnten Jahrs ereigneten sich überhaupt 117 Brandfälle, wodurch 211 Grundbesitzer beschädigt und 226 Gebäude, nämlich

205 Wohnhäuser,

*) Mindensches Amtsblatt Seite 9.
**) desgl. „ „ 17.

Digitized by Google

7 Scheunen,
4 Ställe,
1 Backhaus,
9 Mühlen,
eingeäschert wurden.

Von diesen Brandschäden wurden
6 durch Blitzstrahl,

№ 160. Collecte zum Ausbau des Doms in Cöln betr. 343. N. I.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 5. August 1830. (Amtsblatt pro 1830. Stück 45. Nro. 504. Seite 315. bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß auch in diesem Jahre zur Herstellung und Instandhaltung des Doms in Cöln, eine Haus- und Kirchen-Collecte bei den katholischen Glaubens-Genossen in den Provinzen Rheinland und Westphalen veranstaltet werden soll.

Zur Abhaltung dieser Collecte in den katholischen Kirchen unsers Regierungs-Be-

Nachwei

der im Monat Febr. 1832 in den Kreisen des Regie

№ 161. 1107. R. I.

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische Scheffel														
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Minden	2	14	2	2	—	1	1	11	9	—	27	10	—	17	6
Lübbecke	2	17	6	1	28	9	1	12	6	—	25	10	—	13	2
Herford	2	15	—	1	25	—	1	10	—	—	27	6	—	15	—
Bielefeld	2	22	6	2	5	—	1	22	6	1	—	—	—	17	6
Halle	2	20	—	2	3	4	1	16	6	1	—	4	—	17	6
Wiedenbrück	2	19	—	2	5	—	1	22	—	1	2	6	—	18	—
Paderborn	2	9	4	1	28	4	1	15	1	—	24	5	—	14	—
Büren	2	5	3	1	24	6	1	11	1	—	25	2	—	12	4
Marburg	2	5	—	1	12	6	1	5	—	—	24	—	—	10	—
Höxter	2	7	6	2	—	—	1	12	6	1	2	6	—	12	6
Durchschnitts-Pr. p. Febr. 32	2	13	6	1	28	3	1	13	11	—	28	—	—	14	9
" " " Janr. 31	2	14	5	1	27	11	1	13	4	—	27	8	—	13	9
Mithin im Monat Febr. c., Mehr . .	—	—	—	—	—	4	—	—	7	—	—	4	—	1	—
Weniger . .	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. März 1832.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 162. 495. E. B.

Auf den Antrag der Eingesessenen des Kirchspiels Löhne und nach vorgängiger Prüfung der Zulässigkeit desselben durch die betreffenden Provinzial-Behörden, ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz per rescriptum vom 9. Februar d. J. verordnet worden, daß gedachtes Kirchspiel vom 1. Juli d. J. ab vom Gerichtsbezirke Vlotho getrennt, und die Gerichtsbarkeit über dasselbe dem Land- und Stadtgerichte zu Herford überwiesen werden soll. Paderborn, den 2. März 1832.

Digitized by Google

91 durch nicht ermittelte Zufälle,
5 durch Unvorsichtigkeit,
14 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch schlechte Bauart,

veranlaßt.

Von obigen Ausmittelungen wird den Interessenten der vier verschiedenen Feuer-Societäten des Regierungs-Bezirks hierdurch Kenntniß gegeben.

Minden, den 29. Februar 1832.

---

zirks, setzen wir den auf den 15. April c. fallenden 6. Sonntag in der Fasten Palmarum und zur Haus-Collecte die darauf fallende Woche vor Ostern hierdurch fest.

Den Kreis-Kassen wird die promteste Einsendung der aufgekommenen Beträge unter genauer Beachtung des ein für allemal festgesetzten Termins (conf. Amtsblatt, pro 1829. Stück 29. Nro. 286. pag. 194.) empfohlen.

Minden, den 10. März 1832.

S u m g

rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	der Centner Rthlr.	sgr.	pf.	das Schock Rthlr.	sgr.	pf.
2	—	—	2	17	2	1	25	9	—	12	6	3	25	—
2	12	6	—	—	—	1	25	—	—	13	9	3	18	9
2	2	6	3	12	6	1	20	—	—	15	—	4	12	6
2	5	—	3	—	—	1	27	6	—	15	—	4	13	7
2	3	9	—	—	—	1	28	4	—	13	2	5	—	—
2	5	—	—	—	—	1	25	—	—	14	—	4	20	—
1	28	1	2	3	5	1	18	6	—	14	1	4	29	10
1	21	8	2	6	5	1	17	9	—	17	5	5	22	10
1	12	6	2	5	—	1	12	6	—	20	—	6	—	—
2	2	6	2	12	6	2	2	6	—	25	—	6	15	—
2	—	4	2	10	9	1	23	3	—	10	—	4	27	9
2	—	8	2	7	—	1	21	5	—	15	1	4	26	7
—	—	—	—	9	9	—	1	10	—	—	11	—	1	2
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachungen.

№ 163. Sicherheits-Polizei.

Ein unbekannter Mann, hat sich am 3. v. M., bei dem Colon Basch in Steinbrüntorff, Verwaltungsbezirks Blotho, gegen Abend eingefunden und da er sich nicht wohl befunden, um ein Nachtlager gebeten.

Es ist ihm dazu ein Strohlager in der Stube bewilligt. Da er sehr über Brustbeschwerden geklagt und auch folgenden Tages noch nicht hat weiter reisen können; so hat man ihm auch einen fernern Aufenthalt am 4. verstattet, wo er aber den ganzen Tag Blut ausgeworfen hat. Am andern Morgen den 5. ejusdem hat man ihn des

Digitized by Google

Morgens auf seinem Lager todt angetroffen. Spuren von erlittener Gewaltthätigkeit haben sich bei dem Verstorbenen nicht vorgefunden.

Es soll derselbe, jedoch nur unsichern Vernehmen nach, aus der Gegend von Lügde gebürtig seyn und da sonst über seine Persönlichkeit nichts constirt, auch er das Ansehen eines vagabondirenden Bettlers gehabt hat: so machen wir diesen Todesfall öffentlich bekannt und fordern denjenigen, welcher über die Herkunft und den bisherigen Aufenthaltsort des Verstorbenen nähere Auskunft zu ertheilen weiß, hiemit auf, solches bei seiner nächsten Obrigkeit oder bei uns anzuzeigen.

Das aufgenommene Signalement des Denati ist übrigens beigefügt.

Herford, den 5. März 1832. **Königlich Preußisches Inquisitoriat.**

Signalement:

Alter: gegen 50 Jahr. — Größe: gegen 5 Fuß 5 Zoll. — Kopfhaare: schwarz, doch sehr sparsam auf dem Vorderkopfe. — Augenbraunen: stark und schwarz. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: spitz. — Wangen: eingefallen. — Statur: sehr abgemagert. — Besondere Zeichen: dem rechten Mundwinkel gegenüber eine Narbe, und eine kleine Warze im rechten Schlaf.

Kleidungsstücke. Ein leinenes Hemde ohne Zeichen, zwei Kamisöler von grauer Leinewand, ein blau gedrucktes dito, drei baumwollene rothbunte Tücher, ein Paar stark geflickte mit Nägel beschlagene Schuhe, ein alter runder Filzhut mit schmaler Krampe und im Deckel mit einem Loch versehen.

№ 164. Bau-Verding. 503. Q. I.

Auf höheren Befehl, soll in der Citadelle zu Wesel ein neues Körner-Magazin erbauet, und die Materialien sowohl wie die Ausführung der Arbeiten einzeln ausgeboten und den Mindestfordernden zur Besorgung überlassen werden. Bietungslustige werden hiermit eingeladen sich zu dem am 19. März 1832. festgesetzten Termine im Locale des hiesigen Königl. Proviant-Amtes einzufinden. Für die entfernteren Theilnehmer welche abgehalten sind, persönlich zu erscheinen, dient hiermit zur Nachricht, daß dieselben bis zu oben erwähntem Termine auch schriftlich ihre Erklärung versiegelt, und portofrei, unter der Addresse, an das Königl. Proviant-Amt zu Wesel, mit der Bemerkung auf dem Couverte (Submission zu dem Baue des Körner-Magazins) abgeben können. Im gedachten Termine werden die Submissionen eröffnet und als erstes Gebot ausgestellt. Bleibt dasselbe das Mindeste, so wird darauf der Zuschlag ertheilet; auch wenn die Competenten nicht persönlich zugegen sind, und müssen dieselben daher in ihren Anschreiben sich zugleich verpflichten, daß sie an ihr gegebenes Gebot gebunden sein wollen. Dem Mindestfordernden, der sich als Cautionsfähig, und qualificirt, zur Uebernahme der Entreprise ausweiset, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Hochlöblichen Militair-Oeconomie-Departements im Hohen Königlichen Krieges-Ministerio der Zuschlag ertheilt, und bleiben die Submittenten bis zum Eingange der Entscheidung jener Behörden, an ihre respectiven Offerten gebunden. Bei gleichen Forderungen bleibt die Auswahl unter den Mindestfordernden der Behörde, ohne weitere Angabe von Gründen vorbehalten. Bedingungen und Kosten-Anschläge sind täglich auf dem unterzeichneten Proviant-Amte, so wie bei der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Düsseldorf einzusehen. Wesel, den 22. März 1832. Königl. Prov.-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 23. März 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1343. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Februar 1832., enthaltend die Bestätigung der Instruction über das in Betreff der asiatischen Cholera, in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

Das 6. Stück enthält:

Nro. 1344. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Febr. 1832., wegen Regulirung des Kautionswesens, für die Staats-, Kassen- und Magazin-Beamten.

— 1345. Deklaration des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. Novbr. 1810 d. d. den 19. Februar 1832.

— 1346. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1832., womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832 publicirt wird.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 165. Ernennung einiger Feldmesser zu Kataster-Geometern betr.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

Kretschmer zu Minden,
Court zu Düsseldorf,
Pfeiffer "
van Rees "

sind nach bewährter Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 27. Februar 1832.

№ 166. Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben dem Bischof von Münster Freiherrn Droste zu Vischering den rothen Adler-Orden zweiter Klasse zu verleihen geruhet.

Münster, den 12. März 1832.

№ 167. Kollekte für die Taubstummen-Anstalt zu Münster betr.

Die Kirchen- und Haus-Kollekte für die Provinzial Taubstummen-Lehranstalt zu Münster pro 1831 hat ertragen:

Digitized by Google

№	Benennung der Kreise.	Ertrag der Haus- und Kirchen Kollekte. Thlr.	Sgr.	Pf.	An außer Cours gesetzten Münzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Reg.-Bez. Münster:						
1	Stadt Münster . . .	67	25	6	—	—	—
2	Kreis Münster . . .	91	10	7	—	12	4
3	" Warendorf . . .	53	20	8	—	—	—
4	" Recklinghausen . .	29	23	1	—	—	—
5	" Tecklenburg . .	82	16	6	—	—	—
6	" Lüdinghausen . .	66	6	6	—	—	—
7	" Beckum . . .	68	—	10	—	5	—
8	" Borken . . .	35	16	4	—	1	8
9	" Ahaus . . .	43	10	1	—	—	—
10	" Coesfeld . . .	56	17	3	—	—	—
11	" Steinfurt . . .	120	13	10	—	11	4
	Summa	715	11	2	1	—	4
	II. Im Reg.-Bez. Arnsberg:						
1	Kreis Arnsberg . . .	28	29	10	—	—	—
	aus der Stadt Arnsberg sind nachträglich eingesandt 5 Thlr. Gold . .	5	20	—	—	—	—
2	Kreis Lippstadt . .	29	22	6	—	—	—
3	" Soest . . .	69	16	10	—	—	—
4	" Siegen . . .	97	6	6	—	—	—
5	" Brilon . . .	20	1	10	—	—	—
6	" Eslohe . . .	19	12	—	—	—	—
7	" Olpe . . .	22	12	8	—	—	—
8	" Wittgenstein . .	14	24	—	—	—	—
9	" Hamm . . .	53	22	8	—	—	—
10	" Dortmund . . .	62	29	5	—	—	—
11	" Bochum . . .	29	27	6	—	—	—
12	" Hagen . . .	127	24	10	—	—	—
13	" Iserlohn . . .	42	—	3	—	—	—
14	" Altena . . .	40	17	1	—	—	—
	Summa	664	27	11	—	—	—
	III. Im Reg.-Bez. Minden:						
1	Minden	25	22	—	—	—	—
2	Bielefeld	42	14	2	—	—	—
3	Halle	29	9	10	—	6	3
4	Warburg	2	19	8	—	—	—
5	Bünde	25	23	7	—	—	—

Digitized by Google

№	Benennung der Kreise.	Ertrag der Haus- und Kirchen Kollekte. Thlr.	Sgr.	Pf.	An außer Cours gesetzten Münzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
6	Paderborn . . .	26	—	3	—	—	—
7	Herford . . .	24	23	6	—	—	—
8	Wiedenbrück . . .	22	7	—	—	—	4
9	Rahden . . .	19	8	—	—	—	—
10	Büren	10	13	6	—	—	—
11	Brackel	5	14	4	—	—	—
12	Hörter	11	13	3	—	—	—
	Summa	245	19	1	—	6	7
	Hiezu Bezirk Arnsberg	664	27	11	—	—	—
	" " Münster	715	11	2	1	—	4
	Ueberhaupt	1625	28	2	1	6	11

welche der Kasse der Anstalt überwiesen sind, und wird den Behörden, welche die Gelder in vorbemerkten Summen an mich eingesandt haben, der Empfang hiermit bescheinigt.

Obwohl der diesmalige Ertrag der Kollekte gegen frühere Jahre bedeutend zurücksteht, so glaube ich, dieses nur den ungünstigen Ereignissen, namentlich den schlechten Erndten, welche in den letzten Jahren auf den Erwerb in manchen Gegenden hiesiger Provinz sehr nachtheilig eingewirkt haben, zuschreiben zu müssen, und verdient daher der schon so oft bewährte Wohlthätigkeitssinn der Einwohner Westphalens; womit auch unter solchen drückenden Zeitverhältnissen zur Unterstützung einer gemeinnützigen Anstalt noch immer ansehnliche Beiträge gespendet sind, besonders in den Kreisen Steinfurt, Münster, Beckum, Tecklenburg, Lüdinghausen, Siegen, Hagen, Soest, Dortmund, Bielefeld, die dankbarste Anerkennung, welche ich im Namen der Anstalt gern ausspreche.

Die in meiner vorjährigen Bekanntmachung gedachte neu gestiftete Taubstummen-Schule bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren, hat einen guten Fortgang, und zählt jetzt Eilf auf Kosten des Taubstummen-Fonds unterhaltene Schüler. Bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest ist inzwischen gleichfalls eine Taubstummen-Schule eingerichtet, worin ebenfalls zehn arme taubstumme Kinder kostenfrei unterhalten werden und einen sehr guten Anfang im Lernen gemacht haben. Auf diese Art ist neben den in der hiesigen Provinzial-Anstalt unterhaltenen Zöglingen noch 21 armen taubstummen Kindern aus Westphalen die Gelegenheit verschafft, sich zu verständigen und nützlichen Menschen auszubilden, die dereinst selbst für ihren Unterhalt sorgen können. In beiden Schulen werden die Seminaristen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretisch und praktisch bekannt gemacht.

Aus der hiesigen Provinzial-Anstalt sind im letzten Quartal vorigen Jahrs 4

Digitized by Google

taubstumme Zöglinge entlassen, nachdem sie den erforderlichen Grad der Bildung erlangt und zum Empfange des ihnen zum erstenmale gereichten heiligen Abendmahls in öffentlicher Prüfung und von ihrem Seelsorger tüchtig und würdig befunden waren.

Münster, den 27. Februar 1832.

№ 168. Scotti's Sammlung der Provinzial-Gesetze.

Die im Auftrage des Königlichen Staats-Ministerii von dem Regierungs-Sekretair Scotti besorgte:

„Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen des vormaligen Kurfürstenthums Köln,

ist jetzt mit der 2. und 3. Abtheilung in 4 Bänden (167 Bogen in gr. 8.) vollendet und umfaßt die ältere Gesetzgebung der Kurfürsten von Köln von 1463 bis 1802 und die der Fürstlich Hessen-Darmstädtschen u. Herzoglich Arenbergischen Regierungen im Herzogthum Westphalen von 1802 bis 1816 resp. im Veste Recklinghausen von 1802 bis 1811.

Der Preis bleibt für diese Sammlung, wie früher festgesetzt worden, zu 6 Rtlr. Kurant für alle 4 Bände; denen aber, welche früher die erste Abtheilung derselben (die beiden ersten Bände) erworben haben, sollen die beiden letzten Bände zu 2 Rthlr. 15 Sgr. abgeliefert, den Sammlern größerer Bestellungen, so wie den Buchhändlern, der angemessene Rabatt bewilligt werden.

Die Buchhandlungen von Bädecker in Essen und Coblenz haben das ganze Werk in Kommission genommen; es ist jedoch auch durch jede Buchhandlung und direkt durch Bestellung bei dem Herausgeber, dem Regierungs-Secretair Scotti zu Düsseldorf, zu beziehen.

Coblenz, den 15. Januar 1832.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz (gez.) v. Pestel.

Unter Bezugnahme auf vorstehende, imgleichen auf meine Bekanntmachung vom 17. August 1830 (Amtsbl. S. 410.) empfehle ich die jetzt vollendete Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im vormaligen Kurfürstenthum Cöln, sowie die früheren Sammlungen für Jülich und Berg, und für Cleve und Mark, als überaus nützliche und brauchbare Werke, den Herren Landräthen, Bürgermeistern und allen öffentlichen Behörden wiederholt zur Anschaffung, vornämlich im Umfange der Landestheile, deren frühere Gesetzgebungen Gegenstand dieser Sammlungen sind.

Münster, den 2. März 1832.

Bekanntmachung des Ober-Präsidenten und General-Direktors des Katasters.

№ 169. Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern betr.

Unter Bezugnahme auf den §. 9. und 10. der am 14. Mai 1830 erlassenen Instruktion über das Verfahren bei der Ermittelung und Berichtigung erweislich materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grund-Steuer-Katastern der westlichen Provinzen, wird:

1) der Präklusiv-Termin wegen Anbringung der Reklamationen aufgehoben und den Behörden, deren Annahme bis auf weitere nähere Bestimmung gestattet, auch sind

Digitized by Google

2) die Kataster-Behörden ermächtigt worden, Vermessungsfehler kostenfrei zu berichtigen, wenn nachgewiesen ist, daß solche nicht durch unterlassene oder unrichtige Bezeichnung der Grenzen oder durch irgend eine Versäumniß der Grundeigenthümer selbst veranlaßt worden sind.

Berlin, am 25. Februar 1832.

Der Finanz-Minister
(gez.) Maassen.

Vorstehende nachträgliche Bekanntmachung zu der Instruktion über das Verfahren bei Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen vom 14. Mai 1830 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Münster, den 8. März 1832.

v. Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 170. Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirk Minden. 638. *M. I.*

Für das laufende Jahr setzen wir die in den evangelischen und katholischen Kirchen, für die Schullehrer-Wittwen und Waisen Unterstützungs-Anstalt des Regierungs-Bezirks abzuhaltende Collecte auf den, auf den 13. Mai fallenden 3. Sonntag nach Ostern, Jubilate hierdurch fest.

Die Haus-Collecte kann dagegen, wie dies im vorigen Jahre geschehen, in der dritten vollen Woche des Monats November abgehalten werden, wobei wir das, was wir durch unsere Verfügung vom 5. März 1830. (Amtsblatt pro 1830. Stück 13. Nro. 139. pag. 89.) hinsichtlich der Annahme von Naturalien bestimmt haben, in Erinnerung bringen.

Die eingehenden Beträge sind von den Kreis-Kassen unter gleichzeitiger Anzeige bei der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen ꝛc. Unterstützungs-Anstalt direkt an den Rendanten der betreffenden Casse, Regierungs-Secretair Kleine hieselbst, unter der Rubrik „Collecten-Gelder für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt" einzusenden. Minden, den 11. März 1832.

№ 171. Resultat der Beiträge zur Unterstützung der Abgebrannten zu Lichtenau betr. 315. *S. I.*

Es gereicht uns zur angenehmen Pflicht, das Resultat unserer Aufforderung vom 5. November a. p. Amtsblatt pro 1831. Stück 61. zu Beiträgen für die Abgebrannten des Städtchens Lichtenau, Kreises Büren, so weit solche bei uns eingegangen sind, nachstehend bekannt zu machen. Es sind eingegangen:

1) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Preußen, General-Gouverneur der Provinzen Rheinland und Westphalen und Höchst dessen Umgebung 137 Rtlr. — Sgr. — Pf.

2) aus dem Kreise Halle 30 " 1 " 6 "

und zwar von der Gemeinde				
Borgholzhausen	11 Rtlr.	2 Sgr.	8 Pf.	
Versmold	11 "	19 "	3 "	
Werther	7 "	9 "	7 "	

3) aus dem Kreise Herford 37 " 23 " 11 "

Digitized by Google

4) von dem Herrn Steuer-Empfänger Ostermann zu Lienen	30	Rtlr.	12	Sgr.	6	Pf.
5) von der Königl. landräthl. Behörde zu Warendorf	1	"	—	"	—	"
6) aus dem Kreise Bielefeld	20	"	—	"	—	"
7) aus dem Kreise Minden, einschließlich eines Ducaten	77	"	27	"	9	"
8) von dem Herrn Steuer-Einnehmer Scherf in Vörde	6	"	22	"	1	"
9) aus dem Kreise Wiedenbrück incl. 1 Frd'or	90	"	14	"	6	"
10) " " " Lübbecke	59	"	27	"	11	"
11) " " " Coesfeld	1	"	19	"	4	"
12) " " " Borghorst	16	"	26	"	5	"
13) von der Steuer-Receptur zu Arnsberg	3	"	—	"	—	"
14) " " " Kasse in Altena	10	"	27	"	7	"
15) von dem Herrn Rendant Dracke zu Hagen	4	"	28	"	10	"
16) aus dem Kreise Borken	1	"	—	"	—	"
17) von dem Herrn Landrath v. Korff hieselbst	23	"	11	"	6	"
18) von einem Ungenannten	3	"	—	"	—	"
Summa	556	Rtlr.	3	Sgr.	10	Pf.

Minden, den 9. März 1832.

№ 172. 358. f. II. Wir machen das Publikum, auf eine in der Staats-Zeitung Nro. 362 des verflossenen Jahr's und in den beiden anderen Berliner-Zeitungen befindliche Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 21. Dezember v. J. aufmerksam, nach welcher die in der 6. Verloosung, am 21. Dezember 1831., gezogenen und in einer besonderen Anlage näher bezeichneten Obligationen, aus der Preuß.-Englischen Anleihe von 1818., am 1. April 1832. bei dem Handlungshause N. M. von Rotschild zu London baar ausgezahlt werden.

Diejenigen welche in dem Besitze solcher Papiere sein möchten, haben deren Realisirung nicht zu verabsäumen, indem sonst ein unvermeidlicher Zinsen-Verlust entstehen wurde.

Minden, den 13. März 1832.

№ 173 Prämien für Auszeichnung bei Aufsicht von Communal-Wegebauten. 291. Q. I. Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat auf unsern Antrag

1) dem Polizeidiener Lücking zu Höver 10 Rtlr.,
2) dem Polizeidiener Böncker zu Blasheim 8 Rtlr.,
3) dem Polizeidiener Reckert zu Gehlenbeck 4 Rtlr.,

für ihre Auszeichnung bei Beaufsichtigung des Communal-Wegebaues der Straße durch den Lübbecker Berg, als Gratification bewilligt.

Auf gleiche Weise ist dem Gensd'armen Hülkemeier zu Nieheim für mehrjährige Aufsicht und Auszeichnung bei eifriger Förderung des Communal-Wegebaues der Straße von Brakel nach Steinheim eine Gratification von Fünfzehn Thalern zugebilligt worden.

Wir bringen dieses, Behufs Nacheiferung in künftigen ähnlichen Fällen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 14. März 1832.

№ 174. Hengstköhrung betr. 1098. R. I.

Der Mühlenbesitzer Michels zu Beverungen, im Kreise Höxter, hat einen Hengst — Fuchs mit Bläße, 5 Fuß 1 Zoll groß, 9 Jahre alt, Land-Race — dem Schau-Amte zu Beverungen Behufs nachträglicher Besichtigung vorgeführt.

Der Hengst ist angeköhrt, und dem Eigenthümer das darüber sprechende Certificat zugefertigt worden.

Minden, den 8. März 1832.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 175. 431. E. B.

Nachstehendes Rescript der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

„Bei der zunehmenden Anzahl der von uns in Gemäßheit des §. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des Staats-Schuldenwesens zu bescheinigenden Zahlungen für Veräußerung von Staatsgütern und Ablösung von Domainen-Renten u. s. w. haben wir zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsgangs die Einrichtung getroffen, daß künftig das von uns ausgestellte Attest nur von dem Präsidenten oder Einem Mitgliede unseres Kollegii vollzogen werden wird, wovon wir die Königliche Regierung hierdurch in Kenntniß setzen.

Berlin, den 14. Januar 1832.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.“

wird sämmtlichen Justiz-Behörden unsres Departements hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 2. März 1832.

Bekanntmachungen.

№ 176. 693. Q. I.

Die, am 27. September v. J. hieselbst verstorbene, vormalige Klostergeistliche, Anna Brigitta Gerhards, hat, vermittelst testamentarischer Disposition vom 15. October 1830, den unbemittelten katholischen Studirenden der Theologie, auf der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität die Summe von Einhundert Thaler Preußisch Courant vermacht.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat durch Rescript vom 6. Januar d. J. die Universität zur Annahme dieses Vermächtnisses mit der Bestimmung ermächtigt, daß die Summe desselben zu einem stehenden Kapital angelegt, und der, davon aufkommende Zinsen-Ertrag, der wohlthätigen Absicht der Stifterin gemäß, verwendet werden solle, um ihrem Namen für alle Zukunft ein dankbares Andenken in den Gemüthern der zum Genuß berufenen Studierenden zu sichern.

Digitized by Google

In Folge höherer Befehle wird dieses Werk einer wahren und aufgeklärten Frömmigkeit hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Bonn, den 2. März 1832.

Der Königliche außerordentliche Regierungsbevollmächtigte.

(gez.) von Rehfues.

№ 177. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 22/23. Februar c., sind dem Heuerling Cassebaum Nro. 39. in der Klosterbauerschaft,

1) 4 Schinken; 2) 5 Rückenstücke; 3) 2 Schweine-Zungen; 4) 1 Beutel mit Roggenmehl und 5) 1 Schlüssel,

mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und fordern Jeden auf, und ersuchen insbesondere die Polizeibehörden, die zur Entdeckung der Thäter oder Wiedererlangung der Sachen dienenden Umstände uns oder der nächsten Behörde ungesäumt anzuzeigen.

Herford, den 13. März 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 178. 514. Q.

2) Da auf Theilung der in den Commünen Garfeln und Verlar, Canton Ringbocke belegenen Gemeindegründen, als

1. des Garfeler-Bruches,
2. der Ostheide,
3. des Tigges,
4. des Bruches am obiger Felde und Stocke,

angetragen, solche von der Königl. Hochlöblichen General-Commission beschlossen und dem Unterzeichneten aufgetragen worden; so werden alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, namentlich Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betreffenden Gemeinheiten aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 14. April Morgens 9 Uhr, auf gewöhnlicher Gerichtsstube hieselbst angesetzten Termine bei dem Unterzeichneten zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen sein wollen, und zwar unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen, selbst nicht der der Verletzung gehört werden können.

Salzkotten, den 22. Februar 1832.

Der Special-Commissair, Gerichts-Assessor,

Anz.

(Hierbei eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zum 15. Stück
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Minden
vom Jahre 1832.

Allerhöchste Cabinetsorder
vom 5. Februar 1832,
enthaltend die Bestätigung der Instruktion über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera, seit ihrer Erscheinung, in den betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maaßregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit eingeleitet, und unter mehrern, später verfügten Modifikationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen durch die von Mir angeordnete Immediat-Commission über das fernerhin zu beobachtende Verfahren diejenige Instruktion ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staats-Ministerium anliegend empfängt, und ich will, daß, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31. v. M. von dem Chef der Immediat-Commission vollzogenen Instruktion von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze:

1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruktion den Anordnungen derselben vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit entgegen handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungs-Formen und Strafbestimmungen verfahren.
2) Einschwärzungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch §. 23 der Instruktion untersagt ist, werden nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 111 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 bestraft.
3) Anderweitige Vergehungen gegen die Festsetzungen der Instruktion sollen als Uebertretung eines Polizei-Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder 14tägigem Gefängnisse geahndet, diese Strafe insonderheit auch auf denjenigen angewendet werden, der im Falle des §. 9. der Instruktion von seinem Aufenthaltsorte ohne Paß oder Legitimationskarte abreist, und zu solchen Personen gehört, denen der Paß oder die Legitimationskarte nicht ertheilt werden durfte.
4) Ausnahmen von dieser Regel (No. 3.) finden Statt, und es soll eine Geldbuße

Digitized by Google

von 10 bis 50 Rthlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen diejenigen erkannt werden, welche die im §. 5. angeordnete Anzeige eines Krankheits- oder Todesfalls unterlassen, wenn ihnen bekannt war, daß der Kranke an der asiatischen Cholera gelitten, gegen diejenigen, die mit Verletzung einer, von der Behörde angeordneten Kranken-Isolirung den Vorschriften der §§. 13. 14. zuwider handeln, und gegen den Schiffer, der die im §. 24. angeordnete Anzeige vom Ausbruche der asiatischen Cholera auf seinem Schiff unterläßt, die Quarantaine verletzt, oder sonst die Vorschriften in den §§. 29. 30. übertritt.

Die von Mir genehmigten Ministerial-Erlasse vom 5. April und 1. Junius v. J., die nachträglichen Bestimmungen der Immediat-Commission vom 5. und 22. August, 12. September, 7., 16. und 25. Oktober v. J., so wie Meine wegen der Legitimations-Karten ergangene Order vom 6. Juni v. J. und die darauf bezügliche Ministerial-Verfügung von demselben Tage, werden, in so weit sie in die Instruktion vom 31. v. M. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen sind, aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, gegenwärtigen Erlaß nebst der Instruktion und deren Beilage durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Februar 1832.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Instruction
über
das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Orts- und Kreis-Commissionen.

Da die Natur der Cholera, die Ursachen ihrer Erscheinung und die Wege ihrer Verbreitung noch immer nicht genügend haben erforscht werden können, so sind, in allen Theilen der Monarchie für den besorglichen Fall des Eintritts oder der Wiederkehr dieser Krankheit, vorbereitende Anstalten einzurichten und zu unterhalten, um, wo das Bedürfniß eintritt, sogleich in Thätigkeit gesetzt werden zu können.

Wo daher nicht schon Sanitäts-Commissionen zu diesem Zweck organisirt sind, sind solche überall sogleich und zwar:

a. in allen zu keinem landräthlichen Kreise gehörigen Städten
b. in allen landräthlichen Kreisen

besondere Sanitäts-Commissionen in dem Maaße zu bilden, daß das dazu zu wählende Personal unverzüglich in Wirksamkeit treten kann, sobald solches nach verständigem Ermessen der betreffenden Verwaltungs-Behörde nöthig wird. Sowohl die schon bestehenden als die noch zu bildenden Sanitäts-Commissionen, bleiben fortdauernd organisirt, bis sie durch eine allgemeine Verordnung wieder aufgehoben werden.

Digitized by Google

Diese Commissionen bestehen in den ad a. bezeichneten Städten:
aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizei-Behörde;
wo dieselbe nicht zugleich die Ortsverwaltungs-Behörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letztern;
aus einem oder mehreren von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Aerzten;
aus mindestens drei von den Vertretern der Commune (Stadtverordneten oder Gemeinde-Rath), zu erwählenden angesehenen Einwohnern der Stadt;
in Garnisonorten aber außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren.

In den ad b. gedachten Kreisen bestehen sie aus dem den Vorsitz führenden Landrath oder Verwalter des landräthlichen Amtes, dem Kreis-Physikus und mehreren auf dem Kreistage zu erwählenden Eingesessenen des Kreises.

§. 2.

Bezirks- und Revier-Commissionen.

In den Kreisen müssen für die einzelnen Ortschaften, von denen jedoch nach dem Ermessen des Landraths mehrere zu einem Bezirk vereinigt werden können, ähnliche besondere Orts- oder Bezirks-Commissionen, welche der Kreis-Commission untergeordnet sind, gebildet werden und zwar in den Städten, durch die Orts-Verwaltungs-Behörden, auf dem Lande durch die Landräthe. Die Vorstände der Polizei-Verwaltung gehören von selbst zu diesen Commissionen; auch gebühret selbigen in den Städten der Vorsitz. Ob in größeren Städten, mögen sie nun zu einem Kreise gehören oder nicht, außer der Ortssanitäts-Commission noch besondere Special- (Schutz- oder Revier-) Commissionen zu bilden, hängt von der Ortsverwaltungs-Behörde ab. Diese Special-Commissionen, zu deren jeder wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communal-Beamter und mehrere von den Vertretern der Commune zu erwählende Mitglieder der Bürgerschaft gehören müssen, sind der Orts-Commission untergeordnet. Wo das Personal nicht zureicht, können dieselben Aerzte und Beamten gleichzeitig bei mehreren Commissionen angestellt werden.

§. 3.

Obliegenheiten der Commission so lange die Krankheit entfernt ist.

Dem vorsichtigen und verständigen Ermessen der Verwaltungs-Behörden, ist es nach §. 1. überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die vorbereitenden Einleitungen zu den für den Ausbruch der Cholera erforderlichen Anstalten an jedem Ort zu beginnen und zu diesem Zweck die Sanitäts-Commissionen in Wirksamkeit zu setzen sind, so wie sie auch, bei größerer Annäherung der Gefahr zu bestimmen haben (§. 4.) wann diese vorbereiteten Veranstaltungen, immer in möglichst zu beschränkendem, die Verhältnisse des Orts berücksichtigendem Maaße, in Thätigkeit gesetzt werden müssen. In der ersteren Periode beschränkt sich die Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen hauptsächlich darauf:
daß dieselben auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, im Allgemeinen wachen;
alle Ursachen, welche die Empfänglichkeit für die Krankheit vermehren, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, Mangel an geräumigen Wohnungen, reiner Luft, gesunden Nahrungsmitteln und warmer Bekleidung gehört, möglichst entfernen;

Digitized by Google

das Publikum über die Symptome der Krankheit und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung belehren,

die für den Fall des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten ermitteln und deren Einrichtung vorbereiten und

die Polizei-Behörden überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheit betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

Da wo die erforderlichen Vorbereitungen Communal-Mittel in Anspruch nehmen, haben die Sanitäts-Commissionen sich darüber mit der Communal-Behörde zu vernehmen, und ihr die nach den Local-Verhältnissen zweckmäßigste Erledigung derselben anheim zu geben, wenn diese sich aber hierbei säumig bezeigen sollte, unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

§. 4.

Desgl. bei größerer Annäherung.

Bei größerer Annäherung der Gefahr werden die Sanitäts-Commissionen nicht nur im Allgemeinen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, selbstständig in den Grenzen der Local-Polizei-Gewalt, die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu treffen, namentlich aber, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener und gehörig vertheilter Krankenanstalten; die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern ꝛc. schleunigst zu vollenden, ferner für besondere Begräbnißplätze, falls solche nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nöthig sein möchten, zu sorgen.

§. 5.

Fortsetzung.

Sobald der im §. 4. gedachte Fall eingetreten und durch die Orts-Commission zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, sind alle Familienhäupter, Hauswirthe und Medizinal-Personen schuldig, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, der Cholera verdächtigen oder auch nur plötzlich eingetretenen, Erkrankungs- oder Todesfalle, der betreffenden Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission ungesäumt, schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, und diese muß alsdann den Fall durch den Commissionsarzt oder eine andere Medizinal-Person, wo es irgend möglich ist, näher untersuchen lassen.

Die Beerdigung des Todten darf in einem solchen Falle nur auf die schriftliche Erlaubniß des Arztes erfolgen. Konnte eine ärztliche Untersuchung nicht statt finden, so ist zur Beerdigung die Erlaubniß des Ortsvorstehers erforderlich.

Auch müssen sich alsdann alle Sanitäts-Commissionen, deren Mitglieder an einem Orte wohnen, täglich, die übrigen aber wenigstens zweimal wöchentlich, zu einer bestimmten Zeit zu etwa nöthigen Berathungen versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde, mithin die städtischen Special-Commissionen der Orts-Commission, die Orts- und Bezirks-Commissionen in den landräthlichen Kreisen der Kreis-Commission und diese, so wie die unmittelbaren städtischen Sanitäts-Commissionen wieder der Provinzial-Regierung, letztere aber dem Ober-Präsidenten Bericht über den Gesundheitszustand erstatten.

§. 6.

Außer den Gesundheits-Commissionen sind bei Annäherung der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde in den Städten auch Schutzvereine zu organisiren, welche unter besonderen dazu bestellten Vorstehern die Verpflichtung übernehmen, die Sanitäts-Commissionen und Polizei-Behörden nach näherer Anweisung derselben, in deren Bemühungen für die Erhaltung des Gesundheitszustandes zu unterstützen, überhaupt auf Ausführung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften, während der Dauer der Gefahr, und noch mehr nach dem Ausbruch der Krankheit zu wachen, auch sich den zu diesem Behufe erforderlichen Dienstleistungen, soweit sie nicht mit einem unmittelbaren Verkehr mit Kranken verbunden, oder nicht auf andere Weise zweckmäßig zu beschaffen sind, zu unterziehen, wenn die Sanitäts-Commission in Uebereinstimmung der Ortsverwaltungs-Behörde solches für nöthig hält. Der Vorsteher des Schutzvereins wird durch seine desfallsige Ernennung zugleich Mitglied der Orts-Sanitäts-Commission. Schutzvereine.

Wo mehrere besondere Revier- (Schutz-) Commissionen existiren, ist auch der Schutzverein in Abtheilungen zu theilen und jeder Revier-Commission ein Abtheilungsvorsteher, welcher ebenfalls auch bei mehreren derselben zuzleich fungiren kann, beizugeben.

Die Wahl und Zahl der Mitglieder der Schutzvereine und deren Vorsteher bleibt den Orts-Obrigkeiten überlassen, sie dürfen aber dabei nur auf solche Orts-Einwohner Rücksicht nehmen, welche das Amt nicht gegen Entgelt, sondern aus reinem Bürgersinn übernehmen und deren Persönlichkeit dafur Bürgschaft leistet.

§. 7.

Auf die erste Nachricht davon, daß Jemand im Orte an der asiatischen Cholera erkrankt oder verstorben sey, hat die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission, das wirkliche Dasein der Krankheit durch ihren Arzt konstatiren zu lassen, und wenn das Gutachten desselben die Nachricht bestätigt, außer den übrigen und nach den unten folgenden Bestimmungen zu ergreifenden Maaßregeln unverzüglich davon ihrer umittelbar vorgesetzten Behörde und der Provinzial-Regierung, Anzeige zu machen; auch Abschrift derselben an den Ober-Präsidenten einzusenden, und die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen. Obliegenheiten der Commissionen bei dem Ausbruch der Cholera.

Sobald dem ersten Erkrankungsfalle ein zweiter oder wohl gar ein dritter nachfolgt, sind die Sanitäts-Commissionen schuldig außer den erneuerten Berichten an die vorgesetzten Behörden, auch den benachbarten Sanitäts-Commissionen schleunigst auf geeignete Weise von der Erscheinung der Krankheit Nachricht zu geben, die Ober-Präsidenten und Provinzial-Regierungen aber verpflichtet, selbige durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 8.

Von dem ersten, als Cholera konstatirten Erkrankungs- oder Todesfalle an, hat die Sanitäts-Commission Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Locale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen. Auch ist durch den Arzt der Commission ein Journal über alle Cholerakranke zu führen, in welchem der Name, Journalführung und Berichts-Erstattung während der Dauer der Krankheit.

Digitized by Google

das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt werde, und wann er genesen oder verstorben sei.

Auch ist darin täglich die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichen der genesenen und verstorbenen summarisch anzugeben, auch die Witterung zu vermerken, und wöchentlich zweimal ein solcher summarischer Extract an die Provinzial-Regierung einzusenden und zwar von den Commissionen, welche unmittelbar unter derselben stehen, direct, sonst aber durch die nächst vorgesetzte Orts- oder Kreis-Commission.

§. 9.

Wirkungen der Erklärung, daß ein Ort angesteckt sei und Dauer derselben.

Mit dem nach §. 7. konstatirten Dasein der Cholera an einem Ort tritt dieser in die Categorie der inficirten, und bleibt darin, bis nach der Beerdigung oder der vollständigen Genesung des letzten Kranken 10 volle Tage verstrichen, und alle vorgeschriebenen Reinigungen bewirkt sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte.

Während dieses Zeitraums dürfen überhaupt an solchen Orten nur solche Reisepässe und Legitimationskarten ausgegeben werden, in denen das Dasein der Cholera am Orte gewissenhaft angegeben ist, und auch diese nur an solche Personen, denen die betreffende Revier- Orts- oder Bezirks-Commission bescheinigt hat, daß sie jetzt noch gesund auch soweit der Commission es bekannt ist, in den letzten 5 Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehr gewesen sind, oder in einem Hause gewohnt haben, worin während dieser Zeit Cholerakranke sich befanden.

§. 10.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.

Während des Bestehens der Krankheit an einem Orte, haben die Sanitäts-Commissionen alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raum, möglichst zu verhüten. Breitet sich die Krankheit erheblich aus, so können die Orts-Commissionen nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und andern Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, ingleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modificationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

§. 11.

Bestimmungen über die Schulen.

Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, den Schulbesuch betreffend, in keinem von der Cholera inficirten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und die Ueberfüllung vermieden werde.

§. 12.

Behandlung der Kranken a) im Allgemeinen.

Bei der Behandlung der Cholerakranken kommt es vor allem darauf an, ihnen die schleunigste und zugleich dauernd wirksamste Hülfe zu gewähren.

Digitized by Google

Die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hängt hauptsächlich von dem Krankheits-Zustande, der Beschaffenheit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, ingleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab; doch darf in der Regel kein Kranker wider den Willen des Familienhaupt aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der betreffenden Revier- oder Orts-Commission geschehen, welche übrigens jedenfalls im Voraus dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche, und jedes Aufsehen vermeidende Weise, durch besondere, zu diesem Behufe anzustellende, mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machende, und nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts zu desinfizirende Personen, bewirkt werde. Wie diese und alle im Verfolg dieser Instruction nach vorgeschriebenen Desinfectionen zu bewirken sind, ist in der hier beiliegenden Anweisung bestimmt.

§. 13.

b) wenn der Kranke in seiner Wohnung bleibt.

Will und kann der Kranke in seiner Wohnung bleiben, so hängt auch die Wahl des Arztes insofern von ihm und seinen Angehörigen ab, als er überhaupt die Kosten seiner Krankenpflege selbst zu tragen im Stande ist; der Commissionsarzt ist aber jedenfalls befugt und verpflichtet, die Befolgung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften zu kontrolliren, wofür übrigens aber auch der behandelnde Arzt verantwortlich bleibt. Letzterem liegt zugleich ob, die Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commission unverzüglich von dem Krankheitsfall zu benachrichtigen, damit diese die im §. 14. bestimmte Anordnung treffen kann.

§. 14.

Fortsetzung, Absonderung der Kranken.

Diese Anordnungen haben den Schutz und die Sicherstellung der übrigen Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft zum Zwecke, und bestehen:

a) in der Absonderung des Kranken und seiner nächsten Umgebung,

b) in dem anzuwendenden Reinigungs-Verfahren.

Da in vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß an Orten, wo zu einer schleunigen und sorgfältigen Absperrung des ganzen Hauses geschritten ward, in welchem der erste Erkrankungsfall sich ereignete, die Krankheit sich nicht weiter verbreitet hat, so werden die Sanitäts-Commissionen wohl thun, solche Absperrungen da, wo sie mit keinen besondern Schwierigkeiten verknüpft sein sollten, in den ersten Erkrankungsfällen versuchsweise zu unternehmen. Es wird solches namentlich auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Außerdem aber und überall, wo eine Unterdrückung der Krankheit gleich bei ihrem Entstehen nicht hat gelingen wollen, ist die Absonderung des Kranken weder auf das ganze Haus noch unbedingt auf ganze Wohnungen auszudehnen. Vielmehr kann solche auf einen Theil der letztern beschränkt werden, sobald dieser die nöthigen Bedingungen erfüllt. Dies ist allenthalben der Fall, wo der zu isolirende Theil des Hauses oder auch nur einer Wohnung so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und also einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang besitzt oder sogleich erhalten kann. In vielen Fällen, wo

Digitized by Google

die Localität an sich die Beschaffung eines solchen isolirten Raumes nicht zulässig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede unmittelbare Communication mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach Außen sicher dadurch verhindert wird.

Die übrigen mit dem Kranken nicht zugleich abgesonderten Bewohner des Hauses, die zu dem Hausstande des Kranken gehören, so wie alle andere Personen, welche bis dahin mit demselben in Verbindung gekommen sind, müssen sowohl hinsichtlich ihrer Personen als auch ihrer Kleider vorschriftsmäßig desinficirt werden, wonach ihnen der freie Verkehr mit Andern ohne Weiteres zu verstatten ist.

Den Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commissionen liegt die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Maaßregeln zunächst ob; die Mittel welche sie dazu anwenden wollen, bleiben ihrem Ermessen, unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse überlassen. Die Ortspolizei-Behörde hat außerdem die Ausführung aller dieser Schutzmaaßregeln zu controlliren.

Wenn während der Dauer der Absonderung des Krankenzimmers jemand von den mit den Kranken isolirten Personen die Wohnung aus triftigen Gründen verlassen muß, so darf dies nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der Sanitäts-Commission oder eines von ihr Beauftragten geschehen, welchem dann die Veranlassung zu der erforderlichen Desinfection des austretenden Individuums obliegt, ehe demselben der freie Verkehr gestattet werden kann. Gleiches gilt von der Zulassung aller derer, welche in dringenden Geschäften, oder aus andern persönlichen Interessen den Cholerakranken oder die ihn umgebenden Personen in der abgesperrten Wohnung aufzusuchen und mit ihnen in Communikation zu treten, genöthigt sind. Nur die den Kranken besuchenden Aerzte und Geistlichen sind zu jeder Zeit, ohne vorherige Genehmigung der Sanitäts-Commission, so wie die Mitglieder der Commission selbst, welche von Amtswegen in der Krankenwohnung zu thun haben, sowohl zum Eintritt in dieselbe als zu der ungehinderten Entfernung aus derselben befugt, und nur auf ihre Amtspflicht verbunden, unmittelbar nach jedem solchen Besuch sich und ihre Kleider vorschriftsmäßig zu reinigen.

Die Absonderung der Krankenwohnung dauert so lange, als der Kranke sich darin befindet, und bis nach seiner Entfernung daraus oder nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung, die Reinigung sowohl seiner als aller mit ihm abgesondert gewesenen Personen, auch die der Wohnung und der Effecten vollständig und gründlich unter amtlicher Aufsicht bewirkt worden ist.

§. 15.

c) wenn der Kranke in das Hospital gebracht wird.

Kann der Kranke dagegen in seiner Wohnung nicht bleiben, und wird derselbe nach §. 12. Behufs seiner Behandlung in eine Heilanstalt gebracht; so unterliegen alle Personen, welche mit ihm seit seiner Erkrankung in näherer Verbindung gestanden,

Digitized by Google

z. B. ihm die vorläufige Hülfe geleistet haben, so wie die von ihm seitdem bewohnten Räume und gebrauchten Effecten, nur einer gründlichen Reinigung und Desinfektion, ehe den Ersteren der freie Verkehr mit andern Personen verstattet werden kann, oder die Letztern zur anderweitigen Benutzung frei gegeben werden dürfen.

§. 16.

Desinfections-Anstalten.

Die in den voranstehenden §. §. 14. und 15. verordneten Desinfectionen der Personen, ihrer Effecten ꝛc., können zwar an Ort und Stelle und sogleich durch den Schutz-Commissionsarzt oder unter Aufsicht eines Deputirten der Schutz-Commission, von einem andern Sachverständigen vollführt werden; es wird aber am zweckmäßigsten sein, an jedem Orte, wo es nur immer ausführbar ist, ein oder mehrere Desinfections-Büreaus zu organisiren und besondere Desinfections-Commissionen unter der Leitung eines Polizei- oder Communal-Beamten, und unter der Mitwirkung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dieses Geschäft auf jedesmaliges Erfordern der Sanitäts-Commission, theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Localien vollführt wird. Die Kosten des Desinfectionsverfahrens werden lediglich von der Commune getragen.

§. 17.

Verpflegung abgesonderter Personen.

Dafür, daß es den Bewohnern isolirter Räume an den nöthigen Bedürfnissen nicht fehle, hat die betreffende Sanitäts-Commission zu sorgen und solche Einrichtungen zu treffen, daß sie von diesen Bedürfnissen regelmäßig unterrichtet wird. Jede unmittelbare Berührung zwischen den Abgesonderten und denen, welche ihnen ihre Bedürfnisse zutragen, ist jedoch zu vermeiden.

Fehlt es den Isolirten an den nöthigen Geldmitteln, so hat die Commune denselben die nothwendigen Lebensbedürfnisse, mit Einschluß der Arzneien vorschußweise, und im Fall wirklicher Armuth, unentgeldlich zu liefern.

Die etwanige nähere Erörterung darüber, ist jedenfalls bis nach Aufhebung der getroffenen polizeilichen Maaßregeln auszusetzen.

§. 18.

Behandlung der Leichen; Entfernung der Angehörigen.

Die Leichname der in Privat-Wohnungen an der Cholera Verstorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes statt gefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach der Desinfections-Instruction zu behandeln.

Jede desfallsige Anordnung des Commissionsarztes muß pünktlich befolgt werden. Die mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft gewesenen Angehörigen, müssen gleich nach dem erfolgten Tode aus dem Krankenzimmer entfernt und nöthigenfalls bis nach dessen gänzlicher Reinigung anderweitig untergebracht werden.

§. 19.

Beerdigung der Todten.

Die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Zeit nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der frühern Beerdigung pflichtmäßig bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der von den Sanitäts-Commissionen vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln, in der Regel nach eingetretener Dunkelheit und erfolgt auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, sofern

Digitized by Google

dieſelben entweder außerhalb des Orts oder in nicht ſehr eng umbauten Theilen deſſelben liegen. Wo dies nicht der Fall iſt, müſſen die Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commiſſionen im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anſtändiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den etwa vorhandenen verſchiedenen Religions-Partheien und für ihre Einweihung nach dem Ritus der betreffenden Confeſſion ſorgen. Die Särge müſſen verpicht werden und die Gräber, wo möglich, eine Tiefe von mindeſtens 6 Fuß erhalten. Für diejenigen Perſonen, welche die Leichen behandeln und einſargen, gelten dieſelben Vorſchriften, wie für diejenigen, welche mit Cholerakranken in Gemeinſchaft geſtanden haben.

§. 20.

Beſondere Anſtalten in Hoſpitälern.

In den Krankenanſtalten müſſen die Kranken, ſobald ſie für geneſen erklärt, und der vollſtändigen Reinigung ihrer Perſonen und Effecten unterworfen worden ſind, noch auf mehrere Tage in einen von den Krankenzimmern abgeſonderten Raum gebracht und daſelbſt vor ihrer gänzlichen Entlaſſung beobachtet werden.

Die Krankenanſtalten ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, nach der Aufnahme des erſten Cholerakranken zu ſperren, und ſodann erſt nach völliger Räumung und demnächſtiger Reinigung und Desinfection aller Räume und Utenſilien, wieder zu entſperren.

§. 21.

Reiſeverkehr im Inlande.

Hinſichtlich des Reiſeverkehrs im Inlande bleibt es zwar im Uebrigen bei den Beſtimmungen des allgemeinen Paß-Edicts vom 22. Juni 1817., doch werden für diejenigen Provinzen, in welchen die Cholera entweder zum Ausbruch gekommen iſt, oder welche von derſelben nahe bedroht ſind, mit Bezug auf die Beſtimmungen des §. 9., für jetzt folgende Modificationen angeordnet:

1) In den Päſſen muß der Geſundheitszuſtand des Ausſtellungsorts angegeben, und wenn letzterer zu den inficirten Orten gehört, zugleich erwähnt ſein, daß der Paßinhaber vor ſeiner Abreiſe den im §. 9. erwähnten Nachweis geführt habe.

2) Wer nicht paßpflichtig iſt und eine Reiſe unternehmen will, auf welcher er eine oder mehrere Nächte außerhalb ſeines Wohnorts zubringt, muß, ſofern er auf der Reiſe geſunde Orte berührt, mit einer von der Ortspolizei-Behörde unentgeldlich auszuſtellenden Legitimationskarte verſehen ſein, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers, ingleichen der Geſundheitszuſtand des Ausſtellungsorts anzugeben, und in inficirten Orten zugleich die Führung des im §. 9. vorgeſchriebenen Nachweiſes zu erwähnen iſt.

3) Oeffentliche Beamte jeder Art, welche ſich auf Dienſtreiſen befinden, ingleichen commandirte Militair-Perſonen und ganze Militair-Commando's bedürfen keiner Legitimationskarten, ſondern nur ihrer Dienſtordre oder Marſchroute, und auch dieſe iſt bei ſolchen Beamten, zu deren gewöhnliche Dienſtverrichtungen Reiſen in gewiſſen Bezirken gehören, z. B. Landräthe, Kreis-Phyſiker, Grenzbeamten, Gendarmen, Poſtſchirrmeiſter und Poſtillons, innerhalb dieſer Bezirke, nicht erforderlich.

4) Päſſe, wenn ſie in ſanitätspolizeilicher Hinſicht Gültigkeit behalten ſollen, desgleichen die ad 2. gedachten Legitimationskarten, müſſen an jedem Orte, wo der Rei-

Digitized by Google

sende übernachtet, von der Ortspolizei-Behörde unter Angabe des Gesundheitszustandes visirt werden, und das Visa ist an inficirten Orten nur dann zu ertheilen, wenn der Reisende sich in einem cholerafreien Hause aufgehalten hat, und soviel bekannt, nicht mit Cholerakranken in Communikation gewesen ist, oder wenn nachher (oder nach dem Aufenthalt in einem inficirten Hause) fünf Tage verstrichen sind.

5) Denjenigen, welche weder mit einem solchergestalt eingerichteten Paß oder einer solchen Legitimationskarte versehen sind, sich auch nicht in dem sub No. 3. angegebenen Falle befinden, kann in jedem gesunden Orte der Aufenthalt verweigert werden.

Dem Ministerio des Innern und der Polizei bleibt die nähere Bestimmung überlassen, wann und in welchen Provinzen oder Landestheilen diese Modificationen der allgemeinen Paß-Gesetzgebung eingeführt werden, oder wieder aufhören sollen.

§. 22.

Reiseverkehr mit dem Auslande.

Hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande, werden zwar nach den Umständen besondere Bestimmungen für die Zukunft noch vorbehalten; für jetzt aber wird darüber Folgendes verordnet:

1) Alle über die Landesgrenzen, aus Ländern, in denen die Cholera herrscht, unmittelbar eingehende Personen, müssen nicht nur mit gehörigen Eingangspässen, nach Maaßgabe des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, versehen sein, sondern sich auch durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen ihrer Reise sich an gesunden Orten aufgehalten haben. In Hinsicht der über See ankommenden Personen genügt dasjenige, was in den §§. 29. und 30. angeordnet ist.

2) Bei Reisenden aus angesteckten Ländern, welche unmittelbar vor ihrem Eintritt ins Land durch Nachbarstaaten gekommen sind, in denen die Cholera noch nicht herrscht. und welche an ihren Grenzen ein gleiches Sicherungsverfahren angeordnet haben, soll für ihre Zulassung der Nachweis, daß sie daselbst die dieserhalb gemachten Anforderungen erfüllt haben, genügen, so fern ihre Pässe übrigens in Ordnung sind.

3) Für den unmittelbaren nachbarlichen Grenzverkehr genügt, in sanitätspolizeilicher Hinsicht, die sichere persönliche Kunde der diesseitigen Grenz-Polizeibehörde, und der Ausweis des grenznachbarlichen Ortsvorstandes über den dortigen Gesundheitszustand.

4) Allen Personen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht zu entsprechen vermögen, ist der Eingung in das Land ganz untersagt.

5) Bei weiterer Fortsetzung der Reise gelten hinsichtlich der Ausländer dieselben Vorschriften, welche in §. 21. hinsichtlich der Inländer gegeben sind.

§. 23.

Waarenverkehr

Da die bisherigen Erfahrungen nicht ergeben haben, daß durch Waaren, Briefe und Gelder eine Verschleppung der Krankheit veranlaßt worden, so unterliegt der Waarenverkehr, unter der im §. 27. gemachten Ausnahme, so wenig an den Grenzen, als im Innern des Staats, einer Beschränkung. Da jedoch mit der ferneren Benutzung von Kleidungsstücken, Betten und ähnlichen Gegenständen, welche zum unmittelbaren

Digitized by Google

Gebrauch von Cholerakranken gedient haben, so lange Gefahr verbunden ist, bis solche vollständig gereinigt und desinficirt worden, so wird die Einbringung von bereits gebrauchten Betten und getragenen Kleidungsstücken, desgleichen von Lumpen, als Handelsartikel aus Ländern, in denen die Cholera herrscht oder innerhalb der letzten 2 Monate geherrscht hat, ganz untersagt. Gegenstände dieser Art, welche die nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Reisenden zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch bei sich führen, sind aber zum Eingange gestattet.

Für das Innere des Landes wird bestimmt, daß alle Gegenstände, welche mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, nicht eher wieder in den Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versandt werden dürfen, bis die Reinigung, nach Anleitung der Desinfections-Instruction, erfolgt ist; dafür, daß dies ordnungsmäßig geschieht, sind die Sanitäts-Commissionen verantwortlich, und in der Voraussetzung, daß diese ihre Pflichten in dieser Beziehung vollständig erfüllen, wird der Verkehr mit den gedachten Gegenständen im Innern des Landes keinen weitern Beschränkungen unterworfen.

§. 24.

Bestimmungen für die inländische Fluß-Schifffahrt. a) im Allgemeinen.

Für die inländische Flußschifffahrt sind auf allen Wasserstraßen an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten, genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizeibehörden oder andere geeignete, speciell damit beauftragte Beamte, und wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem inländischen Flußschiffer muß von der Polizei-Behörde seines Abgangsorts ein Gesundheitsschein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft mit verzeichnet wird, und welcher an jedem Revisions-Orte visirt werden muß. Wenn Personen während der Fahrt von dem Fahrzeuge entlassen oder durch andere ersetzt werden, so darf dies nur unter Vorwissen der Polizei-Behörde des Orts, wo die Entlassung oder der Wechsel statt findet, geschehen, und muß von derselben in den Gesundheitsschein unter Beidrückung des Amtssiegels eingetragen und zugleich bescheinigt werden, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande gewesen ist.

§. 25.

b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. Von Seiten der gedachten Polizei-Behörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn der Krankheitszustand auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effecten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Gesundheitsschein attestirt werden muß.

Digitized by Google

§. 26.

Nähere Bestimmung über die Gesundheitsscheine der Schiffer.

Die Gesundheitsscheine der Schiffer müssen eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten, wozu sie nach vorstehenden §§. 24. und 25. verpflichtet sind.

§. 27.

Desinfection der Waaren auf Schiffen.

Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat (§. 25.) befindlichen Waaren, werden am Ausladeorte, soweit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitäts-Commissionen zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern nicht eher verabfolgt werden, bevor sie nicht durch die gedachten Commissionen der vorschriftsmäßigen Desinfection, und zwar in Ermangelung besonderer Locale dazu, auf den Schiffen selbst, unterworfen worden sind.

Die Schiffsmannschaft muß sich am Orte der Ausladung ebenfalls einer nochmaligen Reinigung ihrer Personen unterwerfen, und auch das Schiff muß durch Abwaschen, Scheuern, Lüften und Räucherung gereinigt werden. Die Ortspolizei-Behörden haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in allen Fällen, wo es erforderlich ist, die Sanitäts-Commissionen zum sofortigen Einschreiten aufzufordern.

§. 28.

Beobachtungs-Quarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

Alle über See eingehenden Schiffe werden ohne Ausnahme einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen.

Eben so werden die Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, an dem Eingangspunkte auf der Grenze f ü n f Tage hindurch unter Observation gestellt.

§. 29.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben, und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken an Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft, die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Practik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine; so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 25., und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 27., jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfection der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals Statt findet.

§. 30.

Ausnahmen für ausländische Flußschiffe.

Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt

Digitized by Google

worden ist, sollen die fremden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observations-Quarantaine an der Grenze nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen: sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung, mit einer besondern, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden, Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und andern etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission.

Der Chef.
(gez.) v. Thile I.

Beilage.

Anweisung zum Desinfections-Verfahren.

I. Mittel zur Desinfection.

Die Mittel, welche den Ansteckungsstoff zu zerstören vermögen, sind verschieden nach der Verschiedenheit der zu reinigenden Gegenstände, und bestehen im Allgemeinen in:

A. Waschungen mit gewissen Flüssigkeiten,
B. Räucherungen und
C. Durchlüften der zu reinigenden Dinge.

A. Zu den Waschungen dienen:

1) Die starke Chlorkalksolution, bestehend aus einer Auflösung von 4 Loth Chlorkalk in einem Quart Wasser, die man von dem Rückstande abgießen kann;
2) die schwache Chlorkalksolution, aus einem Lothe Chlorkalk in einem Quart Wasser aufgelöst und von dem Rückstande abgegossen;
3) scharfe Aschenlauge;
4) Auflösung von weißer und grüner Seife in Wasser.

B. Die Räucherungen werden gemacht:

1) mittelst Chlorgas,
   a) man nimmt 9 Theile gepulverten Kochsalzes, 8 Theile gepulverten Braunsteins und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure. Das Pulver des Braunsteins reibt man in einem vertieften Gefäße von Glas, Porzellan oder Steingut, mit dem Kochsalze zusammen und gießt dann die Schwefelsäure nach und nach hinzu,

Digitized by Google

indem man das Gefäß ſanft bewegt, oder die Miſchung mit einem thönernen Pfeifenſtiele oder Glasſtabe umrührt.

b) wo nicht große Räume und große Maſſen mit Chlorgas zu durchräuchern ſind, auch wo man Chlorkalk in hinreichender Menge haben kann, iſt folgendes Verfahren zu empfehlen: Man vermiſcht 2 bis 3 Theile concentrirter Salzſäure von 1,150 mit einem Theile Chlorkalk, indem man den letztern nach und nach in ein hinlänglich tiefes Glas oder Gefäß von Porzellan oder Steingut, in welchem die Salzſäure enthalten iſt, ſchüttet und dabei das Gefäß bewegt.

2) Mittelſt ſalpeterſaurer Dämpfe. In eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, ſchüttet man ein Theil gepulverten Salpeter, und gießt mit gehöriger Vorſicht nach und nach etwas mehr, als die Hälfte weißer oder nicht ſehr braun gefärbter conzentrirter Schwefelſäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemiſch von Zeit zu Zeit mit einem Stabe von Glas oder mit einem thönernen Pfeifenſtiel umrührt. Die bei dieſem Verfahren ſich entwickelnden Dämpfe ſind von weißer Farbe, und können ohne ſonderliche Beſchwerde eingeathmet werden. Sollte man ſich zum Umrühren eines aus Metall oder Holz beſtehenden Stabes bedienen, ſo würden für die Lungen ſehr ſchädliche ſchweflichte und ſalpetrigſaure Dämpfe entſtehen.

C. Das Durchlüften geſchieht, indem man die zu reinigenden Gegenſtände einer freien Zugluft ausſetzt.

II. Verfahren bei der Desinfection.

A. Desinfection der Perſonen.

Dieſe findet ſtatt:

1) bei den von der Cholera Geneſenen;

2) bei den mit den Cholerakranken (in ihren Wohnungen oder in den Heilanſtalten) abgeſondert geweſenen, den Wärtern und Angehörigen der Kranken, die mit ihnen zuſammen geblieben ſind;

3) bei denen die auch nur kürzere Zeit zu den Kranken gekommen ſind, wie z. B. den Aerzten, Geiſtlichen, den Mitgliedern der Schutzkommiſſionen, ſo wie denjenigen Perſonen, welche die Wohnung vor der Sperre verlaſſen wollen, und überhaupt allen, welche mit den Kranken in Verbindung gekommen ſind;

4) bei den Cholera-Krankenträgern und Todten-Gräbern;

5) bei denjenigen Perſonen, welche ſich auf Schiffen befinden, auf denen während der Reiſe (oder während der Obſervations-Quarantaine) Cholerakranke vorgekommen ſind.

Das Verfahren ſelbſt beſteht in Folgendem:

ad 1. Perſonen, welche von der Cholera geneſen ſind, müſſen in Seifwaſſer gebadet oder wenigſtens über den ganzen Körper vollſtändig abgewaſchen werden. Ihre Kleidung muß auf die weiter unten angegebene Weiſe desinfizirt werden.

ad 2. Perſonen, welche mit den Kranken abgeſondert waren, unterliegen demſelben Verfahren.

ad 3. Perſonen, die nur kurze Zeit in der infizirten Wohnung ſich aufgehalten haben, müſſen, bevor ſie dieſelbe verlaſſen, die Hände und das Geſicht mit gewöhnlichem

Digitized by Google

Seifenwasser waschen. Hierauf werden die Kleidungsstücke, einschließlich der Kopfbedeckung mit salpetersauren Dämpfen oder bei gehöriger Vorsicht mit Chlorgas einige Minuten lang durchräuchert, wozu ein Loth Salzsäure und ein Quentchen Chlorkalk mehr als hinreichend ist.

ad 4. Die Cholera-Krankenträger und Todtengräber müssen sich nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäftes mit der schwachen Chlorkalk-Solution waschen, worauf ihre Kleidungsstücke, wie sub 3. angegeben, zu durchräuchern sind. Auch müssen dieselben, wenn die Umstände es gestatten, von Zeit zu Zeit ein lauwarmes Seifenbad nehmen.

ad 5. Bei den Personen, die sich auf Schiffen befinden, wo Cholerakranke vorgekommen sind, ist das sub No. 4. angegebene Verfahren zu beobachten.

Anmerk. Die Leichen von an der Cholera Verstorbenen werden, mit Freilassung des Gesichts, in große Bettücher eingeschlagen, die in eine starke Chlorkalksolution getaucht sind.

B. Desinfection der Wohnungen.

Die Wohnungen müssen theils, während die Kranken sich in denselben befinden, öfters gereinigt, theils, nachdem die Kranken daraus entfernt sind, gründlich desinficirt werden.

1) Verfahren, während die Kranken sich in den Wohnungen befinden.

In den Zimmern, in welchen Cholerakranke liegen, sind täglich vorzunehmende salpetersaure Räucherungen besonders zu empfehlen. Statt derselben kann man auch Tücher, welche in die starke Chlorkalksolution getaucht sind, im Zimmer aufhängen. Zu demselben Zwecke ist auch folgende Vorrichtung brauchbar:

ein aus Latten angefertigter, etwa 6 Fuß langer und 3 Fuß breiter auf Füßen stehender Rahmen wird mit Leinewand überspannt, die alle 2 Stunden mit der starken Chlorkalksolution mittelst eines Borstenpinsels überstrichen wird. Hierdurch wird eine schwache und allmählige Räucherung bewirkt, welche den Lungen nicht beschwerlich ist. Will man dieselbe verstärken, so darf man die Leinewand nur mit dem in Essig getauchten Pinsel überstreichen.

Anmerkung. Rathsam ist es, dergleichen Räucherungen von Zeit zu Zeit auch in den übrigen nicht abgesonderten Räumen der Häuser, in welchen sich Cholerakranke befinden, vorzunehmen. Alle von den Kranken ausgeleerten Materien müssen baldigst fortgeschafft, und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit der starken Chlorkalksolution ausgespült werden. In Häusern, wo keine Cholerakranke sich befinden, sind indessen solche Räucherungen zwecklos und deshalb zu widerrathen, da sie blos als Desinfections- nicht als Schutz-Mittel dienen können und sollen.

2) Verfahren, nachdem die Kranken aus den Wohnungen entfernt sind.

Solche Wohnungen werden mit den in ihnen befindlichen Meubeln und andern Effecten, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, mit Chlorgas stark durchräuchert. (Metallsachen können vorher aus den Wohnungen entfernt oder mit Oel überstrichen werden, da selbst echte Vergoldungen durch Chlorgas anlaufen.) Auf ein Zimmer, welches 20

Digitized by Google

Fuß tief, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3000 Kubikfuß enthält, nimmt man ein Gemenge von 16 Loth Braunstein, 18 Loth Kochsalz und 36 Loth Schwefelsäure.

Nach vollendeter Räucherung wird das Zimmer einige Stunden hindurch dem Zugange der freien Luft ausgesetzt, ehe es zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden darf.

Sodann werden Thüren, Fenster, Fußböden und überhaupt alles nicht polirte, lackirte oder gebeizte Holzwerk mit Lauge gescheuert.

Anmerkung. Die Räume in den Schiffen, in denen sich Cholerakranke befinden oder befunden haben, unterliegen demselben Desinfections-Verfahren wie die Wohnungen. Doch sind in letzterm Falle die Chlorräucherungen noch stärker vorzunehmen, und mehrmals, 3 Tage hinter einander, zu wiederholen.

C. Desinfection der Betten, Kleider und sonstigen Effecten, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

1) Betten.

a. Federbetten. Diese werden zuerst einige Stunden hindurch in verschlossenem Räumen mit Chlorgas durchräuchert, alsdann aufgeschnitten, die Federn gekeßelt und hierauf dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

b. Madratzen werden wie die Betten in einer verschlossenen Kammer mit Chlor stark durchräuchert und sodann dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

Seegras, Heu, Heckerling u. dgl., wenn solche zum Ausstopfen der Madratze gebraucht worden sind, werden am besten verbrannt. Eben so das Stroh aus den Strohsäcken.

c. Wollene Decken werden in einem verschlossenen Raume stark mit Chlorgas durchräuchert, und hierauf sorgfältig gewaschen oder wo möglich gewalkt.

d. Das Bettzeug muß zuerst in der schwachen Chlorkalksolution, 3 Stunden hindurch, eingeweicht und sodann gewaschen und ausgespült, oder wenigstens mit einer starken Lauge sorgfältig und gründlich gereinigt werden.

2) Kleidungsstücke.

a. Leinene Kleidungsstücke und Wäsche werden wie Bettzeug behandelt.

b. Wollene und baumwollene nicht waschbare Zeuge, Pelzwerk u. dgl., werden in verschlossenem Raume stark mit Chlorgas oder mit salpetersauren Dämpfen durchräuchert und sodann durchlüftet. Die waschbaren Zeuge dagegen werden mit Seife gewaschen.

c. Seidene Stoffe werden, wenn sie dieselbe ertragen, einer schwächeren Chlorräucherung unterworfen, jedenfalls aber durchlüftet.

d. Schuhe und Stiefeln und andere Bekleidungsstücke von Leder, müssen mit der schwachen Chlorkalksolution gewaschen und dann durchlüftet werden.

3) Sonstige Effecten, die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a. Alle nicht polirte, lackirte oder gebeizte und mit Oelfarbe angestrichene Meubeln, z. B. Bettstellen, werden mit der schwachen Chlorkalksolution und darauf mit Wasser gewaschen.

Digitized by Google

b. Bett- und Fenstervorhänge, Fußdecken und dergleichen Dinge werden nach ihrer Beschaffenheit entweder blos geräuchert, oder geräuchert und gewaschen.

c. Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken werden mit der starken Chlorkalksolution ausgespült und hierauf mit Wasser und Sand oder mit Aschenlauge ausgescheuert.

d. Chirurgische u. s. w. Instrumente werden mit Seifenwasser abgewaschen und getrocknet.

e. Metallgeld wird mit Seifenwasser abgewaschen.

f. Bücher und andere Papiere werden bei der Durchräucherung des Zimmers der Einwirkung des Chlors ausgesetzt.

Anmerkung. Sachen ohne Werth, mit denen der Kranke in unmittelbare Berührung gekommen ist, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

D. Desinfection der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen wären (§. 27. und 29. der Instruction,) bedürfen, besonders: Bett- und Schreibfedern, thierische Haare, Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art, einer sorgfältigen Desinfection. Diese wird bewirkt, indem sie mit Chlor durchräuchert und sodann gelüftet werden, wobei sie aus ihrer etwanigen Emballage herausgenommen und so gelagert werden müssen, daß sie sowohl dem Chlorgase als auch der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Bei den übrigen mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommenen Waaren genügt eine äußere Reinigung der Emballage, durch Abspülung der Fässer und Kisten mit Wasser, und Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten, aus altem Tauwerk, Stricken, Matten, Packleinen u. dgl. bestehenden Emballagen, mit neuer Verpackung, unter welchen Mitteln den Umständen nach zu wählen ist.

E. Desinfection der Kranken-Tragekörbe, Transport-Wagen und Leichenwagen; sie müssen stark mit Chlorgas durchräuchert und äußerlich mit der schwachen Chlorkalksolution abgewaschen werden.

Schluß-Anmerkung. Alle Räucherungen in verschlossenen Räumen müssen so vollzogen werden, daß die dabei beschäftigten Personen sich den Chlordämpfen nicht mit aussetzen. Letztere müssen sich daher, sobald die Dämpfe sich zu entwickeln anfangen, sogleich aus dem Räucherungs-Locale entfernen, auch selbes nicht eher wieder betreten, als bis durch Eröffnung der Thüren und hierauf der Fenster, die Dämpfe sich verzogen haben. Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission.

Der Chef.
v. Thile. I.

Vorstehende Bestimmungen werden zur allgemeinen Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 3. März 1832.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 27. März 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 179. Abschaffung der auf Holz geschleiften Schornsteine betr. 739. C. F. I.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß den feuerpolizeilichen Vorschriften zuwider, noch immer die auf Holz gesetzten oder geschleiften Schornsteine sich nicht vermindern. Wie höchst gefährlich solche Anlagen selbst für Menschenleben sind, hat vor einigen Jahren ein trauriges Beispiel zu Bünde gezeigt, wo bei einem Brandfall der herunterstürzende auf Holz geschleifte Schornstein drei mit Löschen beschäftigte Männer erschlug.

Das Publikum wird auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht, und rathen wir den Eigenthümern solcher Gebäude, in welchen sich noch dergleichen fehlerhafte Schornstein-Anlagen befinden, solche nach und nach abzuschaffen, und an deren Stelle andere auf massiven Grund gesetzte und senkrecht in die Höhe geführte, oder da wo es nöthig werden sollte, unter dem Dache auf massive Bogen zusammen gezogene Schornsteine, zu erbauen.

Uebrigens wird aber hiermit festgesetzt, daß bei allen Neubauten wo Feuerungs-Anlagen nöthig sind, die Schornsteine nie anders als massiv auf vorgeschriebene Art angelegt werden dürfen, imgleichen das Durchlegen der Balken durch Kamine und Schornsteine durchaus vermieden werden muß, worauf insbesondere die Herren Landräthe zu achten haben.

Um bei Hinwegschaffung der auf Holz gesetzten oder geschleiften Schornsteine mit einem guten Beispiel voranzugehen, haben wir unsere sämmtlichen Bau-Inspectoren angewiesen, genaue Untersuchung anzustellen, in welchen Königlichen Gebäuden unseres Ressorts sich noch dergleichen Schornsteine befinden und zur Hinwegschaffung derselben, insofern solche irgend ausführbar, die geeigneten Vorschläge zu machen.

Minden, den 5. März 1832.

№ 180. Einsendung von Gegenständen an das anatomische Museum in Bonn. 241. K. I.

Seit mehr als einem Decennium erfreut sich das anatomische Museum der Königl. Preuß. Rhein-Universität zu Bonn der Beiträge und Unterstützung von Seiten der Herren Aerzte der Rheinlande und Westphalens.

Die Zahl der anatomischen Präparate dieses Museums ist bereits über 2900 Nummern angewachsen, wie dieses ausführlich in dem Berichte über das anatomische Institut, welcher von dem unterzeichneten Director desselben im Jahre 1830. öffentlich bekannt gemacht wurde, angegeben ist. Schon längere Zeit ist dieses Museum eine reichhaltige Quelle der Belehrung nicht blos für die Studirenden an der hiesigen Uni-

Digitized by Google

versität sondern auch für die dasselbe besuchenden Aerzte. Allein es zeigen sich bei systematischer Aufstellung und Organisirung dieser Präparate noch wichtige Lücken und es wäre zu bedauren, wenn die Theilnahme der Aerzte an dem Flore dieses Instituts nun, da es seiner Vollkommenheit entgegen reift, erkalten würde. Die Gaben, welche jetzt gespendet werden, stehen nun nicht mehr einzeln da, da es sich nicht um eine kleine, fragmentarische und deshalb wenig fruchtbringende Sammlung handelt, sondern reihen sich an mehrere ähnliche Fälle an, womit sie eine stufenweise Folge bilden, und dadurch erst im eigentlichen Sinne unterrichtend werden.

Es werden daher die Herren Aerzte der Rheinprovinzen und Westphalens wiederholt gebeten, und aufgefordert diejenigen anatomischen Gegenstände, welche sich ihnen in ihrer Praxis darbieten, besonders die Merkwürdigkeiten aus dem Umkreise der pathologischen Anatomie, an das anatomische Institut zu Bonn einzusenden.

Die Einsendung geschieht an den unterzeichneten Director des anatomischen Instituts Professor Dr. Mayer, welcher die Namen der Geber, in die Verzeichnisse der anatomischen Sammlungen jedesmal pünktlich einträgt und alljährlich dem hohen Ministerium davon ausführlichen Bericht erstattet. Derselbe ist zugleich ermächtigt die etwaigen Auslagen aus der Kasse des Instituts zu vergüten.

Bonn, den 18. Februar 1832.

Der Director des anatomischen Instituts
(gez.) Professor Dr. Mayer.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. März 1832.

№ 181. Empfehlung einer neu erfundenen Feuerspritze. 106. F. I. pl.

In dem 6. Hefte, pag. 286. seqq. der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen, Jahrgang 1831, ist die Darstellung und Beschreibung einer Feuerspritze enthalten, welche sowohl rücksichtlich ihrer vorzüglichen Construction, als ihrer Wirkung und Dauerhaftigkeit, überall empfohlen zu werden verdient.

Der Kupferschmidt und Spritzenmacher Pottgießer in Dortmund liefert diese Spritze, mit einem 60 Fuß langen ledernen Schlauch, vier Paar Wirbelschrauben und Gußrohr mit 3 Aufschraubmundungen für den billigen Preis von 150 Rtlr. Preuß. Courant, und steht für die Güte derselben ein.

Wir nehmen Veranlassung, die Gemeinden des Regierungs-Bezirks, welche in den Fall kommen mögten, eine neue Feuerspritze anschaffen zu müssen, hierauf aufmerksam zu machen.

Das angezogene Heft der Verhandlungen des Gewerbe-Vereins kann, auf Verlangen, in unserer Bibliothek eingesehen werden.

Minden, den 8. März 1832.

№ 182. Vermächtn. btr. 243. N. I.

Zur Annahme des von dem verstorbenen Pfarrer Gießen in Hegensdorff in seinem Testament der dortigen Pfarre vermachten Legats von

„Vierzehn Thaler"

ist von Staatswegen die Genehmigung ertheilt worden

Minden, den 20. Februar 1832.

Digitized by Google

Ein Ungenannter hat der Pfarrei zu Herzebrock, im Kreise Wiedenbrück, 50 Rtlr. geschenkt. Zur Annahme des Geschenks ist die Staatsgenehmigung ertheilt. № 183. 345. N. I.

Minden, den 6. März 1832.

Die zu Wewer verstorbene Wittwe Gottmer, hat der dortigen Pfarrei ein Legat von 30 Rtlr. vermacht. № 184. 326. N. I.

Minden, den 5. März 1832.

Der Freiherr v. Brenken zu Erpernburg, hat der Gemeinde Uppsprunge, Kreises Büren, zum Gebrauche in dem dortigen Kapellenthurm eine neue Glocke geschenkt. № 185.

Minden, den 3. März 1832.

Personal-Chronik.

Die durch Pensionirung des Pastors Kahler erledigte erste Pfarrstelle zu Bünde, Kreises und Superintendentur-Bezirks Herford, ist dem Pfarrer Franz Ludwig Delius zu Kirchlengern verliehen worden. № 186. 574. M. I.

Minden, den 8. März 1832.

Der bisher in der Stadt Lübbecke wohnende Arzt und Geburtshelfer Dr. Schmidtmann, hat seinen Wohnsitz in der Stadt Bünde genommen. № 187. 168. K. I.

Minden, den 29. Februar 1832.

Das zum Kreise Bielefeld jetzt gehörende Kirchspiel Jöllenbeck, ist dem dort wohnenden Wundarzt Osterwald provisorisch als Impfbezirk übertragen. № 188. 196. R. K. I.

Minden, den 26. Februar 1832.

Die mit dem Kreise Lübbecke vereinigten Gemeinden des ehemaligen Kreises Bünde: Oberbauerschaft, Hüllhorst und Schnathorst, sind als Impfbezirk vorläufig dem Kreis-Chirurgus Hartmann zu Lübbecke von uns übertragen. № 189. Impf-Bezirke. 261. K. R. I.

Minden, den 9. März 1832.

Der praktische Arzt Dr. Meyer Boas in Lübbecke, hat seinen Wohnsitz zu Büren, im Kreise gleichen Namens, genommen. № 190. 185. K. I.

Minden, den 1. März 1832.

Die durch den Tod des Kantors Ellerbrock zu Alswede, Kreises und Diöcese Lübbecke, erledigte dortige Kantor-, Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle, ist dem 2. Lehrer an der hiesigen Töchterschule, Friedrich Wilhelm Grevé verliehen worden. № 191. 361. M. I. und conf. 426.

Minden, den 22. Februar 1832.

Die durch den Tod des Schullehrers Günther zu Rheder, Kreises Höxter, erledigte dortige Küster- und Schullehrerstelle ist dem Schulamts-Kandidaten Johann Klör aus Weiberg provisorisch verliehen worden. № 192. 268. N. I.

Minden, den 29. Februar 1832.

Digitized by Google

№ 193. 324. N. I. Der Küster und Schullehrer Carl Vöſſing zu Jacobsbergen, Kreiſes Hörter, hat wegen ſeines hohen Alters auf dieſe bisher von ihm bekleidete Stelle reſignirt. Selbige iſt ſeinem Sohne, dem Schulamts-Kandidaten Anton Vöſſing, proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 12. März 1832

№ 194 343. Q. I. Der mit einem Civil-Verſorgungsſcheine verſehene Invalide Chriſtian Freimuth von der 13. Diviſions-Garniſon-Compagnie, iſt als proviſoriſcher Wegewärter auf der Chauſſee von hier nach der Osnabrückſchen Grenze angeſtellt.

Minden, den 16. Februar 1832.

Bekanntmachungen.

Oeffentliches Aufgebot

der unbekannten Anſpruchsberechtigten an verſchiedene, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkauf eines Theils derſelben, ſo wie aus den Revenüen erlöſten Geldern.

№ 195. 627. Q. I. 2) Vermöge der, von Sr. Majeſtät dem König am 9. Juli 1831 erlaſſenen, durch die Geſetzſammlung unter Nro. 1334. publicirten Allerhöchſten Kabinetsorder, und einer hierauf gegründeten Verfügung des Königlichen hohen Finanz-Miniſteriums vom 15. Januar laufenden Jahres, werden alle ſeither unbekannt gebliebene Real-Prätendenten und andere unbekannte Intereſſenten, welche ſich berechtigt halten, aus irgend einem Rechtsverhältniſſe einen Anſpruch an die unten näher bezeichneten, von dem, zur Zeit der deutſchen Reichsverfaſſung zu Polch (einem, zu dem vormaligen kurtrierſchen Amte Münſtermaifeld, nunmehr zu dem Kreiſe Mayen, Regierungsbezirk Koblenz, gehörigen Orte) beſtandenen Rittergedinge oder ſogenannten Polcher Dingtag herrührenden, im Beſitze des Königlichen Domainen-Fiscus befindlichen Immobilien und an die, aus dem Verkaufe eines Theils derſelben, ſo wie aus den Revenüen erlöſten, in die Königlichen Kaſſen gefloſſenen Gelder, zu machen, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Anſprüche innerhalb einer Präcluſiv-Friſt von drei Monaten bei der unterzeichneten Regierung anzumelden; das, was ſie zu fordern ſich berechtigt halten, mit möglichſter Genauigkeit zu beſtimmen, und die, zu Begründung ihrer Anſprüche geeigneten Beweisſtücke entweder im Original oder in beglaubigten Abſchriften gleichzeitig einzureichen, damit wir in Stand geſetzt werden, dieſe, von der franzöſiſchen Verwaltung an uns übergegangene Angelegenheit einer vollſtändigen Prüfung unterwerfen, ſolche, ſo weit der Königliche Fiscus dabei betheiligt iſt, mittelſt Abtheilung der gemeinſchaftlichen Immobilien und der in die Königlichen Kaſſen gefloſſenen Gelder definitiv reguliren und durch die Uebergabe der, den Empfangsberechtigten hieran gebührenden Antheile erledigen zu können.

Die Objecte, welche getheilt und an die Betheiligten verabfolgt werden ſollen, ſind:

1) der Wald Hochpochten, größtentheis aus Buchen-Hochwald beſtehend, enthaltend 2794 Morgen 103 Ruthen, gelegen im Banne der Gemeinde Ulmen, Kreis

Digitized by Google

Cochem, Regierungsbezirk Coblenz, gränzt gegen Osten an die Gemarkungen der Gemeinde Eppenberg, Laubach und Müllenbach, gegen Süden an die Gemarkungen von Alfeln und Auderath, gegen Westen an Ländereien und Waldungen von Ülmen und gegen Norden an die Gemarkungen der Gemeinden Ürbfeld und Liersthal.

2) Das Forsthaus sammt dem dazu gehörigen Mäusfelder-Hof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, enthaltend 123 Morgen 130 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.

3) Der Pützfelderhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 117 Morgen 98 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.

4) Der Höchsterhof, bestehend aus mehren Wirthschaftsgebäuden und verschiedenen Grundstücken, haltend 122 Morgen 55 Ruthen 60 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.

5) Der Gieroldsrotherhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 92 Morgen 75 Ruthen 75 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.

6) Die Zervasmühle, bestehend in einem Wohnhause, einer Ölmühle, und verschiedenen Grundstücken, haltend 37 Morgen 58 Ruthen 60 Fuß, theils in, theils an dem Walde von Hochpochten gelegen.

7) Die Kaufgelder der von dem Königlichen Domainen-Fiscus am 9. October 1822 an den Steuer-Empfänger Koch als Meistbietenden öffentlich verkauften, in dem Banne der Gemeinde Ülmen gelegenen Medumsfelder.

8) Der Theil der Kaufgelder eines von der französischen Domainen-Verwaltung am 23. April 1812 an Lothar Friesem und Caspar Schmalbach als den Meistbietenden öffentlich verkauften, in der Gemeinde Polch gelegenen Gartens, welcher in die Königlichen Kassen geflossen ist.

9) Die aus den, seit dem 1. Juni 1815 von obigen Objecten erfallenen Revenüen gelösten Gelder.

Diesem zu Folge sollen alle unbekannte Real-Prätendenten und übrige Interessenten, welche es unterlassen werden, ihre Ansprüche innerhalb des anberaumten Präclusiv-Termins und in der vorgeschriebenen Art anzuzeigen und zu rechtfertigen, bei der vorzunehmenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt, sondern ihre etwaigen Antheile an den bezeichneten Immobilien und Geldern denjenigen, ohne eine wegen jener Ansprüche zu fordernde Sicherstellung übergeben und ausbezahlt werden, welche in Ermangelung ihrer hierzu ausschließlich berechtigt sind und sich darum gebührend gemeldet haben.

Alle persönliche und dingliche Rechtsansprüche der Ausbleibenden, in soweit sie solche an den Königlichen Fiscus, insbesondere an den, diesem bei der vorzunehmenden Abtheilung zufallenden Immobilien zu machen berechtigt waren, sollen, als bloß durch den Ablauf des dreimonatlichen Präclusiv-Termins und ohne daß es eines weitern Verfahrens oder Präclusiv-Bescheides bedarf, für präcludirt und erloschen erachtet, sie daher mit solchen nicht weiter gehört werden; dagegen bleiben denselben ihre persönlichen

Digitized by Google

und dinglichen Rechtsansprüche an diejenigen Personen, die von uns in den Besitz eines Theils dieser Immobilien eingewiesen worden sind, und denen ein Theil der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder ausgezahlt wurden, so wie an den gedachten, letztern von uns übergebenen Grund-Besitzungen vorbehalten.

Gegenwärtiges öffentliches Aufgebot soll sowohl durch die allgemeine Preußische Staats-Zeitung, als durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlich rheinischen und westphälischen Regierungen zu drei verschiedenen Malen, jedesmal nach einem Zwischenraum von vierzehn Tagen bekannt gemacht werden, der dreimonatliche Präclusiv-Termin aber von dem Tage ab, an welchem dieses Aufgebot zum dritten Male in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung erscheinen wird, zu laufen anfangen.

Coblenz, den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung.

Uebersicht
der
im Geschäfts-Bereiche der Königlichen General-Kommission zu Münster im Jahre 1831 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen.

№ 196. 639. Q. I. Im Departement der unterzeichneten General-Kommission sind im Jahre 1831 folgende Gemeinheitstheilungen ausgeführt worden:

A Im Regierungs-Bezirke Münster.

I. Im Kreise Münster:

(durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.)

1. Die Hudebefreiung des Fehrts-Busches in der Dorf-Bauerschaft, Kirchspiels Hiltrup, Bürgermeisterei St. Mauritz, von 154 Morgen 178 □Ruthen.
2. Die Theilung der Hülsheide daselbst, von 273 Morgen 97 □Ruthen.

(durch den Herrn Registrator Deiters hierselbst.)

3. Die Theilung des Burlaus bei Kinderhaus, Bürgermeisterei St. Mauritz, von 9 M. 34 □R.

(durch den Herrn Justizrath Overhage hierselbst.)

4. Die Theilung der Gymter-Gemeinheiten: große Heide, Stroote, Schlatt, Etsufer, Bredewiese, Maywiese, Schlaage, Kibitzheide, Beil und Hassel, Kirchspiels Gymte, Bürgermeisterei Greven, von 1543 M. 2 □R.
5. Die Theilung des Reckenfeldes, Kirchspiels und Bürgermeisterei Greven, von 4019 M. 78 □R.

(durch den Herrn Justizrath Vagedes hierf. u. Forstverwalter Borchmeyer zu Darfeld.)

6. Die Theilung des Flothfeldes im Kirchspiele und Bürgermeisterei Havirbeck, von 1248 M. 143 □R.

II. Im Kreise Tecklenburg:

(Durch den Herrn Oekonomie-Kommissarius Küntzel zu Tecklenburg.)

1. Die Theilung des Werser-Gehölzes in der Bauerschaft Hunterort, Bürgermeisterei Lotte, von 174 M. 166 □R.

(durch den vormaligen Landrath Freiherrn von Bodelschwingh zu Tecklenburg.)

2. Die Theilung der Osterberger Gemeinheitsgründe: Klausberg, Looserberg, Wester-

heide, Osterberger-Bruch und Wiesen, Kirchspiels und Bürgermeisterei Lotte, von 315 M. 43 □R.

(durch den Herrn Oekonomie-Kommissarius Küntzel zu Tecklenburg.)

3. Die Theilung der Dörenther Mark, Kirchspiels und Bürgermeisterei Ibbenbühren, von 3326 M. 131 □R.
4. Die Theilung der Schaafberger Mark daselbst, von 602 M. 70 □R.
5. Die Theilung des Leederberges auch Collage genannt, Kirchspiels Leeden, Bürgermeisterei Tecklenburg, von 440 M. 14 □R.
6. Die Theilung des Ontrupper-Berges, Kirchspiels und Bürgermeisterei Lengerich, von 140 M. 143 □R.
7. Die Theilung der Aldrupper Mark daselbst, von 1923 M. 172 □R.
8. Die Theilung des Ladberger Sandes, und
9. Die Theilung der Overbecker-Mark, Bauerschaft Overbeck, Kirchspiels und Bürgermeisterei Ladbergen, von 2230 M. 124 □R.

III. Im Kreise Warendorf:

(durch ein Mitglied der General-Kommission.)

1. Die Theilung der Rottwinkels-Wiese und Weide in der Schirl-Bauerschaft, Kirchspiels und Bürgermeisterei Ostbevern, von 29 M. 166 □R.

IV. Im Kreise Beckum.

(durch den Herrn Bürgermeister Röhr zu Lüdinghausen.)

1. Die Theilung des Rinkerfeldes in der Bauerschaft Rinkhovener, Kirchspiels und Bürgermeisterei Sendenhorst, von 328 M. 40 □R.

(durch den Herrn Bürgermeister Marcus zu Sendenhorst.)

2. Die Theilung des Sickmanns Feldes, in der Bauerschaft Ester, Kirchspiels Altahlen, Bürgermeisterei Ahlen, von 24 M. 37 □R.

(durch den Herrn Burgemeister Mues zu Beckum.)

3. Die Theilung des großen und kleinen Wibberichs und Sruenhölzes, in den Kirchspielen Diestedde, Sünninghausen und Oelde, Bürgermeisterei Liesborn und Beckum, von 241 M. 56 □R.
4. Die Auseinandersetzung der Gemeindehude im Ackerfelde, Mühlenfelde, Kirchspiels und Bürgermeisterei Waderloh, von 537 M. 67 □R.
5. Die Servitut-Befreiung des Altrupper-Feldes im Kirchspiele Waderloh, Bürgermeisterei Waderloh und Liesborn, von p. p. 175 M. 160 □R.
6. Die Servitut-Befreiung und Theilung des Drosten- und Mayenbrocks-Holzes im Kirchspiele und Bürgermeisterei Oelde, von 68 M. 135 □R.

V. Im Kreise Lüdinghausen:

(durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.)

1. Die Theilung der Schöllingheide, im Kirchspiele und der Bürgermeisterei Senden, von 816 M. 7 □R.

(durch den Herrn Spezial-Kommissarius Hofrath Levenhagen zu Werne.)

2. Die Theilung der Olfener Mark und Heide, im Kirchspiele und der Bürgermeisterei Olfen, von 1718 M. 50 □R.

(durch den Herrn Bürgermeister Essing zu Drensteinfurt.)

3. Die Theilung des Walstedter-Mersches und lütken Geistes, im Kirchspiele Walstedte, Bürgermeisterei Drensteinfurt, von 23 M. 30 □R.

Digitized by Google

(durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.)

4. Die Theilung des Stöters- oder Stallmeisters-Holzes, Kirchspiels Nordkirchen, Bürgermeisterei Ottmarsbocholt, von 28 M. 49 □R.

VI. Im Kreise Coesfeld.

(durch ein Mitglied der General-Kommission.)

1. Die Theilung der Oberwedder-Mark, Bauerschaft Weddern, Kirchspiels und Bürgermeisterei Dülmen, von 826 M. 29 □R.

(durch den Herrn Justizrath Overhage hierselbst.)

2. Die Theilung der Ost- und Westbarholzfelder, Kirchspiels Darup, Bürgermeisterei Rorup, von 1326 M. 175 □R.

(durch den Hrn. Land- und Stadtrichter Bues u. Kammer-Direktor Ficken zu Coesfeld.)

3. Die Theilung der Holtwicker, Kirchspiels und Bürgermeisterei Holtwick und Oesterwick, von 5948 M. 120 □R.

(durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.)

4. Die Theilung des Lütkenfeldes in der Bauerschaft Bombeck, Kirchspiels und Bürgermeisterei Billerbeck, von 55 M. 12 □R.

VII. Im Kreise Recklinghausen:

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor Evelt zu Dorsten.)

1. Die Theilung des Heymbruches, der wilden Brahm und der Bottropper Heide, Kirchspiels Bottrop, Bürgermeisterei Kirchhellen, von 413 M. 98 □R.
2. Die Theilung des Rothenbusches im Kirchspiele Oesterfeld, Bürgermeisterei Kirchhellen, von 310 M. 90 □R.

(durch ein Mitglied der General-Kommission.)

3. Die Theilung der Westholter-Gemeinheit, Kirchspiels Westerholt, Bürgermeisterei Buer, von 248 M. 99 □R.

(durch den Herrn Regierungsrath Bracht zu Haus Dillenburg.)

4. Die Theilung der groß Erkenschwicker-Mark, Kirchspiels und Bürgermeisterei Recklinghausen, von 181 M. 45 □R.

(durch den Herrn Bürgermeister Wulff zu Recklinghausen.)

5. Die Theilung der Hülserheide daselbst, von 206 M. 115 □R.

VIII. Im Kreise Borken:

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Vogelsang zu Borken.)

1. Die Theilung der Großreck'ner Mark, in der Kirchbauerschaft, Kirchspiels u. Bürgermeisterei Großrecken, von 7371 M. 127 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Wenner zu Borken.)

2. Die Theilung der Butenwirther-Mark, Kirchspiels Borken, Bürgermeisterei Marbeck, von 3020 M. 40 □R.
3. Die Theilung der Binnenwerther Mark daselbst, von 356 M. 85 □R.

IX. Im Kreise Ahaus:

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Brisgen zu Vreden.)

1. Die Theilung des Zwillbrockerbrocks, Bauerschaft Enewick, Kirchspiels und Bürgermeisterei Vreden, von 406 M. 29 □R.

X. Im

X. Im Kreiſe Steinfurt.)

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Becker zu Horſtmar.)

1. Theilung der Lintels-Gemeinheitsgründe, in den Bauerſchaften Suddorff u. Höllingen, Kirchſpielen und Bürgermeiſtereien Nordwalde und Emsdetten, von 217 M. 87 □R.
2. Die Theilung der Suddorfer Gemeinheitsgründe: Untiets, Riethe und Stroothe, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Nordwalde, von ungefähr 49 M.

(durch den Herrn Juſtizrath Vagedes hierſelbſt.)

3. Theilung der Gemeinheiten Schlieck und Schwickingberge, im Kirchſpiele und Bürgermeiſterei Altenberge, von 1804 M. 157 □R.
4. Theilung des Ackerfeldes Linnert daſelbſt, von 66 M. 129 □R.
5. Theilung des Heiligenfeldes, Rott's, Kley's, Flottfeldes, Freſebrocks und Bammelts, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Laer, von 1873 M. 65 □R.

(durch ein Mitglied der General-Kommiſſion.)

6. Die Theilung des Alſtfeldes, Haferfeldes und Koppelfeldes, in den Bürgermeiſtereien Horſtmar und Borghorſt, von 1448 M. 115 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Becker zu Horſtmar.)

7. Theilung des Klaverplatzes, Borghorſterflothes und Barkingbrocks, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Borghorſt, von 380 M. 93 □R.

(durch den Herrn Oekonomie-Kommiſſarius Küntzel zu Tecklenburg.)

8. Theilung der Weiner-Mark, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Ochtrup, von 2854 M. 95 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Beckmann zu Rheine.)

9. Die Theilung der Wadelheimer-Mark, im Kirchſpiele und der Bürgermeiſterei Rheine, von 1100 M. 45 □R.
10. Die Theilung der Bentlager-Mark daſelbſt, von 1335 M. 35 □R.

B. Im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

I. Im Kreiſe Arnsberg:

(durch den Herrn Juſtiz-Amtmann Schröder zu Mülheim a. M.)

1. Die Theilung des Liethkampes, des Erleys und Rundholzes, Bürgermeiſterei Belecke, von p. p. 35 Morgen.

II. Im Kreiſe Eslohe:

(durch den Herrn Hofgerichtsrath Viebahn zu Arnsberg.)

1. General-Theilung der Caller, Mülsborner- und Schwiner-Mark, Bürgermeiſterei Calle, von 801 M.

III. Im Kreiſe Soeſt:

(durch den Herrn Regierungs-Referendarius Köchling zu Geſecke.)

1. Theilung der Hevingſer- und Theiningſer Gemeinheitsgründe: große Bauer, Kiſſe und Heide auf der Haar, Bürgermeiſterei Theiningſen, von 195 M. 127 □R.

(durch den Herrn Juſtiz-Amtmann Lörsbach zu Werl.)

2. Die Theilung der Parſiter-Gemeinheitsgründe, Bürgermeiſterei Bremen, von 33 M. 41 □R.

Digitized by Google

(durch den Herrn Hofgerichts-Referendarius Brenken zu Werl.)

3. Theilung der Waltringser-Gemeinheitsgründe, Bürgermeisterei Cörbecke, von 21 M. 79 □R.

IV. Im Kreise Hamm.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Fellmann zu Hamm.)

1. Theilung der den Gemeinden Haaren und Untrop vererbpachteten 90 M. 108 □R., des Antheils der Stadt Hamm, aus der Theilung der großen Ostenheide im Jahre 1777.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor Rocholl zu Hamm.)

2. Die Spezial-Theilung der Lercher-Gemeinheit oder des General-Antheils der Gemeinden Lerche und Overberge, aus der Reck-Camenschen-Heide, von 2674 M. 126 □R.

3. Die Spezial-Theilung des Günther General-Antheils, aus der Reck-Camenschen Heide, von 787 M. 171 □R.

(durch den Herrn Justiz-Kommissarius Overweg zu Iserlohn.)

4. Die Servitut-Befreiung der getheilten Mühlhauser-Mark, (bei Unna), von 772 M. 74 □R.

(durch denselben.)

5. Die Theilung des Afferder-Mersches und der Afferder-Waldemey, (bei Unna), von 3 M. 96 □R.

(durch den Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Rumpf zu Unna.)

6. Die Befreiung der Hemmerder-Waldemey, (bei Unna), von 50 M. 40 □R., von der Hütungsgerechtigkeit der Süddinghauser-Eingesessenen.

V. Im Kreise Dortmund:

(durch den Herrn Justiz-Kommissarius Overweg zu Iserlohn.)

1. Befreiung der Ländereien des Kettlershofes zu Benninghausen, (bei Hoerde) von der Schafhütungsgerechtigkeit des adlichen Gutes Benninghofen.

(durch den Herrn Bürgermeister Schultz zu Lünen.)

2. Die Theilung des Nieskampes bei Lünen, von 24 M. 176 □R.

VI. Im Kreise Bochum:

(durch den Herrn Beigeordneten Voß in Steele und später durch den Herrn Land- und Stadtrichter Boelling zu Bochum.)

1. Die Theilung des Laerhölzchens und der Löchte, von 35 M. 154 □R.

VII. Im Kreise Hagen:

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Druffel zu Schwelm.)

1. Die Spezial-Theilung der dem Dorfe Beyenburg bei seiner Auseinandersetzung mit dem Fiscus anerfallenen 196 M. 92 □R., der Beyenburger Kanonie-Waldung.

(durch den Herrn Justiz-Kommissarius Overweg zu Iserlohn.)

2. Die Theilung der Ender-Gemeinheit bei Herdicke, von 142 M. 136 □R.

C. Im Regierungs-Bezirke Düsseldorf.

Im Kreise Duisburg:

(durch ein Mitglied der General-Commission.)

1. Die Theilung der Viehofer-Mark, (bei Essen, von 1766 M., Tax-Werth, des mitvertheilten stehenden Holzes, 39918 Thlr.

Digitized by Google

(durch den Herrn Beigeordneten Voß in Steele, später durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Jacobi zu Essen.)

2. Die Theilung der Caternberger-, Schonebecker- und Stoppenberger-Gemeinheiten und Brüchen: Schmalehorst, Altebruch, Saatbruch, Kaltekirch, Gerstenbrüchschen, Meerbruch, Lindenbruch, Tülte, Fahnerbruch, Westbauer, Bleckschen, Distelbecksbruch, Kamperbrüchschen, Westenbruch, kleines Westenbruch, Natt, Schüttenbruch, Mühlenbruch und Distelkamp, so wie des Stoppenberger-, Schonebecker- und Caternberger-Antheils des Rahms und der Rahmheide, von 906 M. 92 □R., (in der Bürgermeisterei Alten-Essen.)

D. Im Regierungs-Bezirke Minden.

I. Im Kreise Minden:

(durch den Herrn Oekonomie-Kommissarius Ebmeyer zu Schlüsselburg.)

1. Die Theilung des Pinkenbrocks, in der Bürgermeisterei Windheim, von 164 M. 119 □R.
2. Die Theilung der Gemeinheiten Dreschefeld, Nollenheide, Holge, Koppernoor, Zwischen- und Bredenbecksstraße, Steinbecks- und Speckestraße daselbst, von 439 M. 32 □R.
3. Die Theilung der Gemeinheiten Kerkhorst und Schier daselbst, von 77 M. 104 □R.
4. Die Theilung der Windheimer-Gemeinheiten Bolk, kleine Bruch, große und kleine Riche, Liehe mit der Schäfertrift, Tiefensee, Oberbüntstraße, Wasserstraße, Happelberg und kleine oder unterste Büntstraße daselbst, von 48 M. 55 □R.
5. Die Theilung der Döhrner-Gemeinheiten, Steinbrink und Wiehen daselbst, von 179 M. 87 □R.

(durch den verstorbenen Rentmeister Fischer zu Hausberge, und später durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Sack zu Blotho.

6. Die Theilung des Dankerser Holzes daselbst, von 381 M. 18 □R.

II. Im Kreise Lübbecke:

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Ebmeyer zu Rahden.)

1. Die General-Theilung des Lever-Waldes, Bürgermeisterei Levern, von 3187 M. 144 □R.

III. Im Kreise Herford:

(durch den Herrn Justiz-Kommissarius Beckhaus zu Bünde.)

1. Die Theilung der Hiddenhauser-Gemeinheit, Bürgermeisterei Bünde, von 51 M. 178 □R.

IV. Im Kreise Bielefeld:

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Bergmann zu Bielefeld.)

1. Die Hude-Ablösung von dem Bergtheile des Kolonen Stötefalke zu Hilegoßen, Bürgermeisterei Heepen, von 17 M. 125 □R.
2. Die Theilung des Forst-Reviers Tüterm, in der Brockbauerschaft, Bürgermeisterei Brackwede, von 90 M. 164 □R.

V. Im Kreise Wiedenbrück:

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Pelizaeus zu Rietberg.)

1. Die Theilung des Rietberger-Schönigs, Bürgermeisterei Rietberg, von 386 M. 78 □R.

Digitized by Google

2. Die Theilung der Kattenheide, in den Gemeinden Lümecke und Oesterwiehe, Bürgermeisterei Neuenkirchen, von 869 M. 30 □R.
(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Riemann zu Rheda.)
3. Die Theilung der Radheide in der Bauerschaft Nordrheda, Bürgermeisterei Rheda, von 385 M. 131 □R.
4. Die Theilung des Pirels-Mersches, in der Bürgermeisterei Herzebrock, von 213 M. 62 □R.
5. Die Theilung der Meinertsheide, Sendheide, Rummelden, Dünnewöste und des Wöstenrecks, in der Bürgermeisterei Rheda und Herzebrock, von 588 M. 20 □R.
(durch den Hrn. Oekonomie-Kommissarius Küntzel zu Tecklenburg.)
6. Die Theilung des Birken- und weißen Veens, der Clarholzer-Mattelmanns-Heide, der Außen- und Galgenheide und des großen und kleinen Mersches, Bürgermeisterei Clarholz, von 2437 M. 81 □R.

VI. Im Kreise Paderborn:

(durch den Hrn. Land- und Stadtrichter Pelizaeus zu Rietberg.)

Die Theilung der Reelings-Heide und der Hücker-Heide, im Kanton Dellbrück, von 195 M. 46 □R.

VII. Im Kreise Büren:

(durch den Hrn. Land- und Stadtgerichts-Assessor Anz zu Salzkotten.)

1. Die General-Theilung der Hörster-Gemeinheiten Ostholz, Herlar, Garfelnsche Bruch und der Westheide, zwischen den Gemeinden Hoerste, Esbeck und Garfeln, Bürgermeisterei Ringbocke, von 617 M. 138 □R.
2. Die Theilung der Heidemark bei Upsprunge, Bürgermeisterei Salzkotten, von 840 M. 114 □R.

VIII. Im Kreise Warburg:

(durch den Hrn. Land- und Stadtrichter Brenken zu Warburg.)

1. Die Theilung des Forstdistrictes Altenholzes, in der Bürgermeisterei Borgentreich, von 570 M. 76 □R.
(durch den Hrn. Land- und Stadtrichter Beckhaus zu Brackel.)
2. Die Theilung und Hudebefreiung der dem Hrn. Freiherrn von Sierstorff gehörigen, ehemals zum Kloster Gehrden gehörigen Waldungen: das Mittelholz und die Wolffkammer mit den Anschüssen Elkenberg, Heimbusch und Werscheberg, in der Bürgemeisterei Gehrden, von 879 M. 434 □R.

Münster, den 31. Dezember 1831.

Königliche General-Kommission.
Brockmann.

Berichtigung.

Im diesjährigen Amtsblatt, Seite 21. Zeile 11. ist der Ablösungspreis von einem Preußischen Scheffel Weitzen zu 2 Rtlr. 25 Sgr. 9 Pf. statt zu 2 Rtlr. 2 Sgr. 9 Pf. angegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 30. März 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1347. Königlich-Preußische Militair-Kirchen-Ordnung. Vom 22. Februar 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 197. Beiträge für die durch die Cholera und andere bösartige Krankheiten hart bedrängten Einwohner zu Halle a. d. S. betr.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 16. v. M. sind für die durch die Cholera und andere bösartigen Krankheiten hart bedrängten Einwohner zu Halle a. d. S. nachstehende milde Beiträge eingegangen:

1.	von einem Ungenannten . .	15 Rtlr.	
2.	" dem Hrn. Reg.-Präsidenten Richter	6 "	
3.	" M. zu K. . . .	3 "	
4.	" einem Ungenannten . .	3 "	
5.	durch den Hrn. Stadtdirektor Brandis zu Paderborn . . .	16 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.	
	zusammen	43 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.	

wofür ich Namens der Nothleidenden danke.

Münster, den 22. März 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 198. Das Tabakrauchen auf der Straße betr. 647. R. D. I.

Nach der Bestimmung des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1550. ist das Tabackrauchen, ausser den darin speciell aufgeführten Fällen überhaupt an solchen Orten verboten, wo leicht Feuer entstehen kann.

In Folge höherer Anordnung soll daher das Verbot des Tabakrauchens in Städten nur auf solche Straßen oder Plätze beschränkt und untersagt werden, wo durch die Gestattung des Tabakrauchens die Entstehung einer Feuersbrunst zu befürchten ist.

Um im Voraus etwanigen Zweifeln hierunter zu begegnen, sollen diejenigen Orte in den Städten, welche nach den angezogenen Bestimmungen des Allg. Landrechts für feuergefährlich zu erachten sind, und in deren Nähe wegen Aufbewahrung leicht entzündlicher und brennbarer Gegenstände eine besondere Vorsicht gegen Feuersgefahr erforderlich, und daher das Tabakrauchen daselbst nicht zu gestatten ist, durch Aufstellung von Warnungstafeln und durch besonders zu erlassende Lokalpolizei-Verordnungen, näher

Digitized by Google

bezeichnet, und das Tabackrauchen daselbst bei einer bestimmten mäßigen Polizeistrafe untersagt werden.

Die städtischen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks sind hiernach bereits durch die Kreis-Land-Räthe instruirt worden.

Die Polizeistrafe in etwanigen Contraventions-Fällen, wovon die Hälfte als

№ 199. Köhrung der Henafte betr. 1183. *R. I.*

Mit Bezug auf unsere, durch das Amtsblatt erlassene, den neben bemerkten Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 22. November v. J. Nro. 3769. R. I., wird das Resultat der durch das Schau-Amt zu Lübbecke nachträglich vollzogene Besichtigung

Laufr. Nr.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise	Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe.
							Ange
1	Döpke, Colonus	Barl b. Wehe	Lübbecke	3	5	—	Rothfuchs
2	Steinkamp, Colonus	Oppendorf	desgl.	3	5	—	Hellbraun
3	Detering, Colonus	Großendorff	desgl.	4	5	1	Kirschbrn.
4	Lindemann, Colonus	Ströhen	desgl.	3	5	½	desgl.
5	Kothmeyer, Colonus	Holsen	desgl.	3	5	½	Hellbraun

Minden, den 14. März 1832.

№ 200. 1023. *R. I.*

Die Verleger von Kalendern werden in höherem Auftrage angewiesen, von jeder Sorte künftig, und zwar für das Jahr 1833 anfänglich, dem Königlichen Ober-Censur-Collegio in Berlin ein Exemplar unter Bemerkung des Preises einzusenden.

Minden, den 20. März 1832.

№ 201. Ausstoßung des ꝛc. Toeki aus dem Militairstande. 1155 *R. I.*

Des Königs Majestät haben unterm 7. März v. J. die wider den, aus Herford gebürtigen Sträfling vom 15. Infanterie-Regiment Friedrich Adolph Toeki ergangene kriegsrechtliche Sentenz dahin zu bestätigen geruht: daß der ꝛc. Toeki wegen dritter Desertion mit Ausstoßung aus dem Militairstande und funfjähriger Festungsbauarbeit zu bestrafen, auch zur Erwerbung des Bürgerrechts oder eines Grundstücks für unfähig zu erklären.

Vorstehendes wird, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 14. März 1832.

№ 202. Dienst-Vakanz. 434. *S. I.*

Die Polizeidiener-Stelle zu Gehrden, Kreises Warburg, mit einem jährlichen Diensteinkommen von

15 Thaler baar, etwa 4 Thlr. Gebühren, etwa 2 Thlr. Gratification,

ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche im Lesen und Schreiben erfahren und zur Uebernahme der Stelle geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations

Digitized by Google

Denunzianten-Antheil zu bestimmen ist, kann, mit Rücksicht auf die Allerhöchste Cabinets-Order vom 31. August 1815. (Gesetzsammlung Jahrg. 1816. Nro. 1. Seite 1.) auf Zwei Thaler, oder bis zu diesem Betrage, festgesetzt werden.

Minden, den 14. März 1832.

---

mehrerer zur Köhrung vorgeführter Hengste, mittelst des nachfolgenden Verzeichnisses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die den Eigenthümern der angeköhrten Hengste zu ertheilenden Certifikate, sind der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt worden.

Köhrte Hengste. Abzeichen.	Race.	Bemerkungen.
Blesse und linken weißen Hinterfuß	Englische	
Große Stern, beide Hinterfüße und der rechte Vorderfuß weiß	Land-Race	
Stern mit Schnippe, und beide Hinterfüße weiß.	Oldenburgische	
Keine	desgleichen	
Blesse, und linker Hinterfuß weiß	desgleichen.	

tions-Atteste und Civil-Versorgungsscheine binnen 4 Wochen bei der Ländräthlichen Behörde zu Warburg zu melden.

Minden, den 20. März 1832.

Die nach der neuen Kreis-Eintheilung dem Kreise Paderborn abgenommenen, und dem Kreise Büren zugelegten Gemeinden Obern- und Niederntudorff, sind dem Impfbezirke des Kreis-Physikus Dr. Hillenkamp zu Salzkotten überwiesen worden. № 203. 204. K. R. I.

Minden, den 12. März 1832.

Die philosophische Facultät der Universität Halle, hat dem Doctor Med. et Chir. Joseph Herrmann Schmidt zu Paderborn, zunächst in Beziehung auf dessen letzte gehaltvolle Schrift über Morphologie, das Diplom als Dr. Philosophiae unterm 27. Februar d. J. ausgefertigt. № 204. Personal-Chronik. 275. K. I. pl.

Minden, den 21. März 1832.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Februar c., sind aus der Wohnung des Colони Lömker Nro. 73. zu Blasheim mittelst Einbruchs: № 205. Diebstahls-Anzeige.

1) 2 Seiten Speck zu circa 60 Pfd.;
2) 2 Schinken, etwa 30 Pfd. schwer;
3) 8 Pfd. Schweinefett;
4) 3 Paar weiße wollene Manns-Strümpfe;

Digitized by Google

5) 1 Paar neue Mannsschuh;
6) 1 Paar neue Frauensschuh;
7) 1 Rtlr. baares Geld und
8) 7 Stück Moldgarn,

gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizei-Behörden, alle zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienenden Umstände, uns sofort anzuzeigen. Herford, den 19. März 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 206. Steckbrief.

Der eines versuchten Mordes und der Veruntreuung öffentlicher und Privat-Gelder dringend verdächtige, und unten signalsirte bisherige Kämmerei-Rendant zu Petershagen, im Kreise Minden, Friedrich Wilhelm August Müller aus Warmsen, im Königreiche Hannover gebürtig, ist in der Nacht vom 18/19ten Februar c. aus Petershagen entwichen, ohne daß bisjetzt sein Aufenthaltsort hat ermittelt werden können.

Wir ersuchen daher sämmtliche öffentliche Behörden, auf den erwähnten Müller genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 20. März 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort: Warmsen im Hannöverschen. — Vaterland: Königreich Hannover. — Aufenthaltsort: Petershagen. — Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahre. — Stand: Privat-Secretair und Communal-Rendant. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond und dünn. — Augen: braun grau. — Nase: stumpf. — Mund: etwas breit. — Zähne: gut. — Bart: blond röthlich. — Kinn: rund und kurz. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval und voll. — Statur: corpulent. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: das rechte Auge fehlt, der eine Vorderzahn in der obern Reihe hat einen schwarzen Fleck, stammelt ein wenig und hat einige Sommerflecken im Gesicht. Bekleidung. Schwarz tuchenen Oberrock, weiße Weste, graue tuchne Hosen, kurze Stiefeln, schwarz seidene Halsbinde, grün tuchne Mütze, führt auch einen schwarz tuchnen Leibrock und einen grau tuchnen Mantel mit einem einfachen großen Kragen bei sich.

№ 207. Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld betr. 1244. K. I.

Das unterzeichnete Curatorium beehrt sich, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß am 7. Mai d. J. in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule ein neuer Cursus beginnt und daher Schüler aufgenommen werden können. Die Anmeldungen geschehen bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Wach; wegen der Gegenstände des Unterrichts bezieht sich das Curatorium auf die Ankündigung vom 8. Februar 1831. Amtsblatt pag. 74.

Einer weitern Empfehlung bedarf die Anstalt nach ihren bisherigen Leistungen und bei dem Bedürfnisse der Zeit nicht. Bielefeld, den 15. März 1832.

Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 6. April 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 207. Wegen der Anlage von Dampf-Maschinen. 1156.

Da die Frage in Anregung gekommen:

unter welchen Modifikationen die allerhöchste Kabinets-Order vom 1. Januar v. J. (Gesetzsammlung Seite 243) wegen der Anlage von Dampf-Maschinen und die zur Vollziehung derselben unterm 13. Oktober v. J. erlassene Instruktion auch auf solche Dampf-Maschinen anzuwenden sey, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden?

so haben sich die betreffenden Königl. Ministerien veranlaßt gefunden, dieserhalb durch Verfügung vom 24. v. M. festzusetzen, daß

bei dergleichen Anlagen eben so, wie bei den übrigen, die Einwirkung der ordentlichen Polizei-Behörde in vorgeschriebener Weise erforderlich, indessen sowohl bei der Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über die bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung der sachverständige Beamte (§. 1. der Instruktion) von der Behörde, unter deren Aufsicht die Dampf-Maschine betrieben werden soll, zu ernennen ist. Falls die Polizei-Behörde auf dessen Gutachten die Bescheinigung zu ertheilen Anstand nimmt, so hat sie der Behörde, von welcher der Beamte ernannt worden, und ihrer eigenen vorgesetzten Behörde die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemeinschaftliche Entscheidung veranlaßt werden kann.

Münster, den 24. März 1832.

№ 208. Anstellungsfähigkeit 9 jähriger Unter-Offiziere betr. 1126.

Nach vorgenommener Prüfung sind folgende 9 Jahre gediente Unteroffiziere zur Anstellung tüchtig erkannt worden, und zwar:

1. zu Subaltern-Stellen zweiter Klasse:
   der Landwehr-Brigade-Schreiber Blöbaum hieselbst;
   der Bataillons-Schreiber Rohlfing zu Minden.
2. zu Kanzlisten:
   der Bezirksfeldwebel Blankenstein zu Minden, (vollkommen geeignet);
   der Kapitaind'armes Schlömann daselbst, (vorerst als Hülfsschreiber);
   der Feldwebel Nahrwold zu Bielefeld, (desgleichen).

Münster, den 23. März 1832.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 209. Das Abraupen der Obstbäume betr. 1341 R. I.

Der Augenschein lehrt die besondere Nothwendigkeit des fortzusetzenden Abraupens der Obstbäume. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere desfallsige Verordnung vom 8. April 1827. (Amtsblatt Stück 19. pag. 141.) mit Bezug auf den Erlaß vom 29. März v. J. (Amtsblatt Stück 17. pag. 110.) hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, und den sämmtlichen Kreis- und Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks zur Pflicht zu machen, auf deren Befolgung unausgesetzt mit Nachdruck zu halten. Minden, den 26. März 1832.

№ 210. 1347. R. I.

Der nachstehend signalisirte Heinrich Maasch aus Hannover ist wegen Annahme eines falschen Namens und Verfälschung seiner Legitimations-Papiere, nachdem er die gegen ihn erkannte 8 tägige Gefängnißstrafe ausgestanden, zum ersten Male von Polizei wegen des Landes verwiesen und ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten bei 2 jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familien-Namen: Maasch. — Vornamen: Heinrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 41 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4½ Zoll. — Haare: blond, etwas grau. — Stirn: breit, mit Runzeln. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwach, braun. — Zähne: gesund und vollzählig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittelmäßig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: doppelter Windbruch.

Minden, den 28. März 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 211. Personal-Chronik. 4054.

Der bisherige Regierungs-Assessor Graf von Unruh ist zum Regierungs-Rath und Stempel-Fiscal bei der Westphälischen Provinzial-Steuer-Verwaltung ernannt worden.

Münster, den 26. März 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 212. 1480. E. B.

Der §. 16. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 verordnet:

„Für Nutzungen, welche den Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist.“

Diese Bestimmung ist von vielen Seiten dahin ausgelegt worden, daß sie die Reservation des Erbschaftsstempels von Erbanfällen der Substanz, auf welcher der Nießbrauch eines Dritten ruhet, anordne, daß also von solchen Erbanfällen, auf welchen einen Dritten ein Nießbrauchs-Recht konstituirt worden, der Erbschaftsstempel erst nach Beendigung des letztern, und erst dann, wenn der Erbe wirklich zur Nutzung der ihm angefallenen Erbschaft gelange, und in den Nießbrauch eintrete, verlangt werden könne.

Digitized by Google

Für diese Auslegung hat man angeführt:

1) daß sie der frühern gesetzlichen Bestimmung im §. 2. der Declaration vom 27. Juni 1811. (Gesetzsammlung de 1811. Seite 313) entspreche;

2) daß nach §. 9. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. der Erbschaftsstempel nur von demjenigen Betrage gezahlt werden solle, um den der Erbe oder Legator durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher werde, eine solche Bereicherung aber erst dann eintrete, wenn die Nutzungen der Erbschaft für den Substanz-Erben disponibel würden;

3) daß es ungewiß sey, ob der Erbe der Substanz auch den Anfall derselben erleben werde;

4) daß Fälle vorkommen könnten, wo dem Nießbraucher ein so ausgedehntes Recht durch den Erblasser eingeräumt werden, daß er auch über die Substanz disponiren könne, wo es also ganz ungewiß sey, ob und was in der That dereinst auf den Substanz-Erben kommen werde;

5) daß der Substanz-Erbe ganz arm, und somit unvermögend seyn könne, den Erbschaftsstempel für die Ererbung der Substanz zu entrichten, während der Erbe des Nießbrauchs seinerseits keine Verpflichtung habe, den Stempelbetrag für jenen vorzuschießen, und dadurch seinen Nießbrauch zu verringern.

In Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium wird auf vorstehende Punkte folgendes bemerkt:

ad 1., Auf die Bestimmungen des frühern Gesetzes darf nach §. 1 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. nicht weiter zurückgegangen, sondern das letztere muß aus sich selbst erklärt werden.

Dieses aber verfolgt konsequent das Prinzip, daß jeder Erbanfall zur Zeit des Anfalls zu versteuern sey, und es läßt sich alsdann

ad 2., nicht in Abrede stellen, daß selbst, wenn ein Eigenthum auch noch eine Zeit lang dem Nießbrauch eines andern unterliegt, dasselbe doch immer alsbald einen erbschaftlichen Vortheil darbiete, wogegen sich nicht behaupten läßt, daß eine Sache durchaus keinen Werth habe, weil und so lange noch einem Dritten darauf das Nutzungsrecht zustehe. Im Jahre 1824, als die Auslegung des §. 16. zuerst zur Sprache kam, hat dazu der Fall Veranlassung gegeben. daß die Erben einer mit solchem Nießbrauchsrecht eines Dritten belasteten Erbschaftssubstanz, ihr desfallsiges Recht auf die Substanz veräussert hatten. Läßt sich aber solchergestalt das Recht auf die Substanz zum Gegenstande eines Verkaufs machen, so ist auch nicht zu bezweifeln, daß der zu versteuernde Erbanfall schon wirklich eingetreten und der Erbe schon wirklich durch denselben reicher geworden ist. Glaubt der Erbe, daß der auf dem Anfall lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf den zu berichtigenden Erbschaftsstempel berechtige, so ist über solche Anträge die Steuerbehörde zu hören, da, falls eine Vereinigung zwischen dieser und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des sogleich zu berichtigenden Erbschaftsstempels nicht eintritt, der Steuerbehörde unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschaftsstempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf

Digitized by Google

den Nießbrauch bis zu des letztern Erledigung auszusetzen und bis dahin nur Sicherheitsbestellung für den Betrag aus dem Nachlasse zu verlangen.

Wenn dagegen

ad 3., angeführt wird, daß es ja ungewiß sey, ob der Erbe der Substanz auch den Anfall derselben erleben werde; so hindert dies nicht, das Eigenthum demnach als gleich jetzt in sein Vermögen übergegangen zu betrachten. Ist nemlich die Erwerbung des Eigenthums nur davon abhängig gemacht, daß er seinerseits den Tod des Erblassers erlebe, so ererbt er, wenn er gleich die Beendigung des darauf ruhenden Nießbrauchs nicht mehr erleben sollte, doch stets das Recht auf die Substanz mit seinem übrigen Vermögen, und sein Vermögen hat also in der That schon mit dem Tode des Erblassers einen Zuwachs erhalten. Schon mit diesem Tode ist der Erbanfall erfolgt (cfr. §. 367. seqq. des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 9.) nicht aber erfolgt beides erst mit dem Tode des Nießbrauchers.

Etwas anders ist es, wo sein Recht auf die Substanz selbst davon abhängig gemacht worden, daß er den Tod des Nießbrauchers erlebe, wo also der Erbanfall selbst an ihn noch gar nicht erfolgt, und somit noch zweifelhaft ist, an wen solcher erfolgen werde. In solchem Fall einer Fideicommissarischen Substitution muß sich natürlich die Beibringung des Erbschaftsstempels Seitens des fideicommissarisch substituirten Erben wie überall lediglich nach dem Anfall an ihn richten. So lange ihm noch nichts angefallen ist, kann auch von einer solchen Erbschaftsstempelberichtigung noch nicht die Rede seyn, sobald aber das Recht auf die Substanz ihm wirklich schon jetzt und dergestalt anheimgefallen ist, daß er solches weiter vererben, oder anderweitig darüber verfügen kann, muß er auch die Verpflichtung haben, alsbald mit der Erlangung dieses, einen wirklichen Zuwachs, eine wirkliche Bereicherung zu seinem Vermögen ihm gewährenden erbschaftlichen Vortheils die Erbschaftsstempelsteuer nach Maaßgabe des Werths des solchergestalt erlangten Vortheils zu entrichten.

Hierdurch erledigt sich zugleich das

ad 4., wegen gemachte Bedenken, daß Fälle vorkommen könnten, wo der Nießbraucher Kraft der letztwilligen Dispositionen des Erblassers auch über die Substanz zu verfügen befugt und somit ungewiß sey, ob und was dereinst auf den Substanz-Erben kommen werde.

In solchem Falle hat der fideicommissarisch auf das, was der instituirte Erbe übrig lassen wird, substituirte Erbe in der That noch keinen erbschaftlichen Vortheil erlangt, sondern es bleibt noch dahin gestellt, ob er überhaupt einen solchen erlangen werde. Er hat zwar die Hoffnung auf eine Erbschaft und deren Anfall, aber der Anfall selbst tritt erst späterhin ein, und der Gegenstand dessen, was anfallen soll, ist noch gar nicht bestimmt. In solchem Falle kann man indeß gar nicht sagen, daß das Vermögen, welches er ererben soll, mit dem bloßen Nießbrauch eines Dritten beschwert sey, sondern es ist vielmehr das sogenannte Vermögen, Nießbrauch und Substanz, jenem Dritten überwiesen worden. Es ist so mit hier gar kein getheiltes Eigenthum vorhanden; es kann also von ihm auch vorweg noch gar nicht abgesondert über die Substanz verfügt werden; er wird mithin auch Rücksichts der letztern noch gar keinen Erbschaftsstempel zu berichtigen haben, da er bisjetzt noch gar nicht

Substanzeigenthümer geworden ist, sondern es wird das Ableben des Haupterben abzuwarten seyn.

Was endlich

ad 5., das Bedenken anlangt, daß der Substanzerbe ganz arm und somit unvermögend seyn könne, den Erbschaftsstempel für die Ererbung der seiner Nutzung einstweilen noch entzogenen Substanz zu entrichten, der Erbe des Nießbrauchs aber keine Verpflichtung habe, den Stempel für ihn vorzuschießen und dadurch seinen Nießbrauch zu verringern, so kann es kein Bedenken haben, daß die Nachlaßmasse in der That für den Erbschaftsstempel verhaftet ist, wie solches §. 16. des Stempelgesetzes ausdrücklich vorschreibt, und daß daher, wenn auch nicht die sofortige Bezahlung, doch die alsbaldige Sicherstellung des Stempels aus derselben gefordert werden kann. In jenen Fällen wird demnach dem Substanzerben die Stundung des Erbschaftsstempels gegen Sicherheitsbestellung für desselben Betrag niemals verweigert, die Steuerbehörden müssen aber über diese dem Erben zu bewilligende Stundung befragt, und es müssen alsdann eventuell auch auf derselben Antrag die nöthigen Maaßregeln zur Sicherstellung des Stempelbetrags verfügt werden.

Nach vorstehenden Grundsätzen ist daher der §. 16. des Stempelgesetzes dahin auszulegen und auszuführen:

daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den, einem Dritten konstituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos hinsichts dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichts der Substanz von dem Substanzerben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind;

daß aber nicht der Werth der Substanz sowie solcher ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gezogen werden kann;

daß über die Berechnung dieses Werths vorläufig und bis zur beendigten Revision des Stempelgesetzes, auf die allgemeinen Vorschriften §. 9. und §. 4. Litt. k. zu rekurriren, und wenn der Substanzerbe des Dafürhaltens ist, daß der auf den Anfall lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige, über solche Anträge die Steuerbehörde zu hören;

daß der Steuerbehörde in diesem Falle, wenn eine Einigung zwischen ihr und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschaftsstempels nicht eintritt, unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschaftsstempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu des letztern Erledigung auszusetzen und bis dahin nur Sicherheitsbestellung für den Betrag zu verlangen;

daß eine solche Befugniß, Sicherheitsbestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanzerben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempelsteuer, Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag des Erben um Stundung jederzeit zu hören ist;

daß endlich bei der ausdrücklichen Vorschrift des §. 16.

Digitized by Google

daß für den Erbschaftsstempel die ganze Erbschaftsmaße hafte, diese Sicherstellung in beiden Fällen aus dem dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen Nachlaße selbst gefordert werden kann.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Oberlandesgericht in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 10. Februar 1832.

Der Justiz-Minister,
(gez.) v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 16. März 1832.

Bekanntmachungen.

Oeffentliches Aufgebot

der unbekannten Anspruchsberechtigten an verschiedene, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkauf eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlosten Geldern.

№ 213. 627. Q. I.

3) Vermöge der, von Sr. Majestät dem König am 9. Juli 1831 erlassenen, durch die Gesetzsammlung unter Nro. 1334. publicirten Allerhöchsten Kabinetsorder, und einer hierauf gegründeten Verfügung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums vom 15. Januar laufenden Jahres, werden alle seither unbekannt gebliebene Real-Prätendenten und andere unbekannte Interessenten, welche sich berechtigt halten, aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch an die unten näher bezeichneten, von dem, zur Zeit der deutschen Reichsverfassung zu Polch (einem, zu dem vormaligen kurtrierschen Amte Münstermaifeld, nunmehr zu dem Kreise Mayen, Regierungsbezirk Koblenz, gehörigen Orte) bestandenen Rittergedinge oder sogenannten Polcher Dingtag herrührenden, im Besitze des Königlichen Domainen-Fiscus befindlichen Immobilien und an die, aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten, in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder, zu machen, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb einer Präclusiv-Frist von drei Monaten bei der unterzeichneten Regierung anzumelden; das, was sie zu fordern sich berechtigt halten, mit möglichster Genauigkeit zu bestimmen, und die, zu Begründung ihrer Ansprüche geeigneten Beweisstücke entweder im Original oder in beglaubigten Abschriften gleichzeitig einzureichen, damit wir in Stand gesetzt werden, diese, von der französischen Verwaltung an uns übergegangene Angelegenheit einer vollständigen Prüfung unterwerfen, solche, so weit der Königliche Fiscus dabei betheiligt ist, mittelst Abtheilung der gemeinschaftlichen Immobilien und der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder definitiv reguliren und durch die Uebergabe der, den Empfangsberechtigten hieran gebührenden Antheile erledigen zu können.

Die Objecte, welche getheilt und an die Betheiligten verabfolgt werden sollen, sind:

Digitized by Google

1) der Wald Hochpochten, größtentheis aus Buchen-Hochwald bestehend, enthaltend 2794 Morgen 103 Ruthen, gelegen im Banne der Gemeinde Ülmen, Kreis Cochem, Regierungsbezirk Coblenz, gränzt gegen Osten an die Gemarkungen der Gemeinde Eppenberg, Laubach und Müllenbach, gegen Süden an die Gemarkungen von Alfeln und Auderath, gegen Westen an Ländereien und Waldungen von Ulmen und gegen Norden an die Gemarkungen der Gemeinden Urbfeld und Liersthal.

2) Das Forsthaus sammt dem dazu gehörigen Mäusfelder-Hof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, enthaltend 123 Morgen 130 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.

3) Der Pützfelderhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 117 Morgen 98 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.

4) Der Hochsterhof, bestehend aus mehren Wirthschaftsgebäuden und verschiedenen Grundstucken, haltend 122 Morgen 55 Ruthen 60 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.

5) Der Gieroldsrotherhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstucken, haltend 92 Morgen 75 Ruthen 75 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.

6) Die Zervasmühle, bestehend in einem Wohnhause, einer Ölmühle, und verschiedenen Grundstücken, haltend 37 Morgen 58 Ruthen 60 Fuß, theils in, theils an dem Walde von Hochpochten gelegen.

7) Die Kaufgelder der von dem Königlichen Domainen-Fiscus am 9. October 1822 an den Steuer-Empfänger Koch als Meistbietenden öffentlich verkauften, in dem Banne der Gemeinde Ülmen gelegenen Medumsfelder.

8) Der Theil der Kaufgelder eines von der französischen Domainen-Verwaltung am 23. April 1812 an Lothar Friesem und Caspar Schmalbach als den Meistbietenden öffentlich verkauften, in der Gemeinde Polch gelegenen Gartens, welcher in die Königlichen Kassen geflossen ist.

9) Die aus den, seit dem 1. Juni 1815 von obigen Objecten erfallenen Revenüen gelösten Gelder.

Diesem zu Folge sollen alle unbekannte Real-Prätendenten und übrige Interessenten, welche es unterlassen werden, ihre Ansprüche innerhalb des anberaumten Präclusiv-Termins und in der vorgeschriebenen Art anzuzeigen und zu rechtfertigen, bei der vorzunehmenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt, sondern ihre etwaigen Antheile an den bezeichneten Immobilien und Geldern denjenigen, ohne eine wegen jener Ansprüche zu fordernde Sicherstellung übergeben und ausbezahlt werden, welche in Ermangelung ihrer hierzu ausschließlich berechtigt sind und sich darum gebührend gemeldet haben.

Alle persönliche und dingliche Rechtsansprüche der Ausbleibenden, in soweit sie solche an den Königlichen Fiscus, insbesondere an den, diesem bei der vorzunehmenden Abtheilung zufallenden Immobilien zu machen berechtigt waren, sollen, als bloß durch den Ablauf des dreimonatlichen Präclusiv-Termins und ohne daß es eines weitern Ver-

Digitized by Google

fahrens oder Präclusiv-Bescheides bedarf, für präcludirt und erloschen erachtet, sie daher mit solchen nicht weiter gehört werden; dagegen bleiben denselben ihre persönlichen und dinglichen Rechtsansprüche an diejenigen Personen, die von uns in den Besitz eines Theils dieser Immobilien eingewiesen worden sind, und denen ein Theil der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder ausgezahlt wurden, so wie an den gedachten, letztern von uns übergebenen Grund-Besitzungen vorbehalten.

Gegenwärtiges öffentliches Aufgebot soll sowohl durch die allgemeine Preußische Staats-Zeitung, als durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlich rheinischen und westphälischen Regierungen zu drei verschiedenen Malen, jedesmal nach einem Zwischenraum von vierzehn Tagen bekannt gemacht werden, der dreimonatliche Präclusiv-Termin aber von dem Tage ab, an welchem dieses Aufgebot zum dritten Male in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung erscheinen wird, zu laufen anfangen.

Coblenz, den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung.

№ 214. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 30/31ten Januar c., sind dem Pastor Dieselkamp zu Bockhorst, im Gerichtsbezirke Halle, folgende Sachen, nämlich:

1) ein Manns-Mantel von dunkelblauem Tuche, von welchem der untere Theil mitgenommen, der obere Theil nebst dem Kragen auf dem Hofe liegen geblieben ist;
2) ein kleines quarirtes Umschlagetuch, wahrscheinlich von rother und blauer Farbe;
3) zwei goldene Trau-Ringe, wovon der eine inwendig mit den lateinischen Buchstaben L. M., der andere mit A. D. versehen ist, und worin die Jahrszahl den 3. August 1829. steht;
4) sieben Stuck Garn;
5) Victualien und Fleischsachen als Fett, Butter, geräuchertes Rindfleisch, Leber-, Mett- und Blutwürste und einige halbe Schweinsköpfe,

mittelst Einbruchs entwendet.

Da der Verbleib des Entwendeten nicht hat ermittelt werden können, so warnen wir das Publicum vor dem Ankauf desselben, und fordern Jeden, welcher über denselben etwa Auskunft ertheilen kann, auf, die desfallsige ungesäumte Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zu machen.

Herford, den 22. März 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 13. April 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 215. Vorlesungen bei der hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt betr.

Auf der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt werden im bevorstehenden Sommersemester 1832 folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Montags und Freitags von 3 — 4 Uhr in der lateinischen, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr im deutschen Stil Unterricht ertheilen.
2. Dr. Becks wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr die Botanik vortragen, und am Vormittage des Sonnabends die botanischen Exkursionen leiten.
3. Prof. Roling wird Montags und Freitags von 10 — 11 Uhr, und Mittwochs von 8 — 9 Uhr die Physik lehren.
4. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr die Chemie lehren.
5. Dr. Tourtual jun. wird Montags und Mittwochs von 7 — 8 Uhr Morgens die allgemeine Anatomie vortragen.
6. Derselbe wird Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr Morgens Osteologie und Syndesmologie lehren.
7. Der Prosektor Riefenstahl wird Montags, Dienstags und Freitags von 6 — 7 Uhr Morgens ein Repetitorium über allgemeine und spezielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 — 4 Uhr den Unterricht in der lateinischen Sprache fortsetzen, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr Stylübungen und Logik vornehmen.
2. Dr. Haindorf wird Montags und Dienstags von 6 — 7 Uhr Morgens Physiologie lesen.
3. Dr. Klatten wird täglich von 8 — 9 Uhr Morgens allgemeine und spezielle Chirurgie lesen.
4. Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr Morgens spezielle Pathologie und Therapie lehren.

Digitized by Google

5. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr Abends die Arzneimittellehre vortragen.
6. Derselbe wird Dienstags von 6 — 7 Uhr Abends pathologische Anatomie vortragen.
7. Dr. Tourtual jun. wird Montags von 6 — 7 Uhr Abends Demonstrationen der chirurgischen Anatomie geben.
8. Der Prosektor Riefenstahl wird Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 6 — 7 Uhr Abends, ein Repetitorium über Chirurgie geben.
9. Dr. Wirthensohn wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3 Uhr ein Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre halten.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und spezielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9 Uhr Morgens gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.
2. Dr. Klövekorn wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 6 — 7 Uhr Morgens den theoretischen Theil der Geburtshülfe abhandeln.
3. Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual jun. werden täglich von 10 — 12 Uhr die Uebungen in der mediz.-chirurgischen Klinik und Poliklinik unter dem Beistande des Prosektors Riefenstahl leiten.
4. Dr. Tourtual jun. wird, unterstützt vom Prosektor Riefenstahl, Nachmittags von 3 — 5 Uhr den Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen nach Maßgabe vorhandener Kadaver, geben.
5. Medizinalrath Dr. Bodde wird Mittwochs von 6 — 7 Uhr Abends die Giftlehre abhandeln.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 3. 4. 5. 8. 9. aufgeführten Lehrvorträge und Uebungen zum zweiten Male.

Der Anfang der diesjährigen Sommervorlesungen ist auf Montag den 7. Mai festgesetzt.

Die Behufs der Aufnahme in die Anstalt vorzunehmenden schulwissenschaftlichen Prüfungen werden am 3. und 4. Mai Nachmittags um 3 Uhr vorgenommen werden, und es wird erneuert bekannt gemacht, daß diejenigen, welche nicht gleich beim Beginn der Vorlesungen anwesend sind, für das gedachte Semester nicht zugelassen werden können.

Münster, den 22. März 1832.

№ 216. Beiträge zur Unterstützung der Abgebrannten in Willebadessen betr. 673.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 28. November v. J. (Amtsblatt Seite 445) bemerke ich, daß

1. aus dem Kreise Wiedenbrück noch 14 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., und
2. aus dem Kreise Halle 8 „ 22 „ 6 „

Digitized by Google

mithin aus dem Regierungs-Bezirke Minden 1190 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.,
und überhaupt 2917 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. für die Abgebrannten des Fleckens Willebadessen aufgekommen sind.

Münster, den 30. März 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 217. Die theologischen Prüfungen der evangelischen Candidaten betr. 99. C.

Die nächsten evangl. theol. Examina werden in folgender Weise gehalten werden: Am 18. Mai d. J. vom frühen Morgen an wird das Examen pro ministerio gehalten, und können alle, welche ihre Probearbeiten bis heute eingereicht haben, sich zu demselben sistiren. Das Examen pro licentia concionandi ist auf den 21. Mai und die nächstfolgenden Tage festgesetzt. Da jedoch die Anzahl der dazu angemeldeten zu groß ist, als daß sie zu Einem Termin könnten zugelassen werden, so haben sich vorab als solche, die am frühesten ihre Probearbeiten eingereicht haben, die Kandidaten Sträter, Schmacke, Brabänder, Thulemeyer, Daniel, Overbeck, Baumann, Schütz, Bock, Woeste, Josephson einzufinden, und die übrigen einen andern Termin abzuwarten, welcher nach einiger Zeit wird angezeigt werden. Die Herren Superintendenten werden beauftragt, dieses den durch sie angemeldeten betreffenden Kandidaten bekannt zu machen.

Münster, den 5. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 218. Die Unterstützung des Extrapost-Fuhrwesens durch die bürgerlichen Anspänner betr. 2912. R. I. pl.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat sich, ergangener Benachrichtigung zufolge, mit dem Königlichen General-Postamte dahin geeinigt, daß an solchen Orten, wo ein Postwechsel eingerichtet ist, und in der nächsten Umgebung derselben, die Pferdehaltenden Einwohner sich nicht entziehen können, die Königlichen Postämter in ausserordentlichen Fällen bei Fortschaffung des Postfuhrwerks zu unterstützen. Dagegen verlangt das Königliche General-Post-Amt ein unentgeldliches Warten solcher Hülfspferde nicht, vielmehr hat sich dasselbe dahin geäussert, daß die Anforderung der Post-Anstalt zur Gestellung von Hülfspferden spätestens eine Stunde vor deren Gebrauch geschehen müsse, und daß, wenn ein Hülfs-Anspänner einmal bestellt worden sey, vor seiner Dienstleistung aber Pferde des Posthalters wieder disponibel geworden sind, dem Hülfs-Anspänner, wenn er selbst es wünscht, die nächste Extrapost-Fahrt gleichwohl belassen werden soll. Auch soll, wenn der Reisende bestellte Pferde vergeblich auf sich warten läßt, der Anspänner das in der Extrapost-Ordnung bestimmte Wartegeld erhalten. Der früher üblich gewesene Abzug von 2½ Sgr. pro Thaler vom Stationsgelde darf dem Hülfs-Anspänner nicht mehr gemacht werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Dezember 1830 (Amtsbl. pro 1831 Stück 2 pag. 14) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich die Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks auf, sich, so weit es sie betrifft, in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Minden, den 31. März 1832.

Digitized by Google

№ 219. Hengstköhrung betr. 1452. R. I.

Der Ackersmann Johann Tiebe, vulgo Müller, zu Frohnhausen, im Kreise Warburg, hat einen Hengst — Sommerrappe mit Blume und Schnippe, 5 Fuß 2 Zoll groß, 4 Jahre alt, Land-Race — dem Schau-Amte zu Beverungen Behufs nach-

---

Nachwei

der im Monat März 1832 in den Kreisen des Regie-

№ 220. 1522. R. I.

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	10	8	1	27	10	1	10	8	—	25	8	—	16	3
Lübbecke	2	15	5	1	26	8	1	9	7	—	25	5	—	14	2
Herford	2	12	6	1	25	—	1	15	—	—	25	—	—	12	6
Bielefeld	2	21	3	2	5	—	1	21	3	1	—	—	—	15	—
Halle	2	19	5	2	—	2	1	16	6	—	29	8	—	15	5
Wiedenbrück	2	20	—	2	4	—	1	21	—	1	2	6	—	18	—
Paderborn	2	9	1	1	28	3	1	16	2	—	23	11	—	14	1
Büren	2	5	6	1	22	10	1	10	5	—	24	5	—	12	11
Warburg	1	27	6	1	12	6	1	5	—	—	24	—	—	12	6
Hörter	2	7	6	1	27	6	1	10	—	1	1	3	—	12	6
Durchschnitts-Pr. p. März 32	2	11	11	1	27	—	1	13	7	—	27	2	—	14	4
" " " Febr. 32	2	13	6	1	28	3	1	13	11	—	28	—	—	14	9
Mithin im Monat März c., Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	1	7	—	1	3	—	—	4	—	—	10	—	—	5

Minden, den 6. April 1832.

Personal-Chronik.

№ 221. 807. Q. I.

In dem Kreise Büren ist der Herr Graf Clemens von Westphalen zu Fürstenberg, für die Wege-Districte der Gemeinden Fürstenberg, Wünnenberg, Leiberg, Bleiwäsche und Haaren zum Ober-Wege-Commissair ernannt worden.

Minden, den 29. März 1832.

№ 222. 350. K. I.

Die in hiesiger Stadt befindlichen Militair-Aerzte, der Dr. Bonorden, Regiments-Arzt des 15. Infanterie-Regiments, approbirt als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, und der Bataillons-Arzt Claar, approbirt als Militair-Oberarzt, Wundarzt 1. Classe und Geburtshelfer, sind zur Civil-Praxis berechtigt.

Minden, am 4. April 1832.

Digitized by Google

träglicher Besichtigung vorgeführt. Der Hengst ist angeköhrt, und dem Eigenthümer das darüber sprechende Certifikat zugefertigt worden.

Minden, den 3. April 1832.

S u n g

rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel.			Scheffel.			Scheffel.			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	9	2	19	4	1	17	2	—	13	—	3	17	6
2	10	—	3	—	—	1	25	—	—	13	4	3	15	10
2	5	—	3	—	—	1	25	—	—	15	—	4	—	—
2	1	3	2	15	—	1	25	—	—	13	9	4	10	11
2	2	6	—	—	—	1	27	6	—	13	2	4	27	9
2	2	6	—	—	—	1	25	—	—	14	—	4	17	6
1	27	2	2	5	4	1	16	8	—	12	10	4	26	4
1	20	—	2	—	11	1	18	11	—	16	9	5	16	1
1	12	6	2	5	—	1	12	6	—	20	—	5	20	—
1	27	6	2	12	6	1	26	3	—	25	—	6	15	—
1	28	5	2	14	9	1	21	11	—	15	8	4	22	8
2	—	4	2	16	9	1	23	3	—	16	—	4	27	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	11	—	2	—	—	1	4	—	—	4	—	5	1

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 223. 929. Q. I.

Ich finde mich veranlaßt, die Gewerbtreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß sie die von ihnen zu entrichtenden indirecten Steuern, namentlich Braumalz- und Maischsteuern nur an die Steuerhebestellen unmittelbar zu entrichten haben, an einzelne Aufseher ꝛc. aber nur, wenn dieselben sich durch eine schriftliche Anweisung zur Einziehung der Steuer legitimiren, und daß die Entrichtung der letztern an nicht legitimirte Erheber vorkommenden Falls von der Steuerverwaltung nicht anerkannt werden, die Steuer vielmehr anderweit von dem Pflichtigen eingezogen werden wird.

Münster, den 30. März 1832.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

№ 224. 352. K. I.

der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 24. April bis 15. September d. J. gehalten werden.

1) Herr Ober-Stabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags

Digitized by Google

und Dienstags von 2 bis 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwoch und Donnerstag allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitag und Sonnabend in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdocent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr, über allgemeine Naturgeschichte und von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr uber Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, macht wöchentlich botanische Excursionen und hält Freitags um 2 Uhr Demonstrationen auf dem zoologischen Museum. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt Dr. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über Arzneimittellehre, täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachm. Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schulapotheke; derselbe hält Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Körber wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über Seuchenlehre halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Weber wird in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über Diätetik und Exterieur halten.

8) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordin. an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten und die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede leiten.

10) Herr Professor Dr. med. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen Beschlagsschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

Digitized by Google

11) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Berlin, den 14. März 1832.

In der Nacht vom 12/13ten Januar c., sind aus der Wohnung des Pastor Heyer zu Schnathorst mittelst Einbruchs № 225. Diebstahls-Anzeige.

1) ein neuer Rock von blauem Tuche mit überzogenen Knöpfen;
2) ein Rock von blauem Tuche mit Sammetkragen;
3) eine blaue Hose für einen fünfjährigen Knaben;
4) eine manchestern Weste;
5) ein Kamisol von hellblauem Tuche;
6) eine Reihe Bernstein-Korallen mit silbernem Schloß.
7) zwei braune Frauenstücher;
8) ein gelb und rothbuntes manchestern Frauenkamisol mit Sammtborde besetzt;
9) eine Schürze von gelb und grün bunten Kattun mit breiten schwarzen Sammtband;
10) ein Paar baumwollene weiße Frauenshandschuh,

gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jedermann auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizeibehörden, alle zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienende Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 3. April 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Der nachstehend signalisirte Taglöhner Wilhelm Bücker aus dem Kirchspiele Rheda, der wegen mehrerer geständigermaßen begangener gewaltsamer Diebstähle zur Haft gezogen war, ist aus dem hiesigen Arrest-Locale in der Nacht vom 23. auf den 24. dieses Monats mittelst Erbrechung des Gefängnisses entsprungen. № 226. Steckbrief.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden deshalb ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns oder das Königliche Inquisitoriat zu Münster abliefern zu lassen.

Delde, den 26. März 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement

des Taglöhners Wilhelm Bücker aus dem Kirchspiele Rheda.

Familiennamen: Bücker. — Vornamen: Wilhelm. — Geburtsort: Kirchspiels Ostbevern. — Aufenthaltsort: Kirchspiels Rheda. — Religion: katholisch. — Alter: 20 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: gewöhnlich und bedeckt. — Augenbraunen: braun und mittelmäßig. — Augen: braun. — Nase: etwas spitz, sonst regelmäßig. — Bart: Im Aufkommen, wenig. — Zähne: vollzählig und gut, jedoch schmutzig. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: gewöhnlich. —

Digitized by Google

Gesichtsbildung: ins ovale. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: plattdeutsch. — Besondere Zeichen; keine.

Kleidung.

Eine schwarz tuchene Kappe mit schwarz lakirtem Schirme unten grün; ein rothes Halstuch; eine alte grüntuchene Jacke mit vielen Flicken und gelben Knöpfen. Eine gelb und rothgestreifte Weste mit gelben Knöpfen; eine blautuchene alte Hose; ein alter blau leinener Kittel; lange einnäthige Stiefel. —

№ 227. 963. Q. I. Die Steinförderung und Anfuhr aus dem neu entdeckten Steinbruch, im sogenannten Schweinstall bei Dehme, soll auf 3 auf einander folgende Jahre, nehmlich pro 1832, 1833 und 1834 in termino

den 7. Mai c. Vormittags um 10 Uhr in der Barriere zu Aulhausen

öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden. Ansäßige, sichere oder Bürgschaft leistende Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem Unterzeichneten sowohl, als auch im Terminslocale eingesehen werden können.

Minden, den 8. April 1832.

Der Wegebaumeister,
Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 17. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 228. Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen betr. 628. Q. L.

Indem wir nachstehend die Hauptnachweisung der im Jahre 1830 zur Sicherung und Verschönerung der Wege im hiesigen Regierungsbezirk bewirkten Baumbepflanzungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, gereicht es uns zur angenehmen Pflicht über den nicht unbedeutenden Umfang derselben, wonach 5422 Stück Obstbäume und 16,050 Waldbäume angepflanzt sind, um so mehr die lobenswerthe Mitwirkung der betreffenden Behörden und Privatpersonen hierdurch öffentlich anzuerkennen, als eines theils die während der geeigneten Jahreszeit fortwährend statt gefundene regnigte Witterung den Anpflanzungen bedeutende Hindernisse in den Weg legte, vorzüglich aber die während des Jahrs 1830 im höchsten Grade mißlungene Erndte die Gemeinden verhinderte, eben so viel Kräfte, Zeit und Geldmittel wie sonst den Baumpflanzungen zu widmen.

Wenn verschiedene Behörden, Gemeinden und Privatpersonen zu diesem nützlichen Zweck mit lobenswerthen Eifer erfolgreich mitgewirkt haben, so hoffen wir, daß dies auch ferner geschehen wird, damit das begonnene Werk immer mehr gedeihlich fortgesetzt und die bisherigen Pflanzungen sorgsam unterhalten, auch vor frevelhaften Beschädigungen gesichert werden möge.

Uebrigens hat das Königliche hohe Ministerium des Innern für Handels und Gewerbe-Angelegenheiten auf unsern Antrag den Wegewärtern

Fischer zu Aulhausen,
Rosemeyer zu Lohbusch,
Augustat zu Neusalzwerk,
Hesse zu Ummeln,
Brockmann zu Gütersloh,
Zengerling zu Driburg,

jedem eine Gratifikation von 3 Rthlr. und dem Vorsteher Albers zu Godelheim eine Prämie von 5 Rthlr. für ihre Beflissenheit zur Beförderung der Baumzucht an den Chausseen und Communal-Wegen bewilligt.

Minden, den 22. März 1832.

Haupt-Nachw.

Digitized by Google

Haupt-Nachweisung

der von verschiedenen Gemeinden und Privatpersonen in dem Jahre 1830 bewirkten Bepflanzungen der öffentlichen und Cummunal-Wege im Regierungs-Bezirk Minden.

No.	Namen der Gemeinden und Personen welche die Bäume gepflanzt haben.	Bezeichnung der Wegestrecken, wo die Baumpflanzungen vorgenommen worden sind.	Zahl der gepflanzten Obstbäume Stück.	Zahl der gepflanzten sonstig. Waldbäume, Pappeln, Birken, Ebereschen ꝛc. Stück.
1	Windheim	Hochufer von Windheim Communications-Weg nach Döhren ꝛc. gegenwärtig Poststraße	—	168
2	Rahden	Fiesteler Weg	—	120
		Diepenauer Bohmter Postweg . .	—	80
		Mindener Postweg	—	200
		Derselbe	—	22
		Landweg nach Bremen	—	821
		Weg nach Wehe	—	289
		Wehdemer Weg	—	600
		Bremer Landweg	—	120
		Wagenfelder Weg	—	150
		Weg nach Heuerort	—	250
3	Wehdem	Weg von Wehdem nach Rahden .	—	450
		Weg von Oppenwehe nach Lemförde	—	40
4	Dielingen	Dielinger Kleiweg	80	—
		Landweg v. Blumenhorst nach Levern	—	300
5	Levern	Horstweg bis auf die Poststraße .	—	190
		Weg von Levern durch Mehnen nach Wehdem	—	780
		Poststraße von Bohmte bis zur Rahdener Gemeinheit	—	1720
		Landweg von Levern nach Alswede	—	126
6	Alswede	Weg von Alswede nach Fiestel . .	100	—
7	Oldendorff	a) Chaussee von Minden nach der Osnabrückschen Grenze	300	—
		b) Weg v Harlinghausen nach Dielingen	—	210
		c) „ v. Gettmold nach Schröttinghausn.	—	150
		d) Chaussee von Minden nach der Osnabrückschen Grenze . . .	—	207
8	Holzhausen	Landst. von Holzhausen nach Offelten	—	122
		Latus	480	7115

Digitized by Google

№	Namen der Gemeinden und Personen welche die Bäume gepflanzt haben.	Bezeichnung der Wegestrecken, wo die Baumpflanzungen vorgenommen worden sind.	Zahl der gepflanzten Obstbäume Stück.	sonstig. Waldbäume, Pappeln, Birken, Ebereschen ꝛc. Stück.
		Transp.	480	7115
9	Lübbecke	Vom Lübbecker Osterthore bis zur Gehlenbeckschen Grenze . . .	151	—
10	Gehlenbeck	Weg von Lübbecke bis Eilhausen .	124	—
		" " Eilhausen bis Nettelstädt .	74	—
		" " Nettelstädt bis Eickhorst .	405	—
11	Herford	Chaussee von Herford bis Bielefeld .	38	—
12	Gohfeld	" zwischen Minden und Herford	203	17
13	Bünde	Bünde nach Südlengern	—	283
14	Bürgermeist. Zurhellen	Weg von Werther nach Halle . .	—	300
15	Gemeinde Versmold	Postweg von Versmold nach Halle .	68	—
		" " Versmold nach Warendorff	30	—
16	Lorten	Weg von Versmold nach Laer . .	—	200
17	Oesterweg	Postweg von Halle nach Hörste . .	225	—
18	Peckeloh	Verschiedene Gemeinde-Wege . .	320	—
19	Paderborn	Chaussee von Paderborn nach Cassel	7	416
		Chauss. v. Paderborn nach Salzkotten	25	106
20	Wewer	Desgleichen	37	—
21	Dahl und Eggeringhaus.	Chaussee von Paderborn nach Cassel	1000	1000
22	Buke	Chaussee von Paderborn nach Driburg	—	200
23	Büren	Lippstädter Weg	12	600
24	Brenken	Weg von Brenken nach Erpernburg	—	75
25	Wünnenberg	Poststraße v. Haaren nach Fürstenberg	—	50
26	Fürstenberg	Dieselbe	—	100
27	Leiberg	Weg von Leiberg nach Hegensdorff	—	200
28	Desdorff	Verschiedene Communalwege . .	—	213
29	Bleiwäsche	Weg von Bleiwäsche nach Matfeld .	—	200
30	Haaren	Postweg von Haaren nach Fürstenberg	—	75
31	Brakel	Chaussee von Brakel nach Hembsen	—	800
		Chaussee von Brakel nach Paderborn	74	73
32	Graf v. Bocholz-Asseburg zu Hinnenburg	Auf der Brakeler Kreisstraße . .	—	324
		Desgl. und zwar um den Triangel	—	50
		Desgl. auf dem Triangel . . .	—	300
		Auf dem Landdrosten Wege . . .	—	315
		Am Sepkerberge	—	78
		Latus	3273	13090

Digitized by Google

№	Namen der Gemeinden und Personen welche die Bäume gepflanzt haben.	Bezeichnung der Wegestrecken, wo die Baumpflanzungen vorgenommen worden sind.	Zahl der gepflanzten Obstbäume Stück.	Zahl der gepflanzten sonstig. Waldbäume, Pappeln, Birken, Ebereschen ꝛc. Stück.
		Transp.	3273	13090
32	Graf v. Bocholz-Asseburg zu Hinnenburg	Unterm Sepkerberge	—	58
		Vom Sepkerberge bis zur Judenbrücke	170	—
33	Gemeinde Hembsen	Chaussee von Hembsen nach Brakel	—	1102
34	Steinheim	Brakeler Kreisstraße	—	800
35	Godelheim	Chaussee v. Godelheim nach Ottbergen	111	—
36	Höxter	Chaussee v. Höxter nach dem Lumborn	600	100
37	Fürstl. Rothenb. Kanzler	Desgleichen	173	—
38	Gemeinde Brenkhausen	Desgleichen	186	—
39	Fürstl. Rothenb. Kanzler	Desgleichen	300	—
40	Landrath v. Metternich	Chaussee von Godelheim nach Höxter	—	650
41	Gemeinde Amelunxen	Gemeinde-Weg	—	150
42	Warburg	Chaussee von Paderborn nach Cassel	28	68
43	Herlinghausen	Desgleichen	32	—
44	Scherfede	Desgleichen	45	—
45	Borgentreich	Gemeindeweg	71	32
46	Natzungen	Triftweg	53	—
47	Bühne	Auf dem sogenannten Bind . . .	30	—
48	Manrode	Pfingst Anger Weg	40	—
49	Muddenhagen	Gemeindeweg	12	—
50	Cörbecke	Auf dem sogenannten Mühlenberge	82	—
51	Gehrden	Gemeinde-Anger	34	—
52	Borlinghausen	Weg v. Borlinghaus. nach Peckelsheim	182	—
		Summa	5422	16050

№ 229. Den Verding der bei der Regierung vorkommenden Buchbinder-Arbeiten betr. 45. H. I.

Die bei der Königlichen Regierung zu Minden und der Regierungs-Haupt-Casse daselbst, vorkommenden Buchbinder-Arbeiten, sollen für den Zeitraum vom 1. Juli 1832 bis Ende Dezember 1833 am Mittwochen den 9. Mai d. J. Morgens 9 Uhr, im Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Sekretair Herrn Suermann an den Mindestfordernden verdungen werden; wozu Unternehmungslustige, zur Abgabe ihrer Gebote, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Verdinge zum Grunde zu legenden Bedingungen, bei dem gedachten Regierungs-Beamten, vor und in dem Termine, eingesehen werden können. Minden, den 7. April 1832.

№ 230. Preis der Blutegel betr. 342. K. I.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Februar d. J. (Amtsblatt 9. Stück Seite 41 setzen wir den Preis der Blutegel vom 1. Mai bis 1. November d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. fest. Minden, den 3. April 1832.

(Hierbei eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zum 20. Stück
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Minden
pro 1832.

Uebersicht
der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben der Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rietberg- und Rhedaischen Städte, pro 1831.

№	Einnahme.				Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 4. März v. J. Amtsbl. Nro. 20. war Bestand und hier nachzuweisen				11,620	24	2
2	An extraordinairen Beiträgen für die im Laufe des Jahrs 1831 vorgekommenen Versicherungen:						
	a) Stadt Herford l. O. v. 18. März 1831 № 1176. L.				—	2	—
	b) " Minden " " 22. April " " 1527. "				6	8	9
	c) " Lübbecke " " 16. Mai " " 1806. "				2	20	—
	d) " Bielefeld " " 11. Septb. " " 3449. "				—	18	—
	e) " Lübbecke " " 11. Septb. " " 3451. "				2	8	—
	f) " Versmold " " 9. Oktbr. " " 3926. "				—	20	—
	g) " Minden " " 9. Oktbr. " " 3891. "				—	20	—
	h) " Petershag. " " 9. Oktbr. " " 3840. "				—	27	—
3	Zinsen von den im Jahre 1831 bei der Königl. Bank in Münster belegten disponiblen Gelder pro 1831 . .				14	3	9
					83	20	—
				Summa	11,718	17	11
	Ausgabe.						
	Tit. I. An Verwaltungs-Kosten:						
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse				125	—	—
				Summa Tit I.	125	—	—
	Tit. II. An Entschädigungen:	Tag der Brandschäden.	Monat der Brandschäden.				
2	Dem Arning No. 611 in Minden . .	25	Jan 1829		25	24	—
3	Der Wittwe Köster No. 303 in Petershagen .	17/18	Aug 1830		670	—	—
4	Dem Gastwirth Grothe No. 153 in Rietberg	8	Oktober		75	—	—
5	Dem Erbpächter Coors No. 254 vor Lübbecke	13	Jan 1831		100	—	—
6	Dem Müller Detert No. 77 in Lübbecke .	12	Januar		28	9	2
7	Dem Mauermeister Sachse No. 81 dito . .	12	Januar		17	10	9
				Latus	916	13	11

Digitized by Google

No.	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen.	Tag der Brandschäden.	Monat der Brandschäden.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1831	916	13	11
8	Dem Müller Detert No. 79 in Lübbecke	12	Januar	450	—	—
9	" Riso No. 69 in Bünde	3	Februar	125	—	—
10	" v. Cornberg No. II. in Lübbecke	7	März	12	16	—
11	" Lampe No. 82 dito	7	"	2	24	6
12	" Mauermeister Sachse No. 81 dito	7	"	1000	—	—
13	" Schwagmeyer No. 39 vor Herford	10	"	600	—	—
14	" Schaade No. 113 vor Halle	13	"	450	—	—
15	" Mühlenweg N. 12 im 4. Kant. Stadt Bielefeld	10/11	Mai	170	—	—
16	Dem Oekonom Böcke No. 733 in Minden	24	"	23	3	6
17	Den Minorennen Horstmann No. 64b in Werther	29	"	812	15	—
18	Dem Lenders No. 64a in Werther	29	"	350	—	—
19	" Dieckmann No. 96 in Enger	4	Juni	270	2	6
20	" Heinrich Detting No. 297 in Petershagen	30	Juli	21	20	—
21	" Jürgens No. 331 in Minden	4	August	100	23	1
22	" Brand No. 97 in Hausberge	28	Oktober	250	—	—
23	" Schmidt No. dito	28	"	800	—	—
24	" Kemena No. 91 dito	28	"	400	—	—
25	" Schmidt No. 96 dito	28	"	600	—	—
26	" Meyer No. 425 in Minden	16	Novbr.	1385	—	—
27	" Stein dito	16	"	2	22	6
28	" Westphal No. 422 dito	16	"	9	18	9
29	" Fanger No. 424 dito	16	"	7	15	—
30	Der Wittwe Unverzagt No. 426 dito	16	"	22	5	4
31	Dem Lohmeyer No. 428 dito	16	"	—	22	6
32	Dem Dreckmeyer N. 46 im 4. Kant. Stadt Bielefeld	6	Decbr.	100	—	—
	Summa Tit. II.	..	...	8882	22	7

	Tit. III. Insgemein. A. An Prämien:	Tag des Brandes.	Monat des Brandes. 1831	Tag der Anweisung	Monat der Anweisung 1831			
33	Wegen des Brandes in Lübbecke	12	Januar	16	Februar	15	20	—
34	" " " " Bünde	13	Februar	2	März	9	25	—
35	" " " " Lübbecke	7	März	6	April	10	5	—
36	" " " " Werther	6	Sep. 28	11	Novbr.	14	—	—
37	" " " " Hausberge	28	Oct. 31	23	Decbr.	16	5	—
	Summa Tit. III. a.					71	25	—

Digitized by Google

No.	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Tag des Brandes.	Monat des Brandes.	Tag der Anweisung	Monat der Anweisung	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	B. An Zuschussen zu den Reparatur-Kosten der beschäd. Löschgeräthschaft.		1828		1831			
38	Beim Brande in Werther . .	6	Septbr.	24	Octobr.	10	18	11
39	" " " Rietberg . .	13	Aug. 30	29	Juli	5	13	2
40	" " " Lübbecke . .	12	Jan. 31	10	Mai	39	29	7
41	" " " Bünde . .	3	Februar	2	März	2	3	4
42	" " " Lübbecke . .	7	März	6	April	5	18	4
43	" " " Werther . .	29	Mai	30	Juli	23	20	—
44	" " " Minden . .	16	Novbr.	1	Febr 32	13	6	9
	Summa Tit. III. B.					100	20	1
	C. An Bau-Prämien:				1831			
45	Dem Möhlmann No. 12 in Enger . .			16	Februar	17	22	8
46	Dem Biemfehr No. 99 dito			2	März	16	15	8
	Summa Tit. C.					34	8	4
	D. An Extraordinarien:							
47	Den Gebrüder Weddigen hier, Erstattung des Beitrags von dem abgebrannten Gebäude .			6	1831 Septbr.	4	26	—
48	Der Kämmerei-Kasse in Borgholzhausen, Zuschuß zu den Kosten zur Anschaffung einer Feuerspritze .			11	Septbr.	123	10	—
49	Dem Dr. Wehdeking, Beitrag vom Hause No. 3 in Hausberge de 1830			19	1832 Januar	—	13	6
50	Der Lazareth-Commission in Herford, Beitrag vom Lazareth-Gebäude pro 1830 . . .			23	"	1	—	—
51	dito pro 1831			23	"	—	20	—
	Summa Tit. III. D.					130	9	6
	Wiederholung der Ausgaben. Tit. III. Insgemein:							
	A. An Prämien					71	25	—
	B. An Zuschüssen zu den Reparatur-Kosten der beschädigten Löschgeräthschaften					100	20	1
	C. An Bau-Prämien					34	8	4
	D. An Extraordinarien					130	9	6
	Summa Tit. III.					337	2	11

Digitized by Google

Abschluß.			Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
Die Einnahmen betragen			11718	17	11
Dagegen die Ausgaben:	Rthlr. sgr. pf.				
I. An Verwaltungs-Kosten	125 — —				
II. An Entschädigungen	8882 22 7				
III. Insgemein	336 2 11				
	— — —		9344	25	6
Es bleiben mithin Bestand			2373	22	5

— wenn sämmtliche Ausgabe-Rückstände de 1831 et retro geleistet worden — welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind. Minden, den 14. März 1832.

Beitrags-Repartition

für die Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rheda- und Ritbergschen Städte pro 1832.

No.	Namen der Kreise	Städte	Versicherter Werth pro 1832 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtl. 5 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pro Cent Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Casse Rthlr.	sgr.	pf.
1	Minden	Minden	1,239,950	2066	17	6	41	9	11	2025	7	7
		Petershagen	178,775	297	28	9	5	28	9	292	—	—
		Hausberge	89,150	148	17	6	2	29	2	145	18	4
2	Lübbecke	Oldendorff	121,875	203	3	9	4	1	10	199	1	11
		Lübbecke	353,750	589	17	6	11	23	9	577	23	9
3	Herford	Bünde	197,675	329	13	9	6	17	8	322	26	1
		Enger	141,750	236	7	6	4	21	9	231	15	9
		Herford	761,375	1268	28	9	25	11	4	1243	17	5
		Vlotho	203,275	338	23	9	6	23	3	332	—	6
5	Bielefeld	Bielefeld	798,750	1331	7	6	26	18	9	1304	18	9
6	Halle	Halle	159,075	265	3	9	5	9	1	259	24	8
		Werther	161,225	268	21	3	5	11	2	263	10	1
		Borgholzhausn	120,825	201	11	3	4	—	10	197	10	5
		Versmold	141,325	235	16	3	4	21	4	230	24	11
8	Wiedenbrück	Wiedenbrück	239,925	399	26	3	7	29	11	391	26	—
		Rietberg	124,225	207	1	3	4	4	3	202	27	—
		Rheda	185,050	308	12	6	6	5	1	302	7	5
		Summa	5,217,975	8696	18	9	173	27	10	8522	20	11
Nach der Uebersicht vom heutigen Tage sind Bestand verblieben										2373	22	5
Es bleiben also Bestand und nachzuweisen										10,896	13	4

Minden, den 14. März 1832.

Digitized by Google

Uebersicht

der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben der Mindenschen ländlichen Feuer-Societät für das Jahr 1831.

No.	Einnahme.				Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 11. März v. J., Amtsbl. Nro. 20. war Bestand und hier nachzuweisen . . .				16,806	14	6
2	An Beiträgen für die im Jahre 1831 vorgekommenen extraordinairen Versicherungen:						
				Rthlr. sgr. pf.			
	a) Kreis Minden l. O. v. 24. Mai 1831 № 2109 L.			1 24 —			
	b) " Bunde " " 26. Mai " " 2053 "			1 13 6			
	c) " Minden " " 14. Juni " " 2401 "			— 3 —			
	d) " Rahden " " 4. Septbr. " " 3409 "			— 25 6			
	e) " Minden " " 4. Septbr. " " 3334 "			1 16 3			
	f) " Rahden " " 18. Octbr. " " 3993 "			— 18 —			
				— — —	6	10	3
3	Zinsen von den bei der Königl. Bank in Münster belegten disponiblen Gelder pro 1831				47	27	—
				Summa	16,860	21	9
	Ausgabe						
	Tit. I. An Verwaltungs-Kosten:						
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse . . .				200	—	—
				Summa Tit. I.	200	—	—
	Tit. II. An Entschädigungen.	Tag	Monat				
	A. Im Kreise Minden:	der Brandschäden.					
2	Dem Müller Brinkmann Nro. 41 in Wietersheim		1830				
		17	Septb.		70	25	—
3	" Neubauer Schröder No. 146 in Volmerdingsen		1831				
		5	Januar		83	10	—
4	" Neubauer Krüger No. 48. in Eickhorst .	3	März		192	—	—
5	" Col. Schulz No. 41 in Holzhausen . .	17	"		625	—	—
6	" Col. Bödecker No. 7. in Wülpke . .	9	Mai		200	—	—
7	" Col. Schwier No. 4. in Lahde . . .	16	"		485	—	—
8	Der Gemeinde Hahlen für die Roßmühle . .	28/29	Juni		215	—	—
9	Dem Col. Düvelmeyer No. 79 in Rothenuffeln . . 1233 Rthlr. 10 sgr. Ist weg. muthm. Brandstift. zur Untersuchung gezog.	19	"		—	—	—
10	Dem Col. Peitzmeyer No. 81. in Lüdinghausen	23	August		300	—	—
				Latus	2171	5	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. A. Im Kreise Minden:	Tag der Brandschäden.	Monat der Brandschäden.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1831	2171	5	—
11	Dem Col. Holzsüder No. 246 in Hille . .	26	Septb.	325	—	—
12	" Col. Meyer No. 8. in Päpinghausen .	24	Octbr.	650	—	—
13	" Col. Gieseking No. 30 in Stemmer .	2	Novbr.	50	—	—
14	" Col. Schwarze No. 41 in Wulferdingsen .	27	"	100	—	—
15	Der Frau v. Puttkammer zu Ovelgünne .	30	"	1100	—	—
16	Dem Col. Meyer No. 157 in Hahlen . .	7	Decbr.	280	—	—
17	" Col. Hammeyer No. 41. in Dützen .	14	"	825	—	—
18	" Col. Franke No. 58 in Todtenhausen .	20	"	300	—	—
	Summa Tit. II. A.	. .	. .	5801	5	—
	B. Im Kreise Rahden:		1810			
19	Dem Heuerling Dümke in Vehlage . .	7	Septb.	100	15	7
20	" Col. Kettler No. 3. in Dielingen . .	13	Febr.30	44	10	4
21	" Col. Schulte No. 14 in Engershausen .	3	Feb. 31	600	—	—
22	" Col. Bahrenkamp No. 26 in Isenstädt .	11	"	490	25	—
23	" Col. Kuckuk No. 67 in Isenstädt . .	17	"	422	15	—
24	" Neubauer Horstmann No. 199 in Wehe	15	März	200	—	—
25	" Col. Bußmann No. 14 in Vehlage .	7	April	900	—	—
26	" Neub. Brinkmann No. 112 in Frotheim .	22	"	470	—	—
27	" Col. Wehrmann No. 84 in Levern .	5	Mai	541	20	—
28	" Erbpächt. Strempler No. 79 in Oppenwehe	28	Juni	90	—	—
29	" Col. Kassebaum No. 51 in Börninghausen	17/18	"	200	—	—
30	" Col. Wiegmann No. 60 in Grossendorff .	27	"	500	—	—
31	" Col. Lappe No. 146 dito . . .	13/14	Juli	600	—	—
32	" Neubauer Hallo No. 114 in Haldem .	13	Septb.	100	—	—
33	" Col. Schmidt No. 32 in Mehnen . .	10	Novbr.	100	—	—
	Summa Tit. II. B.	. .	. .	5359	25	11
	C. Im Kreise Bünde:		1831			
34	Dem Col. Brinkmann No. 13 in Kirchlengern .	12	Januar	650	—	—
35	Dem Schullehrer Eggemeyer in Oberbauerschaft für das Wohnhaus No. 95 . .	22	"	100	—	—
36	Dem Col. Lusmöller No. 17 in Hüllhorst .	12	Februar	1200	—	—
37	Dem Col. Wegener No. 9 dito . . .	27/28	"	360	—	—
38	Dem Col. Lusmöller No. 17 dito . .	7/8	April	370	—	—
39	Dem Col. Drühe No. 42 in Oberbauerschaft .	1	Decbr.	275	—	—
	Summa Tit. II. C.			2955	—	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen.	Tag der Brandschäden.	Monat der Brandschäden.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	D. Im Kreise Herford:		1831			
40	Dem Neubauer Leeser No. 63 in Dehme .	9	März	175	—	—
	Summa Tit. II. D.			175	—	—
	Wiederholung der Ausgaben. Tit. II. An Entschädigung.					
	A. Im Kreise Minden			5801	5	—
	B. Im Kreise Rahden			5359	25	11
	C. Im Kreise Bünde			2955	—	—
	D. Im Kreise Herford			175	—	—
	Summa Tit. II.			14291	—	11

№	Ausgabe Tit. II. Insgemein. A. An Prämien:	Tag des Brandes.	Monat des Brandes.	Tag der Anweisung	Monat der Anweisung	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
			1831		1831			
41	Weg. des Brandes in Engershausen .	11	Januar	16	Februar	16	5	—
42	" " " " Kirchlengern .	12	"	16	"	16	5	—
43	" " " " Wehdem . .	5	Nov. 30	16	"	8	10	—
44	" " " " Oberbauerschaft	22	Jan. 31	16	"	14	20	—
45	" " " " Isenstädt .	17	Februar	8	März	15	20	—
46	" " " " dito . .	11	"	8	"	15	20	—
47	" " " " Wehe . .	15	März	30	"	8	10	—
48	" " " " Eickhorst . .	3	"	6	April	15	20	—
49	" " " " Eidinghausen .	9	"	6	"	8	—	—
50	" " " " Levern . .	4	Mai	24	Mai	8	10	—
51	" " " " Levern . .	4	"	28	Juni	8	—	—
52	" " " " Lahde . .	16	"	5	Juli	16	5	—
53	" " " " Espelkamp Bscht Grosendorff .	27	Juni	30	"	16	5	—
54	" " " " Hahlen . .	11/12	Juli	10	August	5	—	—
55	" " " " Oppenwehe .	28	Juni	11	"	8	10	—
56	" " " " Espelkamp Bscht Großendorff .	14	Juli	11	"	8	10	—
57	" " " " Vehlage . .	7	April	15	"	16	5	—
58	" " " " Eidinghausen .	23	August	12	Septb.	8	—	—
59	" " " " Hille . .	26	Septb.	18	Novbr.	8	10	—
60	" " " " Mehnen . .	10	Novbr.	6	Decbr.	8	10	—
					Latus	229	35	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein. A An Prämien.	Tag des Brandes	Monat des Brandes	Tag der Anweisung	Monat der Anweisung	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Taansp.		1831		1831	229	25	—
61	Weg. des Brandes in Stemmern .	2/3	Novbr.	14	Decbr.	8	10	—
62	" " " " Leteln . .	18	Septbr.	23	"	8	10	—
63	" " " " Päpinghausen .	24	Octbr.	23	"	16	5	—
64	" " " " Todtenhausen .	20	Decbr.	12	Jan. 32	9	10	—
65	" " " " Doelgünne .	30	Novbr.	2	"	8	—	—
66	" " " " Dützen . .	14	Decbr.	15	"	16	5	—
67	" " " " Hartum . .	7	"	19	"	15	20	—
	Summa Tit. III. A.	. .	. .	. .	. .	311	25	—
	B. An Zuschuss. zu den Kost. für Instandss. der beschäd. Löschgeräthschaftn.				1831			
68	Beim Brande in Kirchlengern .	12	Januar	16	Februar	1	11	8
69	" " " Isenstädt . .	11 / 17	Februar	8	März	2	6	—
70	" " " Eickhorst . .	3	März	6	April	7	—	4
71	" " " Isenstädt . .	17	Februar	14	Juni	7	9	10
72	" " " Großendorff .	27	Juni	19	Juli	4	16	4
73	" " " dito . . .	14	Juli	30	"	—	22	4
74	" " " Lahde . . .	16	Mai	16	August	3	27	1
75	" " " Hille . . .	26	Septb.	11	Decbr.	2	17	1
76	" " " Päpinghausen .	24	Octbr.	23	"	3	25	10
77	" " " Dützen . .	14	Decbr.	23	Jan. 32	1	22	6
	Summa Tit. III. B.	. .	. .			35	9	—
	C. An Bau-Prämien:				1831			
78	Dem Christiani No. 32 in Hahlen . .			16	Februar	33	19	1
79	" Col. Rahtert No. 85 in Isenstädt . .			16	"	9	6	2
80	" Col. Wompner No. 13 in Kleinenbremen			4	März	21	23	2
81	" Col. Bohning No. 4 in Oppendorff .			8	April	70	5	10
82	" Col. Diekmann No. 22 in Rammen .			8	"	29	8	8
83	" Col. Korf No. 12 in Fulme . . .			1	Juli	47	14	8
84	" Col. Schneckener No. 18 in Fülme .			1	"	11	13	9
85	" Col. Vauth oder Prußner No. 5 in Lohfeld			10	"	34	25	—
86	" Col. Depner No. 36 in Windheim .			10	"	15	—	4
87	" Col. Lüdemeyer oder Reese No. 43 in Eisbergen			10	"	30	18	6
88	" Col. Meyer No. 12 in Hille . . .			25	Septbr.	36	13	4
	Summa Tit. III. C.					339	28	6

Digitized by Google

No.	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Tag der Anweisung	Monat der Anweisung	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	D. Erstattung der von den Abgebrannten pro 1831 geleisteten Beiträge.		1832			
89	An Abgebrannte des Kreises Bünde . .	11	Januar	6	18	—
90	" " " " Rahden . .	16	"	10	24	—
91	" " " " Minden . .	23	"	11	18	—
92	" " " " Herford . .	6	Februar	—	10	6
	Summa Tit. III. D.	. .	. .	29	10	6
	E. Extraordinarien:					
93	Erstatt. des Beitrags von der herabgef. Versicherungs-Summe der Gebäude des Aust N. 127 in Wehdem	22	April	—	9	—
94	Der Communal-Kasse in Holzhausen, Zuschuß zu den Kosten für Anschaffung einer Feuerspritze . .	2	August	115	10	—
95	Copialien für angefertigte Kataster . . .	24	Octbr.	1	18	4
	Summa Tit. III. E.	. .	. .	115	7	4
	Wiederholung der Ausgaben. Tit. III. Insgemein.					
	A. An Brand-Prämien			311	25	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften			55	9	—
	C. An Bau-Prämien			339	28	6
	D. Erstattung der von den Abgebrannten geleisteten Beiträge .			29	10	6
	E. An Extraordinarien			115	7	4
	Summa Tit. III.			831	20	4
	Abschluß.					
	Die Ausgaben betragen:	Rthlr.	sgr. pf.			
	I. An Verwaltungs-Kosten . .	200	— —			
	II. An Entschädigungen . . .	14291	— 11			
	III. Insgemein	831	20 4			
		—	— —	15322	21	3
	Dagegen die Einnahmen .			16860	21	9
	Es bleiben mithin Bestand .			1538	—	6

— wenn sämmtliche Ausgabe-Rückstände de 1831 et retro geleistet worden — welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind.

Minden, den 14. März 1832.

Digitized by Google

Beitrags-Repartition
für die Mindensche ländliche Feuer-Societät pro 1832.

№	Namen der Kreise	Versicherter Werth pro 1832 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rthlr. 6 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 proCent Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Casse Rthlr.	sgr.	pf.
1	Minden	3,088,900	6177	24	—	123	16	8	6054	7	4
2	Lübbecke	3,326,150	6652	9	—	133	1	4	6519	7	8
3	Herford	477,150	954	9	—	19	2	7	935	6	5
	Summa	6,892,200	13784	12	—	275	20	7	13508	21	5
Nach der Uebersicht vom heutigen Tage sind Bestand verblieben									1538	—	6
Es bleiben also Bestand und nachzuweisen									15046	21	11

Minden, den 14. März 1831.

Uebersicht
der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben der Ravensbergschen ländlichen Feuer-Societät für das Jahr 1831.

№	Einnahme.				Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartiton vom 11. März pr. Amtsblatt Nro. 20. verblieben Bestand und hier nachzuweisen . .				19745	—	9
2	An Beiträgen für die im Jahre 1831 vorgekommenen extraordinairen Versicherungen:	Rthlr.	sgr.	pf.			
	a) Kreis Halle l. O. v. 2. April v. J. № 1277 L.	3	1	—			
	b) " dito " " 5. April " " 1360 "	1	13	9			
	c) " dito " " 18. Juli " " 2836 "	—	3	6			
	d) " dito " " 16. August " " 3103 "	1	13	9			
					6	2	—
3	Zinsen von den im Laufe des Jahrs 1831 belegten disponiblen Geldern				120	—	—
				Summa	19871	2	9

Ausgabe
Tit. I. An Verwaltungs-Kosten:

1	Der Regierungs-Haupt-Kasse . . .	200	—	—
	Summa Tit. I.	200	—	—

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen.	Tag der Brandschäden.	Monat der Brandschäden.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Im Kreise Bünde:		1831			
2	Dem Col. Kemper No. 24 in Spenge . .	1	März	682	15	—
3	" Erbpächter Potthast No. 76 in Dreyen .	8	"	200	—	—
4	" Col. Scheidt No. 11 in Mellbergen .	25	"	480	—	—
5	" Col. Welpmann No. 2 in Besenkamp .	30	"	400	—	—
6	" Col. Maag No. 3 dito	30	"	400	—	—
7	" Col. Kruckewitt No. 20 in Westerenger .	9	April	250	—	—
8	" Col. Beine No. 11 in Ostkilver . .	4	"	1200	—	—
9	" Col. Hotho No. 38 in Westkilver . .	9	"	175	—	—
10	" Erbpächter Tiemeyer No. 66 in Holsen .	12	"	150	—	—
11	" Col. Casper Heinr. Schwarze No. 58 in Sudlengern	26	"	350	—	—
12	" Erbp. Stiegelmeyer No. 25 in Westerenger	10	Mai	250	—	—
13	" Col. Dix No. 19 in Werfen . . .	25	"	900	—	—
14	" Col. Wippermann No. 8 in Werfen .	2	Juni	206	29	—
15	" Erbp. Vormdamme bei No. 2 in Eilshausen	26	August	285	—	—
16	" Col. Schröder No. 15 in Depenbrok .	10	Septb.	850	—	—
17	" Erbp. Fehrmann No. 62 in Dreyen .	22	"	241	15	—
18	" Col. Stukenholz No. 7 in Wallenbrück .	2	Novbr.	312	15	—
19	" Col. Peppmeyer No. 35 in Dreyen .	21	Decbr.	90	—	—
	Summa Tit. II. A.	. .	. .	7423	14	—
	B. Im Kreise Herford:					
20	Dem Erbpächter Schlingmann No. 50 in Elverdissen	22	1831 Januar	525	—	—
21	" Col. Niewohner oder Flachmeyer No. 41 in Bonneberg	16	März	175	—	—
22	" Col. Bar No. 9 in Bonneberg . .	9	April	450	—	—
23	" Col. Schumacher No. 39 in Niederbecksen	6	Mai	300	—	—
24	" Col. Hotemeyer No. 35 in Solterwisch .	15	"	250	—	—
25	" Neubauer Prußner No. 58 in Steinbründorff	2	Septb.	100	—	—
	Summa Tit. II. B.	. .	. .	1800	—	—
	C. Im Kreise Bielefeld:		1830			
26	Dem Col. Brinkdopke No. 70 in Senne I. .	30	Septb.	380	—	—
27	" Erbpächter Hiedemann No. 21 in Stieghorst	26	Mrz. 31	36	28	9
28	" Col. Spekmann No. 6 in Oldentrup .	22	April	1600	—	—
29	" Col. Kröger No. 22 in Hepen . .	9	Juni	678	11	8
			Latus	2695	10	5

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. C. Im Kreise Bielefeld:	Tag der Brandschäden.	Monat der Brandschäden.	Betrag. Rthlr.	sgr	pf.
	Transp.		1831	2695	10	5
30	Dem Col. Kampeter No. 40 in Senne I.	11	August	57	3	1
31	Der Wittwe Erbpächterin Lindemann No. 67 in Sieker	3	Septb.	564	24	5
32	Dem Col. Kotter No. 36 in Senne II.	4	"	175	—	—
33	Dem Col. Biederbeke No. 42 in Senne II.	8	Novbr.	175	—	—
	Summa Tit. II. C.	..	..	3567	7	11
	D. Im Kreise Halle:		1830			
34	Dem Neubauer Koch Nr. 57 in Hörste	30	Novbr.	300	—	—
35	" Col. Diestelbrink No. 92 in Oesterwehde	3	Jan. 31	136	10	7
36	" Col. Eversmann No. 96 in Lorten	16	Februar	400	—	—
37	" Col. Bruggenkoch No. 42 in Hörste	29	Januar	250	—	—
38	" Col. Kleine Sötebier No. 64 in Peckeloh	20/21	Mai	200	—	—
39	" Arröder Knemeyer No. 3, Guts Stockheim, Bauerschaft Lorten	5	Juli	1000	—	—
40	" Col. Ebecke No. 27 in Casum	9	"	100	—	—
41	" Col. Turn No. 67 in Holzfeld	2	Novbr.	200	—	—
	Summa Tit. II. D.	..	..	2586	10	7
	E. Im Kreise Wiedenbrück:		1831			
42	Dem Kötter Flarkamp No. 51 in Lette	19	April	25	—	—
43	" Halbmeyer Westerdikhoff in Westerwiehe	5	Juli	150	—	—
44	" Kötter Külker No. 80 in Sende	9	Septb.	25	—	—
45	" Neub. Wilh. Dollmann No. 141 in Clarholz	12	Octbr.	150	—	—
	Summa Tit. II. E.	..	..	350	—	—
	Wiederholung des Tit. II. An Entschädigungen:					
	A. Im Kreise Bünde			7423	14	—
	B. " " Herford			1800	—	—
	C. " " Bielefeld			3567	7	11
	D. " " Halle			2586	10	7
	E. " " Wiedenbrück			350	—	—
	Summa Tit. II.			15727	2	6

Digitized by Google

No.	Ausgabe Tit. III. Insgemein. A. An Prämien.	Tag des Brandes	Monat des Brandes	Tag der Anweisung	Monat der Anweisung	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
			1829		1831			
46	Weg. des Brandes in Möse . .	16	Novbr.	18	Februar	8	10	—
47	" " " " Spenge . .	1	Mrz. 31	30	März	9	25	—
48	" " " " Westerenger .	27	Oct. 30	2	Mai	9	25	—
49	" " " " Ostkilver .	4	April 31	18	"	1	15	—
50	" " " " Mellbergen .	25	März	24	"	8	—	—
51	" " " " Südlengern .	26	April	6	Juni	15	20	—
52	" " " " Westkilver .	9	"	6	"	8	10	—
53	" " " " Werfen . .	2	Juni	5	Juli	15	20	—
54	" " " " dito . .	25	Mai	12	"	16	5	—
55	" " " " Besenkamp .	30	März	13	"	16	5	—
56	" " " " Westerenger .	9	April	13	"	8	10	—
57	" " " " dito . .	10	Mai	12	August	9	10	—
58	" " " " Lorten . .	6	Juli	9	Octbr.	7	—	—
59	" " " " dito . .	26	Dcb. 29	9	"	7	—	—
60	" " " " Osterweg .	2	Jan. 31	9	"	7	—	—
61	" " " " Lorten . .	16	Februar	9	"	7	—	—
62	" " " " Sieker . .	3	Septb.	11	Novb.	11	10	—
63	" " " " Aschcloh .	15	Febr. 30	11	"	15	25	—
64	" " " " Wallenbrück .	2	Nov. 31	9	Jan. 32	14	20	—
	Summa Tit. III. A.	..	..	..	..	197	—	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften.							
			1830		1831			
65	Beim Brande in Westerenger .	27	Octbr.	2	Mai	2	9	2
66	" " " Holsen . .	12	April 31	5	"	—	18	5
67	" " " Ostkilver . .	4	"	18	"	—	18	—
68	" " " Werfen . .	25	Mai	13	Juli	3	12	7
69	" " " Westerenger .	9	April	22	"	1	5	10
70	" " " Besenkamp .	30	März	22	"	5	22	6
71	" " " Liemke . .	17	Aug. 30	30	"	4	11	2
72	" " " Westerwiehe .	10	Mai 31	12	August	1	6	8
73	" " " Eilshausen .	26	August	25	Septbr.	1	13	—
74	" " " Aschcloh . .	13	Febr. 30	11	Novb.	2	20	10
75	" " " Sieker . .	3	Sep. 31	11	"	1	24	2
	Summa Tit. III. B.					25	12	4

Digitized by Google

No.	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	C. An Bau-Prämien:		1831			
76	Dem Col. Erdsik No. 11 in Schildesche	16	Februar	9	17	9
77	" Col. Oberschelp No. 13 in Gellershagen	16	"	18	27	3
78	" Col. Otheide No. 23 in Westerenger	16	"	17	3	6
79	" Col. Schwidde in Siele	16	"	15	25	7
80	Den Eingesessenen Bezirks Neuenkirchen	18	"	201	6	2
81	Dem Col. Knipmann No. 24 in Quernhorn	9	März	7	26	2
82	Den Eingesessenen Bezirks Rietberg	9	"	53	27	—
83	dito Kreises Halle	7	April	304	6	8
84	Dem Col. Schlüter No. 28 in Spenge	8	"	10	1	6
85	Dem Erbpächter Klausmann in Dreyen	8	"	17	11	10
86	Dem Col. Timmering No. 24 in Lenzinghausen	8	"	12	15	3
87	Den Eingesessenen Bezirks Neuenkirchen	25	"	81	12	8
88	dito dito Brackwede	11	Mai	349	20	3
89	Dem Col. Delbrügge No. 2 in Amshausen	18	"	8	20	6
90	" Conrad Sandmeyer in Mastholte	26	"	9	21	5
91	" Col. Gerdener No. 6 in Herringhausen	26	"	62	3	1
92	" Col. Giewekemeyer No. 67 in Bokel	6	Juni	3	21	4
93	" Erbpächter Steigmann No. 74 in Holzfeld	16	"	6	17	1
94	Den Eingesessenen in Bornholte und Varensell	10	Juli	30	22	8
95	Dem Col. Boke No. 84 in Rehme	19	"	14	1	7
96	" Col. Westermeyer No. 8 dito	19	"	36	26	9
97	" Col. Welpmann No. 7 in Blankenhagen	19	"	14	6	—
98	Den Eingesessenen Amts Reckenberg	22	"	17	19	2
99	dito dito dito	8	August	76	10	9
100	Dem Col. Flaskamp No. 18 in Hersselteich	9	Decbr.	16	7	8
101	" Col. Ruschhaupt No. 56 in Bokhorst	27	Decbr.	10	6	1
102	" Johann in Lohen Otto No. 102 in Verl	29	Jan. 32	2	28	8
103	Den Eingesessenen Bezirks Brackwede	6	Februar	52	1	1
	Summa Tit. III. C.	. .	. .	1466	25	5
	D. Erstatt. der von den Abgebrannt. geleister. Beiträge.		1831			
104	An Abgebrannte des Kreises Halle de	1830	16 Februar	3	5	—
105	" " " " Herford "	1831	29 Decbr.	4	6	—
106	" " " " Wiedenbrück "	1831	6 Jan. 32	—	24	6
107	" " " " Bielefeld "	1831	11 "	7	16	3
108	" " " " Bunde "	1831	11 "	18	—	9
109	" " " " Halle "	1831	29 "	5	28	6
	Summa Tit. III. D.			39	21	—

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	E. An Extraordinarien:		1831			
110	Copialien für Anfertigung des Katasters von Spenge	31	März	2	18	4
111	Gebühren für Abschätzung des Gebäudes des Wippermann in Werfen	26	April	—	25	—
112	Erstattung des Beitrags von der ermäßigten Versicherungs-Summe des Wohnh. des Wippermann in Werfen	10	Mai	—	7	—
113	Dem Bultmann in Niedermühlen, Beitrag vom doppelt versicherten Wohnhause . .	18	Octbr.	2	—	—
114	Copial. für Anfertig. des Kataſt., Kirchsp. Brackwede	24	"	14	2	6
115	dito dito dito Isselhorst	24	"	6	27	6
116	Zuschuß zu den Kosten für eine von der Gemeinde Heepen angeschaffte Feuerspritze . .	18	Novbr.	112	10	10
	Summa Tit. III. E.			139	1	2
	Wiederholung der Ausgaben. Tit. III. Insgemein:					
	A. An Brand-Prämien			197	—	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften . . .			25	12	4
	C. An Bau-Prämien			1466	25	5
	D. Erstattung der von den Abgebrannten gezahlten Beiträge			39	21	—
	E. An Extraordinarien			139	1	2
	Summa Tit. III.			1867	29	11
	Abschluß.					
	Die Einnahmen betragen			19871	2	9
	Dagegen die Ausgaben:	Rthlr.	sgr. pf.			
	I. An Verwaltungs-Kosten . . .	200	— —			
	II. An Entschädigungen	15727	2 6			
	III. Insgemein	1867	29 11			
		—	— —	17795	2	5
	Bleibt Bestand . . .			2076	—	4

— wenn sämmtliche Ausgabe-Rückstände de 1831 et retro geleistet worden — welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind.

Minden, den 14. März 1832.

Digitized by Google

Beitrags-Repartition
für die Ravensbergsche ländliche Feuer-Societät pro 1832.

№	Namen der Kreise.	Versicherter Werth pro 1832 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtlr. 6 Sgr. Rthlr	sgr.	pf	Ab für die Repartition und Erhebung 2 proCent Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Casse Rthlr.	sgr.	pf.
1	Minden	186,300	372	18	—	7	13	7	365	4	5
2	Herford	2,510,375	5020	22	6	100	12	5	4920	10	1
3	Bielefeld	2,132,700	4265	12	—	85	9	3	4180	2	9
4	Halle	1,558,775	3117	16	6	62	10	6	3055	6	—
5	Wiedenbrück	1,472,250	2944	15	—	58	26	8	2885	18	4
	Summa	7,860,400	15720	24	—	314	12	5	15406	11	7
	Nach der Uebersicht vom heutigen Tage sind Bestand verblieben								2076	—	4
	Es bleiben Bestand und nachzuweisen								17482	11	11

Minden, den 14. März 1832.

Uebersicht
der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben der Feuer-Societät des Fürstenthums Paderborn und Corvey pro 1831.

№	Einnahme.	Rtl.	sgr.	pf.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 11. März v. J. Amtsbl. Nro. 20. war Bestand und hier nachzuweisen				21,854	12	6
2	An Beiträgen für die im Jahre 1831 vorgekommenen extraordinairen Versicherungen:						
	a) Kreis Höxter l. O. v. 18. März 1831 № 1105. L.	2	11	3			
	b) " Brakel " " 18. März " " 1150. "	1	7	6			
	c) " Paderborn " " 2. April " " 1276. "	7	18	9			
	d) " Brakel " " 16. Mai " " 1990. "	1	7	6			
	e) " Warburg " " 6. Juni " " 2319. "	2	22	6			
	f) " Höxter " " 6. Juli " " 2648. "	3	7	6			
	g) " Höxter " " 15. August " " 3147. "	4	15	—			
	h) " Paderborn " " 24. August " " 3269. "	4	3	9			
	i) " Paderborn " " 18. Novbr. " " 4438. "	3	—	—	30	3	9
3	Zuschuß zu den Kosten für eine von der Gemeinde Hohenwepel angeschaffte Feuerspritze				110	29	6
4	Zinsen von den im Jahre 1831 bei der Königl. Bank in Münster belegten disponiblen Gelder				39	13	—
5	Hebegebühren für niedergeschlagene Reste der Gemeinde Schwaney de 1827 et retro				—	11	3
	Summa				22,035	10	—

Digitized by Google

№	Ausgabe. Tit. I. An Verwaltungs-Kosten:			Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse			175	—	—
	Summa Tit I.			175	—	—
	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen.	Tag	Monat der Brandschäden.			
	A. Im Kreise Brakel:		1828			
2	Dem Joseph Stippe No. 95 in Nieheim .	22	Februar	50	—	—
3	Der Wittwe Anton Lünkler No. 122 dito .	22	"	50	—	—
4	Dem Anton Seidenkamp No. 168 dito .	22	"	25	—	—
5	" Joseph Bodenhausen No. 175 dito .	22	"	42	25	8
6	" Johann Jürgen Stork No. 19 in Herste .	7/8	Mai 31	100	—	—
7	" Joseph Menne No. 12 dito . . .	"	"	575	—	—
8	" Johann Sievers No. 20 dito . .	"	"	150	—	—
	Summa Tit. II. A.	. .	. .	992	25	8
	B. a Im Kreise Büren:		1831			
9	Dem Hermann Hille No. 72 in Oesdorff .	23	Septbr.	40	—	—
	Summa B. a	. .	. . .	40	—	—
	B. b Brand in Lichtenau:		1831			
10	Der Wittwe Wibbeke No. 32 . . .	10	Oktober	500	—	—
11	Dem Anton Pleininger No. 43 . . .	"	"	600	—	—
12	" Bernhard Hoischer No. 62 . . .	"	"	600	—	—
13	Der Wittwe Engelbert Siecken No. 68 .	"	"	1600	—	—
14	Dem Domainen-Rentmeister Herzog No. 104 u. 116	"	"	3500	—	—
15	" Heinrich Vogt No. 105	"	"	800	—	—
16	" Anton Sievers No. 106 . . .	"	"	800	—	—
17	Der Wittwe Franz Wagemeyer No. 112 .	"	"	600	—	—
18	Dem Joseph Wegener No. 113 . . .	"	"	400	—	—
19	" Johann Tolle No. 114	"	"	800	—	—
20	" Johann Meyer No. 115 . . .	"	"	700	—	—
21	" Johann Herse No. 124	"	"	650	—	—
22	" Wilh. Schäfers No. 135 . . .	"	"	250	—	—
23	" Wilh. Wegener No. 136 . . .	"	"	1800	—	—
24	" Johann Leifeld No. 30. . . .	"	"	250	—	—
25	Der Wittwe Anton Richters No. 37 . .	"	"	500	—	—
26	Dem Bernhard Franz Henning No. 47 .	"	"	250	—	—
27	" Johann Reck No. 120	"	"	800	—	—
28	" Franz Leifeld No. 54	"	"	500	—	—
	Latus			15900	—	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. B. b Brand in Lichtenau:	Tag der Brandschäden.	Monat der Brandschäden.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1831			
29	Dem Johann Rustemeyer No. 142 . .	10	October	1000	—	—
30	" Johann Lemaire No. 152 b. . . .	"	"	50	—	—
31	" Heinr. Mellwich No. 152 a. . . .	"	"	50	—	—
32	" Isaac Archenhold No. 61 . . .	"	"	1500	—	—
33	" Heinr. Schäfers No. 31 . . .	"	"	200	—	—
34	" Herz Wallach No. 33 und 40 . .	"	"	1600	—	—
35	" Anton Lange No. 34	"	"	550	—	—
36	" Erben Franz Wilh. Feke No. 35 .	"	"	400	—	—
37	Der Wittwe Joh. Tewes No. 36 . .	"	"	600	—	—
38	Dem Johann Michaelis No. 38 . .	"	"	300	—	—
39	" Joseph Schnükel No. 39 . . .	"	"	50	—	—
40	" Pennis Dikkopf No. 41 . . .	"	"	200	—	—
41	" Jacob Back No. 42	"	"	700	—	—
42	" Anton Michaelis No. 44 . . .	"	"	300	—	—
43	" Philipp Schütte No. 45 . . .	"	"	100	—	—
44	" Samuel Ostwald No. 49 . . .	"	"	300	—	—
45	" Isaac Wittgenstein No. 50 . .	"	"	200	—	—
46	" Christian Kalbhein No. 51 . .	"	"	250	—	—
47	" Ant. Bruns jun. No. 52 . . .	"	"	250	—	—
48	" Franz Eilebrok No. 53 . . .	"	"	200	—	—
49	Der Wittwe Haater No. 55 . . .	"	"	500	—	—
50	Dem Johann Schomberg No. 56 . .	"	"	350	—	—
51	" Meyer Goldhagen No. 57 . . .	"	"	400	—	—
52	" Anton Tiepel No. 58	"	"	100	—	—
53	" Franz Deken No. 59	"	"	100	—	—
54	" Erben Philipp Spellerberg No. 60	"	"	250	—	—
55	" Anton Riete jun. No. 63 . . .	"	"	250	—	—
56	" Herrmann Sieken No. 64 . . .	"	"	200	—	—
57	" Anton Wigge No. 65	"	"	75	—	—
58	" Casper Happe No. 66	"	"	400	—	—
59	" Caspar Dissen No. 91	"	"	100	—	—
60	" Johann Billing No. 107 . . .	"	"	600	—	—
61	" Falk Goldberg No. 108 . . .	"	"	800	—	—
62	" Casper Wieners No. 111 . . .	"	"	1000	—	—
63	" Johann Hesse No. 119 . . .	"	"	75	—	—
64	" Salomon Buchdehl No. 121 . .	"	"	1000	—	—
			Latus	30900	—	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. B. b Brand in Lichtenau:	Tag der Brandschäden.	Monat der Brandschäden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1831	30900	—	—
65	Dem Ruben Hecht No. 122 a und b	10	October	2000	—	—
66	Für die jüdische Synagoge No. 123	"	"	1000	—	—
67	Dem Ludw. Kaiser olim Herm. Schäfer No. 126	"	"	300	—	—
68	Dem Joh. Westermeyer No. 127	"	"	600	—	—
69	Der Wittwe Simon Michaelis No. 128	"	"	150	—	—
70	Dem Calmen Katz No. 129	"	"	600	—	—
71	" Joh. Gökel No. 130	"	"	150	—	—
72	" Anton Bentfeld No. 131	"	"	50	—	—
73	" Xaver Schäfers No. 132 a u. 13 b	"	"	225	—	—
74	" Johann Deken No. 133	"	"	400	—	—
75	" Joh. Drolshagen No. 134	"	"	50	—	—
76	" Franz Bruns No. 137	"	"	300	—	—
77	" Hermann Wilh. Tonnies No. 138	"	"	125	—	—
78	" Adam Melung No. 139 a	"	"	75	—	—
79	" Joseph Spellerberg No. 139 b	"	"	75	—	—
80	" Anton Aßmuth No. 140	"	"	200	—	—
81	" Abraham Sonst No. 141	"	"	600	—	—
82	" Conrad Schonheim No. 143	"	"	100	—	—
83	Den Erben Hen. Tewes No. 144	"	"	300	—	—
84	Dem Anton Schmitz No. 151	"	"	250	—	—
85	Der Ehefrau Bernhard Krone No. 153	"	"	300	—	—
86	Dem Joh. Märkoster No. 182	"	"	200	—	—
87	" Henr. Sieken No. 198	"	"	400	—	—
88	" Meinoff Risse No. 29	"	"	100	—	—
89	" Joseph Petri No. 67 a und b	"	"	275	—	—
90	" Michael Mahler No. 46 und 48	"	"	1875	—	—
91	" Bernard Riggeweg No. 187	"	"	580	—	—
	Summa Littr. B. b Brand in Lichtenau	. .	. .	42180	—	—
	" Littr. B. a	. .	. .	40	—	—
	Summa Kreis Büren Littr. B.	. .	. .	42220	—	—
	C. Im Kreise Hörter:					
92	Dem Johann Diedrich No. 189 in Beverungen	½	Juni	25	—	—
93	" Carl Lorenz No. 190 dito	"	"	600	—	—
	Summa Tit. II. C.	. .	. .	625	—	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen.	Tag der Brandschäden.	Monat der Brandschäden.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	D. Im Kreise Paderborn:		1830			
94	Dem Schlösser Emmers No. 751 in Paderborn	9	October	21	26	3
95	" Col. Kahle No. 146 in Hövelhoff . .	10	Mai 31	135	—	—
96	" Johann Altmiks No. 28 in Obertudorff	2	Juni 31	25	—	—
97	" Wilhelm Sander No. 29 dito . .	2	"	50	—	—
98	" Wilhelm Bolte No. 90 in Westenholz .	28	Juli	200	—	—
99	" Christoph Bie No. 73 in Lippspringe .	18	August	550	—	—
100	" Nageldiek No. 6. in Stukenbrok . .	26	Septbr.	100	—	—
	Summa Tit. II. D.	. .	. .	1071	26	3
	E. Im Kreise Warburg:		1828			
101	Dem Johann Waßmuth No. 54 in Daseburg	8	August	50	10	—
102	Der Wittwe Bernard Steffens No. 10 dito	16	Jan. 31	600	—	—
103	Dem Joseph Beine No. 11 dito . . .	16	"	25	—	—
104	" Joseph Schäfers No. 105 in Neuenherse	13	Februar	200	—	—
105	" Heinrich Bracht No. 66 in Daseburg .	13	Mai	175	—	—
106	" Johann Hecker No. 67 dito . . .	13	"	275	—	—
107	" Johann Waßmuth No. 56 dito . .	13	Juni	63	10	9
108	" Georg Engel No. 73 in Dössel . .	24	"	100	—	—
109	" Johann Löhren No. 54 dito . .	24	"	125	—	—
110	" Carl Delmann No. 87 in Hohenwepel .	11	Juli	34	—	—
111	" Heinrich Ostmann No. 32 dito . .	11	"	100	—	—
112	" Johann Ernst No. 33 dito . . .	11	"	150	—	—
113	Der Wittwe Anton Weiners No. 34 dito .	11	"	50	—	—
114	Dem Heinrich Kegelmann No. 39 dito .	11	"	150	—	—
115	" Adam Göbel No. 40 dito . . .	11	"	125	—	—
116	" Anton Knaup No. 41 dito . . .	11	"	100	—	—
117	" Marcus Bühren No. 42 dito . . .	11	"	100	—	—
118	Den Erben Bernhard Wilmer No. 72 dito .	11	"	50	—	—
119	Dem Heinrich Rosen No. 73 dito . .	11	"	250	—	—
120	" Jacob Knaup No. 43 in Lütgeneder .	15	"	140	23	6
121	" von Hattorff in Wugilmissen, Commüne Peckelsheim	9	August	2200	—	—
122	" Johannes Rehrmann No. 38 in Altenheerse	18	"	700	—	—
123	" Friedr. Wenkirs No. 14 in Großeneder .	27	"	275	—	—
124	Den Minorennen Bulk No. 119 dito . .	27	"	150	—	—
125	Dem Joseph Wieners No. 12 in Menne .	4	Juli	31	—	—
	Summa Tit. II. E.			6219	14	3

Digitized by Google

№	Wiederholung der Ausgaben. Tit. II. An Entschädigung.				Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Im Kreise Brakel				992	25	8
	B. Im Kreise Büren				42220	—	—
	C. Im Kreise Höxter				625	—	—
	D. Im Kreise Paderborn				1071	26	3
	E. Im Kreise Warburg				6219	14	3
			Summa Tit. II.		51129	6	2
	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Tag	Monat des Brandes. 1831	Tag / Monat der Anweisung 1831			
	A. An Prämien:						
126	Weg. des Brandes in Daseburg .	16	Januar	18 Februar	11	20	—
127	" " " " dito . .	16	"	18 "	6	10	—
128	" " " " dito . .	13	Mai	6 Juni	8	10	—
129	" " " " dito . .	13	"	6 "	6	10	—
130	" " " " Dössel . .	24	Juni	8 August	6	20	—
131	" " " " dito . .	24	"	8 "	4	20	—
132	" " " " Lütkeneder .	15	Juli	8 "	8	10	—
133	" " " " dito . .	25	"	8 "	6	10	—
134	" " " " Großeneder .	27	August	11 Septb.	11	—	—
135	" " " " dito . .	27	"	11 "	6	10	—
136	" " " " Peckelsheim .	9	"	26 "	8	—	—
137	" " " " dito . .	9	"	26 "	5	10	—
138	" " " " Altenberse .	18	"	18 Novbr.	7	10	—
	Summa Tit. III. A.	..	..	.. ..	96	20	—
	B. An Zuschuß zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften.		1829	1831			
139	Beim Brande in Willebadessen .	31	Mai	14 Juli	10	—	—
140	" " " dito . .	31	"	14 "	22	21	8
141	" " " Hohenwepel .	16	Mai 30	4 Septb.	4	3	4
142	" " " dito . .	11	Juli 31	9 Jan. 32	3	3	4
			Summa Tit. III. B.		39	28	4
	C. Zuschuß zu den Kosten für Anschaffung neuer Feuerspritzen.						
143	Der Gemeinde Hohenwepel, vorschußweiße I. O. vom 2. Mai v. J.				110	29	6
			Summa Tit. III. C.		110	29	6

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Tag der Anweisung.	Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	D. An Bau-Prämien:		1831			
144	Den Eingesessenen Kreises Buren	18	Februar	89	16	6
145	Dem Wilh. Ortmann No. 27 in Natingen	18	"	18	14	3
146	" Wilh. Tegethoff No. 1	18	"	21	11	4
147	" Johann Wand No. 200 in Brakel	18	"	22	2	1
148	" Heinrich Lohr No. 5 in Himmighausen	18	"	15	7	10
149	" Anton Micus No. 15 in Natzungen	21	"	70	13	7
150	" Franz Hild No. 69 in Hembsen	9	März	28	7	2
151	Den Eingesessenen Kreises Hörter	30	"	117	29	5
152	Dem Jacobs bei Wewer	22	April	51	17	6
153	Dem Georg Luken No. 39 in Altenherse	9	Mai	26	29	7
154	Den Eingesessenen Gemeinde Schwaney	9	"	100	4	11
155	Dem Franz Johle No. 92 in Nieheim	26	"	11	4	9
156	Dem Johann Dierckes No. 41 in Dahlhausen	30	"	37	5	—
157	Dem Rinteln No. 142 in Borgholz	6	Juni	22	8	11
158	Den Eingesessenen in Heesen	16	"	52	2	10
159	" dito " Drenke	19	Juli	40	1	5
160	Dem Joseph Valke No. 10 vor Brakel	16	August	16	13	7
161	Der Therese Schumacher N. 30 in Himmighausen	16	"	7	25	3
162	Dem Heinr. Rose No. 52 in Driburg	18	"	29	24	2
163	Friedr. Bobert No. 53 dito	18	"	41	15	2
164	Dem Anton Thielke No. 12 in Eversen	18	"	34	3	—
165	Dem Andreas Hanewinkel No. 10 in Jacobsberg	18	"	32	13	1
166	Dem Jacob Knievel No. 56 in Dahl	18	"	27	6	4
167	Den Eingesessenen in Natingen	14	Septbr.	244	19	9
168	Dem Johann Micus No. 68 in Dahl	26	"	22	13	7
169	" Friedr. Robrecht No. 15 in Wewer	26	"	53	16	4
170	" Johann Putz No. 19 dito	26	"	20	2	2
171	" Koch in Paderborn	26	"	41	20	—
172	" Joseph Bentfeld in Buke	26	"	14	29	8
173	" Anton Versen No. 21 in Buke	26	"	33	8	5
174	" Anton Pape No. 21 in Himmighausen	7	Novbr.	17	9	2
175	" Joseph Klages No. 125 in Brakel	21	Novbr.	13	22	8
176	Den Eingesessenen Kreises Buren	6	Januar	784	7	4
177	" dito dito dito	19	Jan. 32	61	2	8
	Summa Tit. III. D.			2221	9	5

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	E. An Extraordinarien:					
178	Unbeibringliche Reste der Abgebrannten in Willebadessen	4	1831 März	174	26	5
179	Copialien für Anfertigung der Kataſt. Kr. Brakel	28	Juni	7	1	8
180	Fürs Einbinden dito dito .	28	"	6	7	6
181	Gebühren für Abschätzung der geretteten Materialien beim Brande in Hohenwepel am 16. Mai 1830	5	Juli	4	—	—
182	Gebühren für Abschätzung des Brandschadens in Menne	16	August	2	—	—
183	Gebühren für Abschätzung des Brandschades in Hohenwepel	11	Septb.	2	—	—
184	Beitrag vom abgebrochenen Wohnhause des Block in Dahl	25	"	1	—	—
	Summa Tit. III. E.			197	5	5
	Wiederholung der Ausgaben. Tit. III. Insgemein:					
	A. An Brand-Prämien			96	20	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften . . .			59	28	4
	C. An Zuschüssen zu den Kosten für Anschaffung neuer Feuer-Spritzen			110	29	6
	D. An Bau-Prämien			2221	9	5
	E. An Extraordinarien			197	5	5
	Summa Tit. III.			2666	2	8
	Abschluß. Die Ausgaben betragen:	Rthlr.	sgr. pf.			
	I. An Verwaltungs-Kosten . . .	175	— —			
	II. An Entschädigungen	51129	6 2			
	III. Insgemein	2666	2 8			
				53970	8	10
	Dagegen die Einnahmen			22035	10	—
	Es bleiben mithin Vorschuß . . .			31934	28	10

und in nächster Repartition zu übernehmen.

Minden, den 14. März 1832.

Digitized by Google

Beitrags-Repartition
für die Paderbornsche ländliche Feuer-Societät pro 1832.

№	Namen der Kreise	Versicherter Werth pro 1832 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rthlr. 20 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pro Cent Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Casse Rthlr.	sgr.	pf.
1	Paderborn	1,511,000	10,073	10	—	201	14	—	9,871	26	—
2	Büren	1,762,550	11,750	10	—	235	—	2	11,515	9	10
3	Warburg	2,063,225	13,754	25	—	275	2	11	13,479	22	1
4	Höxter	2,624,800	17,498	20	—	349	29	2	17,148	20	10
	Summa	7,961,575	53,077	5	—	1061	16	3	52,015	18	9
	Nach der Uebersicht vom heutigen Tage sind Vorschuß verblieben und hier zu verausgaben								31,934	28	10
	Es bleiben also Bestand und näher nachzuweisen								20,080	19	11

Minden, den 14. März 1831.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 20. April 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 231. Bestimmungen für die auf Weiterbeförderung in den Militairdienst eintretenden jungen Leute.

Zur Nachricht für diejenigen jungen Leute, welche mit der Absicht auf Weiterbeförderung in den Militairdienst treten, bringe ich folgende dieserhalb zu beachtende Bestimmungen auf Veranlassung des Königl. General-Kommando's zur öffentlichen Kenntniß.

Bei den Vorprüfungen derjenigen jungen Leute, welche gesonnen sind auf Avancement zu dienen und zu dem Ende die Prüfung zum Portd'epeefähndrich zu bestehen, zeigt es sich sehr häufig, daß sie dazu die gehörigen Kenntnisse nicht besitzen. Eine Hauptursache davon ist, daß sie und ihre Eltern und etwaigen Vormünder, sich einen viel zu geringen Begriff gemacht haben von dem, was in den gedachten Prüfungen vorschriftsmäßig verlangt wird. Die Folge davon ist, daß die jungen Leute zurückgewiesen werden müssen, womit jederzeit für sie erhebliche Nachtheile verbunden sind. Zu ihrem Besten hat man deswegen sich veranlaßt gefunden, die nachstehende Bekanntmachung zu erlassen, und wollen Eltern und Vormünder hinsichtlich ihrer Söhne und Pflegebefohlenen darauf künftig die nöthige Rücksicht nehmen.

Zu der gedachten Prüfung werden in den verschiedenen Wissenschaften folgende Kenntnisse erfordert:

1. Deutsche Sprache.

Die Examinanden sollen mit den Grundregeln der Sprache, und namentlich mit der Wortbeugung und den einfachsten syntaktischen Regeln genau bekannt seyn, sich sprachrichtig mit Sicherheit und Bestimmtheit ausdrücken, und ein Diktat ohne Fehler gegen die Rechtschreibung und gegen die syntaktischen Regeln liefern können. Die Forderung in Hinsicht der Rechtschreibung wird sich auch auf die technischen, aus fremden Sprachen entlehnten militairischen Kunstwörter ausdehnen.

2. Französische Sprache.

Die Examinanden müssen das Französische nicht nur richtig und fertig lesen, deklíniren und conjugiren können, die Präpositionen und Conjunctionen, mit ihren Bedeutungen auswendig gelernt, und sich eine hinreichende Anzahl von Vocabeln angeeignet, sondern sich auch mit den wichtigsten Regeln der Sintax und deren Anwendung in so weit bekannt gemacht haben, daß sie einen leichten französischen Schriftsteller ohne Hülfe des Wörterbuchs verstehen, und analisiren können.

3. Geographie.

In dieser Wissenschaft wird eine populäre Bekanntschaft mit den Globen und mit

Digitized by Google

den ersten Grundbegriffen der mathematischen Geographie gefordert. Ferner ist die Kenntniß von der allgemeinen Eintheilung der Erdoberfläche, von ihren Größen- und Form-Verhältnissen, mit namentlicher Anführung der Hauptgegenstände, unerläßlich. Von der politischen Geographie aller Erdtheile müssen die Examinanden eine allgemeine Kenntniß besitzen, um die Lage und Grenzen der Länder, ihre natürliche Beschaffenheit, ihren Kulturstand, ihre Regierungsverfassung, die wichtigsten Gebirge, die großern Seen, Flüsse, Ströme und Kanale, die Haupt- und andere merkwürdigen Städte angeben und bezeichnen zu können. Zu diesen mehr das Allgemeine betreffenden Kenntnissen, muß noch die von der speciellen Geographie des vaterländischen Staats kommen.

4. Geschichte.

Es sollen die Examinanden im Stande seyn, das Feld der Geschichte in den größten Umrissen der Zeit nach zu beschreiben, und die universalhistorischen Völker u. Staaten, mit den Epoche machenden Männern streng chronologisch, jedoch ohne weitläufige Ausführung des Einzelnen anzugeben; die Geschichte der Griechen und Römer, und besonders der letzteren bis zur Zeit des Augustus, muß ihnen schon näher, und nicht blos in allgemeinen Umrissen bekannt seyn, und von der vaterländischen Geschichte müssen sie, außer einer allgemeinen Uebersicht, auch über den Zeitabschnitt vom Kurfürsten Friedrich I. bis zum Könige Friedrich I. spezielle historische Kenntniß besitzen.

5. Mathematik.

a) Arithmetik. Es werden folgende Capitel darin verlangt:

Von den einfachen Rechnungsarten mit ganzen Zahlen in beiden Eigenschaften:

Die Buchstabenrechnung der vier Species;

Die einfachen Rechnungsarten mit Brüchen; von den Kettenbrüchen die Erklärung; die Verwandlung gemeiner Brüche in Kettenbrüche und dieser in jene; von den Decimalbrüchen;

Die Lehre von den Potenzen, mit ganzen positiven Exponenten, so wie die vier Spezies mit ihnen in Zahlen oder Buchstaben; die Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel aus jeder Zahl, Bruch- und Buchstabenausdruck, so bald die Exponenten bei den letztern nur ganze positive Zahlen sind; von den Verhältnissen und Proportionen (arithmetischen und geometrischen); von den Proportionsrechnungen in benannten Zahlen: Bei diesen Aufgaben müssen aber die Verhältnißzahlen, nach welchen getheilt werden soll, unmittelbar in der Aufgabe enthalten seyn, also nicht erst getrennt erscheinen, so wie bei den zusammengesetzten Proportionsrechnungen, so daß diese Verhältnisse, wenn ihrer auch mehrere sind, ebenfalls unmittelbar gegeben werden und nicht durch neue Verbindungen gesucht zu werden brauchen.

b) Geometrie. Kenntniß dieser Wissenschaft wird verlangt bis zu den Proportionen und von der Aehnlichkeit der Figuren, exklusive. Die zu gebenden Aufgaben werden daher bestehen können: in Verwandlungen und Theilungen von Figuren, Berechnung ihres Flächeninhaltes, leichten Konstruktionen ohne viele Kombinationen; in Beweisführung von Sätzen aus der Elementar-Geometrie, mit Ausschluß der genannten Kapitel.

Digitized by Google

6. Planzeichnen.

Die Anfangsgründe, durch Probezeichnung dargethan.

Zur Empfehlung wird es gereichen, wenn die jungen Leute nicht allein recht lesbar und deutlich schreiben, was unumgänglich nothwendig ist, sondern auch eine gewisse kalligraphische Fertigkeit sich erworben haben.

Schließlich wird bemerkt, daß bei den Prüfungen der jungen Leute nicht sowohl darauf gesehen wird, daß sie nur eine gewisse Masse von Kenntnissen, des Examens wegen, in das Gedächtniß aufgenommen haben, sondern ob diese Kenntnisse von ihnen auch wirklich verstanden und begriffen sind. Es wird daher ganz besonders auf ein gutes Fassungs- und Urtheilsvermögen gesehen, ohne welches überhaupt ein tüchtiger Offizier nicht zu denken ist.

Bei der 13. Division finden in Münster die Vorprüfungen zum Portd'epeefähnrich nur Statt: Michael, Weihnachten, Ostern und Johanni, wornach die jungen Leute, welche sich melden wollen, sich zu achten haben. Uebrigens wird es sehr gut seyn, wenn sie noch etwas mehr wissen, als ihnen gesetzlich bei der Vorprüfung abgefordert werden kann; sie müssen nachher 3 Monat dienen bis zum wirklichen Examen und können während dieser Zeit Manches wieder vergessen. Doch hängt es von einem unbedingt bestandenen Examen ab, ob die jungen Leute sogleich avanciren und die Divisionsschule besuchen können. Hinsichtlich dieser werden von den Neu-Eingetretenen nur Diejenigen mit Uebergehung des zweiten Cötus so gleich in den höheren aufgenommen, welche durch ihre Kenntnisse besonders ausgezeichnet sind.

Somit kommt auf eine gründliche Vorbereitung, nächst einer guten Führung, alles Uebrige an. Münster, den 2. April 1832.

№ 232. Ernennung von Feldmessern zu Kataster-Geometern.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

Heinrich Velthaus,
Friedrich Linzen, und
Voigt,

zu Arnsberg sind nach bewiesener Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 4. April 1832.

№ 233 Beiträge für die von der Cholera befallenen Einwohner in Halle betr.

Für die von der Cholera hart bedrängten Einwohner zu Halle an der Saale sind an milden Beiträgen ferner bei mir eingegangen:

6. von dem Herrn Domainen-Rentmeister Geßner zu Oelde	3	Thlr.	
7. von dem Herrn Landrath Devens zu Weldheim, in 1 Friedrichsd'or	5	"	20 Sgr.
8. von der Freimauer-Loge zu Soest	10	"	
9. durch den Herrn Bürgermeister Wächter zu Ahlen	9	"	—
Summa	27	Thlr.	20 Sgr.

wofür ich Namens der Nothleidenden danke. Münster, den 5. April 1832.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 234. Mehrere in der neuen Arznei-Taxe sich findenden Druckfehler betr. 305. K. I.

Bei dem Abdruck der neuen Arznei-Taxe haben sich in den ausgesetzten Preisen nachbenannter Arznei-Mittel Druckfehler eingeschlichen, die folgendermaßen zu berichtigen sind:

1)	Bei	Acidum succinic. crud 1 Drachma,	muß der Preis heißen:	4	Sgr.	4 Pf.
2)	"	Adeps suillus 1 Unze . .		1	"	4 "
3)	"	Cort. Ligni Sassafras conc. 1 Unze .		2	"	2 "
4)	"	Leaeos Chamomillae 1 Drachma .		5	"	— "
5)	"	Liquor Ammonii succinici 1 Drachma .		1	"	4 "
6)	"	Medulla Bovis 1 Unze . .		2	"	6 "
7)	"	Mel rosatum 1 Unze . .		1	"	8 "
8)	"	Morphium 1 Gran . . .		2	"	— "
9)	"	Morphium aceticum 1 Gran . .		2	"	— "
10)	"	Oleum Cassiae cinnam 1 Drachma .		2	"	— "
11)	"	Oleum Neroli 1 Scrupel . .		10	"	8 "
12)	"	Radix Artemisiae conc. 1 Unze .		1	"	8 "
13)	"	Radix Artemisiae subt. pulv. 1 Unze .		2	"	8 "
14)	"	Tinctura Rhei aquosa 1 Unze . .		3	"	— "

Endlich ist:

15) zu bemerken, daß bei Secale cornutum die Zahl 4 in der Reihe: Silbergroschen in mehreren Exemplaren der Taxe undeutlich oder gar nicht ausgedruckt ist.

Berlin, den 29. Februar 1832.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.)

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehendes Ministerial-Rescripts vom 29. v. M. wird hierdurch im höhern Auftrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und fordern wir die Besitzer der neuen Arzenei-Taxe zugleich hierdurch auf, die darin bemerkten Berichtigungen in solcher nachzutragen.

Von dem Buchhändler Plahn in Berlin wird ein Verzeichniß dieser Druckfehler unentgeldlich geliefert.

Minden, den 19. März 1832.

№ 235. Prüfung der Feldmesser. 149. F. I.

Das Königliche Ministerium des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten hat bestimmt, daß, vom 1. Juli d. J. an, die Prüfungen der Feldmesser regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October stattfinden, und daß die Kandidaten, welche ihre Probearbeiten 8 Wochen vorher einzureichen haben, bis zum nächsten Prüfungs-Termin entweder zurückgewiesen, oder in diesem geprüft werden sollen.

Die obigen Bestimmungen, werden in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. October v. J. (Amtsblatt ged. J. Stück 56. pag. 359. seqq.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 5. April 1832.

Digitized by Google

1) Die Domaine Limberg, Kreises Lübbecke, welche zu Michaeli d. J. pachtlos wird, und in der im 56. Stücke vorigjährigen Amts-Blattes enthaltenen Bekanntmachung näher beschrieben worden ist, soll anderweit und zwar elective zum Verkauf und in 3 und 6 jährige Zeitpacht, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Abtheilungen, ausgeboten werden. № 236. 1616. h.

Es steht hierzu ein Bietungstermin auf den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr zu Limberg an, welchen Kauf- und resp. Pachtlustige beachten wollen.

Der Anschlag, die Kauf- und Pachtbedingungen und der Zertheilungs-Plan können sowohl in unserer Registratur, als bei dem Domainen-Rent-Amte in Rahden, eingesehen werden.

Minden, den 6. April 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Beim Transit, wobei das linke Rheinufer nicht berührt wird, soll von jetzt ab, auch von den im 3. Abschnitt der Erhebungsrolle vom 30. October 1831 unter litt. a. № 2 und 3 und litt. b. № 1 und 2 mit der höhern Transit-Abgabe von 2 und 1 Rtlr. belegten Gegenständen allgemein nur ein Durchgangszoll von 15 Sgr. erhoben werden. Die fernere Erhebung der höher'n Durchgangsabgabe wird sich hiernach in der Regel auf den Eingang von Durchgangsgütern über die auf dem linken Rheinufer belegenen Hauptzollämter beschränken und in umgekehrter Richtung nur dann noch Statt finden, wenn durchgehende Gegenstände unmittelbar vom Auslande über Grenzämter des westlichen Zollvereins mit der Bestimmung zum Transit auf dem linken Rheinufer eingehen, da beim Durchgange von Waaren, die zuerst in die östlichen Provinzen eingehen, wenn auch der Transit mit Ueberschreitung des Rheins erfolgt, doch nur die Durchgangs-Abgabe von 15 Sgr. nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt. № 237. 4554.

Münster, den 6. April 1832.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1832.
Katholische Theologie.

Theol. Encyklopädie: Braun. Erkl. ausgewählter Hauptstücke d. Pentateuchs: Klee. Der kleinen Propheten: Scholz. Evangelium d. h. Johannes: Braun. Erkl. d. Briefes a. d. Römer: Klee. D. kathol. Briefe u. d. Apokalypse, biblische Archäologie: Scholz. Patrologie, des Clemens Aler. Schrift, quis dives salvetur, Kirchengeschichte, zweit. Th.: Braun. Philosoph. Einleit.: Vogelsang. Dogmatik: Klee, Achterfeld u. Vogelsang. Philosophisch-dogmatische Abhandlung von Gott: Klee. Religionswissenschaft: Vogelsang. Christl. Moral erst. Th., Einleit. i. d. Pastoraltheol., Erst. Theil d. Pastoraltheol.: Achterfeldt. Disputationen über dogmatische Gegenstände: Klee. Exegitische, homiletische u. katechetische Uebungen: Achterfeldt, Scholz. № 238. 829. M. I.

Evangelische Theologie.

Theol. Propädeutik: Augusti. Einl. i. d. A. T.: Bleek. Jesaias: Augusti. Einleit. i. d. Buch Daniel: Bleek. Ausgewählte Psalmen, Matthäus, mit Berücksichtigung d. übrigen Evangelien: Redepenning. Evangel. Johannis: Bleek. Epistel a. d. Römer: Sack. Kathol. Briefe, d. Briefe d. Paulus a. d. Galater, Epheser, Philipper, Colosser, Thessal.: Gelbke. Kirchengesch.: Rheinwald, Arendt, u. Redepenning. Gesch. d. Reformation: Arendt. Kirchl. Archäologie: Rheinwald. Christl. Apologetik: Sack. D. andern Theil d. christl. Glaubenslehre: Nitzsch. Theol. Moral: Augusti. Homiletik, Katechetik u. Theorie der speciellen Seelsorge: Nitzsch. Examinatorium über Dogmatik: Gelbke. Uebungen im theolog. Seminar: Augusti u. Bleek. Im homiletisch-katechetischen: Nitzsch u. Sack.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Arndts. Institutionen d. Röm. Rechts: Püggé Pandekten: Mackeldey, Bocking. Röm. Rechtsgesch.: Böcking, Arndts. Röm. Erbrecht: Püggé, Arndts. Röm. Familienrecht: Mackeldey. 47 u. 48. Buch d. Pandekten: von Droste. Viert. Buch d. Institut. d. Gajus: Püggé. Ausgewählt. Stellen d. Corpus juris: Böcking. Naturrecht: v. Droste, Haas. Deutsches Privatrecht: Deiters, Maurenbrecher. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.: Walter, Deiters. Lehnrecht: Mackeldey. Gesch. d. deutsch. Gerichtswesens: Walter. Eheliche Gütergemeinschaft d. deutsch. Rechts: Deiters. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Deutschland: Maurenbrecher. Deutsch. Staatsrecht: Haas. Kirchenrecht: Walter. Gem. deutsch. u. preuß. Civil-Proceß: Bethmann-Hollweg. Französ. Civil-Proceß: Birnbaum. Preuß. Landrecht: Bethmann-Hollweg, Haas. Französ. Civilrecht: Walter. Gem. u. französ. Criminalrecht: Püggé, Birnbaum.

Heilkunde.

Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. Repetitorium u. Examinatorium der Anatomie: d. M., vergleichende Osteologie, Vergleichende Anatomie: Weber. Pathologische Anatomie: Mayer, Müller. Physiologie d. Menschen mit Experimenten an Thieren: Mayer. Specielle Physiologie mit Demonstrationen u. Experimenten an Thieren: Müller. Unterschied zwischen Mensch u. Thier in physiol. u. psychol. Hinsicht, Psychologie: Ennemoser. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Harleß. Allgem. Therapie u. erst. Th. d. speciellen: Nasse. Specielle Pathologie: Naumann, Albers. Specielle Therapie d. chronischen Krankheiten: Harleß. Einzelner Krankheitsformen: Naumann, Toxicologie: Harleß. Gesch. d. animal. Magnetismus: Windischmann. Thierisch. Magnetismus: Ennemoser. Eingeweidewürmer: Müller. Indische Cholera: Harleß. Syphilitische Krankheiten: Albers. Ueber Entzündung: Nasse. Arzneimittellehre: E. Bischoff. Mineralwasser u. Heilbäder: Harleß. Formulare: E. Bischoff. Generelle u. specielle Chirurgie, chirurg. Operationen an Leichnamen: Wutzer. Augenoperationen: Müller. Lehre vom chirurg. Verbande: Wutzer. Chirurg. Instrumentenlehre: Kilian. Verkrümmungen d. menschlichen Körpers, Knochenbrüche u. Verrenkungen,

Augenoperationslehre: Naſſe. Geburtshülfe, Geburtshülfl. Inſtrumentenlehre: Kilian. Propädeutiſche Klinik, Therapeutiſche Klinik u. Poliklinik: Naſſe. Chirurgiſch-augenärztl. Klinik u. Poliklinikum: Wutzer. Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik: Kilian. V. d. abnormen Seelenzuſtänden: Naſſe. Gerichtl. Medicin: E. Biſchoff, Albers. Medicin. Polizei: Harleß. Thierſeuchen: E. Biſchoff. Latein. Disputationen: Albers.

Philoſophie.

Einl. i. d. Philoſophie: Delbrück, Bobrik. Philoſophiſche Syſteme v. Ariſtoteles u. Hegel: Windiſchmann. Kant's Syſtem: Brandis. Hume, über den menſchl. Verſtand: Bobrik. Logik, van Calker, Bobrik. Platon's Protagoras, van Calker. Religionsphiloſophie, nebſt Metaphyſik: Brandis. Ueber d. angeborenen Ideen, in latein. Sprache: Bobrik. Pſychologie, empiriſche, theoretiſche u. rationale: v. Droſte, Bobrik, Windiſchmann, van Calker. Moralphiloſophie: van Calker. Pädagogik: Delbrück.

Mathematik.

Elementar-Mathematik, Geometriſche Analiſis: Dieſterweg. Elemente d. Analyſis u. Algebra: v. Rieſe. Trigonometrie, d. Lehre v. d. Functionen: Dieſterweg. Wahrſcheinlichkeits-Rechnung: v. Rieſe. Variations-Rechnung: Plücker. Analytiſche Mechanik, Populare Aſtronomie: v. Münchow.

Naturwiſſenſchaften.

Experimentalphyſik: v. Münchow. Experimentalchemie: G. Biſchof, Bergemann. Stöchiometrie: Bergemann. Naturgeſch., Zoologie u. Zootomie, Naturgeſch. d. Säugthiere: Goldfuß. Botanik, natürliche Pflanzenordnungen: Treviranus. Pharmaceutiſche Botanik: Nees v. Eſenbeck. Botaniſche Excurſionen: Treviranus, Nees v. Eſenbeck. Mineralogie, Geognoſie: Nöggerath. Mineralwaſſer: G. Biſchof. Geognoſtiſche Unterſuchungen: Nöggerath. Mathemat. u. phyſ. Geographie: v. Rieſe, Plücker. Theorie d. Lichtes: Plücker. Uebungen d. naturwiſſenſchaftl. Seminars: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Biſchof.

Philologie.

Griech. u. Röm. Götterlehre: Welcker. Mythenkunde: Heinrich. Metrik d. Griech. u. Röm: Klauſen. Griech. Grammatik: Ritter. Homers Ilias: Näke. Pindar: Welcker. Aeſchylus Agamemnon: Klauſen. D. Sophokles Antigone: Ritter. Juvenals Satiren: Heinrich. D. Gefangenen d. Plautus: Ritter. Catulliſche Gedichte: Näke. Theokrits Idyllen: Heinrich. Stellen d. Terenz u. Plautus: Näke. Jeſaias: Freytag. Erkl. d. Geneſis u. einiger Pſalmen: Vullers. Arab. Schriftſteller: Freytag. Gulistan von Sadi, oder arabiſche Grammatik, Perſiſche Grammatik, Grammatik d. ſemitiſchen Sprachen: Vullers. Sanskrit u. Alt-Indiſche Litteratur: v. Schlegel. Anfangsgründe d. Sanskrit, vergleichende Grammatik d. Sanskrit u. d. damit verwandten Sprachen: Laſſen.

Neuere Sprachen u. Litteratur.

Erkl. d. Liedes d. Nibelungen v. Schlegel. Mittelhochdeutſche Gedichte:

Digitized by Google

Diez. Byron's Fahrt des Ritters Harold: Strahl. Gedichte Petrarca's, Gesänge d. Lusiade: Diez. Engl., franzöſ. u. ruſſ. Sprache: Strahl. Italiän., ſpan. u. portugieſ. Sprache: Diez.

Schöne Künſte.

Theorie d. ſchönen Künſte, Kunſtgeſch. d. Mittelalters: d'Alton.

Muſik.

Anfangsgründe d. Muſik mit Geſangübungen, muſikaliſche Compoſition, muſikaliſche Theorie: Breidenſtein.

Geſchichte u. ihre Hülfswiſſenſchaften.

Alte Geſchichte: Löbell. Griech. Geſch. Klauſen. Handelsgeſch., Polit. Geſchichte d. Mittelalters: Hüllmann. Geſch. d. preuß. Staats, Geſch. d. neueſten Zeit: Löbell. Allgem. Völkerkunde v. Europa, Statiſtik der Hauptſtaaten v. Europa: Strahl. Erd- u. Staatenkunde v. Europa: Mendelsſohn. Geographie d. ſüdweſtlichen Aſiens: Scholz. Beſchreibung d. alt. u. neuen Griechenlands: Mendelsſohn. Archivwiſſenſchaft, Urkundenwiſſenſchaft: Bernd.

Cameralwiſſenſchaften.

Finanzwiſſenſchaft, Polizeiwiſſenſchaft: Kaufmann. Bergwerks-Verwaltung: Nöggerath. Specielle Landwirthſchaft, Land- u. forſtwirthſchaftl. Excurſionen, Privatiſſima über alle Zweige der Cameral- u. Staatswiſſenſ.: Kaufmann. Technologie: Nöggerath.

* * *

Elemente d. franzöſ. Sprache, Franzöſiſche Grammatik, Nadaud. Unterricht im Zeichnen, Malen: Hohe. Tanzkunſt: Radermacher. Fechtkunſt: Segers. Reiten: Knein.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 14. Mai feſtgeſetzt, und wird hiermit die hohe Miniſterielle Verfügung in Erinnerung gebracht, wonach über Vorleſungen die zu ſpät angenommen werden, keine Facultäts-Zeugniſſe ausgeſtellt und das betreffende halbe Jahr zum Triennium v. Quadriennium nicht angerechnet werden ſoll.

№ 239. 963. Q. l. Die Steinförderung und Anfuhr aus dem neu entdeckten Steinbruch, im ſogenannten Schweinſtall bei Dehme, ſoll auf 3 auf einander folgende Jahre, nehmlich pro 1832, 1833 und 1834 in termino

den 7. Mai c. Vormittags um 10 Uhr in der Barriere zu Aulhauſen

öffentlich an die Mindeſtfordernden verdungen werden. Anſäßige, ſichere oder Bürgſchaft leiſtende Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem Unterzeichneten ſowohl, als auch im Terminslocale eingeſehen werden können.

Minden, den 8. April 1832.

Der Wegebaumeiſter,
Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 26. April 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1348. Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. Februar 1832.

— 1349. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1831., über die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808. in die zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden.

— 1350. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. April 1831., über die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808. in die zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz gehörenden Städte.

— 1351. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar 1832. über das Verfahren bei Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808. in die mit derselben noch nicht versehenen Städte des Königreichs Preußen und in die Städte des Preußischen Markgrafenthums Oberlausitz.

— 1352. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. März 1832., über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 240. Zum Elementar-Schulamte wählbar erklärte evangelische Schulamts-Präparanden betr. S. 513.

Nach der am 16. und 17. v. M. in dem evangelischen Seminario zu Soest abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zum Elementar-Schulamte erklärt worden:

1. C. Becker aus Stockum (Reg. Bez. Arnsberg.) 2. H. Büneker aus Leeden (Kreis Tecklenburg.) 3. A. Dutz aus Altena. 4. F. Determann aus Westkappeln (Kreis Tecklenburg.) 5. W. Engelbrecht aus Isselhorst (Kreis Bielefeld.) 6. F. Gottschalck aus Soest. 7. H. Gremm aus Schüren (Kirchspiels Alperbeck Reg. Bez. Arnsberg.) 8. C. Hormann aus Ovenstätt (Minden.) 9. C. Hillebrand aus Bielefeld. 10. C. Herbrecht aus Unna. 11. C. Holthaus aus Lüdenscheidt. 12. F. Kämper aus Herdecke. 13. F. Knipping aus Brekkerfeld. 14. E. Keiser aus Kloster-Grafschaft (Reg. Bez. Arnsberg.) 15. H.

Digitized by Google

Heinking aus Ladbergen (Kreis Tecklenburg.) 16. A Lagmüller aus Lengern (Reg. Bez. Minden.) 17. H. Lenneper aus Limburg. 18. P. Lüsebrink aus Meinertshagen. 19. W. Lennemann aus Limburg. 20. S. Müller aus Elfringhausen bei Hattingen. 21. W. Meinecke aus Verden im Hannöverschen. 22. M. Niederstein aus Mühlheim. 23. T. Noelle aus Altena. 24. G. Nohl aus Herne (Reg. Bez. Arnsberg.) 25. W. Ossenbühl aus Neviges. 26. R. Riepe aus Barmen. 27. H. Rellensmann aus Dortmund. 28. A. Ronte aus Soest. 29. W. Stemann aus Westhemmerde (Reg. Bez. Arnsberg.) 30. W. Steinigeweg aus Ladbergen (Kreis Tecklenburg.) 31. J. Schneider aus Sassenhausen. 32. A. Weber aus Schwenningdorf (Reg. Bez. Minden.)

9 evangelische Schulamtspräparanden, welche nicht im Seminarium, sondern anderweitig sich vorbereitet haben, wurden bei der am 14. und 15. März abgehaltenen Prüfung noch nicht tüchtig befunden und deshalb zurückgewiesen.

Außer diesen sind auch noch 4 israelitische Schulamtspräparanden geprüft worden, von welchen die drei in der Haindorfschen Vereinsschule zu Münster vorbereiteten Präparanden:

1. Levi Loe aus Stromberg, 2. Philipp Heymann aus Rheine und 3. Samuel Loevenberg aus Gesecke,

für wählbar zu israelitischen Elementarschulen erklärt worden sind.

Sämmtliche Schulamtskandidaten sind angewiesen, ihre Zeugnisse mit der Abschrift des Prüfungs-Protokolls den Schul-Inspektoren ihres Bezirks vorzuzeigen.

Münster, den 11. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 241. Den Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betr. 86. F. R. G. J.

Höherer Bestimmung gemäß, werden die nachfolgenden namentlichen Verzeichnisse der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorhandenen

A. aus besondern Rücksichten einstweilen noch zugelassenen, ältern, ungeprüften,

B. seit Publikation der Verordnung vom 28. Juni 1821. (hier erfolgt durch die Bekanntmachung vom 12. October 1824. Amtsblatt pro 1824. Nro. 57. pag. 421 seqq.) geprüften und konzessionirten

Bauhandwerker, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1829 — Amtsblatt pro 1830 Stück 2 pag. 5 seqq. — den Landräthen, Bürgermeistern, Verwaltungs-Beamten, Gensd'armen und Polizeidienern des Regierungs-Bezirks die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die, den unbefugten Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betreffenden Verordnungen wiederholt hierdurch zur Pflicht gemacht.

Nicht minder wird den angehenden Bauhandwerkern, welche künftig die Meisterprüfung zu bestehen beabsichtigen, der Besuch der Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld, der hiesigen Handwerksschule, oder der Sonntagsschule für Handwerker in Paderborn, dringend empfohlen, weil sie in diesen Anstalten die beste Gelegenheit finden, sich die nöthigen Vorkenntnisse zu erwerben, und sich zeitig zu dem Meister-Examen zu befähigen. Minden, den 29. Februar 1832.

Digitized by Google

(A.) **Nachweisung**
der im Regierungs-Bezirk Minden vorhandenen, aus besondern Rücksichten einstweilen noch zugelassenen, ältern, ungeprüften Bauhandwerker.

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
	1. Kreis Minden:			
1	Wehdeking, Friedrich	Minden	Zimmermeister	—
2	Menny, Peter	dito	Maurermeister	—
3	Bernhard, Carl Gottlieb	dito	dito	12. Mai 1820
4	Kollmeyer, Friedrich Wilhelm	Petershagen	dito	Besitzt keine Conzes.
5	Günter, Christian	dito	dito	dito
6	Borchard,	dito	Zimmermeister	dito
7	Rehling, Joh. Friedr. Wilhelm	dito	dito	dito
8	Schröder, Gottlieb	dito	dito	dito
9	Krah, Hermann Heinrich	Eldagsen	Maurermeister	dito
10	Schildmeyer,	dito	Zimmermeister	dito
11	Rohlfing, Heinrich	Maaslingen	dito	dito
12	Schwier, Heinrich	Meßlingen	dito	dito
13	Kuhlmann, Friedrich	Todtenhausen	dito	dito
14	Borgmann,	Friedewalde	dito	dito
15	Scheidemann,	Stemmer	dito	dito
16	Vahlfing, Friedrich	Windheim	dito	dito
17	Meyer, Friedrich	dito	dito	dito
18	Höltke, Friedrich	Döhren	Maurermeister	dito
19	Huroll, Ernst	dito	dito	dito
20	Graue, Christian	Ilse	dito	dito
21	Herwig, Christian	Ilserheide	dito	dito
22	Herwig, Gottlieb	dito	dito	dito
23	Tiemann, Friedrich	dito	Zimmermeister	dito
24	Jung, Ernst Christian	Jössen	Maurermeister	dito
25	Herwig, Friedrich	Lahde	dito	dito
26	Meyer, Heinrich	Raderhorst	Zimmermeister	dito
27	Dieckmann, Carl	Frille	Maurermeister	dito
28	Rethemeyer, Christian	dito	Zimmermeister	dito
29	Wesemann,	dito	dito	dito
30	Rippe,	Quetzen	dito	dito
31	Wiebke, Ernst	dito	Maurermeister	dito
32	Hanke, Conrad	Dankersen	Zimmermeister	dito
33	Trentelmann, Carl Friedrich	Päpinghausen	dito	dito
34	Rohlfing, Christian	Heimsen	dito	dito

Digitized by Google

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
35	Bomey, Conrad	Heimsen	Zimmermeister	Besitzt keine Conzes.
36	Krah, Johann	dito	Maurermeister	dito
37	Ziegler, Ludwig	Schlüsselburg	Zimmermeister	dito
38	Piderit, Heinrich	dito	Maurermeister	dito
39	Stoßer, Georg	dito	dito	dito
40	Wiegmann, Wilhelm	Buchholz	Zimmermeister	dito
41	Branding, Heinrich	dito	dito	dito
42	Schröder, Friedrich Christian	dito	dito	dito
43	Horstmann,	Hille	dito	dito
44	Pohlmann,	dito	dito	dito
45	Lachtrup,	dito	dito	dito
46	Tiemann,	Sudhemmern	dito	dito
47	Kruse,	dito	dito	dito
48	Kleine,	Eichhorst	Maurermeister	dito
49	Beckemeyer,	Dützen	Zimmermeister	dito
50	Nobbe, Wilhelm	Barkhausen	Maurermeister	dito
51	Koch,	dito	Zimmermeister	dito
52	Reinking,	Oberlübbe	dito	dito
53	Volkmann,	Unterlübbe	Maurermeister	dito
54	Müller,	Volmerdingsen	Zimmermeister	dito
55	Leesemann,	dito	dito	dito
56	Säger, Christian	Dehme	dito	dito
57	Sundermeyer, Friedrich	Niederberen	dito	dito
58	Richmann, Friedr. Wilhelm	Hartum	dito	dito
59	Tettenhorst, Christian	Hahlen	dito	dito
60	Nohlsing,	Nordhemmern	dito	dito
61	Becker,	Holzhausen II.	dito	dito
62	Ackemann, L.	Hausberge	Maurermeister	dito
63	Albert, sen.	dito	dito	dito
64	Stratmann,	dito	dito	dito
65	Wessel, sen., W.	Holzhausen I.	dito	dito
66	Wessel, J. H.	dito	dito	dito
67	Heinecke, C.	dito	dito	dito
68	Dieckmann, Friedrich	Vennebeck	dito	dito
69	Dietz, J. F.	Eisbergen	dito	dito
70	Köster oder Schwarz,	dito	dito	dito
71	Ackemann,	dito	dito	dito
72	Müller, C.	dito	dito	dito

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
73	Rosener,	Lerbeck	Maurermeister	Besitzt keine Conzes.
74	Hugo, F. W.	Mölbergen	dito	do.
75	Rosemeyer, C.	dito	Zimmermeister	do.
76	Hilker, Friedrich	Holtrup	dito	do.
77	Twelsieker, W.	dito	dito	do.
78	Detering, M.	Uffeln	dito	do.
79	Bornsieker, H.	dito	dito	do.
80	Johanning, W.	Veltheim	dito	do.
81	Reese, Friedrich	Fülme	dito	do.
82	Kuhlmann, H.	Kleinenbremen	dito	do.
83	Bulte, W.	dito	dito	do.
84	Spies, T.	Meissen	dito	do.
	II. Kreis Lübbecke:			
1	Marcus, Wilhelm	Kleinendorf	Maurermeister	do.
2	Hagedorn, Heinrich	dito	Zimmermeister	do.
3	Holste, Friedrich	Ströhen	dito	do.
4	Wolter, Friedrich	Wehe	dito	do.
5	Wolter, Andreas	dito	dito	do.
6	Schlottmann, Christian	Grossendorf	Pumpenmach.	do.
7	Rose, Christoph	dito	Zimmermeister	do.
8	Fangmann, Christoph	Varl	dito	do.
9	Maschmeyer, Heinrich	Ströhen	dito	do.
10	Krämer, Friedrich Wilhelm	Kleinendorf	Maurermeister	do.
11	Meyer, Friedrich	Grossendorf	dito	do.
12	Fleddermann, Christian	Kleinendorf	Zimmermeister	do.
13	Reckmann, Wilhelm	dito	dito	do.
14	Mayrose, Christoph	dito	dito	do.
15	Haßfeld, Friedrich	Grossendorf	dito	do.
16	Haßfeld, Wilhelm	dito	dito	do.
17	Sander, Friedrich Wilhelm	dito	dito	do.
18	Droste, Heinrich	Varl	dito	do.
19	Behring, Heinrich	Ströhen	dito	do.
20	Spreen, Wilhelm	dito	dito	do.
21	Wolter, Christian	Wehe	dito	do.
22	Witte oder Köhne,	dito	dito	do.
23	Heggemeyer,	Wehdem	dito	do.
24	Hodde,	dito	dito	do.
25	Redecker,	Oppenwehe	dito	do.

Digitized by Google

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
26	Weggehöft,	Oppenwehe	Maurermeister	Besitzt keine Conzes.
27	Höcker,	Dielingen	dito	da.
28	Krone,	dito	Zimmermeister	do.
29	Kruse,	Haldem	Maurermeist.	do.
30	Tiemann,	dito	dito	do.
31	Dinklage,	dito	Zimmermeist.	do.
32	Funke,	Levern	dito	do.
33	Klanke,	dito	dito	do.
34	Redecker,	dito	dito	do.
35	Fahrenhorst,	Mehnen	dito	do.
36	Lange,	Levern	Maurerm.	do.
37	Hagedorn, Friedrich	Fabbenstädt	Zimmerm.	do.
38	Kärner, Jacob	Hedem	Maurerm.	do.
39	Biebusch, Casper	Alswede	Zimmerm.	do.
40	Strues,	Harlinghausen	dito	do.
41	Wölker,	Börninghausen	dito	do.
42	Riedel, Gottfried	Holzhausen	Maurerm.	do.
43	Steinmann,	Blasheim	Zimmerm.	do.
44	Pelster,	Mehnen	dito	do.
45	Schütte, Friedr. Wilhelm	Nettelstädt	dito	do.
46	Vinke, Hermann Heinrich	Isenstädt	dito	do.
47	Quade,	Frotheim	dito	do.
48	Schnarre, Wilhelm	Lübbecke	dito	do.
49	Jahrmann, Friedr. Wilhelm	dito	Maurerm.	do.
50	Bünermann, Gerh. Friedr.	dito	Zimmerm.	do.
51	Sachs, Christian	dito	Maurerm.	do.
52	Rullmann, Friedrich	Tengern	Zimmerm.	do.
53	Toedtmann, Heinrich	Oberbauerschft	dito	do.
	III. Kreis Herford:			
1	Bockermann, Diedrich	Herford	Maurerm.	20. Mai 1806
2	Capeller, Andreas	dito	Zimmerm.	do.
3	Meise, Conrad	dito	dito	Besitzt keine Conzes.
4	Schildmann, Diedrich	Altstädt. Fldm.	dito	do.
5	Wollbrink, Heinrich	Eickum	Maurerm.	do.
6	Fleer, Friedrich	Stedefreund	Zimmerm.	do.
7	Wellmeyer, David	dito	dito	do.
8	Beckmann, Johann Friedrich	Elverdissen	dito	do.
9	Wittland, Herm. Heinrich	dito	dito	do.

Digitized by Google

No.	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
10	Rottmann, Hermann	Diebrock	Zimmermeister	Besitzt keine Conzes.
11	Winter,	Valldorf	dito	do.
12	Heidemann,	dito	dito	do.
13	Wintermeyer,	dito	dito	do.
14	Heidemann,	dito	dito	do.
15	Bennefeld,	dito	dito	do.
16	Wehmeyer,	dito	dito	do.
17	Schröder,	dito	Zimmerm. Brunn. u. Röhrmach.	do.
18	Lenger,	Wehrendorf	Zimmerm.	do.
19	Marten,	dito	dito	do.
20	Schmidt, sen.	Vlotho	Maurerm.	do.
21	Schmidt, jun.	dito	dito	do.
22	Müller,	dito	dito	do.
23	Pecker,	Valldorf	dito	do.
24	Säger, Caspar Heinrich	Hüffen	Zimmerm.	do.
25	Vormdamme, Friedrich	Hiddenhausen	dito	do.
26	Häker, Victor	Schwennigdorf	dito	do.
27	Nienhüser, Johann Friedrich	dito	dito	do.
28	Brinkmeyer, Jobst	dito	dito	do.
29	Rahe, Franz	Westkilver	dito	do.
30	Kruse, Johann Heinrich	dito	dito	do.
31	Weihert, Herm. Heinrich	Hüffen	Maurerm.	do.
32	Bröldiek, Johann Hermann	Schwennigdorf	dito	do.
33	Wittkötter, Johann Heinrich	Westkilver	dito	do.
34	Kleine-Bussieck, Jobst Heinrich	Ostkilver	dito	do.
35	Riepe, Hermann Heinrich	Enger	Zimmerm.	do.
36	Kleykamp, Hermann Heinrich	Westerenger	dito	do.
37	Schnier, Johann Heinrich	Enger	Maurerm.	do.
38	Höcker, Caspar Heinrich	dito	dito	do.
39	Kuhlmann, Friedrich Wilhelm	Spenge	Zimmerm.	do.
40	Schlüter, Johann Hermann	Lenzinghausen	dito	do.
41	Kreft, Hermann Heinrich	Bardüttingdrf.	dito	do.
42	Steube, Johann Heinrich	dito	dito	do.
43	Kassebaum, Friedrich Wilhelm	Hävern	dito	do.
44	Kröger, Christian	Grünninghausn.	Maurerm.	do.
	IV. Kreis Bielefeld:			
1	Wedekamp, Friedr. Christ.	Bielefeld	dito	do.

Digitized by Google

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
2	Heuser, Peter	Bielefeld	Maurermeister	Besitzt keine Conzes.
3	Stoffregen, Philipp	dito	dito	do.
4	Pouwelle, Friedrich Wilhelm	dito	dito	do.
5	Schulze, Friedrich Wilhelm	dito	dito	do.
6	Meyer, Johann Friedrich	dito	Zimmermeister	do.
7	Beckmann, Joh. Heinrich	dito	dito	do.
8	Pievenbrinker, Joh. Friedr.	Feldm. Bielefld	dito	do.
9	Niedergossel, Joh. Heinrich	dito	dito	do.
10	Ellermann, Friedrich	dito	dito	do.
11	Tollner, Georg Heinrich	Bielefeld	dito	do.
12	Hindermann, Carl Friedr.	Brackwede	dito	do.
13	Benter, Johann Heinrich	dito	dito	do.
14	Brinkdopke, Gerh. Friedrich	dito	Maurerm.	do.
15	Imkampe, Christ. Heinrich	Ummeln	Zimmerm.	do.
16	Kastrup, Peter Heinrich	Senne I.	dito	do.
17	Kleine, Friedr. Wilhelm	dito	Maurerm.	do.
18	Niemeyer, Johann Diedrich	Quelle	dito	do.
19	Wortmann, Heinrich Adolph	Sandhagen	Zimmerm.	do.
20	Goldbecker, Christ.	Isselhorst	dito	do.
21	Kramer, Friedr. Wilh.	dito	Maurerm.	do.
22	Bodenstein, Anton	Theesen	dito	do.
23	Böcker, Wilhelm	Schildesche	dito	do.
24	Siefert, Friedrich	dito	dito	do.
25	Wellhöner, Wilhelm	dito	Zimmerm.	do.
26	Spilker, Heinrich	Theesen	dito	do.
27	Wittenbreder, C. Heinrich	dito	dito	do.
28	Heisbreder, Heinrich	Deppendorf	dito	do.
29	Schlüter, Zacharias	Bracke	dito	do.
30	Oberwetter, Heinrich	Großdornberg	Maurerm.	do.
31	Schrage, Franz Heinrich	Heepen	dito	do.
32	Seitenstich, Christoph	dito	dito	do.
33	Wolf, Berend	dito	dito	do.
34	Hagemeyer, Franz Wilhelm	Siecker	dito	do.
35	Steinkamp, Friedrich	dito	Röhrenmacher	do.
36	Kuhlemann, Friedr. Wilhelm	dito	Zimmerm.	do.
	V. Kreis Halle:			
1	Becker, Wilhelm	Halle	Maurerm.	do.
2	Clauß, Ferdinand	dito	dito	do.

Digitized by Google

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
3	Mahne, Wilhelm	Halle	Maurermeister	Besitzt keine Conzes.
4	Schierbaum,	dito	dito	do.
5	Schütte, Heinrich	Brockhagen	dito	do.
6	Temme, Hermann	Oldendorf	dito	do.
7	König, Caspar	Künsebeck	dito	do.
8	Grotjohann, Jobst	dito	dito	do.
9	Bergmann, Joh. Friedr.	Bokel	dito	do.
10	Fischer, Heinrich	Hörste	dito	do.
11	Bettmann, Franz Heinrich	dito	dito	do.
12	Wibbracht, Heinrich	Steinhagen	dito	do.
13	Stricker, Herm. Heinrich	Bokel	Zimmermeister	do.
14	Meyer, Johann Heinrich	Oldendorf	dito	do.
15	Brinkmann,	Künsebeck	dito	do.
16	Dröge, Johann Heinrich	dito	dito	do.
17	Schierbaum, Heinrich	Steinhagen	dito	do.
18	Schierenbeck, Heinrich	dito	dito	do.
19	Weeke, Friedrich	Hörste	Pumpenmach.	do.
20	Weeke, Caspar Heinrich	dito	dito	do.
21	Aring, Wilhelm	Versmold	Maurerm.	do.
22	Heitmann, Peter	dito	dito	do.
23	Brameyer, Heinrich	dito	dito	do.
24	Brameyer, Wilhelm	dito	dito	do.
25	Middendorf, Friedrich	dito	dito	do.
26	Meyer auf der Heide, Franz	Bockhorst	dito	do.
27	Bergmann, Johann	Versmold	Röhren- und Brunnenmeist.	do.
28	Klack, Johann	Lorten	dito auch Zimmerm.	do.
29	Springmeyer, Casp. Heinr.	Versmold	Zimmerm.	do.
30	Berger, Wilhelm	Peckeloh	dito	do.
31	Spellmann,	Bockhorst	dito auch Mühlenarbeit.	do.
32	Mentrup, Bernh. Heinrich	dito	Zimmerm.	do.
33	Doht, Hermann	Borgholzhausn	dito	do.
34	Doht, Heinrich	Holzfeld	dito	do.
35	Ruschhaupt, Franz	Borgholzhausn	Maurerm.	do.
36	Zoll, Hermann	Winkelshütten	dito	do.
37	Lieneweg, Wilhelm	Borgholzhausn	dito	do.

Digitized by Google

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
38	Hampe, Christoph	Kleekamp	Zimmermeister	Besitzt keine Conzes.
39	Ermshauß, Mart. Heinrich	Werther	dito	do.
40	Klüter, Joh. Lucas Heinrich	dito	Maurermeister	do.
41	Wessel, Hermann Heinrich	dito	dito	do.
42	Grabenstein, Ludwig Heinr.	dito	dito	do.
43	Heerde, Friedrich Wilhelm	dito	dito	do.
44	Schröder, Friedr. Wilhelm	dito	Zimmerm.	do.
45	Dröge, Johann Heinrich	Rotingdorf	dito	do.
46	Voß, Herm. Heinrich	Rotenhagen	dito	do.
47	Vossiek, Johann Heinrich	dito	dito	do.
48	Dröge, Johann Peter	Schröttinghauß	dito	do.
49	Hüttemann, Herm. Heinr.	dito	dito	do.
50	Schlüter, Joh. Heinrich	Werther	Maurerm.	do.
51	Spilker, Johann Heinrich	Rotenhagen	Zimmerm.	do.
	VI. Kreis Wiedenbrück:			
1	Stenner, Jacob	Wiedenbrück	Zimmerm.	do.
2	Ebbers, Casper	dito	dito	do.
3	Büscher, Wilbrand	dito	dito	do.
4	Kamps, Heinrich	dito	dito	do.
5	Henrichs, Anton	dito	dito	do.
6	Schnieder, Hermann	Langenberg	dito	do.
7	Sträter, Anton	dito	dito	do.
8	Pagenkämper, Anton	dito	dito	do.
9	Westkämper, Hermann	Batenhorst	dito	do.
10	Oelker, Otto	dito	dito	do.
11	Brill, Hermann	St. Viet	dito	do.
12	Brill, Christoph	dito	dito	do.
13	Fiße, Casper	Lintel	dito	do.
14	Stucker, Otto	Kattenstroth	dito	do.
15	Krüper, Philipp	Avenwedde	dito	do.
16	Liemke, Georg	Friedrichsdorf	dito	do.
17	Eustermann, Johann	Wiedenbrück	Maurerm.	do.
18	Maifus, Casper	dito	dito	do.
19	Schauwecker, Mathias	dito	dito	do.
20	Trorlicht, Otto	dito	dito	do.
21	Wöste, Franz	Langenberg	dito	do.
22	Müscher, Bernard	Kattenstroth	dito	do.
23	Fißmer, Wilhelm	dito	dito	do.

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
24	Pohlmann, Franz	Feldmark Rheda	Zinnerm Pump u. Röhrenm.	Besitzt keine Conzes.
25	Horestädter, Bernh. Heinrich	Clarholz	Pump.u.Rhrm.	do.
26	Heermann, gen. Rolf, Herm.	Herzebrock	Zimmmer- und Maurerm.	do.
27	Sander, Heinrich	do.	do.	do.
28	Dreisilker, Arnold	do.	Zimmerm.	do.
29	Grünnewig, Christoph	Clarholz	Maurerm.	do.
30	Düspohl, Johann Heinrich	Gütersloh	Zimmerm.	do.
31	Plaßmann, Joh. Heinrich	Blankenhagen	do.	do.
32	Beckord, Eberh. Heinrich	do.	do.	do.
33	Beckord, Nicolaus	Gütersloh	do.	do.
34	Holschenkötter, Joh. Bernh.	Blankenhagen	do.	do.
35	Ulrichskötter, Conr. Herm.	Sundern	do.	do.
36	Bernpohl, Heinrich	Nordhorn	do.	do.
37	Buer, Friedrich	Gütersloh	Maurerm.	do.
38	Buer, Ernst	do.	do.	do.
39	Piepenbrock, Eberh. Heinr.	do.	do.	do.
40	Brackelmann, Wilhelm	do.	do.	do.
41	Schnackewinkel, Christ.	do.	do.	do.
42	Vosmer, Otto	Nordhorn	do.	do.
43	Adrian, Bernhard	Rietberg	Zimmerm.	do.
44	Stückenschnieder, Conrad	Möse	do.	do.
45	Wapelhorst, Arnold	do.	do.	do.
46	Buschsiewcke, Friedrich	Druffel	do.	do.
47	Lütkeherm, Otto	Oesterwiehe	do.	do.
48	Dingenotto, Johann	Liemke	do.	do.
49	Kruse, Hermann	do.	do.	do.
50	Brüggemann, Heinrich	Sende	do.	do.
51	Wittkemper, Anton	Varensell	Maurerm.	do.
52	Kleinegesse, Heinrich	do.	do.	do.
53	Berkenpeter,	do.	Zimmerm.	do.
54	Hauschmidt, Stephan	Neuenkirchen	Maurerm.	do.
55	Hauschmidt, Heinrich	do.	do.	do.
56	Kleinekorte, Conrad	do:	Zimmerm.	do.
57	Henr. Ellefreth, Peter	do.	do.	do.
58	Bussiewecke, Conrad	do.	do.	do.
59	Hauschmidt, Hermann	do.	Maurerm.	do.

Digitized by Google

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
	VII. Kreis Paderborn:			
1	Didden, Heinrich	Paderborn	Zimmermeister	Besitzt keine Conzes.
2	Baumann, Johann	do.	do.	do.
3	Wördhoff, Heinrich	do.	Maurermeister	do.
4	Conzen, Conrad	do.	do.	do.
5	Holstein, Heinrich	do.	do.	do.
6	Steffens, Wilhelm	do.	do.	do.
7	Wegesin, Conrad	do.	do.	do.
8	Ringmann, Joseph	do.	do.	do.
9	Tepper, Franz	Delbrück	Zimmerm.	do.
10	Ikenmeyer, Johann	do.	Maurerm.	do.
11	Winter, Heinrich	do.	do.	do.
12	Buner, Heinrich	Dorfbauerschft	Zimmerm.	do.
13	Claes, Franz Heinrich	Westenholz	do.	do.
14	Bornemeyer, Georg	Westerloh	do.	do.
15	Eickhoff, Daniel	do.	do.	do.
16	Muller, Johann	Ostenland	Maurerm.	do.
17	Bathe, Georg	do.	Zimmerm.	do.
18	Tepper, Franz Herrmann	Hagen	do.	do.
19	Hartmann, Johann	Wewer	do.	do.
20	Jsing, Johann	Dahl	do.	do.
21	Deneke, Joseph	Neuhaus	do.	do.
22	Fritze, Heinrich	do.	Maurerm.	do.
23	Welter, Ferdinand	Schwaney	Zimmerm.	do.
24	Drewes, Johann	do.	do.	do.
25	Resenberg, Heinrich	do.	Maurerm.	do.
26	Allroggen, Heinrich	do.	do.	do.
27	Tolle, Hermann	Bennsen	Zimmerm.	do.
28	Buschhorn, Johann	do.	Maurerm.	do.
29	Ikenmeyer, Hermann	Elsen	do.	do.
30	Henke, Stephan	do.	Zimmerm.	do.
31	Jlskens, Heinrich	Hövelhoff	do.	do.
32	Oberschier, Ferdinand	do.	do.	do.
33	Bernards, Heinrich	Lippspringe	do.	do.
34	Fischer, Johann	do.	do.	do.
35	Siering, Johann	do.	do.	do.
36	Prior, Heinrich	Marienloh	do.	do.
37	Schröder, Wilhelm	do.	do.	do.

Digitized by Google

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
38	Brand, Hermann	Bennsen	Zimmermeister	Besitzt keine Conzes.
39	Lübber, Joseph	do.	do.	do.
40	Heinemann I., Johann	Lippspringe	Maurermeister	do.
41	Heinemann II., Johann	do.	do.	do.
42	Heinemann, Joseph	do.	do.	do.
43	Koch II., Anton	do.	do.	do.
44	Koch, Martin	do.	do.	do.
45	Melius, Friedrich	Schlangen und Lippspringe	do.	do.
	VIII. Kreis Hörter:			
1	Salpeter, Anton	Hörter	do.	do.
2	Knop, Ludwig	do.	do.	do.
3	Düsterdick, Carl	do.	do.	do.
4	Dörmann, Anton	do.	do.	do.
5	Henkelnedecke, Heinrich	do.	do.	do.
6	Husemann, Johann	do.	do.	do.
7	Brösecke, Gottfried	do.	do.	do.
8	Flormann, Friedrich	do.	do.	do.
9	Wissel, Johann	do.	Zimmerm.	do.
10	Duwel, Heinrich	do.	do.	do.
11	Griese, Friedrich	do.	do.	do.
12	Didde, Johann	Ottbergen	do.	do.
13	Zurwehme, Heinrich	do.	do.	do.
14	Borfeld, Conrad	do.	Maurerm.	do.
15	Gockel, Friedrich	Lüchtringen	do.	do.
16	Schulze, Heinrich	do.	do.	do.
17	Bannenberg, Christian	Beverungen	Zimmerm.	do.
18	Vogt, Franz	do.	do.	do.
19	Vattmann, Johann	do.	Maurerm.	do.
20	Wesseler, Johann	do.	do.	do.
21	Wolff sen., Joseph	Bredenborn	do.	do.
22	Wolff jun., Conrad	do.	do.	do.
23	Welling, Joseph	do.	Zimmerm.	do.
24	Lerche, Franz	Brakel	Maurerm.	do.
25	Heidenbluth sen., Johann	do.	do.	do.
26	Heidenbluth jun., Johann	do.	do.	do.
27	Müller, Johann	do.	Pumpenmach.	do.
28	Sprenger, Anton	do.	do.	do.
29	Göcke, Joseph	Driburg	Zimmerm.	do.

Digitized by Google

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
30	Tennie, Johann	Lugde	Zimmermeister	Besitzt keine Conzes.
31	Tintelott, Christian	do.	do.	do.
32	Tennie, Franz	do.	do.	do.
33	Rohde, Johann	do.	do.	do.
34	Tennie, Ferdinand	do.	do.	do.
35	Bergmann, Jodokus	Nieheim	do.	do.
36	Brakhagen, Joseph	do.	do.	do.
37	Schrader, Hermann	do.	do.	do.
38	Müller, Johann Bernhard	do.	Maurermeister	do.
39	Stiedel, Anton	Steinheim	do.	do.
40	Walbach, Carl	do.	do.	do.
41	Gemmecke, Johann	Albausen	Zimmerm.	do.
42	Brockmann, Anton	Merlsheim	do.	do.
43	Brockmann, Joseph	Pömbsen	do.	do.
44	Marr, Anton	Deinhausen	do.	do.
45	Pelle, Johann	Schönenberg	Maurerm.	do.
46	Todt, Heinrich	Herste	Zimmerm.	do.
47	Wittrock, Heinrich	Riesel	do.	do.
48	Schreiber, Heinrich	do.	Maurerm.	do.
49	Böddecken, Joseph	Istrup	Zimmerm.	do.
	IX. Kreis Büren:			
1	Ball, Caspar	Salzkotten	do.	do.
2	Kriener, Jodokus	Büren	do.	do.
3	Schulte, Peter	do.	Maurerm.	do.
4	Wüstner, Conrad	do.	do.	do.
5	Ebbers, Johann	Wünnenberg	Zimmerm.	do.
6	Bien, Johann	Lichtenau	Maurerm.	do.
7	Sicke, Theodor	Weine	Zimmerm.	do.
8	Kriener, Johann Heinrich	Weiberg	do.	do.
	X. Kreis Warburg:			
1	Brand, Heinrich	Warburg	Maurerm.	do.
2	Sprenger, Anton	do.	do.	do.
3	Orth, Carl	do.	Zimmerm.	do.
4	Wartmann, Heinrich	do.	do.	do.
5	Rosenbaum, Joseph	Bühne	do.	do.
6	Disse, Christoph	Borgholz	do.	do.
7	Nostitz, Philipp	do.	Maurerm.	do.
8	Spiecker, Heinrich	Cörbecke	Zimmerm.	do.

Digitized by Google

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
9	Brinke, Moritz	Calenberg	Maurermeister	Besitzt keine Conzes.
10	Dobler, Ignatz	Herlinghausen	do.	do.
11	Wolf, Joseph	Gehrden	do.	do.
12	Brechtken, Heinrich	Hohenwepel	Zimmermeister	do.
13	Schulze, Johann	Grossenedor	do.	do.
14	Meisole, Anton	Wormeln	do.	do.
15	Bruns, Heinrich	Willebadessen	do.	do.
16	Hodes, Anton	do.	Maurerm.	do.

(B.) Nachweisung

der im Regierungs-Bezirk Minden vorhandenen, seit Publikation der Verordnung vom 28. Juni 1821 geprüften und konzessionirten Bauhandwerker.

№	Namen und Vornamen	Wohnort	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
	Kreis Minden:			
1	Däumer, Franz Friedrich	Minden	Maurermeister	6. Septbr. 1827.
2	Dudwiesus, Daniel	do.	Zimmermeister	11. Septbr. 1828.
3	Lax, Franz	do.	Maurerm.	30. Novbr. 1829.
4	Hoppe, Wilhelm	Schlüsselburg	Zimmerm.	31. Octbr. 1830.
5	Wüllner, Friedrich	Hille	do.	eodem.
6	Koch, J. H. G.	Minden	Maurerm.	9. Novbr. 1831.
7	Baumgarten, Conrad	do.	do.	eodem.
8	Blecke, Johann Heinrich	Leteln	Zimmerm.	eodem.
	Kreis Lübbecke:			
1	Kammann, Friedrich Wilh.	Isenstädt	Zimmerm.	18. Febr. 1830.
	Kreis Herford:			
1	Barkhausen, Heinrich	Herford	Maurerm.	1. März 1826.
	Kreis Wiedenbrück:			
1	Ebbers, Franz	Wiedenbrück	Zimmerm.	16. August 1831.
	Kreis Höxter:			
1	Dettmer, Wilhelm	Höxter	Maurerm.	28. Septbr. 1828.
2	Erben, Franz	Herstelle	do.	26. April 1831.
3	Hasenbein, Christoph	Ottbergen	Zimmerm.	12. Septbr. 1831.

Minden, den 29. Februar 1832.

Digitized by Google

№ 242. Versorgung der Invaliden. 1399. A. I. pl.

Sämmtliche gegenwärtig in der Heimath lebende Invaliden, welche einen Civil-Versorgungsschein besitzen, und auf den Grund desselben im Civil angestellt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs der zu führenden Versorgungsliste binnen 3 Wochen bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel ihres Wohnorts zu melden, und demselben den Civil-Versorgungsschein, zur Eintragung in das zu obigem Zweck angelegte Register, vorzuzeigen.

Die Herrn Landräthe haben dieser Aufforderung in Ihrem Kreise möglichste Publizität zu geben, und uns in jedem Falle, wo es bei Wiederbesetzung erledigter, grundsätzlich mit Versorgungsberechtigten Invaliden zu versehenden Stellen, an dergleichen Anwärtern ermangeln mögte, davon Anzeige zu machen, um wegen Ueberweisung geeigneter Subjecte mit der betreffenden Militairbehörde in Schriftwechsel treten zu können.

Minden, den 4. April 1832.

№ 243. 1616. A.

2) Die Domaine Limberg, Kreises Lübbecke, welche zu Michaeli d. J. pachtlos wird, und in der im 56. Stücke vorigjährigen Amts-Blattes enthaltenen Bekanntmachung näher beschrieben worden ist, soll anderweit und zwar elective zum Verkauf und in 3 und 6 jährige Zeitpacht, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Abtheilungen, ausgeboten werden.

Es steht hierzu ein Bietungstermin auf den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr zu Limberg an, welchen Kauf- und resp. Pachtlustige beachten wollen.

Der Anschlag, die Kauf- und Pachtbedingungen und der Zertheilungs-Plan können sowohl in unserer Registratur, als bei dem Domainen-Rent-Amte in Rahden, eingesehen werden.

Minden, den 6. April 1832.

№ 244. 391. K. I.

Im höhern Auftrage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die neue Series medicaminum, welche das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Grund der in der neuen Landes-Pharmakopöe befindlichen desfallsigen Vorschriften hat ausarbeiten lassen, und nach welcher von nun an, die Arzneien in den Apotheken größerer und kleinerer Städte vorräthig gehalten und die Apotheker-Visitationen abgehalten werden müssen, im Druck erschienen ist, und bei dem mit dem Debit derselben beauftragten Regierungs-Secretair Herrn Nolting hierselbst, so wie im Buchhandel für den Preis von 6 Sgr. pro Exemplar zu erhalten steht.

Die Herrn Kreis-Physiker haben dahin zu sehen, daß in jeder Apotheke ihres Kreises ein Exemplar davon befindlich sey und die darin bestimmten Arzneien in der vorgeschriebenen Anzahl in selbiger vorräthig gehalten werden.

Minden, den 12. April 1832.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 4. Mai 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1353. die Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin; vom 17. März.

— 1354. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. d. M., wegen anderweitiger Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1834.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 245. Zum Elementar-Schulamte für wählbar erklärte katholische Schulamts-Präparanden betr. 548. S.

Nach der am 19. und 20. v. M. im Schullehrer-Seminar zu Büren stattgefundenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zum katholischen Schulamte erklärt worden:

1. F. Alberts aus Fröndenberg; 2. W. Berg aus Dreihausen; 3. J. Blome aus Sundern; 4. F. Bollens aus Hörter; 5. H. Brunster aus Coesfeld; 6. J. Barth aus Borck; 7. J. Custodis aus Arnsberg; 8. J. Dornseifer aus Hunsborn; 9. H. Fahrenhorst aus Bellersen; 10. Fölmer aus Heiligenstadt; 11. G. Gebbing aus Bochold; 12. W. Gunkel aus Worbis; 13. G. Günther aus Heiligenstadt; 14. J. Goldhage aus Berntrode; 15. H. Hundertmark aus Alme; 16. A. Hukestein aus Siedenstein; 17. F. Hauschop aus Altlünen; 18. T. Haverkamp aus Coesfeld; 19. B. Homering aus Darfeld; 20. F. Krämer aus Krudenberg; 21. G. Koch aus Ecklingerode; 22. M. Klostermann aus Wiedenbrück; 23. C. Klopmeier aus Greffen; 24. F. Kleine aus Holte; 25. A. Lammers aus Nienborg; 26. W. Lechtape aus Suderwich; 27. J. Lindemann aus Teistungen; 28. H. Mürmann aus Obermarsberg; 29. G. Menne aus Adorf; 30. J. Meier aus Udorf; 31. F. Möller aus Horneburg; 32. J. Niehüsener aus Coesfeld; 33. A. Osterhaus aus Stockei; 34. J. Osburg aus Rengelrode; 35. H. Pietig aus Ostenfelde; 36. C. Reck aus Lichtenau; 37. J. Röggener aus Lippborg; 38. H. Rodenberg aus Stadtlohn; 39. N. Rindermann aus Mengelrode; 40. J. Schröder aus Nuttlar; 41. J. Stratmann aus Grafschaft; 42. C. Storch aus Soest; 43. W. Stüwecke aus Asseln; 44. H. Seiler aus Lügde; 45. H. Scher-

Digitized by Google

baum aus Harsewinkel; 46. N. Schollmeyer aus Beverstädt; 47. P. Trümper aus Rustenfelde; 48. A. Wiedmann aus Herdringen.

Ferner sind zur Anstellung als Hülfslehrer für fähig erklärt:

49. C. Berkenkamp aus Marienmünster; 50. L. Tewes aus Titelsen.

Zu der an den beiden folgenden Tagen statt gefundenen Prüfung der nicht im Seminar, sondern anderweit vorgebildeten Schulamts-Aspiranten hatten sich 24 Präparanden eingefunden, worunter 5 Präparandinnen und 3 Israeliten. Zwölf von diesen sind in der Prüfung nicht bestanden und haben zurückgewiesen werden müssen. Ein Elementar-Schullehrer, der früher mit dem Zeugniß Nro. III. entlassen war, hat auch jetzt kein vortheilhaftes Zeugniß erhalten können. — Drei Präparandinnen, nemlich: 1. Margaretha Berlage aus Borgholz; 2. Sophie Finckeldey aus Steinheim, und 3. Lisette Piper aus Soest, haben das Zeugniß der Wahlfähigkeit als Lehrerinnen erhalten.

Sieben Präparanden nemlich:

1. J. Gerling aus Ostenland; 2. B. Beine aus Hohenwepel; 3. Baumeister aus Selm; 4. Ch. Alemann aus Warburg; 5. J. Dickmann aus Horst; 6. J. Müller aus Oberntheyhen, und 7. A. Schlütz aus Erneitzen sind als Hülfslehrer, und 2 Präparandinnen: 1. Auguste Wocker aus Borgholz und 2. Sophie Sauer aus Gesecke als Hülfslehrerinnen approbirt.

Der israelitische Präparand Abraham Wolf Merfeld aus Bielefeld ist für wählbar zu einer israelitischen Elementarschule erklärt worden.

Münster, den 5. April 1832.

№ 246. Wahlfähigkeits-erklärung zu Elementar-Schulstellen betr. 579. S.

Nach der am 26. und 27. v. M. im evangelischen Neben-Seminarium zu Petershagen abgehaltenen Prüfung, sind die Seminaristen

1. H. Banse aus Ballenhausen,
2. C. Oppen aus Quedlinburg,
3. J. Schwettmann aus Dielingen,
4. F. Sellmeyer aus Barthausen,
5. C. Rehling aus Petershagen,

für wählbar zu evangelischen Elementar-Schulstellen erklärt worden.

Münster, den 11. April 1832.

№ 247. Herausgabe einer Sammlung von Orgel-Präludien betr. 544. S.

Der Seminarlehrer H. Engelhardt zu Soest hat eine Sammlung von „30 Orgel-Präludien; Minden bei Eßmann 1832. Preis 15 Sgr.“ herausgegeben, durch welche er zunächst den in der Musik weniger geübten Zöglingen des Seminariums Stoff zur Uebung im Orgelspielen darzubieten beabsichtigt. Da diese Kompositionen auf die ersten Anfängern im Orgelspielen berechnet sind, so machen wir auch die wenig geübten Organisten und diejenigen jungen Leute auf dieselben aufmerksam, welche sich zum künftigen Eintreten in das Seminarium vorbereiten. Von Letztern wird von jetzt an erwartet, daß sie bei ihrer Aspirantenprüfung für die Aufnahme in das Seminarium leichte Orgelstücke, wie die in dieser Sammlung enthaltenen, zu spielen im Stande seyen.

Münster, den 13. April 1832.

Das evangelische Nebenseminarium zu Petershagen bei Minden hat zum Weihnachtsfeste vorigen Jahrs von dem Herrn Buchhändler Bädecker zu Essen 51 für die Lehrer und für die Zöglinge sehr nützliche Schriften (69 Bände) zum Geschenk erhalten. Mit Freude erwähnen wir, auch öffentlich dankend, dieses ansehnlichen Geschenks. № 248. Schenkung. 632. S.

Münster, den 17. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem in der 38. Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 10. November prt. wörtlich beschlossen worden ist: № 249. 1643. R. I.

> Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundes-Versammlung sämmtlichen Bundes-Regierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibenden gegenseitigen Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung ferner in der 39. Sitzung vom 19. November prt. den Beschluß gefaßt hat, laut welchem

> die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „das constitutionelle Deutschland" in allen Deutschen Bundes-Staaten untersagt und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen;

nachdem endlich in der neunten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung am 2. d. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

> Die Bundes-Versammlung hat sich aus den von der Bundes-Kommission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter; die „Deutsche Tribune" und der „Westbote" so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen und den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat das

Digitized by Google

her auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819 §. 1, 6 und 7, welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen die etwa an die Stelle der drei genannten, — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen-Bundesstaaten verboten;

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen-Tribune, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeifer, und der Redacteur der neuen Zeitschwingen, angeblich George Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) Die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen;

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königl. Baiersche und die Kurfürstl. Hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;

5) Die Gesandschaften werden binnen 4 Wochen die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist;

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Frhr. von Brenn.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. April 1832.

№ 250. Die Einzahlung der Gold-Beträge zur allgemeinen Wittwen-Casse nach dem Cours v. 13 1/3 pro Cent. 555. f. II. pl.

Auf den Antrag der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist höheren Orts genehmigt worden, daß gegenwärtig, nachdem der Cours der Friedrichsdor bei deren Einzahlung für Silbergeld an die Staats-Kassen allgemein auf 13⅓ p. C. Agio bestimmt ist, eben dieser Cours von 13⅓ p. C. auch bei den Zahlungen, welche in weniger als einem halben Friedrichsdor bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil beziehen, in Silbergeld geleistet werden, vom 1. Juli d. J. an bei der General-Wittwen-Kasse zur Anwendung gebracht werde.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Minden, den 6. April 1832.

Digitized by Google

№ 251. 1498. L. I.

In Verfolg unserer Verordnung vom 15. April v. J. Nro. 1222 L. I. pl. Pag. 127 des Amtsblatts pro 1831, fordern wir alle diejenigen Mitglieder der Feuer-Versicherungs-Societäten unseres Regierungs-Bezirks, welche die Umwandlung der auf ihren Gebäuden befindlichen Strohdächer, in Ziegel-, Schiefer oder Lehmscheideldächer schon vor der Publikation der oben benannten Verordnung, unter vorschriftsmäßiger baupolizeilicher Anzeige wirklich in Betrieb gesetzt haben, hierdurch auf, die ihnen durch die Verordnung vom 6. August 1820, verheißenen Bau-Prämien sofort und spätestens binnen 4 Wochen, bei der ihnen vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu liquidiren, widrigenfalls darauf nicht weiter gerücksichtigt werden kann.

Die Verwaltungsbehörden werden noch besonders angewiesen, diese Bestimmung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und deren Liquidationen vorschriftsmäßig belegt, spätestens bis zum 1. Juli c. bei uns einzureichen, in gleicher Frist aber Anzeige zu machen, wenn keine derartige Forderungen mehr gemacht sind.

Minden, den 18. April 1832.

№ 252. Das Selbstdispensiren der homöopatischen Mittel durch die Aerzte betr. 402. K. I. pl.

Die bisherigen Erfahrungen haben einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. März d. J. zu Folge die Nothwendigkeit ergeben, den homöopatischen Aerzten jede Befugniß zu nehmen, welche zum Selbstdispensiren führen, oder als solches angesehen werden kann, wohin namentlich das Selbstpräpariren von Medikamenten, um solche nachher aus den Apotheken verkaufen zu lassen, so wie das Selbstverdünnen und Umformen aus den Apotheken verschriebner Arzneien, gehört.

Es kann vielmehr zwischen den homöopatischen und den übrigen Aerzten, in Hinsicht der, für die Verabreichung und Zubereitung der Medikamente, bestehenden Gesetze fernerhin kein Unterschied mehr statt finden, und sollen jene wie diese gehalten sein, die Arzeneien für ihre Patienten aus der Apotheke zu verschreiben. Dabei steht es den homöopatischen Aerzten frei, bei der Bereitung der Arzneien, wenn sie Bedenken tragen sollten, dieselbe dem Apotheker allein zu überlassen, selbst gegenwärtig zu sein, dieselbe unter ihren Augen vollziehen zu lassen, und auf Anwendung der nöthigen Vorsicht, Acht zu haben.

Mit Rücksicht hierauf sind auch die Preise der Medikamente festzusetzen, und können dabei nur die bestehende Taxe und die für die Taxe geltenden Grundsätze als Norm dienen, indem namentlich die Taxe für die Arbeiten, bei einer richtigen Anwendung der besonders für die Dispensation der flüßigen Arzeneien, für das Dividiren der Pulver, lang fortgesetztes Reiben u. s. f. ausgeworfenen Sätze, auch für die Ermittelung der Preise der, nach den Vorschriften homöopatischer Aerzte bereiteten Arzneien, einen sichern Anhalt bietet.

Indem wir vorstehende Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden und namentlich die Kreis-Physiker an, auf die Befolgung derselben ein wachsames Auge zu haben, und sich bei vorkommenden Festsetzungen von Armen-Arznei-Rechnungen nach den angegebenen Grundsätzen zu richten.

Minden, den 16. April 1832.

Digitized by Google

№ 253 1616. h.

3) Die Domaine Limberg, Kreises Lübbecke, welche zu Michaeli d. J. pachtlos wird, und in der im 56. Stücke vorigjährigen Amts-Blattes enthaltenen Bekanntmachung näher beschrieben worden ist, soll anderweit und zwar elective zum Verkauf und in 3 und 6 jährige Zeitpacht, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Abtheilungen, ausgeboten werden.

Es steht hierzu ein Bietungstermin auf den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr zu Limberg an, welchen Kauf- und resp. Pachtlustige beachten wollen.

Der Anschlag, die Kauf- und Pachtbedingungen und der Zertheilungs-Plan können sowohl in unserer Registratur, als bei dem Domainen-Rent-Amte in Rahden, eingesehen werden.

Minden, den 6. April 1832.

№ 254. Termin der ärztlichen Superrevision der Militairpflichtigen betr. 1425. L. I.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Superrevision der von den Truppen vor beendigter Dienstzeit untauglichkeitshalber Entlassenen in diesem Jahre folgende Termine, als

der 5. Juli zu Bielefeld,
" 7. " " Paderborn

angesetzt sind.

Einjährige Freiwillige, welche die von dem Arzte der Departements-Prüfungs-Commission ausgestellten Atteste und ihr Lebensalter zur definitiven Entscheidung über ihre Körperfähigkeit zum Militairdienst qualificiren, gehören gleichfalls vor die Superrevisions-Commission und haben sich an den bezeichneten Tagen zu stellen.

Minden, den 16. April 1832.

№ 255. 600. f. II. pl.

Der in ohngefähr 3500 Ringen bestehende Bedarf an Torf für die Geschäfts-Localien der unterzeichneten Königlichen Regierung auf den nächsten Winter, soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden.

Der Termin hierzu ist auf den 12. Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr im Regierungs-Gebäude angesetzt, wo sich Lieferungs-Lustige bei dem Herrn Regierungs-Secretair Burchardi melden und ihre Erbietungen zu Protokoll geben wollen.

Der Mindestfordernde hat, wenn er die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, den Zuschlag zu erwarten.

Die Bedingungen, welche bei diesem Verding zu Grunde zu legen sind, können in unserer General-Registratur täglich in den Vormittags-Stunden nachgesehen werden.

Minden, den 20. April 1832.

№ 256. 1709. R. I.

Drei Kinder des Heuerlings Möhlenbrock zu Haldem, nämlich 2 Söhne von resp. 14 und 12 und 1 Tochter von 10½ Jahren, deren Signalement unten angegeben ist, haben sich im Frühjahre 1831, während die Eltern mit ihren übrigen beiden Kindern bettlägerig krank gewesen, heimlich von selbigen entfernt, ohne daß es den seitdem angestellten Nachforschungen gelangen ist, den Verbleib derselben zu ermitteln.

Die Polizei-Behörden des In- und Auslandes werden hierdurch aufgefordert

Digitized by Google

und resp. ersucht, sofern sie Kenntniß über den Verbleib dieser Kinder erhalten sollten, davon den Landrath des Kreises Lübbecke, Herrn v. d. Busche-Münch zu Benkhausen zu benachrichtigen.

Signalements:

Vornamen: Friedrich Ludwig. — Alter: 14 Jahre. — Haare: braun. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: gut. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Vornamen: Heinrich. — Alter: 12 Jahr 2 Monat. — Haare: braun. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: gut. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Vornamen: Marie. — Alter: 10 Jahr 6 Monat. — Haare: braun. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: gut. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe am Kopf. — Bemerkung: Die Kleidungsstücke, in welchen die Kinder weggegangen, sind den Eltern nicht genau mehr bekannt.

Minden, den 24. April 1832.

№ 257. Steckbrief. 507. D. I.

Aus dem Gefängnisse zu Bünde sind in der Nacht vom 22. bis zum 23. April c. die nachstehend signalisirten beiden Individuen Johann Heinrich Gessel und Otto Heinrich Kröger, welche wegen Diebstahl verhaftet waren und sich auf dem Transport von Rahden nach Herford befanden, mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden resp. beauftragt und ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle verhaften und an die Polizei-Behörde zu Bünde oder an die landräthliche Behörde zu Herford abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Johann Heinr. Gessel. — Geburtsort: Enger. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Herford. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Handarbeiter. — Alter: 22 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: blaue Mütze, grüner Kittel, blaue Weste, Nanquine Hose und Halbstiefeln.

Vor- und Zunamen: Otto Heinrich Kröger. — Geburtsort: Schildesche. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Spenge. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Handarbeiter. — Alter: 26 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haar: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: schwarz. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur:

Digitized by Google

untergesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: Schwarz tuchene Mütze, grüner Kittel, blau tuchene Weste, blau tuchene Hose und Halbstiefeln.

Minden, den 26. April 1832.

№ 258. Steckbrief. 583. D. I. Die nachstehend näher bezeichneten wegen Gewerbesteuer-Contravention zur Haft gebrachten beiden Ausländer, Heinrich Hollrah und Carl Hollrah aus Hückelriede im Oldenburg'schen sind am 26. Morgens etwa 4 Uhr mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem hiesigen Kreis-Gefängnisse entwichen.

Sämmtliche Militair-Behörden werden ersucht, die Civil-Behörden aber, besonders die Polizeibeamten und Gensd'armen beauftragt, auf die Entwichenen ein sorgfältiges Augenmerk zu haben, und im Falle sie sich betreten lassen, sie sofort zu verhaften und an die hiesige landräthliche Behörde abzuliefern.

Signalements:

I. Heinrich Hollrah.

Stand: Strumpfhändler. — Geburts- und Wohnort: Hückelriede im Oldenburgschen. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Alter: 40 Jahr. — Statur: groß. — Haare: blond. — Augen: braun. — Augenbraunen: blond. — Stirn: rund. — Nase: länglich. Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: länglich. — Bart: blond. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Besondere Kennzeichen: keine.

II. Carl Hollrah.

Stand: Strumpfhändler. — Geburts- und Wohnort: Hückelriede im Oldenburgschen. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Alter: 31 Jahr. — Statur: untersetzt. — Haare: braun. — Augen: grau. — Augenbraunen: braun. — Stirn: rund. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund und vollzählig. — Kinn: gewöhnlich. — Bart: blond. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 30. April 1832.

№ 259. 452. N. I. Die durch das Ableben der Lehrerin Gertrud Beßling zu Neuenheerse, Kreises Warburg, erledigte Stelle einer Lehrerin an dortiger Mädchen-Schule ist der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Albrecht provisorisch verliehen worden.

Minden, den 5. April 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 260. 4700. Des Herrn Finanz-Ministers-Excellenz haben mittelst Rescripts vom 30. v. M. den Sekretair Kerlen zum Provinzial-Steuer-Kassen-Kontrolleur, und den Kanzlisten vormaligen Ober-Kontrolleur Becker zum Sekretair zu ernennen geruht.

Münster, den 9. April 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 11. Mai 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 261. Abstellung der Wanderpflicht der zunftmäßigen Handwerksgesellen betr. 1531.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juni c. will Ich überall, wo die Zünfteverfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie noch besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen von jetzt an gänzlich abgestellt wissen.

Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks nach ihrer Lossprechung, noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen treiben, so soll kein zünftiger Handwerks-Geselle vor Ablauf der durch die einzelnen Innungs-Artikel zum Wandern bestimmten Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. VIII. §. 329. zur Erlangung des zunftmäßigen Meister-Rechts zugelassen werden.

Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 1. August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann und Frhn. von Brenn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem solches auch für die Landestheile, in welchen keine Zünfte bestehen, höhern Orts für nöthig erachtet worden ist, damit Ansprüche auf Unterstützung, welche reisende Handwerker bisher unter dem Vorwande der Wanderpflicht an ihre Gewerbsgenossen oder an Gemeinen gemacht haben, mit desto größerem Rechte von nun an zurückgewiesen werden.

Münster, den 25. April 1832.

№ 262. Beiträge für die durch die Cholera bedrängten Einwohner zu Halle betr. 1583.

Zur Unterstützung der Nothleidenden in dem von der Cholera bedrängten Halle a. d. Saale sind weiter eingegangen:

10. aus dem Verwaltungsbezirk Versmold . . . 5 Rtl. 5 Sgr. 6 Pf.
11. von einem Ungenannten aus Münster 2 Friedrichsd'or, oder 11 — 10 — " —

12. durch den Herrn Assessor Bergmann, als Ergebniß einer zu Bielefeld gehaltenen Sammlung . . . . 46 Rthlr.

wofür ich im Namen der Nothleidenden danke.

Münster, den 30. April 1832.

№ 263. Anstellungsfähigkeit von 9 Jahr gedienten Unteroffizieren betr. 1528.

Der zur Anstellung berechtigte Wachtmeister im 4. Cuirassier-Regimente Xaver Ridder zu Paderborn, ist in Folge angestellter Prüfung zu einer Subaltern-Stelle 2. Klasse tüchtig befunden, und besonders für das Registraturfach geeignet.

Münster, den 25. April 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 264. Qualifikation der sich zum Schulamte meldenden Aspiranten. 670. S.

Bei den im vorigen Manate in den Seminarien zu Soest und zu Büren abgehaltenen Prüfungen derjenigen Elementarschulamts-Präparanden, welche nicht im Seminarium um ihren Kursus gemacht, sondern sich auf anderweitige Art vorbereitet hatten und sich in dem Seminarium bloß der Wählbarkeits-Prüfung unterworfen, haben diese, mit Ausnahme einiger wenigen, wegen Mangels an gehöriger Tüchtigkeit abgewiesen werden müssen. Eben dieses ist auch bei mehreren der früheren Prüfungen der Fall gewesen. Auch hatten sich bei der letztern Prüfung Präparanden eingefunden, die früherhin schon einmal oder zweimal in der Prüfung nicht bestanden waren und die auch diesmal wieder nicht bestanden und abgewiesen werden mußten. Viele derselben besaßen nicht einmal die Geschicklichkeit, welche man in einer mittelmäßig guten Elementarschule sich erwerben kann und muß. Andere schienen sich schon darum für genügend qualifizirt zum Elementarschulamte zu halten, weil sie in den untern Klassen eines Gymnasiums einen Kursus gemacht hatten. Und fast alle waren nicht allein im Klavier- und Orgelspielen gänzlich ungeübt, sondern auch im Gesange so unerfahren, oder wohl gar so sehr ohne alles musikalische Gehör, daß sie schon bloß um dieses Umstandes willen abgewiesen werden mußten. Alle diese ohne Ausnahme hatten sich die Forderungen, welche man in unsern Seminarien an die Schulamts-Aspiranten macht, viel zu gering vorgestellt.

Wir müssen alle Jünglinge, welche sich in dem Seminarium, ohne darin ihren Kursus gemacht zu haben, der Prüfung unterwerfen wollen, angelegentlichst auffordern, mit ihrer Anmeldung dazu nicht zu sehr zu eilen; sich nicht zu früh für reif zum Schulamte zu halten; mit der Prüfung im Seminarium es nicht zu leicht zu nehmen; insbesondere auch zu bedenken, daß der Besitz der gewöhnlichen Schulkenntnisse ohne Bekanntschaft mit der Lehrmethode, ohne Geübtheit im Unterrichten und Schulhalten, und ohne Ausbildung der pädagogischen Fähigkeiten, noch nicht die Tüchtigkeit zur Verwaltung eines Schulamtes in sich fasse. Es ist um so nöthiger, daß wir denselben dieses ernstlich zu erwägen geben, da wir die Forderungen an die für wählbar zu erklärenden Schulamtspräparanden jetzt steigern dürfen und müssen.

Auch haben wir noch zu bemerken, daß mehrere jener Examinanden in der Prüfung erschienen sind, ohne sich zuvor, wie vorgeschrieben, bei den Königl. Regierungen dazu angemeldet und ihre Zeugnisse eingereicht zu haben.

Wir bringen hierbei die früherhin schon bekannt gemachten Vorschriften wieder in Erinnerung. Diejenigen Schulamtspräparanden, welche, ohne im Seminarium gebildet worden zu seyn, in demselben sich der Wählbarkeitsprüfung unterwerfen wollen, haben sich dazu bei der betreffenden Königl. Regierung schriftlich anzumelden, und ihrem Anmeldungsgesuche 1. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand, 2. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, die erforderlichen Nachweisen und Zeugnisse über ihre Vorbereitung zum Schulamte, und versiegelte Zeugnisse der Ortsbehörde und des Ortspfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte beizulegen. Diese Anmeldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungs-Termine geschehen. Die zu prüfenden Aspiranten müssen sich im Seminarium so früh einfinden, daß die dem ersten Prüfungs-Tage vorhergehenden zwei Tage (in Soest der Montag und Dienstag, in Büren der Dienstag und Mittwoch) zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten benutzt werden können. Künftighin werden diejenigen, welche die hierunter bestehenden Vorschriften nicht beobachtet haben, zur Prüfung nicht zugelassen werden. Schließlich bemerken wir noch, daß höherer Verordnung zufolge keiner das Wählbarkeits-Zeugniß erhalten kann, der nicht im Stande ist, die Elementarschuljugend im Gesange zu unterrichten.

Die Herren Superintendenten, Landdechanten, Schulinspektoren, Pfarrer und Schullehrer veranlassen wir, die Schulamts-Präparanden in ihrer Nähe auf das hier Gesagte aufmerksam zu machen.

Münster, den 11. April 1832.

№ 265. Festsetzung der Termine zu den Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien. 450. S.

Die Termine zu den Wählbarkeits-Prüfungen der Schulamts-Präparanden in den Seminarien konnten wegen besonderer Umstände bisher nur auf eine Zeit festgesetzt werden, welche für die Seminarien selbst und besonders auch für diejenigen Präparanden, welche sich außer dem Seminarium vorbereitet hatten, sehr unbequem war. Da diese Umstände mittlerweile weggefallen sind, so setzen wir nunmehr folgende neue Termine fest:

1. In dem Seminarium zu Soest werden die Prüfungen an den vier letzten Tagen vor der Woche, in welche der 15. August fällt, abgehalten werden, und zwar am Mittwoch und Donnerstag die Prüfung derjenigen Präparanden, welche nicht im Seminarium gebildet worden und in diesem bloß der Prüfung für die Wählbarkeit zum Elementarschulamte sich unterwerfen wollen, und am Freitag und Sonnabend die Prüfung der abgehenden Seminaristen.
2. Auf diese Prüfungen werden die Prüfungen in dem Seminarium zu Büren in der nächstkommenden Woche folgen und zwar so, daß die Prüfung der abgehenden Seminaristen am Dienstag und Mittwoch, und die der Nicht-Seminaristen am Donnerstag und Freitag abgehalten wird.
3. Hiernächst wird in dem Nebenseminarium zu Petershagen bei Minden am Montag und Dienstag der folgenden Woche die Prüfung der abgehenden Zöglinge stattfinden.

Die Seminar-Ferien sollen unmittelbar nach diesen Prüfungen beginnen.

Digitized by Google

Wir ersuchen die Herren Superintendenten, Landdechanten, Schulinspektoren, Pfarrer und Schullehrer, diejenigen jungen Leute in ihrer Nähe, welche sich zu Soest oder zu Büren der Wählbarkeits-Prüfung zu unterwerfen gedenken, auf diese neue Festsetzung aufmerksam zu machen.

Die Termine zu den vorläufigen Prüfungen derer, welche in eins der Seminarien aufgenommen zu werden wünschen, werden nächstens besonders angezeigt werden.

Münster, den 11. April 1832.

№ 266. Empfehlung von Schriften. 489. S.

Den sämmtlichen Schulinspektoren des hiesigen Regierungs-Bezirks haben wir jedem ein Exemplar von der interessanten Zerrennerschen Schrift: „über das Wesen und den Werth der wechselseitigen Schuleinrichtung; Magdeburg 1832" zugehen lassen. Wir fordern dieselben auf, diese Schrift auch unter den Schullehrern Ihres Inspektions-Kreises in Umlauf zu setzen und den Inhalt derselben in den Lehrer-Konferenzen zu einem Gegenstande näherer Erwägung zu machen.

Münster, den 24. August 1832.

№ 267. Empfellung einiger Bücher betr. 624. S.

Die Herren Geistlichen und Lehrer, so wie die Schulvorstände werden auf die bei der Baedeckerschen Buchhandlung zu Essen erschienenen Verlagswerke:

1. Zimmermanns Jahrbuch der theol. Literatur. 1 Bdch.
2. Gräfe Jahrbuch der pädogogischen Literatur. 1 Bdch.
3. Weber Repertorium der Literatur des klassischen Alterthums. 1 Bd.
4. Grashoff Leitfaden beim Unterricht in der Allg. Weltgeschichte.
5. Tappe Allgemeine Uebungen im freien Zeichnen. Vierte vergrößerte wohlfeilere Ausg.
6. Tappe Blumen, Früchte und Vasen als Fortsetzung der Allgem. Ueb. —

aufmerksam gemacht.

Münster, den 25. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 268. 125. H. I.

Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht den Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Bestimmung das Agio auf diejenigen Beitrags-Posten, welche weniger als einen halben Friedrichsd'or betragen und nicht in wirklichen Goldstücken ausgeglichen werden können, vom 1. Juli dieses Jahres ab mit Dreizehn und ein Drittel Prozent (4 Sgr. pro Thaler) zu berichtigen ist, wogegen auch bei Zahlungen solcher kleinen Posten von Seiten der General-Wittwen-Kasse eine gleiche Agio-Vergütigung Statt finden wird.

Berlin, den 4. April 1832.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

gez. Büsching. v. Bredow. Grf. v. d. Schulenburg.

№ 269. Die Einreichung der Impflisten betr. 396. K. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 22. Dezember 1819 Amtsblatt 1820

Digitized by Google

2. Stück §. 9 und 11. weisen wir die Impfärzte hierdurch an, den jährlichen Bericht über die von ihnen in dem vorangegangenen Jahre vorgenommenen Impfungen nebst der dazu gehörenden Impfliste nach dem vorgeschriebenen Schema, ohnfehlbar und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rtlr., welche im Falle einer längern Verzögerung zu steigern ist, bis zum 1. Januar jedes Jahres bei den betreffenden Physikern einzureichen. Die Kreis-Physiker haben die Säumigen sofort bei der landräthlichen Behörde zur Anzeige zu bringen, welche sodann das Erforderliche zu veranlassen und eventualiter wegen Uebertragung des betreffenden Impfbezirks an einen andern Impfarzt bei uns Antrag zu machen hat.

Minden, den 12. April 1832.

№ 270. Belobung. 488. I. S. C.

Bei der am 18. v. M. zu Dahl, Kreises Paderborn, stattgefundenen Feuersbrunst, wodurch 7 Wohnhäuser eingeäschert worden sind, hat der dortige Ortsbeamte Knocke ein besonders umsichtiges Verfahren bewiesen, und nur dessen einsichtsvoller Anordnung und Leitung der Lösch-Anstalten ist es zuzuschreiben, daß die bei einem heftigen Sturmwind entstandene Feuersbrunst, obgleich viele Strohdächer in der Nähe standen, und der Wind die Flamme und das Flugfeuer über das ganze Dorf trieb, sich nicht weiter verbreitete. Es ist uns angenehm, dieses hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 12. April 1832.

№ 271. Betreffend den Verkauf von Gewichten auf der Eisenhütte in Altenbecken bei Paderborn. 190. T. I.

Wir finden uns veranlaßt, dem Publikum, besonders aber sämmtlichen Verwaltungs-Behörden des Regierungs-Bezirks, unsere Bekanntmachung vom 6. April 1821 Nro. 117. 98. e. c. pag. 160 Nro. 20 des Amtsblatts pro 1821

den Verkauf von Gewichten auf der Eisenhütte in Altenbecken betreffend, in Erinnerung zu bringen.

Es sind daselbst dergleichen Gewichtstücke auf vorherige Bestellung, in sehr zweckmäßiger Form und gleich so abzeglichen zu haben, daß solche bei den nächsten Eichungs-Aemtern bloß mit den Normal-Gewichten verglichen und gestempelt werden dürfen.

Die sehr billigen Preise dieser Gewichte werden um so mehr empfohlen, als neuerlich Fälle vorgekommen sind, wo einzelne Verwaltungs-Behörden, ohne Rücksicht auf diese Wohlfeilheit, solche Gewichtstücke zum öffentlichen Gebrauch zu einem doppelt höhern Preise, von Kaufleuten angeschafft haben.

Minden, den 12. April 1832.

№ 272. 1417. L. u. D. I.

Die Polizeidienerstelle zu Rahden, Kreises Lübbecke, mit welcher ein jährliches Diensteinkommen von 60 Rtlr. Gehalt und ungefähr 15 Rtlr. an Accidenzien verbunden, ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle bereit und im Schreiben und Lesen erfahren sind, haben sich unter Einreichung ihres Civil-Versorgungsscheins, ihrer Führungs- und Qualifications-Atteste bei dem Herrn Land-Rath v. d. Busche-Münch zu Benkhausen binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 18. April 1832.

Digitized by Google

№ 273 1461. K. II. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 2 Seite 5) und in Folge eines Rescripts der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Februar d. J. machen wir hiermit bekannt, daß auch fernet Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen mit Regen- und Sonnenschirmen von Leinen, Baumwolle und Wachs-Leinewand, welche früher zu den groben kurzen Waaren gerechnet wurden und jetzt zu den Kramwaaren gehören, ertheilt werden können. Mit Schirmen die mit seidenen Zeugen bezogen sind, ist dagegen der Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Minden, den 25. April 1832.

№ 274 Baumfrevel btr. 1085. Q. I. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. sind auf der Chaussee zwischen Ottbergen und Godelheim 39 Stück Obstbäume boshafter Weise geschält und gänzlich ruinirt.

Wir fordern die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie daher auf, die bisjetzt unentdeckten Thäter sorgfältig zu ermitteln, und wenn sich Spuren, welche zu deren Entdeckung führen könnten, zeigen möchten, davon sofort der Landräthlichen-Behörde des Kreises Höxter Anzeige zu machen.

Sollten durch Bemühungen und Nachforschungen eines Individuums, welches vermöge seiner amtlichen Stellung nicht dazu verpflichtet ist, die Thäter dergestalt entdeckt werden, daß sie überfuhrt und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könen, so soll demselben eine Prämie von 10 Rtlr. auf Verlangen mit Verschweigung seines Namens gezahlt werden.

Minden, den 26. April 1832.

№ 275. 2911. h. II. Des Königs Majestät haben den bisherigen Domainen-Rentmeister von Blomberg in Bielefeld zum Domainen-Rath zu ernennen und das desfallsige Patent Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Minden, den 3. März 1832.

№ 276. 244. I. Q. u. F. In dem Kreise Paderborn sind zu Special-Wege-Commissarien für einzelne Communal-Wege-Districte ernannt.

1) Der Kaufmann Herr Hoppe zu Paderborn,
2) Der Bäckermeister Herr Graen daselbst,
3) Der Oeconom Herr Bruns daselbst,
4) Der Ortsbeamte Herr Langen zu Altenbecken,
5) Der Kaufmann Herr Contzen zu Neuhaus.

Minden, den 19. April 1832.

Bekanntmachungen.

№ 277. 1104. Q. Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulativ vom 18. December 1824., Abschnitt VI. §. 80 — 89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung

Digitized by Google

der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Pakete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet seyn.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Pakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Branntwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Pakete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc. oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nichtbefolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen. Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister
Nagler.

Seit der Errichtung hiesiger Universität sind vielen Studirenden die Honorare für M 278. 1046. Q. f.

die Vorlesungen gestundet worden. Diese Honorarien-Rückstände sollen jetzt eingezogen werden, und es ergeht daher an alle Zahlungspflichtigen die Aufforderung, die geschuldeten Beträge binnen drei Monaten portofrei an die hiesige Quästur einzusenden. Die Letztere hat den Auftrag nach Ablauf dieser Frist die Rückstände beizutreiben, und gegen die Säumigen bei den ihnen vorgesetzten Behörden und nöthigenfalls bei den betreffenden Gerichten in vorschriftsmäßiger Art die erforderlichen Anträge zu machen.

Bonn, den 12. April 1832.

Der Rector und der Richter der rhein. Friedrich Wilhelms Universität.

Diesterweg. Bergmann.

№ 279. Diebstahls-Anzeige.

Am 30. März d. J., Abends gegen 9 Uhr, sind dem Leibzüchter Herrmann Schürmann vulgo Neuwohner zur Thune bei Neuhaus, hiesigen Gerichts-Bezirks, folgende Gegenstände, als:

a) ein Oberbett von gewöhnlichem greisen Hausdrell nebst einem Ueberzuge von weißer Leinewand;
b) vier Frauenshemde von gewöhnlicher Hanfleinewand, und
c) ein Frauenskleid von blau gedruckter Leinewand, mit hellblauen Blümchen und kurzen Aermeln,

alles ohne besondere Kennzeichen, mittelst Einbruchs entwandt worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Sachen, ersuchen alle Polizei- und Gerichts-Behörden auf dieselben ein wachsames Auge zu haben, so wie Jeden, sie im Betretungsfalle anzuhalten, und davon der nächsten Ortsbehörde, oder uns sofort Kenntniß zu geben. Paderborn, den 21. April 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 280. Patent-Anzeige. 1185. Q.

Dem Kaufmann Karl Wilhelm Heinrich Apel zu Delitzsch ist ein Patent:

auf eine von dem Inspektor des physikalischen Apparats an der Universität Leipzig, August Wilhelm Fuchs, angegebene Presse mit zusammengesetzten Hebeln und veränderlichen Stützpunkten in ihrer ganzen, mittelst Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, jedoch ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile derselben, allein oder in einer anderen Zusammensetzung, zu beschränken,

auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 16. Februar 1832., dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Berlin, den 7. März 1832.

№ 281. Patent-Anzeige. 1184. Q.

Dem hiesigen Tischlermeister Karl August Badmeyer ist unter dem 6. April 1832 ein vom Ausfertigungstage fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent auf

eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung

ertheilt worden. Berlin, den 14. April 1832.

(Hierbei eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zum 24. Stück
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Minden
pro 1832.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Seit unserer im 42. Stück des Amtsblatts vom Jahr 1829 enthaltenen Bekanntmachung der in unserm Verwaltungsbezirk nach den Resultaten des neuen Katasters in die allgemeine Steuer-Ausgleichung getretenen Kataster-Verbände Wiedenbrück, Rietberg, Rheda, Brockhagen und Versmold so wie der darauf fallenden Grundsteuer, vom 19. Junio 1829. Nro. 1294 d. II. sind die Operationen des neuen Katasters dergestalt fortgeschritten, daß nach und nach bis zu dem Anfange des gegenwärtigen Jahres die Verbände: Bielefeld, Halle, Herford, Bünde, Lübbecke, Levern, Minden, Hausberge, Delbrück und Salzkotten nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 7. April 1828 und der zur Ausführung derselben erlassenen Instruction des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii vom 22. ejd. m. et anni (im 24. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1828 abgedruckt) in die allgemeine Steuer-Ausgleichung mit den zuerst erwähnten 5 Verbänden und den gleichartigen Theilen der übrigen 7 Regierungs-Bezirke der Rheinisch-Westphälischen Provinzen übergegangen und darnach für dieses Jahr die Heberollen angefertigt sind. 310. d. II.

Nach der von der Königlichen Hohen General-Direction des Katasters in Gemäßheit des §. 17. obiger Ministerial-Instruction aufgestellten, von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz genehmigten Haupt-Vertheilung pro 1832 beträgt der Rein-Ertrag sämmtlicher Verbände der gedachten Provinzen, deren Kataster vollendet ist = 20,918,035 Rtlr.

und das Provinzialsteuer-Contingent . . . . 2,565,448 = 3 Sgr. 2 Pf. oder $12^{26}/_{100}$ pro Cent des Rein-Ertrages.

Auf die 15 Verbände unsers Regierungs-Bezirks fallen von dem Soll-Ertrage = 1,846,781 Rtlr. und von der darnach berechneten Prinzipalsteuer = 226,485 Rtlr.

Nach Feststellung dieser Resultate sind indessen für unser Departement an Prinzipalsteuer noch 53 Rtlr. 20 Sgr. 4 Pf. Zugang von veräußerten Domainen und Forsten so wie von vererbpachteten Besoldungs-Grundstücken der Geistlichkeit und des Lehrer-Standes, und = 62 Rtlr. 27 Sgr. Abgang, von dem mit dem Jahre 1832 zuerst in die allgemeine Steuer-Ausgleichung übernommenen Contingent, und zwar als Steuer von Wohngebäuden, welche, zu öffentlichen Zwecken bestimmt, sowohl nach der allgemeinen Kataster-Instruction als nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 31. März 1829 III. 6193 mit dem Eintritt des neuen Katasters steuerfrei werden, genehmigt.

Mit Berücksichtigung dieser Veränderungen, mithin nach der Abrechnung eines Abganges von = 9 Rtlr. 6 Sgr. 8 Pf. stellt sich das Prinzipal-Contingent der vorerwähnten in die allgemeine Steuer-Ausgleichung eingetretenen Verbände für unser Departement zu = 226,475 Rtlr. 23 Sgr. 4 Pf., welches von dem berichtigten besteuer-

Digitized by Google

baren Rein-Ertrage von 1,844,203 Rtlr. 25 Sgr. 3 Pf., also zu einem Prozentsatze von $12^{280}/_{1000}$ von diesem, aufgebracht werden muß. — Die hiernach aufgestellte Subrepartition pro 1832 bringen wir nachfolgend zur allgemeinen Kentniß, aus welcher auch die außer dem Prinzipalcontingent und nach demselben aufzubringenden Beischläge, von

a. 7½% zum Kataster-Fonds, b. 2% zum Remissions-Fonds,

c. 1% zu Hebegebühren, die einstweilen und bis zur beabsichtigten anderweiten Einrichtung der Spezial-Steuer-Erhebung zur Staats-Kasse fließen,

hervorgehen, wobei inzwischen nicht unbemerkt bleiben darf, daß die sub b. und c. gedachten Beischläge von überhaupt 3 pro Cent des Prinzipalsteuer-Betrages, von dem alten Prinzipal-Contingent, ehe es in die Ausgleichung überging, ausgesondert oder davon in Abzug gebracht sind, also bei der jetzigen neuen Grundsteuer nicht als neu aufgelegte Beischläge in Vergleich zu der alten Steuer, betrachtet werden können. In der Herrschaft Rheda findet indessen die Erhebung des letztern 1 pro Cent Hebegebühren nicht statt, sondern hier werden von der Prinzipalsteuer und den übrigen Beischlägen 3 pro Cent zur Remunerirung der Spezial-Steuer-Erheber erhoben.

In den übrigen Gemeinden unsers Verwaltungs-Bezirks, mit Ausnahme der aus der Subrepartition hervorgehenden Gemeinden des Verbandes Wiedenbrück, ferner von Rietberg, Bockel, Oesterwiehe, Westerwiehe, Druffel, Mastholte und Möse Verbandes Rietberg und Hausberge, Verbandes gleichen Namens, welche ihren Spezial-Steuer-Erhebern 3 pro Cent Hebegebühren zahlen, werden diese Erheber mit 2 pro Cent von der Prinzipal-Steuer und den Beischlägen entschädigt. Die nach Hinzurechnung dieser Hebegebühren von resp. 3 und 2 pro Cent zu der sich aus der Hauptsteuer und den Beischlägen gebildeten Summe (Colonne 8) der Repartition, sich ergebenden Hauptbeträge (Colonne 10) sind diejenigen, welche in die Rollen aufgenommen sind, unter denselben mithin auch die Hebegebühren der Spezial-Erheber begriffen, so daß die Steuerpflichtigen außer den Rollen-Beträgen nichts weiter zu entrichten, also nicht wie früher die Ortssteuer-Erheber noch besonders zu remuneriren haben.

Diese Haupt- oder Rollen-Beträge werden zu folgenden Prozenten des Reinertrages aufgebracht:

a. In der Herrschaft Rheda zu $13^{8504}/_{10000}$ % oder 4 Sgr. $1^{86}/_{100}$ Pf. vom Thaler.

b. In den obigen Gemeinden, wo die Spezial-Erheber 3 pro Cent Hebegebühren erhalten, zu $13^{9769}/_{10000}$ % oder 4 Sgr. $2^{31}/_{100}$ Pf. vom Thaler.

c. In den übrigen Gemeinden, wo diese Erheber 2 pro Cent Hebegebühren bekommen, zu $13^{8406}/_{10000}$ % oder 4 Sgr. $1^{82}/_{100}$ Pf. —

Indem wir zum Beweise der auffallenden Ungleichheit der alten Grundsteuer in Beziehung auf den Rein-Ertrag der steuerpflichtigen Objecte hier noch die alten Grundsteuer-Beträge der verschiedenen Verbände, incl. der ausgesonderten, 3% Beischläge wie sie in die Steuer-Ausgleichung übergingen, mit der Prinzipalsteuer incl. der 3 pro Cent Beischläge zum Remissions- und Hebegebühren-Fonds, welche nach der Veranlagung pro 1832 von diesen Verbänden aufgebracht werden muß (bei welcher übrigens seit dem Aufhören der alten Steuer manche Etats-Zugänge von veräußerten Domainen-, Forst- und Besoldungs-Grundstücken der Geistlichkeit ꝛc. entstanden sind) zusammen stellen, nemlich

Digitized by Google

Verbände.	Altes Prinzipale, incl. Sp.C. Beischlägezum Remissions- u. Hebegebühren-Fonds.	Jetziges Prinzipale, incl. Sp.C. Beischläge zum Remissions- und Hebegebühren-Fonds.
1) Wiedenbrück	6684 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf.	8596 Rthlr. 15 Sgr. 11 pf.
2) Rietberg	6240 " 17 " — "	9705 " 25 " 5 "
3) Brockhagen	6007 " 19 " 6 "	3964 " 19 " 5 "
4) Versmold	8290 " 16 " 9 "	6634 " 8 " 7 "
5) Rheda	7602 " 27 " 6 "	7622 " 10 " 7 "
6) Halle	26304 " 29 " 11 "	27966 " 4 " 9 "
7) Bielefeld	19339 " 8 " 7 "	25064 " 15 " — "
8) Herford	34481 " 8 " 9 "	35307 " 25 " 11 "
9) Bünde	14143 " 3 " 11 "	14132 " 27 " 9 "
10) Levern	24763 " 13 " 1 "	26591 " 1 " 6 "
11) Lübbecke	14603 " 5 " — "	15629 " 22 " 6 "
12) Minden	25042 " 5 " 1 "	27726 " 5 " 11 "
13) Hausberge	13848 " 10 " 4 "	11638 " 10 " 8 "
14) Dellbrück	6094 " 20 " 5 "	8352 " 4 " 5 "
15) Salzkotten	6842 " 21 " 3 "	10262 " 21 " 4 "

und dabei auf die große Verschiedenheit in den Verbänden Wiedenbrück, Rietberg, Brockhagen, Versmold, Bielefeld, Minden, Hausberge, Dellbrück und Salzkotten aufmerksam machen, hoffen wir, daß auch aus dieser Darstellung der wohlthätige Zweck des neuen Katasters durch die erzielte gerechte Vertheilung der Grundsteuer, immer einleuchtender werden wird. Minden, am 16. April 1832.

Grundsteuer-Vertheilungs-Etat

für die in die allgemeine Steuer-Ausgleichung tretenden Theile des Regierungsbezirks Minden.

Nach der summarischen Berechnung der pro 1832 zu vertheilenden Grundsteuer müssen von den catastrirten Verbänden aufgebracht werden:

An Principalsteuer laut höhern Orts genehmigter Repartition 226,485 Rthlr.

Davon Abgang laut besonderer Nachweisung . . 9 " 6 sgr. 8 pf.

Mithin verbleiben zu repartiren 226,475 Rt. 23 sgr. 4 pf.

Hiervon trift

auf die Kreise.	Prinzipalsteuer Rthlr.	sg.	pf.	%	Hiervon Beischläge: zum Kataster Rthlr.	sg.	pf.	%	zu Remissionen Rthlr.	sg.	pf.	%	zu Hebegebühren einstweilen zur Staats-Casse Rthlr.	sg.	pf.
Wiedenbrück, a) Gant. Reckenberg	8346	4	5	7½	625	28	10	2	166	27	8	1	83	13	10
b) von Rietberg	9423	4	7		706	22	1		184	13	11	1	94	6	11
c) von Rheda	7472	26	10		560	14	—		149	13	9	3	245	14	7
Bielefeld	28299	5	8		2122	13	2		565	29	6	1	282	29	8
Halle	24260	13	8		1819	16	—		485	6	3	1	242	18	2
Herford	49495	8	8		3712	4	5		989	27	3	1	494	28	7
Lübbecke	39975	16	7		2998	5	—		799	15	4	1	399	22	8
Minden	41130	12	7		3084	23	5		822	18	3	1	411	9	2
Paderborn	8108	26	5		608	5	—		162	5	4	1	81	2	8
Büren	9963	23	11		747	8	7		199	8	3	1	99	19	2
Ueberhaupt .	226475	23	4	—	16985	20	6	—	4529	15	6	—	2435	15	5
					Davon die 3 proC. in der Herrschaft Rheda								245	14	7
					Mithin einstweilen zur Staats-Casse fließend								2190	—	10

Digitized by Google

Namen der Verbände. 1.	Namen der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 2.	Steuer-Capital nach dem Kataster. 3.			Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent pro 1832. 4.			Beizum Kataster. 5.		
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1)	I. Kreis Wiedenbruck:									
Wiedenbrück	Wiedenbrück	13505	6	11	1658	14	11	124	11	7
	Langenberg, St. Viet und Batenhorst	30962	5	8	3802	8	6	285	5	2
	Linteln, Avenwedde, Kattenstroit und Spexard	22744	4	9	2793	2	3	209	14	5
	Friedrichsdorff	751	15	9	92	8	9	6	27	8
	Sum. Verband. Wiedenbrück	67963	3	1	8346	4	5	625	28	10
2) Rietberg	Rietberg	6343	8	7	778	29	5	58	12	8
	Bockel	9111	17	6	1118	28	2	83	27	7
	Kaunitz und Oesterwiehe	6603	6	7	810	27	1	60	24	6
	Liemke	4775	14	2	586	13	5	43	29	6
	Neuenkirchen	3870	8	10	475	8	8	35	19	5
	Westerwiehe	6113	17	1	750	23	2	56	9	3
	Varenfelt	7549	2	7	927	1	9	69	15	11
	Druffel	4118	3	11	505	21	8	37	27	11
	Mastholte	4258	21	2	522	29	7	39	6	9
	Möse	5652	1	5	694	2	10	52	1	9
	Verl und Gütersort	5756	29	—	706	29	5	53	—	8
	Bornholte	6892	29	9	846	14	8	63	14	7
	Sende	5687	25	6	698	14	9	52	11	7
	Sum. Verbandes Rietberg	76733	6	1	9423	4	7	706	22	1
3) Rheda	Rheda Nord Rheda Ems Herzebrock Querhorn	16439	28	7	2018	26	10	151	12	6
	Pirel und Bredeik Groppel Brock Gütersloh Blankenhagen	23901	16	2	2935	6	2	220	4	3
	Nordhorn Pavenstedt Sundern	20510	20	2	2518	23	10	188	27	3
	Sum. Verbandes Rheda	60852	4	11	7472	26	10	560	14	—
	Total I. Kreis. Wiedenbrück	205548	14	1	25242	5	10	1893	4	11

Digitized by Google

Schlage zu Remissionen 6. Rthlr.	sgr.	pf.	an Hebegebühren einstweilen zur Staats-Casse. 7. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa 8. Rthlr.	sgr.	pf.	Hierzu die Hebegebühren der Ortssteuererheber 9. à %	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.	Total. 10. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen. 11.
33	5	1	16	17	7	1832	19	2	3	54	23	5	1887	18	7	
76	1	4	38	—	8	4201	15	8	3	126	1	4	4327	17	—	
55	25	10	27	27	11	3086	10	5	3	92	17	9	3178	28	2	
1	25	5	—	27	8	101	29	6	3	3	1	9	105	1	3	
166	27	8	83	13	10	9222	14	9	—	276	20	3	9499	5	—	
15	17	5	7	23	8	860	23	2	3	25	24	8	886	17	10	
22	11	5	11	5	8	1236	12	10	3	37	2	10	1273	15	8	
16	6	6	8	3	4	896	1	5	3	26	26	5	922	27	10	
11	21	10	5	25	11	648	—	8	2	12	28	10	660	29	6	
9	15	2	4	22	7	525	5	10	2	10	15	1	535	20	11	
15	—	6	7	15	3	829	18	2	3	24	26	8	854	14	10	
18	16	3	9	8	1	1024	12	—	2	20	14	8	1044	26	8	
10	3	5	5	1	9	558	24	9	3	16	22	11	575	17	8	
10	13	9	5	6	11	577	27	—	3	17	10	1	595	7	1	
13	26	6	6	28	2	766	29	3	3	23	—	3	789	29	6	
14	4	2	7	2	1	787	6	4	2	15	18	9	796	25	1	
16	27	11	8	13	11	935	11	1	2	18	21	3	954	2	4	
13	29	1	6	29	7	771	25	—	2	15	13	1	787	8	1	
188	13	11	94	6	11	10412	17	6	—	265	15	6	10678	3	—	
40	11	4	—	—	—	2210	20	8	3	66	9	7	2277	—	3	In der Herrschaft Rhrda werden 3% Hebegebühren von dem Prinzipale u. sämtl. Beischlägen berechnet und von den Spezial-Empfängern bezogen.
58	21	2	—	—	—	3214	1	7	3	96	12	8	3310	14	3	
50	11	3	—	—	—	2758	2	4	3	82	22	4	2840	24	8	
149	13	9	—	—	—	8182	24	7	—	245	14	7	8428	9	2	
504	25	4	177	20	9	27817	26	10	—	787	20	4	28605	17	2	

Digitized by Google

Namen der Verbände. 1.	Namen der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 2.	Steuer-Capital nach dem Kataster. 3. Rthlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent pro 1832. 4. Rthlr.	sgr.	pf.	Beizutreiben zum Kataster. 5. Rthlr.	sgr.	pf.
4)	II. Kreis Bielefeld:									
Brockhagen	Isselhorst	3850	28	—	472	27	3	35	14	—
(zum Theil)	Hollen	2057	5	10	252	19	—	18	28	5
	Niehorst	3140	7	6	385	19	1	28	27	8
	Holtkamp	1287	5	7	158	2	2	11	25	8
	Ebbesloh	1013	24	10	124	15	1	9	10	2
	Sum. Verb. Brockhgn. (z. Th.)	11349	11	9	1393	22	7	104	15	11
3) Bielefeld	Bielefeld	40301	8	5	4949	4	10	371	5	7
	Kirchdornberg	2669	15	1	327	24	9	24	17	7
	Großdornberg	6247	5	1	767	5	4	57	16	1
	Hoberge	5704	10	2	700	15	6	52	16	2
	Niederdornberg	5102	3	11	626	16	11	46	29	9
	Babenhausen	2808	3	5	344	25	5	25	25	11
	Deppendorff	1356	29	8	166	19	3	12	14	11
	Schildesche	13267	23	1	1629	10	1	122	6	—
	Gellershagen	5566	17	5	683	18	—	51	8	1
	Theesen	7815	18	2	959	23	8	71	29	7
	Vilsendorff	6014	2	3	738	16	7	55	11	9
	Braake	8320	16	4	1021	23	10	76	19	1
	Milse	2969	21	10	364	20	10	27	10	7
	Heepen	10979	4	2	1348	8	6	101	3	8
	Oldentrup	6806	15	8	835	26	1	62	20	9
	Hillegossen	3901	11	10	479	3	3	35	28	—
	Altenhagen	4402	23	—	540	20	4	40	16	6
	Siecker	7183	19	9	882	5	6	66	4	11
	Stieghorst	6272	22	10	770	9	8	57	23	3
	Bröninghausen	6006	27	11	737	20	3	55	9	9
	Uebbedissen	8792	23	10	1079	23	9	80	29	7
	Lämershagen	4059	28	1	498	17	4	37	11	10
	Grävinghagen	836	5	8	102	20	7	7	21	1
	Brackwede und Brook	4525	19	10	555	23	1	41	20	5
	Quelle	4398	5	9	540	3	6	40	15	3
	Ummeln	4328	18	11	531	17	2	39	26	—
	Senne I.	7461	28	11	916	10	9	68	21	10
	Zu übertragen	188100	11	—	23099	14	9	1732	13	11

Schlüsse zu Remissionen. 6.			an Hebegebühren einstweilen zur Staats-Casse. 7.			Summa. 8.			Hierzu die Hebegebühren der Ortssteuererheber 9.				Total. 10.			Bemerkungen. 11.
									à %	Betrag						
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	
9	13	9	4	21	11	522	16	11	2	10	13	7	533	—	6	
5	1	7	2	15	9	279	4	9	—	5	17	6	284	22	3	
7	21	5	3	25	8	426	3	10	—	8	15	8	434	19	6	
3	4	10	1	17	5	174	20	1	—	3	14	10	178	4	11	
2	14	8	1	7	4	137	17	3	—	2	22	6	140	9	9	
27	26	3	13	28	1	1540	2	10	—	30	24	1	1570	26	11	
98	29	6	49	14	9	5468	24	8	2	109	11	4	5578	6	—	
6	16	9	3	8	4	362	7	5	—	7	7	4	369	14	9	
15	10	4	7	20	2	847	21	11	—	16	28	8	864	20	7	
14	—	4	7	—	2	774	2	2	—	15	14	5	789	16	7	
12	15	11	6	7	11	692	10	6	—	13	25	5	706	5	11	
6	26	11	3	13	5	381	1	8	—	7	18	8	388	20	4	
3	10	—	1	20	—	184	4	2	—	3	20	6	187	24	8	
32	17	7	16	8	10	1800	12	6	—	36	—	3	1836	12	9	
13	20	2	6	25	1	755	11	4	—	15	3	2	770	14	6	
19	5	10	9	17	11	1060	17	—	—	21	6	4	1081	23	4	
14	23	2	7	11	6	816	3	—	—	16	9	8	832	12	8	
20	13	1	10	6	6	1129	2	6	—	22	17	5	1151	19	11	Nach Abzug des zum Kreise Herford übergegangenen Theiles von Braake.
7	8	10	3	19	5	402	29	8	—	8	1	10	411	1	6	
26	29	—	13	14	5	1489	25	7	—	29	23	10	1519	19	5	
16	21	6	8	10	9	923	19	1	—	18	14	2	942	3	3	
9	17	6	4	23	9	529	12	6	—	10	17	8	540	—	2	
10	24	5	5	12	3	597	13	6	—	11	28	6	609	12	—	
17	19	4	8	24	8	974	24	5	—	19	14	10	994	9	3	
15	12	2	7	21	1	851	6	2	—	17	—	9	868	6	11	
14	22	7	7	11	4	815	3	11	—	16	9	1	831	13	—	
21	17	10	10	23	11	1193	5	1	—	23	25	11	1217	1	—	
9	29	2	4	29	7	550	27	11	—	11	—	7	561	28	6	
2	1	7	1	—	10	113	14	1	—	2	8	1	115	22	2	
11	3	6	5	16	9	614	3	9	—	12	8	6	626	12	3	
10	24	—	5	12	—	596	24	9	—	11	28	1	608	22	10	
10	18	11	5	9	6	587	11	7	—	11	22	5	599	4	—	
18	9	10	9	4	11	1012	17	4	—	20	7	7	1032	24	11	
461	29	9	230	29	9	25524	28	2	—	510	15	—	26035	13	2	

Digitized by Google

Namen der Verbände. 1.	Namen der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 2.	Steuer-Capital nach dem Kataster. 3. Rthlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent pro 1832. 4. Rthlr.	sgr.	pf.	Beizum Kataster. 5. Rthlr.	sgr.	pf.
	Uebertrag	188100	11	—	23099	14	9	1732	13	11
5) Bielefeld	Sandhagen	4731	—	5	580	29	8	43	17	3
	Senne II.	3822	29	7	469	14	4	35	6	4
	Sum. Verbandes Bielefeld	196654	11	—	24149	28	2	1811	7	6
Hierzu	Verb. Brockhagen zum Theil	11349	11	9	1393	22	7	104	15	11
	Ferner									
8) Herford	Jöllenbeck	22437	29	7	2755	14	4	206	19	9
	Total II. Kreises Bielefeld	230441	22	4	28299	5	8	2122	13	2
	III. Kreis Halle:									
6) Versmold	Versmold	7449	8	3	914	24	1	68	18	3
	Oesterweg	11313	13	4	1389	10	1	104	6	—
	Hesselteich	3832	7	6	470	18	6	35	8	11
	Lorten	10881	2	10	1336	7	4	100	6	7
	Pekeloh	10622	—	3	1304	12	9	97	25	—
	Bockhorst	8351	22	10	1025	18	11	76	27	8
	Sum. Verband. Versmold	52449	25	—	6441	1	8	483	2	5
4) Brockhagen zum Theil	Brockhagen	11904	23	9	1461	28	9	109	19	5
	Steinhagen	8089	24	4	993	13	10	74	15	3
	Sum. Verband. Brockhagen	19994	18	1	2455	12	7	184	4	8
7) Halle	Halle, Stadt	3824	7	3	469	19	—	35	6	8
	Amshausen	3117	17	4	382	25	6	28	21	5
	Gartnisch	1262	15	1	155	1	3	11	18	10
	Künsebeck	2552	16	—	313	13	10	23	15	3
	Aschcloh	3116	22	3	382	22	5	28	21	2
	Eggeberg	2422	20	10	297	15	6	22	9	5
	Hesseln	3149	25	6	386	24	5	29	—	4
	Oldendorff	2696	13	5	331	4	1	24	25	1
	Bockel	4209	8	3	516	27	6	38	23	1
	Kölkebeck	2540	28	7	312	1	2	23	12	1
	Hörste	7927	7	8	973	15	—	73	—	5
	Borgholzhausen	5211	20	—	640	—	5	48	—	—
	Winkelshütten	3760	26	5	461	25	6	34	19	2
	Barnhausen	6123	1	1	751	28	—	56	11	10
	Wichlinghausen	1745	6	11	214	9	8	16	2	3
	Hamlingdorf	1069	23	7	131	11	3	9	25	7
	Zu übertragen	54730	20	2	6721	4	6	504	2	7

Digitized by Google

Schlag zu Remissionen. 6.			an Hebegebühren einstweilen zur Staats-Casse. 7.			Summa. 8.			Hierzu die Hebegebühren der Ortssteuererheber 9.				Total. 10.			Bemerkungen. 11.
									à %	Betrag						
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	
139	1	4	69	15	8	7682	7	3	—	153	19	4	7835	26	7	
8	14	—	4	6	11	467	21	9	2	9	10	8	477	2	5	
8	17	10	4	8	11	474	26	1	—	9	14	11	484	11	—	
13	7	1	6	18	7	731	9	3	—	14	18	9	745	28	—	
11	19	—	5	24	6	642	22	8	—	12	25	8	655	18	4	
9	29	8	4	29	10	551	24	7	—	11	1	1	562	25	8	
13	12	6	6	21	3	741	6	9	—	14	24	9	756	1	6	
9	25	8	4	27	10	544	15	2	—	10	26	8	555	11	10	
6	1	10	3	—	11	334	25	8	—	6	20	11	341	16	7	
12	7	10	6	3	11	677	14	2	—	13	16	6	691	—	8	
14	2	4	7	1	2	777	22	4	—	15	16	8	793	9	—	
56	25	8	28	12	10	3141	9	6	—	62	24	9	3204	4	3	
303	14	9	151	22	4	16767	25	2	—	335	10	8	17103	5	10	
15	17	2	7	23	7	860	11	7	2	17	6	3	877	17	10	
7	1	7	3	15	10	389	20	2	—	7	23	10	397	14	—	
11	28	1	5	29	1	659	14	5	—	13	5	8	672	19	11	
25	11	7	11	20	10	1292	5	3	—	25	25	4	1318	—	7	
12	11	2	6	5	7	683	18	10	—	13	20	2	697	9	—	
10	12	11	5	6	6	576	8	6	—	11	15	9	587	24	3	
18	22	1	9	11	—	1035	3	6	—	20	21	1	1055	24	7	
7	19	11	3	24	11	423	12	5	—	8	14	1	431	26	6	
21	17	—	10	23	6	1191	18	1	—	23	25	—	1215	13	1	
10	8	6	5	4	3	568	3	11	—	11	10	10	579	14	9	
13	15	1	6	22	6	745	28	11	—	14	27	7	760	26	6	
21	2	1	10	16	—	1164	1	11	—	23	8	5	1187	10	4	
23	20	1	11	25	1	1307	22	6	—	26	4	8	1333	27	2	
10	19	2	5	9	7	587	26	4	—	11	22	9	599	19	1	
11	21	3	5	25	7	646	24	11	—	12	28	1	659	23	—	
14	2	1	7	1	1	777	10	3	—	15	16	5	792	26	8	
9	17	1	4	23	6	528	20	5	—	10	17	2	539	7	7	
245	6	10	121	18	5	13438	11	9	—	268	23	1	13707	4	10	

Namen der Verbände. 1.	Namen der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 2.	Steuer-Capital nach dem Kataster. 3.			Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent pro 1832. 4.			Beim Kataster. 5.		
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Uebertrag	99031	7	4	12161	13	3	912	3	3
11) Levern	Grossendorf	14468	21	—	1776	24	6	133	7	10
	Kleinendorf	8510	9	4	1045	3	1	78	11	6
	Varl	16015	9	8	1966	22	4	147	15	2
	Ströhen	11735	28	—	1441	6	8	108	2	9
	Wehe	13028	22	6	1599	29	6	119	29	11
	Summa Verbandes Levern	162790	7	10	19991	9	4	1499	10	5
8) Herford zum Theil	Hüllhorst	5418	23	8	665	13	9	49	27	4
	Büttendorf	4347	9	10	533	25	9	40	1	2
	Ahlsen u Domaine Reineberg	2917	4	7	358	7	3	26	26	—
	Schnathorst	4558	—	10	559	23	1	41	29	6
	Bröderhausen	3236	11	2	397	12	10	29	24	4
	Tengern	6374	14	4	782	23	11	58	21	3
	Holsen bei Reineberg	4580	16	4	562	15	4	42	5	7
	Oberbauerschaft	7733	4	6	949	19	11	71	6	9
	Sum. Verb. Herford z. Theil	39165	25	3	4809	21	10	360	21	11
	Herzu Verband. Levern	162790	7	10	19991	9	4	1499	10	5
	" " Lübbecke	123566	25	7	15174	15	5	1138	2	8
	Total V. Kreises Lübbecke	325522	28	8	39975	16	7	2998	5	—
VI. Kreis	Minden. Minden									
12) Minden	Friedewalde	71971	1	9	8838	10	2	602	26	3
	Stemmer	5762	1	7	707	18	1	53	2	1
	Hille	3557	5	10	436	25	2	32	22	11
	Südhemmern	20315	23	—	2494	25	9	187	3	5
	Hartum	6940	27	8	852	11	2	63	27	10
	Hahlen	7187	23	2	882	20	8	66	6	1
	Nordhemmern	10911	17	3	1339	29	7	100	15	—
	Holzhausen	5832	21	10	716	8	6	53	21	8
	Dützen	6223	5	8	764	7	—	57	9	6
	Haddenhausen	11035	28	7	1355	7	10	101	19	4
	Barkhausen	7558	8	6	928	5	8	69	18	5
	Rothenuffeln	7378	21	11	906	4	2	67	28	10
	Lübbe	9297	18	5	1141	23	7	85	19	—
	Volmerdingsen	18013	21	9	2212	4	9	165	27	4
	Eidinghausen	10209	27	2	1253	24	7	94	1	1
	Werste	4694	21	3	576	15	10	43	7	2
	Wulferdingsen	5109	11	10	627	13	8	47	1	9
	Sum. Verbandes Minden	7199	8	4	884	3	—	66	9	3
		219199	25	6	26918	19	2	2018	26	11

Ich zu Remissionen 6.			Hebegebühren einziehen zur Staats-Casse. 7.			Summa 8.			Hierzu die Hebegebühren der Ortssteuererheber 9.			Total. 10.			Bemerkungen. 11.
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	à %	Betrag Rthlr.	sgr. pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	
243	6	10	121	18	5	13438	11	9	—	268	23 1	13707	4	10	
35	16	1	17	23	1	1963	11	6	2	39	8 —	2002	19	6	
20	27	—	10	13	6	1154	25	1	—	23	2 11	1177	28	—	
39	10	1	19	20	1	2173	7	8	—	43	13 11	2216	21	7	
28	24	9	14	12	4	1592	16	6	—	31	25 6	1624	12	—	
32	—	—	16	—	—	1767	29	5	—	35	10 10	1803	10	3	
399	24	9	199	27	5	22090	11	11	—	441	24 3	22532	6	2	
13	9	2	6	19	8	735	9	11	2	14	21 3	750	1	2	Durch die neue Kreiseintheilung sind nebenstehende Ortschaften von dem ehemaligen Kreise Bünde zum Kreise Lübbecke übergegangen.
10	20	4	5	10	2	589	27	5	—	11	23 11	601	21	4	
7	5	—	3	17	5	395	25	8	—	7	27 6	403	23	2	
11	6	—	5	17	10	618	16	5	—	12	11 2	630	27	7	
7	28	4	3	29	2	439	4	8	—	8	23 6	447	28	2	
15	19	8	7	24	11	864	29	9	—	17	9 —	882	8	9	
11	7	6	5	18	10	621	17	3	—	12	12 11	634	—	2	
18	29	10	9	14	11	1049	11	5	—	20	29 7	1070	11	—	
96	5	10	48	2	11	5314	22	6	—	106	8 10	5421	1	4	
399	24	9	199	27	5	22090	11	11	—	441	24 3	22532	6	2	
303	14	9	151	22	4	16767	25	2	—	335	10 8	17103	5	10	
799	15	4	399	22	8	44172	29	7	—	883	13 9	45056	13	4	
176	23	—	88	11	7	9766	11	—	2	195	9 10	9961	20	10	
14	4	7	7	2	3	781	27	—	—	15	19 2	797	16	2	
8	22	1	4	11	—	482	21	2	—	9	19 8	492	10	10	
49	26	11	24	28	6	2756	24	7	—	55	4 1	2811	28	8	
17	1	5	8	15	9	941	26	2	—	18	25 2	960	21	4	
17	19	7	8	24	10	975	11	2	—	19	15 2	994	26	4	
26	24	—	13	11	11	1480	20	6	—	29	18 5	1510	8	11	
14	9	9	7	4	11	791	14	10	—	15	24 11	807	9	9	
15	8	7	7	19	3	844	14	4	—	16	26 8	861	11	—	
27	3	2	13	16	7	1497	16	11	—	29	28 6	1527	15	5	
18	16	11	9	8	5	1025	19	5	—	20	15 5	1046	4	10	
18	3	8	9	1	10	1001	8	6	—	20	— 9	1021	9	3	
22	25	1	11	12	6	1261	20	2	—	25	7 —	1286	27	2	
44	7	4	22	3	8	2444	13	1	—	48	26 8	2493	9	9	
25	2	3	12	16	2	1385	14	1	—	27	21 3	1413	5	4	
11	15	11	5	23	—	637	1	11	—	12	22 3	649	24	2	
12	16	5	6	8	3	693	10	1	—	13	26 —	707	6	1	
17	20	6	8	25	2	976	27	11	—	19	16 2	996	14	1	
538	11	2	269	5	7	29745	2	10	—	594	27 1	30339	29	11	

Digitized by Google

Namen der Verbände. 1.	Namen der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 2.	Steuer-Capital nach dem Kataster. 3.			Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent pro 1832. 4.			Beitrag zum Kataster. 5.		
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
13) Hausberge	Hausberge	4938	29	4	606	15	10	45	14	8
	Holzhausen	23790	29	—	2921	18	10	219	3	8
	Holtrup	7729	20	1	949	7	1	71	5	9
	Veltheim	9533	16	4	1170	22	9	87	24	3
	Eisbergen	16100	15	4	1977	6	3	148	8	8
	Kleinenbremen	9751	7	5	1197	14	9	89	24	4
	Rammen	6168	2	5	757	13	11	56	24	4
	Leerbeck	13998	11	3	1719	1	9	128	27	11
	Sum. Verband. Hausberge	92011	11	2	11299	11	2	847	13	7
8) Herford zum Theil	Rehme und Niederberxen	18084	13	9	2220	25	4	166	16	11
	Dehme	5631	13	—	691	16	11	51	26	—
	Summa	23715	26	9	2912	12	3	218	12	11
	Hierzu der Verb. Hausberge	92011	11	2	11299	11	2	847	13	7
	" " " Minden	219199	25	6	26918	19	2	2018	26	11
	Total VI. Kreises Minden	334927	3	5	41130	12	7	3084	23	5
	VII. Kreis Paderborn:									
14) Dellbrück	Dellbrück	2905	6	10	356	23	2	26	22	9
	Dorfbauerschaft	7859	22	9	965	6	4	72	11	9
	Hagen	6244	11	4	766	25	1	57	15	5
	Westenholz	12311	9	6	1511	26	5	113	11	9
	Westerloh	10085	29	8	1238	18	—	92	26	10
	Ostenland	10565	27	4	1297	16	1	97	9	5
	Stuckenbrock	7953	9	5	976	21	—	73	7	7
	Hövelhoff	8105	4	2	995	10	4	74	19	6
Zugleich	Sum. Verband. Dellbrück Tot. VII. d. Kr. Paderborn	66031	1	—	8108	26	5	608	5	—

Schlag zu Remissionen. 6.			an Hebegebühren einstweilen zur Staats-Casse. 7.			Summa. 8.			Hierzu die Hebegebühren der Ortssteuererheber 9.			Total. 10.			Bemerkungen. 11.
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	à %	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	
12	3	11	6	2	—	670	6	5	3	20	3	2	690	9	7	
58	13	—	29	6	5	3228	11	11	2	64	17	1	3292	29	—	
18	29	7	9	14	9	1048	27	2	—	20	29	4	1069	26	6	
23	12	4	11	21	3	1295	20	7	—	25	26	3	1319	16	10	
39	16	4	19	23	2	2184	24	5	—	43	20	11	2228	15	4	
23	28	7	11	29	3	1523	6	11	—	26	13	11	1549	20	10	
15	4	6	7	17	3	857	—	—	—	16	22	2	853	22	2	
34	11	5	17	5	9	1899	16	10	—	37	29	9	1937	16	7	
225	29	8	112	29	10	12485	24	3		256	12	7	12742	6	10	Durch die neue Kreiseintheilung sind nebenstehende Ortschaften von dem Kreise Herford zum Kreise Minden übergegangen.
44	12	6	22	6	3	2454	1	—	2	49	2	5	2503	3	5	
15	24	11	6	27	6	764	5	4	—	15	8	5	779	13	10	
58	7	5	29	3	9	3218	6	4	—	64	10	11	3282	17	3	
225	29	8	112	29	10	12485	24	3	—	256	12	7	12742	6	10	
538	11	2	269	5	7	29745	2	10	—	594	27	1	30539	29	11	
822	18	3	411	9	2	45449	3	5		915	20	7	46364	24	—	
7	4	1	3	17	—	394	7	—	2	7	26	7	402	3	7	
19	9	2	9	19	7	1066	16	10	—	21	9	10	1087	26	8	
15	10	1	7	20	1	847	10	8	—	16	23	5	864	9	1	
30	7	1	15	3	7	1670	18	10	—	33	12	5	1704	1	3	
24	23	2	12	11	7	1368	19	7	—	27	11	2	1396	—	9	
25	28	6	12	29	3	1433	23	3	—	28	20	3	1462	13	6	
19	16	—	9	23	—	1079	7	7	—	21	17	7	1100	25	2	
19	27	3	9	28	7	1099	25	8	—	21	29	11	1121	25	7	
162	5	4	81	2	8	8960	9	5	—	179	6	2	9139	15	7	

Digitized by Google

Namen der Verbände. 1.	Namen der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 2.	Steuer-Capital nach dem Kataster. 3. Rthlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Principal-Contingent pro 1832 4. Rthlr.	sgr.	pf.	Bei zum Kataster. 5. Rthlr.	sgr.	pf.
	VIII. Kreis Büren:									
15) Salzkotten	Salzkotten	23152	6	1	2840	21	10	215	1	8
	Thule	5834	8	8	716	14	3	53	22	1
	Scharmede	3223	13	5	395	25	7	29	20	8
	Verne	10238	15	2	1257	9	11	94	9	—
	Upsprunge	3526	17	4	433	2	4	32	14	5
	Bocke	5166	18	5	634	14	5	47	17	7
	Mantinghausen	1942	14	10	238	16	5	17	26	9
	Anreppen	4022	8	1	493	28	6	37	1	5
	Bentfeld	4321	3	1	530	19	6	39	23	11
	Winkhausen	6960	17	5	854	23	8	64	3	3
	Horste	4396	12	6	539	26	11	40	14	9
	Garfeln	2079	17	5	255	11	5	19	4	7
	Berlar	2216	10	4	272	5	3	20	12	5
	Nebbecke	1468	9	2	180	9	5	13	15	9
	Mettinghausen	2606	29	7	320	4	6	24	—	4
Zugleich	Sum. Verband. Salzkotten / Total VIII. d. Kr. Büren	81135	21	6	9963	23	11	747	8	7
	Wiederholung.									
Kreis	Wiedenbrück	205548	14	1	25242	5	10	1893	4	11
	Bielefeld	230441	22	4	28299	5	8	2122	13	2
	Halle	197554	3	9	24260	13	8	1819	16	—
	Herford	403042	20	6	49495	8	8	3712	4	5
	Lubbecke	325522	28	8	39975	16	7	2998	5	—
	Minden	334927	5	5	41130	12	7	3084	23	6
	Paderborn	66031	1	—	8108	26	5	608	5	—
	Büren	81135	21	6	9963	23	11	747	8	7
	Ueberhaupt	1844203	25	3	226475	23	4	16985	20	6

Minden, den 16. April 1832.

Schlage zu Remissionen. 6. Rthlr.	sgr.	pf.	an Hebegebühren einstweilen zur Staats-Casse. 7. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa. 8. Rthlr.	sgr.	pf.	Hierzu die Hebegebühren der Ortssteuererheber 9. %	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.	Total. 10. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen. 11.
56	24	5	28	12	3	3139	—	2	2	62	23	5	3201	23	7	
14	9	11	7	4	11	791	21	2	—	15	25	—	807	16	2	
7	27	6	3	28	10	437	12	7	—	8	22	5	446	5	—	
25	4	5	12	17	2	1389	10	6	—	17	23	7	1417	4	1	
8	19	10	4	9	11	478	16	6	—	9	17	2	488	3	8	
12	20	8	6	10	4	701	3	—	—	14	—	8	715	3	8	
4	23	2	2	11	7	263	17	11	—	5	8	2	268	26	1	
9	26	4	4	28	2	545	24	5	—	10	27	6	556	21	11	
10	18	5	5	9	2	586	21	—	—	11	21	10	598	2	10	
17	2	10	8	16	5	944	16	2	—	18	26	9	963	12	11	
10	23	11	5	12	—	596	17	7	—	11	27	11	608	15	6	
5	3	3	2	16	7	282	5	10	—	5	19	4	287	25	2	
5	13	4	2	21	8	300	22	8	—	6	—	6	306	23	2	
3	18	2	1	24	1	199	7	5	—	3	29	6	203	6	11	
6	12	1	3	6	1	353	23	—	—	7	2	3	360	25	3	
199	8	3	99	19	2	11009	29	11	—	220	6	—	11230	5	11	
504	25	4	177	20	9	27817	26	10	—	787	20	4	28605	17	2	
565	29	6	282	29	8	31270	18	—	—	625	12	5	31896	—	5	
485	6	3	242	18	2	26807	24	1	—	536	4	8	27343	28	9	
989	27	3	494	28	7	54692	8	11	—	1093	25	4	55786	4	3	
799	15	4	399	22	8	44172	29	7	—	883	13	9	45056	13	4	
822	18	3	411	9	2	45449	3	5	—	915	20	7	46364	24	—	
162	5	4	81	2	8	8960	9	5	—	179	6	2	9139	15	7	
199	8	3	99	19	2	11009	29	11	—	220	6	—	11230	5	11	
4529	15	6	2190	—	10	250181	—	2	—	5241	19	3	255422	19	5	

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Steckbrief.

Wir bringen den uns vom Kurfürstlich-Hessischen Justiz-Amte zu Volkmarsen zugegangenen Steckbrief nachstehend zur öffentlichen Kunde, und ersuchen alle und jede Behörde, auf die Wiederverhaftung des Flüchtlings zu achten und ihn an uns abliefern zu lassen. Paderborn, den 28. April 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

So eben ist es dem hierunter signalisirten, im Untersuchungsverhafte befindlichen berüchtigten Arrestaten Heinrich Drewes aus Helmern, im Preußischen, früher Eingesessener zu Cassel, welcher wegen wiederholten Diebstahls mittelst Einbruchs dahier in Untersuchung befangen, und wegen gleichen Vergehens schon zu achtjähriger Eisenstrafe verurtheilt worden, gelungen, mittelst Durchbruchs zu entspringen.

Alle Justiz- und Polizeibehörden werden daher hierdurch unter dem Erbieten, zu gleicher Rechtswillfähigkeit stets bereit zu seyn, dienstlich ersucht, den Drewes, an dessen Wiedereinbringung sehr gelegen ist, im Betretungsfalle arretiren und an hiesiges Justiz-Amt abliefern zu lassen.

Volkmarsen, am 26. April 1832, Morgens 1 Uhr.

Kurfürstliches Justiz-Amt daselbst.

Signalement:

Heinrich Drewes, Eisengefangener aus Cassel. — Alter: 45 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Statur: untergesetzt. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: länglich. — Haare: braun. — Augen: blau. — Augenbraunen: braun und dünn. — Bart und Backenbart: röthlich. — Mund: gewöhnlich. — Lippen: gewöhnlich. — Stirn: hoch. — Kinn: spitz. — Zähne: gesund. — Sprache: hochdeutsch.

Bekleidung. Hellblaue Tuchmütze mit rothen Streifen, hellblaues Halstuch, rothe Tuchweste, hellblaue Tuchhose.

Besondere Kennzeichen. Geschornes Kopfhaar und ohne Strümpfe und Schuhe, auch mit der Kette entsprungen.

Bei der unterm 15. April c. zum Espelkamp bei Rahden erfolgten Arretirung der unten signalisirten*) als Diebe höchst berüchtigten Individuen Kröger und Gessel, denen es leider gelungen ist, in der Nacht vom 22/23ten April c. aus dem Gefängniß zu Bünde zu entspringen, sind 16 große und kleine Schaustücke, 1 Kronenstück, 41 verschiedene ungangbare kleine Münzen, 26 Stück desgleichen größere und eine silberne Uhr nebst Kette vorgefunden.

Da diese Münzsorten unbedenklich gestohlen, so fordern wir Jedermann namentlich sämmtliche öffentliche Behörden hiedurch auf, in Betreff des etwaigen Diebstahls das Nähere bei uns anzuzeigen, und die als Diebe verdächtigen Subjecte Krüger und Gessel im Betretungsfalle arretiren und wohl verwahrt in unsere Criminalgefängnisse abliefern zu lassen. Herford, den 3. Mai 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

*) Siehe das Signalement im 28. Stück des Amtsblatts № 257.

Digitized by Google

Schlag zu Remissionen. 6. Rthlr.	sgr.	pf.	Gebühren einstweilen zur Staats Casse. 7. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa. 8. Rthlr.	sgr.	pf.	Hiervon die Hebegebühren der Ortssteuererheber 9. %	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.	Total. 10. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen. 11.
461	29	9	230	29	9	25524	28	2	—	510	15	—	26035	13	2	
11	18	7	5	24	4	641	29	10	2	12	25	2	654	25	—	
9	11	8	4	20	10	518	23	2	—	10	11	3	529	4	5	
483	—	—	241	14	11	26685	21	2	—	533	21	5	27219	12	7	
27	26	3	13	28	1	1540	2	10	—	30	24	1	1570	26	11	
55	3	3	27	16	8	3044	24	—	2	60	26	11	3105	20	11	Bei der neuen Kreis Eintheilung ist die bisher zum Kreis Herford gehörte abende Gemeinde Jöllenbeck zum Kreise Bielefeld übergegangen.
565	29	6	282	29	8	31270	18	—	—	625	12	5	31896	—	5	
18	8	11	9	4	5	1010	25	8	2	20	6	6	1031	2	2	
27	23	7	13	26	10	1535	6	6	—	30	21	2	1565	27	8	
9	12	4	4	21	2	520	—	11	—	10	12	—	530	12	11	
26	21	9	13	10	10	1476	16	6	—	29	15	11	1506	2	5	
26	2	8	13	1	4	1441	11	9	—	28	24	10	1470	6	7	
20	15	5	10	7	8	1133	9	8	—	22	20	—	1155	29	8	
128	24	8	64	12	3	7117	11	—	—	142	10	5	7259	21	5	
29	7	2	14	18	7	1615	13	11	2	32	9	3	1647	23	2	
19	26	1	9	28	1	1097	23	3	—	21	28	8	1119	21	11	
49	3	3	24	16	8	2713	7	2	—	54	7	11	2767	15	1	
9	11	9	4	20	11	518	28	4	2	10	11	4	529	9	8	
7	19	9	3	24	10	423	1	6	—	8	13	10	431	15	4	
3	3	—	1	16	6	171	9	7	—	3	12	10	174	22	5	
6	8	1	3	4	—	346	11	2	—	6	27	10	353	9	—	
7	19	8	3	24	10	422	28	1	—	8	13	9	431	11	10	
5	28	6	2	29	3	328	22	8	—	6	17	3	335	9	11	
7	22	1	3	26	1	427	12	11	—	8	16	5	435	29	4	
6	18	8	3	9	4	365	27	2	—	7	9	6	373	6	8	
10	10	2	5	5	1	571	5	10	—	11	12	8	582	18	6	
6	7	3	3	3	7	344	24	1	—	6	26	11	351	21	—	
19	14	1	9	22	—	1075	21	6	—	21	15	5	1097	6	11	
12	24	—	6	12	—	707	6	5	—	14	4	4	721	10	9	
9	7	1	4	18	7	510	10	4	—	10	6	3	520	16	7	
15	1	2	7	15	7	830	26	7	—	16	18	7	847	15	2	
4	8	7	2	4	4	236	24	10	—	4	22	1	241	16	11	
2	18	10	1	9	5	145	5	1	—	2	27	1	148	2	2	
134	12	8	67	6	4	7426	26	1	—	148	16	1	7575	12	2	

Digitized by Google

Namen der Verbände. 1.	Namen der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 2.	Steuer-Capital nach dem Kataster. 3. Rthlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent pro 1832 4. Rthlr.	sgr.	pf.	Beizum Kataster. 5. Rthlr.	sgr.	pf.
	Uebertrag	54730	20	2	6721	4	6	504	2	7
7) Halle	Cleve	2016	21	11	247	19	11	18	17	3
	Holzfeld	5758	20	2	707	5	8	53	1	2
	Casum	3830	2	9	470	10	6	35	8	3
	Oldendorff	2134	21	4	262	4	6	19	19	10
	Ostbarthausen	2513	18	5	308	20	5	23	4	6
	Berghausen	4634	11	6	569	3	8	42	20	6
	Westbarthausen	3051	7	10	374	21	3	28	3	1
	Kleekamp	3819	16	1	469	1	8	35	5	5
	Werther	5912	8	3	726	1	7	54	13	7
	Thienhausen	5064	4	3	621	26	11	46	19	3
	Rötinghof	4428	18	8	543	25	7	40	23	8
	Rothenhagen	5458	22	4	670	10	8	50	8	4
	Häger	7916	24	5	972	6	6	72	27	6
	Schröttinghausen	6850	—	6	841	6	3	63	2	9
	Isingdorff	6989	12	1	858	9	10	64	11	3
	Sum. Verb. Halle zum Theil	125109	20	8	15363	29	5	1152	8	11
	Hierzu do. Versmold	52449	25	—	6441	1	8	483	2	5
	" do. Brockhagen z. Th.	19994	18	1	2455	12	7	184	4	8
	Total III. Kreises Halle	197554	3	9	24260	13	8	1819	16	—
	IV. Kreis Herford:									
8) Herford	Herford	37065	21	3	4551	24	7	341	11	7
	Schwarzenmoor	8118	24	1	997	—	8	74	23	4
	Falkendieck	4400	1	11	540	10	5	40	15	9
	Elverdissen	7051	13	—	865	28	5	64	28	5
	Laar	6406	17	1	786	22	7	59	—	2
	Eicum	9586	8	4	1177	7	—	88	8	10
	Diebrock und Stedefreund	9906	15	9	1216	16	10	91	7	3
	Blotho	7066	9	5	867	23	2	65	2	6
	Valldorff	21586	9	4	2650	26	7	198	24	6
	Exter und Solterwisch	12461	21	10	1530	10	6	114	23	4
	Zu übertragen	123649	22	—	15184	20	9	1138	25	8

Digitized by Google

Schlage zu Remissionen. 6. Rthlr.	sgr.	pf.	an Hebegebühren einstweilen zur Staats-Casse. 7. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa. 8. Rthlr.	sgr.	pf.	Hierzu die Hebegebühren der Ortssteuererheber 9. à %	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.	Total. 10. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen. 11.
134	12	8	67	6	4	7426	26	1	—	148	16	1	7575	12	2	
4	28	7	2	14	4	273	20	1	2	5	14	2	279	4	3	
14	4	4	7	2	2	781	13	4	—	15	18	10	797	2	2	
9	12	3	4	21	1	519	22	1	—	10	11	10	530	3	11	
5	7	3	2	18	8	289	20	3	—	5	23	10	295	14	1	
6	5	2	3	2	8	341	2	9	—	6	24	8	347	27	5	
11	11	6	5	20	9	628	26	5	—	12	17	4	641	13	9	
7	14	10	3	22	5	414	1	7	—	8	8	5	422	10	—	
9	11	5	4	20	8	518	9	2	—	10	11	—	528	20	2	
14	15	7	7	7	10	802	8	7	—	16	1	5	818	10	—	
12	13	2	6	6	7	687	5	11	—	13	22	4	700	28	3	
10	26	4	5	13	2	600	28	9	—	12	—	7	612	29	4	
13	12	2	6	21	1	740	22	3	—	14	24	5	755	16	8	
19	13	4	9	21	8	1074	9	—	—	21	14	7	1095	23	7	
16	24	9	8	12	4	929	16	1	—	18	17	9	948	3	10	
17	5	—	8	17	6	948	13	7	—	18	29	1	967	12	8	
307	8	4	153	19	3	16977	5	11	—	339	16	4	17316	22	3	
128	24	8	64	12	3	7117	11	—	—	142	10	5	7259	21	5	
49	3	3	24	16	8	2713	7	2	—	54	7	11	2767	15	1	
485	6	3	242	18	2	26807	24	1	—	536	4	8	27343	28	9	
91	1	1	45	15	7	5029	22	10	2	100	17	10	5130	10	8	
19	28	3	9	29	1	1101	21	4	—	22	1	—	1123	22	4	
10	24	3	5	12	1	597	2	6	—	11	28	3	609	—	9	
17	9	7	8	19	9	956	26	2	—	19	4	1	976	—	3	
15	22	1	7	26	—	869	10	10	—	17	11	8	886	22	6	
23	16	4	11	23	2	1300	25	4	—	26	—	6	1326	25	10	
24	9	11	12	5	—	1344	9	—	—	26	26	7	1371	5	7	
17	10	8	8	20	4	958	26	8	—	19	5	4	978	2	—	
53	—	6	26	15	3	2929	6	10	—	58	17	7	2987	24	5	
30	18	3	15	9	1	1691	1	2	—	33	24	7	1724	25	9	
303	20	11	151	25	4	16779	2	8	—	335	17	5	17114	20	1	

Digitized by Google

Namen der Verbände. 1.	Namen der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 2.	Steuer-Capital nach dem Kataster. 3.			Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent pro 1832. 4.			Beim Kataster. 5.		
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf	Rthlr.	sgr.	pf.
	Uebertrag	123649	22	—	15184	20	9	1138	25	8
8) Herford	Mennighüffen, Oberbeck und Grimminghausen	21231	21	10	2607	10	3	195	16	6
	Jöllenbeck	6592	6	9	809	16	9	60	21	6
	Bischofshagen	6993	6	7	858	23	6	64	12	4
	Depenbrock	3789	10	6	465	10	9	34	27	—
	Mellbergen	4561	26	8	560	6	5	42	—	6
	Löhne, Königl.	3115	19	6	382	18	5	28	20	10
	Löhnebeck	2073	29	6	254	20	10	19	3	1
	Quernheim, Dorf	3097	17	1	380	11	7	28	15	11
	Remerloh	2804	13	11	344	12	2	25	24	10
	Klosterbauerschaft	6741	10	6	827	25	9	62	2	9
	Kirchlengern	4155	2	1	510	7	10	38	8	1
	Häver	5013	17	10	615	20	11	46	5	3
	Sa. d. Verb. Herford z. Th.	193819	24	9	23801	25	11	1785	4	3
7) Halle zum Theil	Wallenbrück, Baar und Düttingdorff	15189	22	4	1865	10	11	139	27	1
	Spenge	13530	5	3	1661	16	10	124	18	6
	Lenzinghausen	8494	1	—	1043	3	1	78	7	—
	Hücker und Aschen	8095	7	10	994	3	11	74	16	10
	Enger	6536	20	6	802	21	11	60	6	1
	Besenkamp	4663	1	11	572	19	4	42	28	5
	Belke und Steinbeck	4488	19	8	551	6	9	41	10	3
	Herringhausen	7880	17	7	967	23	1	72	17	6
	Oldinghausen	5601	6	2	687	25	6	51	17	8
	Pödinghausen	3966	5	10	487	1	11	36	15	11
	Westerenger	9413	27	7	1156	2	—	86	21	2
	Siele	3371	24	5	414	2	2	31	1	8
	Dreyen	4755	28	5	584	1	6	43	24	1
	Sa. d. Verb. Halle zum Th.	95987	8	6	11787	18	11	884	2	2
5) Bielefeld zum Theil	Braake	1502	13	2	184	15	3	13	25	1
	Sa. per se.									

Digitized by Google

Schlage zu Remissionen 6. Rthlr.	sgr.	pf.	an Hebegebühren einstweilen zur Staats-Casse. 7. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa 8. Rthlr.	sgr.	pf.	Hierzu die Hebegebühren der Ortssteuererheber 9. à %	Betrag Rthlr.	sgr.	pf	Total. 10. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen. 11.
303	20	11	151	25	4	16779	2	8	—	335	17	5	17114	20	1	
52	4	5	26	2	3	2881	3	5	2	57	18	8	2938	22	1	
16	5	7	8	2	11	894	16	9	—	17	26	9	912	13	6	
17	5	4	8	17	8	948	28	10	—	18	29	5	967	28	3	
9	9	3	4	19	7	514	6	7	—	10	8	6	524	15	1	
11	6	2	5	18	—	619	1	1	—	12	11	5	631	12	6	
7	19	7	3	24	9	422	23	7	—	8	13	8	431	7	3	
5	2	10	2	16	5	281	13	2	—	5	18	10	287	2	—	
7	18	3	3	24	1	420	9	10	—	8	12	2	428	22	—	
6	26	8	3	13	4	380	17	—	—	7	18	4	388	5	4	
16	16	8	8	8	4	914	23	6	—	18	8	11	933	2	5	
10	6	2	5	3	1	563	25	2	—	11	8	4	575	3	6	
12	9	5	6	4	9	680	10	4	—	13	18	2	693	28	6	
476	1	3	238	—	6	26301	1	11	—	526	—	7	26827	2	6	
37	9	2	18	19	7	2061	6	9	2	41	6	9	2102	13	6	
33	6	11	16	18	6	1836	—	9	—	36	21	7	1872	22	4	
20	25	10	10	12	11	1152	18	10	—	23	1	7	1175	20	5	
19	26	6	9	28	3	1098	15	6	—	21	29	1	1120	14	7	
16	1	8	8	—	10	887	—	6	—	17	22	3	904	22	9	
11	13	7	5	21	9	632	23	1	—	12	19	8	645	12	9	
11	—	9	5	15	4	609	3	1	—	12	5	6	621	8	7	
19	10	8	9	20	4	1069	11	7	—	21	11	7	1090	23	2	
13	22	9	6	26	4	760	2	3	—	15	6	1	775	8	4	
9	22	3	4	26	1	538	6	2	—	10	22	11	548	29	1	
23	3	8	11	16	10	1277	13	8	—	25	16	6	1303	—	2	
8	8	5	4	4	3	457	16	6	—	9	4	6	466	21	—	
11	20	5	5	25	3	645	11	3	—	12	27	3	658	8	6	
235	22	7	117	26	3	13025	9	11	—	260	15	3	13285	25	2	
3	20	8	1	25	5	203	26	5	2	4	2	4	207	28	9	Durch die neue Kreis-Eintheilung ist ein Theil der Bauerschaft Braake zum Kreise Herford gezogen worden.

Digitized by Google

Namen der Verbände. 1.	Namen der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 2.	Steuer-Capital nach dem Kataster. 3. Rthlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent pro 1832. 4. Rthlr.	sgr.	pf.	Beim Kataster. 5. Rthlr.	sgr.	pf.
9) Bünde	Bünde	5198	6	9	638	10	11	47	26	4
	Hunnebrock	2491	11	5	305	28	7	22	28	5
	Hüffen	1540	18	11	189	5	10	14	5	8
	Werfen	3532	2	10	433	22	8	32	15	11
	Ahle	3792	18	7	465	22	6	34	27	11
	Holsen	4134	16	—	507	22	2	38	2	5
	Muccum	6792	16	9	834	4	7	62	16	10
	Ennigloh	7640	7	2	938	7	7	70	11	1
	Dünne	7766	22	11	953	23	9	71	16	1
	Spradow	6876	25	—	844	15	1	63	10	2
	Südlengern	6522	22	4	801	—	7	60	2	4
	Hiddenhausen	5266	12	—	646	22	1	48	15	2
	Oetinghausen	4012	23	7	492	23	7	36	28	9
	Lippinghausen	4235	3	10	520	2	9	39	—	3
	Eilshausen	3872	21	9	475	17	7	35	20	1
	Schweicheln	2697	26	11	331	9	5	24	25	5
	Bernbeck	3860	5	8	474	1	5	35	16	7
	Rödinghausen	3116	22	11	382	22	6	28	21	2
	Westkilver	5883	23	10	722	16	7	54	5	9
	Ostkilver	6982	26	9	857	15	10	64	9	5
	Schwennigdorff	7001	26	3	859	25	9	64	14	8
	Bieren	8514	1	11	1045	16	10	78	12	6
	Summa Verband. Bünde	111733	4	1	13721	8	7	1029	2	11
	Hierzu Verb. Bielefeld z. Th.	1502	13	2	184	15	3	13	25	1
	" " Halle zum Theil	95987	8	6	11787	18	11	884	2	2
	" " Herford z. Theil	193819	24	9	23801	25	11	1785	4	3
	Total IV. Kreises Herford	403042	20	6	49495	8	8	3712	4	5
	V. Kreis Lübbecke:									
10) Lübbecke	Lübbecke	22708	7	4	2788	20	—	209	4	6
	Gehlenbeck	10850	26	4	1332	16	—	99	28	2
	Nettelstedt	7397	11	4	908	12	10	68	4	—
	Isenstedt	8238	15	6	1011	21	8	75	26	5
	Frotheim	7417	16	9	910	27	2	68	9	6
	Zu übertragen	56612	17	3	6952	7	8	521	12	7

Digitized by Google

f	d	f	á	g	e															
zu Remissionen. 6.				an Hebegebühren eingehenden zur Staats-Casse. 7.			Summa. 8.			Hierzu die Hebegebühren der Ortssteuererheber 9.						Total. 10.			Bemerkungen. 11.
										á %	Betrag								
Rthlr.	sgr.	pf		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.		Rthlr.	sgr.	pf.			Rthlr.	sgr.	pf.	
12	23	—		6	11	6	705	11	9	2	14	3	3			719	15	—	
6	3	7		3	1	9	338	2	4	—	6	22	10			344	25	2	
3	23	6		1	26	9	209	1	9	—	4	5	5			213	7	2	
8	20	3		4	10	2	479	9	—	—	9	17	7			488	26	7	
9	9	6		4	19	9	514	19	8	—	10	8	9			524	28	5	
10	4	8		5	2	4	561	1	7	—	11	6	7			572	8	2	
16	20	6		8	10	3	921	22	2	—	18	13	1			940	5	3	
18	23	—		9	11	6	1036	23	2	—	20	22	1			1057	15	3	
19	2	3		9	16	2	1053	28	3	—	21	2	4			1075	—	7	
16	26	8		8	13	4	933	5	3	—	18	19	10			951	25	1	
16	—	7		8	—	4	885	3	10	—	17	21	1			902	24	11	
12	28	1		6	14	—	714	19	4	—	14	8	9			728	28	1	
9	25	8		4	27	10	544	15	10	—	10	26	9			555	12	7	
10	12	1		5	6	—	574	21	1	—	11	14	9			586	5	10	
9	15	4		4	22	8	525	15	8	—	10	15	4			536	1	—	
6	18	9		3	9	5	366	3	—	—	7	9	8			373	12	8	
9	14	5		4	22	3	523	24	8	—	10	14	4			534	9	—	
7	19	8		3	24	10	422	28	2	—	8	13	9			431	11	11	
14	13	6		7	6	9	798	12	7	—	15	29	1			814	11	8	
17	4	6		8	17	3	947	17	—	—	18	28	7			966	15	7	
17	5	11		8	18	—	950	4	4	—	19	—	1			969	4	5	
20	27	4		10	13	7	1155	10	3	—	23	3	3			1178	13	6	
274	12	9		137	6	5	15162	—	8	—	303	7	2			15465	7	10	
3	20	8		1	25	5	203	26	5	—	4	2	4			207	28	9	
235	22	7		117	26	3	13025	9	11	—	260	15	3			13285	25	2	
476	1	3		238	—	6	26301	1	11	—	526	—	7			26827	2	6	
989	27	3		494	28	7	54692	8	11	—	1093	25	4			55786	4	3	
55	23	2		27	26	7	3081	14	3	2	61	18	11			3143	3	2	
26	19	6		13	9	9	1472	13	5	—	29	13	6			1501	26	11	
18	5	1		9	2	6	1003	24	5	—	20	2	3			1023	26	8	
20	7	—		10	3	6	1117	28	7	—	22	10	9			1140	9	4	
18	6	7		9	3	4	1006	16	7	—	20	3	11			1026	20	6	
139	1	4		69	15	8	7682	7	3	—	153	19	4			7835	26	7	

Digitized by Google

Namen der Verbände. 1.	Namen der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 2.	Steuer-Capital nach dem Kataster. 3.			Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent pro 1832. 4.			Beim zum Kataster. 5.		
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Uebertrag	56612	17	3	6952	7	8	521	12	7
10) Lübbecke	Oldendorff	3446	23	11	423	8	5	31	22	5
	Engershausen	3499	13	6	429	22	5	32	6	11
	Offelten	5389	6	1	661	24	6	49	19	1
	Harlinghausen	4736	20	1	581	20	5	43	18	9
	Schröttinghausen	4066	15	—	499	11	6	37	13	7
	Gettmold	5462	9	—	670	23	9	50	9	3
	Börninghausen	4012	17	4	492	22	11	36	28	9
	Eininghausen	2467	19	4	303	1	1	22	21	10
	Holzhausen	4992	14	4	613	2	11	45	29	6
	Heddinghausen	5731	12	4	703	25	2	52	23	8
	Blasheim (Kirchspiel)	23149	7	5	2842	24	8	213	6	4
	Sum. Verband. Lübbecke	123566	25	7	15174	15	5	1138	2	8
11) Levern	Levern	6340	12	8	778	18	11	58	11	11
	Sundern	2871	17	11	352	19	4	26	13	5
	Mehnen	4859	25	4	596	24	3	44	22	10
	Destel	9522	11	10	1169	11	8	87	21	2
	Dielingen	5037	25	7	618	20	1	46	12	—
	Drohne	4246	23	7	521	15	8	39	3	5
	Haldem	7628	2	—	936	22	9	70	7	8
	Arrenkamp	3120	7	7	383	5	5	28	22	2
	Wehdem	8781	8	1	1078	11	3	80	26	4
	Westrup	4186	21	4	514	4	4	38	16	10
	Oppendorf	5497	6	8	675	2	5	50	18	11
	Oppenwehe	8578	9	9	1053	13	7	79	—	3
	Alswede	9637	5	—	1183	14	6	88	22	10
	Vehlage	4332	7	—	532	—	6	39	27	1
	Fabbenstedt	4766	20	3	585	11	—	43	27	1
	Hedem	5728	12	10	703	14	3	52	22	10
	Laashorst	3895	29	11	478	13	4	35	26	6
	Zu übertragen	99031	7	4	12161	13	3	912	3	3

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 25. Mai 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 296. Warnung vor Herumtreibern und liederlichen Subjecten die sich für Polnische Subjecte ausgeben.

Verschiedentlich ist in angränzenden Ländern bereits der Fall vorgekommen, daß Herumtreiber oder sonst liederliche Subjecte sich für Polnische Flüchtlinge ausgegeben, und auf diese Weise durch Erregung des Mitleides Geldsummen und andere Unterstützungen zu erlangen gewußt haben.

So ist namentlich in Braunschweig, nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, in der Person des bei einem Nationalfeste am 14. v. M. sehr gefeierten angeblichen polnischen Majors Dumarski, welcher vorgab, auf der Reise nach Frankreich begriffen zu seyn, ein geborner Franzose und Hamburger Bürger mit Namen Dumars ermittelt worden, und auch schon früher unter andern ein Fall dieser Art, dem Vernehmen nach, in Bückeburg vorgekommen.

Im höheren Auftrage finde ich mich deshalb veranlaßt, die Polizeibehörden zur sorgfältigsten Prüfung der Legitimation solcher angeblichen polnischen Flüchtlinge anzuweisen, damit Unterthanen und Behörden vor Betrug geschützt werden.

Münster, den 15. Mai 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 297. Empfehlung einer Schrift. 1436. L. I.

Der Hauptmann im Königlichen Kriegs-Ministerio Dr. Moritz Meyer hat vor Kurzem eine kleine Schrift:

Die Feuerlöschanstalten in Paris und Mayland in Vergleich mit den unsern ꝛc. herausgegeben, welche bei Schlesinger in Berlin erschienen ist.

Bei der Zweckmäßigkeit des Unternehmens finden wir uns veranlaßt, diese Schrift den Behörden zu empfehlen.

Minden, den 17. April 1832.

№ 298. 501. K. I.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit hat zu bestimmen geruht, daß von nun ab Niemand zur Prüfung als Wundarzt II. Klasse zugelassen werden soll, der sich nicht durch ein Zeugniß eines Physikus, oder auch eines Regiments-Arztes, Falls der Candidat etwa noch in Militairdiensten steht, oder eines andern, als Impfarzt in einem besondern Rufe stehenden approbirten praktischen Arztes darüber auszuweisen im Stande ist, daß er mehreren Vaccinationen beigewohnt oder dergleichen unter Aufsicht eines höher qualifizirten Impf-Arz-

Digitized by Google

tes selbst verrichtet und Gelegenheit erhalten hat, den Erfolg der Impfung durch alle Studien wenigstens bei 2 Impfungen zu beobachten.

Indem wir dies zur Kenntniß der Candidaten der Chirurgen bringen, welche als Wundärzte II. Klasse die Prüfung vor dem Königlichen Medizinal-Collegio zu bestehen wünschen, gewärtigen wir mit dem dreifachen Gesuche gleichzeitig die Einreichung der betreffenden oben angegebenen Atteste.

Minden, den 8. Mai 1832.

№ 299. 443 K. I. Der vormalige Director der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster, jetzige Professor Dr. Wutzer, hat bei seinem im Jahre 1830 erfolgten Abgange von der erstgedachten Anstalt, einen ausführlichen Bericht über den Zustand des von ihm 9 Jahre lang geleiteten anatomischen Instituts bei der Anstalt vorgelegt. Auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten wirklichen Geheimen-Raths von Vincke Excellenz ist diese Abhandlung zum besseren Bekanntwerden der Lehr-Anstalt auf Kosten derselben in den Druck gegeben und deren Verkauf zu dem Preise von 1⅓ Rtlr. pro Exemplar der Coppenrathschen Verlags-Handlung zu Münster überlassen worden. Bei der Gediegenheit dieser Schrift und in Rücksicht auf den Zweck, zu welchem ihre Herausgabe veranstaltet worden ist, sind wir höheren Orts veranlaßt, auf dieselbe aufmerksam zu machen, und deren Ankauf dem medicinischen Publikum und insbesondere den Medicinal-Beamten unseres Bezirkes zu empfehlen.

Minden, den 28. April 1832.

№ 300. Aufhebung von Marktstandsgeldern. 425. S. D. I. Die von der Stadt Paderborn zur Deckung ihrer Communal-Bedürfnisse bisher unter dem Namen eines Marktstands-Geldes von jeden auf den Gallus-Markt getriebenen fremden Stück Vieh erhobenen Abgabe ist zur Erleichterung des Handels-Verkehrs aufgehoben worden und braucht von Niemand ferner entrichtet zu werden, was hierdurch, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. März 1822, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 12. Mai 1832.

№ 301. Sicherheits-Polizei. 664. D. E. I. Der in der Nacht vom 22/23sten v. M., aus dem Gefängniß in Bünde entsprungenen und mittelst Steckbriefs vom 26. desselben Monats (Amtsblatt Stück 23 Nro. 25½ pag. 153) verfolgte Heinrich Krüger aus Spenge, ist zu Groß-Dornberg im Kreise Bielefeld verhaftet, und an das Königl. Inquisitoriat abgeliefert worden.

Minden, den 14. Mai 1832.

№ 302. Collecte für Isenburg. 651. N. I. Se. Majestät der König haben zu dem nothwendigen Neubau der katholischen Pfarrkirche in dem Burgflecken Isenburg, in der Grafschaft Wied, welchen die sehr armen Bewohner dieses, in einer tiefen Waldschlucht belegenen Fleckens, ohne mildthätige Unterstützung nicht auszuführen vermögen, eine katholische Kirchen-Collecte in der hiesigen Provinz zu bewilligen geruht.

Zur Abhaltung dieser Collecte in den katholischen Kirchen unsers Regierungs-Bezirks, bestimmen wir den auf den 17. Juni c. fallenden Sonntag nach Pfingsten, Fest

Trinitatis, und erwarten demnächst die schleunige Einsendung der Gelder an unsere Haupt-Casse in gewöhnlicher Art. Minden, den 18. Mai 1832.

Die zu Paderborn verstorbene Wittwe Jacobs hat der dortigen Marktkircher Mädchenschule ein Legat von 50 Thalern vermacht. № 303. 591. D. N. I.

Minden, den 4 Mai 1832.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Abtheilung des Innern hiesiger Königlicher Regierung Herr Kloß, ist in gleicher Eigenschaft an die Königl. Regierung zu Cöln versetzt, dessen Stelle allhier ist von des Königs Majestät dem bisherigen Geheimen Regierungs-Rath Herrn Noitzsch in Liegnitz verliehen, und der letztere heute in sein neues Amt eingeführt worden. № 304. Minden, den 22. Mai 1832.

Der Regierungs-Präsident,
(gez.) Richter.

Die durch Versetzung des Schullehrers Haustädt erledigte Schullehrerstelle in Haarbrück, Kreises Hörter, ist dem Schulamts-Kandidaten, bisherigen Hülfslehrer zu Titelsen, Franz Anton Tewes verliehen worden. № 305. 363. N. I.

Minden, den 12. April 1832.

Der Schullehrer Peter Wittkopp zu Schweckhausen, hat Krankheitswegen sein Amt freiwillig niedergelegt, und ist die dortige Schullehrerstelle dem Schulamts-Kandidaten Johann Jacob Bunte zu Neuenkirchen provisorisch verliehen worden. № 306. 383. N. I.

Minden, den 12. April 1832.

Die durch Versetzung des Lehrers Arndt nach Maßlingen erledigte 2. Lehrerstelle an der Schule zu Blashеim, Kreises und Superintendentur-Bezirks Lübbecke, ist dem Schulamts-Kandidaten Christian Heinrich Samuel Oppen, provisorisch verliehen worden. № 307. 800. M. I. Minden, den 18. April 1832.

Die durch Versetzung des Lehrers Greve als Cantor nach Alswede erledigte 2. Lehrerstelle an der hiesigen Töchterschule, ist dem Schulamts-Candidaten August Wiegand aus Wehdem verliehen worden. № 308. 794. M. I. Minden, den 4. Mai 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Der Land- und Stadtrichter Schrader zu Bünde, ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wegen seiner rühmlichen Amtsführung unterm 10. v. M. zum Land- und Stadtgerichts-Director ernannt worden. № 309. 866. E. B. Paderborn, den 8. Mai 1832.

Bekanntmachungen.

In der Groppelschen Wohnung zu Dreyen, sind nachstehende muthmaßlich gestohlene Gegenstände, welche die mittelst Steckbriefs vom 3. Mai c. von uns verfolgten, № 310. Diebstahls-Anzeige.

als Diebe berüchtigten Individuen Krüger und Gessel zurückgelassen haben sollen, vorgefunden, als:

1) eine einläufige lange Jagdflinte mit schwarzem Lauf und Percussions-Schloß;
2) ein hörnernes Pulverhorn, Schroot und Zündhütchen;
3) eine blaue tuchene Weste mit weißen hörnernen Knöpfen;
4) ein leinenes feines Mannsvorhemde I. H. gezeichnet;
5) zwei Mannshemde;
6) zwei Schnupftücher, wovon das eine mit I. H. bezeichnet;
7) ein batistmouselines Frauen-Kleid;
8) ein schwarz seidenes Kleid mit Blumen;
9) ein Frauenkleid mit weißen Blümchen;
10) ein kattunen Frauen-Unterrock;
11) ein weiß Kleid mit weißen Streifen;
12) ein roth gewürfelt buntes Kleid;
13) ein Paar silberne Ohrringe mit rothen Steinen;
14) eine bleierne übergoldete Leibschnalle und
15) ein grün baumwollener Regenschirm.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann hierdurch auf, und ersuchen insbesondere sämmtliche öffentliche Behörden in Betreff der etwaigen Diebstähle das Nähere bei uns anzuzeigen.

Uebrigens wird, da der Handarbeiter Otto Heinrich Krüger aus Spenge, bereits bei uns eingeliefert ist, der unterm 3. Mai c. in Betreff desselben von uns erlassenen Steckbrief hiedurch zurück genommen.

Herford, den 18. Mai 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 311. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 19/20. April c., sind aus der Wohnstube des Steuer-Erhebers Winter zu Lübbecke, mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände;

1) eine kleine zinnene Spaarbüchse nebst Schloß mit den Buchstaben T. H. WINTER. ID. HORSTMAN 1771;
2) eine zweigehäusige silberne Taschen-Uhr nebst silberner Kette mit platten Gliedern und silbernem Pettschaft; die Uhr ist überdies daran kennbar, daß darin die Buchstaben Josh. Rose № 2005 London und im Gehäuse F. B L. W. 1796 eingravirt;
3) eine versiegelte Rolle Geld H. K. B. bezeichnet mit 15 Rtlr. 23 Sgr. 6 Pf. C. und einen Braunschweiger doppel Louisd'or und
4) 12 Rtlr. in Silbergroschen.

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen dienliche Umstände entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen. Herford, den 14. Mai 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 1. Juni 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 312. Wahlfähigkeit eines evangelischen Pfarramts-Candidaten. 155. C.

Der Kandidat des Predigtamtes Adam Deusser aus Kelzenberg, welcher vom Königl. Rheinischen Konsistorium zu Coblenz im August 1826 für wahlfähig zum evangelischen Pfarramte erklärt worden ist, wird auch für die hiesige Provinz hierdurch für wählbar erklärt.

Münster, den 17. Mai 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 313. Collecte für Aschaffenburg. 981. M. I.

Des Königs Majestät haben auf den Immediat-Bericht des Herrn General-Postmeisters von Nagler für die evangelische Gemeinde zu Aschaffenburg zur Beschaffung ihrer kirchlichen Bedürfnisse eine Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern links der Elbe nachzugeben geruhet. Zu dieser Sammlung bestimmen wir die 2. Woche nach Pfingsten vom 18. bis 23. Juni c. und erwarten, daß hinsichtlich der Einsendung der eingegangenen Beiträge alles das beachtet wird, was wir mehrfach dieserhalb verordnet haben.

Minden, am 7. Mai 1832.

№ 314. Gebrauch kupferner Geschirre zur Speisebereitung betr. 488 K. I.

Wir finden uns veranlaßt, folgende Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Tit. 20. §. 728 — 730:

1. Niemand soll sich kupferner nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen;
2. Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Konfiskation ihres Vorraths und einer Geldbuße von 10 bis 20 Rtlr. bestraft, im Wiederholungsfall aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden;
3. Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zur Ueberzinnung kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen,

hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 8. Mai 1832.

№ 315. Milde Vermächtnisse. 604. M. I.

Die in Wiedenbrück verstorbene Maria Gertrud Krumpelmann, hat in ihrem Testament den dortigen Armen ein Legat von Zehn Thalern, den beiden Kaplaneien

daselbst aber Behufs eines Anniversarii ein dergleichen von Zwanzig Thalern ausgesetzt. Zu Annahme dieser Vermächtnisse ist die Genehmigung von Seiten des Staats ertheilt worden.

Minden, den 10. Mai 1832.

№ 316. 1023. *M. I.* Der Herr Superintendent Müller zu Blasheim, hat der Seminarbibliothek zu Petershagen das vollständige Conversations-Lexicon nebst Supplementbänden und der neuen Folge, vollständig gebunden in 20 Bänden als Geschenk verehrt. Wir bringen dieses als erneuerten Beweis der lobenswerthen Theilnahme an einer *wichtigen* Bildungsanstalt der Provinz hierdurch mit Vergnügen zur öffentlichen *Kenntniß*.

Minden, den 12. Mai 1832.

№ 317. 637. *D. I.* Der nachstehend signalisirte ausländische Ackerknecht Johann Krumme ist von der Polizei-Behörde zu Herford, nachdem er wegen Hausdiebstahl einjährige Zuchthaus-Strafe erlitten, zum erstenmale des Landes verwiesen und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Provinzen bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familien-Namen: Krumme, Stand: Ackerknecht. — Vornamen: Johann Heumann. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Bauerschaft Wiesle im Fürstlich Lippischen Amte Schötmar. — Religion: evangelisch. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 4 Fuß 11 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt klein, gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 9. Mai 1832.

№ 318. 217. *F. I.* Der Orgelbauer Michael Oestreich zu Dringenberg, hat durch glaubhafte Atteste seine Qualifikation in seinem Fache nachgewiesen und ist daher berechtigt im hiesigen Regierungs-Bezirke Neubaue und Reparaturen, so wie das Stimmen der Orgel zu übernehmen.

Minden, den 20. Mai 1832.

Personal-Chronik.

№ 319. 798. *P. V.* Dem, bei der hiesigen Königl. Regierung angestellten, Regierungs-Secretair Herrn Nitzsch, ist als Anerkennung seiner bisherigen nützlichen Dienstleistungen durch die hohen Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei das Prädikat als Geheimer Regierungs-Secretair beigelegt worden.

Minden, den 26. Mai 1832.

Der Regierungs-Präsident,
(gez.) Richter.

№ 320. 368. *N. I.* Die durch den Tod des Schullehrers Brüggemann zu Sende, Kreises Wiedenbrück erledigte dortige Schullehrerstelle ist dem bisherigen provisorischen Schullehrer

George Hausstädt zu Haarbrück, Kreises Höxter, jedoch ebenfalls provisorisch verliehen worden. Minden, den 12. April 1832.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Anton Seiler aus Lügde ist die 2. Schullehrerstelle zu Lippspringe, Kreises Paderborn provisorisch verliehen worden. № 321. 462. N. I.
Minden, den 12. April 1832.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Bollens aus Höxter ist die neu creirte 2. Lehrerstelle an der Schule zu Willebadessen, Kreises Warburg, verliehen worden. № 322. 441. N. I.
Minden, den 9. Mai 1832.

Die durch Versetzung des Schullehrers Schmülling nach Oppenwehe erledigte 3. Schullehrerstelle an der Bürgerschule zu Blotho, ist dem Schulamts-Candidaten und bisherigen dortigen Hülfslehrer Friedrich Hommert provisorisch verliehen worden. № 323. 900. M. I.
Minden, den 12. Mai 1832.

Das Königl. hohe Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten hat den Kandidaten der Chirurgie Brüssau zu Bünde als Wundarzt II. Klasse approbirt. № 324. 507. K. I.
Minden, den 12. Mai 1832.

Die durch Versetzung des Pastors Delius als ersten Pfarrer nach Bünde erledigte Pfarrstelle zu Kirchlengern, Kreises Herford, Superintendentur-Bezirks Lübbecke, ist dem Pfarramts-Kandidaten Heinrich Lindemann verliehen worden. № 325. 1064. M. I.
Minden, den 16. Mai 1832.

Die durch den Tod des Rectors Bleissem erledigte Lehrerstelle an der hiesigen Dom-Knaben-Schule ist dem seitherigen provisorischen Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Bielefeld, Jodocus Schmidt, jedoch ebenfalls provisorisch verliehen worden. № 326. 579. N. I.
Minden, den 18. Mai 1832.

Dem seitherigen provisorischen Schullehrer Christoph Pape zu Natingen, Kreises Warburg, ist die durch den Tod des Schullehrers Kligge erledigte erste Lehrerstelle an der Knaben Freyschule zu Paderborn provisorisch verliehen worden. № 327. 962. N I.
Minden, den 20. Mai 1832.

Die durch den Tod des Lehrers Wagner erledigte 2. Lehrerstelle an der Knabenschule zu Lügde, Kreises Höxter, ist dem provisorischen Schullehrer Franz Joseph Hasse zu Riesel desselben Kreises ebenfalls provisorisch verliehen worden. № 328. 810. N. I.
Minden, den 20. Mai 1832.

Die durch Versetzung des Schullehrers Schmidt an die katholische Knaben-Schule zu Minden, erledigte Schullehrer- und Organisten-Stelle bei der katholischen Gemeinde zu Bielefeld, ist dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Stüwecke aus Asseln verliehen worden. Minden, den 24. Mai 1832. № 329. 679. N. I.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 330 6024. Mit Bezugnahme auf Artikel 11 Nro. 3 und 4 des unter Nro. 1318 der Gesetzsammlung publicirten Staatsvertrages vom 25. August pr. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kurfürstliche Hessische Regierung die Besteuerung des einländischen Weins und Mostes, und der einländischen rohen und fabricirten Tabacksblätter der diesseitigen gleich gestellt hat, und deshalb mit gedachten Gegenständen zwischen den Königl. Preuß. und den Kurfürstlichen Hessischen Landen völlig freier Verkehr statt findet.

Münster, den 21. Mai 1832.

№ 331. 6517. Vom 1. Juli d. J. an wird auf der neuen Rheinstraße von Olpe bis Oberasdorf an jeder der Barriere zu Gerlingen und Bockseifen das tarifmäßige Wegegeld für 1½ Meile gehoben.

Münster, den 22. Mai 1832.

Bekanntmachungen.

№ 332. Bei einem berüchtigten Subjecte ist ein silberner Eßlöffel mit den Buchstaben I. S. bezeichnet, aufgefunden, dessen Erwerbart nicht bescheinigt werden kann, weshalb er höchst wahrscheinlich irgendwo entwendet ist.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Löffels wird daher aufgefordert, seine Eigenthums-Ansprüche bei der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde oder bei uns selbst baldigst anzumelden.

Herford, den 21. Mai 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 333. Steckbrief. Der wegen Meineides zur Untersuchung gezogene Maurer David Bunsen, 37 Jahre alt, aus Niedermarsberg gebürtig, hat sich im Laufe derselben, mit einem unterm 13. April 1831 ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Passe versehen, von hier über Paderborn nach Minden und der dortigen Gegend begeben, und es sind alle Nachforschungen nach seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte ohne Erfolg geblieben.

Wir ersuchen deshalb alle Militair- und Civilbehörden, auf den Bunsen zu viguliren, ihn im Betretnngsfalle arretiren und uns vorführen zu lassen.

Marsberg, den 21. Mai 1832.

Königlich Preuß. Justiz-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 8. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 334. Betr. die Publikation administrativer und überhaupt weltlicher Gegenstände von den Kanzeln. 857. II. b. pl.

Unsre die Publikation administrativer und überhaupt weltlicher Gegenstände von den Kanzeln und vor den Kirchen betreffende Bekanntmachung vom 14. Februar 1827 (Amtsblatt vom Jahre 1827 Stück 10) wird zur Achtung nachstehend nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch die in unserer Verfügung vom 30. März 1817 — (Amtsblatt pro 1817 Stück 20 Nro. 120 pag. 175) nachgegebene Art der Bekanntmachungen in den Kirchen, so wie durch die in verschiedenen speciellen Verordnungen darüber erlassenen Bestimmungen, immer nicht, wie beabsichtigt wurde, die Störung bei der kirchlichen Feier ganz vermieden und Mißbrauch und Aergerniß verhütet wird.

Wir ordnen daher unter Aufhebung jener frühern Verfügungen für die Zukunft hierdurch folgendes an:

1., In sämmtlichen Kirchen beider Confessionen dürfen von den Kanzeln nur solche Publikanda abgelesen werden, welche entweder Kirchen-, Armen- und Schul-Sachen oder solche Gegenstände betreffen, für welche eine derartige Publikation durch allgemeine Landes-Gesetze oder durch unsere speciellen Verfügungen vorgeschrieben wird.

2., Polizeiliche Verordnungen sind an den Kirchthüren anzuschlagen, und ist durch die Pfarrer nach beendigtem Gottesdienst auf die Verordnung, deren Gegenstand und auf deren Anheftung aufmerksam zu machen.

3., Alle andere Bekanntmachungen der Unterbehörden, so wie Bekanntmachungen von Privat-Personen dürfen ebenfalls nur an die Kirchthüren angeschlagen und nach beendigtem Gottesdienst vor der Kirche oder an einem andern geeigneten, von der Orts-Polizei-Behörde anzuweisenden Standpunkte durch den Küster öffentlich vorgelesen werden.

4., Die öffentliche Vorlesung der Bekanntmachung von Privat-Personen darf nur dann erst eintreten, wenn der betreffende Ortsbeamte sie schriftlich für zulässig erklärt hat, was jedoch von ihm unentgeldlich geschehen muß.

5., Für Bekanntmachungen der Unterbehörden, jedoch mit Ausnahme derer, der Gerichtsbehörden über gezwungene oder freiwillige Verkäufe und Verpachtungen

Digitized by Google

und derer, der Gemeinde, über das Gemeinde-Vermögen betreffende Gegenstände, dürfen keine Gebühren genommen werden.

6., Hinsichtlich der für Bekanntmachungen von Privat-Personen, sie mögen öffentlich vorgelesen oder an die Kirchthüren angeheftet werden, zu zahlenden Gebühren verbleibt es überall bei den bisherigen Observanzen.

7., Die Bekanntmachungen müssen, wenn es verlangt wird, dem Extrahenten mit der Bescheinigung durch Namens-Unterschrift über die Art und die Zeit der Publikation von dem Küster zurückgegeben werden. Diese Bescheinigung muß unentgeldlich geschehen.

Die genaueste Beachtung vorstehender Vorschriften wird allen denen, die es betrifft, nachdrücklichst empfohlen.

Minden, den 3. Juni 1832.

№ 335. Milde Stiftung. 423. M. I. Der verstorbene Colon Turhorn zu Brockhagen, Kreises Halle, hat dem dortigen Armen-Aerario in seinem letztwilligen Testament die Summa von 350 Rtlr. vermacht.

Minden, den 15. Mai 1832.

№ 336. 699. M. I. Einige ungenannte Wohlthäter haben dem katholischen Pfarrfonds zu Rheda Behufs dessen Verbesserung ein Geschenk von 150 Rtlr. gemacht.

Zur Annahme des Geschenkes ist die Staats-Genehmigung ertheilt.

Minden, den 27. Mai 1832.

№ 337. Personal-Chronik. 571. N. I. Die durch Versetzung des Schullehrer Pape nach Paderborn zur dortigen Knaben-Freyschule erledigte Schullehrerstelle in Natingen, Kreises Warburg, ist dem bisherigen provisorischen Schullehrer zu Hampenhausen, Johann Wollust ebenfalls provisorisch verliehen worden.

Minden, den 26. Mai 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 338. Personal-Chronik. 6667. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den Obergrenzcontrolleur Otto zum Steuer-Inspector ernannt.

Münster, den 28. Mai 1832.

Bekanntmachung.

№ 339. Patent-Anzeige. Dem Buchdrucker J. G. Ch. Brannecke zu Düsseldorf ist unter dem 26. April d. J. ein acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent:

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Buch- und Zeug-Druck-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ertheilt worden.

Berlin, den 25. Mai 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 15. Juni 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 1357. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. April 1832., wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5. litt. a. und b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

No. 1358. Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen. Vom 21. April 1832.

No. 1359. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. April 1832., betreffend die Besoldungs-Zahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind.

No. 1360. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Mai 1832., wodurch der §. 404 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 340. Verfahren der Polizei-Behörden bei vorzunehmenden Hausſuchungen. 741. D. I.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, Hausſuchungen nur in denjenigen Fällen vorzunehmen, wo sie nach §. 125 — 127 der Criminal-Ordnung dem Untersuchungs-Richter nachgelassen sind, und dabei in der, diesem vorgeschriebenen Art zu verfahren.

Der Polizei-Beamte muß nach §. 128 a. a. O. jederzeit die Hausſuchung in Person leiten, kann nur in dringenden Verhinderungs-Fällen sich vertreten lassen und zwar nur von solchen Unterbedienten, die als völlig zulässig auf den Vorschlag des Landraths von hier aus anerkannt sind.

Ist der Polizei-Beamte nicht selbst anwesend, so bedarf der Stellvertreter jedesmal einer besonderen schriftlichen Legitimation, welche dem Hauseigenthümer oder Bewohner vorzuzeigen ist. Die Vorschriften der §. §. 129 bis 131 a. a. O. sind bei den Hausſuchungen selbst zu beachten.

Die Versäumung dieser Vorschriften wird gegen den Polizeibeamten stets mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden, welche nach dem Grade der Verschuldung zu bemessen ist.

Minden, den 30. Mai 1832.

№ 341. 408. d. II. Mit Bezugnahme auf unsere im 11. Stücke der diesjährigen Amtsblätter abgedruckte Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums, daß mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten und General-Directors des Katasters, Herrn Freiherrn v. Vincke Excellenz, bis zur definitiven Besetzung der dritten Distrikts-Controleur-Stelle in unserm Regierungs-Bezirke, der Kataster-Geometer Ziegert zu Warburg mit der Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels pro 1833 in den Verbänden Rheda, Brockhagen, Versmold, Halle und Herford durch die Königliche Kataster-Commission in Münster beauftragt, und zum schleunigen Antritt des Geschäfts angewiesen ist.

Wegen des von den betreffenden Grundbesitzern bei jener Aufnahme und Fortschreibung zu beobachtenden Verfahrens verweisen wir auf den Inhalt obiger Bekanntmachung.

Minden, den 31. Mai 1832.

№ 342. 2134. R. I. Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß hinsichtlich der Lage des Steges an den Hohl-Maassen in mehreren Landestheilen eine verschiedene Einrichtung statt findet, indem der Steg an einigen Orten mit der breiten Fläche horizontal, d. h. in der oberen Rand-Ebene des Gefäßes gelegen ist, während an andern die hohe Kante des Steges horizontal, die breite Fläche aber vertical liegt.

Da hierdurch eine Verschiedenheit des Inhaltes der Hohl-Maaße veranlaßt werden muß, so wird zur Erlangung der Gleichförmigkeit bestimmt, daß bei allen Hohlmaaßen, welche entweder neu angefertigt und zur Stempelung vorgelegt werden, oder die, wenn sie zur Prüfung vorgelegt werden, einer Berichtigung bedürfen, der Steg eine solche Lage haben oder erhalten muß, daß die breite Fläche desselben vertikal, und die hohe Kante in der oberen Rand-Ebene gelegen ist.

Berlin, den 17. Mai 1832.

Ministerium des Innern, für Handel und Gewerbe.
gez. v. Schuckmann.

An
4904. die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und insbesondere den Eichungs-Aemtern die Weisung ertheilt, die erlassene Vorschrift genau zu beachten.

Minden, den 6. Juni 1832.

№ 343. Collecte für Lichtenau. 1224. M. S. I. Durch eine am 10 October v. J. zu Lichtenau im hiesigen Regierungs-Bezirke ausgebrochene Feuersbrunst, welche den größten Theil dieses Städtchens in einen Aschenhaufen verwandelte, sind mehr als 100 Familien nicht nur ihres Obdaches, sondern auch fast der ganzen Habseligkeiten beraubt worden. Zur Milderung der bemitleidungswerthen großen Noth der an sich schon armen Bewohner Lichtenaus haben die Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei eine evangelische und katholische Kirchen-Kollekte in der Provinz Westphalen bewilligt.

Digitized by Google

Zu Abhaltung derſelben in ſämmtlichen Kirchen unſeres Regierungs-Bezirks, beſtimmen wir den auf den 8. Juli fallenden 3. Sonntag nach Trinitatis, oder 4. Sonntag nach Pfingſten; und wollen die prompte Einſendung der eingehenden Beträge nach den darüber beſtehenden Vorſchriften erwarten.

Wir hoffen von den Herrn Geiſtlichen, ſie werden möglichſt dahin wirken, daß dieſe Sammlung für eine uns näher befreundete unglückliche Gemeinde recht reichlich ausfalle. Minden, den 8. Juni 1832.

№ 344. Personal-Chronik. 502. K. I.

Nach vorſchriftsmäßig genoſſenem Unterricht in der Hebammenſchule zu Bielefeld und darauf erfolgter Prüfung ſind zu Hebammen, und zwar

aus dem Kreiſe Wiedenbrück:

Margarethe Catharine Meyer für Rheda,
Catharine Hiltmann desgleichen,
Marie Gertrud Kuhlemeier für Maſtholte;

aus dem Kreiſe Bielefeld:

Anna Marie Rudolph für Bielefeld,
Margarethe Eliſabeth Hoerentrupp für Braake;

aus dem Kreiſe Herford:

Wilhelmine Catharine Waltenberg für Wehrendorf,
Chriſtine Bahrenbrink für Bonneberg,
Anne Marie Ilſabein Haubrock für Spenge,
Anne Louiſe Wabker für Nödinghauſen,
Anne Marie Eliſabeth Nabeneck für Bermbeck,
Clare Ilſabein Kötter für Herringhauſen,

approbirt und als ſolche vereidigt worden.

Minden, den 25. Mai 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1832.

№ 345.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Land- und Stadtrichter Tüshaus zu Viotho iſt als Rath an das Hofgericht zu Arnsberg verſetzt.

Der Land- und Stadtrichter Schrader zu Bünde hat den Charakter als Land- und Stadtgerichts-Director und der Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſer Hüttemann den Charakter als Juſtiz-Rath erhalten.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Fiſcher I. iſt zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Mengerſen iſt zum Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Bünde, der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Stohlmann zum Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Warburg, und der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Othegraven zu Hamm zum Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Petershagen ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stach von Golzheim ist auf sein Ansuchen Behuf seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Johann Mathias Gierse ist vom Oberlandes-Gerichte zu Münster an das hiesige versetzt.

Die Candidaten der Rechte Anton Nacke aus Wewelsburg, Bernhard Eduard Stubbe aus Paderborn, und Leopold Gützloe aus Nordkirchen sind als Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Actuarius und Rendant Johanning vom aufgelöseten Landgerichte zu Quernheim ist als Actuarius an das Land- und Stadtgericht zu Lübbecke versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistent Kleine hieselbst ist als Kanzlist an das Land- und Stadtgericht zu Büren versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistent Winter hieselbst ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Bünde versetzt.

Die vormaligen Freiwilligen Christoph Brokschmidt und Christian Friedrich Wilhelm Meyer sind als Registratur-Assistenten beim hiesigen Land- und Stadtgerichte angestellt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Bote Lüning zu Lübbecke ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 1. Juni 1832.

Bekanntmachung.

№ 346. 2417. Zufolge höherer Beschlußnahme soll das zu Giershagen in der Bürgermeisterei Marsberg belegene dem Königl. Preußischen Steuer-Fiskus eigenthümlich angegehörige Gebäude, welches früher zum Geschäftslokal des Haupt-Zoll-Amts und zur Wohnung des Rendanten diente, sammt Stallung und Gartenland, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Haus ist massiv gebaut, hat große Räume und ist durch seine vortheilhafte Lage an der großen Straße welche von Cöln nach Cassel führt, zur Wirthschaft und Anlage eines Fabrik-Geschäfts sehr geeignet. Der Termin zu diesem Verkaufe wird auf den 25. Juli d. J. Morgens 10 Uhr festgesetzt, und werden Kauflustige eingeladen sich hierzu in dem Geschäfts-Local des Zoll-Amts zu Giershagen einzufinden.

Von den Verkaufs-Bedingungen kann bei dem hiesigen Haupt-Amte und bei dem Steuer-Amte zu Arnsberg, Arolsen, Brilon und Giershagen Einsicht genommen werden.

Warburg, den 1. Juni 1832.

Königl. Preuß. Haupt-Zoll-Amt.

gez. Schwartz. Ellermann. Riesberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 22. Juni 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1361. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69 Tit. X. Pars II, als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

Nro. 1362. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des Letztern zu dem, zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles unterm 17. Juli 1828 geschlossenen Vertrage, betreffend. Vom 17. Mai 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 347. Beiträge für die Nothleidenden in Halle a. d. S. 1763.

Für die Nothleidenden zu Halle an der Saale sind ferner bei mir eingegangen und weiter befördert:

13.	durch den Kommunal-Empfänger zu Steinfurt	2	Thlr.	10	Sgr.	— Pf.
14.	aus dem Verwaltungs-Bezirk Halle	4	"	22	"	6 "
15.	" " " " Werther	3	"	15	"	— "
		10	Thlr.	17	Sgr.	6 Pf.

Ich danke den Gebern Namens der Unterstützten.

Münster, den 2. Juni 1832.

№ 348. Empfehlung einer Schrift. 1997.

Die so eben erschienene Schrift: Die Asiatische Cholera in der Stadt Magdeburg 1831 — 1832, daselbst Creutz'sche Buchhandlung 1832. 4. zeichnet sich vor mehreren ähnlichen über diese Krankheit vorhandenen Schriften durch Gründlichkeit sehr aus, und kann ich solche daher den Aerzten zur Anschaffung und zum Studium ganz vorzüglich empfehlen.

Münster, den 10. Juni 1832.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 349. Wahlfähigkeit

Der von dem königlichen Konsistorium zu Koblenz geprüfte und für wählbar zum evan-

Digitized by Google

eines evangelischen Pfarramts-Kandidaten. 197. C.

gelischen Pfarramte erklärte Kandidat Gustav Forstmann zu Werden a. d. Ruhr ist auch für unsere Provinz in die Zahl der wählbaren Kandidaten aufgenommen worden.

Münster, den 12. Juni 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 350. Die Nachweisung der im Jahr 1831 bei den Gymnasien der Provinz und bei der hiesigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission *pro maturitate* geprüften jungen Leute betr. 852. S.

Das Ergebniß der im Jahre 1831 in der Provinz Westphalen abgehaltenen Prüfungen für die Reife zu den Universitätsstudien ist folgendes:

		Anzahl der Geprüften	Zeugniß der Reife. I.	Zeugniß der Reife. II.	Zeugniß der Unreife. III.	Anmerkung
	A. Gymnasien.					
1	Münster . . .	52	7	40	3	2 starben vor der mündlichen Prüfung.
2	Coesfeld . . .	10	1	8	1	
3	Recklinghausen .	9	2	7	—	
4	Arnsberg . . .	13	2	11	—	
5	Soest	11	2	9	—	
6	Dortmund . .	15	4	9	2	
7	Hamm . . .	3	2	1	—	
8	Minden . . .	8	2	6	—	
9	Herford . . .	2	—	2	—	
10	Bielefeld . . .	14	5	9	—	
11	Paderborn . .	38	4	34	—	
		175	31	136	6	2 vor der mündlichen Prüfung gestorben.
	B. Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Münster.	25	—	7	4	14 abgewiesen, von denen aber mehrere in diesem Jahre eine bessere Prüfung gemacht haben.
	Ueberhaupt .	200	31	143	10	

Münster, den 28. Mai 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 351. 1287. R. I. pl.

Die von dem Hohen Archiv-Ministerio für das Königliche Provinzial-Archiv zu Münster genehmigte Gebühren-Taxe, hinsichtlich archivalischer Mittheilungen und Ausfertigungen zu Privat-Zwecken, findet auch bei der, als integrirenden Theil des vorerwähnten Provinzial-Archiv's für den Regierungsbezirk Minden hieselbst bestehenden Archiv-Registratur ihre Anwendung.

Indem wir diese Gebühren-Taxe nachstehend zur Kenntnißnahme der betreffenden Behörden und Privaten bringen, bemerken wir zugleich, wie

Digitized by Google

1) alle Gesuche um Mittheilungen aus der, zunächst unter unserer oberen Aufsicht gestellten Archiv-Registratur, bei Uns angebracht und von Uns genehmigt werden müssen, daß

2) für archivalische Mittheilungen, welche ein allgemeines Interesse bezwecken, keine Vergütung statt findet; betreffen dieselben einen besonders privilegirten Gegenstand, als bäuerliche Regulirungen, Ablösungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. so werden blos die gewöhnlichen Copialien und zwar nur dann bezahlt, wenn solche durch keine fiscalischen Interessen veranlaßt werden.

3) die Gebühren, welche auf jeder Mittheilung notirt werden, sind unmittelbar nach Empfang der betreffenden Ausfertigung an den Archiv-Sekretair Haarland dem die Befugniß der Beglaubigung von Abschriften zusteht, portofrei abzuführen.

Gebühren-Taxe.

1. für Aufsuchung von Urkunden und Nachrichten,	10 Sgr.	— Pf.
2. für die Auslieferung eines Dokuments aus dem Archive	7 "	6 "
3. für den Auszug oder die Abschrift, einer Urkunde		
a) aus den 13. und 14. Jahrhundert und früheren Zeiten für jede Seite Kanzleimäßig geschrieben	6 "	— "
b) aus dem 15. und 16. Jahrhundert .	5 "	— "
c) aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts .	4 "	— "
4. für Uebersetzung lateinischer und alt deutscher Urkunden, einschließlich der Reinschrift der sechsfache Satz für Abschriften (3)		
5. für die Abschrift eines Stammbaums im Quadrate gefertigt	15 "	— "
6. für ein Archival-Zeugniß aus Archivalien .	15 "	— "
7. für Kollationirung und Beglaubigung eines Auszugs unter Siegel . . .	10 "	— "
8. für Respicirung eines Gerichtstermins bei Edition einer Urkunde, Verificirung ꝛc. . .	30 "	— "
9. für Inspection von Archivalien im Archive und Vorlegung derselben für jede Stunde .	8 "	— "
10. für Ausarbeitung eines archivalischen Gutachtens bleibt die Bestimmung des Honorars dem Privat-Abkommen unter Genehmigung der Königl. Regierung überlassen.		

Minden, den 6. Juni 1832.

Die Domaine Limberg, Kreises Lübbecke, welche zu Michaeli d. J. pachtlos wird, und in der im 56. Stücke des vorigjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung näher beschrieben worden ist, soll nochmals elective zum Verkauf und in 3 und 6 jährige Zeitpacht, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Abtheilungen ausgeboten werden. № 352. 2593. a.

Digitized by Google

Es steht hierzu ein Bietungstermin auf den 16. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr zu Limberg an, welchen Kauf- und resp. Pachtlustige beachten wollen.

Der Anschlag, die Kauf- und Pachtbedingungen und der Zertheilungsplan kön-

Nachwei

der im Monat Mai 1832 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	10	8	2	—	—	1	12	10	—	27	10	—	16	6
Lübbecke	2	13	4	1	26	8	1	8	9	—	25	10	—	12	1
Herford	2	7	6	1	20	—	1	7	6	—	22	6	—	12	6
Bielefeld	2	20	—	2	2	6	1	20	—	1	—	—	—	15	—
Halle	2	17	6	1	28	9	1	18	4	1	1	5	—	14	2
Wiedenbrück	2	20	—	2	5	—	1	22	6	1	5	—	—	16	—
Paderborn	2	12	11	2	1	3	1	19	—	—	29	10	—	14	1
Büren	2	5	9	1	20	8	1	10	10	—	28	4	—	16	5
Warburg	1	25	—	1	15	—	1	7	6	—	25	—	—	12	6
Hörter	2	7	6	1	25	—	1	7	6	1	1	3	—	13	9
Durchschnitts-Pr. p. Mai 32	2	11	—	1	26	6	1	13	6	—	28	8	—	14	4
" " " April 32	2	11	4	1	25	9	1	12	6	—	27	7	—	14	3
Mithin im Monat Mai Mehr. . . .	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	1	1	—	—	1
Weniger . .	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Juni 1832.

№ 354. Das medizinal-polizeiliche Verhältniß der Kreis-Physiker bei ansteckenden Krankheiten betr. 533. K. I.

In Betracht der durch eine irrige Ansicht der Dienstverhältnisse der Medicinal-Beamten in Beziehung auf ansteckende Krankheiten vielfach verursachten unverhältnißmäßigen Reisekosten, haben wir nöthig befunden, dieserhalb die nachstehenden erläuternden Bestimmungen zu erlassen.

Nach §. 1. unserer Instruction für die besoldeten Medicinal-Beamten vom 22. December 1819. (Amtsblatt 1820. Nro. 2.) ist die amtliche Stellung der Kreis-Physiker nur eine technisch consulative für die betreffenden Behörden. Die Anordnung der, bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten nothwendigen medizinalpolizeilichen Maaßregeln, ist daher (mit Ausnahme seltner dringender Fälle) als Resultat des, vom Kreis-Physikus verlangten Gutachtens, Sache der betreffenden Behörde, welche, nach pflichtmäßiger Erwägung der Wichtigkeit jedes vorkommenden Falles, die Requisition zur Untersuchung zu veranlassen hat.

Diese Requisition an den Medicinal-Beamten, ist jedoch, mit Ausnahme solcher seltner höchst dringender Fälle, nicht durch die Orts-Polizei-Behörden direct, sondern auf den von diesen sofort zu erstattenden Bericht, durch die landräthliche Behörde zu erlassen; welche die Nothwendigkeit derselben einer genauen Prüfung unterwerfen wird.

Digitized by Google

nen sowohl in unserer Registratur, als bei dem Domainen-Rent-Amte in Rahden eingesehen werden.

Minden, den 6. Juni 1832.

S u n g

rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel.			Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	der Centner Rthlr.	sgr.	pf.	das Schock Rthlr.	sgr.	pf.
1	27	10	2	10	9	1	26	9	—	13	9	3	12	6
2	8	4	2	25	—	1	17	6	—	14	—	3	19	2
2	5	—	3	10	—	1	20	—	—	10	—	4	10	—
2	2	6	2	—	—	1	23	9	—	12	6	4	10	11
2	—	—	—	—	—	1	27	6	—	12	8	5	7	6
2	2	6	—	—	—	1	20	—	—	14	—	4	15	—
1	26	10	2	14	8	1	17	—	—	12	4	4	24	4
1	18	3	2	8	4	1	13	9	—	18	11	6	14	3
1	15	—	2	5	—	1	15	—	—	20	—	5	20	—
1	27	6	2	12	6	1	22	6	—	26	3	6	15	—
1	23	5	2	18	3	1	20	5	—	15	5	4	28	10
1	26	10	2	13	3	1	20	4	—	15	3	4	20	2
—	1	7	—	5	—	—	—	1	—	—	2	—	8	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Da aber in vorkommenden bedenklichen Krankheitsfällen, von Bemittelten die Hülfe eines Arztes gesucht wird, und für die Unbemittelten Seitens der Ortsbehörde für die Herbeirufung ärztlicher Hülfe pflichtmäßig Sorge getragen werden muß; der Hinzugerufene oder angestellte Armen-Arzt aber verpflichtet ist, über jeden Fall ansteckender Krankheiten, deren allgemeine Verbreitung Gefahr drohen könnte, schleunige Anzeige zu machen, (Vergl. Amtsblatt 1829. St. 71.) so wird diese Anzeige in der Regel die Nothwendigkeit einer an den Kreis-Physikus zu erlassenden Requisition zur nähern Untersuchung des Falls und event. zur Angabe der anzuordnenden Sanitätspolizeilichen Maaßregeln, ergeben.

Die für den Anfang einer contagiösen Epidemie, auf den, an die Landräthliche Behörde sofort zu erstattenden gutachtlichen Bericht des Physikus, von derselben anzuordnenden, und von der Orts-Polizei-Behörde gewissenhaft in Ausführung zu bringenden medizinal polizeilichen Maaßregeln gelten sodann für die Dauer dieser Epidemie; deren weitere Behandlung dem betreffenden practischen Arzte obliegt, welcher von Zeit zu Zeit über den Verlauf der Epidemie, Zunahme und Abnahme, Veränderung des Charakters derselben u. s. w. der Ortsbehörde schriftlichen Bericht zu erstatten hat, welcher von Letzterer mit Hinzufügung der etwaigen eigenen Bemerkungen an die landräthliche Be-

Digitized by Google

hörde zu befördern ist. Auf den Grund dieser Berichte hat sodann die landräthliche Behörde mit Zuziehung des Kreis-Physikus und event. unter Beifügung des Gutachtens des Letzteren, die regelmäßige Anzeige bei uns zu machen, und bei Steigerung der Gefahr, in dringenden Fällen den Kreis-Physikus entweder zu einer erneuerten Untersuchung sofort zu requiriren, oder den desfallsigen Auftrag von uns zu gewärtigen. Ueber jedes auf die vom Landrathe erlassene schriftliche Requisition, oder in Folge unseres speciellen Auftrages vorgenommenes derartiges Geschäft, ist vom Kreis-Physikus besonderer Bericht zu erstatten, und selbiger durch die landräthliche Behörde bei uns einzureichen.

Wenn in einzelnen dringenden Fällen der Kreis-Physikus veranlaßt worden ist, ohne die landräthliche Requisition eine Reise in medizinal polizeilicher Beziehung vorzunehmen; so ist die vorhanden gewesene Nothwendigkeit derselben, in dem schleunigst zu erstattenden Berichte nachzuweisen. Dagegen werden alle Liquidationen über die sonstigen, ohne die vorschriftsmäßige schriftliche Requisition des Landsraths vorgenommenen Reisen in medizinal polizeilicher Beziehung, von uns unberücksichtigt gelassen und nicht angewiesen werden; weshalb auch das Datum jeder Requisition oder des Auftrags ohnfehlbar in der aufzustellenden Liquidation anzugeben ist.

Diese unsere Verfügung, neben welcher die früher erlassenen allgemeinen Bestimmungen in Betreff ansteckender Krankheiten und der Verhütung der Gefahr ihrer Verbreitung bestehen bleiben, hebt nur diejenigen früheren Bestimmungen auf, welche auf irgend eine Weise zu willkürlichen und wiederholten Reisen der Medizinal-Beamten Veranlassung geben könnten; und sie ist namentlich bei den in einigen Gegenden jetzt häufiger vorkommenden, angeblichen Menschenblattern in Anwendung zu bringen, bei denen nach einmaliger Feststellung der Form der Krankheit, und geschehener Anordnung der medicinal polizeilichen Maaßregeln, die Feststellung der später sich ereignenden Fälle dem behandelnden Arzte, für dessen Herbeirufung die Lokal-Behörde verantwortlich ist, die Ausführung der einmal angeordneten polizeilichen Maaßregeln aber der Behörde selbst, unter eigner Verantwortlichkeit obliegt.

In Bezug auf unsere Verfügung vom 8. December 1829. (Amtsblatt 1829. Nr. 71.) bestimmen wir abändernd, daß die behandelnden Aerzte ihre Anzeigen über vorkommende ansteckende Krankheiten jeder Art, unbeschadet einer etwaigen freiwilligen desfallsigen Mittheilung an den Kreis-Physikus, von jetzt an der betreffenden Lokal-Behörde einzureichen haben.

Minden, den 7. Juni 1832.

№ 355. 1631. R. I. Der Maurer und Steinhauermeister Johann Heinrich Stiewe zu Ottbergen, im Kreise Höxter, ist zur Ausübung seines Gewerbes, als Meister berechtigt, welches in Verfolg der Bekanntmachung vom 29. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 22. pag. 132. seq.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 8. Juni 1832.

№ 356. 2189. R. I. Der ausserhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache bei Barghoorn in Groeningen erschienenen Schrift:

»Vermuthungen über die nächste Zukunft Hollands und Belgiens« ist der Debit in den diesseitigen Staaten gestattet worden.

Minden, den 9. Juni 1832.

№ 357. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 230 — 234 F. R. I.

Der Röhrenmeister Henrich Wilhelm Flaskämper zu Bielefeld, und der Maurer Herrmann Heinrich Borgstedt zu Dreyen, im Kreise Herford, sind zur Ausübung ihres Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer, durch das Amtsblatt erlassenen, den rubrizirten Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 29. Februar d. J. Nro. 86 F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 9. Juni 1832.

№ 358. Milde Stiftung. 731. N. I.

Der Ackerwirth Ludolph Mönnickes zu Bergheim und der Ackerknecht Franz Mönnickes daselbst haben der Pfarre zu Vinsebeck, Kreises Höxter, ersterer ein Kapital von 30 Rtlr. und letzterer ein desgleichen von 25 Rtlr. geschenkt, zu deren Annahme von Seiten des Staats die Genehmigung ertheilt worden ist.

Minden, den 8. Juni 1832.

Bekanntmachungen.

№ 359. 2043. L. I.

Nach den ergangenen höhern Bestimmungen soll die hiesige Gefangenwärterstelle anderweitig besetzt werden. Es ist mit dieser Anstellung nur ein jährliches Einkommen von 36 Rtlr. und freier Wohnung verbunden; und es ist zu deren zuverlässiger Ausführung ein starker rüstiger Mann erforderlich, indem der Gefangentransportwechsel hier sehr bedeutend ist, und nicht selten sehr gefährliche Individuen durch besondere Aufmerksamkeit und persönliche Einwirkung des Gefangenwärters sicher gestellt werden müssen.

Bisher hat sich zu diesem beschwerlichen Dienste, kein, mit Civil-Versorgungs-Ansprüchen versehener Invalide verstehen wollen, weshalb diese Benachrichtigung nochmals, mit der Aufforderung begleitet erlassen wird, daß Invaliden, welche in Besitz des Civil-Versorgungs-Scheins und den hiesigen Gefangenwärter-Dienst anzunehmen gewilligt sind, sich bis zum 15. Juli c. unter Vorzeigung des Civil-Versorgungs-Scheins und einer amtlichen Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand, Körperstärke, und bisherige moralische Führung bei mir zu melden haben.

Wiedenbrück, den 31. Mai 1832.

Der Landrath,
v. Trzebiatowski.

№ 360.

Der unten näher signalisirte Königl. Domainen-Rath Wilhelm Vogt zu Lippstadt wohnhaft und aus Halberstadt gebürtig, welcher der Vergehen der Verkürzung des Staats und des Publikums in mehreren Fällen dringend verdächtig, und deshalb zur Untersuchung gezogen ist, hat die Vollziehung des wider ihn erlassenen Verhaftsbefehls durch seine Flucht zu vereiteln gewußt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Bedeckung an das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Soest abliefern zu lassen.

Rüthen, am 15. Juni 1832.

Im Auftrage Königl. Preußischen Hofgerichts zu Arnsberg.
Der Königl. Justiz-Amtmann
Rintelen.

Signalement:

Alter: 47 Jahr circa. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll circa. — Statur: schlank. — Haare: braun mit grau gemischt, wenig Haare. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau-grau. — Nase: spitzig, etwas eingedrückt. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: gewöhnlich, etwas vorstehend. — Bart: grau, Backenbart vom Ohre bis zum Munde gezogen. — Gesicht: gewöhnlich, mager. — Gesichtsfarbe: gesund. — Spricht nicht geläufig, stößt häufig an. — Besondere Kennzeichen: sehr verdorbene Zähne besonders vorn im Munde.

Kleidung: Unbekannt, indessen gewöhnlich sehr modern, aber in auffallenden Farben gekleidet.

№ 361. 902. P. J.

Die Kunst-Ausstellung des Kunst-Vereins für die Rheinlande und Westphalen wird am Mittwoch den 4. Juli d. J. im Gebäude der Kunst-Akademie eröffnet und täglich von 9½ Uhr Morgens bis Nachmittags 4 Uhr sichtbar sein. Am 24. desselben Monats wird sie geschlossen und ist die General-Versammlung und Verloosung auf den 26. desselben Monats bestimmt.

Düsseldorf, den 5. Juni 1832.

Der Secretair des Vereins
Schnaase.

№ 362.

Die Reparatur des Pflasters in denjenigen Straßen der Stadt Minden, deren Instanderhaltung vom Staate übernommen worden, soll in termino den 25. Juni c. Vormittags um 11 Uhr in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ansäßige, sachverständige, sichere oder Bürgschaft leistende Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Minden, den 15. Juni 1832.

Der Wegebaumeister,
Schelle.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 29. Juni 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten, General-Directors des Katasters.

№ 363. Ernennung einiger Feldmesser zu Kataster-Geometern. 1009.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser
Peltzer und
Caroli
zu Cöln, sind nach bewiesener Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 14. Juni 1832.

v. Vincke.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 364. Anstellungsfähigkeit eines 9 Jahr gedienten Unteroffiziers. 1919.

Der neunjährige Unteroffizier Bockermann bei der Garnison-Kompagnie des 15. Infanterie-Regiments zu Minden ist zur Anstellung als Kanzlist geeignet befunden worden.

Münster, den 16. Juni 1832.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 365. Zum evangelischen Pfarramte wählbar erklärte Pfarramts-Kandidaten pt. 182. C.

Nach der am 18. und 19. d. M. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind folgende Kandidaten für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt worden:

1. J. W. Bellebaum aus Siegen,
2. G. L. v. d. Crone aus Unna,
3. W. Dreier aus Altena,
4. H. A. C. T. Gosebruch aus Hamm,
5. F. C. C. Grevel aus Wellinghofen,
6. L. T. Hagemann aus Bochold,
7. G. Hüser aus Kierspe,
8. J. Krummacher aus Bremen,
9. G. A. T. Quade aus Hamm,
10. J. C. M. Tewaag aus Mengede,
11. C. F. Voß aus Bielefeld.

Münster, den 25. Mai 1832.

№ 366. Erlaubniß zum Predigen für evangel. Kandidaten. 183. C.

Nach der am 21. 22. und 23. d. M. bestandenen ersten theologischen Prüfung haben folgende evangelische Kandidaten die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

1. C. F. J. Baumann aus Rhaden,
2. E. F. C. E. H. Bock aus Minden,
3. H. C. Brabaender aus Castrop,
4. C. H. A. Daniel aus Steinfurt,
5. C. L. Josephson aus Unna,
6. F. L. T. Overbeck aus Lübbecke,
7. C. F. Schmacke aus Höxter,
8. W. P. Schütz aus Arnsberg,
9. C. H. Straeter aus Dortmund,
10. A. F. M. Thulemeyer aus Lippstadt,
11. J. F. L. Woeste aus Hemer.

Münster, den 25. Mai 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 367. Errichtung eines Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn betr. 1902.

Nachdem um Ostern dieses Jahres zur Bildung der Lehrerinnen für die katholischen Elementarschulen des Münsterschen Regierungsbezirks ein Seminarium in hiesiger Stadt errichtet worden, so wird nunmehr auch für die Regierungsbezirke Minden und Arnsberg in diesem Sommer zu Paderborn ein Lehrerinnen-Seminar im Einverständnisse mit der bischöflichen Behörde eröffnet werden.

Vorbehaltlich weiterer Bestimmung für die Zukunft setzen wir die Zahl der aufzunehmenden Präparandinnen für den ersten Aufnahme-Termin auf 6 fest. Der Lehrcursus wird 2 Jahre dauern.

Die aufzunehmenden Präparandinnen müssen in der Regel das 17. Lebensjahr zurückgelegt und das 22. nicht überschritten haben. Für den ersten Aufnahme-Termin werden aber Ausnahmen gestattet werden rücksichtlich derjenigen, welche schon früherhin in den Normalschulen zu Arnsberg und zu Paderborn vorbereitet worden sind und ihre Ausbildung im Seminar fortsetzen wollen, wenn sie gleich schon über das 22. Lebensjahr hinaus sind.

Diejenigen, welche in diesem Sommer aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich am 6. August Morgens um 8 Uhr in dem Lokale des Seminars zu Paderborn zur Prüfung einfinden und spätestens bis zum 30. Julius Folgendes an den Pfarrer Blome daselbst, welcher einstweilen der Anstalt vorstehen wird, portofrei einsenden: 1. einen selbst aufgesetzten Lebenslauf, der zugleich als Probe ihrer Handschrift dienen kann, und in welchem sie auch insbesondere ihren vollständigen Namen, ihren Geburtstag, den Namen, Stand und Wohnort ihrer Eltern und den Namen der Lehrer, von welchem sie bisher unterrichtet worden, anzugeben haben; 2. ein versiegeltes Zeugniß von ihrem Pfarrer über ihre bisherige sittliche Aufführung, worin auch ihr Alter bescheinigt werden muß; 3. ein Zeugniß vom Arzte, daß sie gesund seyen und daß die Schutzblattern ihnen eingeimpft worden.

Nach abgehaltener Prüfung und geschehener Einsendung der Prüfungsprotokolle

Digitized by Google

und der bei der Prüfung angefertigten schriftlichen Arbeiten, werden diejenigen, welche aufgenommen werden können, von dem Pfarrer Blome benachrichtigt werden. Diejenigen, welche eine solche Benachrichtung nicht erhalten, müssen annehmen, daß ihre Aufnahme nicht stattfinden könne.

Für Wohnung und Unterhalt haben die Seminaristinnen selbst zu sorgen. Die Wohnung dürfen sie aber nur in solchen Häusern nehmen, welche von dem Vorsteher der Anstalt gebilligt werden.

Die Herren Pfarrer werden aufgefordert, die in ihrem Pfarrbezirke sich aufhaltenden Schulamts-Präparandinnen auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Münster, den 4. Juni 1832.

№ 368. Personal-Chronik. 847. S.

Der bisherige provisorische Lehrer Johann Rotger Köhne ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Münster definitiv angestellt.

Münster, den 24. Mai 1832.

№ 369. Frequenz der Gymnasien u. Progymn. der Provinz Westphalen im Winterhalbjahre 1831. 32.

Nach den vorliegenden Spezialisten betrug die Schülerzahl im Winterhalbjahre $18^{31}/_{32}$ auf den

A. Gymnasien.

1.	zu	Arnsberg . . .	107
2.	"	Bielefeld . . .	218
3.	"	Coesfeld . . .	145
4.	"	Dortmund . . .	116
5.	"	Hamm . . .	107
6.	"	Herford . . .	97
7.	"	Minden . . .	138
8.	"	Münster . . .	376
9.	"	Paderborn . .	321
10.	"	Recklinghausen .	82
11.	"	Soest	86
		Summa . .	1793

B. Progymnasien (mit Einschluß der Vorbereitungsklasse — subinfima)

1.	zu	Rietberg . . .	46
2.	"	Warburg . . .	55
3.	"	Attendorn . . .	57
4.	"	Brilon . . .	29
5.	"	Siegen . . .	58
6.	"	Dorsten . . .	28
7.	"	Vreden . . .	16
8.	"	Rheine . . .	33
9.	"	Warendorf . .	52
		Summa . .	374

Digitized by Google

Der Abgang bei den Gymnasien war 304 (zur Universität 136, zu andern Bestimmungen 168) Der Zugang 378 Schüler.

Bei den Progymnasien war der Abgang (zu den Gymnasien und anderen Bestimmungen) 106, der Zugang 79 Schüler.

Münster, den 14. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 370. Den verbotenen Handel mit Giften betr. 590. K. D. I.

Die Nichtbeachtung der in Hinsicht des Handels mit Giften und der Aufbewahrung derselben von Seiten der Verkäufer und Käufer bestehenden Vorschriften, macht es nothwendig, daß mit Bezug auf die bisherigen Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, namentlich auf das allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 693. und 694., das Medicinal-Edikt vom Jahre 1725 Seite 27. §. 4., die Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758., die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801., die Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10. December 1800., und das Reglement für die Materialisten und Droguisten vom 19. Januar 1802., in Gemäßheit einer Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern vom 30. April 1812., folgendes Verhalten vorzuschreiben:

1. Den Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch des Operments, soll, außer den Apothekern nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die specielle und polizeiliche Erlaubniß der vorgesetzten Provinzial-Regierung erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei 20 Rtlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten sein.

Diese polizeiliche Erlaubniß zum Debit der Arsenikalien wird von den Regierungen nur solchen Personen, deren Zuverlässigkeit vollkommen außer Zweifel gesetzt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizei-Behörden des Orts ertheilt werden, und haben deshalb diejenigen, welche zum Arsenik-Debit autorisirt zu werden wünschen, ihren Gesuchen die hiernach erforderlichen Atteste beizulegen.

3. Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten, dürfen dieselben niemals, bei unerläßlichem Verluste dieser Berechtigung, in geringeren Quantitäten, als zu 4 Unzen, und an Niemanden anders als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind, oder sich durch glaubhafte Atteste legitimiren, sowie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und dem Siegel des Distrikts-Polizei-Commissairs oder Bezirksvorstehers versehenen sogenannten Giftschein verkaufen. Ueberhaupt sind diese Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizei-Aufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker unterworfen. Sie haben demnach,

a. Die Gifte nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden Waageschaalen, Mörsern und Löffeln in abgesonderten verschlossenen Räumen zu verwahren, von denen sie die Schlüssel an sich behalten, und keinem andern anvertrauen dürfen.

b. Die Giftscheine zu numeriren, und sorgfältig aufzubewahren, auch zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen, dieses Buch enthält in sechs Columnen, 1. Die Nummer des Giftscheins. 2. Das Datum desselben. 3. Den Namen des Empfängers. 4. Ob dieser es in Person empfangen. 5. Die Art des Giftes. 6. Das Quantum desselben.

c. Die Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut zu verabreichen, diese Behältnisse sorgfältig und fest zu verbinden, zu versiegeln, und mit dem Worte Gift und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen zu signiren.

4. Fabrikanten, Handwerker und Künstler können sich auch ihren Bedarf an vorerwähnten Giftwaaren, jedoch nie weniger als 4 Unzen auf einmal, direkt aus den Hütten, die wegen der sorgfältigen Verpackung und Behandlung dieser Waaren schon instruirt sind, kommen lassen.

In Absicht der Aufbewahrung dieser Gifte sind auch sie gleichen Vorschriften, wie die Apotheker, und einer gleichen Aufsicht, mithin den Visitationen der Physiker ꝛc. unterworfen.

5. Arsenikalische Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zweck den Arsenik niemals anders, als in folgender Mischung und Form: nämlich 1 Loth gepulverten Arsenik, 1 Loth gepulverten Zucker, ¼ Loth gepulverte Kohle und 8 Loth gebratenes Schweinefett oder gebratene Butter und zwar 2 zu gute Groschen für jede Unze von dieser Mischung gegen Giftscheine und unter den sonst vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln verkaufen, müssen daher dieses Mittel jederzeit vorräthig halten, und sind verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt, und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen, und als das beßte Sicherungsmittel dagegen, die Aufstellung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so daß die andern Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften mit aller der Aufmerksamkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, genau und strenge zu halten, deshalb auch die Waarenlaager der Materialisten und Droguisten und der Giftvorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen Contraventionen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Minden, den 9. Juni 1832.

№ 371. 1496. R. M. I.

Der Instrumentenmacher und Orgelbauer Anton Heitemeier in Paderborn, welcher sich durch die von ihm beigebrachten empfehlenden Zeugnisse über seine Geschicklichkeit als Orgelbauer gehörig legitimirt hat, ist unter die Zahl derjenigen Orgelbauer aufgenommen, welche die Berechtigung haben, im hiesigen Regierungs-Bezirke Neubauten und Reparaturen, sowie das Stimmen der Kirchenorgeln zu übernehmen.

Minden, den 10. Juni 1832.

№ 372. Blattern betr. 570. K. I.

Die eigenthümlichen Erscheinungen, welche den größten Theil der, seit mehreren Mo-

naten ungewöhnlich häufig vorkommenden Blattern begleiten, die bedeutende Verschiedenheit des Verlaufs derselben von dem bisher als Norm geltenden Verlaufe der wahren Menschenpocken; dabei, in vielen Fällen, die große Aehnlichkeit der äußern Form der jetzt vorkommenden mit den wahren Blattern, welche bei der ersten Ansicht nur zu leicht die Veranlassung giebt, jene bei Ungeimpften für wahre, bei Geimpften für modificirte Blattern zu erklären; der auffallende Umstand, daß die jetzt vorkommenden Blattern sehr häufig nicht blos die mit Erfolg Geimpften, sondern auch diejenigen befallen, welche sichtlich die natürlichen Blattern überstanden haben; das hierdurch sich immer mehr verbreitende Mißtrauen gegen die Schutzkraft der Vaccine, welchem wir zu begegnen wünschen; im Allgemeinen auch der Wunsch, in dieser wichtigen Angelegenheit eine wissenschaftliche Aufklärung zu erlangen; dies alles veranlaßt uns, die besoldeten und unbesoldeten Medicinal-Beamten aufzufordern, den jetzt vorkommenden Blattern eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, über jeden einzelnen Fall, ohne Uebergehung der entschieden vorhandenen Varicellen, nach untenstehendem Schema eine kurze Kranken-Geschichte zu entwerfen; diese in ausgezeichneten Fällen mit den erforderlichen besondern Bemerkungen zu begleiten, und uns solche Uebersichten von 4 zu 4 Wochen einzureichen. Wir sind überzeugt, daß jeder Arzt, dem es um die Vervollkommnung der Wissenschaft, zum Heile der Menschheit, zu thun ist, von diesem Gegenstande ein vorzügliches Interesse nehmen werde, um uns durch Mittheilung treuer Darstellung der genauesten Beobachtung in den Stand zu setzen, aus der Zusammenhaltung dieser Mittheilungen ein ersprießliches Resultat zu ziehen. Wir stellen es den Herren Aerzten dabei anheim, ihre desfallsigen Beobachtungen durch die Kreis-Physiker, die Landräthliche Behörde, oder direkt bei uns einzureichen. Die bei der Beobachtung der Krankheit zu berücksichtigenden, in das Schema aufzunehmenden Momente sind zunächst folgende.

1. Symptome des ersten Stadiums: stad. febrile.
2. zweites Stadium: stad. eruptionis. In welcher Aufeinanderfolge bildet sich der Ausschlag?
3. Erscheinen nach dem dritten Tage der Eruption noch neue Blattern? Wie lange?
4. haben sich alle Pusteln in dieser Periode gefüllt, oder sind deren, klein und ungehoben, zurückgeblieben?
5. Tritt am 6ten 7ten Tage ein Eiterungsfieber ein, oder fehlt dies?
6. Tritt Gesichts-Geschwulst gleich mit dem Ausbruche der Blattern, oder erst am 4ten Tage nach der Eruption ein?
7. Fällt die Gesichts-Geschwulst im ersten Falle nach der Eruption, oder steigt sie im zweiten?
8. Ist die in den Blattern enthaltene Feuchtigkeit wahrer dicker klebriger Eiter oder nicht?
9. Wie verhält sich das 4te und 5te Stadium, stad. suppurationis et exsiccationis im Allgemeinen? Menge der Blattern. Heftigkeit der Krankheit. Form der Pusteln.
10. Wie verhalten sich eventualiter die Narben?

a. Sind sie weißer wie die übrige Haut?
b. uneben oder glatt?
c. mit Punkten und Vertiefungen versehen oder nicht?
d. gezackt? oder gerundet und scharf begränzt?

Indem wir nur diese Hauptmomente bezeichnen, müssen wir es dem wissenschaftlich gebildeten Heilpersonale überlassen, die ihnen bekannten Beobachtungen trefflicher Diagnostiker: Heim's, Richters u. s. w. zugleich zu berücksichtigen.

Minden, den 11. Juni 1832.

№ 373. Versicherung gegen Feuersgefahr bei Privatsocietäten betr. 2058. L. I.

Mit Bezugnahme auf die in dem 48. Stück des Amtsblatts pro 1829. abgedruckte Verordnung vom 11. August 1829. die Versicherung gegen Feuersgefahr bei Privatsocietäten betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Versicherungs-Prolongationen als Erneuerungen der Versicherung angesehen, und daher eben so wie neue Versicherungs-Annahmen von den Agenten, den Ortsbehörden angezeigt werden müssen.

Letztere haben sich hiernach genau zu achten.

Minden, den 15. Juni 1832.

№ 374. Steckbrief. 2277. R. I.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Johann Georg Christian Harschau ist am 14. d. M. aus der Festung Cöln entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf den ꝛc. Haarschau Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und an die Königliche Festungs-Commandantur in Cöln abliefern zu lassen.

National und Signalement.

Vor- und Zunamen: Johann Georg Christian Harschau. — Alter: 33 Jahr 3 Monat. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Geburtsort: Hamm, Kreis Hamm, Regierungs-Bezirk Arnsberg. — Letzter Wohnort: daselbst. — Profession: Tuchmacher. — Religion: evangelisch. — Haare: blond. — Stirn: niedrig. — Augen: blaumelirt. — Augenbraunen: blond. — Nase: mittel und etwas dick. — Mund: mittelmäßig. — Zähne: weiß. — Kinn: rund. — Bart: blond. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz, den Namen Jesu und F. H. roth ausgestochen.

Bekleidung bei seiner Entweichung: Baugefangen-Bekleidung, halb grau und halb gelb, Hose, Jacke, Mütze und Schuhe.

War wegen dritter Desertion und vielfach anderer Verbrechen verurtheilt zu 20 Jahr Baugefangenschaft. Anmerkung. Hat einen blauen Kittel und ein paar leinene Hosen mitgenommen.

Minden, den 19. Juni 1832.

Personal-Chronik.

№ 375. 1398. Q. I.

Der Herr Gutsbesitzer Carl von Hartmann zu Nordborchen ist zum Ober-Wege-Commissair, für die Wegedistricte der Gemeinden des Cantons Kirchborchen ernannt worden. Minden, den 2. Juni 1832.

Digitized by Google

№ 376. 722. N. I. Dem zum 2ten Schullehrer in Lippspringe ernannten Schulamts-Candidaten Heinrich Anton Seiler aus Lügde ist jetzt die durch die Versetzung des Schullehrers Hasse ledigte Schullehrerstelle zu Rieſel, Kreiſes Höxter, proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 7. Juni 1832.

№ 377. 683. N. I. Der Schulamts-Candidat Carl Schwarz iſt zum proviſoriſchen Hülfslehrer am Königlichen Progymnaſium in Warburg ernannt worden.

Minden, den 7. Juni 1832.

№ 378. 589 K. I. Wir haben dem Dr. Beckhaus zu Schildesche das Weichbild Schildesche nebſt der Stifts- und Königlichen Arrode, ſo wie die Bauerſchaften Schildesche, Milſe und Brake, und dem Wundarzt Lange daſelbſt die Bauerſchaften Vilſendorf, Theeſen und Gellershagen — als Impfbezirke überwieſen.

Minden, den 15. Juni 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 379. Beſteuerung des inländiſchen Tabacksbaues betr. 7564. Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29. März 1828. wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländiſchen Tabback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerkſam, daß Jeder, welcher eine Grundfläche von 6 und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, geſetzlich verpflichtet iſt, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in deſſen Hebebezirke ſein Wohnort belegen iſt, die von ihm bepflanzten Grundſtücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußiſch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angibt oder ganz verſchweigt, macht ſich einer Steuerdefraudation ſchuldig und wird, ſobald das verſchwiegene Flächenmaaß über den zwanzigſten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Beſtimmungen der §§. 60. u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. beſtraft werden.

Münſter, den 15. Juni 1832.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 6. Juli 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 381. Auswanderung nach Amerika betr.

Von den deutschen Auswanderern, welche sich durch Frankreich nach Amerika begeben wollen, befinden sich etwa 12 bis 1500, welche ihr Geld vor der Ankunft bereits verwandt, in einigen Dörfern der Gegend von Havre in der hülflosesten Lage zusammengedrängt, und es hat sich bereits die Cholera unter ihnen gezeigt. Das französische Gouvernement wünscht, daß dieser Umstand allgemein bekannt und beherzigt, und mindestens bis zur Einschiffung aller dieser Unglücklichen der Andrang von Auswanderern in dieser Richtung gehemmt werde, man wird sich widrigenfalls veranlaßt finden, denselben den Uebertritt auf Französischen Boden zu verweigern.

Münster, den 21. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 382. Die Preise der China betr. 584 K. I.

In Folge des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der China regia wird hiermit der Preis von

1 Scrupel Chininium sulphuricum auf	7	Sgr.	2	Pf.
1 Unze Cortex Chinae regius cont. auf	4	"	4	"
1 " " " " gross. pulv. auf	4	"	10	"
1 " " " " subtil pulv. "	5	"	8	"
1 Drachma Extract Chinae regiae auf	5	"	2	"
1 " " " " frigide parat. auf	7	"	8	"

festgesetzt. Berlin, den 26. Mai 1832.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 10. Juni 1832.

№ 383. 2390. R. I.

Zum Einbrennen der von den Beschälern des Königlichen Rheinisch-Westphälischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben W. sind nachstehende Termine angesetzt:

1. Freitag, den 20. Juli zu Tatenhausen Morgens 8 Uhr,
2. Samstag, den 21. " " Jöllenbeck " " "
3. Montag, den 23. " " Hille " " "
4. Freitag, den 27. " " Brakel " " "

5. Samstag, den 28. Juli zu Paderborn Morgens 8 Uhr
6. Montag, den 30. " " Delbrück " " "
7. Dienstag, den 31. " " Batenhorst " " "
8. Mittwoch, den 1. August zu Clarholz " " "

welche den Besitzern von Landgestütsfohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Zugleich wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nach einer Verfügung des Herrn Oberstallmeisters von Knobelsdorf, in diesen Terminen die Aufzeichnung der im künftigen Frühjahre überhaupt zu bedeckenden Stuten, so wie die Auswahl der den kleinen Grundbesitzern gehörigen besten Stuten, zur Ertheilung von Freischeinen für das unentgeldliche Bedecken derselben, einstweilen zum Besten des Landes noch statt finden soll. Warendorf, den 24. Juni 1832.

gez. Köhne, Gestüt-Inspector.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 26. Juni 1832.

№ 384. 984. f. II. pl.

Nachstehendes Publikandum die Kündigung der zu fünf pro Cent und darüber verzinslichen provinziellen Staats-Schulden betr.

Nachdem die Herabsetzung des Zinsfußes der zur allgemeinen Staatsschuld gehörenden fünf prozentigen Forderungen auf vier Prozent, insoweit bewirkt ist, daß der Etat für die nach §. V. C. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577) mit dem 1. Januar 1833 beginnende neue Tilgungsperiode von diesem Theile der Staatsschuld nicht mehr als vier pro Cent Zinsen erfordern wird, so haben wir beschlossen, bei den Provinzial-Staats-Schulden ein gleiches Verhältniß herbeizuführen, und kündigen deshalb hierdurch alle zu der, nach §. XIX. des vorgedachten Gesetzes vom 17. Januar 1820, 25,914,694 Rtlr. betragenden Provinzial-Staats-Schuld gehörige, bisher mit fünf pro Cent und darüber verzinste, Capitalien zur Zurückzahlung in baarem Gelde am 2. Januar 1833.

Wir nehmen jedoch von der Kündigung aus:

a. alle Forderungen, worüber noch Auseinandersetzungs-Verhandlungen mit fremden Staaten schweben, und welche noch nicht definitiv als Preußische Staats-Schuld anerkannt sind;

b. die auf jetzt nicht gangbare Währungen lautenden Forderungen, von welchen dem Gläubiger als Rückzahlung mehr als der zwanzigfache Betrag der bisher in Preußischem Courant gezahlten Zinsen zu gewähren ist.

Sollte sich bei Prüfung der Schuld-Urkunden ergeben, daß einzelne Forderungen zu den unablöslichen Passiv-Kapitalien gehören, so versteht es sich von selbst, daß diese nach Vorschrift des §. 8. des Gesetzes vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung Nro. 766) nicht zurückgezahlt werden, sondern auf die Domainen-Etats übergehen.

Die Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Rückzahlung der vorstehend gekündigten Kapitalien erfolgt, sind von uns beauftragt worden, den hierbei betheiligten Provinzial-Staatsgläubigern bekannt zu machen, was in Betreff der Legitimation der Empfänger, welche der Auszahlung vorhergehen muß, beizubringen ist.

Wer die nach obiger Kündigung am 2. Januar 1833 zahlbaren, zur Empfangnahme bereit liegenden, Kapitalien nicht abhebt, erhält von diesem Tage an keine Zinsen.

Sollten einzelne Gläubiger vorziehen, die ihnen jetzt gekündigten Kapitalien als Provinzial-Staats-Schuld gegen Verzinsung zu vier Prozent vom 1. Januar 1833 ab stehen zu lassen, so haben sie ihre desfallsigen Erklärungen, unter Beifügung der Schuld-Dokumente, binnen drei Monaten und spätestens bis zum 1. October d. J. bei derjenigen Königl. Regierung abzugeben, deren Haupt-Casse bisher die Zinsen gezahlt hat. Auch können auf Verlangen die gekündigten Kapitalien, sobald der Legitimations-Punkt berichtigt ist, schon vor dem 2. Januar 1833 mit den Zinsen bis zum Zahlungs-Tage von eben diesen Kassen zurückgezahlt werden.

Berlin, den 25. Juni 1832.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lambrecht.

wird hierdurch nach der Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 27. Juni 1832.

Bekanntmachungen.

№ 385. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. sind vermittelst Einbruchs

I. dem Colon Merschjohann in Druffel, Gerichtsbezirks Rietberg

1. ein runder kupferner Kessel, 7 bis 8 Maaß haltend, mit eisernen Handheber;
2. ein runder kupferner Dieget mit drei Beinen, 1½ Maaß haltend, und mit einem eisernen Handheber versehen;
3. zwei eiserne Spaten und eine Mistgabel;
4. zwei leinene Handtücher und 3 weiße porcellanene Teller;
5. drei irdene Näpfe, jeder 1 Maaß haltend;
6. zwei Dreschflegel;
7. ein schwarzer Filzhut.

II. dem Heuerling Merschjohann daselbst

1. eine eiserne Schaufel;
2. ein Schneidladenmesser;
3. eine Sense;
4. eine große Holzsäge;

entwendet worden.

Da der Verbleib des Entwendeten bisjetzt nicht hat ausgemittelt werden können, so warnen wir das Publikum vor dem Ankaufe desselben, und fordern Jeden, welcher über den Diebstahl, oder die gestohlenen Gegenstände etwa Auskunft ertheilen kann, auf, die desfallsige ungesäumte Anzeige bei der nächsten Polizei-Behörde, oder bei uns zu machen. Paderborn, den 20. Juni 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 386. Steckbrief.

Da sich der ehemalige Klostergärtner Buschadius oder Buschardi, auch Schade genannt, von hier, jetzt in Westönnen wohnhaft, eines wiederholten Pferdediebstahls ver-

dächtig gemacht hat, sein Aufenthalt jedoch gegenwärtig unbekannt ist, indem er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause zu Münster nicht hierher zurückgekehrt, so werden die verehrlichen Behörden ersucht, auf diesen Menschen zu wachen, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und bei uns einzubringen.

Werl, den 30. Mai 1832.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Signalement des Johann Bernard Schade genannt Buschadius.

Geburtsort: Kirchborchen bei Paderborn. — Wohnort: Westönnen bei Werl. — 57 Jhr alt. — Katholischer Religion. — Gewerbe: Gärtner. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich. — Untersetzter Statur — Röthliche Haare. — Hohe Stirn. — Blonde Augenbraunen. — Braune Augen. — Breite Nase. — Gewöhnlichen Mund. — Rundes Kinn. — Brauner Bart. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Zeichen: hat einen Windbruch.

№ 387. Steckbrief. 2320. K. I.

Signalement

eines Canoniers von der 1sten Festungs-Compagnie aus Saarlouis der 8. Artillerie-Brigade, welcher sich am 14. Juni 1832. aus der Garnison Saarlouis ohne Urlaub entfernt hat.

Charge: Canonier. — Namen: Adam Bennewitz. — Alter: 32 Jahr 3 Monat. — Größe: 6 Zoll 2 Strich. — Geburtsort: Daseburg, Kreis Warburg, Regierungsbezirk Minden. — Religion: katholisch. — Profession: keine. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: rund und offen. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne und vollzählich. — Kinn: rund. — Gesicht rund und von gesunder Farbe. — Bart: stark und schwarzbraun. — Besondere Kennzeichen: keine.

An Königlichen Bekleidungsstücken hat derselbe mitgenommen: eine neue Montirung, eine neue Tuchhose, eine Mütze, eine Binde, ein Paar Schuhe.

Saarlouis, den 14. Juni 1832.

Walther,
Artillerie-Hauptmann.

Patent-Anzeige.

№ 388. 1666. Q. I.

Dem Bau-Inspector Nünnecke zu Neustadt bei Magdeburg ist unter dem 15. Mai d. J. ein acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, Einrichtung der Zuströmung und Abführung des Feuers eines runden Backofens,

ertheilt worden.

Berlin, den 8. Juni 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 10. Juli 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 389. Empfehlung eines physikalischen Werks.

Der Dr. Witting zu Hörter gibt eine populäre Darstellung der Naturkunde zum Gebrauche für höhere Bürgerschulen, auch für angehende Pharmaceuten heraus.

Ich finde mich veranlaßt, besonders die Vorsteher solcher Schulen auf dieses Werk, dessen erster erschienener Theil, die physikalische Chemie recht faßlich behandelt, aufmerksam zu machen.

Münster, den 20. Juni 1832.

№ 390. Anstellungsfähigkeit eines 9 Jahr gedienten Unteroffiziers.

Der zur Civil-Anstellung berechtigte Quartiermeister Karl Würmeling im 11. Husaren-Regimente hieselbst ist in Folge vorgenommener Prüfung zu einer Subaltern-Stelle 2. Klasse und vorzüglich geeignet befunden, auch in Kassen-Geschäften brauchbar und zugleich kautionsfähig.

Münster, den 21. Juni 1832.

№ 391. Beiträge für die von der Cholera bedrängten Bewohner von Halle a.d.S. btr.

Für die fortdauernd von der Cholera bedrängten Bewohner von Halle a. d. S. sind weiter bei mir eingegangen:

16.	von dem Herrn Aktuar Natorp zu Oelde	1	Thlr.
17.	" " " Landrath Grafen von Merveldt zu Beckum	5	"
		6	Thlr.

für deren Einsendung ich Namens der Leidenden den Gebern danke und zugleich bemerke, daß zu obigem Zweck jetzt überhaupt 149 Rtlr. 15 Sgr. 6 Pf. aus hiesiger Provinz aufgekommen sind.

Münster, den 21. Juni 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

№ 392. Wahlfähigkeit eines evangelischen Pfarramts-Candidaten.

Der vom Königlichen Konsistorio zu Koblenz pro ministerio geprüfte und gut bestandene Pfarramts-Kandidat Friedrich Wilhelm Bornscheuer aus Nonsdorf wird auch für die hiesige Provinz für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt.

Münster, den 27. Juni 1832.

Digitized by Google

№ 393. Quartalberichte über Sängerchöre und Agende-Angelegenheiten betr. 208. C.

Die Herren Superintendenten benachrichtigen wir, daß die bisher angeordnet gewesenen Quartalberichte über die kirchlichen Sänger-Chöre und über die Agende-Angelegenheit bis auf weitere Verfügung, nicht mehr erstattet zu werden brauchen.

Münster, den 23. Juni 1832.

№ 394. Empfehlung einer Schrift. 201. C.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 18. Februar v. J., den Gesangbildungsunterricht, den kirchlichen Gemeindegesang, die kirchlichen Sängerchöre und das Orgelspiel betreffend, machen wir auf die gehaltreiche kleine Schrift aufmerksam, welche in diesen Tagen unter dem Titel erschienen ist:

„Der musikalische Kirchendienst. Ein Wort für Alle, denen die Beförderung des Kultus am Herzen liegt, insonderheit für Organisten und Prediger. Von F. Keßler. Nebst einer Vorrede von D. C. E. Nitzsch. Iserlohn 1832. (S. XVI. und 208 in 8. mit 3 Bogen einer musikalischen Beilage.)

Sie verdient nicht blos von Organisten und von denen, die sich zum Organisten-Amte vorbereiten, sondern auch von allen Geistlichen und Kirchenvorständen angelegentlichst beachtet und benutzt zu werden.

Münster, den 20. Juni 1832.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 395. Empfehlung einer Schrift. 877. S.

Die Schul-Inspektoren, die Schulvorstände und die Schullehrer, wie auch diejenigen Geistlichen und Pfarramtskandidaten, welche sich mit dem Studium der Schulkunde beschäftigen, machen wir aufmerksam auf die von C. C. G. Zerrenner herausgegebene Schrift: „über eine zweckmäßigere Einrichtung des Schulwesens in kleineren Städten, Magdeburg 1832. S. 190 in 8.“ Diese gehaltreiche kleine Schrift wird ihnen um so willkommener seyn, da sie das Produkt eines erfahrungsreichen praktischen Schulmannes und zugleich in einer leicht verständlichen Weise abgefaßt ist. Munster, den 22. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 396. Beschädigung der Land- und Kunststraßen durch Anbau von Häusern, Anlegung von Hecken ꝛc. betr. 1535. Q. I.

Da neuerlich Fälle vorgekommen sind, welche von der Nichtbeobachtung der Vorschriften in unseren Bekanntmachungen vom 10. April 1828 (Amtsblatt Stück 19 Nro. 214) vom 27. Dezember 1828 (Amtsblatt de 1829 Stuck 2 Nro. 10) zeugen, so finden wir uns veranlaßt die vorerwähnten Bekanntmachungen hierdurch zur genauesten Beachtung Seitens der Behörden und des Publikums erneuert zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 16. Juni 1832.

754. Q. I.

„Wiewohl es bereits gesetzlich bestimmt ist, daß Neubauten sowohl in Städten als auf dem Lande ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der Obrigkeiten nicht vorgenommen werden durfen; so lehrt doch die Erfahrung, daß dieser Bestimmung nicht immer nachgekommen wird, und daß man namentlich an den Kunststraßen seit kurzer Zeit mehrere neue Gebäude ohne obrigkeitliche Genehmigung, zum Theil ganz nahe an der Straße selbst oder an den Grabenrändern aufgeführt hat. Da hierdurch

die Straßen nicht nur sehr beschränkt, sondern auch oft durch unregelmäßig aufgestellte Gebäude verunstaltet werden; so verordnen wir in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit:

daß, wer künftig ein neues Gebäude an einer chaussirten oder sogenannten Kunststraße ohne vorherige Genehmigung, und Anzeige seines Vorhabens an den Kreis-Landrath und den betreffenden Wegebaumeister, welche das Bauprojekt örtlich zu prüfen und dabei zugleich dahin mit zu sehen haben, daß das zu erbauende Gebäude 10 Preußische Fuß vom äußern Rande des Straßen-Grabens abgesetzt werde, baut, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rtlr. genommen werden soll. Möchten Fälle eintreten, wo Lokalität oder Bedürfniß eine mindere Entfernung erlauben oder erfordern, so haben die vorgenannten Behörden darüber einen motivirten Antrag bei uns zu machen.

Sollte sich außerdem ergeben, daß das ohne Erlaubniß gebaute Gebäude zu nahe an die Kunststraße gesetzt worden, so hat der Eigenthümer desselben sich die für ihn daraus erwachsenden, §. 71 und 72 Tit. VII. Th. I. des Allgemeinen Landrechts näher bezeichneten Folgen selbst zuzuschreiben.

Minden, den 10. April 1828."

(gez.)

„Die gesetzlichen Vorschriften gegen Benachtheiligung der Land- und Kunststraßen durch Anbau von Häusern, Hecken ꝛc. sind seither häufig außer Acht gelassen, und von Anwohnern und Grundbesitzern übertreten, auch ist von einigen Baubeamten diesem Gegenstande nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und Controlle gewidmet worden; Dadurch ist der Uebelstand herbeigeführt, daß an mehreren Stellen der Kunststraßen, Gebäude, besonders aber Hecken, oder gar Wallhecken sich befinden, welche der Chaussee augenfällig nachtheilig sind, besonders die Chausseegräben beeinträchtigen, und den Luft- und Wasser-Abzug behindern. 2826. Q. D. I.

Wir verordnen daher mit Hinweisung auf unsere in dem diesjährigen Amtsblatt Stück 19 Nro. 214 enhaltene Verfügung vom 10. April c., daß die an der Chaussee aufzuführenden Gebäude mindestens 10 Preußische Fuß vom äußern Rande des Straßengrabens entfernt bleiben müssen.

Die Anlegung von Wallhecken, welche den Chausseen durch Herüberhangen oder sonst schaden können, wird nicht gestattet, andere Anlagen, Hecken ꝛc. aber, welche schon nach dem Allgemeinen Landrechte nur auf 1½ Fuß vom Grabenrande Statt haben können; müssen auf die gesetzliche Entfernung zurückgeführt, überdies so gehalten und resp. kurz geschoren werden, daß weder Laub noch Reiser der Chaussee, ihrem Rande und ihren Gräben nachtheilig werden, mithin sie 3 höchstens 4 Fuß Höhe erreichen dürfen. Wir verweisen hierbei auf die dieserhalb ebenfalls zur Anwendung kommenden Vorschriften in §. 61 62 63 64 65 des Märkschen Chaussee-Reglements vom 31. Mai 1796., wonach neue Hecken ꝛc. ohne Besichtigung und Genehmigung der Wegebaubehörde nicht angelegt werden dürfen, und derjenige, welcher hiergegen handelt, in eine Polizeistrafe von 5 Rtlr. verfällt.

Digitized by Google

Ferner bringen wir noch die Vorschrift in Erinnerung, daß auf 2 Fuß vom Grabenrande nicht geackert werden darf.

Hiernach haben alle betreffende Grundbesitzer und Anwohner an Kunststraßen genau zu achten, die Wegebaubeamten binnen 2 Monaten den Gegenstand zu ordnen, die Landräthlichen-Behörden überall thätig mitzuwirken und nöthigenfalls polizeilich einzuschreiten.

Minden, den 27. Dezember 1828."

(gez.)

№ 397. Schutzblattern-Impfung vom Jahre 1832. 476. K. I.

Im verflossenen Jahre wurden im Regierungsbezirk Minden 12700 Individuen mit Erfolg geimpft, und zwar

im Kreise	Minden	1675
" "	Rahden	1276
" "	Bünde	1393
" "	Herford	839
" "	Bielefeld	1188
" "	Halle.	900
" "	Wiedenbrück	1093
" "	Paderborn	976
" "	Büren	1014
" "	Hörter	731
" "	Brackel	657
" "	Warburg	958
		= 12,700
ohne, oder mit unsicherm Erfolge wurden geimpft		356
welches die Summe		= 13,056

und gegen das Jahr 1830 eine Mehrzahl von 356 ergiebt. Wir hoffen, daß die günstigen Resultate der Impfung in Betreff der natürlichen Blattern, auch diejenigen Eltern, welche ihre Kinder aus Vorurtheil nicht an der Wohlthat der Schutz-Blattern haben Theil nehmen lassen, von diesem irrigen Vorurtheile zurückbringen werden; indem die nicht unbedeutende Zahl der von den wahren Blattern befallenen, — es kamen deren 110 Fälle vor; — nur solche Individuen in sich begreift, welche der Impfung entzogen waren, und von denen 18 ein Opfer dieser Krankheit geworden sind; 79 andere Individuen, deren Impfung nicht vollständig gewesen war, wurden von einer, den Blattern sehr ähnlichen Ausschlags-Krankheit befallen, welche jedoch gewöhnlich sehr leicht und ohne allen Nachtheil verlief, und als Modifikation der wahren Blattern betrachtet, wiederum für die wohlthätige und schützende Kraft der Vaccine Zeugniß giebt. Möge daher das Vorurtheil der einzelnen Wenigen, welche ihre Kinder der Wohlthat der Vaccine, selten aus Mißtrauen gegen die unleugbare Schutzkraft derselben, gewöhnlich nur aus dem irrigen Wahne entziehen, man dürfe dem Schöpfer

Digitized by Google

nicht vorgreifen, sich immer mehr verlieren, wozu die belehrende Einwirkung der Prediger das Meiste beitragen wird.

Minden, den 14. Juni 1832.

№ 398. 2188. L. I.

Bei dem Brande der Kenterschen Gebäude zu Steinbeck in der Nacht vom 4/5ten d. M., haben sich der Müller Volkening und die Gebrüder Böcker zu Steinbeck, durch Thätigkeit beim Löschen besonders ausgezeichnet und dadurch mit bewirkt, daß das bereits von den Flammen ergriffene Leibzuchthaus auf dem Kenterschen Hofe gerettet wurde. Gern finden wir hierin Veranlassung, das eben so thätige als umsichtige Benehmen der oben genannten Männer öffentlich lobend, wie hierdurch geschieht, anzuerkennen.

Minden, am 18. Juni 1832.

№ 399. 1019. S. I.

Die Polizeidiener- und Feldhüterstelle zu Bleiwäsche, im Kreise Büren, mit welcher ein fixes Einkommen von jährlich 24 Rtlr. und etwa 4 — 6 Rtlr. Gratifikationen verbunden sind, ist erledigt, und soll wieder besetzt werden. Versorgungsberechtigte Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen geeignet, und geneigt, und im Schreiben und Lesen erfahren sind, haben sich unter Einreichung ihrer Berechtigungs- und Führungs-Atteste mit ihren desfallsigen Gesuchen bei dem Landrathe von Hartmann zu Büren zu melden.

Minden, den 22. Juni 1832.

№ 400. 2161. K. II.

Nach dem genehmigten Operationsplan soll im Laufe dieses Sommers der zur Katastral-Abschätzung noch nicht gelangte Theil des Fürstenthums Paderborn abgeschätzt werden.

Derselbe zerfällt in drei Verbände, nämlich:

I. Lichtenau

bestehend aus den Unterabtheilungen Lichtenau, Atteln und Wünnenberg, zusammen 169400 Morgen.

II. Warburg

bestehend aus den Unterabtheilungen Warburg, Dringenberg und Rösebeck, zusammen 187000 Morgen.

III. Höxter

bestehend aus den Unterabtheilungen Höxter und Vörden, zusammen 121000 Morgen.

Die Gemeinden

Asseln, Iggenhausen, Lichtenau und Kleinenberg, bilden die Unterabtheilung Lichtenau.

Die Gemeinden

Etten, Atteln, Haaren und Dalheim die Unterabtheilung Atteln.

Die Gemeinden

Westheim, Essentho, Meerhoff, Wünnenberg und Fürstenberg die Unterabtheilung Wünnenberg.

Digitized by Google

Die Gemeinden
Warburg, Hohenwepel, Scherfede Ossendorf und Bohnenburg die Unterabtheilung Warburg.

Die Gemeinden
Dringenberg, Neuenheerse, Willebadessen, Altenheerse, Gehrden, Frohnhausen, Peckelsheim, Eissen, Löwen und Borlinghausen die Unterabtheilung Dringenberg.

Die Gemeinden
Rösebeck, Großeneder, Beine, Borgentreich und Borgholz die Unter-Abtheilung Rösebeck.

Die Gemeinden
Höxter, Lüchtringen, Godelheim, Beverungen, Titelsen, Bruchhausen, Dahlhausen, Amelunxen, Herstelle, Jacobsberg die Unter-Abtheilung Höxter.

Die Gemeinden
Vörden, Albaxen, Fürstenau und Ovenhausen die Unterabtheilung Vörden.

Zur Ausführung der Klassifikations-Arbeiten sind bestimmt:

I. für den Verband Lichtenau.

Die Commissarien Tombeyl, Althoff und Wernekink mit den Controleuren Rintelen, Köhler und Drolshagen.

II. für den Verband Warburg.

Die Commissarien Alberti, Lüdemann und Fischer mit den Controleuren Jüngerich, Bergmann und Klappert.

III. für den Verband Höxter.

Die Commissarien Ufläker, Bartels und Grochtmann mit den Controleuren Thierry und Dörrien.

Zu den Klassirungs-Arbeiten werden je nach dem Bedürfnisse verwendet werden: die Commissarien Overmeier, Spinola, Ebenreck, Forster, Wehmeier, Gahlen, Crux und Müller, soweit nemlich die Abschätzungs-Commissarien nicht ausreichen, in den verschiedenen Verbänden die Klassirung wechselweise auszuführen.

Die die Klassirungs-Commissarien begleitenden Controleurs können jetzt noch nicht näher bezeichnet werden; sie werden sich jedoch seiner Zeit durch von der Königlichen Kataster-Kommission in Münster ausgefertigte Aufträge bei den Ortsbehörden legitimiren.

Indem wir die obigen Anordnungen hierdurch nach Vorschrift der Kataster-Instruction vom 11 Februar 1822. zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Ortsbehörden an, den Operationen alle mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, die erforderlichen Bekanntmachungen in den betreffenden Gemeinden zu veranlassen, die Grundeigenthümer einzuladen, den Abschätzungs-Commissarien alle Aufschlüsse über die bestehenden Pacht- und örtlichen Verhältnisse ohne Rückhalt zu ertheilen, und der Klassirung ihrer Grundstücke an den bekannt zu machenden Tagen beizu-

wohnen. Auch wird der Sorge der Lokal-Beamten empfohlen, die Abschätzungs-Beamten bei ihren Operationen durch umsichtige, des Bodens und der örtlichen Verhältnisse kundige, rechtliche, Männer begleiten zu lassen, damit durch deren Zuziehung die Erlangung eines richtigen Verhältnisses der Abschätzung sowohl im Innern der Gemeinden, als in Vergleich der benachbarten Gemeinden gesichert werde.

Minden, den 25. Juni 1832.

№ 401. Milde Stiftungen. 760. D. 1.

Zur Annahme nachstehender, von dem verstorbenen Erbpächter Turhorn zu Brockhagen in seinem Testament, ad pias causas ausgesetzten Legate, als

1. der dortigen Armen-Casse 200 Thlr. Courant und 100 Thlr. Gold.
2. zur sofortigen Vertheilung an die Armen 50 Thlr. Courant und
3. zur Verschönerung der Kirche daselbst, vorzüglich der Kanzel 20 Thlr.

ist die Genehmigung von Seiten des Staats ertheilt worden.

Minden, den 16. Juni 1832.

№ 402. Fromme Stiftung 786. M. 1.

Der verstorbene Abt des vormaligen Klosters Hardehausen, Petrus von Gruben hat in seinem nachgelassenen Testamente folgende Legate zu wohlthätigen und frommen Zwecken ausgesetzt:

der Gohkirche zu Paderborn 50 Thlr.
dem dortigen Krankenhause 100 Thlr.
für die Armen daselbst 100 Thlr.
den Gemeinden Scherfede, Bonenburg, Nimbeck und Nörde zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Armenhauses, das dem Testator gehörige ehemalige Schwiddessensche Wohnhaus nebst Ländereien, so wie ein Capital von 100 Thlr. zu den Einrichtungs-Kosten dieser Anstalt.

Zur Annahme dieser sämmtlichen resp. Vermächtnisse ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden. Minden, den 16. Juni 1832.

Bekanntmachungen.

№ 403. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Mai d. J. sind dem Heuerlinge Jodocus Knies bei Schniedermeier in Westenholz folgende Gegenstände:

1. ein kupferner Kessel, ungefähr 30 Maaß haltend, und daran kenntlich, daß der obere Rand desselben an der einen Seite weniger rund ist, wie an der andern;
2. ein Spind Hanfsaamen;
3. ein Sack, in welchem sich zwei Flicken befanden, unter denen noch die Merkmale eines Brandes zu bemerken sind;

mittelst Einbruchs entwendet worden.

Da der Verbleib des Entwendeten bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können, so warnen wir das Publikum vor dem Ankaufe der bezeichneten Gegenstände, und fordern jeden, der von dem Diebstahle etwa Auskunft geben kann, auf, die desfallsige Anzeige bei der nächsten Polizei-Behörde, oder bei uns ungesäumt zu machen.

Paderborn, den 23. Juni 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

№ 404. Am 6. dieſes iſt ein unbekannter männlicher Leichnam unweit der Poggenmühle zwiſchen Minden und Todtenhauſen in der Weſer gefunden.

Aeuſſere Spuren körperlicher Verletzung ſind an demſelben nicht vorhanden geweſen, dem Anſehen nach hat der Verſtorbene ein Alter von 30 — 40 Jahren gehabt; das Geſicht hat wegen bereits eingetretener Verweſung nicht näher erkannt werden können und die Haut ſowohl als das Haar auf dem Kopfe ſind nicht mehr zu ſehen geweſen.

Uebrigens iſt der Leichnam bekleidet geweſen mit einem dunkelblauen Kamiſol oder Jacke, ſchwarzer Weſte und linnenen Hemde.

Von den linnenen Beinkleidern iſt nur der obere Theil vorhanden geweſen, durch einen ledernen Hoſenträger befeſtigt.

An einem Fuße hat ſich ein Schuh vorgefunden.

Jedermann, welcher von dieſem Todten nähere Auskunft ertheilen kann, wird von uns aufgefordert, entweder bei uns oder bei der nächſten Gerichts-Behörde davon Anzeige zu machen.

Herford, den 30. Juni 1832.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 405. Der von uns unterm 16. November 1831. erlaſſene Steckbrief in Betreff der Sophie Günter aus Lübbecke wird hierdurch zurückgenommen, da ſelbige in Weſel eingefangen und in unſere Criminal-Gefängniſſe abgeliefert iſt.

Herford, der 5. Juli 1832.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 13. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 406. Aufenthalt Preuß. Lohnkutscher und Fuhrleute in Leipzig und Dresden Behufs Bewerbung um Rückfracht betr. 2212.

Die Königlich Sächsische Regierung hat ausnahmsweise, und in Erwiederung des diesseitigen Verfahrens, die Verfügung erlassen, daß Preußischen Lohnkutschern und Fuhrleuten, welche 15 Meilen und weiter resp. von Leipzig und Dresden entfernt sind, ein 8 tägiger Aufenthalt daselbst gestattet sein soll, um innerhalb desselben sich um Rückfracht von Personen und Gütern bewerben zu können.

Münster, den 1. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 407. Die Termine zu den Prüfungen derjenigen Schulamtspräparanden, welche in ein Seminarium aufgenommen zu werden wünschen. 795. S.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. April d. J., betreffend die Abiturientenprüfungen in den Schullehrerseminarien, setzen wir nun auch die neuen Termine fest für die Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in eins der Schullehrerseminarien aufgenommen zu werden wünschen. Für die Aufnahme in das

A Seminarium zu Soest

wird die Aspirantenprüfung

1. bei dem Seminardirektor Eyrlich daselbst am 1. Dienstage im Monat Mai,
2. bei dem Superintendenten Scherr zu Bielefeld am Montage der Woche vor dem Pfingstfeste und
3. bei dem Ober-Konsistorialrathe Natorp zu Münster an eben diesem Montage in der Woche vor dem Pfingstfeste stattfinden.

B. Seminarium zu Büren

1. bei dem Seminar-Direktor Köchling daselbst am Mittwoch in der dritten Woche vor Ostern,
2. bei dem Konsistorialrath Sauer zu Arnsberg am zweiten Dienstage im Monat Mai,
3. bei dem Schulrathe Krabbe zu Münster am Dienstage in der Woche vor dem Pfingstfeste.

Der Termin für die Prüfung derer, welche in das Nebenseminarium zu Petershagen aufgenommen zu werden wünschen, wird im Amtsblatt der Regierung zu Minden besonders bekannt gemacht werden.

Wir ersuchrn die Herren Superintendenten, Landdechanten, Schulinspektoren,

Digitized by Google

Pfarrer und Schullehrer, die Schulamtspräparanden in ihrer Nähe auf diese neue Festsetzung aufmerksam zu machen.

Münster, den 29. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 408. Sicherheits-Polizei. 852. D. I.

Der nachstehend signalisirte Vagabunde Carl Heinrich Krüger, angeblich im Lager von Boulogne geboren, ist wegen zweckloſen Umhertreibens zum ersten male des Landes verwiesen, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei 2 jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Geburtsort: angeblich Lager bei Boulogne. — Religion: evangelisch. — Stand oder Gewerbe: angeblich fanzösischer Sergeant. — Alter: 32 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6½ Zoll. — Haare: braun. — Stirn: niedrig, bedeckt. — Augenbraunen: braun. Augen: blau. — Nase: lang, etwas spitz. — Mund: mittelmäßig. — Zähne: vollständig. — Bart: braun. — Kinn: länglich, etwas gespalten. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur schlank. — Spricht deutsch und französisch, und zwar ersteres sehr geläufig und richtig. — Besondere Kennzeichen: am Ringfinger der linken Hand eine kleine Narbe, auch ist der Nagel desselben Fingers beschädigt.

Ferner:

auf dem rechten Arm roth eingeätzt:
ein, zwischen den Buchstaben C. L. stehendes Herz und ein Todtenkopf, worunter die Buchstaben M. M.

auf dem linken Arm roth eingeätzt:
ein, zwischen den Buchstaben F. S. stehendes Herz, ein kleiner und ein größerer Lorbeerzweig, und zwei über einander liegende Degen, worunter die Buchstaben: A. V. A. M.

Bekleidung: brauner tuchener Oberrock, graue Unterjacke (nach Art der Zuchtlinge) gelb gestreifte Weste, schwarz seidenes Halstuch, dunkelgraue tuchene Beinkleider, zweinähtige Halbstiefeln. Kopfbedeckung: Mütze von schwarzem Tuch mit einem schwarzen Sammetrande und ledernen Schirm.

Minden, den 22. Juni 1832.

№ 409. 2268. L. 1.

Während des Brandes, welcher am 17. d. M. das Wohnhaus des Colonus Stuhmeyer Nro. 2. zu Werste zerstörte, haben

der Vorsteher Harre
der Colonus Kelle Nro. 12. und
Friedrich Stuhmeyer

zu Werste bei Rettung der Effekten aus dem brennenden Gebäude, sich so ausgezeichnet, daß wir ihrer gern lobend hierdurch öffentlich erwähnen. Zugleich bedauern wir aber den Tod des Colonus Tielken zu Werste, welcher bei diesem Brandunglücke ein Opfer seiner werkthätigen Hülfe geworden ist.

Minden, den 24. Juni 1832.

№ 410. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin. 2110. R. I. h. II.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 26. April d. J. die Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin zu genehmigen geruhet, welche bereits mit dem laufenden Jahre in Wirksamkeit tritt, und sich unter der einstweiligen Direction der Herren Benecke von Gröditzberg, Joseph Mendelssohn und F. G. von Halle konstituirt hat. Die Verfassungs-Urkunde der Gesellschaft enthält im Wesentlichen Folgendes:

Der Fonds, welcher bis zu 500,000 Thaler gebracht werden soll, und schon auf 319,000 Thaler angewachsen ist, wird durch 500 Action à 1000 Thaler in der Art gebildet, daß jeder Theilnehmer 200 Thaler baar einzahlt, und für die übrigen 800 Thl. Wechsel ausstellt.

Sr. Majestät haben besonders genehmigt, daß jeder Actien Inhaber, in Bezug auf dieses Geschäft, als wechselfähig anerkannt werden soll. Die baaren Einlagen à 200 Thaler werden übrigens den Interessenten mit 4 proCent verzinset. Die Verhaftung der Interessenten erstreckt sich nur auf den Betrag der Actie. Ist ein Actionar in Lieferung der etwa erforderlichen baaren Nachschüsse säumig, so kann die Direction entweder den Wechsel-Prozeß einleiten lassen, oder aber auf Herausgabe der Actie klagen. In dem letzten Falle kann die Direction die Actie auf Kosten des Actionairs an der Börse durch einen Mäkler veräußern lassen. Streitigkeiten der Direction mit der Gesellschaft oder mit den Actionairs oder deren Erben, werden allezeit durch den Ausspruch zweier Schiedsrichter, zu denen nöthigen Falles ein Obmann tritt, ohne ferneres Verfahren entschieden.

Drei Actionäre, welche wenigstens jeder 10 Actien auf eigenen Namen besitzen, werden in einer alljährlich zu haltenden General-Versammlung zu Directoren gewählt, und deponiren ihre Aktien als Caution bei der Anstalt. Für einen ausscheidenden oder mit Tode abgegangenen Director wird sogleich ein Substitut gewählt. Außerdem sind bei der Direction ein sachverständiger Landwirth und ein, alle Versicherungen abschließender, Bevollmächtigter mit dem nöthigen Unterpersonal thätig, und überdies können auswärtige Agenten zur Erleichterung der Anmeldung und Deputirte zur Untersuchung der vorkommenden Hagelschäden ernannt werden. In Berlin wird regelmäßig am zweiten Mittwoch im Januar eines jeden Jahres eine General-Versammlung gehalten, in welcher die Bilance des zurück gelegten Jahres, — die Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft, — die etwa erforderlichen Veränderungen in dem Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten berathen, Directoren und Substituten erwählt und Vorschläge wegen Verwaltung der Fonds gemacht werden. Die Actionairs erscheinen hierbei in Person, und haben bis und für je 5 Actien eine Stimme. Die Assecuranz-Gesellschaft übernimmt Versicherung gegen Hagelschlag der den gewöhnlichen Getraide-Arten und Handelsgewächsen zugefügt wird; die Früchte mögen auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen, oder bereits aufgesetzt sein, mit Ausnahme des Flachses und Hanfes, der mit der Wurzel noch in der Erde stehen muß. Ausgeschlossen von der Versicherung sind alle bereits anderweitig versicherte oder diejenigen Besitzer von Grundstücken, welche im laufenden Jahre bereits Hagelschaden-Vergütung erhalten haben. Dem Beitretenden ist die Schätzung des wahrscheinlichen Erndte-Ertrages überlassen, sie muß

Digitized by Google

aber genau nach dem Inhalt der Schläge und Feldstücke ausgedrückt werden und muß sich auf die Angabe der Flächen nach Magdeburger Morgen oder nach der Scheffelzahl der ausgesäeten Frucht, nnd zwar in Bezug auf ein, erforderlichen Falls zu beeidigendes Saatregister gründen. Sobald die Direction die eingereichten Angaben zur Versicherung mit ihrer Bescheinigung und Quittung versieht, wird das Geschäft abgeschlossen und der Anspruch auf Ersatz begründet.

Hat ein Versicherter Hagelschaden erlitten, so muß er, bei Verlust seines Rechts, binnen drei Tagen der Direction oder, wenn die Versicherung durch einen Agenten geschehen ist, diesem Anzeige machen. Diese dreitägige Frist versteht sich indeß nur von der Absendung der Anzeige. Der betreffende Deputirte der Gesellschaft untersucht den entstandenen Schaden und zwar in der Art, daß er einen und der Beschädigte einen andern erfahrenen Landwirth zur Taxation des Schadens wählt. Außer dem allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen muß auch ein zum Taxator erwählter Landwirth im laufenden Jahre, keine Hagelschadenvergütigung erhalten haben.

Es muß ferner zu dergleichen Untersuchungen zur Leitung des Geschäfts ein zum Richteramt verpflichteter öffentlicher Beamter zugezogen werden, wenn der Beschädigte nicht im Voraus erklärt, daß der Schaden nicht über 200 Thlr. betrage. Die Taxatoren richten ihr Gutachten darauf, ob der Schaden ¾ ⅔ ½ ⅓ ⅙ u. s. w. beträgt, oder für voll zu achten. Ist der Schaden nur zu $\frac{1}{12}$ des in der Police angegebenen Werthes jeder einzelnen Getraide-Gattung anzusprechen, so wird eine Vergütigung nicht gewährt. Bei Aufnahme der Taxe ist der Beschädigte nicht gegenwärtig. Nach geschehener Besichtigung giebt jeder Taxator, ohne sich mit dem andern zu besprechen, sein Gutachten besonders ab, und bekräftigt es durch Eidesleistung. Bei abweichender Meinung bildet der Durchschnittssatz die Norm. Die Verhandlungen werden sogleich spätestens 14. Tage nach der Taxaufnahme der Direction eingereicht.

Der Gesellschaft steht es zu, eine bereits erfolgte Abschätzung revidiren zu lassen, und der Beschädigte ist in diesem Fall verpflichtet, alle nöthige Auskunft dem Revisor zu geben. Können nach dem Ausspruche der Taxatoren, die Früchte sich nicht wieder erholen, so kann der Beschädigte zu einer abermaligen Bestellung schreiten. Ein, diese zweite Bestellung treffender Schaden wird nicht vergütigt. Wird aber ein nur zum Theil verheertes Land, wofür noch keine Entschädigung geleistet ist, wiederholt vom Hagelschlag betroffen, so wird der gesammte Schaden nochmals gewürdigt und der Ersatz nach dieser letzten Taxe geleistet. Erklären die Taxatoren, daß die Früchte sich erholen können, so bleibt die Taxe ausgesetzt, und der Beschädigte muß sich bei Verlust seines Rechts jeder Umpflügung oder anderweiten eigenmächtigen Disposition enthalten.

Die directen Kosten der Abschätzung werden aus der Kasse des Instituts berichtigt. Zur Deckung dieser und der allgemeinen Kosten trägt der Beschädigte 5 proCent der Vergütigungssumme bei. Der Ersatz des Schadens erfolgt in Berlin.

Will ein Beschädigter sich bei der ermittelten Entschädigung nicht beruhigen, so muß er sich deshalb abermals spätestens in den nächsten 3 Monaten bei der Direction melden.

Der Prämien-Satz beträgt für den hiesigen Regierungs-Bezirk, sowohl für Getraide, als für Handelsgewächse, 1 proCent.

Vorstehendes wird, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Jeder, welcher sich genauer von dem Inhalte der gedachten Verfassungs-Urkunde zu unterrichten wünscht, solche in der Verwaltungs-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen kann.

Minden, den 26. Juni 1832.

№ 411. Steckbrief. 2436. L. I.

Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Heinrich Hollmann ist am 2ten d. M. von der hiesigen Festungs-Arbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die hiesige Königliche Commandantur abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Heinrich Hollmann. — Geburtsort: Brockhagen. — Vaterland: Westphalen. — gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Sträfling. — Alter: 22 Jahr. — Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund breit. — Zähne: gesund. — Bart: keinen. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine hellblaue Mütze mit weißem Rande, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Schuhe mit Riemen.

Minden, den 7. Juli 1832.

№ 412. Kreis-Vertretung und Wahl der Kreisvertreter 2403. R. I.

In Folge der neuen Kreis-Eintheilung des Regierungsbezirks ist in mehreren Kreisen eine Abänderung der durch das Amtsblatt der unterzeichneten Regierung pro 1829, Stück 40 pag. 265 seqq. bekannt gemachten, bisherigen provisorischen Wahlbezirk des vierten Standes für die Kreistage nothwendig geworden.

Die mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz geschehene neue Eintheilung der betreffenden Complexe wird mittelst der beigefügten Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 21. Juni 1829 (Amtsblatt der unterz. Reg. pro 1829 pag. 259 seqq.) und auf die beigeschlossene Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827, hierdurch bestimmt, daß nunmehr nach abgelaufener Frist, die Vorschrift des §. 16 der gedachten Kreis-Ordnung,

wonach alle Drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte- und Landgemeinden ausscheidet, und durch neue Wahlen ersetzt wird,

in allen Kreisen des Regierungsbezirks — in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Paderborn und Büren mit Rücksicht auf die neue Eintheilung der provisorischen Repräsentations-Complexe — ungesäumt zur Ausführung gebracht werde.

Die Herren Landräthe haben hiernach das Weitere zu veranlassen, und uns die Wahlverhandlungen binnen 3 Wochen nach Publikation gegenwärtiger Verordnung zur Einsicht vorzulegen.

Minden, den 6. Juli 1832.

Digitized by Google

Auszug

aus der Nachweisung der provisorischen Wahlbezirke des vierten Standes für die Kreistage des Regierungsbezirks Minden; enthaltend die in Folge der neuen Kreis-Eintheilung des Regierungsbezirks gegen die im Amtsblatt pro 1829 Stück 40 pag. 265 seqq. abgedruckte Nachweisung eingetretenen Abänderungen.

Namen der provisorischen Repräsentations Complexe.	dazu gehörenden Kirchspiele	Bemerkungen
	Kreis Minden.	
Dützen	Dützen	
	Häverstädt	
	Bölhorst	in Minden eingepfarrt.
	Barkhausen	
	Bergkirchen	
Rehme	Rehme	
	Volmerdingsen	
	Eidinghausen	
	Kreis Lübbecke.	
	(früher Kreis Rahden)	
Hullhorst	Hüllhorst	
	Schnathorst	
	Oberbauerschaft	in Lübbecke eingepfarrt.
	Kreis Herford.	
Landbezirk Herford		
	Laar	
	Eickum	
	Diebrock	in Herrford eingepfarrt.
	Stedefreund	
	Elverdissen	
	Berg (Berg, Falckendieck und Schwarzenmoor)	
	Bermbeck und Schweicheln	in Herford eingepfarrt
	Sundern	resp. nach Herford u. Hiddenhauf. eingepfarrt
	Die am rechten Aa-Ufer belegenen Bauerhöfe von Braacke	nach Herford eingepfarrt
Valdorf	Valdorf	
	Exter	

Digitized by Google

Namen der provisorischen Repräsentations Complexe	dazu gehörenden Kirchspiele	Bemerkungen
Bünde	Bünde	excl. Stadt Bünde
	Rödinghausen	
Enger	Enger	
	Hiddenhausen	
Spenge	Spenge	
	Wallenbrück	
Mennighüffen	Mennighüffen	
	Gohfeld	
	Löhne	
	Quernheim	
	Kirchlengern	
	Kreis Bielefeld	
Schildesche	Schildesche	
Jöllenbeck	Jöllenbeck	
	Dornberg	
	Kreis Paderborn.	
Kirchborchen	Kirchborchen	
	Wewer	
	Dahl	
	Dörenhagen	
	Buke	
	Schwanei	
Lippspringe	Lippspringe	
	Neuenbecken, mit den nach Paderborn eingepfarrten Weiler Dören.	
	Talle	nach Paderborn eingepfarrt
	Ziegelhaus	
	Hinthurm	
	Kreis Büren.	
Salzkotten	Salzkotten	excl. Stadt Salzkotten.
	Veren	
	Hörste	
	Boke	
	Thüle	
	Oberntudorf	
	Niederntudorf	

Minden, den 6. Juli 1832.

Digitized by Google

№ 413. Anerkennung der gastlichen Aufnahme des 4. Armee-Corps im Regierungs-Bezirk Minden. 2236. L. I.

Nach dem neu erfolgten Abmarsche der 7. Division des meinem Commando anvertrauten 4. Armee-Corps nach der Provinz Sachsen fühle ich mich bei meiner Abreise von Cöln nach Magdeburg gedrungen, Einer Hochlöblichen Regierung meinen ganz ergebensten und aufrichtigsten Dank auszusprechen für die mehrfachen Beweise von Freundlichkeit und Fürsorge, welche den Truppen während ihres Aufenthaltes im Regierungs-Bezirk Minden sowohl von Wohlderselben, als von allen betreffenden Local-Behörden zu Theil wurden.

Eben so fühle ich mich aber auch den achtbaren Bewohnern des Regierungsbezirks für die freundliche Aufnahme verpflichtet, welche sie den Truppen gewährt, so wie für den guten Willen welchen sie unter allen Verhältnissen bewiesen haben, und wenn selbige, dies wohl anerkennend, gewiß nur bemüht waren, nach ihren besten Kräften das ihnen gezeigte Wohlwollen zu erwiedern, so kann es nur um so erfreulicher sein, dadurch ein den bürgerlichen wie den militairischen Verhältnissen gleich günstiges Einverständniß für jetzt und fernerhin begründet zu sehen.

Beim Scheiden kann ich daher nur noch meinen und der Truppen aufrichtigen Wunsch aussprechen, daß das Andenken der 7. Division in Westphalen eben so fortleben möge, als ein Jeder derselben eine theuere Erinnerung an die in dortiger Gegend verlebte Zeit mit sich genommen und solche auch immer bewahren wird.

Cöln, den 16. Juni 1832.

(gez.) von Jagow.

An
Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Minden.

Es gewährt uns eine angenehme Genugthuung, vorstehendes Schreiben des commandirenden Generals des 4. Armee-Corps Herrn von Jagow Excellenz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dieses schätzbare Zeugniß für die patriotische Gesinnung der Bewohner des unserer Verwaltung anvertrauten Bezirks verpflichtet uns aber auch zu dem öffentlichen Anerkenntniß, daß die freundliche Aufnahme, welche den Vaterlands-Vertheidigern aus der Elbprovinz zu Theil geworden, in dem musterhaften Benehmen derselben die erfreulichste Begegnung gefunden hat.

Minden, den 2. Juli 1832.

№ 414. 269. B.

Unter Zustimmung der Höheren Behörde ist Ausnahmsweise genehmigt worden, daß der Königl. Landrath des Kreises Paderborn, welcher Behufs einer Reise in Privat-Angelegenheiten so eben einen vierwöchentlichen Urlaub erhalten hat, während der Zeit seiner Abwesenheit durch den Kreis-Secretair Wünnenberg vertreten werde.

Minden, den 7. Juli 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 20. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 425. Empfehlung einer Schrift.

Die Freunde historischer Forschungen werden auf die von dem Archiv-Rath Lacomblet in Düsseldorf aus den Schätzen des dortigen Königl. Archivs, in dem

Archiv für die Geschichte des Niederrheins; Elberfeld bei Schönian, 1. L. d. 1. und 2. Heft"

mitgetheilten wichtigen Literalien aufmerksam gemacht.

Münster, den 4. Juli 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 426. 861. D. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Vagabondin Margaretha Schwarz, ist zum erstenmale des Landes verwiesen, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Namen: Margaretha Schwarz. — Stand: Dienstbote. — Geburtsort: angeblich in Irmentraut in Nassau. — Wohnort: keinen. — Religion: katholisch. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: schmal. — Augenbrauhen: braun. — Augen: grau bräunlich. — Nase: stumpf. — Mund: dick. — Kinn und Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: Etwas Blatternarben und 3 kleine Leberflecken an der linken Backe.

Minden, am 27. Juni 1832.

№ 427. Baumbeschädigungen an den Chausseen betr. 1703. Q. I.

Wir haben seit einiger Zeit wieder die traurige Erfahrung machen müssen, daß die an den Chausseen gepflanzten Bäume aus Muthwillen oder Bosheit abgebrochen oder sonst beschädigt und zerstört worden sind.

Indem wir uns daher veranlaßt finden, zur Warnung vor dergleichen Frevel auf die Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 (Amtsblatt pro 1828 Stück 30), wornach Beschädigungen der Chausseebäume, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe festsetzen, mit 5 Rtlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft werden, hierdurch wiederholt aufmerksam zu machen, bemerken wir zugleich, daß auf vorkommende muthwillige oder boshafte Baumbeschädigungen an sonstigen öffentlichen Wegen insbesondere die Vorschriften des Allgem.

Digitized by Google

Landrechts Th. 2 Tit. 20 §. 1488 und folgende, nach welchen derartige Beschädigungen mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß geahndet werden sollen, Anwendung finden.

Minden, den 30. Juni 1832.

№ 428. Prüfungs-Commission für Bauhandwerker. 2411. R. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Oktober 1824, (Amtblatt ged. Jahrs Nro. 57 pag. 421 seqq.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch in der Stadt Paderborn eine Prüfungs-Commission für Bauhandwerker errichtet und in Thätigkeit gesetzt worden ist. Zu Mitgliedern dieser Commission sind ernannt: als Dirigent: der Bauinspecter Gockel; als beständige Mitglieder für alle Abtheilungen:

der Stadt-Director Brandis und der Bau-Conducteur Stratmann; sodann

a. für das Maurerhandwerk:
der Maurermeister Woerdehoff,

b. für das Zimmerhandwerk:
der Zimmermeister Didden,

c. für die Mühlenwerkverfertiger:
der Zimmermeister Didden, und der Mühlenbauer Bodenstab,

d. für die Brunnen- und Röhrenmacher:
der Zimmermeister Didden, und der Maurermeister Woerdehoff.

Minden, den 5. Juli 1832.

№ 429. Sachregister zur Gesetzsammlung von 1826 bis 1830. 209. H. I.

Mit Bezug auf die in der Preußischen Staatszeitung vom 14. April d. J. Nro. 105 enthaltene Bekanntmachung des vereinigten Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoirs, nach welcher zu der Gesetzsammlung von 1806 bis 1830 ein vollständig und gründlich ausgearbeitetes Sachregister, 43 Bogen stark, erschienen, und zu 20 Sgr. das Exemplar auf Druckpapier von allen Post-Anstalten der Monarchie ohne den geringsten Aufschlag zu beziehen ist, empfehlen wir solches hierdurch sowohl den Unterbehörden, als auch den zwangspflichtigen Gesetzsammlungs-Interessenten.

Es ist dieses Register für jeden Besitzer der Gesetzsammlung, namentlich für solche, welche letztere häufig zur Hand nehmen müssen, ein großes Hülfsmittel.

Uebrigens ist diese Unternehmung ohne Erwartung eines finanziellen Vortheils und nur zur Erleichterung der Benutzung der Gesetzsammlung veranstaltet.

Minden, den 6. Juli 1832.

№ 430. 3062. h. II.

Nach einer Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 27. v. M., sollen bei Veräusserung oder Ablösung von Domanial-Gegenständen in den Provinzen dießseits der Elbe die bisherigen Goldzahlungen nach dem durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. November v. J. (Gesetzsammlung Nro. 1327) festgesetzten Kourse des Friedrichsd'or zu 5⅔ Rtlr. oder zu 13⅓ pro Cent Agio in Kourant berechnet werden.

Minden, den 9. Juli 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 17. Juli 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1363. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März 1832., die revidirte Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt an der Oder betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 415. Gewerbesteuerpflichtigkeit des Wiederverkaufs von aufgekauften landwirthschaftlichen Erzeugnissen, im Umherziehen. 2157. k. II.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 29. August 1830. (Amtsblatt Stück 49 Nro. 554 pag. 343) wegen des Hausirens in der Umgegend des Wohnorts mit selbst gewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, machen wir hiermit bemerklich, daß der Wiederverkauf der aufgekauften Gegenstände der Art im Umherziehen, nur gegen Lösung eines Gewerbescheins gestattet ist.

Die Königlichen landräthlichen Behörden werden zur Begegnung von Mißverständnissen daher angewiesen, in den, obiger Verfügung gemäß zum Aufkauf zu ertheilenden Erlaubnißscheinen, ausdrücklich zu bemerken, daß die dadurch dem Inhaber ertheilte Erlaubniß, sich nicht zum Wiederverkauf der aufgekauften Gegenstände im Umherziehen erstrecke.

Minden, den 30. Juni 1832.

№ 416. 2506. R. I.

In dem Bielefelder Kalender ist der diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Bockhorst, Kreises Halle, irrig auf den 21. und 22. d. M. angesetzt worden. Der gedachte Markt fällt resp. auf den Sonntag und Montag vor Jacobi den 22. und 23. d. M.

Minden, den 9. Juli 1832.

№ 417. 2161. k. II.

Der Amtmann Müller in Sendfelde bei Fürstenberg ist zum Abschätzungs-Commissarius bei den Kataster-Arbeiten ernannt worden.

Minden, den 25. Juni 1832.

№ 418. 1047. P. J.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Stach von Goltzheim, ist zum Referendarius bei der Königl. Regierung hieselbst angenommen worden.

Minden, den 8. Juli 1831.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

Nachwei

der im Monat Juni 1832 in den Kreisen des Regie

№ 419. 2499. R. I. Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	13	11	2	2	2	1	15	—	—	28	10	—	15	6
Lübbecke	2	17	6	1	28	9	1	12	6	—	27	6	—	13	4
Herford	2	15	—	1	25	6	1	15	—	—	27	6	—	15	—
Bielefeld	2	22	6	2	6	3	1	21	3	1	1	3	—	22	6
Halle	2	17	6	1	29	5	1	19	2	1	2	—	—	15	8
Wiedenbrück	2	20	—	2	5	—	1	22	6	1	5	—	—	17	6
Paderborn	2	10	1	1	29	7	1	17	10	—	29	2	—	15	8
Büren	2	9	4	1	28	3	1	18	10	—	29	3	—	14	10
Warburg	1	27	6	1	20	—	1	10	—	—	27	6	—	13	9
Höxter	2	12	6	2	2	6	1	12	6	1	1	3	—	14	—
Durchschnitts-Pr. p. Juni 32	2	13	7	1	29	9	1	16	6	—	29	11	—	15	9
" " " Mai 32	2	11	—	1	26	6	1	13	6	—	28	8	—	14	4
Mithin im Monat Juni Mehr . . .	—	2	7	—	3	3	—	3	—	—	1	3	—	1	5
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Juli 1832.

№ 420. Personal-Chronik. 840. N. I.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Reck aus Lichtenau, ist die neu errichtete 2. Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Herford provisorisch verliehen worden.

Minden, den 25. Juni 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 421. 8545.

Der bisher bei der Großherzoglichen Hessischen Zoll-Direction zu Darmstadt als Preußischer-Commissar gestandene Regierungs-Rath des Provinzial-Steuer-Directorats zu Cöln, Herr Wilke, ist zum hiesigen Directorate versetzt, und zur Kurhessischen Steuerdirection in Cassel committirt.

Münster, den 5. Juli 1832.

Bekanntmachungen.

№ 422. Steckbrief.

Der unten signalisirte, der Theilnahme an mehreren im Monat Juni d. J. in der Gegend von Versmoldt verübten gewaltsamen Diebstählen dringend verdächtige Franz Meinhardt Büenheck aus Versmoldt, welcher noch ganz vor kurzem aus dem Zuchthause zu Herford entlassen und mit einem Paß nach Holland versehen sein soll, hat sich am 22. v. M. der gefänglichen Haft und Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen genau invigiliren und denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Münster, den 5. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

S u n g
rungs-Bezirks Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	27	10	1	21	6	1	25	9	—	12	8	3	17	6
2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	3	25	—
2	—	—	3	7	6	1	20	—	—	10	—	4	15	—
2	2	6	2	25	—	1	25	—	—	12	6	4	10	11
2	—	—	—	—	—	1	27	6	—	12	4	5	7	6
2	2	6	—	—	—	1	17	6	—	14	—	4	15	—
1	25	10	2	14	2	1	17	4	—	13	6	4	20	5
1	25	1	2	10	4	1	12	7	—	19	1	6	10	7
1	20	—	2	5	—	1	15	—	—	22	6	5	20	—
2	1	3	2	12	6	1	27	6	—	28	9	6	15	—
2	—	—	2	13	8	1	20	11	—	15	9	4	27	10
1	28	5	2	18	3	1	20	5	—	15	5	4	28	10
—	1	7	—	—	—	—	—	6	—	—	4	—	—	—
—	—	—	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—

Signalement des Franz Meinhard Büenheck.

Geburtsort: Versmoldt. — Wohnort: daselbst. — Derselbe ist evangelischer Religion. — 42 Jahre alt. — Gewerbe: Tagelöhner. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Statur: mittler. — Haare: hellblond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: blau. — Nase: schmal. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Bart: röthlich. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Besondere Zeichen: der Nagel auf dem rechten Daumen fehlt.

№ 423. Diebstahls-Anzeige und Steckbrief.

In der Nacht vom 1/2ten Juni c., sind dem Müller Vallowe zu Oppendorff folgende Gegenstände, als:

1) ein grün tuchenes Frauenkleid, vor den Aermeln mit Sammet eingefaßt;
2) ein grünes Frauenkleid von Merino;
3) ein schwarzes desgleichen;
4) ein hellblau leinenes, desgl.;
5) ein halbseidenes gewürfeltes Tuch;
6) eine grüne Schürze von Zitz;
7) zwei Frauenhemde;
8) eine Bettbühre, halb blau, halb weiß;
9) ein Halsschmuck von rothen und weißen Perlen;
10) eine grüne Schürze von Kattun und eine desgleichen blau gedruckte, so wie

Digitized by Google

11) ein halbes rothes englisches Tuch,
gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir nicht nur Jedermann auf, alle zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen, dienende Umstände uns sofort anzuzeigen, sondern ersuchen auch insbesondere sämmtliche Polizeibehörden auf die der That dringend verdächtige, indeß flüchtig gewordene, unten signalisirte Wittwe Wietelmann genau zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 9. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement der Wittwe Wietelmann;

Namen: Wietelmann. — Geburtsort: Rahden. — Letzterer Aufenthaltsort: Spekken. — Statur: mittelmäßig. — Haare: weißgelb und kraus. — Kennzeichen: an der linken Seite des Halses ein Fistelschaden.

Bekleidung: weiß seidene Mütze, baumwollenes, braun gestreiftes Kleid, rothgestreiftes baumwollenes Tuch und blaue weiß gestopfte Strümpfe.

№ 424. Fünfte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft, am 27. Juli 1832. 2515. R. I.

Die fünfte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft wird am Freitag den 27. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Justizgebäude hieselbst statt finden.

Die Mitglieder der Gesellschaft, welche nach §. 8. der Statuten Stimmrecht haben, insbesondere die verehrlichen Mitglieder der Ausschüsse der Töchtergesellschaften und der Hülfsvereine, werden höflichst eingeladen, die Versammlung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Der Ausschuß wird seinen Jahresbericht vortragen, die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegen, die Anträge der General-Versammlung in Beziehung auf die Angelegenheiten der Gesellschaft entgegen nehmen, und demnächst wird zu der statutenmäßigen Erneuerung eines Theiles seiner Mitglieder geschritten werden.

Düsseldorf, den 30. Juni 1832.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft.

Graf von Spann. Wingendar. von Sybel. Fasbender. Arndts. Göring. Hofensack. Heinzen. von Lasberg. von Pelser-Berensberg. Menckhoff. Dr. Ebermaier. von Voß.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des 34. Stücks Nro. 413. des Amtsblatts pag. 216. in der ersten Zeile, muß nun statt neu gelesen werden.

Digitized by Google

№ 431.
959 f. II. d. I. pl.

Da die, wegen kassenmäßiger Ajustirung und Verpackung der von den Spezial-Kassen und anderen Behörden an unsere Haupt-Kasse abzuliefernden Gelder, ertheilten Vorschriften, sehr häufig unbeachtet gelassen und dadurch die Geschäfte der letztern erschwert und vermehrt worden sind, so sehen wir uns veranlaßt, zur Vermeidung solcher Unregelmäßigkeiten, nachstehende Bestimmungen zu ertheilen, und gewärtigen, daß solche von den Spezial-Kassen und anderen Behörden und Personen, welche an unsere Haupt-Kasse Gelder abzuliefern haben, auf das Genaueste befolgt werden:

1) die Geldablieferungen sind in kassenmäßigen Beuteln und Tuten zu formiren. Alle in Preuß. Kourant abzuliefernde Gelder, sobald solche in einer Münzsorte, den Betrag von 100 Rtlr. übersteigen, sind in Beutel zu schütten und nur Summen bis 100 Rtlr. in Tuten zu verpacken.

2) Die Beutel dürfen nur Summen von 100, 200, 300, 400 und 500 Rtlr. also nicht etwa 150 oder 250 Rtlr. u. s. w. auch nicht über 500 Rtlr. und niemals Beträge von verschiedenen Münzsorten enthalten.

3) Müßen die Beutel im Kropfe festgebunden, mit einer Etiquette versehen und mit dem Siegel der einzahlenden Behörde oder Person, versehen seyn.

4) Auf dem Beuteletiquett muß
   a. der Inhalt des Beutels,
   b. die Münzsorte,
   c. das Gewicht, und
   d. der Name der Behörde oder Person, von welcher der Beutel geschüttet worden,

deutlich angegeben sein.

5) Tuten in Beutel zu stecken, ist in der Regel nicht zuläßig und derjenige, welcher einen solchen Beutel einsendet, bleibt für den Ersatz des etwanigen Ausschusses oder mancos verhaftet, wenn auch durch die Tuten-Umschläge, welche gewöhnlich auf dem Transporte zerrieben werden, nicht nachgewiesen werden kann, in welcher Tute sich Ausschuß oder manco befunden hat.

6) Münzsorten, welche die Summe von 100 Rtlr. nicht übersteigen, können zwar, wie schon erwähnt, in Tuten eingesandt werden, letztere dürfen aber nicht einzeln in Beutel, Fäßer oder Kisten verpackt werden, sondern müßen immer so viel als thunlich, in festes Papier gehüllt, mit Bindfaden verschnürrt und solchergestalt verpackt werden.

7) die Tuten sind in folgender Art zu formiren, als:
   a. 1 Rtlr. und ⅔ Rtlr. Stücke zu 50 Rtlr.,
   b. ½ ″ Stücke zu 25 Rtlr.,
   c. ⅓ ″ ″ ″ 25 ″
   d. ¼ ″ ″ ″ 25 ″
   e. ⅙ ″ ″ ″ 10, 20, 25 Rtlr.,
   f. 1/12 ″ ″ ″ 10 Rtlr.,

und muß das dazu nöthige Papier von starker Beschaffenheit, auch auf dem Umschlage nicht beschrieben sein.

8) Die bei den Spezial-Kassen eingehende Scheidemünze, an 1/30 Rtlr. und 1/60 Rtlr.

Digitized by Google

soll zwar nach den ergangenen Bestimmungen von selbigen bei den vorkommenden Ausgaben an Gehältern ꝛc. wieder verwendet, und dadurch im Umlaufe erhalten werden, wo dieses jedoch nicht ganz in Anwendung zu bringen ist, kann die Ablieferung von dergleichen Beständen an unsere Haupt-Kasse geschehen, in diesem Falle müssen aber diese Scheidemünzen in Tuten a 10 Rtlr. verpackt und so, wie alle übrigen ad 7 gedachten eben so bezeichnet werden, als es bereits bei den Beuteletiquetts vorgeschrieben ist.

9. Diejenigen geringeren Beträge, wovon keine Tuten nach obigen Vorschriften formirt werden können, sind wie bisher abzuliefern.

10. Die Kassen-Anweisungen sind gehörig zu sortiren, und die zu 1 Rtlr., in Paketen a 100 Rtlr. und zu 5 Rtlr. in Paketen zu 100, 200, 300, 400 und 500 Rtlr. zu formiren. Minden, den 9. Juli 1832.

Bekanntmachungen.

№ 432. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Hermann Friedrich Hüttemann aus Oberjöllenbeck, im Kreise Bielefeld, ist eines Todtschlages beschuldigt, hat sich aber der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir requiriren daher alle Polizeibehörden auf denselben zu achten und ihn im Betretungsfalle gefänglich an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 12. Juli 1832. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement

des Herrmann Friedrich Hüttemann aus Oberjöllenbeck.

Religion: evangelisch. — Alter: 28 Jahre. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Statur: robust. — Haare: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgl. — Gesicht: oval, ziemlich voll. — Farbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

№ 433. Steckbrief.

Der unten signalisirte Johann Schröder aus Marienloh, ist eines bei dem Heuerling Werner bei Colon Werner zu Ostenland, in der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. mittelst Einbruchs verübten Linnendiebstahls verdächtig, und hat sich der Verhaftung durch Entfernung von seinem Wohnorte entzogen.

Wir fordern daher alle Civil- und Militairbehörden hierdurch auf, den gedachten ꝛc. Schröder im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 11. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement: Name: Johann Schröder. — Größe: 5 Fuß 3—4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augen: blau. — Augenbraunen: dunkel. — Gesichtsform: rund. — Nase: vorn etwas dick. — Mund: klein. — Zähne: etwas schwarz u. gesund. — Bart: wenig. — Figur: untersetzt. — Gesichtsfarbe: gesund. — Confession: katholisch. — Geburtsort: Marienloh. — Handwerk: Schmidt. — Besondere Merkmale: an dem Zeigefinger der rechten Hand eine ungefähr einen Zoll lange Narbe einer Schnittwunde.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 27. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 434. Wahlfähigkeit eines evangelischen Pfarramts-Kandidaten betr. 225. C.

Der Kandidat des evangelischen Predigtamtes Jakob Gustav Hoefer wird, nach bestandener Prüfung pro ministerio vor dem Königl. Rheinischen Konsistorio zu Coblenz, auch für die hiesige Provinz für wählbar erklärt.

Munster, den 11. Juli 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 435. Termine zur Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche in das Seminarium zu Büren aufgenommen zu werden wünschen. 1044. S.

In unserer Bekanntmachung vom 29. vorigen Monats, betreffend die Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in ein Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, ist als Termin zu dieser Prüfung bei dem Seminar-Direktor Köchling zu Büren irriger Weise der Mittwoch in der dritten Woche vor Ostern angegeben worden. Dieses wird hierdurch dahin berichtigt, daß zu Büren diese Prüfung am Mittwoch in der dritten Woche nach Ostern ihren Anfang nehmen werde.

Münster, den 14. Juli 1832.

№ 436. Empfehlung von Vorlegeblättern zum Blumenzeichnen betr. 1859. S.

Der Zeichnenlehrer C. Röthig zu Berlin giebt eine Sammlung von Zeichnungen im Blumenfache heraus, von welchen bereits das erste Heft unter dem Titel: „Vorlegeblätter zum Blumenzeichnen“ (VI Blätter. Preis 2 Thlr.) erschienen ist. Diese verdienen wegen der richtigen und geschmackvollen Zeichnung und wegen der vortrefflichen Ausführung in Steindruck beachtet und besonders auch den Zeichnen-Klassen der höhern Töchterschulen empfohlen zu werden.

Münster, den 18. Juli 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 437. 1045. f. II.

Das Publikum wird hierdurch auf eine in der Staatszeitung Nro. 176 auch den gleichzeitig herausgekommenen beiden Berliner-Zeitungen enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 18. v. M. aufmerksam gemacht, nach welcher die am gedachten Tage in der 7. Verloosung gezogenen, und in einer besondern Anlage näher bezeichneten Obligationen, aus der Preußischen-Englischen-Anleihe von 1818, am 1. October d. J. bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London baar ausgezahlt werden.

Digitized by Google

Es haben daher diejenigen, welche sich im Besitze von dergleichen Papieren befinden, deren Realisirung nicht zu verabsäumen, indem sonst dadurch ein unvermeidlicher Zinsen-Verlust entstehen würde. Minden, den 19. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 438. 1932. E. B. Um das Verfahren bei Erstattung irrthümlich zu viel erlegter Erbschaftsstempelabgaben abzukürzen, sind nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) In den gewöhnlichen Fällen, wo nämlich bei der durch die Stempelverwaltung erfolgten Revision der Erbschaftsstempeltabellen sich findet, daß durch ein Gericht ein höherer Erbschaftsstempel festgesetzt und gelöset worden, soll der zu viel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag in dem Revisions-Protocolle bemerkt, der richtige Stempelbetrag aber mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels, sofort in die Erbschaftsstempeltabelle eingetragen, und der Erbfall bei welchem dergleichen Abänderung vorkommt, wenn außerdem dabei nichts zu erinnern befunden, in der Tabelle für erledigt angenommen werden.

Wenn bei der von den Königlichen Oberlandesgerichten bewirkten Revision der Untergerichts-Tabellen entdeckt worden, daß Untergerichte Erbschaftsstempel zu hoch angesetzt und eingezogen haben, ist solches zwar in der Revisionsverfügung anzumerken, es bleibt aber die Uebernahme in das Revisions-Protocoll der Verwaltung vorzubehalten.

2) Die Provinzial-Steuer-Behörde, an welche die Erbschaftsstempel-Tabellen nach der Revision zurückgelangen, fertigt aus dem Revisionsprotocolle eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempelbeträge, bevor sie die Tabellen an die Gerichtsbehörde zurückgelangen läßt.

Zugleich ertheilt sie mit Zufertigung von Auszügen daraus, denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, eine vorläufige Anweisung zur Zurückzahlung des zuviel erhobenen Stempelbetrags, und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Hauptamts wohnen, durch das ihnen zunächst belegene Zoll- oder Steueramt für Rechnung des Haupt-Amts und benachrichtigt hiervon die Gerichtsbehörde bei Rückgabe der Tabellen.

3) Das Gericht fordert nach Rückempfang der Tabellen diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf, binnen 4 Wochen bei dem zu benennenden Steuer-Amte den Betrag, der erstattet werden soll, zu erheben, und ertheilt ihnen zu ihrer Legitimation ein unentgeldliches Attest, worin sie als Berechtigte zur Empfangnahme des ausgedrückten Betrags in dem zu benennenden Erbfall bezeichnet werden.

Der Producent dieses, dem Steueramte auszuhändigenden Attest's ist zur Empfangnahme legitimirt, wenn sich darunter die Quittung auf den Namen des darin benannten Empfängers befindet.

4. Meldet sich der Empfänger nicht spätestens bis zum Ablaufe des Jahrs, so kann seine Befriedigung nicht weiter in diesem Verfahren erfolgen, vielmehr schließt das Haupt-Amt mit dem Ablaufe des Jahrs das Verfahren ab, und extrahirt bei der Provinzial-Steuer-Behörde, statt der vorläufigen die definitive Ausgabe-Order für

Digitized by Google

die ausgezahlten Summen, welche in der Jahresberechnung außer jener Order durch die Justificatorien ad 3 belegt werden.

Diejenigen Personen aber, welche sich erst nach Ablauf des Jahrs zur Empfangnahme melden, werden mit ihren Anträgen an die Provinzial-Steuer-Behörde verwiesen, welche auf dergleichen Anträge nach den Bestimmungen zu 5 verfährt.

5) Kommen Gesuche um Rückerstattung zu viel beigebrachter Erbschaftsstempel, außer dem Verfahren Behufs der Revision der Erbschaftsstempeltabellen, vor, so werden solche gleich allen andern Stempelrestitutionen behandelt, und, wenn sie begründet befunden werden, durch besondere Anweisung der zu erstattenden Summe auf die Steuercasse erledigt.

6) Auf den Bereich der französischen Gerichtsverfassung findet diese Instruction nicht Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1832.

Der Finanzminister, gez. Maassen. — Der Justizminister, gez. Mühler.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 17. Juli 1832.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1832.

№ 439. 391. E. B.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Waldeck ist zum Land- und Stadtrichter zu Vlotho, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schmidt zum Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Höxter und der Oberlandes-Gerichts-Assessor Hartog zum Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Herford ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Vincke zu Höxter ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Lübbecke versetzt.

Der invalide Wachtmeister vom 4. Kürassier-Regimente Johann Anfang, ist zum Salarien- und Depositat-Kassen-Rendant bei dem Land- und Stadtgerichte zu Vlotho ernannt.

Die Candidaten der Rechte Franz Edmund Pauly I., Eduard Heinrich Pauly II. aus Lügde und Friedrich Christian Hiepe aus Wetzlar sind als Auskultatoren zugelassen.

Der invalide Unteroffizier Wilhelm Feßner von der 15. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie, ist zum Land- und Stadt-Gerichts-Boten zu Petershagen ernannt.

Paderborn, den 3. Juli 1832.

Bekanntmachungen.

№ 440.

Das General-Postamt hat von dem im Jahre 1826 erschienenen Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Ent-

Digitized by Google

fernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1. August c. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estafetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber cartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch den Besitzern des Post-Meilenzeigers gratis zu liefernden Nachträge öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juni 1832. General-Post-Amt.

№ 441. Der wegen angeschuldigten Straßenraubes zur Untersuchung gezogene, nachstehend bezeichnete Tagelöhner, Herrmann Freese ist aus dem Gefängniß zu Lippstadt entsprungen. Es werden daher sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden hierdurch ersucht, auf denselben wachen und ihn im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 14. Juli 1832. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement: Geburts- u. Wohnort: Westenholz bei Paderborn. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: ordinair. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: Schnittnarbe unter dem Zeigefinger linker Hand. Bekleidung: ein blauer Kittel, eine gestreifte Weste, eine grau leinene Hose, wollene Strümpfe, Holzschuhe, eine röthliche Pelzkappe.

№ 442. Auf den Antrag Hochlöblicher Königl. Regierung zu Minden, hat die Hochlöbliche Königliche General-Commission zu Münster die Theilung des im Kreise Paderborn, Gemeinde Elsen belegenen Elserholzes, unter den 3. d. M. verfügt, und den Unterzeichneten mit dieser Auseinandersetzung beauftragt.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung des Elserholzes berechtigten Theilhaber, so wie diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigten jenes Holzes, hierdurch aufgefordert, binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf den ersten September dieses Jahrs Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten anstehenden Termine sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, werden später mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und können selbe unter keinem Vorwande anfechten. Paderborn, den 15. Juli 1832.

Der Special-Commissarius. Wichmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 3. August 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1364. Gebühren-Tarif für die Königlich Preußischen Konsulate (vom 10. Mai 1832.)

Nro. 1365. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juli 1832 wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender, Personen, welche sich im Dienste anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter.

Nro. 1366. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juli 1832., wodurch des Königs Majestät der Stadt Königsberg in der Neumark, auf deren Antrag, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stelle der Städteordnung vom 19. November 1808 zu verleihen geruhet haben.

Nro. 1367. Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Juli 1832 betreffend die Auslegung des §. 146 Tit. 24 der Prozeßordnung, über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 443. Belobnung der sich durch Fleiß ausgezeichneten Eleven der hies. med.-chirurgischen Lehranstalt.

Die Eleven der Medizinisch-Chirurgischen-Lehranstalt Bernard Kranefuß aus Sassenberg, Heinrich Dreyer aus Everswinkel, Eduard August Nolte aus Petershagen, Ferdinand Brüggemann aus Hopsten, Joh. Heinr. Hoetfilter aus Iburg, Joseph Schiller aus Recklinghausen und Friedrich Hülsebusch aus Steele sind für ausgezeigneten Fleiß und Betragen im Schuljahr 18$^{31}/_{32}$ durch Geld-Prämien belohnt worden.

Münster, den 18. Juli 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 444. 212. H. R. I. 899. f. b. II.

In Bezug auf die Uniformen der Königl. Civil-Beamten sind, mit Rücksicht auf die durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Februar 1817 festgesetzte Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben, neue Bestimmungen ergangen, welche wir nebst den lithographirten Exemplaren der Stickerei-Zeichnungen zu den Uniforms-Klassen 5. 6. 7. 8. den Königl. landräthlichen Behörden zugefertigt haben, und können solche

Digitized by Google

von den Herrn Beamten des Regierungs-Bezirks dort eingesehen werden. Die Königl. Forstbeamten können diese Einsicht bei den Herrn Forstmeistern Hagspihl zu Paderborn und Borchmeier zu Hausberge nehmen.

Minden, den 10. Juli 1832.

№ 445. 2373. k. II. pl.

Zur Ausführung der, in dem Art. 19 des am 25. August 1831 mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrages, den Handels-Reisenden zugesicherten Befreiung von der Gewerbesteuer, ist bestimmt worden, daß die diesseitigen Handel- und Gewerbetreibenden oder deren Reisende, welche in dem Kurfürstenthume Hessen Waaren-Ankäufe machen und auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen suchen wollen, den zu derselben Befugniß in diesseitigen Staaten nach unserer Bekanntmachung vom 27. Juni 1831 (Amtsblatt de 1831 St. 35 Nro. 420 S. 237) erforderlichen Gewerbeschein bei der Provinzial-Regierung ihres Wohnorts nachsuchen und sich mit diesem Gewerbescheine und einem gültigen Reisepasse, bei der kurfürstlichen Provinzial-Regierung des Bezirks, den sie zuerst betreten, melden müssen, von welcher ihnen sodann ein Gewerbeschein unentgeldlich ausgestellt werden wird, mittelst dessen ihnen auf die Dauer des diesseitigen Gewerbescheines die in Rede stehende Befugniß im Bereiche des Kurfürstenthums ohne weitere desfallsige Abgaben-Entrichtung zugestanden wird. Minden, den 17. Juli 1832.

№ 446. Die in Petershagen abzuhaltende Prüfung der Seminar-Aspiranten. 1433. N. I.

Die Abänderung, welche Hinsichts der Termine zu den Seminar-Abiturienten Prüfungen getroffen worden, (S. Amtsblatt 1832, St. 24, S. 157), macht es nothwendig, daß, wie es für die übrigen Seminarien der Provinz geschehen (S. Amtsblatt 1832, St. 34, S. 209), auch hinsichtlich des Seminars zu Petershagen ein veränderter Seminar-Aspiranten-Prüfungs-Termin bestimmt werde. Es wird deshalb der Dienstag und Mittwoch in der Woche vor dem Pfingstfeste als solcher hierdurch festgesetzt. An diesen Tagen haben sich diejenigen jungen Leute, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, nachdem sie vorher bei dem Seminar-Director Vormbaum schriftlich sich gemeldet und die vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei demselben eingereicht haben, in dem Seminar-Gebäude zu Petershagen, zur Prüfung einzufinden.

Minden, den 21. Juli 1832.

№ 447. Den Umfang der ämtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker betr. 667. K. I.

Des Königs Majestat haben die Frage wegen des Umfanges der ämtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Ministerien statt gefunden haben, auf den Vortrag des Königlichen Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 14. April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armen-Kuren denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Digitized by Google

Demgemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütigung zu verrichten. Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranker betrifft, so sind die Kreis-Physiker in dieser Beziehung, der oben gedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranker von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche Circular-Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10. April 1821 erlassenen Bestimmungen auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung.

Dieser Grundsatz ist allgemein gültig, und erstreckt sich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranker bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreis-Physikern zu übertragenden gerichtlich-medizinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens, bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen, sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreis-Physikern an ihren Wohnörtern ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise, bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815.

Berlin, den 30. Juni 1832.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Ministerium des Innern und der Polizei.
Justiz-Ministerium.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch im höhern Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 1695.

Minden, den 25. Juli 1832.

Der nachstehend signalisirte Johann Conrad Maasch aus Hannover ist, nachdem er diebstahlshalber eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe erlitten hat, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 448. 2550. R. I.

Signalement:

Namen: Maasch. — Vornamen: Johann Conrad. — Wohn- und Geburtsort: Hannover. — Religion: evangelisch — Gewerbe: Schuhmacher. — Alter: 48 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesicht: klein. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel.

Minden, den 15. Juli 1832.

Digitized by Google

№ 449. Personal-Chronik. 805. N. I.

Der bisherige provisorische Ober-Lehrer am Progymnasio zu Rietberg, Herr W. Laymann, ist in dieser Eigenschaft nunmehr definitiv bestätigt worden.

Minden, den 19. Juli 1832.

№ 450. Personal-Chronik. 670 K. I.

Der zur Civil-Praxis berechtigte ehemalige Bataillons-Chirurgus Lehmann, hat sich zu Vörden, im Kreise Höxter, niedergelassen.

Minden, den 23. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 451. 8909.

Die Nebenzoll-Aemter erster Klasse sind angewiesen worden, vom 1. September c. ab, nicht ferner Waarentransporte, welche ihre Hebebefugniß überschreiten, mit Ansagezetteln auf das betreffende Haupt-Amt zu dirigen und dorthin begleiten zu lassen, wie bisher in einzelnen Fällen geschehen ist. Ausnahmen werden nur eintreten:

1) bei den Aemtern Windheim und Petershagen, während die Weser unbefahrbar ist, rücksichtlich der von Bremen eingehenden Güter, und
2) bei dem Amte Warendorf, während die Zollstraße zwischen Lohburg und Telgte durch das Austreten der Ems unbefahrbar ist, in Betreff der von Osnabrück ankommenden und über das Ansageamt Füchtorf eintretenden Waaren.

Das Publikum hat sich hiernach zu achten, zur Vermeidung des Nachtheils, der aus der Zurückweisung von Waarentransporten, welche die Befugniß der Nebenzollämter erster Klasse überschreiten, entspringen würde.

Münster, den 20. Juli 1832.

Bekanntmachungen.

№ 452.

Der mittelst Steckbrief vom 3. Mai c. von uns verfolgte Handarbeiter Johann Heinrich Gessel von hier, ist unterm 17. d. M. von der Gensdarmerie zu Lübbecke eingefangen und in unsere Criminal-Gefängnisse abgeliefert.

Herford, den 25. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 453. Diebstahls-Anzeige.

Am Abende des 5. Mai d. J. sind dem Johann Weskamp zu Rheder, Gerichts-Bezirks Brakel, von dem am Wege nach Riesel belegenen Bleichplatze 3 Stück Linnen, und zwar zwei Stück Flächsenlinnen, und ein Stück gröberes Linnen, welche jedesmal in einem Abschnitte von fünf Ellen, einen Finger breit und lang mit rother Kreide bezeichnet waren, entwandt worden.

Da der Verbleib des Gestohlenen bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können, so warnen wir das Publicum vor dem Ankaufe desselben, und fordern Jeden, der über den Diebstahl etwa Auskunft geben kann, auf, sofort die desfallsige Anzeige bei der nächsten Polizei-Behörde, oder bei uns zu machen.

Paderborn, den 24. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 10. August 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1368. Publikations-Patent, die Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 betreffend. Vom 15. Juni 1832.

Nro. 1369. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juni 1832, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten, in der Provinz Neu-Vorpommern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 454. Die Geschäfte des General-Gouvernements der Provinzen Niederrhein und Westphalen betr.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an das Königl. Staats-Ministerium unterm 27. v. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Order zu bestimmen geruhet, daß die Geschäfte des General-Gouvernements der Provinzen Niederrhein und Westphalen bis auf Weiteres ruhen, und die bisher noch bei demselben angestellt gewesenen Personen ihren früheren Dienstfunktionen zurückgegeben werden sollen.

Münster, den 24. Juli 1832.

№ 455. Druck von Chausseezetteln betr.

Nur den von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor besonders dazu beauftragten Buchdruckern ist der Druck von Chausseezetteln von den Censur-Behörden zu gestatten.

Münster, den 1. August 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 456. Prüfung der evangelischen Kandidaten der Theologie betr. 257. C.

Das nächste evangelisch-theologische Examen pro licentia concionandi wird in zwei Abtheilungen gehalten werden. Das Examen für die erste Abtheilung wird vom 29. August d. J. an; das Examen für die zweite Abtheilung vom 3. September an gehalten werden. Zu Jenem haben sich die Kanditaten Rothert, Augustin, Schierholz, Huchzermeier, Brand, Schrader, Rumpaeus, Ehrlich, Limborg; zu diesem die Kandidaten Grevel, Davidis, Strunk, Hengstenberg, Hegemann, Herdickerhoff, Runde, Schmieding, Brechterfeld, Wienhaus, zu sistiren. Für die übrigen, die sich angemeldet und ihre Probearbeiten eingereicht haben, wird nach kurzer Zeit ein neuer Termin angesetzt und angezeigt

Digitized by Google

werden. Die Herren Superintendenten, durch welche sich die betreffenden Kandidaten haben anmelden lassen, werden beauftragt, dieses denselben bekannt zu machen.

Münster, den 29. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 457. Empfehlung einer musikalischen Zeitschrift betr. 1137. S.

In der rühmlichst bekannten musikalischen Zeitschrift „Eutonia von J. G. Hientzsch“ steht (Band VII. Heft 1. Seite 24 — 40) ein Aufsatz unter der Ueberschrift: Kurze Darstellung eines methodischen Ganges bei den Uebungen im Pedalspielen, auf welchen wir die mindergeübten Organisten, wie auch die Schullehrerseminarien und deren Zöglinge und Aspiranten aufmerksam machen. Die Vorsteher der Schullehrer-Konferenzgesellschaften werden wohl thun, eine Abschrift oder eine ausführlichere Umarbeitung dieses Aufsatzes durch einen sachkundigen Organisten anfertigen zu lassen und als Anlage zu ihrem Circularbuche unter den Mitgliedern der Gesellschaft in Umlauf zu setzen, ehe und bevor die Uebungen in der Konferenz vorgemacht werden.

Münster, den 31. Juli 1832.

№ 458. Personal-Chronik. 1128. S.

Der Kandidat des höhern Schulamts C. Poggel ist von dem Kuratorium des Gymnasiums zu Recklinghausen in die Stelle des mit Tode abgegangenen Gymnasial-Lehrers Berning berufen, und die Bestallung von uns konfirmirt.

Münster, den 31. Juli 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 459. Die Prüfung der chirurgischen Lehrlinge betr. 660. K. I.

Da der Fall vorgekommen, daß durch Ungeschicklichkeit eines, ohne vorherige Prüfung durch den Physikus, angenommenen chirurgischen Lehrlings, Nachtheil für einzelne Kranken veranlaßt ist, so weisen wir die approbirten Wundärzte, welche Lehrlinge halten wollen, mit Bezugnahme auf unser desfallsiges Publicandum vom 12. November 1824, Amtsblatt 1824, 61. Stück, hierdurch wiederholt an, der Verordnung in allen betreffenden Fällen, bei Vermeidung einer nach den Umständen festzusetzenden Ordnungstrafe, nachzukommen.

Minden, den 26. Juli 1832.

№ 460. Steckbrief. 2728. R. I.

Der nachstehend signalisirte Sträfling Joseph Frohning ist von der Festung Wesel entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die Königliche Kommandantur in Wesel abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Joseph Frohning. — Alter: 28 Jahr 2 Monat. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Geburtsort: Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg. — Haare: blond etwas kraus. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Bart: keinen. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Derselbe trug bei seiner Entweichung 1) eine graue Tuchhose, 2) 1 Paar Halbstiefeln. Derselbe ist in Hemdärmeln entsprungen.

Minden, den 31. Juli 1832.

№ 461. 2731. R. I.

Die nachstehend signalisirte Anne Sophie Kruthöfer aus Schöttmar, im Fürstenthum Lippe, ist, nachdem dieselbe wegen verbotener Rückkehr in die diesseitigen Staaten, und wegen Veruntreuung, eine zehnjährige und achttägige Zuchthausstrafe erlitten hat, zum vierten Mal über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei lebenswieriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Namen: Kruthöfer. — Vornamen: Anne Sophie. — Geburtsort: Schöttmar, Wohnort: Steinbeck, im Fürstenthum Lippe-Dettmold. — Religion: evangelisch. — Alter: 35 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: frei. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Minden, den 31. Juli 1832.

№ 462. Personal-Chronik. 1130. P. J.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den bisherigen Regierungs-Haupt-Cassen-Schreiber Rhiem hieselbst mittelst Rescripts vom 17. d. M. zum Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu ernennen geruhet.

Minden, den 25. Juli 1832.

Der Regierungs-Präsident,
(gez.) Richter.

Bekanntmachungen.

№ 463. 404. B. I.

(1) Es soll

1) die Steinförderung aus dem neu eröffneten Bruch bei Barkhausen und
2) die Steinanfuhr zur Straße zwischen Minden und Haddenhausen,

in termino den 29. August c. Vormittags um 10 Uhr beim Wirth Lange auf der Bölhorst,

öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden, wozu sichere und qualificirte Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können beim Unterzeichneten und auch in dem zum Termine bestimmten Locale eingesehen werden.

Minden, den 1. August 1832.

Der Wegebaumeister,
Schelle.

№ 464. 1218. b. II.

Am 3. September d. J. Morgens 10 Uhr wird in der Wohnung des Ortsbeamten Ortmann zu Löven der fiscalische Abfindungstheil aus dem Königlichen Forstdistricte Altenholz, welcher 323 Morgen 51 □Ruthen 70 □Fuß hält, und Nachmittags 2 Uhr in dem Hause des Ortsbeamten Müller zu Grossenedder der 281 Morgen 33

Digitized by Google

□Ruthen haltende Abfindungstheil von dem Forstdistricte Stubbig, in einzelnen Theilen, sodann im Ganzen, zur Vererbpachtung und zum reinen Verkaufe ausgeboten werden. Beide Districte eignen sich zu Ackerland und Weide, wozu sie auch in diesem Jahre verpachtet sind.

Erwerblustige, welche jedoch in den Terminen gehörige Sicherheit für ihre Gebote stellen müssen, lade ich hierzu mit der Nachricht ein, daß die Eintheilung beider Districte, so wie die Werthschätzung und die Verkaufs- und Erbpachtsbedingungen 8 Tage vor dem Termine bei dem Herrn Oberförster Bremer zu Hardehausen, und dem Unterzeichneten eingesehen werden können. Paderborn, am 31. Juli 1832.

Der Forstmeister, Hagspihl.

№ 465. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 9/10ten Mai d. J. sind dem Drechsler Strathmann Nro. 54 zu Oberbauerschaft mittelst gewaltsamen Diebstahls folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) eine silberne französische Taschenuhr, mit arabischen Ziffern, blau angelassenen Zeigern und lakirtem Gehäuse;
2) eine desgleichen Englische, mit zwei Gehäusen, römischen Ziffern, gelben Zeigern und im Werke mit dem Namen des Fabrikanten: „Norton à London" bezeichnet woran die Stellscheibe nicht gangbar gewesen;
3) eine desgleichen etwas größer mit demselben Abzeichen; und
4) eine desgleichen kleine Französische eingehäusige Uhr, mit blau angelassenen stählernen Zeigern und ohne sonstige Abzeichen.

Sämmtliche Uhren sind mit verschiedenartigen Gehängen versehen gewesen und ist mit solchen zugleich ein einzelner, mit einem falschen Achatstein eingefaßter Uhrschlüssel entwandt worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Entdeckung der unbekannten Thäter oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienende Umstände unverzüglich bei uns oder der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen. Herford, den 28. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 466. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August c. sind dem Colon Bohnenkamp Nro. 22 Diebrock folgende Sachen, als:

1) ein Stück ungebleichte Leinewand, 12 Ellen haltend und 5/4 Elle breit;
2) zwei leinene Kittelröcke;
3) eine gedruckte leinene Aermel-Weste;
4) zwei kurze Beinkleider von gedruckter Leinewand;
5) ein Tischlaken; und 6) 20 bis 24 Stück Garn,

durch gewaltsamen Diebstahl entwendet worden.

Jedermann, der über den Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, diese uns oder seiner nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 2. August 1832. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 17. August 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1370. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. d. M., die, die Städteordnung vom 19. November 1808 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betr.

Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen, durch welche die Städteordnung vom 19. November 1808 seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden.

— 1371. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Juli 1832, wegen Verleihung der Städteordnung vom 17. März 1831, an die Städte Rawicz und Fraustadt.

— 1372. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1832 den Geschäftsbetrieb des Geheimen Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen betreffend.

— 1373. Gesetz, betreffend die Laudemien ꝛc. von Rustikalstellen in Schlesien. Vom 19. Juli 1832.

— 1374. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juli 1832., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.

— 1375. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juli 1832, betreffend die Apellations-Summen in dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 467. Beiträge zur Unterstützung der Cholerabedrängten zu Halle betr. 2471.

Für die aus der hiesigen Provinz nach den Anzeigen im Amtsblatt Nro. 12, 15, 18, 23 und 26*) überall aufgekommenen 149 Thaler 15 Sgr. 6 Pfennige für die Cholerabedrängten zu Halle dankt der dortige Hülfsverein den wohlwollenden Gebern, indem er mir zugleich bemerkt, daß solche zur Abhülfe der Noth wesentlich beigetragen, daß, obschon das Uebel jetzt erloschen zu seyn scheint, die Stadt doch noch lange seine Nachwehen empfinden werde, da es allein über 100 Waisen hinterläßt, für deren Erhaltung zu sorgen ist.

Münster, den 8. August 1832.

*) Mindensches Amtsblatt Nro. 99. 125. 155. 181 u. 201.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 468. Aufbringung der Kosten, die bei Gemeinheitstheilungen, Dienstablösungen ꝛc. auf Kirchen- Pfarr- und Schulländereien fallen. 1485. M. N. I.

Die mannigfachen Weiterungen, welche wegen Aufbringung derjenigen Kosten, die bei Gemeinheitstheilungen, Dienstablösungen, oder bei Gelegenheit der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen auf Kirch-, Pfarr- und Schulländereien fallen, welche den Kirchen- und Schulbedienten zum Nießbrauch überwiesen sind, haben die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — und des Innern, für Handel und Gewerbe, veranlaßt, die Königlichen General-Commissionen mit näherer Instruction zu versehen, und ist hiernach bestimmt worden, daß nicht allein für die Zukunft, sondern auch in den currenten noch streitigen Fällen nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll.

1) die Kosten, welche bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungsgeschäften oder bei Gelegenheit der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, auf Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke fallen, sind nicht von den Kirchen- und Schulbedienten, denen der Nießbrauch davon, vermöge ihres Amtes, zustehet, zu tragen oder vorzuschießen, müssen vielmehr aus dem, diesem Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögen der betreffenden Kirche, Pfarre oder Schule, soweit solches, nach Bestreitung sonstiger darauf haftenden Lasten, dazu ausreicht, getragen; falls es aber an solchen Vermögensobjekten fehlt, müssen gedachte Kosten von den Gemeinen, welche für die Erhaltung jener Anstalten aufzukommen schuldig sind, direkt aufgebracht werden.

2) Das Kirchen-Vermögen kann jedoch für die auf Pfarr- und Küsterländereien fallenden Kosten nicht in Anspruch genommen werden.

3) Sollte nach der besondern Verfassung des Orts, dem Patron oder sonst dritten Personen, die Verpflichtung dazu obliegen, so bleibt es respective den Vorstehern der Kirche u. s. w. und den Gemeinen zwar unbenommen, ihre Ansprüche an dieselben zu verfolgen, doch muß, im Falle darüber entstehenden Streites, die Zahlung jedenfalls, unter Vorbehalt ihrer Rechte, von den zu 1) bezeichneten Verpflichteten provisorisch geleistet werden.

4) Dasselbe gilt von dem Anspruche an den Nutznieſſer selbst, wenn dieser bei entstandenen Streitigkeiten, deren Verfolgung auf eigene Gefahr und Kosten übernommen, oder sonst durch unziemliche Weiterungen zur Vermehrung der Kosten beigetragen hat.

Diese höhern Bestimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 29. Juli 1832.

№ 469. 1304. S. I.

Der Einwohner Lorenz Becker aus Hakenberg, Kreises Büren, hat sich nicht nur bei der Feuersbrunst zu Lichtenau am 10. October pr. durch Muth und Entschlossenheit vor Allen ausgezeichnet, und bei dieser Gelegenheit wesentlich dazu beigetragen, daß sich das Feuer nicht noch weiter verbreitet, sondern auch bei einem kürzlich stattgehabten Brande in Schönthals Mühle sich hervorgethan und die Löschung des schon von den Flammen ergriffenen Nebenhauses bewirkt.

Es gereicht uns zum besondern Vergnügen diese Beweise von Muth und Menschenliebe hierdurch öffentlich anzuerkennen, und zur Nachachtung zu empfehlen.

Minden, den 8. August 1832.

Digitized by Google

№ 470. 421. B. I.

Da die Gesuche um Bewilligung academischer Beneficien und um Stundung resp. Erlaß der Honorare für die Vorlesungen oft nicht mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt sind, so findet der unterzeichnete Rector und Senat sich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß solche Gesuche nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie durch

1) genügende Maturitäts-Zeugnisse (mit der Nro. I. oder II. bei den Inländern),
2) günstige Zeugnisse über den Fleiß im Besuche der Vorlesungen und resp. durch günstige Abgangs-Zeugnisse von den früher besuchten Universitäten,
3) vollständige Zeugnisse der Dürftigkeit,

gehörig begründet sind.

In Ansehung der Dürftigkeit-Atteste ist festgesetzt, daß sie von dem Bürgermeister oder Magistrate und von dem Pfarrer des Wohnorts der Eltern der Studirenden ausgestellt seyn, und daß darin folgende Puncte ausdrücklich enthalten seyn müssen:

A. Verhältnisse des Studirenden.

a. Vor- und Zunamen und Alter des Studirenden.
b. Besitzt derselbe bereits eigenthümliches Vermögen?
c. Worin besteht dasselbe, und wie hoch ist der Ertrag?
d. Genießt der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder Familien-Fundationen, und welche?
e. Auf welcher Lehranstalt hat er seine Vorbildung erhalten, und hat er dort eine Freistelle oder ein Stipendium gehabt, und welches war der Ertrag desselben?

B. Verhältnisse der Eltern des Studirenden.

a. Namen der Eltern
b. Alter " "
c. Stand oder Gewerbe der Eltern
d. Haben dieselben außer dem Studirenden noch mehre Kinder, und wie viele?
e. Wie viele befinden sich noch in elterlicher Pflege?
f. Worin besteht das Vermögen der Eltern?
g. Wie viel zahlen dieselben an Steuern, und zwar:
1) an Grundsteuer,
2) an Gewerbesteuer,
3) an Klassenstensteuer.

Die Dürftigkeits-Atteste müssen ferner enthalten:

C. Die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, aus welcher Quelle sie kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge.

D. Die bestimmte Versicherung der attestirenden resp. Behörden, daß nach den ihnen genau bekannten Vermögensverhältnissen die Eltern oder Vormünder dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter C. anzugebende Unterstützung gewähren können.

Bonn, den 27. Juli 1832.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Digitized by Google

Die vorstehende Bekanntmachung wird zur Beachtung von Seiten der Interessenten, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Minden, den 9. August 1832.

№ 471. 2834. R. I. Der Einwohner Johannes Wiegand zu Cörbecke, Kreises Warburg, hat am 4.

№ 472. 2810. R. I.

Nachwei

der im Monat Juli c. in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	17	2	2	6	5	1	15	—	1	—	—	—	19	—
Lübbecke	2	12	6	2	—	8	1	12	6	—	27	6	—	11	3
Herford	2	17	6	2	—	—	1	17	6	—	25	—	—	15	—
Bielefeld	2	22	6	2	6	3	1	21	3	1	1	3	—	16	—
Halle	2	18	9	2	—	—	1	19	2	1	2	—	—	15	3
Wiedenbrück	2	20	—	2	5	—	1	22	6	1	5	—	—	15	—
Paderborn	2	11	5	1	29	6	1	17	2	—	28	9	—	14	6
Büren	2	11	—	1	22	10	1	14	6	—	28	4	—	16	11
Warburg	1	27	6	1	20	—	1	10	—	—	27	6	—	13	9
Höxter	2	7	6	1	22	6	1	5	—	—	27	6	—	13	9
Durchschnitts-Pr. p. Juli 32	2	13	7	1	29	4	1	15	6	—	29	3	—	15	1
" " " Juni 32	2	13	7	1	29	9	1	16	6	—	29	11	—	15	9
Mithin im Monat Juli Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—	8	—	—	8

Minden, den 6. August 1832.

№ 473. 2486. L. I. Die unverehelichte Dorothea Röder zu Dornberg, hat den hiesigen Armen, einen 21 □Ruthen 21 □Fuß großen Garten, und einen Kirchensitz in der hiesigen Martini-Kirche geschenkt.

Minden, den 26. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 474. 9797. (1) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1833,

a. von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster,
b. von Sassendorf nach Laasphe, Olpe, Siegen und Münster,
c. von Werl nach Cösfeld, Vreden und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,
e. von Gottesgabe bei Rheine, nach Gronau und Münster,
f. von Dorsten nach Borken, und
g. von Salzkotten nach Lippstadt

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 13. September c. durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Digitized by Google

v. M. das in einen tiefen Teich gestürzte, 5 Jahr alte Kind des Israeliten Levi daselbst, nicht ohne eigene Gefahr, vom Ertrinken gerettet.

Diese lobenswerthe That verdient, wie hiermit geschieht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu werden.

Minden, am 10. August 1832.

S u m g

rungs-Bezirks Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Rtlr.	sgr.	pf.	der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.				Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	23	7	1	16	6	1	23	7	—	13	9	3	25	—
2	—	—	—	—	—	1	15	—	—	11	3	3	8	9
2	5	—	—	—	—	2	—	—	—	10	—	3	10	—
2	5	—	—	—	—	1	22	6	—	12	6	4	10	11
2	—	—	—	—	—	2	1	3	—	9	4	5	8	9
2	2	6	—	—	—	1	17	6	—	12	6	4	20	—
1	20	2	2	1	5	1	19	8	—	11	9	4	20	5
1	22	1	2	2	8	1	13	3	—	18	4	6	16	9
1	20	—	2	5	—	1	15	—	—	22	6	5	20	—
1	22	6	2	7	6	1	17	6	—	18	9	6	12	6
1	27	1	2	7	7	1	20	6	—	14	1	4	24	4
2	—	—	2	13	8	1	20	11	—	15	9	4	27	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	11	—	6	1	—	—	5	—	1	8	—	3	6

Die zum Grunde gelegten Bedingungen sind an den vorbenannten Orten bei den Königlichen Salzdebitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Dortmund, Wilnsdorf, Coesfeld und Rheine, so wie bei den Untersteuerämtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld einzusehen.

Münster, den 7. August 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1832.

Der Justiz-Commissarius und Notarius von Borries zu Minden, ist zum Justiz-Commissions-Rath ernannt. № 475. 282. E. B.

Der Justiz-Commissarius Ehrlich zu Blotho hat die Befugniß erhalten, auch bei den Gerichten zu Bünde, Herford, Bielefeld und Halle als Sachwalter der Partheien auftreten zu dürfen.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Thomae ist an das Königl. Land-Gericht zu Cleve versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Stratomeyer ist auf sein Gesuch aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse entlassen worden.

Paderborn, den 3. August 1832.

Bekanntmachungen.

№ 476 Steckbrief.

Der wegen mehrerer angeschuldigter Diebstähle inhaftirt gewesene Strumpfweber Heinrich Ober aus Telgte ist in der Nacht vom 24. auf den 25. Juli c. aus dem hiesigen, von der städtischen Behörde beaufsichtigten Gefängniß entsprungen. Es werden daher sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden hierdurch ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und dem Königlichen Inquisitoriate zu Münster oder uns vorführen zu lassen.

Warendorf, den 26. Juli 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.
Brockmann. Beder.

Signalement des rc. Ober.

Religion: katholisch. Alter: 24 Jahre. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: schwarzbräunlich. Stirn: breit. Augenbraunen: braun. Augen: blaugrau. Nase: dick u. breit. Mund: breit. Zähne: gesund. Bart: braun. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm ist ein Kreuz und nachstehende Buchstaben eingeätzt: H. O. V. A. 1808.

Bekleidung. Blauer Frakrock mit gelben Knöpfen, weiß roth gestreifte baumwollene Weste mit bunten Knöpfen, weiß graue Hosen von Circassin, grünblau gestreiftes Halstuch, schwarze Kappe mit ledernen Schirm und ein Paar kurze Stiefeln.

№ 477. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 16. auf den 17. v. M. sind dem Colon Bathe und dessen Bruder, dem Heuerling Bathe zu Steinhorst, Gerichts-Bezirks Delbrück:

1. ein alter Sack, worin 8 bis 9 Pfund Bettfedern befindlich;
2. ungefähr 60 Stück alte, theils Manns- theils Frauens- theils Kinderhemde, wovon einige unter dem Brusttheile mit B. bezeichnet waren.
3. ein an der Seite geflickter, 2 Eimer haltender kupferner Kessel;
4. ein desgleichen, 1 Eimer haltend, und schon alt;
5. ein Kaffebrenner;
6. ein altes zinnenes Becken;

gewaltsamer Weise entwandt worden.

Da der Verbleib der entwandten Gegenstände bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so warnen wir das Publicum vor dem Ankaufe derselben, und fordern zugleich Jeden, der über den Diebstahl etwa Auskunft geben kann, auf, die desfallsige Anzeige sofort bei der nächsten Polizei-Behörde oder bei uns zu machen.

Paderborn, den 4. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

In der Nacht vom 21. auf den 22. Juli c. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Neubauer Schlüter in der Bauerschaft Lintel folgende Sachen als: № 478. Diebstahls-Anzeige.

1. etwa 80 Stück langes Garn, meist Hanfgarn;
2. eine Sense;
3. eine Quersäge, auf jedem Ende mit einer hölzernen Krüke;
4. ein Rasirmesser in einer schwarz ledernen Scheide;
5. ein halbseidenes Mannshalstuch, roth mit weißen Flecken, ohne Rand und Zeichen;
6. ein porzellainener Teller mit einigen Pfund Butter, der Teller war weiß, in der Mitte desselben jedoch befand sich eine bunte Blume;
7. der Rest einer Seite Speck, etwa 10 Pfund schwer;
8. ein halbes Schwarzbrod etwa 15 Pfund schwer;
9. zwei eiserne Feilen zum Schärfen der Säge;
10. ein neuer Sack von schlechter grauer Leinwand, 6 Mudde haltend, worin sich das Garn befand, ohne Zeichen

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jedermann, der zur Entdeckung der Thäter beitragen könnte, auf, seine Wissenschaft hierüber uns oder seiner nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 6. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Juli c. ist dem Colon Störmer Nro. 38. zu Bracke eine Parthie Leinwand vom Webestuhl durch Einbruch entwendet, ohne daß der Thäter bisjetzt hat ermittelt werden können. № 479. Diebstahls-Anzeige.

Jedermann und namentlich alle Polizeibeamte werden ersucht und aufgefordert, alle zur Entdeckung des Thäters etwa beitragen könnende Umstände ihrer nächsten Polizeibehörde oder direct uns anzuzeigen.

Herford, den 8. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Juli c. ist von der Bleiche des Arnold Brummel zu Sende, Gerichts Rietberg, ein Stück Linnen, 60 Ellen lang, 1½ Ellen breit, aus schlechtem Flachse, lose gewebt, und mit den Buchstaben A. M. S. St. gezeichnet, entwandt worden. № 480. Diebstahls-Anzeige.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieses Stücks Leinewand und fordern Jeden auf, seine Wissenschaft zur Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sache bei seiner nächsten Ortsobrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Paderborn, den 10. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

№ 481. Höherer Beschlußnahme zufolge soll die Fähre zu Lüchtringen auf sechs Jahre, nehmlich vom 1. October laufenden Jahrs bis Ende 1838., verpachtet und zum Meistgebot ausgesetzt werden. Es ist hierzu Termin auf den 27. dieses Monats Vormittags 10. Uhr an Ort und Stelle angesetzt, wozu qualificirte Pachtlustige eingeladen werden.

Die dieser Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen können von heute an täglich in dem Geschäftslocal des Zoll-Amts zu Höxter, und im Termine zu Lüchtringen eingesehen werden.

Warburg, den 10. August 1832.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Schwartz. Ellermann. Riesberg.

№ 482. Auf den Antrag Hochlöblicher Königl. Regierung zu Minden, hat die Hochlöbliche Königliche General-Commission zu Münster die Theilung des im Kreise Paderborn, Gemeinde Elsen belegenen Elserholzes, unter den 3. d. M. verfügt, und den Unterzeichneten mit dieser Auseinandersetzung beauftragt.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung des Elserholzes berechtigten Theilhaber, so wie diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigten jenes Holzes, hierdurch aufgefordert, binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf den ersten September dieses Jahrs Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten anstehenden Termine sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, werden später mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und können selbe unter keinem Vorwande anfechten. Paderborn, den 15. Juli 1832.

Der Special-Commissarius. Wichmann.

№ 483. 404. B. I. (2) Es soll

1) die Steinförderung aus dem neu eröffneten Bruch bei Barkhausen und
2) die Steinanfuhr zur Straße zwischen Minden und Haddenhausen,

in termino den 29. August c. Vormittags um 10 Uhr beim Wirth Lange auf der Bölhorst,

öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden, wozu sichere und qualificirte Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können beim Unterzeichneten und auch in dem zum Termine bestimmten Locale eingesehen werden.

Minden, den 1. August 1832.

Der Wegebaumeister,
Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 24. August 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 484. 461. B. I.

Die diesjährige Lippe-Strom-Befahrung wird
am 29. d. M. Morgens 7 Uhr zu Neuhaus beginnen und am selbigen Tage bis Lippstadt,
" 30. " von Lippstadt bis Hamm,
" 31. " " Hamm " Lüner-Brunnen,
" 1. September von Lüner-Brunnen bis Dorsten, und
" 2. " (Morgens 10 Uhr) von Dorsten bis Wesel,
fortgesetzt werden, welches in Bezug auf §. §. 16 und 17 der Lippe-Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 12. August 1832.

Der Ober-Präsident
v. Vincke.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 485. Empfehlung einer Schrift. 1109. S.

Die Gesanglehrer machen wir aufmerksam auf die "Umfassende Gesangschule von J. C. Schärtlich, Lehrer am Schullehrer-Seminarium zu Potsdam" (Preis 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.) Besonders werden die sachkundigeren Lehrer, wenn sie mit ihren Schülern über den musikalischen Elementarunterricht hinausgekommen sind, in dieser Schrift viele lehrreiche Bemerkungen, Winke und Rathschläge finden.

Münster, den 31. Juli 1832.

№ 486. Berichtigung eines Versehens in der Frequenzliste der Progymnasien. 1103. S.

In unserer Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. ist die Schülerzahl bei den Progymnasien Brilon und Attendorn aus einem Versehen verwechselt, da Brilon 57, Attendorn aber nur 29 Schüler zählt. (Siehe Mindensches Amtsblatt Seite 191.)

Münster, den 3. August 1832.

№ 487. Berichtigung eines Druckfehlers. 1178. S.

Statt des sub Nro. 272 im letzten Stücke des hiesigen Amtsblattes angegebenen Namens "Berning" ist "Fölling zu lesen. (Siehe Mindensches Amtsblatt S. 234.)

Münster, den 6. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 488. Die Rekurs-In-

Durch das Reskript vom 13. November 1817 ist sub Nro. V. bestimmt worden,

Digitized by Google

stanz in Polizei-Contraventions- und Strafsachen betr.
1012. D. I.

daß dem Verurtheilten der Rekurs an die der erkennenden Polizei-Behörde vorgesetzte Regierung und von dieser an das Polizei-Ministerium zustehe. Ueber die Natur dieser zuletzt gedachten Berufung an das Ministerium herrschen verschiedene Ansichten, indem einige Behörden sie als ein ordentliches Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten bei Publikation des Regierungs-Resoluts bekannt gemacht und von ihm innerhalb einer 10 tägigen präclusivischen Frist ergriffen werden muß, andere dagegen als eine gewöhnliche, gegen das Strafresolut, wie gegen jede andere Verfügung der Regierung zulässige, mithin weder ausdrücklich bekannt zu machende, noch an eine präclusivische Frist gebundene Beschwerde betrachten. Für diese letztere Ansicht spricht, daß in dem auf den Grund Allerhöchster Bestimmungen ergangenen Circular-Rescript vom 23. Mai 1830 eines solchen wiederholten Rekurses, außer dem Rekurse an die betreffende Regierung, als eines ordentlichen Rechtsmittels, nicht gedacht worden ist.

Mit Rücksicht hierauf, in Erwägung der Zweckmäßigkeit des letztern Verfahrens, und da eine solche dritte Instanz durch kein Gesetz als nothwendig vorgeschrieben ist, wird daher hierdurch bestimmt:

daß es in Polizei-Contraventions-Sachen bei der Publication des im Wege des Rekurses abgefaßten Straf-Resoluts der Regierungen, der ausdrücklichen Bekanntmachung der, dem Verurtheilten zustehenden, Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern und der Polizei nicht bedarf, diese Beschwerde aber auch nach Ablauf der 10 tägigen Frist, so lange die Vollstreckung der Strafe noch nicht statt gefunden hat, zuzulassen und dabei in gleicher Art, wie überhaupt bei Beschwerdeführungen zu verfahren ist.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 12. November 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird auf später eingegangene höhere Veranlassung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Minden, am 9. August 1832.

№ 489.
2886 R. I.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer 21. diesjährigen Sitzung vom 4. Juni d. J. beschlossen:

Den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen näheren Untersuchung über die Verhältnisse der in Hauau erscheinenden und durch Bundes-Beschluß vom 2. März d. J. unterdrückten: „Neuen Zeitschwingen“ sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7 des Bundesschlusses vom 20. September 1819 binnen 5 Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey.

Vorstehender Beschluß wird, aus Auftrag des Königl. Ministeriums des Innern

Digitized by Google

und der Polizei, und in Verfolg der Bekanntmachung vom 15. April d. J. No. 1643 R. I. — Amtsblatt Stück 23 pag. 149 — zur allgemeinen Nachachtung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. August 1832.

№ 490. Eröffnung der Jagd. 1279. II. b. pl.

Die diesjährige Jagd kann in dem ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Minden mit dem 15. September c. begonnen werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Jäger für allen Schaden, den sie oder ihre Hunde den etwa noch auf den Feldern befindlichen Früchten zufügen, einzustehen haben.

Minden, am 18. August 1832.

Personal-Chronik.

№ 491. 897. N. I.

Dem bisherigen Schullehrer Benedict Pfankuch zu Altenbecken, ist die durch den Tod des Lehrers Pfankuch senior erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Hövelsenne, Kreises Paderborn, definitiv verliehen worden.

Minden, den 23. Juli 1832.

№ 492. 793. N. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Jürgensmeyer erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Sande, Kreises Paderborn, ist dem bisherigen Hülfslehrer zu Daseburg, Kreises Warburg, Johann Hermann Menninghaus provisorisch verliehen worden.

Minden, den 24. Juli 1832.

№ 493. 1230. M. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Dreyer in Hedem, Kreises und Superintendentur-Bezirk Lübbecke, erledigte Schullehrerstelle, ist dem Schulamts-Kandidaten Georg Heinrich Steinmann aus Gehlenbeck verliehen worden.

Minden, den 1. August 1832.

№ 494. 1424. M. I.

Dem bisherigen Hülfslehrer Grundmann zu Borgholzhausen, Kreises Halle, ist die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Paderborn provisorisch verliehen worden.

Minden, den 4. August 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 495. 9797.

(2) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1833,

a. von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster,
b. von Sassendorf nach Laasphe, Olpe, Siegen und Münster,
c. von Werl nach Cösfeld, Vreden und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,
e. von Gottesgabe bei Rheine, nach Gronau und Münster,
f. von Dorsten nach Borken, und
g. von Salzkotten nach Lippstadt

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 13. September c. durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Digitized by Google

Die zum Grunde gelegten Bedingungen sind an den vorbenannten Orten bei den Königlichen Salzdebitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Dortmund, Wilnsdorf, Coesfeld und Rheine, so wie bei den Untersteuerämtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld einzusehen.

Münster, den 7. August 1832.

№ 496. Bekanntmachung wegen Verdünnung der Brantwein-Maische, in Bezug auf die Steuer-Controle. 9936.

Es ist Veranlassung gefunden, darauf aufmerksam zu machen, daß die Verdünnung der reifen Maische durch Wasser im Maisch- oder Gährbottich, oder im Maischreservoir, als ein neuer Maischungsact in einem nicht disponiblen oder zur Einmaischung nicht bestimmten und nicht dazu angemeldeten Gefäße anzusehen ist, der nicht geduldet werden darf.

Den Besitzern von Brantweinbrennereien wird daher empfohlen, ihre Gehülfen und Dienstleute beim Brennerei-Betriebe hierüber gehörig zu unterrichten, weil jede hiernach als unerlaubt bezeichnete Handlung als eine Maischsteuer-Defraudation angesehen und in Gemäßheit des Maisch-Steuer-Regulativs vom 1. Dezember 1820 und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 bestraft werden muß.

Münster, den 14. August 1832.

Bekanntmachungen.

№ 497. Der mittelst Steckbriefes des Königlichen Inquisitoriats zu Münster de 5. v. M. verfolgte Franz Meinnhard Ruenheck zu Versmold ist zur Haft gebracht.

Herford, den 15. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 498. Der mittelst Steckbriefes de 26. v. M. vom Königlichen Inquisitoriat zu Münster verfolgte Heinrich Ober aus Telgte, ist wieder zur Haft gebracht.

Herford, den 17. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 499. 404. B. I.

(3) Es soll

1) die Steinförderung aus dem neu eröffneten Bruch bei Barkhausen und
2) die Steinanfuhr zur Straße zwischen Minden und Haddenhausen,

in termino den 29. August c. Vormittags um 10 Uhr beim Wirth Lange auf der Bölhorst,

öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden, wozu sichere und qualificirte Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können beim Unterzeichneten und auch in dem zum Termine bestimmten Locale eingesehen werden.

Minden, den 1. August 1832.

Der Wegebaumeister,
Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 31. August 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 500. Kollekte für die hiesige Taubstummen-Anstalt betr.

In Beziehung auf meine früheren Bekanntmachungen ersuche ich die Herren Pfarrer und Lokal-Beamten dieser Provinz sich auch der diesjährigen Kirchen- und Hauskollecte für die hiesige Taubstummen-Anstalt, welche auf den 9. künftigen Monats fällt, mit sorgfältiger Theilnahme zu unterziehen, und solche der Mildthätigkeit der Einwohner recht dringend zu empfehlen.

Münster, den 11. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 501. Katechismus für Stadtverordnete betr. 2755. L. I.

Bei dem Buchhändler T. Trautwein in Berlin ist so eben ein

„Katechismus für Stadtverordnete der Preußischen Städte"

erschienen, welcher schätzbare Bemerkungen, sowohl über die Städteordnung von 1808, als auch über die im vorigen Jahre publicirte Städte-Ordnung enthält, und besonders dazu dient, irrige Ansichten der Stadtverordneten bei Auslegung der Städteordnung von 1808 zu berichtigen.

Wir haben daher die städtischen Behörden unsers Departemens, welchen die Veranlassung nicht mehr fern liegt, sich über diese organischen Gesetze zu unterrichten, auf diesen Katechismus aufmerksam machen wollen.

Minden, am 7. August 1832.

№ 502. 2548. k. i. II.

Mit Bezugnahme auf unser im 53. Stück des Amtsblattes de 1825 Nro. 206 enthaltene Publikandum vom 17. September 1825 und in Folge eines Rescripts der Königl. General-Direction der Steuern vom 20. Mai 1830 machen wir hierdurch bekannt, daß die Bestimmung des §. 2 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824:

„wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst auf den Märkten zu Zeiten selbst zu verkaufen ꝛc. bedarf dazu eines Gewerbescheins"

dahin zu verstehen ist,

daß jeder Versender von Waaren sich bei Vermeidung der auf das unbefugte Hausiren gesetzten Strafe schon vor der Versendung im Besitze des erforderlichen Gewerbescheins befinden müsse, die Strafe mithin nicht erst dann eintreten soll, wenn die Waaren an dem Bestimmungsorte wirklich zum Verkauf feilgestellt sind, son-

Digitized by Google

dern es zur Begründung der Hausir-Contravention schon genügt, daß die Waaren, früher an den Bestimmungsort gelangt sind, als der Absender den Gewerbeschein in Händen hat.

Minden, den 16. August 1832.

№ 503. Gastwirthstaxen betr. 2889. R. I.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß die Wirthstaxen noch immer mehrfach nur in den allgemeinen Gast-Zimmern, nicht aber, wie vorgeschrieben, in allen einzelnen Wohnzimmern und Gaststuben der Gasthöfe, angeheftet sind. Wir nehmen daraus Veranlassung, unsere unterm 29. November 1827 und 10. August v. J. durch das Amtsblatt erlassenen desfallsigen Verordnungen hierdurch ernstlich in Erinnerung zu bringen, und sämmtlichen Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks wiederholt zur Pflicht zu machen, auf deren genaue Befolgung strenge zu wachen. Wo irgends ferner dagegen gefehlt werden möchte, werden die betreffenden Orts-Vorsteher für jeden einzelnen Fall in eine Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Rtlr. genommen werden. Die Herren Kreis-Landräthe haben in dieser Beziehung das Nähere zu veranlassen.

Minden, am 17. August 1832.

№ 504. 2917. R. L. I.

Die Stelle des städtischen Ausrufers in Paderborn soll anderweitig besetzt werden. Es ist damit nicht festes Einkommen, sondern bloß der Genuß der herkömmlichen, etwa „120 Rtlr." jährlich betragenden Ausrufegebühren verbunden.

Invaliden, welche zur Annahme jener Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Spiegel in Paderborn binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 17. August 1832.

№ 505. 2871. R. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Friederike Trielen ist, auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn, zum zweiten Mal über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

„Friederike Trielen, zu Rohden im Waldeckschen geboren und wohnhaft, evangelischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kurze dicke Nase, etwas aufgeworfenen Mund, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, spricht deutsch und ist ohne besondere Kennzeichen."

Minden, den 13. August 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 506. 9797.

(3) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1833,

a. von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster,
b. von Sassendorf nach Laasphe, Olpe, Siegen und Münster,
c. von Werl nach Cösfeld, Vreden und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,

Digitized by Google

e. von Gottesgabe bei Rheine, nach Gronau und Münster,
f. von Dorsten nach Borken, und
g. von Salzkotten nach Lippstadt

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 13. September c. durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen sind an den vorbenannten Orten bei den Königlichen Salzdebitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Dortmund, Wilnsdorf, Coesfeld und Rheine, so wie bei den Untersteuerämtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld einzusehen.

Münster, den 7. August 1832.

№ 507. 10171.

Die durch den Tod des Regierungs-Raths Schimmel erledigte erste Rathsstelle beim Directorat ist mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 5. d. M. dem Regierungs-Rath Ziegler verliehen worden, und in dessen Stelle der Regierungs-Rath Glesecker getreten.

Münster, den 20. August 1832.

№ 508. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10271.

(1) Am 5. d. M. zwischen 4 und 5 Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten auf dem Marien-Kirchhofe in Lippstadt folgende Waaren in Beschlag genommen,

63½ Pfund baumwollene
20 " wollene und
1 " kurze
} Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 20. August 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 509. 1118. E. B.

Der Justiz-Commissarius Gresser zu Bünde ist unterm 13. Juli c. von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zugleich zum Notarius im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts ernannt worden.

Paderborn, den 15. August 1832.

Bekanntmachungen.

№ 510. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Juli c., sind dem Colon Ahlhorn Nro. 51 zu Oberbauerschaft

1) 2 Stück flächsenen Leinewand;
2) 4 Stück Mengelleinen;
3) 1 Stück Heedener Leinewand;
4) 1 Stück Heedener Leinewand, welches jedoch der Wittwe Göcking daselbst gehört, von der Bleiche entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir

Digitized by Google

zugleich Jedermann auf, die ihm bekannten zur Entdeckung der Thäter führen können-den Umstände uns oder seiner nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 23. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 511. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Juli c. sind der Wittwe Leibzüchtnerinn Borries-holtförster in Westerwiehe, Gerichts Rietberg,

1) ein runder kupferner Kessel mit eiserner Handhabe von 3 Eimer;
2) eine Sense;
3) ein roth tuchener Frauensrock;
4) ein blau leinener Mannskittel;
5) 3 Pfund reines Flachs;
6) ein roth kattunenes Mannshalstuch;
7) ein silberner Fingerring mit einem Kruzifix;
8) Eine Zeugleine,

gewaltsamer Weise entwandt worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden, der zur Entdeckung der Thäter beitragen könnte, auf, uns oder seiner nächsten Polizeibehörde seine Wissenschaft hierüber unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 23. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 511. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 485. B. I.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des freiwilligen einjährigen Militairdienstes Anspruch machen, ist auf den 2. October d. J. ein Termin festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen, mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen, 14 Tage vor dem Termin eingereicht werden.

Minden, den 24. August 1832.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Rottenburg. Bartels.

№ 512. Aufforderung. 463. B. I.

Die Flurschützenstelle zu Luegde, mit welcher ein jährliches Gehalt von 20 Rtlr. nebst freier Wohnung verbunden ist, wird mit dem 1. October d. J. vacant, und soll anderweit besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle bereit sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Papiere innerhalb 4 Wochen auf hiesiger Kreisstube zu melden.

Höxter, den 14. August 1832.

Der Landrath,
v. Metternich.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 7. September 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1376. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Juli 1832, die gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz betreffend.

— 1377. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juli 1832, die Einführung der revidirten Städteordnung in der Stadt Wendisch-Buchholz im Regierungs-Bezirk Potsdam, betreffend.

— 1378. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juli 1832, betreffend die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen, vor Gericht.

— 1379. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. August 1832, betreffend das Rekurs-Verfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte, in Bagatellsachen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 513. Berechtigung 9jähriger Unteroffiziere zur Civilanstellung. 2683.

Der Feldwebel Hölscher aus Sigtichvor im Kreise Arnsberg gebürtig, in der 30. Regiments-Garnison-Kompagnie zu Luxemburg, ist nach vorgenommener Prüfung zum Kopiisten geeignet befunden, und besitzt über neunjährigen Dienst als Unteroffizier einen Civil-Versorgungsschein, weshalb er zur Civil-Anstellung berechtigt ist, und den Behörden auch zur Berücksichtigung bei Besetzung der Botemeister- und ähnlicher Stellen empfohlen wird.

Münster, den 9. August 1832.

Bei der mit dem durch 9 jährigen Dienst als Unteroffizier zur Anstellung berechtigten Landwehr-Lieutenant von Glan vorgenommenen Prüfung ist derselbe zum Kopiisten geeignet befunden, und wird dessen recht baldige Beschäftigung den Behörden empfohlen.

Münster, den 10. August 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 514. Die Einführung gymnastischer Uebungen bei dem Gymnasium zu Soest betr. 1157. S.

Das Gymnasium zu Soest ist auch in die Reihe der höhern Lehranstalten getreten, welche die unter sachkundiger und besonnener Leitung so nützlichen gymnastischen Uebungen für die ihnen anvertrauete Jugend bei sich eingeführt haben. Unterstützt von Behörden und gemeinnützigen Privatpersonen hat dieses Unternehmen dort schon einen guten Anfang genommen, der erfreuliche Resultate verspricht. Der Gymnasial-Ober-

Digitized by Google

lehrer Dr. Kapp, dem sich auch mit gleichem Eifer der Gymnasiallehrer Vorwerk angeschlossen hat, leitet diese Uebungen nach bestimmten von uns genehmigten Vorschriften. Wir bezeugen Allen, die dieses Werk befördert haben, namentlich auch dem Herrn Dr. med. Gauwerky für seine thätige Theilnahme, im Namen des Gymnasiums unsern Dank mit dem wiederholten Wunsche, auch bald Ähnliches von andern höhern Lehranstalten unsers Verwaltungs-Bezirkes bekannt machen zu können.

Münster, den 9. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Publikations-Patent, die Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Convention vom 10. Februar 1831 betreffend. Vom 15. Juni 1832.

№ 515. 3066. R. I. **Wir Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17. diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1., Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2., Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1 2 3 und 12 bezeichneten, Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3., Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18 der Kartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11 diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4., Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militair-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18 der Kartel-Konvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorge-

Digitized by Google

setzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5., Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundes-Gebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, inwiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6., Die in dem Artikel 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Karteln bestanden haben.

7., Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unsern Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1832.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Brenn. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

Vorstehende, Allerhöchsten Orts sanctionirte Deklaration wird, in Folge höhern Auftrags, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 30. August 1832.

№ 516. Die biblische Geschichte von Zahn wird empfohlen. 1182. M. I.

Die von dem Seminar-Director Zahn herausgegebene — Biblische Geschichte — 2 Theile 41 Bogen, Dresden in der Waltherschen Hofbuchhandlung 1831 wird auf höhere Veranlassung den Schulinspectoren, Pfarrern und Schullehrern zum Gebrauch bei dem Unterricht in der biblischen Geschichte hierdurch von uns mit dem Bemerken empfohlen, daß der Preis der Schulausgabe, welche jetzt von Neuem mit Stereotypen gedruckt wird, bei Abnahme von Parthien von wenigstens 30 Exemplaren und bei baarer portofreier Einsendung des Geldes an den Verfasser nur 10 Sgr. betragen wird.

Minden, den 18. August 1832.

№ 517. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 2233. R. I.

Der Zimmermeister Isemann zu Mennighüffen, im Kreise Herford, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer durch das Amtsblatt erlassenen, den rubricirten Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 29. Februar d. J. Nro. 86 F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 20. August 1832.

№ 518. Verunreinigung des Kartoffel-

Der Fall einer Verunreinigung des Kartoffelbranntweins im Kreise Düren, Regierungs-Bezirks Cöln, durch Kupfer und einer Vergiftung des Brunnenwassers zu

Digitized by Google

Branntweins durch Kupfer und Vergiftung des Brunnenwassers durch dasselbe Metall. 744. K. I.

Malmedy durch dasselbe Metall hat zu nachstehender Aeußerung der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin vom 20. Juli c. Veranlassung gegeben, welche hierdurch warnend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

ad 1. Nicht allein der Kartoffelbranntwein, sondern auch der aus Getreide erscheinen kupferhaltig, und dadurch giftig, wenn sie nach gewöhnlicher Art distillirt worden, weil die Maische von beiden freie Essigsäure und Fuselöl enthält, die beide auflösend auf das Kupfer einwirken. Kommt die Maische auf die Lutterblase und der Lutter auf die Weinblase, so lösen beide noch Kupfer auf und färben das Destillat oft blaugrün. Liegt ein solcher Branntwein lange auf Lagerfässern, bevor er genossen wird, so lagert sich am Boden desselben eine grün schmierige Substanz, eine Art von Kupferseife, ab.

Das Verzinnen der Helme und Kuhlröhren ist von keinem sonderlichen Nutzen. Die Verzinnung löset sich bald ab, weil, unter Mitwirkung der Säure und des Oels im Branntwein ein electrochemischer Prozeß erfolgt, welcher die Oxydation und Auflösung von Zinn begünstigt. Das einzige Mittel um die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer zu vermeiden, wenn aus gewöhnlichen Geräthen distillirt wird, besteht darin, dem Lutter, wenn er auf die Weinblase kommt, für jedes Quart berechnet, vier Loth Holzasche oder ein halb Loth Pottasche zuzusetzen. Hierdurch wird Säure, so wie Oel gebunden und zurückgehalten und der Branntwein geht klar und kupferfrei über.

ad 2. Daß die in Rede stehende Statt gefundene Vergiftung des Brunnenwassers zu Malmedy durch den mit Kupferblech unter Mitwirkung von Talg ausgebesserten Pumpenstempel bewirkt worden ist, leidet gar keinen Zweifel, weil Kupfer unter Mitwirkung von Fettigkeiten leicht oxydirt wird und in Wasser lösbares essigsaures Kupfer erzeugen kann.

Die von dem Wasserbauinspector Roester empfohlene Armirung der kupfernen Pumpenkolben mit Zinkstreifen ist eben so unzulässig, da das Zink in der Berührung einen electrochemischen Prozeß veranlassen kann, wodurch das Kupfer von Neuem aufgelöst wird, und aufs Neue das Wasser vergiftet werden kann. Bloßes Kupfer wird immer weniger schädlich seyn, nur muß dabei statt des Talges Harz oder Wachs gebraucht werden.

Minden, den 22. August 1832.

№ 519. 2749. K. II.

Das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 schreibt §. 5 vor:

Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin, das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

Digitized by Google

Nach dem Sinne dieses Gesetzes müssen auch Fleischer, welche umherreisen, um das Vieh, was sie selbst schlachten wollen, aufzukaufen mit einer polizeilichen Legitimation des Inhalts:

daß sie als Fleischer besteuert, und daher Vieh, Behufs Ausübung ihres desfallsigen Gewerbes aufzukaufen befugt sind, versehen sein.

Wir machen dies zur Beachtung hiermit bekannt.

Minden, den 25. August. 1832.

№ 520. Die Arzney-Taxe *pro* 1832 betr. 752. *K. I.*

Die seit Emanation der neuen Arzenei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Tax-Preisen mehrerer Arzeneyen nothwendig gemacht.

Indem wir die Apotheken unsers Regierungs-Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß die Veränderungen der Arzeney-Taxe pro 1832 zu dem Preise von „1 Silbergroschen" pro Exemplar sowohl durch den Regierungs-Secretair Nolting hierselbst, als auch direct durch die C. F. Plahnsche Buchhandlung in Berlin zu beziehen, so wie auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu diesem Preise zu bekommen sind.

Zugleich bringen wir die von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassene, unterm 5. Januar c. (Amtsblatt Stück 3 Nro. 19 pag. 16) bekannt gemachte Verordnung in Erinnerung, daß die Extracte aus frischen Kräutern vom 1. August d. J. ab nur nach den Vorschriften der neuen Pharmakopoe bereitet vorräthig gehalten werden dürfen, für die so bereiteten Extracte mithin auch von dem genannten Termine ab die dafür in der neuen Arzeney-Taxe ausgeworfenen Preise in Wirksamkeit treten.

Minden, den 27. August 1832.

№ 521. 3055. *B. pro R. I. pl.*

Der im laufenden Jahre auf Sonntag und Montag vor Michaeli, den 23. und 24 September, anstehende Kirchmeß- und Viehmarkt zu Friedrichsdorf, im Kreise Wiedenbrück, ist, wegen des Zusammentreffens mit einem benachbarten Markte, auf Sonntag und Montag nach Michaëli, den 30. September und 1. October, verlegt worden.

Minden, den 28. August 1832.

№ 522. 2861. *k. II.*

Nach einer Verfügung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen findet das Erforderniß des erreichten 30 jährigen Lebensalters zum Betriebe des Hausir-Handels auch auf Ausländer Anwendung, was wir hiermit zur Beachtung bei Nachsuchung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel für Ausländer bekannt machen.

Minden, den 29. August 1832.

№ 523. Das Kalte-Fieber betr. 766. *K. I.*

Das seit geraumer Zeit fast in allen Theilen unsers Verwaltungs-Bezirks herrschende Wechselfieber, welches einer zweckmäßigen Behandlung gewöhnlich sehr bald weicht, dauert bei vielen davon befallenen Individuen nicht nur ungewöhnlich lange, sondern

Digitized by Google

es kehrt auch bei den meisten sehr bald und so oft zurück, daß durch diese Dauer und Wiederkehr nur zu häufig die nachtheiligsten Folgen und unheilbare Nachkrankheiten veranlaßt werden. Die desfallsigen Untersuchungen ergeben, daß diese traurigen Folgen in der Regel weniger durch Verabsäumung, als durch den unrichtigen Gebrauch der übrigens fast spezifisch gegen das Wechselfieber wirkenden Mittel veranlaßt werden. Die Kranken und deren Angehörigen glauben in der China und im Chinin ein ohnfehlbares Mittel gegen das Wechselfieber zu besitzen, und sowohl Bemittelte als Unbemittelte greifen bei dem Eintritte des Fiebers sofort zu einem derselben, indem sie, entweder nach der etwa vorhandenen Vorschrift eines Arztes diese ohne Weiteres von neuem in der Apotheken anfertigen, oder sich solche s. g. Fieberpulver ohne ärztliche Vorschrift aus den Apotheken holen lassen. Diese Kranken bedenken aber nicht, daß die Anwendung der kräftigen China die größte Vorsicht erfordert, daß es nur nach Beseitigung anderer, von ihnen nicht zu beurtheilenden Umstände angewendet werden darf, und daß die zu frühe oder unrichtige Anwendung derselben in der Regel Wassersuchten, Lungenentzündungen, Anlage zur Schwindsucht und zu andern schwer oder gar nicht zu heilenden Krankheiten hervorbringt. Indem wir daher alle, insbesondere aber die unbemittelten Fieberkranken auf die große Gefahr der unrichtigen Behandlung des Wechselfiebers, mit Bezugnahme auf unser desfallsiges Publikandum vom 16. Juni 1831. Amtsblatt 1831. 34tes Stück, dringend aufmerksam machen, und Ihnen anrathen, so viel möglich die Hülfe eines Arztes nachzusuchen, untersagen wir den Apothekern aufs gemessenste und bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe, (vergleiche A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 695. 696.) nicht nur keine Fiebermittel ohne besondere Vorschrift eines Arztes aus der Hand zu verkaufen, sondern sich auch aller Reiteraturen solcher, jetzt häufig aus einer Hand in die andere gehenden Recepte der Aerzte zu enthalten; wobei die Entschuldigung des Nichtwissens, daß ein solches Recept bereits für einen andern Kranken angefertigt sei, nicht angenommen werden kann, da die vorschriftsmäßig auf jedem zurückzugebenden Rezepte zu bemerkende Taxe derselben den desfallsigen Beweis liefert.

Wir beauftragen die Landräthe und Ortsvorsteher, Prediger und Schullehrer die obige Belehrung zur Kenntniß der ihnen Anvertrauten zu bringen, so wie wir den Physikern und Aerzten die besondere Aufmerksamkeit auf alle Contraventionen gegen die vorstehende Bestimmung anempfehlen.

Minden, den 30. August 1832.

№ 524. 308e. R. I. Der Kammacher-Gesell Christian Friedrich Reichenbach aus Naumburg an der Saale hat sein, von dem Burgermeister zu Malchim, im Mecklenburgischen, unterm 6. Dezember 1830. ausgestelltes, zuletzt in Halle am 7. d. M. visirtes Wanderbuch angeblich ohnweit Bielefeld verloren.

Dasselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 30. August 1833.

№ 525. Den Verkauf unreifen Obstes betr. 767. K. I. Da ein großer Theil des bereits zum Verkauf ausgebotenen Obstes, besonders Aepfel und Birnen vor Erreichung seiner völligen Reife abgepflückt wird, der Genuß desselben

Digitized by Google

aber nicht nur im Allgemeinen der Gesundheit nachtheilig ist, sondern besonders auf die gewöhnlichen Herbstkrankheiten, Ruhren, Brechruhren u. s. w. einen entschieden nachtheiligen Einfluß äußert; so warnen wir sowohl vor allen Ankauf und Genuß solchen unreifen Obstes, als wir auch den betreffenden Polizei-Behörden unsere Verfügung vom 16. September v. J. Amtsblatt Nro. 49. zur genauen Befolgung hierdurch in Erinnerung bringen.

Minden, den 31. August 1832.

№ 526. 3065. R. I.

Der mit Blumenzwiebeln handelnde Christian Friedrich Haubensack aus Gröningen, im Königreich Würtemberg, hat seinen von der Königlichen Landräthlichen Behörde hierselbst unterm 26. d. M. auf Ein Jahr zur Reise über Magdeburg ausgestellten Paß angeblich zwischen Minden und der Klus verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Minden, den 31. August 1832.

№ 527. Transport der Landstreicher und Verbrecher. 3090. R. I.

Höherer Benachrichtigung zufolge sind die Kön. Hannöversch. Grenzbehörden durch eine von dem dortigen Ministerium des Innern in Betreff der Fortschaffung der Landstreicher und Verbrecher erlassenen Verordnung angewiesen worden, die von Seiten auswärtiger Behörden ihnen zugeführten Transportaten nur dann anzunehmen und resp. weiter zu befördern, wenn die Angehörigkeit derselben vor der Ueberlieferung festgestellt ist, und unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß ihre Annahme von der betreffenden Ortsbehörde entweder des Königreichs Hannover, oder des hinterliegenden Staates, welchem sie angehören, nicht verweigert werden wird.

Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks werden hierauf besonders aufmerksam gemacht.

Minden, den 1. September 1832.

№ 528. Personal-Chronik. 1473. M. I.

Dem seitherigen interimistischen Lehrer zu Maaßlingen, frühern Hülfslehrer in Blasheim, Johann Heinrich Gottlieb Arendt, ist die durch die Versetzung des Schullehrer Brandes erledigte Schullehrerstelle zu Maaßlingen, Kreises und Superintendentur-Bezirks Minden, provisorisch verliehen worden.

Minden, den 6. August 1832.

№ 529. Personal-Chronik. 1640. M. I.

Die durch die Versetzung des Pastors Baumann zu Oldendorff, Kreises und Superintendentur-Bezirks Lübbecke, nach Dielingen, und das dadurch veranlaßte Aufrücken des Pastors Wex in die erste Pfarrstelle, erledigte zweite Pfarrstelle daselbst, ist dem Pastor Carl Ludwig Kunsemüller zu Hüllhorst verliehen worden.

Minden, den 18. August 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 530. Personal-Chronik. 10895.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben dem Obersteuercontroleur Holtzwart zu Arnsberg, zum Steuer-Inspector ernannt.

Münster, den 24. August 1832.

Digitized by Google

№ 531. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10271.

(2) Am 5. d. M. zwischen 4 und 5 Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten auf dem Marien-Kirchhofe in Lippstadt folgende Waaren in Beschlag genommen,

63½ Pfund baumwollene }
20 " wollene und } Waaren.
1 " kurze }

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 20. August 1832.

Bekanntmachungen.

№ 532. 474. B. I.

Die Gefangenwärterstelle in Driburg, mit welcher ein Einkommen von 27 Rtlr. jährlich und freie Wohnung im Gefangenhause verbunden, ist erledigt. Civil-Versorgungs-Berechtigte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich unter Vorlegung ihrer Qualifications-Documente bei dem unterzeichneten Landrath zu melden.

Höxter, den 14. August 1832.

Der Landrath,
v. Metternich.

№ 533. Angelegenheit der Bibelgesellschaft. 495 B. I.

Die betreffenden Herren Landräthe und Prediger werden hierdurch dringend ersucht, die Beiträge und Gaben zu der Bibelgesellschaft des Weserlandes, für das laufende Jahr 1832, so wie die etwaigen Reste de 1831 von den Mitgliedern und resp. Wohlthätern unseres Vereins, nunmehr einzuziehen und mit den namentlichen Verzeichnissen der Geber, unter bekannter portofreier Rubrick, recht bald an die Kasse der Bibelgesellschaft einzusenden, auch zugleich anzugeben, wie viel Bibeln und Neue-Testamente als der dringend nöthigste Bedarf für arme Schul-Kinder und dürftige Konfirmanden, erforderlich seyn dürften, damit wir nach dem Maaß der nur sehr beschränkten Kräfte und Mittel unseres Vereins, wenigstens den augenblicklichen dringendsten Ansprüchen auf unsere Unterstützung, möglichst abhelfen können.

Im Vertrauen auf die, unserm Verein bisher bewiesene rege Theilnahme, werden die Herrn Landräthe und Prediger noch dringend ersucht, durch zweckdienliche Aufforderungen und Ermunterungen, für die Vermehrung sowohl der activen Mitglieder als der periodischen einzelnen Wohlthäter, nach Umständen und Kräften thätig zu wirken.

Minden, den 27. August 1832.

Der Director der Bibelgesellschaft des Weser-Landes,
Consistorial-Rath.
Dr. Hanff.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 7. September 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1380. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juli 1832, wonach die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes vom 23. März 1828, wegen der, in dem zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheile, vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fideikommisse, auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen.

— 1381. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. August 1832, wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Nutzvieh.

— 1382. Verordnung, betreffend die Bestimmungen des Edikts vom 18. April 1792 §. XVIII. Nro. 15 litt. a. — i. in Bezug auf die Geldentschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden. Vom 8. August 1832.

— 1383. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. August 1832, wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat, oder nicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 534. 2908. k. II.

Nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 §. 22 und dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 §. 10 sind diejenigen, welche als Hausirer u. s. w. ein Gewerbe umherziehend betreiben wollen, gehalten, drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine nachzusuchen. Die betreffenden Individuen werden daher hierdurch aufgefordert, sich Behufs Erlangung neuer Gewerbescheine pro 1833 nach Anleitung des §. 9 des Hausir-Regulativs bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts bis zum letzten September c. zu melden und sich über ihre gesetzliche Qualifikation auszuweisen.

Die Ortsbehörden haben die Listen mit dem 1. October c. zu schließen und solche sofort den Landräthlichen-Behörden des Kreises zu übersenden, welche, sofern Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen nachgesucht werden, die Hauptnachweisungen aus jenen Ortslisten, getrennt, jenachdem deren Bewilligung vom Königlichen Hohen Finanz-Ministerio oder von der unterzeichneten Regierung erfolgen muß, auf-

Digitized by Google

zustellen und bis zum 15. October c. bei uns einzureichen, die Gewerbescheine zum vollen Steuersatze aber in die Haupt-Gewerbesteuerrollen aufzunehmen haben, welche letztere spätestens bis zum 10 November c. in der vorgeschriebenen Form uns zur Revision vorzulegen sind.

Die Nichtbeachtung der obigen Termine wird für die Behörden mit Kosten verbundene Erinnerungen, für die Gewerbetreibenden aber außer dem Nachtheile, der ihnen durch verspätete Ausfertigung der Gewerbescheine erwächst, noch die Folge haben, daß die später nachgesuchten Gewerbescheine ihnen auf ihre Kosten zugefertigt werden.

Minden, den 2. September 1832.

Bekanntmachungen.

№ 535. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2. auf den 3. August d. J. sind dem Schmidt Pelke zur Belker-Heide mittelst gewaltsamen Einbruchs fünf neue Flaschen zum Beschlagen der Wagen, sechs desgleichen von altem Eisen, eine gestählte Hacke, eine Sense, ein Pistol, letzteres vorzüglich daran kenntlich, daß der Lauf nahe beim Korn abgenommen und an der Mündung stark ausgeschliffen ist, gestohlen.

Indem wir nun vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jedermann auf, seine Wissenschaft, die zur Ermittelung der Thäter führen könnte, uns oder seiner nächsten Ortsbehörde anzuzeigen.

Herford, den 1. September 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 536. Steckbrief. 305 B. I.

Aus der Citadelle und Festung Magdeburg ist der nachstehend bezeichnete Staatsgefangene, vormalige Major Carl v. Ferentheil aus Gruppenberg, am 30. d. M. heimlich entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Commandantur unter sicherem Geleit nach Magdeburg abliefern zu lassen.

Magdeburg, den 31. August 1832.

Der Oberst und Brigadier der 4. Gensd'armerie-Brigade.

gez. v. Bose.

Bekleidung: Rock: schwarzer Frack. — Weste: schwarz. — Hosen: schwarze Pantalons. — Hut: schwarzen runden.

Signalement:

Geburtsort: Kampitz, Kreis Trebnitz. — Vaterland: Schlesien. — Religion: evangelisch. — Alter: 49 Jahr 10 Monat. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich. — Haare: anliegend und braun. — Stirn: mehr hoch und frei. — Augenbraunen: ziemlich stark. — Augen: feurig und blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: vorn vollständig. — Braunen Backenbart. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: kränklich, fällt ins gelblich blaße. — Gesichtsbildung: schmal. — Statur: schlank, geht gerade. — Sprache: hochdeutsch mit einer männlichen Stimme. — Besondere Kennzeichen: ein unsteter Blick.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 14. September 1832.

Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministers.

Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindesmords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. № 537.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan habeu, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 538. Geschenke für das hiesige anatomische Museum 2800.

Mehreren verehrten Gebern, welche auf mein Ersuchen das hiesige anatomische Museum mit wichtigen Geschenken bereichert haben, und worunter sich insbesondere die Schenkungen der Herren Medizinal-Räthe Dr. Günther und Dr. Ulrich in Coblenz als vom vorzüglichsten Werth auszeichnen, sage ich im Namen der hiesigen chirurgischen Lehranstalt verbindlichst Dank, und werden sich um dieselbe sehr verdient machen, wenn sie das Museum ferner mit ähnlichen Sendungen vorkommenden Falles geneigtest bereichern wollen. Münster, den 22. August 1832.

№ 539. Anstellungsfähigkeit eines versorgungsberechtigten vormal. Militairs. 2032.

Der wegen freiwilliger Theilnahme an dem Feldzuge von 1815 zur Civil-Anstellung berechtigte vormalige Unteroffizier Bernard Pohlschroeder zu Datteln, hiesigen Regierungsbezirks, ist in Folge angestellter Prüfung zum Kanzlisten bei den Untergerichten tüchtig befunden. Münster, den 23. August 1832.

№ 540. Anstellungsfähigkeit eines neunjährigen Unteroffiziers.

Der neunjährige Unteroffizier F. W. Schulte zu Arnsberg ist zur Anstellung als Kanzlist geeignet befunden worden, weshalb er den Behörden zur Berücksichtigung empfohlen wird. Münster, den 30. August 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 541. Erlaubniß zum Predigen. 298. C.

Folgenden evangelischen Kandidaten, welche vom 29. August bis zum 5. September in zwei Abtheilungen geprüft wurden, ist die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

1. Augustin aus Alswede.
2. Brand aus Isselhorst.
3. Brechterfeld aus Wehringhausen.
4. Davidis aus Dortmund.
5. Ehrlich aus Soest.
6. Grevel aus Wellinghofen.
7. Hegemann aus Rhynern.
8. Hengstenberg aus Wetter.
9. Herdickerhoff aus Fröndenberg.
10. Huchzermeyer aus Bünde.
11. Limborg aus Arnsberg.
12. Rothert aus Bünde.
13. Rumpaeus aus Soest.
14. Runde aus Elsey.
15. Schierholz aus Bünde.
16. Schmieding aus Witten.
17. Schrader aus Blasheim.
18. Strunck aus Dortmund.
19. Wienhaus aus Kierspe.

Münster, den 5. September 1832.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 542. Die innere Praxis der Wundärzte betr. 621. K. I.

Es sind vielfältige Beschwerden darüber eingegangen, daß Wundärzte zweiter Klasse, welche, der Allerhöchsten Bestimmung vom 28. Juni 1825 zu Folge, zur Behandlung innerer Krankheiten nicht befugt sind, sich demohngeachtet mit der inneren Praxis befassen.

Indem wir die betreffenden Wundärzte auf ihre Stellung aufmerksam machen, und ihnen jede Ueberschreitung ihrer Befugniß, bei Vermeidung gerichtlicher Untersuchung und der festgesetzten Strafen, ernstlich untersagen; weisen wir die Kreis-Physiker an, auf die genaue Befolgung der desfallsigen Bestimmungen ihr besonders Augenmerk zu richten, und jede Ueberschreitung der Befugnisse der Medizinal-Personen, sofort bei uns zur speziellen Anzeige zu bringen.

Minden, den 27. August 1832.

№ 543. 3021. L. I.

Die Polizeidiener-Stellen zu Versmold und Lorten, Kreises Halle, mit welchen ein jährliches Dienst-Einkommen von circa 32 Rtlr. für eine jede verbunden ist, sind erledigt.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stellen bereit und im Schreiben und Lesen erfahren sind, haben sich unter Einreichung ihrer Civilversorgungsscheine, ihrer Führungs- und Qualifications-Atteste, bei der landräthlichen Behörde zu Halle binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 3. September 1832.

№ 544. 3121. R. I.

Der im laufenden Jahre auf Dienstag nach Michaeli, den 2. October anstehende Kram- und Viehmarkt zu Brackel im Kreise Höxter, ist auf den zweiten Dienstag vor Michaeli, den 18. d. M. verlegt worden. Von dem zum Markte gebrachten Vieh wird weder Pflastergeld, noch eine sonstige städtische Abgabe erhoben.

Minden, am 3. September 1832.

№ 545. 3149. R. I.

Der im laufenden Jahre auf Montag den 22. October anstehende Kram- und Viehmarkt zu Enger, im Kreise Herford, ist auf Freitag den 19. October verlegt worden.

Minden, den 4. September 1832.

№ 546. 3146. R. I.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Landstreicher Friedrich Wilhelm Stahlhut und Ludwig Struckmann sind, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, daß sie die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder betreten dürfen.

Signalements:

1tens Familiennamen: Struckmann. — Vornamen: Ludwig. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Eime im Hannoverschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: hellblau. — Nase: gewöhnlich. —

Digitized by Google

Mund: klein. — Bart: braun. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

2tens Familiennamen: Stahlhut. — Vornamen: Friedrich Wilhelm. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Bremen. — Religion: evangelisch. — Alter: 18 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: und Mund: gewöhnlich. — Bart: im Entstehen. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. —. Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 4. September 1832.

№ 547. 3102. R. I. Für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schrift:

„Ideen und Erfahrungen über die Natur und Behandlung der asiatischen Brechruhr ꝛc. vom Dr. C. Leo. Warschau 1832 bei S. H. Merzbach.

ist von dem Königl. Ober-Censur-Collegium die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 5. September 1832.

№ 548. Verding der Erleuchtungs-Kosten im Königl. Regierungs-Gebäude hierselbst betr. 1229. II. k. p. f. Die im Königl. Regierungs-Gebäude für den Zeitraum vom 1. October 1832 bis ult. März 1833 erforderlichen Erleuchtungs-Materialien an Talglichtern und Rüböhl sollen im Wege des öffentlichen Verdings beschafft werden. Es werden daher Lieferungslustige zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen, daß der desfallsige Termin vor dem Regierungs-Secretair Burchardi am 19. d. M. Vormittags 11 Uhr im Königl. Regierungs-Gebäude statt finden werde, bei welchem auch die der Lieferung zum Grunde zu legenden Bedingungen sowohl im Termine selbst, als schon jetzt eingesehen werden können. Die Proben der zu liefernden Artikel müssen 3 Tage vor dem Termine dem Regierungs-Secretair Burchardi übergeben werden.

Minden, den 8. September 1832.

№ 549. 2806. L. I. Die zu Oldendorff verstorbene Friedericke Wilhelmine Schmieding hat dem Armen-Fonds zu Oldendorff ein Legat von 100 Rtlr. vermacht.

Minden, den 29. August 1832.

№ 550. Personal-Chronik. 988. N. I. Die durch die freiwillige Resignation der Lehrerin Mariane Jungmann erledigte erste Lehrerinnen-Stelle an der katholischen Mädchenschule zu Warburg, ist der bisherigen zweiten Lehrerin Anna Willecke verliehen worden, wogegen die zweite Lehrerinnenstelle mit der Schulamts-Kandidatin Charlotte Vahle aus Steinheim provisorisch besetzt worden ist.

Minden, den 26. August 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 21. September 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 551. Verhandlungen des dritten westphälischen Landtags betr. 2771.

Von den nunmehr in Druck erschienenen Verhandlungen des dritten Westphälischen Landtags ist das Exemplar in der hiesigen Aschendorffschen Buchhandlung, zu Minden bei dem Regierungs-Secretair Burchardi, zu Arnsberg bei dem Regierungs-Secretair v. Barendorf für 20 Sgr. zu haben.

Münster, den 12. September 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii.

№ 552. Abhaltung von evangel. theologischen Prüfungen betr. 308. C.

Die nächsten evangelisch-theologischen Prüfungen werden im Monat November d. J. und zwar also gehalten werden, daß das Examen pro ministerio am ersten und das Examen pro licentia concionandi am fünften gedachten Monats beginnt. Die Herren Superintendenten, welche Kandidaten angemeldet haben, werden beauftragt denselben diese Eröffnung mitzutheilen.

Münster, den 8. September 1832.

№ 553. Wählbarkeits-Erklärung zum evangel. Pfarramte betr. 273. C.

Der evangelische Pfarramts-Kandidat Joh. Herm. Nierhaus aus Saaren ist nach bestandenem Examen pro ministerio bei dem Königl. Konsistorio zu Coblenz auch für die hiesige Provinz wählbar zum Pfarramte erklärt.

Münster, den 6. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 554. 3048. R. pl. I.

Die im vorigen Jahre von Philipp Herle aus Frankfurth in Paderborn eingerichtete lithographische Anstalt verdient, nach den uns vorliegenden Proben ihres Fabrikats, der Aufmerksamkeit des Publikums empfohlen zu werden.

Minden, den 31. August 1832.

Digitized by Google

Nachwei

der im Monat August c. in den Kreisen des Regie

№ 555. 3231. R I. Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	15	—	2	2	1	1	15	—	1	1	1	—	17	6
Lübbecke	2	9	4	1	23	2	1	6	3	1	—	—	—	10	—
Herford	2	15	—	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	10	—
Bielefeld	2	18	9	1	20	—	1	16	3	1	1	3	—	16	—
Halle	2	15	—	1	22	6	1	16	8	1	2	6	—	13	1
Wiedenbrück	2	15	—	1	22	6	1	19	—	1	5	—	—	15	—
Paderborn	2	4	8	1	13	7	1	10	3	—	25	11	—	12	7
Büren	2	6	6	1	12	2	1	5	10	—	26	3	—	10	10
Warburg	1	25	—	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	12	—
Höxter	1	17	6	1	12	6	—	27	6	—	27	6	—	8	9
Durchschnitts-Pr. p. Aug. 32	2	8	2	1	18	4	1	10	2	—	29	8	—	12	7
" " " Juli 32	2	13	7	1	29	4	1	15	6	—	29	3	—	15	1
Mithin im Monat August Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Weniger . . .	—	5	5	—	11	—	—	5	2	—	—	—	—	2	6

Minden, den 6. September 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 556. Verding der Drucksachen für die Provinzial-Steuer-Verwaltung. 10634.

Die Lieferung der bei der Steuerverwaltung der Provinz Westphalen erforderlichen Drucksachen soll am 1. Dezember d. J. im Wege der Submission oder bei mehren gleichen Geboten durch Licitation verdungen werden, und zwar unter denjenigen Bedingungen, welche

1. in Münster beim Haupt-Steuer-Amte,
2. in Minden } bei den dortigen Haupt-Zoll-Aemtern,
3. in Paderborn }
4. in Arnsberg beim Unter-Steuer-Amte

eingesehen werden können.

Münster, den 8. September 1832.

Bekanntmachungen.

№ 557. Steckbrief.

Der höchst übelberüchtigte, wegen Diebstahls bereits bestrafte, unten signalisirte, Ackerknecht Hermann Friedrich Bröker von der Hengstheide, Amts Brake im Fürstenthume Lippe-Detmold, ist am 25. August c. aus dem Strafwerkhause in Detmold entsprungen, und soll sich mit dem Handarbeiter Carl Heinrich Stolte aus Oldendorf herumtreiben.

Auf Requisition des Commissarius des Strafwerkhauses Herrn Kriminal-Raths Sterzenbach zu Detmold, ersuchen wir daher sämmtliche öffentliche Behörden auf

Digitized by Google

S u n g
rungs-Bezirks Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	9	2	10	9	1	23	7	—	11	—	3	15	—
1	25	—	—	—	—	1	12	6	—	13	9	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	3	10	—
2	—	—	2	15	—	1	22	6	—	11	3	4	—	—
2	—	—	—	—	—	1	27	6	—	10	3	4	18	9
1	27	6	—	—	—	1	5	—	—	12	6	4	10	—
1	19	—	1	21	7	1	16	5	—	10	4	4	11	10
1	19	8	2	4	8	1	7	3	—	17	2	5	20	3
1	20	—	2	5	—	1	15	—	—	17	6	5	—	—
1	7	6	1	17	6	1	2	6	—	18	9	5	27	6
1	22	9	2	2	5	1	14	8	—	13	3	4	11	4
1	27	1	2	7	7	1	20	6	—	14	1	4	24	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	—	5	2	—	5	10	—	—	10	—	13	—

den gedachten Hermann Friedrich Bröker genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und in unsere Kriminal-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Herford, den 10. September 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des ꝛc. Bröker:

Vor- und Zunamen: Hermann Friedrich Bröker. — Stand: Ackerknecht. — Religion: reformirt. — Alter 18½ Jahr. — Größe: 5 Fuß 4¾ Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: desgl. — Nase: etwas spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: voll. — Bart: wenig. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: auf der linken Hand eine Schnittnarbe.

№ 558. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte vormalige Gerichtsbote Carl Horfeil zu Büren, hat sich der Vollstreckung des wider ihn ergangenen Erkenntnisses durch Veränderung seines bisherigen, und Verheimlichung seines jetzigen Aufenthaltsorts entzogen.

Derselbe hat sich mit einem Passe der landräthlichen Behörde zu Büren vom 13. Februar 1832, gültig auf 3 Monate, versehen, von Büren entfernt, um nach Potsdam zu gehen, woselbst derselbe aber nicht ermittelt worden ist.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und vorführen zu lassen.

Paderborn, den 8. September 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Signalement:

Alter: 51 Jahre. — Größe: 5 Fuß 7½ Zoll. — Religion: evangelisch. — Geburtsort: Altstettin in Pommern. — Letzter Aufenthaltsort: Büren. — Statur: schlank. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: etwas breit. — Haare: schwarz. — Augen: blau. — Augenbraunen: schwarz. — Bart: schwarz, stark. — Nase: gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Stirn: hoch. — Kinn: rund. — Besondere Merkmale: angeblich eine Schußwunde durch den Unterleib.

№ 559. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 24. auf den 25. August d. J. sind vermittelst Einbruchs,

A. der Wittwe Colona Anna Catharina Grosseboyle aus Druffel, Gerichtsbezirks Rietberg, folgende Sachen, als:

1) vier Ellen blaues Tuch;
2) ein fast neuer kupferner Kessel, rund und 3 Eimer haltend, mit eiserner Handhabe;
3) ein kupferner Kaffeetopf, dessen Größe nicht anzugeben;
4) ein desgleichen kleinerer;
5) ein Stück Speck von einem Schulterstücke, ungefähr 12 Pfd. schwer;
6) 4½ Pfd. Butter nebst Gefäß;
7) mehrere neue graue Säcke, und zwar wenigstens 4 Stück;
8) 50 Eier mit dem dieselben enhaltenden Korbe;
9) eine blaue Mannsjacke von Leinen;
10) ungefähr 20 Manns- und Frauenshemde;
11) eine Kaffeemühle;
12) eine blaue baumwollene Mannsmütze;
13) ein röthlich irdener Krug von einem Maaß;
14) eine weißbaumwollene Weste mit rothen Streifen, dem 20jährigen Sohne zugehörig;
15) ein neuer Sack von grauem Linnen, worin ein Scheffel Zichorien; und

B. dem Heuerlinge Christoph Buschhermen daselbst folgende Sachen als:

a. drei Stück Hanfleinen, jedes 21½ Ellen enthaltend;
b. ein alter Kaffeetopf von Kupfer, 2 Maaß haltend, an dessen Handhabe das Kupfer vom Eisen getrennt war, und an dessen einem Fuße sich ein kleines Loch befand, und an dessen Röhre ebenfalls ein kleines Loch zu bemerken war;
c. ein desgleichen von 1½ Maaß, noch neu;
d. ein eisernes Feuerstübchen mit 3 Beinen;
e. 2 Mistgabeln eine abgeschliffene, deren rechter Zahn von neuem angesetzt war, und eine fast neue;
f. ungefähr 1 Pfund Butter;
g. ein kupferner Tiegel von einem Maaß mit drei eisenen Beinen;
h. ein halbes Schwarzbrod, etwa 20 Pfund;
i. ein Brodmesser;
k. fünf Paar Tassen von grobem Porcellan, weiß mit blauen Blumen,

gestohlen worden.

Digitized by Google

Diesen Diebstahl bringen wir, da so wenig der Thäter als weniger der Verbleib der gestohlenen Sachen bekannt ist, mit der Warnung vor dem Ankaufe derselben, zu Jedermanns Kenntniß, wir ersuchen zugleich alle obrigkeitliche Behörden, auf dieselben wachsam zu seyn, und fordern insbesondere Jeden auf, alle zur Entdeckung der Thäter oder gestohlenen Sachen dienende Thatumstände uns, oder der nächsten Ortsbehörde sofort anzuzeigen. Paderborn, den 10. September 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

---

1) In Auftrag des Königl. Hochlöblichen Westphälischen Ober-Bergamts soll der Unterzeichnete die auf dem Steinkohlen-Bergwerk zur Bölhorst nahe bei der Stadt Minden befindlichen, fast noch ganz neuen Theile einer zwanzigzölligen Dampfmaschine mit einer Förderungs-Vorrichtung, und einem Einspritzwasser-Saugwerk, bestehend aus den in Schlesien schön gegossenen

№ 560. 520. B. I.

1. zwanzig Zoll im Lichten weiten Cylinder,
2. Dampfleitungsröhren und Ventilkasten zu zwei Kesseln,
3. Warmewasserpumpe, ein Druckwerk,
4. Condensator,
5. Luftpumpe,
6. Schwungrad,
7. Sonnenrad,
8. Planetenrad,
9. Stirnrad nebst Drilling,
10. Das Einspritzwasser-Saugwerk, aus dem Brunnen bis in das Maschinenhaus entweder im Ganzen oder Einzeln im Wege der Soumission öffentlich unter den Bedingungen verkaufen, daß

a. dem Königlichen Ober-Bergamt die Wahl unter den drei Letztbietenden bleibt,
b. die Zahlung an das hiesige Königl. Salzamt vier Wochen nach erfolgter und dem Käufer bekannt gemachter Genehmigung geleistet, auch alsdann die Maschinentheile gleich fortgeschaft werden müssen, und für spätere Beschädigungen keine Gewähr geleistet wird, und
c. die Bietenden vier Wochen an ihren Gebote gebunden bleiben.

Kauflustige werden eingeladen, ihre Gebote bis zum 12. October dieses Jahres entweder an den Unterzeichneten oder an den Obersteiger Herold zu Bölhorst unter der Aufschrift „Soumission für die Dampfmaschine“ portofrei einzusenden, wo alsdann der Unterzeichnete in Gegenwart der etwa anwesenden Bieter solche eröffnen und das Resultat bekannt machen wird.

Neusalzwerk, den 13. September 1832.

Der Salzwerks-Director.
Meyer.

---

1) In Auftrag des Königl. Hochlöblichen Westphälischen Ober-Bergamts wird der Unterzeichnete die dem Bergwerks-Fiscus mit dem Steinkohlen-Bergwerk zu Böl-

№ 561. 521. B. I.

Digitized by Google

horst nahe bei der Stadt Minden anheimgefallene Grundstücke, Tagegebäude und Inventarienstücke ꝛc. mit den darauf ruhenden Abgaben und Lasten, unter ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung des Eingangs genannten Collegii an Ort und Stelle bei dem Gastwirth Lange in einzelnen Parcellen am 12. October Morgens 9 Uhr dieses Jahrs an den Meistbietenden öffentlich verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Verkaufsvorwarden liegen bei dem Unterzeichneten und bei dem Königl. Obersteiger Herold auf der Bölhorst zur Einsicht offen.

Neusalzwerk, den 13. September 1832.

Der Salzwerks-Director.
Meyer.

№ 562. Steckbrief. 515. B. I.

Ein hier unbekannter Mensch ist gestern im hiesigen Nagelschen Wirthshause abgetreten, hat selbiges in der verwichenen Nacht heimlich verlassen, und zuvor einen Diebstahl gegen einen Reisenden und einen Hausgenossen verübt.

Nach einer von ihm zurückgelassenen, von dem Burgemeister zu Weslare, Kreises Soest, am 1. Spbr. c. ausgestellten, Reiseroute, lautend auf den Tuchmachergesellen Ferdinand Schulz, gebürtig aus Lippspringer Bruch bei Detmold und daselbst wohnhaft, ist derselbe wegen Betruges und kleinen gemeinen Diebstahls mit 20 Peitschenhieben und 3 tägigen Gefängniß gerichtlich bestraft.

Da vermuthlich der Name, sicher aber der Wohnort von dem Inhaber der Reiseroute jener Behörde unrichtig angegeben ist, und jener Mensch ein höchst gefährliches Subject zu seyn scheint, so werden die Behörden dienstergebenst ersucht, selbigen, dessen Signalement, wie es in der Reiseroute sich befindet, hierunter angegeben ist, im Betretungsfalle arretiren und allhier abliefern zu lassen.

Oerlinghausen, den 7. September 1832.

Fürstl. Lipp. Amt das.
Plage.

Signalement:

Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: beisichtig, schielt mit beiden Augen, eine Narbe über dem linken Auge.

№ 563. 3266. R. I.

Da die Schüler der obern Klasse hiesiger Gewerbschule zu Michaelis d. J. zu den Gewerben übergeben oder ihr Militairdienstjahr antreten, so wird die bisherige zweite Klasse die obere und aus neu eintretenden Schülern eine zweite Klasse gebildet werden.

Wir fordern zu Anmeldungen neuer Schüler bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Doctor Wach, hiermit auf.

Bielefeld, den 6. September 1832.

Curatorium der Gewerbschule.

Digitized by Google

Beilage zu № 56. des Amts-Blatts der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungs-Bezirk Minden.

№ 46.

Minden, den 16. November 1832.

Amtliche Erlasse.

№ 1. Der, in Sachen des Bürgers Ferdinand Hansing und dessen Ehefrau Philippine, geborne Heldermann, zu Hildesheim, Kläger, wider den Bürger und vormaligen Schenkwirth Joseph Meyer daselbst, Beklagten, wegen Capitals ad 650 Rtlr.; nebst Zinsen, im Wege erkannter Execution, zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des, dem Beklagten zustehenden, in der großen Venedig belegenen, städtischen Erbenzinsgartens, vor dem Stadtgerichte anberaumte, dreimalige Termin auf den 11., 14. und 18. December d. J., wird, auf Antrag der Partheien, damit wieder aufgehoben, auch wird die erlassene Edictal-Citation zurückgenommen.

Decr. Hildesheim, den 5. November 1832.

Das Stadtgericht daselbst.

Albrecht.

№ 2. (II) Auf Antrag der Vormundschaft für die Minorennen des verstorbenen Bäcker und Gastwirth Haescher allhier soll

1) das bisher zur Gastwirthschaft, Bäckerei und Kleinhandel mit dem besten Erfolge benutzte sub Nro. 91 auf hiesigem Kirchhofe an einer frequenten Straße belegene und besonders zur Gastwirthschaft geeignete Wohngebäude von zwei Etagen, nebst dem Nebengebäude, Hofraum und Scheune mit Wagenremise, Stallung, Bodenraum und Keller, so wie der daneben gelegene Obst- und Gemüse-Garten auf zwölf hinter einander folgende Jahre öffentlich meistbietend vermiethet werden. Der Bietungstermin ist auf den 28. November c. Morgens 11 Uhr in der genannten Haescherschen Wohnung angesetzt.

2) sollen am folgenden Tage als den 29. November c. zu gleicher Zeit daselbst die übrigen Haescherschen Feld-, Garten- und Wiesenländereien auf sechs hinter einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet und auch das im sogenannten Teiche belegene Gartenhaus zum Abbruch verkauft werden.

In Folge Auftrags hiesigen Landgerichts werden zahlungsfähige Pacht- und Miethslustige hierdurch zu den benannten beiden Terminen mit der Nachricht eingeladen, daß die Bedingungen bei dem Vormund Kanzlist Böhning allhier, in der Haescherschen Wohnung selbst und bei dem Unterschriebenen täglich zur Einsicht offen liegen.

Rahden, den 3. November 1832.

Thielemann,
O.-L.-Gerichts-Referendarius.

№ 3. In der Wohnung des Gastwirths Haupt hierselbst, sollen im Wege der Execution, mehrere dorthin gebrachte Pfänder, bestehend: in Betten, Bettstellen, Ofen, einem großen Tische, Kleiderschranke und mehrere andere Sachen, öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung in termino den 22. November c. Vormittags 9 Uhr verkauft werden.

Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen.

Vlotho, den 29. October 1832.

Der Actuar, Wippermann.
v. C.

Digitized by Google

№ 4. (II) Gegen den 2. Januar 1833 gehen 3500 Rtlr. Schulfondsgelder hier ein, welche entweder ganz oder in Abtheilungen von 100 Rtlr. und darüber zu 5 pro Cent Zinsen, auf hinreichende Hypothek wieder zu verleihen sind. Lusttragende wollen sich deshalb in portofreien Briefen an den Rendanten des Schulfonds, Herrn Aktuarius Schlesier, hierselbst wenden.

Rheda, den 26. October 1832.

Privat-Bekanntmachungen.

№ 5. (II) Die hiesige Ressource wird Ende März 1833 pachtlos. Darauf reflectirende werden hierdurch aufgefordert, sich bei dem Herrn Arnold Crüwell hieselbst zu melden, wo die desfallsigen Bedingungen eingesehen werden können.

Bielefeld, den 5. November 1832.

Die Ressourcen-Direction.

№ 6. Da ich mein Geschäft als Kleiderverfertigerin nicht mehr in den Häusern meiner resp. Kunden, sondern in meiner Wohnung zu betreiben wünsche, so empfehle ich mich einem hochzuehrenden Publikum hiermit ganz gehorsamst und verspreche ich gute und billige Bedienung.

Zugleich beabsichtige ich auch Unterricht im Kleidermachen zu ertheilen, wobei meine Schülerinnen sowohl für mich, als für sich selbst arbeiten können.

Die hierbei statt findenden nähern Bedingungen sind in meiner Wohnung bei dem Kunstdrechsler Herrn Draake auf der Martini-Treppe zu erfahren.

Minden, den 12. November 1832.

Luise Dimi.

Literatur-Anzeigen.

№ 7. Bei Joseph Wesener in Paderborn ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Minden bei Herrn Eßmann und Herrn Körber:

Püllenberg's, katholisches Religionshandbuch für die obern Klassen katholischer Gymnasien und für Gebildete überhaupt. 2te gänzlich umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1 Rtlr.

Dies Buch, welches zunächst für die oberen Gymnasial-Klassen bestimmt ist, hat schon in seiner ersten Auflage sich des Beifalls competenter Richter zu erfreuen gehabt und ist in vielen Recensionen und von allen Bischöfen empfohlen worden.

Die erste Auflage ist daher auch, obgleich 2000 Exemplare stark, bald vergriffen worden, und so nun eine neue nöthig geworden.

In dieser ist auf die Beurtheilung von Kennern, die einzelne Abänderungen wünschten, Rücksicht genommen, so daß man die Hoffnung aussprechen darf, das Buch werde in seiner jetzigen Gestalt allgemein beifällig aufgenommen werden.

Püllenberg's katholisches Religionshandbuch für die mittleren Klassen katholischer Gymnasien. gr. 8. 22½ Sgr.

In Partien um das Einführen in den Schulen zu erleichtern, billiger.

— — Geschichtliche Einleitung in die Religionslehre, ein Anhang zu der ersten Auflage des Handbuchs für den Religionsunterricht in den obern Klassen. gr. 8. 5 Sgr.

— — Kurze Darstellung des Hauptinhalts der empischen Psychologie. 2. Auflage. 8. 1832. 10 Sgr.

Die 2. Fortsetzung des Bücher-Verzeichnisses welche in der Leihbibliothek neu angeschaft sind, für die Abonnenten gratis und für nicht Abonnenten 2 Sgr.

Taschenbücher v. 1833. Termin- und Schreib-Kalender auf das Jahr 1833. Roh 10 Sgr. In Pappe geb. 15 Sgr. In Saffian 20 Sgr. Volkskalender von 1833 sind fast sämmtlich, nebst einer sehr schönen Auswahl von Weihnachts- und Neujahrsgeschenken eingegangen, und ich bitte, besonders die Familien auf dem Lande, welche hiervon einiges zur Auswahl wünschen, dies doch recht frühzeitig zu verlangen, indem ich im Monate Dezember gern das Lager complet vorräthig halte.

Den Journal- und Zeitschrift-Cirkeln, besonders den Herrn Geistlichen empfehle ich mich zu dessen Anschaffung bestens.

Paderborn, den 12. October 1832.

Joseph Wesener.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 25. September 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1384. Verordnung wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Neumark. Vom 27. Juli 1832.

— 1385. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1832., betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten.

— 1386. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1832., betreffend die Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung.

— 1387. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. August 1832., betreffend die Anwendung der neuern Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind.

— 1388. Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunal des Königreichs Preußen und bei dem Ober-Landesgericht zu Königsberg. Vom 11. August 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 564. Verein zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera.

Die Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission zu Düsseldorf hat durch das nachfolgende höhern Orts bestätigte Statut einen höchst preißwürdigen Verein

zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera

eröffnet.

Der Verein ist zwar, nach §. 1 des Statuts, zunächst für die Rheinprovinz gebildet, jedoch im §. 7 auch der Provinz Westphalen, selbst einzelnen westphälischen Regierungsbezirken, gestattet, sich anzuschließen und gleiche Rechte mit den Regierungsbezirken der Rhein-Provinz zu genießen.

Der Verein leistet, wie das Statut näher nachweiset, denjenigen betheiligten Familien, welche im ersten Jahre nach dem Ausbruche der Cholera durch dieselbe ihre Stütze verloren haben, eine Geldhülfe auf zehn Jahre. Auf diese Geldhülfe hat jede Familie Anspruch, für welche auf den Kopf ihres Ernährers oder Beschützers die mäßige Summe von Einem Thaler eingezahlt wird.

Minder bemittelte Familien und alle diejenigen, deren Lebensunterhalt nur auf

Digitized by Google

der Arbeitsfähigkeit des Familien-Vaters beruht, haben demnach das größte Interesse an der Versicherung Theil zu nehmen. Die Vermögenderen finden durch dieselbe Gelegenheit, ihren Wohlthätigkeitssinn zu bethätigen, indem sie ärmern Familien z. B. Tagelöhner, Fabrickarbeiter ꝛc. durch die Einzahlung eines Thalers, wenn auch nur vorschußweise, gegen Hülflosikeit in Folge der Cholera schützen, und mögte im glücklichsten Falle kein Theilnehmer an der Cholera sterben, so wird das ganze Einlage-Kapital nebst Zinsen zu andern wohlthätigen Zwecken für die Provinz verwendet.

Dies kann jedoch nur durch recht zahlreiche Theilnehmer erreicht werden, wozu ich daher die Einwohner der Provinz Westphalen einlade.

Da die Cholera von Holland und von Sachsen her sich uns immer mehr nähert, bereits in der Rhein-Provinz zu Emmerich und Mühlheim zum Ausbruch gekommen ist: so darf jetzt kaum noch die Hoffnung unterhalten werden, daß sie Westphalen ganz verschonen werde. In der Anschließung an dem Vereine wird daher mancher Familien-Vater eine große Beruhigung finden, indem er dadurch in den Stand gesetzt wird, auf den Fall seines Absterbens seiner Familie eine nicht unbedeutende Unterstützung zu hinterlassen, und durch diese Beruhigung wird für ihn die Furcht vor der Cholera und dadurch die Gefahr selbst vermindert.

Im §. 15 des Statuts sind die in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. Februar d. J. angeordnete Gesundheits-Kommissionen ersucht, als Agenten des Vereins zu handeln.

Ich fordere deshalb diese Kommissionen in der Provinz Westphalen, da wo selbe bereits in Thätigkeit getreten sind, wo aber dieselben bei dem Vorrücken der Krankheit erst später in Wirksamkeit treten werden, die Herren Landräthe, Prediger, Bürgermeister, Schullehrer und Polizei-Beamten auf, ersuche und beauftrage dieselbe, für die möglichste Verbreitung und Bekanntwerdung dieser Aufforderung und des Statuts in ihren Umgebungen zu sorgen, die Anmeldungen zur Versicherung und die dafür zu zahlenden Beiträge aufzunehmen, solche in ein sogleich anzulegendes Register mit den, in einem besonders mitgetheilten Formulare enthaltenen, Rubriken einzutragen, über die gezahlten Beiträge Quittung zu ertheilen,

welche den vollständigen Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Einzahlers und die Vor- und Familiennamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des oder der Versicherten, deutlich enthalten müssen,

am 1. und 15. jedes Monats einen Auszug aus dem Register, welcher die in der Zwischenzeit erfolgten Anmeldungen enthält, an den Herrn Landrath des Kreises einzusenden, welcher solche mit erster Post weiter zu befördern hat, und zwar

a) die Liste an die Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission zu Düsseldorf,
b) die Eintrittsgelder an die betreffende Königl. Regierungs-Haupt-Kasse der Provinz,
c) am 31. jedes Monats an die betreffende Königl. Regierung, imgleichen an mich,

eine summarische Nachweise der Theilnehmer in jedem Kirchspiele und der abgesendeten Eintrittsgelder. Münster, den 13. September 1832.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Vincke.

Digitized by Google

Statut

eines Vereins zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera in der Rhein-Provinz.

§. 1. Für die Rhein-Provinz wird ein Verein zur wechselseitigen Aushülfe im Falle des Ausbruches der Cholera gebildet.

§. 2. Die Aushülfe besteht in der Gründung einer gemeinschaftlichen Hülfs-Kasse und in der Vertheilung der Dividende von den Zinsen ꝛc. des aus den Beitrags-Geldern gebildeten Kapitals an diejenigen betheiligten Familien, deren eingeschriebener Ernährer oder Vertreter an der Cholera gestorben ist.

Das Capital selbst bleibt, den im §. 12 vorgesehenen Fall ausgenommen, unberührt, und wird zur Zeit, längstens nach 10 Jahren, zur Disposition der Provinzial-Stände gestellt, um solches zu gemeinnützigen Zwecken z. B. zur Gründung einer Armen-Colonie, eines Landarmenhauses, einer Anstalt für unheilbare Irren, oder Taubstumme oder einer andern ähnlichen Anstalt zu verwenden, woran jeder Regierungsbezirk resp. jeder Kreis nach Maaßgabe seines Capital-Beitrages Antheil haben soll.

§. 3. Jeder, welcher dem Vereine beitritt, hat einen Beitrag von Einem Thaler ein für allemal zu entrichten, und erwirbt dadurch das Recht für seine oder jede andere von ihm bezeichnete Familie, auf den Genuß der Zinsen-Dividende für den Fall, daß Er binnen der im §. 11 bezeichneten Frist an der Cholera sterben sollte.

§. 4. Die Beitragsgelder werden durch Ankauf inländischer Staatspapiere sogleich rentbar gemacht, und diese zur Sicherheit bei einer Regierungs-Haupt-Kasse deponirt.

§. 5. Während zweier Monate nachdem die Allerhöchste Genehmigung des gegenwärtigen Planes bekannt gemacht worden, steht es jedem frei, mittelst Einzahlung des Beitrages von Einem Thaler, sich an den Vortheilen des Vereins zu betheiligen, ohne Rücksicht ob die Cholera wirklich ausgebrochen ist oder nicht.

Auch nach Ablauf der zwei Monate und bis zum Ablauf des sechsten Monats, nachdem Ein Mitglied des Vereins an der Cholera gestorben ist, kann man gegen Zahlung eines Beitrags von Einem Thaler noch eintreten; jedoch sind dann nur die Bewohner jener Kreise hierzu berechtigt, worin die Cholera noch nicht ausgebrochen ist. Die Bewohner derjenigen Kreise, worin die Krankheit eingetreten, müssen dagegen einen Beitrag von drei Thalern, und die Bewohner der Bürgermeisterei, in welcher sie bereits ausgebrochen, einen Beitrag von fünf Thalern entrichten.

Wirklich an der Cholera Erkrankte werden in keinem Falle mehr aufgenommen.

§. 6. Auch Fremde in deren Wohnort die Cholera nicht herrscht, können dem Vereine beitreten; sie erlangen jedoch keinen Anspruch an dem Capital-Fonds; es sey denn, daß das Kapital selbst (nach §. 12) unter die einzelnen Betheiligten vertheilt würde.

§. 7. Sollte die benachbarte Provinz Westphalen, oder auch nur Ein Regierungsbezirk in derselben sich dem Vereine anschließen, so genießt dieser gleiche Rechte mit den Regierungsbezirken der Rhein-Provinz, und darf seinen Antheil an dem Ca-

Digitized by Google

pital-Fonds, nach Auflösung des Vereins auf eine ähnliche Weise wie die Rhein-Provinz zu eigenen gemeinnützigen Anstalten benutzen.

Diejenigen Regierungsbezirke der rheinisch-westphälischen Provinzen aber, welche nicht Tausend Subscribenten zählen, erhalten keinen Antheil an dem Capital-Fonds, und es werden die einzelnen Subscribenten den Fremden (§. 6.) gleichgestellt.

§. 8. Jedes Mitglied gibt nach dem vorgeschriebenen Schema seine Erklärung ein, und erhält eine Quittung des betr. Empfängers über den eingezahlten Betrag. Die Direktion stellt demnächst förmliche Policen aus, welche den Inhalt des Statuts, die Namen des Anmelders, der Angemeldeten und Quittung über den Beitrag enthalten, und dem Anmelder auf Verlangen gegen 1 Sgr. ausgehändigt werden, wo dann die Direktion für die Eintragung verantwortlich ist.

Stirbt der Anmelder an der Cholera, so erhalten die von ihm angemeldeten Individuen gegen Vorzeigung der Police, oder der Quittung, wenn keine Police ertheilt ist, die Dividende; die Zahlung wird aber denjenigen der Angemeldeten geleistet, welcher die Police vorlegt.

§. 9. Kein Theilnehmer kann mehr als Einmal als Subscribent oder Anmelder eingetragen werden.

Es kann jedoch einer und derselben Familie mehr als Eine Dividende zugesichert werden, wenn sie nämlich von mehreren Subscribenten angemeldet seyn sollte.

§. 10. Die Auszahlung der Dividende erfolgt auch dann an die Angemeldeten, wenn der Anmelder außerhalb der Provinz an der Cholera gestorben seyn sollte. Sterben sämmtliche Angemeldete vor dem Anmelder, so ist aller Anspruch auf Zinsen und Capital erloschen.

§. 11. Mit dem Schlusse des sechsten Monats nach dem Tode eines an der Cholera gestorbenen Mitglieds ist die Subscription geschlossen. Sechs Monate nach dem Abschlusse der Subscription ist das Versicherungs-Jahr geschlossen.*) Hiernach ergibt sich bei dem Schlusse der Subscription das Kapital des Vereins; bei dem Schlusse des Versicherungs-Jahrs die Anzahl der zur Berücksichtigung kommenden Sterbefälle.

Die Direktion entwirft dann den Vertheilungs-Etat nach Maaßgabe der Sterbfälle und des Zinsenbetrages, und sorgt dafür, das sechs Monate nach dem Schlusse des Versicherungs-Jahres, folglich 1 Jahr nachdem alle Beiträge eingegangen und alle Zinsen flüssig sind, die Dividenden für das erste Jahr an die Betheiligten ausgezahlt werden. Mit der Auszahlung der Dividende wird in den neun folgenden Jahren an demselben Tage fortgefahren. Sterben jedoch sämmtliche Angemeldete vor Ablauf der zehn Jahre, so hört die Beziehung der Dividende mit dem letztlebenden Angemeldeten auf.

Die Direktion ist auch befugt, in Fällen, wo ein Mitglied des Vereins an der Cholera stirbt, den Angemeldeten desselben ausnahmsweise einen Vorschuß zu bewilligen, welcher jedoch 50 Rtlr. nicht übersteigen und später an der Dividende aufgerechnet werden soll.

*) Sollte zur Zeit zu befürchten stehen, daß die Cholera noch länger in der Provinz fortherrschen werde, so könnte dann eine neue Subscription eröffnet, und dabei die bis dahin gemachte Erfahrung benutzt werden.

Digitized by Google

§. 12. Als Maximum der Dividende wird eine jährliche Rente von 120 Rthlr., 10 Jahr lang zahlbar, angenommen. Würde sich bei der Berechnung ein höherer Betrag herausstellen, so wächst der Mehrbetrag dem Capital-Fonds zu. Sollte sich aber die Dividende auf 20 Rthlr. und darunter bis auf 8 Rthlr. stellen, so wird die Hälfte des Capital-Fonds unter die Betheiligten vertheilt und nur von der andern Hälfte würden die Zinsen als Dividende 10 Jahre lang ausgezahlt, welche Hälfte also auch in diesem Falle nur zur Disposition für gemeinnützige Zwecke übrig bleibt. Stellt sich die Dividende aber im unglücklichsten Falle noch unter 8 Rthlr., so wird der ganze Capital-Fonds unter die Angemeldeten vertheilt und die Gesellschaft aufgelöst. *)

§. 13. Gemäß §. 2. stände das Capital nach Ablauf von 10 Jahren zur Disposition der Provinzial-Stände; es könnte denselben aber auch früher überwiesen werden, wenn die Anstalt, welcher die Stände es zuwenden, die zehnjährige Zahlung der Dividende übernimmt.

§. 14. Sollte in 5 Jahren, nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung kein Mitglied des Vereins in der Provinz an der Cholera gestorben sein, so wird schon dann das Capital mit den Zinsen den Provinzial-Ständen überwiesen.

§. 15. Die in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5 Februar d. J. angeordneten Gesundheits-Commissionen werden ersucht, als Agenten des Vereins zu handeln. Diese Commissionen können sich für den vorliegenden Zweck durch andere Mitglieder der Gesellschaft ergänzen.

§. 16. Die Kreis-Gesundheits-Commission der Stadt Düsseldorf, von welcher der gegenwärtige Plan ausgeht, übernimmt einstweilen die Verrichtungen einer Haupt-Direction. Nachdem die Vorbereitungen zum Geschäfts-Betrieb des Vereins getroffen und die Allerhöchste Bestätigung des Plans erfolgt sein wird, würde der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz zu ersuchen sein, eine Haupt-Direction für den Verein zu constituiren und den Sitz derselben in einer der großen Städte der Provinz zu bestimmen.

§. 17. Diese Haupt-Direction würde in Beziehung auf ihre Verwaltung so wie auf die Kassen- und Rechnungsführung unter die Ober-Aufsicht eines aus zehn Mitgliedern des Vereins gebildeten Central-Comités gestellt werden.

Die Benennung der Mitglieder dieser Central-Comités würde dem Königlichen Ober-Präsidenten zustehen, welcher in demselben den Vorsitz entweder selbst, oder durch einen Delegirten führen würde. Düsseldorf im Juli 1832.

Nachdem das vorstehende Statut einer wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera auf den Grund einer Allerhöchsten Kabines-Ordre

---

*) Wenn z. B. bei einer Zahl von 100,000 Theilnehmern, also einen Capital-Fonds von 100,000 Rtlr. wovon zu 4% 4000 Rtlr. Zinsen aufkommen, 200 Sterbefälle sich ereigneten, so beträgt die Dividende 20 Rtlr. Die Angemeldeten erhielten also demnach

a. ein Capital von 250 Rtlr.
b. 10 Jahre lang als Dividende 10 Rtlr.

Betrüge die Dividende aber nur 6 Rtlr., so erhielten die Angemeldeten

a. ein Capital von 150 Rtlr. und keine jährliche Dividende.

Digitized by Google

vom 4. v. M., durch eine Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie für Handel und Gewerbe, vom 14. v. M. in Folge von des Königs-Majestät empfangener Vollmacht bestätigt worden ist, hat das Königliche Ober-Präsidium der Rhein-Provinz unter dem 3. d. M. die unterzeichnete Kommission mit deren weitern Einleitung beauftragt.

Der Entwurf dieses Statuts ist von den Provinzial-Behörden beifällig aufgenommen worden, und die meisten Kreis-Gesundheits-Kommissionen, welchen derselbe mitgetheilt worden war, haben ihm ihre theilnehmende Unterstützung verheißen; wir dürfen demnach nicht bezweifeln, daß auch die übrigen Gesundheits-Kommissionen, nach §. 15. des Statuts demselben ihre geneigte Mitwirkung gerne widmen werden.

Die Cholera ist leider! nach amtlicher Beurkundung, am 5. d. M. in Emmerich, Kreises Rees, in der Rheinprovinz zum Ausbruche gekommen.

Die für die gegenwärtige Versicherung angenommene Frist eines Jahrs fängt aber gemäß §. 11. des Status erst von dem Tage an, an welchem Ein Mitglied des Vereins, welches als Anmelder eingezeichnet ist, an der Cholera verstirbt.

Dieses Mitglied, so wie alle andere Mitglieder, welche nach ihm im Laufe des Jahres an der Cholera verstorben, erwirbt dann für die Angemeldeten eine Geldhülfe wie sie im §. 12. näher bestimmt ist, durch welche möglicherweise manche Familie von dem Untergange gerettet werden kann.

Der Anmeldungssatz besteht in einem Beitrage von Einem Thaler, welcher während zweier Monate nach der Bekanntmachung des Statuts durch das Amtsblatt (angerechnet vom 8. Tage nach der Herausgabe des betr. Stückes) eingezahlt werden muß. Für diesen Einsatz werden überall die Vortheile des Vereins erworben, ohne Rücksicht, ob die Cholera in der Gemeinde wirklich ausgebrochen ist (wie in Emmerich) oder nicht. Nach Ablauf der 2 Monate treten die Bestimmungen des §. 5. des Statuts ein, und es kann der Einsatz auf drei bis fünf Thaler steigen.

Eine solche Betheiligung muß dem Familien-Vater eine große Beruhigung gewähren, indem er auf den Fall seines Absterbens seine Hinterbliebenen vor Noth geschützt weiß; sie wird daher die Furcht vor der Cholera, mithin auch schon die Gefahr selbst vermindern.

Die minder bemittelten Familien und alle diejenigen, deren Lebensunterhalt nur auf der Arbeitsfähigkeit des Familienvaters beruht, haben demnach das größte Interesse, an der Versicherung Theil zu nehmen.

Die Vermögenden finden durch dieselbe Gelegenheit, ihren Wohlthätigkeitssinn zu bethätigen, indem sie ärmere Familien, z. B. Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Hausarmen ꝛc. durch die Einzahlung eines Thalers, wenn auch nur vorschußweise, gegen Hülfslosigkeit in Folge der Cholera schützen. Sie haben selbst ein großes Interesse dabei, jene ärmern, ihnen nahe stehenden Familien eingeschrieben zu sehen, indem sonst bei dem eintretenden Sterbefall des Ernährers einer solchen Familie ihre Hülfe in größeren Maaßstabe in Anspruch genommen werden dürfte.

Aller Ueberschuß an Capital und Zinsen, oder im glücklichsten Falle, wenn nämlich kein Theilnehmer als Opfer der Cholera verstirbt, das ganze Kapital nebst Zinsen,

Digitized by Google

soll zur Gründung einer wohlthätigen Anstalt für die Provinz bestimmt, und den Provinzialständen zur Verwaltung und Verwendung überwiesen werden; also gleichsam zur Stiftung eines Monuments der Dankbarkeit, von einer von den Verheerungen der Seuche verschonten Provinz. Dieser in den Hintergrund gestellte Zweck ist auf den patriotischen Sinn derer berechnet, welche die weitere Ausbreitung der Cholera nicht befürchten; so wie auch wohl derjenigen, welche bei eintretendem Todesfalle keine Familie hinterlassen.

Man hat, um einen festen Zeitabschnitt anzunehmen, ein Jahr nach dem Absterben Eines Mitgliedes an der Cholera in der Provinz für die Zeit des Wirkungskreises des Vereins festgesetzt. Sollte jedoch gegen Erwarten der unglückliche Fall eintreten, daß nach Ablauf des Jahrs die Krankheit noch fortdauere, so würde alsdann eine zweite Subscription für das zweite Jahr versucht werden können, welche um so mehr einen günstigen Erfolg haben würde, als man dann schon die nützlichen Folgen der Versicherung des ersten Jahrs vor Augen haben würde. —

Diesen einleitenden Bemerkungen fügen wir nun die Bitte an alle Menschenfreunde hinzu, diesem Institute eine geneigte Aufnahme und Unterstützung nicht versagen zu wollen.

Bei sämmtlichen Kreis- und Orts-Gesundheits-Commissionen werden Formulare zur Anmeldung niedergelegt werden, und diese Kommissionen werden hierdurch höflichst ersucht, die Sammlung der Unterschriften durch Rundsendung und Ermunterung möglichst zu erleichtern und zu befördern, indem mit der Vermehrung der Theilnehmer die Gemeinnützigkeit des Plans stets zunimmt

Sämmtliche Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommissionen werden eingeladen, so oft hundert Einschreibungen eingetragen sind, uns die Liste derselben gleich mitzutheilen; nach Ablauf der beiden ersten Monate nach der Bekanntmachung aber, die bis dahin erfolgten Anmeldungen auf den Grund des §. 5. des Statuts förmlich abzuschließen, und uns die Abschlußliste einzureichen. In den hier eingehenden Listen werden die Nummern des Hauptbuches bei jeder Einschreibung bemerkt, und die Listen demnächst den Gesundheits-Commissionen festgestellt, unter Beifügung der ausgefertigten Policen, zurückgegeben werden.

Nach Ablauf der zwei Monate (§. 5.) werden dann die neuen Eintragungen unter einer neuen fortlaufenden Nummer bei der Gesundheits-Kommission eingeschrieben, und mit der successiven Einsendung in gleicher Art verfahren.

Noch ersuchen wir die Wohllöblichen Gesundheits-Kommissionen, keine Eintragung ohne baare Einzahlung des Beitrages anzunehmen; über die Art der Einziehung der Beiträge von den Kommissionen wird aber noch eine nähere Bestimmung erfolgen.

Ueber den Fortgang des Unternehmens werden wir von Zeit zu Zeit Nachricht zu ertheilen nicht verfehlen. Düsseldorf, den 8. September 1832.

Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommissione

(gez.) Graf v. Spee. Fasbender. Schramm. Dr. Ebermeier. Dr. Müller. Schöller. de Finance. Menckhoff. Lacomblet. Reymann. A. Schnitzler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 565. Steckbrief.

Die im vorigen Monate in dem Gerichtsbezirke Brackel aufgegriffenen, hierunter näher signalisirten ausländischen Vagabonden, wegen falscher Pässe in Untersuchung genommen, und von dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte Höxter an unterzeichnete Behörde abgeschickt, sind am 21. August d. J. auf dem Wege von dem Dorfe Buke hierher, der Begleitung entsprungen, und aller Nachforschung ungeachtet nicht wieder zur Haft gebracht worden.

Wir ersuchen daher Alle und Jede, auf diese umherstreifende Musikanten-Familie genau zu achten, und dieselbe im Betretungsfalle an uns oder die nächste Behörde abliefern zu lassen.

Paderborn, den 14. September 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalements der vorstehend gedachten entsprungenen Vagabonden:

I. des Johann Conrad Jonas, angeblich aus Clausthal.

Alter: 29 Jahre. — Religion: evangelisch. — Gewerbe: Musikus. — Statur: mittler. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: schwarz und stark. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: dunkelbraun. — Nase: gewöhnlich, etwas aufgeworfen. — Mund: breit. — Zähne: gesund. — Bart: schwarz und schwach. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: dunbelbraun. — Besondere Kennzeichen: keine.

II der Caroline Kleemann angeblich aus Clausthal.

Alter: 54 Jahre — Religion: katholisch — Gewerbe: Mutter des Musikus Jonas ad 1 — Statur: gewöhnlich. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: schwach und schwarz. — Augen: feurig und dunkelbraun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: fehlerhaft. — Kinn: gewöhnlich. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund.

III. der Elisabeth Kleemann, angeblich aus Clausthal.

Alter: 16 Jahre. — Religion: katholisch. — Statur: schwach und klein. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: dunkelbraun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: gewöhnlich. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: braun.

IV. des Carl Steinbach aus Clausthal.

Alter: 12 Jahre. — Statur: schwach. — Größe: 4 Fuß. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgleichen. — Zähne: gesund. — Bart: fehlt. — Kinn: klein. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund.

V. der Charlotte Steinbach aus Nollenbergen im Amte Hausberge.

Alter: 18 Jahre. — Religion: lutherisch. — Statur: mager und schwächlich. — Größe: 5 Fuß — Haare: stark und schwarz. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: dunkelbraun. — Nase: lang. — Mund: groß. — Zähne: gesund. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: bräunlich.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 28. September 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 566. Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt im Winterseméster 1832 — 33 betr.

Folgende Vorlesungen werden im bevorstehenden Winterseméster $18^{32}/_{33}$ an der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Waldeck wird am Montage und Freitage Nachmittags von 3 — 5 Uhr Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache ertheilen.
2. Dr. Becks wird Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr Naturgeschichte vortragen.
3. Professor Roling wird Dienstags und Mittwochs von 8 — 9 Uhr Morgens Physik lehren.
4. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr Abends die Chemie abhandeln.
5. Dr. Tourtual jun. wird täglich von 9 — 10 Uhr Morgens den zweiten Theil der speciellen Anatomie, enthaltend die Muskellehre, Eingeweidelehre, Gefäßlehre und Nervenlehre demonstriren.
6. Derselbe wird, unterstützt vom Prosektor Riefenstahl, täglich von 11 — 1 Uhr, und Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 2 bis 5 Uhr die Secirübungen leiten.
7. Dr. Haindorf wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr Physiologie lesen.
8. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr Morgens Diätetik vortragen.
9. Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Montags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie lesen.
10. Dr. Wirtensohn wird Sonnabends von 6 — 7 Uhr Abends ein Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie geben.
11. Der Prosektor Riefenstahl wird am Montage von 8 — 9 Uhr Morgens, und am Montage und Freitage von 2 — 3 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über spezielle Anatomie halten.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Professor Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 — 5 Uhr Nachmittags die lateinische Sprache nebst Stylübungen vornehmen.

Digitized by Google

2. Dr. Tourtual jun. wird Montags und Donnerstags von 3 — 5 Uhr, und Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr Nachmittags den ersten Theil der operativen Chirurgie vortragen.
3. Dr. Klatten wird Dienstags und Mittwochs von 8 — 9 Uhr Morgens in der Bandagenlehre unterrichten.
4. Derselbe wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr Morgens die Lehre von den Frakturen und Luxationen abhandeln.
5. Dr. Wirtensohn wird Montags, Mittwochs und Freitags von 6 — 7 Uhr Abends ein Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre halten.
6. Prosektor Riefenstahl wird Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr Abends, und Mittwochs und Freitags von 4 — 5 Uhr die Chirurgie im Repetitorio vornehmen.

Außerdem werden die Zöglinge dieser Abtheilung an den für den ersten Jahreskurses sub Nro. 5 6 9 10 und 11 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil nehmen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Dr. Klövekorn wird Montags, Freitags und Sonnabends von 7 — 8 Uhr Morgens den praktischen Theil der Geburtshülfe lehren, und am Sonnabend von 6 — 8 Uhr Abends Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung geben.
2. Dr. Pellengahr wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 — 3 Uhr Vorträge über medicina forensis et castrensis halten.
3. Medizinal-Assessor Dr. Busch wird am Dienstage, Morgens von 7 — 8 Uhr die Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und der Rettung Scheintodter vortragen.
4. Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual jun. werden, unterstützt von dem klinischen Assistenzarzt Riefenstahl, täglich von 10 — 12 Uhr die praktischen Uebungen im medizinisch-chirurgischen Kliniko leiten.
5. Dr. Klövekorn wird an nicht zu bestimmenden Tagen geburtshülfliche Klinik halten.

Die Zöglinge des dritten Jahreskursus werden überdies den für die mittlere Abtheilung unter 2 3 4 5 und 6 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum zweitenmale beiwohnen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag den 22. October festgesetzt, und es wird abermals in Erinnerung gebracht, daß die Zulassungsscheine zu den Vorlesungen bis spätestens am Tage vor Anfang des Wintersemesters von den Zöglingen gelöset und den betreffenden Lehrern vorgezeigt werden müssen, widrigenfalls ihnen der Zutritt zu den Vorlesungen nicht gestattet wird. Münster, den 13. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 567. Aufenthalt der Fuhrleute in Leipzig und Dresden. 3141. R. A. I.

Nach der im Königreich Sachsen bestehenden Verfassung dürfen zu Leipzig und Dresden auswärtige Lohnkutscher, selbst wenn sie innerhalb Landes wohnhaft sind, nicht länger als 48 Stunden verweilen.

Digitized by Google

Um aber die Befugniß, welche sächsischen Lohnkutschern in den Königlich Preußischen Staaten zusteht, zu erwiedern, hat die Königlich Sächsische Landes-Regierung verfügt, daß Preußischen Fuhrleuten, welche 15 Meilen und weiter von Leipzig und Dresden zu Hause sind, ein achttägiger Aufenthalt in jenen Städten vergönnt seyn soll, um während dessen sich nach Rückfracht von Personen und Gütern umsehen zu können.

Minden, am 13. September 1832.

№ 568. Milde Stiftung. 1128. *N. I.*

Der zu Warburg verstorbene katholische Missionarius Walther Rüther hat seinen ganzen Nachlaß, bestehend in 357 Rtlr. 10 Sgr. 11 Pf. den armen Schulkindern der dortigen Altstadt vermacht.

Minden, am 14. September 1832.

№ 569. Personal-Chronik. 3263. *R. I. pl.*

Des Königs Majestät haben geruhet mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 18. v. M. den Lieutenant a. D., Regierungs-Referendarius von Hiddessen zum Landrath des Kreises Warburg zu ernennen.

Minden, den 15. September 1832.

№ 570. Personal-Chronik. 1832. *M. I.*

Die durch den Tod des Kantors Goecker zu Hartum, Kreises und Superintendentur-Bezirks Minden erledigte Kantor-, Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle daselbst, ist dem seitherigen provis. Schullehrer August Heinrich Türner zu Südlengern, Landräthlichen- und Kirchen-Kreises Herford, verliehen worden.

Minden, den 6. September 1832.

Bekanntmachungen.

№ 571. Steckbrief.

Der in eine Zuchthaus- und in eine Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilte, unten signalisirte Schneider Franz Stolte aus Friedrichsdorf, hat sich im Anfang des Monats Juni dieses Jahrs unter Zurücklassung seiner Familie heimlich aus seinem Wohnorte entfernt und führt wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben. Da der jetzige Aufenthaltsort des Stolte nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir sämmtliche öffentliche Behörden, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 17. September 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Stolte:

Alter: 32 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Religion: katholisch. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: ordinair. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 572. 520. *B. I.*

2) In Auftrag des Königl. Hochlöblichen Westphälischen Ober-Bergamts soll der Unterzeichnete die auf dem Steinkohlen-Bergwerk zur Bölhorst nahe bei der Stadt Minden befindlichen, fast noch ganz neuen Theile einer zwanzigzölligen Dampfmaschine

Digitized by Google

mit einer Förderungs-Vorrichtung, und einem Einspritzwasser-Saugwerk, bestehend aus den in Schlesien schön gegossenen

1. zwanzig Zoll im Lichten weiten Cylinder,
2. Dampfleitungsröhren und Ventilkasten zu zwei Kesseln,
3. Warmewasserpumpe, ein Druckwerk,
4. Condensator,
5. Luftpumpe,
6. Schwungrad,
7. Sonnenrad,
8. Planetenrad,
9. Stirnrad nebst Drilling,
10. Das Einspritzwasser-Saugwerk, aus dem Brunnen bis in das Maschinenhaus entweder im Ganzen oder Einzeln im Wege der Soumission öffentlich unter den Bedingungen verkaufen, daß

a. dem Königlichen Ober-Bergamt die Wahl unter den drei Letztbietenden bleibt,
b. die Zahlung an das hiesige Königl. Salzamt vier Wochen nach erfolgter und dem Käufer bekannt gemachter Genehmigung geleistet, auch alsdann die Maschinentheile gleich fortgeschaft werden müssen, und für spätere Beschädigungen keine Gewähr geleistet wird, und
c. die Bietenden vier Wochen an ihren Gebote gebunden bleiben.

Kauflustige werden eingeladen, ihre Gebote bis zum 12. October dieses Jahres entweder an den Unterzeichneten oder an den Obersteiger Herold zu Bölhorst unter der Aufschrift »Soumission für die Dampfmaschine« portofrei einzusenden, wo alsdann der Unterzeichnete in Gegenwart der etwa anwesenden Bieter solche eröffnen und das Resultat bekannt machen wird.

Neusalzwerk, den 13. September 1832.

Der Salzwerks-Director.
Meyer.

№ 573. 521. B. I.

2) In Auftrag des Königl. Hochlöblichen Westphälischen Ober-Bergamts wird der Unterzeichnete die dem Bergwerks-Fiscus mit dem Steinkohlen-Bergwerk zu Bölhorst nahe bei der Stadt Minden anheimgefallene Grundstücke, Tagegebäude und Inventarienstücke ꝛc. mit den darauf ruhenden Abgaben und Lasten, unter ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung des Eingangs genannten Collegii an Ort und Stelle bei dem Gastwirth Lange in einzelnen Parcellen am 12. October Morgens 9 Uhr dieses Jahrs an den Meistbietenden öffentlich verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Verkaufsvorwarden liegen bei dem Unterzeichneten und bei dem Königl. Obersteiger Herold auf der Bölhorst zur Einsicht offen.

Neusalzwerk, den 13. September 1832.

Der Salzwerks-Director.
Meyer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 5. October 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 574. Personal-Chronik. 2907.

Der Wasserbaumeister Wesener in Lünen ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 28. Juli d. J. zum Bau-Inspector, und der Bau-Kondukteur Bovet in Lippstadt zum Wasserbaumeister für die Lippe ernannt worden; dem ersten liegt, neben der Allgemeinen Aufsicht über den ganzen Lippefluß, die spezielle Bearbeitung und Beaufsichtigung der Strecke von Werne bis Dorsten, dem letzten die Stromstrecke von Neuhaus bis Werne, ob; die Aufsicht des untersten Stromtraktus von Dorsten bis Wesel bleibt dem Unter-Bauinspector Sauer in Wesel ferner übertragen.

Münster, den 18. September 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 575. Personal-Chronik. 1413. S.

Die durch den Abgang des Lehrers Kotthof erledigte Lehrstelle am Progymnasium zu Dorsten ist dem Schulamtskandidaten Carl Theodor Zum-Buelte von uns verliehen worden.

Münster, den 13. September 1832.

Bekanntmachung der Direction der Königl. Provinzial-Hülfs-Kasse.

№ 576. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Hofraths Wendt erledigte Stelle eines Secretairs der Hülfs-Kasse für die Provinz Westphalen ist dem Kalkulator Bergfeld übertragen.

Münster, den 12. September 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 577. Die Brandenburgische Geschichte von Wormbaum wird empfohlen. 1884. M. I.

Wir empfehlen den Schulinspectoren und den Lehrern unsers Verwaltungs-Kreises die von dem Seminar-Director Wormbaum herausgegebene Brandenburgische Geschichte, von welcher bald die 2. Auflage erscheinen wird, und wollen es hiermit den Gemeinden und Schulvorständen gestatten, daß diese Schrift auf Kosten der Schul- oder Kirchen-Kassen, wenn es der Bestand derselben erlaubt, angeschafft werde.

Minden, den 11. September 1832.

№ 578. Formelle Beschaffenheit der Recepte und Arznei-Rechnungen. 790. K. I.

Sowohl bei den Visitationen der Apotheken als bei Festsetzungen von Arznei-Rechnungen kommen häufig Recepte der Aerzte und Wundärzte vor, welche in einer Form abgefaßt sind, die nicht mit den Vorschriften der Rezeptirkunst übereinstimmt.

Theils sind die Zettel, auf denen die Rezepte geschrieben werden, so klein, daß

Digitized by Google

dem Apotheker kein Raum bleibt, die vorschriftsmäßige Taxe auf denselben auszuwerfen, theils sind die Rezepte so flüchtig, undeutlich und unleserlich geschrieben, daß mit dem Ermitteln des Inhalts nicht nur Zeit verloren geht, sondern dabei auch leicht zum Nachtheil der Kranken ein Irrthum vorfallen kann.

Wir machen daher die Aerzte und Wundärzte auf ihre Pflicht aufmerksam, den technischen Grundsätzen in der Abfassung der Rezepte genau nachzukommen, diese deutlich und leserlich, ohne bedeutende Abkürzungen und chemische Zeichen, auf Papier von 1/8 Bogen Größe zu schreiben, und das Gewicht mit Buchstaben anzugeben. Die Gabe und Zeit des Einnehmens ist deutlich zu bestimmen; der Name des Kranken und event. der Wohnort bestimmt anzugeben, auch bei heftig wirkenden Mitteln auf die genaue Befolgung der Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

Da die Apotheker angewiesen sind, zur Vermeidung jeder gefährlichen Verwechselung, die Signaturen der inneren Mittel auf weißes, die der äußeren Mittel auf blaues Papier zu schreiben, so haben die Aerzte ihre Kranken und die Krankenpfleger auf diesen Unterschied aufmersam zu machen, auch bei Mangel eines bestimmten Medizinal-Gewichts, die Größe der Löffel und Tassen in den Krankenstuben zu untersuchen und zu bestimmen.

Wir verweisen zugleich die Apotheker auf die genaue Befolgung der Vorschriften der Apotheker-Ordnung Tit. III. §. 2. und bringen unsre Verfügung vom 19. Dezember 1826 Amtsblatt desselben Jahres Nro. 67 wegen Zurückgabe der bezahlten Rezepte hierdurch in Erinnerung.

Was die aus öffentlichen Kassen zu bezahlenden und zu dem Ende von der betreffenden Behörde festzusetzenden Arznei-Rechnungen anbetrifft, so sind die Preise der Arzneien einzeln auf jedem Recepte deutlich mit Zahlen auszuwerfen und zu summiren; die Recepte aber nach der Zeitfolge zu nummeriren, und die Zahlen derselben in einer besondern Linie, vor der Linie zum Monat und Tag, in der Rechnung nachzuweisen; der Rechnung selbst aber ist die Bescheinigung der richtigen Ablieferung der Arzneien — Bei Kranken- und Armen-Anstalten durch den resp. Vorstand und Arzt; — beizufügen. Rechnungen, welche, zur Festsetzung eingereicht, dieser Erfordernisse ermangeln, werden portopflichtig remittirt werden.

Minden, den 17. September 1832.

№ 579. 3135. k. II. Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, ob Handwerker, welche ihre Fabrikate auf Wochenmärkten feil halten, der Gewerbesteuer unterliegen, machen wir hiermit bekannt, daß, da nach §. 12. des Gewerbesteuer Gesetzes vom 30. Mai 1820. der Handel steuerfreier Handwerke nur auf Jahrmärkten steuerfrei ist, die Handwerker durch den Bezug der Wochenmärkte mit ihren Fabrikaten in gleicher Art steuerpflichtig werden, als wenn sie einen offenen Laden in ihrer Wohnung halten oder mit zwei Gehülfen arbeiten.

Handwerker die also ihre Fabrikate ausser auf Jahrmärkten auch auf Wochenmärkten feil halten wollen, müssen daher, nach §. 19. des allegirten Gesetzes hiervon der Polizei-Behörde ihres Wohnorts Anzeige machen, widrigenfalls sie in die Strafe der Contravenienten nach §. 39. b. leg. c. verfallen.

Digitized by Google

Die mit der Gewerbesteuer-Veranlagung beauftragten Behörden haben sich hiernach zu achten.

Minden, den 21. September 1832.

№ 580. 1188. N. I.

Durch eine bischöfliche Verordnung vom 1. Juli c. ist mit Zustimmung der Staats-Behörde der im Regierungs-Bezirk Minden gelegene Theil der Diöcese Paderborn in 12. Landdecanate eingetheilt. Diese sind

1. Das Decanat Paderborn mit folgenden 12 Pfarreien.

Kreis Paderborn.
1. Paderborn, die Dompfarre.
2. — die Gaukirche.
3. — die Universitätskirche.
4. — zum Bußdorf.
5. Wewer.
6. Kirchborchen.
7. Dörenhagen.
8. Lippspringe.
9. Neuenbeken.
10. Bucke.
11. Schwanei.
12. Dahl.

2. Das Decanat Delbrück mit folgenden 6 Pfarreren.

1. Dellbrück.
2. Westerholz
3. Hövelhof.
4. Stuckenbrock.
5. Neuhaus.
6. Elsen.

3. Das Decanat Büren mit folgenden 14. Pfarreien.

Kreis Büren.
1. Büren.
2. Hegensdorf.
3. Weiberg.
4. Siddinghausen.
5. Steinhausen.
6. Brenken.
7. Wewelsburg.
8. Oberntudorf.
9. Niederntudorf.
10. Salzkotten.
11. Thüle.
12. Boke.
13. Verne.
14. Hörste.

4. Das Decanat Lichtenau mit folgenden 13 Pfarreien.

1. Lichtennau.
2. Kleinenberg.
3. Asseln.
4. Iggenhausen.
5. Atteln.
6. Etteln.
7. Haaren.
8. Wünnenberg.
9. Fürstenberg.
10. Essentho.
11. Westheim.
12. Disdorf.
13. Bleiwäsche.

5. Das Decanat Warburg mit folgenden 15 Pfarreien.

Kreis Warburg.
1. Warburg, Neustadt.
2. — Altstadt,
3. Calenberg.
4. Wormeln.
5. Welda.
6. Germete.
7. Ossendorf.
8. Scherfede.
9. Daseburg.
10. Rösebeck.

Digitized by Google

11. Cörbecke.
12. Lütkeneder.
13. Großeneder.
14. Hohenwepel.
15. Döſſel.

6. Das Decanat Gehrden mit folgenden 14. Pfarreien.

1. Gehrden.
2. Frohnhauſen.
3. Fölſen.
4. Dringenberg.
5. Neuenheerſe.
6. Altenheerſe.
7. Willebadeſſen.
8. Borgentreich.
9. Borgholz.
10. Bühne.
11. Natzungen.
12. Peckelsheim.
13. Löwen.
14. Eiſſen.

7. Das Decanat Hörter mit folgenden 13. Pfarreien.

Kreis Hörter.

1. Hörter.
2. Corvey.
3. Lüchtringen.
4. Albaxen.
5. Stahle.
6. Fürſtenau.
7. Bödexen.
8. Brenckhauſen.
9. Ovenhauſen.
10. Boſſeborn.
11. Godelheim.
12. Ottbergen.
13. Amelunxen.

8. Das Decanat Brakel mit folgenden 12 Pfarreien.

1. Brakel.
2. Driburg.
3. Iſtrup.
4. Bellerſen.
5. Rheder.
6. Erkeln.
7. Titelſen.
8. Dalhauſen.
9. Jacobsberg.
10. Herſtelle.
11. Beverungen.
12. Bruchhauſen.

9. Das Decanat Steinheim mit folgenden 12 Pfarreien.

1. Steinheim.
2. Vinſebeck.
3. Sandebeck.
4. Nieheim.
5. Pömbſen.
6. Holzhauſen.
7. Sommerſell.
8. Bredenborn.
9. Marienmünſter.
10. Vörden.
11. Altenbergen.
12. Lügde.

10. Das Decanat Wiedenbrück mit folgenden 8 Pfarreien.

Kreis Wiedenbrück.

1. Wiedenbrück.
2. St. Vit.
3. Langenberg.
4. Friedrichsdorf.
5. Rheda.
6. Gütersloh.
7. Herzebrock.
8. Clarholz.

11. Das Decanat Rietberg mit folgenden 5 Pfarreien.

1. Rietberg.
2. Maſtholte.
3. Verl.
4. Neuenkirchen.
5. Neukaunitz.

Digitized by Google

12. Das Decanat zu Bielefeld mit folgenden 6 Pfarreien.

Kreis Bielefeld.	1. Bielefeld.	Kreis Herford.	4. Blotho.
	2. Schildesche.		5. Herford.
Kreis Halle.	3. Stockkämpen.	Kreis Minden.	6. Minden.

In diesen Decanaten sind zu Landdechanten ernannt.

1. Für das Decanat Paderborn der Domkapitular und Dompfarrer Holtgreven zu Paderborn.
2. — — — Dellbrück der Pfarrer Bockel zu Dellbrück.
3. — — — Büren — — Laufkötter zu Brenken.
4. — — — Lichtenau — — Batsche zu Fürstenberg.
5. — — — Warburg — — Peine zu Daseburg.
6. — — — Gehrden — — Ostenkötter zu Neuenheerse.
7. — — — Höxter — — Zimmermann zu Höxter.
8. — — — Brackel — — Kaufmann zu Istrup.
9. — — — Steinheim — — Thiele zu Sandebeck.
10. — — — Wiedenbrück — — Hammersen zu Wiedenbrück.
11. — — — Rietberg — — Raulff zu Rietberg
12. — — — Bielefeld — — Bockamp zu Schildesche.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Landdechanten bereits in Funktion getreten sind.

Minden, den 26. September 1832.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen
auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Winterhalbjahr 1832 — 1833.

Evangelische Theologie.

Genesis: Bleek. Psalmen: Augusti. Chaldäische Sprache, und Erkl. d. chald. Abschnitte d. A. T.: Bleek. Jesaias: Redepenning. Einl. in d. N. T.: Rheinwald. Neutestamentl. Grammatik, Evangel. d. Matthäus, Marcus u. Lucas: Gelpke. Briefe a. d. Römer, Briefe a. d. Hebräer: Bleek. Zweiter Brief a. d. Corinther: Rheinwald. Erster Brief a. d. Corinther: Gelpke. Kirchen-Geschichte: Augusti, Rheinwald, Redepenning. Patristische Theologie: Augusti. Christl. Lehre: Nitzsch, Sack. Augsburgische Confession: Nitzsch. Liturgik u. Katechetik: Sack. Theologisch. Seminar: Augusti u. Breek. Homil.-katechet. Seminar: Nitzsch u. Sack. № 581. 536. B. I.

Katholische Theologie.

Encycl. u. Hodegetik: Achterfeld. Einl. in die h. Schriften d. A. u. N. Test. nebst biblischer Kritik u. Hermeneutik: Scholz. Psalmen, Apostelgeschichte: Scholz. Briefe a. d. Epheser u. Colosser: Klee. Brief a. d. Römer: Braun. Bücher d. Makkabäer: Scholz. Kirchengeschichte: Braun. Erkenntnißprincipien d. kathol. Theol. Vogelsang. Dogmatik: Klee, Vogelsang. Religionswissenschaft für Nichttheol.

Digitized by Google

Klee. Christl. Moral, Pastoraltheol.: Achterfeldt. Tertullian's Apologetikus: Braun. Examina und Disputationen: Achterfeldt u. Scholz.

Rechtswissenschaft.

Encycl. u. Methodologie: Arndts. Institutionen: Mackeldey, Böcking. Pandekten: Bethmann-Hollweg. Röm. Rechtsgesch.: Walter, Böcking. Röm. Erbrecht: Mackeldey, Arndts. Vatican. Fragmente: Bethmann-Hollweg. Ausgewählte Theile des Römischen Rechts: Mackeldey u. Pügge. Röm.-rechtliche Gegenstände, Gesch. d. Code Napoléon: Böcking. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Arndts. Deutsch. Privatrecht: Walter, Maurenbrecher. Deutsche Staats- und Rechtsgesch.: Deiters. Sachsenspiegel: Deiters. Eheliche Gütergemeinschaft: Maurenbrecher. Lehnrecht: Deiters, Haas, Maurenbrecher. Preuß. Landrecht: Deiters, Haas. Franz. Civilrecht: Böcking. Maurenbrecher. Naturrecht: Pügge. Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Pügge, Birnbaum, Haas. Gemeiner deutscher u. preuß. Civil-Proceß: Mackeldey, Criminalrecht: Pügge. Deutscher Criminal-Proceß, Franz. Civil-Proceß: Birnbaum. Kirchenrecht: Walter. Examinatoria u. Repetitoria: Arndts.

Heilkunde.

Encycl. u. Methodologie: Müller. Gesch. der Medicin: Windischmann, Naumann. Anthropologie: Ennemoser. Allg. Anatomie oder Histologie, Splanchnologie, Nevrologie u. Anatomie des Fötus: Mayer. Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Angiologie: Weber. Secir-Unterricht: Mayer u. Weber. Lehre Gall's vom Gehirne, vergleichende Anatomie d. Herzens u. d. Lungen: Mayer. Physiologie, Pathologie u. pathologische Anatomie, Leichenöffnungen: Weber. Diätetik: Ennemoser. Allg. Pathologie: Harleß, Müller. Allg. Therapie: Harleß. Allg. Diagnostik: Albers. Specielle Pathologie: Harleß. Specielle Pathologie u. Diagnostik: Naumann. Specielle Semiotik: Albers. Entzündung: Dr. Nasse. Specielle Therapie: Prof. Nasse. Therapie der Krankheiten der in der Brusthöhle gelegenen Organe: Naumann. Unterredungen über wichtige Krankheitsfälle: Nasse. Praktische Uebungen: Harleß. Arzneimittellehre: Bischoff, Harleß. Chirurgische Operationen, Augenheilkunde: Wutzer. Repetitorien: Dr. Nasse. Krankheiten der Schwangeren u. Wöchnerinnen: Kilian. Medicinisch. Klinik. u. Poliklinik.: Nasse. Chirurgisch-augenärztl. Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik, Geburtshülfl. Phantomübungen: Kilian. Operations-Uebungen: Wutzer. Chirurg. Instrum.-Lehre: Kilian, Dr. Nasse. Augen-Operations-Cursus: Müller, Dr. Nasse. Gerichtliche Medicin: Bischoff, Kilian, Albers. Lateinische Disputationen: Albers.

Philosophie.

Einl. nebst Encyklop. u. Methodologie: van Calcer. Gesch. d. ältern Philosophie: Beandis. Logik u. Metaphysik: Windischmann, Bobrik. Logik: van Calker. Philosophie d. christl. Glaubens: Windischmann. Psychologie: Brandis, van Calker, Bobrik. Krit. Gesch. d. Ethik: Brandis. Aesthetik: van Calker. Philosoph. Staatsl.: Bobrik.

Digitized by Google

Mathematik.

Encycl. v. Rieſe. Elementar-Mathematik, Algebra: Dieſterweg. Trigonometrie: v. Münchow. Kegelſchnitte, poſitive u. negative Größen: Dieſterweg. Analyſis d. algebr. Functionen: v. Münchow. Differential- u. Integral-Rechnung: v. Rieſe. Optiſche Wiſſenſchaften: Dieſterweg. Mathematiſche u. phyſiſche Geographie: v. Rieſe.

Naturwiſſenſchaften.

Experimentalphyſik: v. Münchow. Experimentalchemie: G. Biſchof, Bergemann. Neueſte Entdeckungen in Chemie u. Phyſik: G. Biſchof. Gewächſe Deutſchlands, Geſch. der Pfarrenkräuter u. Mooſe: Treviranus. Kryptogam. Gewächſe: Nees v. Eſenbeck. Vergleichende Phyſiologie d. Pflanzen: Treviranus. Prakt. Pharmacie: Nees v. Eſenbeck. Petrefactendenkunde, Mineralogie: Goldfuß. Naturgeſchichte der Feuerberge u. Erdbeben: Nöggerath. Uebungen im Seminar: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Biſchof.

Philologie.

Philologie im Allgemeinen: Heinrich. Griech. Alterthümer: Klauſen. Geſch. d. Griech. Litteratur: Ritter. Kritik: Näke. Aeſchylus Choephoren, Sophokles Ajas: Klauſen. Acharner d. Ariſtophanes: Näke. Epiſteln u. Ars Poetica d. Horaz: Heinrich. Cicero's Tuſcul. Erörterungen: Delbrück. Livius, Agricola d. Tacitus: Ritter. Cicero's Orator, Uebungen: Heinrich. Plato's Jon: Näke. Anfangsgründe d. hebr. Sprache: Freitag. Hiſtoriſch-kritiſche Einl. in d. Bücher d. A. T.: Bullers. Geneſis: Freytag. Grammatik d. ſemitiſchen Sprachen: Bullers. Arab. Sprache, Erkl. arab. Schriftſteller: Freytag. Arab. Grammatik, ausgewählte Makama's d. Hariri: Chrestomathia Schahnamiana: Büllers. Sanskrit-Litteratur: v. Schlegel. Hitopadeſa, Indiſche Alterthümer: Laſſen.

Neuere Sprachen u. Litteratur.

Geſch. d. deutſch. Litteratur bis in's ſechzehnte Jahrh., Mittelhochdeutſche Grammatik: Diez. Boileau's Satiren: Strahl. Cervantes Numancia: Diez. Engliſche, franz., ruſſiſche Sprache: Strahl. Italiäniſche, ſpaniſche, portugiſiſche Sprache: Diez.

Redekunſt.

Rhetorik: Delbrück.

Schöne Künſte.

Theorie d. ſchönen Künſte, Kunſtgeſch. d. Mittelalters: d'Alton. Anfangsgründe d. Muſik mit Geſangübungen, muſikaliſche Kompoſition, Anwendung d. Muſik bei Erziehung u. Gottesdienſt, u. Geſch. d. Kirchen-Muſik: Breidenſtein.

Geſchichte u. ihre Hülfswiſſenſchaften.

Einl. in d. alte Weltgeſch.: v. Schlegel. Staaten-Verfaſſung d. claſſiſchen Alterthums: Hüllmann. Geſch. d. röm. Kaiſer bis zum Untergange d. weſtl. Reiches: Geſch. d. Mittelalters: Löbell. Culturgeſch. d. heutigen Europa: Hüllmann. Statiſtik d. europ. Hauptſtaaten, gegenwärtige Völker in Europa: Strahl. Erdkunde v. Paläſtina, Beſchreibung d. weſtlichen Europa: Mendelsſohn. Allgem.

Digitized by Google

Urkundenwissenschaft: Bernd.

Cammeralwissenschaften.

Encycl. d. Cameral- u. Staats-Wissenschaften, Staatswirthschafts-Lehre: Kaufmann. Geldwesen u. Banken: Hüllmann. Statistik d. Preuß. Staats: Kaufmann. Verwaltung d. Bergwesens: Nöggerath. Allgem. Landwirthschafts-Lehre: Kaufmann. Technologie: Nöggerath, G. Bischof. Technolog. Excursionen: Kaufmann.

* * *

Moliere's Tartuffe, Elemente d. franz. Sprache, franz. Sprech- u. Stilübungen: Nadaud. Unterricht im Zeichnen u. Malen: Hohe. Pferdewissenschaft: Klatte.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Klatte. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 22. October festgesetzt.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten Markt (171) nach.

№ 582. Steckbrief.

Der unten signalisirte cassirte Gerichtsbote Johann Gottfried Kiewel aus Blotho, welcher wegen Fälschung und Veruntreuung öffentlicher und Privat-Gelder in eine einjährige Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, hat seinen bisherigen Auffenthaltsort Blotho ohne Erlaubniß verlassen, wahrscheinlich den Weg nach Holland eingeschlagen, und sich der Vollziehung der ihm auferlegten Strafe entzogen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Behörden, auf den ꝛc. Kiewel vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 26. September 1832. **Königlich Preußisches Inquisitoriat.**

Signalement des ꝛc. Kiewel.

Vor- und Zunamen: Johann Gottfried Kiewel. — Geburtsort: Polnisch Lippe in Schlesien. — Wohnort: Blotho. — Religion: evangelisch. — Alter: 43 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: blau. — Nase: dick. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Kennzeichen: eine Hiebwunde am linken Oberarm.

№ 583. 521. B. I.

3) In Auftrag des Königl. Hochlöblichen Westphälischen Ober-Bergamts wird der Unterzeichnete die dem Bergwerks-Fiscus mit dem Steinkohlen-Bergwerk zu Bölhorst nahe bei der Stadt Minden anheimgefallene Grundstücke, Tagegebäude und Inventarienstücke ꝛc. mit den darauf ruhenden Abgaben und Lasten, unter ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung des Eingangs genannten Collegii an Ort und Stelle bei dem Gastwirth Lange in einzelnen Parcellen am 12. October Morgens 9 Uhr dieses Jahrs an den Meistbietenden öffentlich verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Verkaufsvorwarden liegen bei dem Unterzeichneten und bei dem Königl. Obersteiger Herold auf der Bölhorst zur Einsicht offen.

Neusalzwerk, den 13. September 1832.

Der Salzwerks-Director. Meyer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 12. October 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Nachstehende Allerhöchste Entscheidung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 28. September 1832.

№ 584. Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution betr.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 28. v. M. bestimme Ich zur Erledigung des wider Meinen Erlaß vom 18. August 1830 erhobenen Bedenkens: daß der Verkauf der Früchte auf dem Halm in allen Getreidearten, welcher den inländischen Grundbesitzern in der Provinz Westphalen gestattet worden, auf zwei Drittel derselben, so daß Ein Drittel dem Schuldner verbleibt, im Wege der Execution zugelassen sein soll. Ich setze zugleich fest, daß die Beschlagnahme und der Verkauf der Früchte nicht eher, als in den letzten sechs Wochen der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife statt finden darf. Diese Bestimmungen sollen nicht blos in der Provinz Westphalen, sondern auch in den Landestheilen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, in welchen das Landrecht verbindliche Kraft hat, zur Anwendung kommen, weshalb das Staats-Ministerium den gegenwärtigen Befehl durch die Amtsblätter der Regierungen Arnsberg, Minden, Münster und Düsseldorf bekannt zu machen hat.

Berlin, den 8. August 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 585. 1057. N. I.

In der Bauerschaft Heerde, Kreises Wiedenbrück, ist von dem nunmehr verstorbenen Probst von Oldonell und dem Herrn Kaplan Rickers zu Clarholz gemeinschaftlich ein sehr zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus erbaut und besonders ist von dem Herrn ꝛc. Rickers durch seine thätige Theilnahme dahin gewirkt worden, daß dieser Bau ohne alle Kosten für die Gemeinde und die Schul-Interessenten vollendet worden ist.

Wir finden uns veranlaßt dieses mit gebührender Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Minden, den 21. September 1832.

Digitized by Google

№ 586. 3132. L. I. Durch eine Verordnung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 3. Mai d. J., ist die frühere Bestimmung, nach welcher den einzeln und nicht in Commando's marschirenden, zur Kriegsreserve zu entlassenden, oder im Herbste jeden Jahres zu beurlaubenden Mannschaften, unter keinen Umständen eine Marschroute, mithin auch keine Natural-Verpflegung auf dem Marsch in die Heimath gewährt werden soll, dahin modificirt worden, daß von jetzt an in den Fällen, wo zur Kriegsreserve und als Invalide ꝛc. von den Truppen abgehende Leute einzeln in ihre Heimath abgesendet werden, dieselben, wenn sie über 15 Meilen bis zur Heimath zurückzulegen haben, statt der zur Bezahlung der Marsch-Beköstigung erforderlichen Geldmittel, mit einer auf Quartier und Verpflegung lautenden Marschroute versehen werden sollen.

Hiernach werden alle von uns für dergleichen Mannschaften ausgestellte Marschrouten mit dem Vermerk versehen sein.

„Für Quartier- und Mund-Verpflegung empfängt der Quartiergeber pro Tag und Mann „Fünf Silbergroschen" welche bei dem Königlichen landräthlichen Amte des Kreises und durch dieses bei der betreffenden Königl. Intendantur, unter Beifügung der, von den Quartier-Empfängern ausgestellten Quittungen, zu liquidiren sind."

Der Quartiergeber bringt sodann die Vergütung, welche ihm für das gegen Quittung verabreichte Quartier nebst Verpflegung zukommt, durch die Ortsbehörde auf dem gewöhnlichen Wege zur Liquidation.

Die Herren Landräthe und Ortsbehörden haben sich hiernach zu achten, und darauf zu sehen, daß die Quartiergeber eine dem täglichen Satze von 5 Sgr. angemessene Verpflegung darreichen.

Minden, den 25. September 1832.

№ 587. Die Wegweiser betr. 2390. Q. I. Wenngleich wir verschiedentlich und noch durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 2. April 1829 den betreffenden Verwaltungs-Behörden die gehörige Aufmerksamkeit auf Instandhaltung der Wegweiser empfohlen haben, so ist doch hin und wieder bemerkt worden, daß die obengedachten Verordnungen nicht gehörig befolgt werden.

Es sind bis jetzt noch nicht an allen Stellen, wo es der Localität nach erforderlich ist, Wegweiser gesetzt, von den vorhandenen sind einige unkenntlich geworden, oder weggekommen, an andern fehlen die Zeiger, auch sind viele Aufschriften unleserlich geworden. Im Allgemeinen kann zwar nicht genau bestimmt werden, wo Wegweiser gesetzt werden müssen; dies wird sich aber nach dem Zwecke: der Gegend Unkundige vor dem Verirren zu sichern, am besten an Ort und Stelle, bei auseinander laufenden Wegen bestimmen lassen. Das Bedürfniß der Setzung von Wegweisern ist namentlich angedeutet:

1) wo sich nicht unterscheidende Wege auseinander laufen, und keine Häuser in der Nähe zu sehen sind, um da wieder zurecht gewiesen werden zu können;
2) wo von den Land- und Heerstraßen und Communikations-Wegen abweichende Hauptwege zu den Bauerschaften oder auch einzelnen Theilen derselben, eben so Verbindungswege nach bedeutenden Fabriken, Mühlen, größern Landgütern ꝛc.

Digitized by Google

abführen, von welchen aus der Reisende zunächst dahin gelangen kann, wohin er sich begeben will, und nach welchen man die Einzelwohnungen wohl zu bezeichnen pflegt, z. B. unweit, diesseits, jentseits der Eisenhütte des adlichen Guts ꝛc.;

3) wo Näher- und Fußwege eine längere Strecke nach Ortschaften, bedeutenden Fabriken u. s. w. aus den Fahrwegen auslaufen, wenn man von der Stelle aus jene nicht sehen kann.

Binnen drei Monaten gewärtigen wir die Anzeige der Herren Landräthe, daß sowohl auf diesen als den früher bestimmten Wegen die vorschriftsmäßigen Wegweiser gesetzt und vorschriftsmäßig hergestellt sind.

Minden, am 27. September 1832.

№ 588.

Die Nachprüfungen der Hebammen betr. 553. K. I.

Da die Erfahrung erwiesen hat, daß die Hebammen den früher genossenen Unterricht größtentheils wieder vergessen, weil es ihnen an Veranlassung zum eigenen Fortlernen und Gelegenheit zur zweckmäßigen Wiederholung des Erlernten fehlt; so setzen wir, in Betreff der, schon seit der Fremdherrschaft, jedoch nicht regelmäßig Statt gefundenen Repetitorien und Nachprüfungen derselben durch die Kreis-Physiker, hierdurch nachstehendes fest.

Die Nachprüfungen der Hebammen haben den Zweck, die Behörde von der Tüchtigkeit und den Kenntnissen der Bezirks-Hebammen fortgesetzt zu überzeugen, zugleich aber sollen sie, als Repetitorien, das Wesentliche des früher genossenen Unterrichts in das Gedächtniß der Hebammen zurückrufen, und so einen periodisch erneuerten Unterricht abgeben.

Diese Nachprüfungen und Repetitorien sollen jährlich mit einem Theile der Hebammen in der Art vorgenommen werden, daß sämmtliche Hebammen jedes Kreises, alle 3 Jahre einmal an denselben Theil genommen haben müssen.

Diejenigen Hebammen, von denen sich bei der Statt findenden Prüfung ergiebt, daß sie sich vernachlässiget haben, und in ihren Kenntnissen zurückgekommen sind, sollen gehalten seyn, sich bei den Repetitorien des nächsten Jahres wieder einzufinden; und müssen sich, Falls eine dreimalige Wiederholung dieser jährlichen Nachprüfungen und Repetitorien ihre gänzliche Ungeschicklichkeit ergiebt, einem zweiten Lehrkursus, den Umständen nach, auf eigene Kosten unterwerfen; oder es ist ihnen bei körperlicher und geistiger Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Geschäfts, nach vorgängiger näherer Untersuchung, der Hebammen-Bezirk zu nehmen, so wie, bei groben Versehen, die Klage deshalb den Gerichten übergeben wird.

Die Herren Physiker haben demnach die Hebammen ihres Bezirks aufzufordern, daß sie sich geschickt machen, diese Nachprüfungen zu bestehen. Es ist ihnen namentlich der Termin jährlich zu bestimmen, an welchem sie sich zu diesen Nachprüfungen und Repetitorien bei dem Kreis-Physikus einzufinden haben, und sind diese Termine so zu setzen, daß sie für die sonstigen Verhältniße der Hebammen keine besondere Inconvenienzen darbieten.

Daß für diese repetitorische Nachprüfungen, welche der Sanitätspolizeizweck

Digitized by Google

gebietet, keine besondere Kosten den Hebammen abgefordert werden dürfen, versteht sich von selbst.

Von der pünktlichen Beachtung dieser Nachprüfungen und Repetitorien, und deren Resultate, machen wir die jährlichen Unterstützungen abhängig, welche den bedürftigen Hebammen aus dem Hebammen-Fonds zu Theil werden können; und sind keine derselben zum Vorschlag an der Theilnahme zu bringen, welche sich denselben absichtlich entziehen, oder bei den Nachprüfungen als nachläßig und untüchtig bewiesen haben.

Zu dem Ende haben die Herren Physiker vor dem Schlusses jedes Jahres, den Bericht über die Statt gefundenen Repetitorien und den Ausfall der Nachprüfungen, durch die landräthliche Behörde bei uns einzureichen.

Minden, den 29. September 1832.

№ 589. 3417. R. I. In der Feldmark Steinhaus, Kreises Büren, ist am 12. d. M. ein fremdes Pferd — brauner Wallach von mittler Größe, gegen 9 Jahr alt — aufgefangen worden. Der, bisjetzt unbekannte, Eigenthümer hat sich bei dem Landrath von Hartmann in Büren zu melden.

Minden, den 30. September 1832.

№ 590. 3525. R. I.

Nachweis

der im Monat September 1832 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	27	10	1	12	10	1	6	5	—	22	6	—	13	9
Lübbecke	2	—	—	1	15	—	1	1	10	—	22	6	—	10	2
Herford	2	5	—	1	10	—	1	—	—	—	20	—	—	10	—
Bielefeld	2	5	—	1	21	3	1	12	6	1	—	—	—	16	—
Halle	2	12	6	1	16	3	1	13	4	—	27	6	—	10	10
Wiedenbrück	2	5	—	1	17	6	1	15	—	1	5	—	—	12	6
Paderborn	1	24	5	1	10	10	1	1	4	—	23	—	—	9	6
Büren	1	27	9	1	8	6	1	—	6	—	25	2	—	10	8
Warburg	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	10	—
Höxter	1	13	9	1	8	9	—	27	—	—	26	3	—	11	3
Durchschnitts-Pr. p. Spt. 32	1	27	8	1	12	1	1	4	4	—	25	2	—	11	6
" " " Aug. 32	2	8	2	1	18	4	1	10	2	—	29	8	—	12	7
Mithin im Monat September Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	10	6	—	6	3	—	5	10	—	4	6	—	1	1

Minden, den 6. October 1832.

№ 592. 2519. Q. I. Die nahe bevorstehende Herbstpflanzzeit veranlaßt uns die Fortsetzung der Bepflanzung der öffentlichen Straßen und Communalwege mit schnellwüchsigen Wald-Bäumen oder Pappeln-Stecklingen besonders aber wo es die Localität irgend erlaubt mit Obst-

Digitized by Google

№ 591.
3429. R. I.

Der in Nro. 27 unſers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung zufolge, werden die zur Köhrung der Privat-Beſchäler, nach Inhalt unſerer Bekanntmachung vom 2. Auguſt deſſ. J. (im 40. Stück des gedachten Amtsblatts) errichteten Schau-Aemter an den nachſtehend bemerkten Tagen und Orten zuſammentreten:

am 16. d. M. zu Fieſtel, im Kreiſe Lübbecke,
" 17. d. M. zu Wiedenbrück,
" 22. d. M. zu Minden, in Baſtion Nro. 7.,
" 25. d. M. zu Herford,
" 27. d. M. zu Beverungen, auf dem Hofraum der Königl. Domaine,
" 27. d. M. zu Paderborn, auf dem Kaſernenhofe.

Die Schauämter beginnen ihr Geſchäft Morgens 10 Uhr, und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Beſichtigungen den betreffenden landräthlichen Behörden ungeſäumt, zur weitern Beförderung an uns einzureichen.

Mögte eins oder das andere Mitglied der Schau-Aemter verhindert ſein, dem Geſchäft beizuwohnen, ſo werden die landräthlichen Behörden ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu ſubſtituiren.

Minden, den 1. October 1832.

S u m g

rungs-Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	9	2	10	9	1	17	2	—	10	—	2	27	6
1	20	—	—	—	—	1	12	6	—	13	9	3	—	—
2	—	—	—	—	—	1	15	—	—	10	—	3	15	—
2	—	—	—	—	—	1	22	6	—	10	—	3	19	1
1	25	—	—	—	—	1	17	6	—	9	—	4	11	3
1	25	—	—	—	—	1	15	—	—	12	—	4	5	—
1	10	11	1	13	9	1	9	5	—	9	9	3	29	5
1	14	3	1	26	—	1	10	2	—	15	4	5	2	2
1	5	—	2	—	—	1	10	—	—	10	—	4	15	—
1	13	9	1	27	6	1	8	9	—	20	—	5	23	9
1	20	—	1	27	7	1	13	10	—	12	—	4	2	10
1	22	9	2	2	5	1	14	8	—	13	3	4	11	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	9	—	4	10	—	—	10	—	1	5	—	8	6

---

bäumen wiederholt zu empfehlen. Es ſind hierzu die Gemeinde-Baumſchulen möglichſt zu benutzen, auf deren zweckmäßige Pflege und Beaufſichtigung, ſo wie deren Vergrößerung durch unbenutzte Gemeindeplätze, Bedacht zu nehmen iſt.

Digitized by Google

Gleichzeitig haben die Herren Kreis-Landräthe dahin zu wirken, daß die Anpflanzungen an den Landstraßen und Chausseen, soweit die Gemeinden die Bepflanzung derselben übernommen haben, wo es erforderlich ist in diesem Herbste ergänzt werden, so wie daß die Sicherung der Abhänge auf öffentlichen Wegen durch nahe an einander zu pflanzende Pappeln-Stecklinge statt finde.

Bei der Gemeinnützigkeit der zur Zierde und zur Sicherung der öffentlichen Wege gereichenden Baumpflanzungen zweifeln wir nicht an dem Gemeinsinn der Ortsbehörden zur Beförderung des vorbemerkten Zwecks, und werden wir wie bisher ausgezeichnete Leistungen dieser Art durch angemessene Prämien ꝛc. gern anerkennen.

Wo nähere Anweisung und Anleitung Seitens der Wegebau-Behörden zur Realisirung der Baumpflanzungen erforderlich sind, haben selbige, auf diesfallsigen Antrag der Verwaltungs-Behörden, die nöthige Auskunft zu gewähren.

Bis zum 15. Dezember c. gewärtigen wir, bei Einreichung der Jahres-Nachweisung über die Baumpflanzungen, Anzeige, was zur Erledigung dieser Verfügung für jeden landräthlichen Kreis geschehen ist.

Minden, den 4. October 1832.

№ 593. 3298. *L. I.* Die Polizeidienerstelle zu Dielingen, Kreises Lübbecke, mit welcher ein jährliches fixes Gehalt von 36 Rtlr. und an Emolumenten 15 bis 20 Rtlr. verbunden sind, ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt und im Schreiben und Lesen erfahren sind, haben sich unter Einreichung ihrer Civilversorgungsscheine, ihrer Führungs- und Qualifikations-Atteste, bei dem Herrn Landrath v. d. Busche-Münch zu Benkhausen binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 6. October 1832.

№ 594. 3326. *L. I.* Die Todtengräber- und Nachtwächterstelle zu Borgholzhausen, Kreises Halle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 50 bis 60 Rtlr. verbunden ist, ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt und im Schreiben und Lesen erfahren sind, haben sich unter Einreichung ihrer Civilversorgungsscheine, ihrer Führungs- und Qualifikations-Atteste, bei der Königl. landräthlichen Behörde zu Halle binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 6. October 1832.

№ 595. Geschenk zu wohlthätigen Zwecken. 1917. *M. I.* Zu dem Ankauf eines Schul- und Begräbnißplatzes für die Schulgemeinde Gadderbaum und Sandhagen, von der Wittwe Pott Nro. 19 zu Gadderbaum, haben

1. der Liñenfabrikant Heinrich Schlüter No. 23 zu Gadderbaum 50 Rtlr. Cr. und
2. der vormalige Bleicher Conrad Baumhöfener daselbst gleichfalls 50 Rtlr. Cr.

geschenkt und baar übergeben.

Zur Annahme dieser Geschenke ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Minden, den 13. September 1832.

№ 596. 3238. *L. D. I.* Der zu Börninghausen, Kreises Lübbecke verstorbene Colonus Jobst Heinrich

Blomenkamp, hat der Armen-Kasse daselbst ein Kapital von 30 Rtlr. in Golde vermacht.

Minden, den 25. September 1832.

№ 597. 1451. P. J.

Der zeitherige Geometer Georg Friedrich Eduard Mannes ist als Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

Minden, den 27. September 1832.

Der Regierungs Präsident.
Richter.

№ 598. 933. N. I.

Die durch die Versetzung des Schullehrers Pfannkuch zu Altenbecken, Kreises Paderborn, erledigte dortige Lehrerstelle ist dem seitherigen provisorischen Schullehrer Johann Scherf zu Merlsheim, Kreises Höxter, ebenfalls provisorisch übertragen worden.

Minden, den 14. September 1832.

№ 599. 1141. N. I.

Da der Schullehrer Haustädt zu Haarbrück die ihm überwiesene Schullehrerstelle zu Sende, Kreises Wiedenbrück abgelehnt hat, so ist solche nunmehr dem nach Haarbrück vocirten seitherigen Hülfslehrer Anton Tewes zu Titelsen provisorisch verliehen worden.

Minden, den 16. September 1832.

Bekanntmachungen.

№ 600. 533. B.

Außer den in den Bekanntmachungen vom 13. Juli und 13. August 1825 und vom 28. April 1828 empfohlenen Orgelbauern, hat sich auch der Orgelbauer Franz Pohlmann zu Warendorf als qualifizirt ausgewiesen, und namentlich den Neubau der Orgel in der Kirche zu Milte zur völligen-Zufriedenheit ausgeführt.

Münster, den 14. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 601. 269. H.

In Folge Höherer Verfügung soll für die Garnison-Orte zu Münster, Paderborn, Neuhaus, Hamm, Minden, Wesel, Düsseldorf und Wickrath, die Lieferung gewisser Naturalien-Quanta öffentlich ausgeboten, und im Falle annehmliche Offerten eingehen, in Entrepriſe gegeben werden.

Wir laden daher Oekonomen und andere Unternehmungslustige hierdurch zur Eingabe schriftlicher und portofreier Offerten an uns, welche auf dem Couverte mit der Bezeichnung:

„Submissionen wegen Natural-Lieferungen"

zu versehen sind, bis zum 31. October c. ein, und bemerken, daß die Eröffnung der eingegangenrn Submissionen am 1. November c. Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Locale erfolgt.

Die Lieferungs-Bedingungen und Bedarfs-Quanta können täglich bei folgenden Behörden eingesehen werden.

Digitized by Google

a. im Geschäftslocale der unterzeichneten Intendantur.
b. bei der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Paderborn.
c. bei der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Hamm.
d. bei dem Königlichen Proviant-Amte zu Minden.
e. bei dem Königlichen Proviant-Amte zu Wesel.
f. bei der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Düsseldorf.
g. bei der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Wickrath.

Münster, den 30. September 1832.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 602. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. sind, vermuthlich mittelst Einschleichens bei offenen Thüren in das Haus und Versteckens in demselben bis zum Schlafe der Einwohner, dem hiesigen Gastwirth Lindemann folgende Sachen, als:

1. ein Paar grüne noch neue Tuchhosen;
2. eine neue Weste von wollenen gestreiften Zeuge;
3. ein brauner Tuchrock mit braunen Sammetkragen;
4. ein Rasiermesser mit brauner Schale;
5. ein weißlederner Geldbeutel;
6. eine Tabackspfeife mit kurzem schwarzen Rohr; weißer Schwungspitze und mit Silber beschlagenen eiförmigen Maserkopfe, auch zweisträngiger silbernen Kette.
7. ein rothlederner Tabacksbeutel;

entwendet worden.

Alle diejenigen, welche über die Thäterschaft Auskunft geben können, werden aufgefordert, diese ihrer nächsten Ortsbehörde oder uns ungesäumt anzuzeigen und wird zugleich bemerkt, daß der Dieb ein Zuschlagmesser mit weißer Schale zurückgelassen hat.

Herford, den 28. September 1832. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 603. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8. auf den 9. September c. sind den Eheleuten Hartmann in der Feldmark Rheda mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände, als:

1. 2 Stück frisch gebleichte 5/4 breite Leinewand, etwa 40 Ellen von Hanfgarnscherung und Hedeneinschlag;
2. Ein Brod etwa 50 Pfund schwer;
3. Ein Stück Leinewand 5/4 breit, welches an einem Ende etwas feiner als an dem andern und bereits abgeschnitten gewesen, von circa 18 Ellen;
4. drei ganz neue Mannshemde, wovon eins mit rothem Garn H. L. und zwei mit A. L. gezeichnet waren;
5. zwei schon gebrauchte, indeß sonst noch neue Frauenshemde,

entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur Anzeige bringen, und zugleich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft, die zur Entdeckung des Thäters führen könnte, uns oder seiner nächsten Ortsbehörde anzuzeigen.

Herford, den 4. October 1832. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 15. October 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ministerii.

№ 604. 691. H. I.

Die deutsche Bundesversammlung hat nach näherer Kenntnißnahme von dem die Ruhe und den Frieden Deutschlands gefährdenden Geiste der im Großherzogthum Baden bisher erschienenen Zeitschriften: »der Freisinnige« und: »der Wächter am Rheine«, in ihrer 26. diesjährigen Sitzung vom 19. Juli, Kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, folgenden Beschluß gefaßt:

1., die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: »der Freisinnige« und: »der Wächter am Rheine« werden unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle Fortsetzung dieser Blätter untersagt.

2., In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen: Friedrich Wagner, und des Wächters am Rheine: Fr. Schlund, binnen fünf Jahren vom Tage dieses Beschlusses in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

Gleichergestalt ist von der gedachten Bundes-Versammlung in ihrer 30. diesjährigen Sitzung vom 16. v. M, beschlossen worden.

1., daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgard und Tübingen erscheinende Zeitschrift: »Allgemeine politische Annalen« betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden, und die Würde des Bundes verletzenden Inhaltes, von Bundeswegen unterdrückt, und

2., der Redacteur dieser Zeitscheift: C. v. Rotteck binnen fünf Jahren in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde.

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät zu folge, werden diese Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juli und 16. August d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 605. Die Benutzung

Der Gebrauch, den säugenden Kindern, Behufs ihrer augenblicklichen Beruhigung,

Digitized by Google

der Lutschbeutel für Säuglinge betr. 835. K. I.

ein leinenes mit Zucker und Zwieback angefülltes Beutelchen, zum Saugen in den Mund zu stecken, ist auch in den hiesigen Gegenden sehr allgemein. Wiewohl die Hebammen bei dem ihnen ertheilten Unterricht auf die Gefahr der Benutzung solcher sogenannten Lutschbeutel aufmerksam gemacht werden, und Ihnen die Anwendung derselben untersagt wird; benutzen die Hebammen solche Beutelchen doch noch häufig und besonders dann, wenn sie die Kinder zur Taufe in die Kirche tragen. Da aber in einem andern Regierungsbezirk noch vor kurzem der Fall vorgekommen ist, daß ein Kind an einem solchen Lutschbeutel erstickte, den es herunterschluckte; so erneuern wir für die Hebammen das ihnen beim Unterricht gewordene Verbot der Anwendung derselben, indem wir die Mütter auf die vorerwähnte Gefahr der Benutzung solcher Beutelchen für die Kinder aufmerksam machen; mit dem Bemerken, daß dieselben außerdem der Gesundheit der Kinder nachtheilig sind, indem sie häufig Veranlassung zur Erzeugung von Säure im Magen und zu Koliken geben.

Minden, den 8. October 1832.

№ 606. Die Benutzung des Mehls von ausgewachsenen Weitzen betr. 833. K. I.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein heftiger lebensgefährlicher Brechdurchfall durch den Genuß des Backwerks vom Mehle des ausgewachsenen Weizens verfertigt, veranlaßt worden ist, und die Genesung nur nach Ausleerung ganzer Massen festzusammenklebender Semmel durch Erbrechen erfolgte. Die Unverdaulichkeit des Mehls von ausgewachsenen Weizen wird einem Mangel des Stärkemehls in demselben zugeschrieben. Indem wir daher die Polizeibehörden auffordern den Bäckern und Kuchenbäckern die Benutzung des Mehles von ausgewachsenen Weitzen, welches zum Backwerk, wegen seines Zuckergehaltes hier und dort empfohlen wird, für den Handel mit Backwerk vorläufig zu untersagen, machen wir die Hausfrauen auf den möglichen Nachtheil der Benutzung solchen Mehles hierdurch aufmerksam.

Minden, den 8. October 1832.

№ 607. Die Benutzung der Tuschfarben für Kinder betr. 832. K. I.

Die käuflichen Tuschefarbenkasten, insbesondere die kleineren, welche den Kindern zur Uebung und häufig nur zum Spiel in die Hände gegeben werden, enthalten in der darin befindlichen grünen Farbe in der Regel ein arsenikalisches Grün, welches, bei der Gewohnheit der Kinder, den Pinsel abzulecken zu den gefährlichsten Vergiftungen Veranlassung geben kann. Wir finden uns daher veranlaßt, Eltern und Erzieher hierauf aufmerksam zu machen, um einen möglichen Nachtheil durch Anwendung der erforderlichen Vorsicht und durch Belehrung der Kinder zu verhüten.

Minden, den 8. October 1832.

№ 608. 1544. II. b.

Den 3. November d. J. wird Morgens 10 Uhr im Locale des landräthlichen Officii zu Halle, der 141 Morgen 165 □Ruthen 20 □Fuß große, bei Borgholzhausen belegene Königl. Forstdistrict Borgholzhauserberg in einzelnen Abtheilungen von beiläufig 20 Morgen, so wie im Ganzen, öffentlich zum Verkaufe und zur Vererbpachtung gebracht werden. Erwerbslustige müssen Sicherheit für ihre Gebote im Termine nachweisen. Selbige können die Veräusserungs-Bedingungen beim Herrn Forstmeister Borchmeyer zu Hausberge einsehen. Minden, den 10. October 1832.

Digitized by Google

№ 609. 3478. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Wilhelm Hellmeyer aus Blomberg ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Namen: Hellmeyer. — Vornamen: Wilhelm. — Geburts- und Wohnort: Blomberg im Fürstenthum Lippe-Detmold. — Stand: Metzger. — Religion: evangelisch. — Alter: 63 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: grau. — Augen: blau. — Nase: stark. — Mund: breit. — Kinn: rund. — Bart: grau. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Minden, den 5. October 1832.

№ 610. Vermächtn. btr. 3289. L. I.

Die zu Petershagen verstorbenen Itzighonschen Eheleute haben dem Armen-Fonds daselbst ein Capital von 100 Rtlr in Golde vermacht.

Minden, den 6. October 1832.

№ 611. Personal-Chronik. 1171. N. I.

Dem Schullehrer Heinrich Schmidtiel zu Warburg ist die von ihm seither provisorisch verwaltete erste Lehrerstelle der dortigen Elementar-Knaben-Schule definitiv verliehen worden.

Minden, den 26. September 1832.

№ 612. Personal-Chronik. 823. K. I.

Dem Apotheker 2. Klasse Karl Friedrich Delius ist die Concession als Apotheker zu Versmold, Kreises Halle, unterm heutigen Tage ertheilt worden.

Minden, den 4. October 1832.

Bekanntmachungen.

№ 613. 547. B. I.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden, wegen Erlangung von Benesicien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertigt, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden, und haben deshalb Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurück gewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben, bei vater- oder elternlosen Studirenden, von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde und, wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten:

1. a. Stand und Amt des Vaters;
   b. dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben;
   c. ob er Nebenämter bekleide, und welches Einkommen er davon beziehe;

Digitized by Google

bei Gewerbetreibenden:

d. wie viel Gewerbe- und Klassensteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sei;

2. ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie hoch es sich belaufe;
3. wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe;
4. ob Suplikant Stipendien genieße oder zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; oder ob er bereits eigenes Vermögen besitze, und worin es bestehe;
5. ob er noch Großeltern oder sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von andern Personen Unterstützung genieße.

Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt sein können, sind Suplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 13. August 1832.

Königl. Preuß. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Ankündigung.

№ 614. 2525. Q. I. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preußischen Staaten, 17te Lieferung. gr. 4. in farbigen Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern. Preis 1⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81. a. in Berlin. Desgleichen

16te	Lieferung	mit	3	Kupfern.	Preis	2	Rthlr.
15te	—	—	2	—	—	2⅙	—
14te	—	—	1	—	—	2	—
13te	—	—	1	—	—	2⅙	—
12te	—	—	—	—	—	2	—
11te	—	—	2	—	—	2	—
10te	—	—	1	—	—	2	—
9te	—	—	2	—	—	1⅔	—
8te	—	—	1	—	—	2	—
7te	—	—	18	—	—	2⅓	—
6te	—	—	2	—	—	1	—
5te	—	—	8	—	—	3	—

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 19. October 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 615. Den Seidenbau betr.

Diejenigen, welche sich mit dem Seidenbau beschäftigen, mache ich aufmerksam auf nachstehende Benachrichtigung und Anweisung des Hrn. Regierungs-Raths von Türk zu Potsdam.

Münster, den 3 October 1832.

Für Seidenbauer. 1. Die beßte Art des Seidenhaspelns.

Allen denjenigen, die sich mit dem Seidenbau beschäftigen, dient Folgendes zur Nachricht.

Schon im Jahre 1828 habe ich eine Haspelmaschine zu Klein-Glienicke bei Potsdam aufgestellt, welche vor den bisher üblichen Haspeln große Vorzüge hat, und vermittelst deren ich nunmehr 5 Jahre hintereinander eine ganz vorzügliche Seide, theils aus selbst erzeugten, theils aus angekauften Cocons habe spinnen lassen. Indessen kann nicht Jedermann eine solche Maschine, die 8 Haspeln zugleich in Bewegung setzt, anschaffen, und wenn er sie anschaffen wollte, hinlänglich beschäftigen, so daß die Zinsen des Ankaufkapitals und die Miethe des Locals gedeckt würden. Auch ist die Versendung der Cocons in eine größere Entfernung von mehr als 4 Meilen, theils zu kostspielig, theils mit der Gefahr des Verderbens der Cocons verbunden, wenn die Verpackung nicht sehr sorgfältig geschieht, wie denn mehrere aus der Ferne an mich addreßirte Sendungen von Cocons gänzlich verunglückt sind. Es war daher mein Wunsch, die Vortheile dieses Haspelverfahrens auch jedem einzelnen Seidenbauer, der seine selbst gewonnenen Cocons, und allenfalls auch die seiner Nachbarn haspeln will, zuzuwenden.

Es gereicht mir zur Freude, anzeigen zu können, daß es dem Herrn Maschienenbauer Quewa in Berlin gelungen ist, einen Seidenhaspel anzufertigen, der alle Vortheile meiner großen Maschiene gewährt, und wo der Haspel ebenso, wie bei einem Spinnrade, mit dem Fuß in Bewegung gesetzt wird. Am 9. d. M. ist zum erstenmale auf diesem Haspel bei mir, mit dem beßten Erfolge, Seide gehaspelt worden.

Die Vortheile, welche dieser Haspel vor dem gewöhnlichen gewährt, sind folgende:

bei dem bisher üblichen Seidenhaspel muß die Person, welche haspelt,

1. in der wärmsten Jahrszeit, d. h. von Mitte oder Ende Juni an bis Ende Juli, auch zuweilen auch im Monat August unmittelbar mit dem rechten Knie am heißen Ofen sitzen.

Digitized by Google

2. eine schräge, sehr ermüdende Stellung einnehmen,
3. die Finger stets in heißem Wasser (von 70 bis 72 Grad Reaumur) bewegen,
4. eine zweite Person zum Drehen des Haspels zur Seite haben, die leicht ermüdet und nur selten gleichmäßig schnell zu drehen vermag,
5. sobald ein Knoten zu entfernt ist, oder der Faden reißt, immer erst dem Dreher zurufen, der dann nicht so schnell einhalten kann, als es eigentlich nöthig wäre,

Dagegen fallen bei der oben erwähnten einfachen Haspelmaschine alle jene Nachtheile weg, denn

1. sitzt die haspelnde Person frei,
2. in beliebiger Entfernung vom Ofen, und braucht
3. die Finger nicht im heißem Wasser zu haben, eine Temparatur von 30 — 32 Grad reicht hin, denn die Cocons werden von einer dazu bestimmten Person mittelst des gewöhnlichen Bündels zugespitzter Birkenruthen im heißen Wasser so lange getaucht, bis die Anfänge der Faden sich gelöst haben, da dieselbe sie dann mittelst eines Durchschlags in das Becken des Haspels bringt, wo man des heißen Wassers nicht mehr bedarf. Sodann wird
4. der Haspel durch den Fuß der Spinnerin in Bewegung gesetzt, — es bedarf also nicht der ermüdenden Arbeit des Drehens des Haspels mit der Hand; auch kann
5. die Spinnerin, sobald ein Knoten zu entfernen ist, oder der Faden reißt, den Haspel augenblicklich selbst anhalten, indem sie den Fuß von dem Trittbrette herabnimmt.

Ein solcher Haspel wird, wenn mehrere verfertigt werden sollten, zwischen 12 und 18 Thaler kosten, also wenig theurer sein, als ein gewöhnlicher Haspel.

Derselbe kann jederzeit hier in Augenschein genommen werden.

II. Die vorzüglichste Art des Tödtens der Puppen in den Cocons.

Da nicht leicht ein Seidenbauer sämmtliche Cocons frisch abhaspeln kann, sondern die darin enthaltenen Puppen tödten muß, wenn sie nicht auskriechen sollen, wodurch aber die Cocons unbrauchbar werden, so muß derselbe sie tödten; dies geschah bisher gewöhnlich durch das Backen in einem Backofen, nachdem das Brod eben herausgenommen worden war.

Dies Verfahren ist indessen großen Nachtheilen unterworfen, indem, wenn der Ofen zu hoch ist, die Cocons zu scharf gebacken werden, dann schlecht gehen, und nur die Hälfte der Seide geben, die sie geben sollten; dagegen, wenn der Ofen nicht heiß genug war, nicht alle Puppen sterben, und die noch lebenden auskriechen, wobei abermals viel Verlust ist.

Daher ist folgendes Verfahren das zweckmäßigste und sicherste.

Man nimmt einen Faßreifen und gibt ihm einen solchen Umfang, daß er gerade auf den Rand des gewöhnlich eingemauerten Waschkessels paßt. Dieser Reifen wird mit starker Gaze (auch Kanefas genannt) überzogen, einem durchbrochenen Stoffe, den man bei jedem Kaufmann in der Stadt, die Elle 12 Sgr., 1⅓ Elle breit, erhält.)

Digitized by Google

Auf diese Gaze legt man eine doppelte Schichte von Cocons, und nachdem man den Kessel zu zwei Drittheilen mit Wasser angefüllt und dasselbe zum Sieden gebracht hat, legt man den mit Gaze überzogenen Reifen über den Kessel, und deckt ihn mit einer wollenen Decke zu. In Zeit von 5 Minuten sind alle Puppen durch die Hitze der aufsteigenden Dämpfe getödtet, ohne daß die Seide der Cocons im Geringsten dadurch leiden sollte. Man nimmt sie sodann ab, trocknet sie an der Luft, und verfährt mit den übrigen Cocons eben so, da denn innerhalb 2 Stunden eine große Masse von Cocons zum Aufbewahren bereitet werden wird.

III. Benutzung der schlechten, durchfressenen und doppelten Cocons zu Floretseide.

Das schlechte, ungleiche und zum Theil sogar unredliche Haspeln der Landseide (wo die Seidenbauer die Seide von schlechten Cocons mit einhaspeln) hat dem Kredit der Landseide hauptsächlich geschadet.

Es kann daher den Seidebauern die ihre Seide selbst haspeln oder haspeln lassen, nicht dringend genug empfohlen werden, auf gleichmäßige Stärke der Fäden zu sehen, die dadurch erlangt wird, daß man immer die gleiche Anzahl Cocons zu einem Faden spinnt, und zuvor, ehe sie anfangen zu haspeln, oder die Cocons einem andern zu gleichem Zwecke übergeben, alle schlechten Cocons, d. h. solche, die von Innen aus befleckt sind, die der Seidenwurm unvollendet gelassen hat, oder in denen er gestorben ist, ohne sich zur Puppe zu verwandeln, sodann diejenigen, die angefault oder schimmlich sind, sorgfältig aussondert und nicht zum Seidenhaspeln mit verwendet.

Indessen sind auch diese nicht gänzlich unbrauchbar, so wenig wie diejenigen Cocons, aus denen man die Schmetterlinge hat auskriechen lassen, um neue Grains (Seidenwurm-Eier) für das künftige Jahr zu gewinnen. Man kann daraus eine vorzüglich gute Floretseide darstellen, wie dies gegenwärtig bei mir hier wirklich geschieht.

Das dabei zu beobachtende Verfahren wird in einem Supplemente zu meinem Werke über den Seidenbau, dem ich auch eine Abbildung des unter Nro. I. erwähnten Seidenhaspels beifügen werde, ausführlich beschrieben werden, indem es für diese Blätter zu weitläufig seyn würde; nur rathe ich, diese von vielen nicht geachteten und weggeworfenen Cocons vorläufig aufzubewahren.

Ob es vortheilhafter ist, die doppelten Cocons, d. h. wo 2 und 3 Seidenwürmer ein gemeinschaftliches Gespinnst verfertigt haben, welche bekanntlich nur eine Seide von geringer Qualität geben, wovon das Pfd. mit 1 Rtlr 20 Sgr. bezahlt wird, zu Seide oder zu Floretseide zu verspinnen, darüber muß ich mir mein Urtheil zur Zeit noch vorbehalten. Klein-Glienicke bei Potsdam, den 12. August 1832.

von Türk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 616. Cholera. 3530. R. K. I.

Amtlichen Nachrichten zufolge ist die Cholera in Cassel ausgebrochen. Bei der Nähe jener Stadt, und dem lebhaften gegenseitigen Verkehr, ist die Besorgniß kaum zu unterdrücken, daß die Krankheit die Grenzen unsers Regierungs-Bezirks überschreiten werde. Wir halten uns daher für verpflichtet, sämmtlichen Verwaltungs- und Polizei-Beamten unsers Ressorts die gewissenhafteste Befolgung der in der Instruction vom 31

Digitized by Google

Januar d. J. (Beilage zum 15. Stück des Amtsblatts) enthaltenen Vorschriften wiederholt einzuschärfen.

Von den Ortsbehörden dürfen wir erwarten, daß sie die bereits früher konstituirten Sanitäts-Commissionen bei Ausübung ihrer mühevollen Obliegenheiten kräftig unterstützen werden, sobald solche, in Gemäßheit der §§. 3 bis 6 der angezogenen Instruction an dem einen oder andern Punkte des Regierungs-Bezirks in Wirksamkeit zu treten Veranlassung haben mögten. Zu den Einwohnern hegen wir das Vertrauen, daß sie, zu ihrem eigenen Heil, den Anordnungen der Sanitäts-Commissionen bereitwillig entgegen kommen werden.

Alle bisherigen Erfahrungen über die Krankheit lehren es, daß Mäßigkeit und Reinlichkeit, Verwahrung gegen Erkältung und Vermeiden aller heftiger Gemüthsbewegungen die sichersten Schutzmittel sind. Sie lehren es, daß im ersten Augenblick geleistete Hülfe retten kann und in der Regel rettet, daß jeder Zeitverlust aber Gefahr bringt.

Es sind die Kennzeichen und Merkmale der Krankheit, die Schutzmittel dagegen und die erste zweckmäßige Behandlungs-Art der Erkrankenden besonders bekannt gemacht. Wir weisen auf sie nochmals hin. Wir rufen Alle, welchen ihre Stellung ein Einwirken auf ihre Mitbürger gestattet und anweiset, auf, daß sie diese Bekanntmachung jetzt recht allgemein zu verbreiten und ihrer Befolgung Eingang zu verschaffen suchen. Wir richten diesen Aufruf namentlich an die Herren Geistlichen. Sie wollen den segenreichen Einfluß ihres Berufs jetzt besonders dazu anwenden, daß sie die ihrer Sorge Empfohlenen eben so zu einem reinen, jede unmäßige Furcht entfernenden Gott-Vertrauen hinleiten, wie vor einem, alle Gefahr geringschätzenden, trotzigen Verachten der gegebenen Vorschriften bewahren und warnen.

Alle unsere Verwalteten wollen sich zu gemeinsamen uneigennützigen Wirken mit den Behörden, den Schutz-Commissionen, den Aerzten ꝛc. vereinigen, um der Krankheit, so weit es sein kann, zu begegnen, sie, wo sie nicht zu verhüten ist, zu besiegen, das durch sie bei Unvermögenden etwa entstehende Elend zu mildern und durch ein eben so folgsames als christliches Verhalten zu beweisen, daß sie des göttlichen Schutzes gegen ein bisher wenig gekanntes Uebel wahrhaft würdig sind.

Den betreffenden Grenzbehörden ist übrigens von uns bereits die sorgfältigste Beachtung des §. 22. der obigen Instruction besonders zur Pflicht gemacht worden.

Auch den übrigen Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks wird, so weit es sie betrifft, die genaueste Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften, bei persönlicher Verantwortlichkeit, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Minden, den 11. October 1832.

№ 617. 3517. R. I. Der durch unsere Bekanntmachung vom 1. d. M. Nro. 3429. R. I. auf den 17. d. M. festgesetzte Termin des Zusammentritts des zur Köhrung der Privat-Beschäler errichteten Schau-Amts in Wiedenbrück ist auf den 27. d. M. verlegt worden.

Minden, den 12. October 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 26. October 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 618. Versicherung gegen die Folgen der Cholera. 3469.

Am Schlusse der Bekanntmachung der Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission zu Düsseldorf vom 8. v. M. — die Versicherung gegen die Folgen der Cholera betr. — ist bemerkt:

„Nach Ablauf der zwei Monate (§. 5.) werden die neuen Eintragungen unter „einer neuen fortlaufenden Nummer bei der Gesundheits-Kommission einge„schrieben ꝛc.“

Dieserhalb und insbesondere wegen des sich ändernden Beitragssatzes, im Falle des Ausbruches der Cholera, haben die Gesundheits-Kommissionen in der Provinz Westphalen die Subscriptionslisten, nachdem solche förmlich abgeschlossen, mit der erforderlichen Bescheinigung zu versehen.

Münster, den 16. October 1832.

№ 619. Auswanderung nach Nord-Amerika betr. 3421.

Unter den Auswanderern nach den vereinigten Staaten Nord-Amerika's sind Einzelne in Bremen angelangt, ohne vorab die nothwendige Vorkehrung zur Ueberfahrt getroffen zu haben.

Nach Verordnung des dortigen Senats vom 1. d. M. haben die Auswanderer sich jedoch vorab an die Bremer-Verfrachter oder Schiffs-Mäkler, oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben zu wenden, und wegen der Schiffs-Gelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll, und sie sich folglich daselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, in allen Fällen auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen. Im entgegengesetzten Falle wird ihnen der Aufenthalt in Bremen, sofern es ihnen an dem nöthigen Unterhalte fehlt, nicht gestattet.

Zugleich ist verordnet, daß jeder Auswanderer sich am Tage nach seiner Ankunft in Bremen bei der Polizei-Direction persönlich zu melden, und den Nachweis der obigen Erfordernisse daselbst zu liefern habe.

Ich mache dies zur Vorbeugung unvorbereiteter Abreisen und der dadurch erwachsenden Nachtheile bekannt.

Münster, den 15. October 1832.

Digitized by Google

№ 620. Gewerbefreiheit der Preuß. Lohnkutscher im Großherzoglich Hessischen Gebiete. 3378.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung hat sich bereit finden lassen, den preußischen Lohnkutschern reciprocitätsmäßige Gewerbefreiheit zu gestatten, jedoch unter folgenden näheren Bedingungen:

1.

Preußische Lohnkutscher haben bei einer jeden auf mehr als zwei Meilen sich erstreckenden Personenfuhre von oder über Poststationen dieselbe Abgabe von 1 Sgr. für Pferd und Meile zu entrichten, welche Großherzoglich Hessische Lohnkutscher auf Preußischem Gebiete an die Preußischen Stationen abgeben müssen.

2.

Die Preußischen Lohnkutscher bleiben (wie sich von selbst versteht) hinsichtlich des Ablösens der mit gedungenen Gespann oder Extrapost-Reisenden an die landesgesetzlichen Bestimmungen gebunden, wonach

a. Hauderer, zu Folge des §. 9. der dortseitigen Verordnnng vom 20. Juli 1822, regelmäßige Fahrten mit unterlegten Pferden nicht unternehmen, und innerhalb des Großherzogthums weder mit eigenen Pferden, noch mit andern Lohnkutscher-Pferden oder Fuhrwerk wechseln, und

b. Extrapost-Reisende, dem §. 13 der Großherzoglichen Extrapostordnung vom 14. September 1812 gemäß, nur nach einem Aufenthalte von 48 Stunden weiter befördern dürfen.

3.

Preußische Posthalter dürfen, in Gemäßheit der Großherzoglichen Verordnung vom 21. Juli 1823, mit ihren Leuten und Pferden, wenn auch ohne Montur und Abzeichen, die dortseitigen Post-Stationen nicht überfahren und überhaupt im Großherzogthum nicht haudern.

4.

Die Preußischen Lohnkutscher bleiben in der Regel von der Gewerbesteuer befreit, und haben nur alsdann eine jährliche Gewerbesteuer von 7 Fl. nach Vorschrift des Artikels 25 im dortseitigen Gewerbesteuer-Gesetze zu bezahlen, wenn dieselben eigends in das Großherzogthum kommen, um Frachten zu suchen, oder eine regelmäßige Fahrt an einem oder dem andern Ort des Großherzogthums anlegen.

Münster, den 10. October 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 621. Hülfsverein gegen die Cholera. 3634. R. I.

Zu Heddesdorf, im Regierungsbezirk Coblenz, wo es bei einer Bevölkerung von etwa 1000 Seelen, an einem passenden Local zur Einrichtung einer allgemeinen Heilanstalt fehlt, hat sich unter sämmtlichen Einwohnern, für den Fall, daß die Cholera daselbst zum Ausbruch kommen sollte, ein Verein gebildet, welcher allen in gleicher Lage sich befindenden Ortschaften als Muster zur gleichmäßigen Ausführung empfohlen zu werden verdient.

Es haben nämlich sämmtliche Familien, und zwar revierweise immer zwölf bis fünfzehn, sich gegenseitig verpflichtet, einander beim Ausbruche der Krankheit alle erforderliche Hülfe zu leisten.

Digitized by Google

Sie sorgen gegenwärtig schon für den Bedarf von Badewannen, Klystirspritzen, wollenen Decken, und was sonst nach der Anordnung des Arztes vorräthig anzuschaffen ist.

Werden im Revier eine oder mehrere Personen von der Cholera befallen: so theilen die Gesundgebliebenen sich in die Pflege derselben, und wechseln damit unter einander ab. Sollten in einem Revier zuviel Personen von der Krankheit gleichzeitig befallen werden: so concurriren die benachbarten Reviere nach Anordnung der Ortskommission und des Arztes.

Kinder, welche zur Hülfleistung nicht zu gebrauchen sind, werden aus der Wohnung des Kranken entfernt, und bei den Mitgliedern des Reviervereins auf so lange untergebracht, als die Krankheit in der Familie anhält.

Die an der Cholera Gestorbenen werden, wenn nicht von der Gemeinde Personen besonders dazu bestellt sind, ebenfalls von den Revier-Angehörigen anständig, doch ohne Leichengefolge, zu Grabe gebracht.

Sämmtliche Personen des Orts haben noch hiernächst sich feierlich und unverbrüchlich verpflichtet, einander selbst dann nicht zu verlassen, wenn die Cholera auch den furchtbarsten Charakter annehmen sollte.

Minden, den 18. October 1832.

№ 622. 3464. L. I.

Die Polizeidienerstelle zu Alswede, Kreises Lübbecke, mit welcher ein jährliches fixes Gehalt von 50 Rtlr. und außerdem eine Accidenzien-Einnahme an Citations- und Insinuations-Gebühren von ohngefähr 10 Rtlr. verbunden, ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt und im Schreiben und Lesen erfahren sind, haben sich unter Einreichung ihrer Civil-Versorgungsscheine, ihrer Führungs- und Qualifications-Atteste, bei dem Herrn Landrath v. d. Busche-Münch zu Benkhausen binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, am 15. October 1832.

№ 623. Tollwuth der Hunde. 3284. R. I.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere, den rubricirten Gegenstand betreffende Verordnungen vom 24 November 1829 und 8. April 1830

Amtsblatt pro 1829 Stück 69 pag. 447.
" " 1830 " 24 " 177.

hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Minden, am 16. Oktober 1832.

№ 624. Steckbrief. 572. B. I.

Der nachstehend näher signalisirte Inhaftate Bergmann ist am 8. d. M. Abends, mit dem bereits wieder ergriffenen Friedrich Wilhelm Büschenfeld, aus dem Kreis-Gefängnisse in Herford entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf den ꝛc. Bergmann sorgfältig zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle an die Königliche Landräthliche-Behörde in Herford abliefern zu lassen.

Minden, den 19. October 1832.

Digitized by Google

Signalement:

Familiennamen: Bergmann. — Vornamen: Conrad August. — Geburtsort: Berg bei Herford. — Aufenthaltsort: Herford. — Religion: evangelisch. — Alter: 34 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: rund. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Narbe an der rechten Seite der Nase.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 625. 12093. Höherer Anordnung zufolge soll für die auf der neuen Rheinstraße weiter ausgebaute halbmeilige Strecke von Oberasdorf bis Niederfischbach, das Chausseegeld einstweilen bei der Barriere Bockseifen mit erhoben werden, so daß daselbst statt wie bisher für 1½ Meile, jetzt für 2 Meilen gehoben wird.

Münster, den 10. October 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für die Monate August und September 1832.

№ 626. 1816. E. B. Der Ober-Landesgerichts-Assessor F. W. Wichmann II. ist zum Kreisrichter in Fürstenberg, der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Stündeck zum Assessor bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Münster, der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Dassel zum Assessor bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Posen und der Justiz-Commissarius Gresser zu Bünde zugleich zum Notarius ernannt.

Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren von Harthausen, Mantell II., Woerdehoff und Pieper sind zu Referendarien befördert.

Die Candidaten der Rechte Carl Heinrich Kindermann aus Herford, Caspar Heintich Schrader aus Driburg, Friedrich Wilhelm Pöttger aus Minden, Franz Carl Gehrken aus Paderborn, Ludwig Adolph Schröder aus Lübbecke, Ludwig Herrmann Bachmann aus Paderborn, Friedrich Ludwig Menge aus Herford, Ernst Georg Friedrich Hüttemann aus Bielefeld, August Friedrich Windhorst aus Steinheim, Carl August Heidsiek aus Herford und Carl Friedrich Georg Ohly aus Paderborn, sind zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Gerichtsbote Caspar Heinrich Kruse zu Warburg ist entlassen.

Paderborn, den 16. October 1832.

Bekanntmachungen.

№ 627. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 20. auf den 21. September d. J. sind dem Handelsmann Heinemann Kronenberg aus Mastholte, Gerichtsbezirk Rietberg, mittelst gewaltsamen Diebstahls folgende Gegenstände gestohlen worden: als

1. 15 Sorten Kattun, theils mit blauem, theils mit grünem, theils mit gelbem, theils mit rothem Grunde, und zwar so, daß der blaue mit schwarzen und rothen

Digitized by Google

Blümchen, der grüne mit rothen Blümchen, der gelbe mit rothen und weißen Blümchen, und der rothe mit gelben Blümchen versehen war, zusammen wenigstens 140 bis 150 Ellen;

2. 5 Sorten Böhmschen Kattun, theils blau, theils roth carrirt, auch eine Sorte mit schwarzen Streifen, wenigstens 130 Ellen;
3. 12 Dutzend theils baumwollene, theils seidene Halstücher, theils mit theils ohne Frangen. Die seidenen waren schwarz, und die übrigen weiß, roth, gelb, grün oder blau;
4. ein Rest grauen Biber von 8 Ellen;
5. 6 Reste baumwollene Westenzeuge von gelber, grüner und blauer Farbe, zusammen im Betrage von 36 Ellen;
6. 4 Paar blaue Castorstrümpfe;
7. 4 Reste theils blaue, theils weiß gestreifte Nanquine, wenigstens 60 Ellen;
8. 18 Ellen blau baumwollenes Zeug zu Kitteln;
9. 6 schwarze seidene Mannshalstücher;
10. 1 desgleichen Frauenschürze;
11. 1 Rest schwarzen Manchester von 8 Ellen;
12. 1 Dutzend blau wollene Mannsmützen;
13. 11 Paar weiße gewebte Frauenshandschuhe von Baumwolle;
14. 7 Reste Batist und zwar 70 Ellen zusammen, Nesseltuch, Pique und Tüll;
15. 6 Reste weißen Tüllband, theils breit, theils schmal, zusammen etwa 180 Ellen.
16. 8 Ellen weiße Tüllspitzen, etwa 100 Ellen;
17. zwei weiße weißgestickte Frauenstücher von Nesseltuch;
18. 10 Reste seidenen Band von allerhand Farben, zusammen wenigstens 120 Ellen;
19. 10 Pfund Taback in ¼pfündigen Packeten mit Adler und Kisse aus Halle gezeichnet;
20. 4½ Dutzend Taschenmesser mit rothen, schwarzen und weißen Heften, theils von Horn, theils von Knochen;
21. 1 Dutzend Brodmesser mit gelben und braunen hölzernen Heften;
22. 1 Dutzend braune hölzerne Pfeifenköpfe mit Rohren, sogenannten Stummelpfeifen;
23. 1 Dutzend weiße porcellanene Pfeifenköpfe mit rothen und gelben Blümchen, auch elastischen wollenen Rohren und hornenen Spitzen;
24. 3 Dutzend schwarze zinnene Abgüsse zu Pfeifenköpfen;
25. 10 Pfund Taback in Packeten von ¼ Pfund, mit schwarzen und rothen Wappen von Kischer aus Halle;
26. 1 Pfund Taback, 4 Packet mit schwarzen Wappen von Bönniger;
27. eine 1½ Maaßflasche mit Annis-Brandtwein;
28. eine ungefähr 1 Maaß haltende Flasche mit ¾ Maaß bittern Brandtwein;
29. ein Dutzend Pfeifenrohre aus Holz und Horn, schwarz und in der Mitte mit weißem knochenem Rande versehen;

Digitized by Google

30. 2 Pfund weißes und 3 Pfund blaues baumwollenes Garn;
31. Moll und Tüll zu 14 Frauensmützen von weißer Farbe und weiß gestickt;
32. Wenigstens 96 Dutzend gelbe metallene Westenknöpfe;

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, die zur Entdeckung der unbekannten Thäter oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienenden Umstände unverzüglich bei uns oder der nächsten Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

Paderborn, den 10. October 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 628. Diebstahls-Anzeige.

Bei einer Haussuchung zu Brakel sind mehrere unten specificirte Küchengeräthe als verdächtig in Beschlag genommen worden, ohne daß bisjetzt der Eigenthümer derselben ermittelt wäre.

Wir fordern daher Jeden auf, welcher zur Feststellung des Thatbestandes oder zur Ermittelung des Diebes etwas anzugeben vermag, solches entweder bei uns oder der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Paderborn, den 12. October 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß.

1. Ein messingerner Kessel, 2. ein kupferner Kessel, 3. ein eisernes Kucheneisen, 4. ein zinnerner Löffel, 5. ein altes Stemmeisen, 6. eine Hacke.

№ 629. Steckbrief.

Der eines Diebstahls mittelst Einbruchs dringend verdächtige und unten signalisirte Heuerling Hermann Heinrich Homburg von Nr. 87. zu Mennighüffen, im Kreise Herford, ist am 14. d. M. aus seiner Wohnung entwichen, ohne daß bisjetzt sein Aufenthalts-Orts hat ermittelt werden können.

Wir ersuchen daher sämmtliche öffentliche Behörden, auf den erwähnten Homburg genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 19. October 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement

des Heuerling Hermann Heinrich Homburg bei Nr. 87. zu Menninghüffen.

Alter: 35 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich. — Statur: mittler. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: länglich. — Haare: braun. — Augen: graublau. — Augenbraunen: braun. — Bart: braun und schwach. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Stirn: desgleichen. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1. ein weißer leinener Kittel. 2. eine weiße wollene Jacke. 3. eine graue Tuchhose. 4. eine leinene Unterhose. 5. wollene Strümpfe. 6. Holzschuhe. 7. eine graue Mütze mit Schirm.

Digitized by Google

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter 1832 — 1833 in der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

№ 630. Vorlesungen auf der Kön. Thierarzneischule zu Berlin betr.,

1. Herr Ober-Stabs-Roß-Arzt und Professor Naumann wird täglich von 11 — 12 Uhr über specielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2 — 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

2. Herr Professor und Privat-Docent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 — bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 — 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 1 — 2 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thier-Arzt und Schmiede-Vorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3. Herr Professer Dr. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 — 2 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Khr Vorlesungen halten. Derselbe wird die practischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Kranken-Anstalt das Thier gefallen ist.

4. Herr Ober-Lehrer und Ober-Thier-Arzt Dr. Hertwig wird die practischen Uebungen im Krankenstall täglich von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 7 — bis 8 Uhr des Morgens Vorlesungen und Repetitionen über specielle Chirurgie und Operations-Lehre halten, auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5. Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs- Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten, und den practischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6. Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich von 2 — bis 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derselbe über die den Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeschlage repetiren.

7. Herr Kreis-Thier-Arzt und Repetitor Körber wird täglich von 10 bis 11 Uhr den practischen Unterricht im Hunde-Kranken-Stalle ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden die Vorlesungen über specielle Pathologie und Therapie des Pferdes und gerichtliche Thier-Heilkunde abhalten.

8. Herr Kreis-Arzt und Repetitor Weber wird Repetitionen über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, in noch zu bestimmenden Stunden halten.

Digitized by Google

9. Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—bis 4 Uhr Vorlesungen halten.

10. Herr Registrator Tönnies wird Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr zu schriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 29. October d. J. an und werden am 30. März k. J. geschlossen.

Zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zwecke nach der Schule gebracht werden, sind die Stunden von 8—10 Uhr Vormittags und 4—5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt; kranke Thiere aber finden zu jeder Zeit, so weit es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme.

Berlin, den 28. September 1832.

№ 631. Verein zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera.

Nach dem von den Herrn Ober-Präsidenten durch die unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. zugefügte Aufforderung vom 13. nämlichen Monats bereits die wohlthätige Anordnung getroffen worden, daß von den verschiedenen Gesundheits-Kommissionen der Provinz Westphalen die bei ihnen eingehenden Beitrittsgelder durch die betreffende Königl. Regierungs-Haupt-Kasse befördert werden, ist die dieserhalb von uns vorbehaltene nähere Nachricht erledigt, und wir finden uns in Bezug hierauf nur veranlaßt, die Wohllöblichen Gesundheits-Commissionen zu ersuchen, gleichzeitig mit jenen Beitrittsgeldern auch die Policengelder erheben und gefälligst einzahlen zu wollen.

Diese Policengelder sind bestimmt, die Druckkosten und sonst vorkommenden unumgänglichen Auslagen des Vereins zu bestreiten, damit man das Kapital selbst und die Zinsen davon ganz dem wohlthätigen Zwecke der Unterstützung zuwenden kann.

Wenn daher nach dem §. 8. des Statuts die Policen nur auf Verlangen der Betheiligten ausgestellt werden sollen, so erscheint hierbei die Einwirkung der Wohllöblichen Gesundheits-Commissionen besonders zweckmäßig und wir erlauben uns, dieselbe hiermit ergebenst in Anspruch zu nehmen.

Die Subscriptionslisten, deren Einsendung wir direct entgegen sehen, ersuchen wir ergebenst in duplo und nach dem Schema anzulegen, da ein Exemplar zu den diesseitigen Verhandlungen erforderlich ist.

Uebrigens benutzen wir diese Gelegenheit, zur Begegnung vorgekommener Zweifel zu bemerken, daß die wechselseitige Versicherung durchaus unbeschränkt ist, und demnach der Familien-Vater A. seine Frau B. mit den Kindern C. D. et E.; die Frau B. ihren Mann A. und die Kinder C. D. et E.; das Kind C. seine Eltern A. et B. und seine Geschwister D. et E. u. s. w. ebensowohl versichern kann, als dies unter Fremden gegenseitig statthaft ist.

Wesentliche Bedingung ist, das Ein Individuum auch nur einmal als Anmelder d. h. für den Fall seines Todes an der Cholera für 1 Rtlr. eingeschrieben werden darf.

Düsseldorf, den 9. October 1832.

Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 2. November 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1389. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. August 1832, betreffend die Aufhebung der Konsense und Konfirmationen der Lehnskurien zu Zessionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthume Sachsen.

— 1390. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. August 1832, betreffend den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen, und die Anwendung der mit den Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege.

— 1391. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. September 1832, betreffend das Aufhören des der ostpreußischen Landschaft bisher bewilligten Kapital-Indults, so wie die Erhöhung des Quittungsgroschen, Behufs der Bildung eines Tilgungsfonds.

— 1392. Publikations-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli 1832, über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland. Vom 25. Septbr. 1832.

— 1393. Publikations-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend. Vom 15. October 1832.

Bekanntmachung.

№ 632. 584. B. I.

Von des Königs Majestät ist die Herabsetzung der in der Erhebungsrolle vom 30. October 1831, Abtheilung II. unter Nro. 19 lit. a. mit 2 Rtlr. festgesetzten Eingangsabgabe von den daselbst genannten Kupfergattungen, auf funfzehn Silbergroschen für den Centner genehmigt worden, welche Abänderung in Gemäßheit der Bestimmung §. 26 des Gesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht wird, und wonach vom 1. Januar k. J. an, zu verfahren ist.

Berlin, den 8. October 1832.

Der Finanz-Minister
(gez.) Maassen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 633. 888. K. I. Mit Beziehung auf unsre Bekanntmachung vom 5. Februar d. J. Amtsblatt 9. Stück Seite 41, setzen wir den Preis der Blutegel für den Zeitraum vom 1. November d. J. bis zum 1. Mai 1833 auf 1 Sgr. 8 Pf. für das Stück fest.

Minden, den 20. October 1832.

№ 634. Cholera. 3714. R. K. I. pl. Die gemachten Beobachtungen stellen es außer Zweifel, daß die Cholera zuerst in einem einzigen, oder in mehreren vereinzelten Fällen aufzutreten pflegt, von deren schnellen Ermittelung und Isolirung das Schicksal des Orts oder der Gegend abhängt. Werden diese ersten Fälle übersehen, dann liegt es in der Natur der Krankheit, daß die Zahl der Kranken schnell steigt, und daß das Vorhandensein der Cholera erst durch eine mehr oder weniger bedeutende Krankenzahl verrathen wird. Die Krankheit kann, sichern Erfahrungs-Grundsätzen zufolge, gleich im Entstehen unterdrückt werden, wenn auf die ersten Krankheitsfälle genau Obacht gegeben wird; wenn die vorgeschriebenen allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln auf allen bedroheten Puncten, in gleicher Ausdehnung und mit gewissenhafter Strenge zur Ausführung gebracht werden; wenn die Behörden mit aller ihnen zu Gebote stehenden Kraft deren Vollziehung nachhaltig bewahren, und jede Nachlässigkeit und Gewissenlosigkeit hierin nicht blos rügen, sondern mit voller Gesetzeskraft ahnden. Es bedarf nur der festen, auf keine Hindernisse achtenden Beharrlichkeit, um alle Schwierigkeiten ohne große Anstrengung niederzukämpfen; wer möchte aber selbst eine große Anstrengung scheuen, wenn das Wohl seiner Mitbürger, das Wohl einer ganzen Provinz in der Waage liegt? Ueberzeugt, daß das Pflichtgefühl der Verwaltungs-Behörden, der gute Wille der Sanitäts-Commissionen unsers Regierungsbezirks keiner weitern Anregung bedürfe, haben wir dieselben auf den Eingangs erwähnten, hochwichtigen Gegenstand hierdurch nur aufmerksam machen wollen.

Minden, den 25. October 1832.

№ 635. Zurücknahme des Steckbriefs gegen den ꝛc. Bergmann. 589. B. I. Der mittelst des Steckbriefs vom 19. October d. J. verfolgte Conrad August Bergmann, (Seite 311 des hiesigen Amtsblatts) ist bereits wieder aufgegriffen und dem Königl. Inquisitoriat zu Herford überliefert worden.

Minden, den 27. October 1832.

Bekanntmachungen.

№ 636. Zurücknahme des Steckbriefs gegen den ꝛc. Homburg. 12120. Der von uns am 19. huj. wider den Heuerling Hermann Heinrich Homburg aus Mennighüffen erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, da derselbe freiwillig sich zur Haft gestellt hat.

Herford, den 24. October 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 637. Die Einrichtung einer Kariol-Post-Fahrt zwischen Peters- Vom 2. November d. J. an wird zwischen Petershagen und Minden eine wöchentlich zweimalige Cariol-Post-Fahrt zur Beförderung von Personen und Päckereien in Cours gesetzt; dieselbe erhält ihre Abfertigung

Digitized by Google

von Petershagen nach Minden:

Dienstags und Freitags um 3 Uhr Nachmittags,

hagen und Minden betr. 597. B. I.

und schließt sich hier an die, an den nämlichen Tagen des Abends und Nachts so wie des folgenden Morgens und Mittags abgehenden Fahrposten, nach Münster, (Paderborn), Düsseldorf, Berlin, Osnabrück, Rahden, Nienburg und Cassel an.

Von Minden nach Petershagen:

Mittwochs und Sonnabends Vormittags 10 Uhr.

In Petershagen finden Reisende aus dem Orte auch Extra-Post-Pferde zu ihrem Fortkommen.

Minden, den 27. October 1832.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.

Tißen.

Steckbrief

der am 23. October 1832 von der Festung Wesel mittelst Ausbruchs aus dem Lazareth entwichenen 3 Sträflinge von der Linie und Landwehr.

1. National:

Vor- und Zunamen: Christian Schlootz. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 9½ Zoll. Religion: katholisch. — Geburtsort, Kreis und Regierungsbezirk, letzter Wohnort Kreis und Regierungsbezirk: Wesel, Rees, Düsseldorf. — Früherer Stand oder Gewerbe: Schneider und Schiffer. № 638. 3784. R.

Signalement:

Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: etwas gebogen. — Mund: ordinair. — Kinn: länglich. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: groß und stark. Besondere Kennzeichen: das Leiden Christi roth, unter dem rechten Arm eine Krone, zu beiden Seiten ein Stern darunter O. M. auf der Brust O. roth eingeätzt. — Derselbe trug bei seiner Entweichung: blau tuchene Mütze mit rothen Streifen, weißes Halstuch, blaue Tuch-Jacke mit rothen Kragen, graue Tuchhose, grüne Unterjacke ohne Kragen, Schuhe mit Riemen. — War verurtheilt zu vierjähriger Festungsstrafe. — Anmerkung: Landwehrmann.

2. National:

Vor- und Zunamen: Franz Ochser. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 6 Zoll. — Religion: katholisch. — Geburtsort Kreis und Regierungsbezirk, letzterer Wohnort Kreis und Regierungsbezirk: Altenderne, Dortmund, Arnsberg. — Früherer Stand oder Gewerbe: Kanzelist-Gehülfe.

Signalement:

Haare: dunkelblond. — Stirn: rund — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Bart: schwach blond. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: die beiden kleinen Finger an den Händen krumm. — Derselbe trug bei seiner Entweichung: schwarz-blaue Jacke ohne Kragen, graue Tuch-

Digitized by Google

hose, Halbstiefeln. — War verurtheilt zu sechsjähriger Festungsstrafe. — Anmerkung: Landwehrmann.

3. National:

Vor: und Zunamen: Heinrich Delmüller. — Alter: 24 Jahr 9 Monat. — Größe: 6 Zoll. — Religion: katholisch. — Geburtsort Kreis und Regierungsbezirk, letzterer Wohnort Kreis und Regierungsbezirk: Ekersen, Recklinghausen, Münster. — Früherer Stand oder Gewerbe: Kannonier der 12 Tgen Fuß-Battr. Nro. 20, 7. Artilleri-Brigade.

Signalement:

Haare: blond. — Stirn: erhaben. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Gesicht: voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: stark. — Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand der kleine Finger krumm. — Derselbe trug bei seiner Entweichung: ausgeblaßte graue Mütze mit rothem Streif, blaue Jacke mit rothen Kragen, hellblaue Unterjacke mit Kragen, Halbstiefeln. War verurtheilt vorläufig desgleichen. — Anmerkung: Militair-Sträfling.

Wesel, den 24. October 1832.

Huerke,
Pr.-Lieutenant und kommandirender Offizier der Straf-Section.

№ 639. 3704. R. I. Durch die im Rheinisch-Westphälischen Land-Gestüt-Marstalle zu Warendorf befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1832 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I.	Im Regierungs-Bezirk Minden:		
1.	zu Hille	111	Stück
2.	" Jöllenbeck	74	"
3.	" Tatenhausen	64	"
4.	" Brakel	117	"
5.	" Paderborn	80	"
6.	" Lake	120	"
7.	" Batenhorst	78	"
	Summa	644	Stück
II.	Im Regierungs-Bezirk Münster	1175	"
III.	" " Arneberg	981	"
IV.	" " Düsseldorf	279	"
V.	" " Coeln	205	"
VI.	" " Coblenz	86	"
VII.	" " Aachen	80	"
VIII.	" " Trier	96	"
	S. Sum.	3547	Stück.

Warendorf, den 18. October 1832. Kühne.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 9. November 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 640. Personal-Chronik. 3574.

Das hohe Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den bisherigen Oberlehrer Gudermann am Gymnasio in Cleve zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der hiesigen Akademie, und zwar für das Fach der Mathematik und der mathematischen Physik, ernannt.

Münster, den 27. October 1832.

№ 641. Anstellungsfähigkeit im Civil betr. 3603.

Der Anstellungsberechtigte Seconde-Lieutenant von Rostock zu Minden ist in Folge angestellter Prüfung zur Subalternstelle II. Klasse tüchtig befunden worden.

Münster, den 30. October 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten und General-Directors des Katasters.

№ 642. Ernennung zu Kataster-Geometern betr.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

Kalt und
Metz

zu Coblenz sind nach bewiesener Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die rheinisch westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 15. October 1832.

v. Vincke.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 643. Empfehlung einer Schrift. 1575. S.

Die Schullehrer und Schullehrerinnen machen wir aufmerksam auf den in 17 lithographirten Quartblättern erschienenen

„Methodischen Schreibkursus. Deutsche Schrift. In 2 Abtheilungen. Herausgegeben von H. D. Kuithan, Schullehrer zu Ihmert bei Iserlohn. (Zu haben bei dem Verfasser.) Preis 18 Silbergroschen."

Dieser Schreibkursus gehört zu den besten Schulvorschriften, die in den letzten Jahren erschienen sind.

Münster, den 17. October 1832.

Digitized by Google

№ 644 Erstes westphälisches Gesangfest. 1570. S.

Am 28. vorigen Monats waren 81 Schullehrer meistens ehemalige Zöglinge des Soester Seminariums, am Soolbade bei Unna versammelt, um unter der Leitung des Seminarlehrers Engelhardt, nach dem Vorgange der schon länger bestandenen größeren Sängervereine in der Provinz Schlesien, in der Schweiz, in Sachsen, in Würtemberg ꝛc. ꝛc., ein Gesangfest zu feiern. Sie erfreuten sich dabei der Gegenwart und ermunternden Theilnahme des Vorstehers und der übrigen Lehrer des Seminariums, wie auch mehrerer Schulinspectoren und Pfarrer. Der Gedanke eines solchen Festes war zuerst im vorigen Jahre bei der Feier des Seminar-Jubiläums angeregt worden. Der Beschluß zur Ausführung kam sehr bald zu Stande, weil die jungen Schulmänner ihrem verehrten ehemaligen Lehrer mit Lust und Eifer entgegenkamen.

Die Ausführung ist, wie bereits die öffentlichen Blätter gemeldet haben, zur allgemeinen Zufriedenheit ausgefallen. Indem wir diesem Sängervereine und seinem Sangmeister über ihr lobenswerthes Unternehmen und ihre wohlangelegten Bemühungen unser besonders Wohlgefallen bezeugen, wünschen wir, daß sie nun, nach dem wohlgelungenen ersten westphälischen Gesangfeste dieser Art, fortfahren mögen, ihren Plan auch in den kommenden Jahren weiter zu verfolgen.

Wie durch solche Gesangfeste die Lehrer nicht allein eines schönen Tages auf eine edle Weise froh werden, sondern auch zur Förderung der Gesangbildung in Schulen und Kirchen eine wirksame Ermunterung empfangen, so erhält auch das Seminarium dadurch Gelegenheit, die Fortschritte und Leistungen seiner ehemaligen Zöglinge wahrzunehmen und zu würdigen. Und man darf zugleich hoffen, daß die jährliche Wiederholung derselben allmählig recht viel dazu beitragen werde, theils im kirchlichen, theils im bürgerlichen Volksleben den Sinn für edlern Gesang immer mehr zu wecken, zu erhöhen und zu verbreiten.

Münster, den 18. October 1832.

№ 645. Frequenz der Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westphalen im Sommerhalbjahr 1832. 1663. S.

Nach den vorliegenden Spezialisten betrug die Schülerzahl im Sommerhalbjahr 1832 auf den

A. Gymnasien:

1.	zu	Arnsberg . .	101
2.	"	Bielefeld . .	217
3.	"	Coesfeld . .	117
4.	"	Dortmund .	132
5.	"	Hamm . .	104
6.	"	Herford . .	91
7.	"	Minden . .	141
8.	"	Münster . .	348
9.	"	Paderborn .	293
10.	"	Recklinghausen	79
11.	"	Soest . .	103
		Summa	1726

Digitized by Google

B. Progymnasien:

1.	zu	Rietberg . .	48
2.	"	Warburg . .	50
3.	"	Attendorn .	34
4.	"	Brilon . .	52
5.	"	Siegen . .	52
6.	"	Dorsten . .	25
7.	"	Vreden . .	17
8.	"	Rheine . .	32
9.	"	Warendorf .	55
		Summa	365

Der Abgang auf den Gymnasien war 217, (zur Universität 51, zu andern Bestimmungen 166) Dagegen der Zugang 151. Bei den Progymnasien betrug jener 31, (zu Gymnasien und andern Bestimmungen), dieser 18.

Münster, den 30. October 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 646. 3349. L. I.

Die Nachtwächterstelle zu Halle, mit welcher ein jährliches Dienst-Einkommen von 30 Rtlr. verbunden, ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Uebernahme bereit und qualificirt sind, haben sich unter Einreichung ihrer Civil-Versorgungsscheine, ihrer Führungs- und Qualifikations-Atteste bei der landräthlichen Behörde zu Halle binnen 4 Wochen zu melden. Minden, den 17. October 1832.

№ 647. Sicherheitsmaßregeln beim Gebrauch der Fähranstalten. 3383. R. I.

Wir nehmen Veranlassung, unsre den rubrizirten Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 13. Juni 1827 (Amtsblatt ged. J. Stück 32 pag. 257 — 259) dem dabei interessirten Publikum, so wie den betreffenden Polizei- und Baubehörden, desgleichen den Besitzern von Fähren, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 19. October 1832.

№ 648. Sicherheits-Vorkehrungen bei Perkussions-Gewehren. 3633. R. I.

Der nachfolgende, durch öffentliche Blätter zu unserer Kenntniß gelangte Aufsatz giebt uns Veranlassung auf die Gefahr, welche bei Perkussions-Gewehren zu besorgen ist, um so mehr wiederholt aufmerksam zu machen, als selbst der durch unsere Bekanntmachung vom 8. September 1829 (Amtsblatt gedachten Jahres Stück 55 pag. 365 — 367) empfohlene Sicherheitshahn, keine vollständige Sicherheit zu gewähren scheint, da in den nachstehend beschriebenen Fällen die Entladung der Gewehre ganz im Stande der Ruhe ohne mechanische Ursache durch Druck oder Schlag ꝛc. durch noch unbekannte Einwirkung erfolgt ist.

Wenn übrigens der Sicherheitshahn während des Gebrauchs der Gewehre unbezweifelt zu größerer Sicherheit dient, so scheint solche nach dem Gebrauch nur dadurch vollständig erlangt werden zu können, daß das Zündhütchen abgenommen wird. Minden, den 25. October 1832.

Digitized by Google

Der Apotheker Wittmann in Forchheim macht in Buchners Repertorium für die Pharmacie 1832 Bd. 62 Heft 1 folgende merkwürdige Selbstentladung eines Gewehres mit Perkussionsschuß bekannt: Heute Morgen (am 9. Mai) entlud sich der eine Lauf einer an der Wand aufgehängten Doppelflinte eines hiesigen Bürgers von selbst. Der andere Lauf war nicht geladen. Die beiden Hähne der Perkussionsschlösser dieser Flinte waren in Ruhe gestellt, und nicht auf den Zündhütchen aufgesetzt, sie wurden auch nach dem Schusse in der Ruhe angetroffen; Niemand hatte die Flinte berührt, so daß an eine Entzündung aus mechanischer Ursache, durch Druck oder Schlag nicht zu denken ist. Die Flinte war seit 5 Wochen geladen, und wurde damals durch einen vorübergehenden Regen etwas naß, seit dieser Zeit blieb sie ruhig aufgehangen. Das Zündhütchen war eins von den Preußischen, welche innen mit Kupfer überdeckt sind, es war durch die Länge des Steckens auf dem Cylinder hin und wieder blau angelaufen. Dieser Schuß konnte also nur durch einen chemischen Prozeß, etwa durch Bildung einer Art Pyrophors in Folge des Naßwerdens der Flinte, im Zündhütchen veranlaßt worden seyn. Auf jeden Fall ist diese Selbstentladung eine neue Warnung für Diejenigen, welche mit Flinten umzugehen haben, und zugleich eine Aufgabe für Chemiker, um die Ursache dieser Selbstentzündung ohne Stoß und Druck, überhaupt ohne äußere Berührung zu erklären.

Der Dr. Grattenauer in Breslau zeigt an, ihm sei im Spätherbst 1830 auf ganz ähnliche Weise der eine Lauf seiner Doppelflinte losgegangen. Der Hahn des Perkussionsschlosses stand nach dem Schusse nicht nur ebenfalls in der Ruhe, sondern das Kupferhütchen, aus der Sellierschen Fabrik, war überdies noch durch einen meisterhaft gearbeiteten Sicherheitsdeckel, in dessen Höhlung es ganz frei stand, vollkommen gedeckt, und gegen jede mechanische Berührung unbedingt geschützt. Das Gewehr war höchstens 10 Tage geladen, übrigens von Schmutz und Rost ganz frei. Es war auch nicht naß, jedoch einmal in feuchter Abendluft ohne Ueberzug getragen worden. Einen blauen Anflug des Kupferhütchens am untersten Rande, wo es den Cylinder (das Thürmchen) berührt, hat der Dr. Grattenauer ebenfalls bemerkt.

№ 649. Belobung. 3541. L. I.

Bei der in der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. zu Herford ausgebrochenen Feuersbrunst, wodurch 3 Wohnhäuser, 1 Nebengebäude und 1 Scheune ein Raub der Flammen wurden, ist nach dem uns erstatteten Bericht mit rühmlichem Eifer, und mit der bei solchen Vorfällen dringend nothwendigen Ordnung, dem noch größere Gefahr drohenden Feuer ein Ziel gesetzt worden. Nur durch vereinte unermüdete Thätigkeit konnte es gelingen, von der Stadt noch größeres Unglück abzuwenden. Wir sprechen deshalb unser Wohlgefallen aus.

Namentlich haben sich bei diesem Brande der Oekonom Friedrich Humfeld jun., der Kaminfeger Schnirpel, die Zimmergesellen Anton Wörmann und Friedrich Brand, so wie die Handarbeiter Joseph Becker ausgezeichnet und sich auf ein lobendes Anerkenntniß Anspruch erworben. Es gereicht uns zum besondern Vergnügen dieses gebührend zu veröffentlichen.

Ganz vorzüglich aber verdient das mit Gefahr und großer Anstrengung verbun-

Digitized by Google

dene, jedoch beharrlich vollführte thätige entschlossene und umsichtige Benehmen des erst genannten ꝛc. Humfeld erwähnt und belobt zu werden. Mit persönlicher Gefahr hat derselbe mehrere Stunden auf dem bereits von den Flammen ergriffenen mit Stroh gefülltem Boden der Kreßschen Scheune sich mit Löschen und Herabwerfen des brennenden Strohs beschäftigt und dadurch wesentlich dazu beigetragen, daß dem Feuer Einhalt geschehen ist.

Möge ein so lobenswerthes Beispiel auch andere in ähnlichen Fällen zu gleicher Aufopferung anfeuern.

Minden, den 26. October 1832.

In unserer Bekanntmachung vom 16. August d. J. Nro. 502 Stück 42 des diesjährigen Amtsblattes vom 31. August, findet sich in dem allegirten §. 2 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 ein Irrthum, indem es Zeile 6 statt der Worte »um solche daselbst auf den Märkten zu Zeiten selbst zu verkaufen« heißen muß, »um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten.«

№ 650. 3460. II. k.

Wir bringen dies zur Vermeidung von Irrungen hiermit zur Kenntniß.

Minden, den 27. October 1832.

Unserer wiederholten Aufforderungen an die Domainen-Prästantiarien, namentlich in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1830, ungeachtet, wenden sich dieselben häufig nicht zuvörderst an die betreffenden Domainen-Renteien, sondern behelligen uns, die hohen Königlichen Ministerien, ja selbst des Königs Majestät mit zum Theil ganz unbegründeten Gesuchen um Erlaß oder Befristung. Abgesehen davon daß hierdurch der Geschäftsgang erschwert wird, so entstehen dadurch für die Bittsteller in der Regel nicht unbedeutende Kosten, da dieselben oft sich der Winkelschriftsteller zur Anfertigung ihrer Eingaben bedienen. Indem wir wiederholt unsere Verfügung vom 14. Dezember 1830 in Erinnerung bringen, warnen wir zugleich sowohl das Publikum, sich der unbefugten Winkelschriftsteller zu bedienen, als diese, sich mit Anfertigung von Bittschriften für Andere ohne höhere Erlaubniß zu befassen, da für jenes ganz unnütze Kosten erwachsen, gegen diese aber unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafen verfahren werden wird.

№ 651. 1345. f. c. II.

Minden, am 27. October 1832.

Der Regierungs-Secretair Seemann beabsichtigt ein alphabetisches Haupt-, Namen- und Sach-Register zu unsern, bis zum Schluß des vorigen Jahres erschienenen Amtsblättern im Verlage der Eßmannschen Buchhandlung hieselbst herauszugeben. Das Werk wird 10 bis 11 Bogen umfassen, der Preis 22½ Sgr. betragen, und machen wir zur erleichternden Benutzung der Amtsblätter hierauf aufmerksam.

№ 652. 3644. R. I.

Minden, den 29. October 1832.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, mittelst Beschlusses vom 6. September d. J. die in Stuttgart

№ 653. Verbotene Zeitschriften. 3841. R. I.

Digitized by Google

erscheinende deutsche allgemeine Zeitung unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch jede fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel dieselbe versucht werden möchte, untersagt, und außerdem beschlossen, daß der bisherige Redacteur der gedachten Zeitung, E. A. Mebold, binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll. In der nämlichen Sitzung ist von der deutschen Bundes-Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwider laufenden Inhalts, ebenfalls unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt sein soll.

Die obigen Anordnungen werden, höherer Vorschrift zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 1. November 1832.

№ 654. Steckbrief. 3875. R. I.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Wilhelm Morgenstern ist am 29. v. M. von der Hauptwache hierselbst entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die Königl. Kommandantur hierselbst abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Wilhelm Morgenstern. — Geburtsort: Dortmund. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Alter: 23 Jahr 6 Monat. — Statur: schlank. — Haare: schwarz. — Augen: braun. — Augenbraunen: braun. — Stirn: hoch. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: nichts. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Besondere Kennzeichen: Sommerflecken.

Bekleidung. 1 blaue Mütze mit rothem Rand, 1 blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, 1 Paar graue Tuchhosen, 1 Halsbinde, 1 Paar Halbstiefeln.

Minden, den 2. November 1832.

№ 655. Personal-Chronik. 1615. P. I.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Carl v. Kamptz ist auf sein Ansuchen aus dem Königl. Preußischen Staatsdienst entlassen worden.

Minden, den 30. October 1832.

Der Regierungs Präsident.
Richter.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 656 2436. E. B.

Auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privat-Personen an das Justiz-Ministerium muß der im Stempeltarif vorgeschriebene Gesuchs-Stempel bei Vermeidung der im §. 23. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. angedroheten Nachtheile angewendet werden, insofern solche in an sich sonst stempelpflichtigen Partheisachen eingereicht werden, nur solche Beschwerden die im Laufe eines bei einem Gerichte anhängigen Prozesses, der dem Werthstempel unterworfen ist, über ein-

Digitized by Google

zelne Verfügungen des Gerichts, bei dem Justiz-Minister angebracht werden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig. Das Königliche Oberlandesgericht hat vorstehende Bestimmung durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Berlin, den 29. September 1832.

Der Justiz-Minister,
gez. Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Paderborn, den 23. October 1832.

Bekanntmachungen.

№ 657. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind der Wittwe Dedeke zu Quetzen, im Kreise Minden, folgende Sachen, als:

1. 9 Stück Leinewand, wovon 6 Stück fein und 3 Stück ordinair waren, 2 Stück der feinsten hielten 29 Ellen, ein drittes etwas geringerer Qualität hielt 28½ Ellen, 2 Stück halten 28 Ellen und eines 27½ Ellen.
2. 5 Stück Mannshemden von mittler Güte, 2 derselben waren mit dem Buchstaben F. E., die andern drei mit E D. gezeichnet.
3. 2 Stück Frauenshemde ohne Zeichen.
4. 4 Stück Kinderhemden, ebenfalls ohne Zeichen.
5. 3 Stück Bettlaken.
6. 6 Kissenbezüge. Einer war auf beiden Seiten blau und weiß gewürfelt, der andere nur auf der einen Seite, wogegen die andere Seite weiß war.
7. 6 Tischtücher, vier von Drell, zwei von Leinen, die erstern waren carrirt.
8. 2 Paar leinene Strümpfe ohne Zeug.
9. 1 blecherner Kaffetopf zu etwa 3 Portionen, ganz neu und ohne besondere Merkmale.
10. 1 messingerner, etwa 4 Maaß haltender Kessel, welcher am Boden bereits geflickt war.

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir jeden auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizei-Behörden, alle zur Wiedererlangung der Sachen, oder Entdeckung der Thäter dienende Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 25. October 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 658. Steckbrief.

Der umstehend signalisirte Christian Ashauer aus Rhoden, im Waldeckschen, welcher der Theilnahme der Falschmünzerei dringend verdächtig, ist am 25. October c. aus dem Gefängniß zu Petershagen entsprungen, weshalb wir sämmtliche Behörden hiermit ersuchen, den Ashauer im Betretungsfalle arretiren und in unsere Criminal-Gefängnisse abliefern zu lassen. Herford, den 2. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Signalement des Ashauer aus Rhoden.

Vor- und Zunamen: Christian Ashauer. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Alter: 32 Jahre. — Haare: blond. — Mund: gewöhnlich. — Bart: röthlich. — Gesicht: pockennarbig.

Bekleidung: lange Stiefeln, kurze manchesterne Hosen, mit Schnallen, blautuchenen Bauernrock, blau leinenen Kittel, bunten Halstuch, schwarz tuchene Mütze mit Schirm, Dialekt: burgsch.

№ 659. 600. B. I. (1) Auf Antrag der Hochlöblichen Königlichen Regierung zu Minden, ist von der Königlichen Hochlöblichen General-Commission zu Münster die Hude-Befreiung und Theilung sämmtlicher zum Domainen-Gute Dalheim gehörigen, im Verwaltungs-Bezirke Atteln, Kreise Büren, belegenen Wiesen verfügt, und der Unterzeichnete mit dieser Auseinandersetzung unter dem 19. d. M. beauftragt worden.

Alle welche daher auf jene Dalheimer Wiesen, namentlich auf

1. den Kuhkamp von 5 Morgen 60 Ruthen, belegen bei der Huser Mahlmühle,
2. den Mühlen-Graben von 2 Morgen, belegen am Kuhkamp.
3. den Langenkamp von 5 Morgen, belegen zwischen dem Huser Mühlen- und alten Wassergraben.
4. der großen Wiese Wulfs-Wiese, dicke Busch und großen Meier-Wiese, von überhaupt 33 Morgen, belegen im Zusammenhange an der Huser Oel-Mühle.
5. der Dalheimer langen Wiese von 3 Morgen.
6. der Hannbreite von 24 Morgen 60 Ruthen, belegen neben der Dalheimer Sieser Wiese.
7. der langen Wiese von 25 Morgen, belegen an der Günzel-Mühle.
8. der Sieser-Wiese von 92 Morgen, belegen zwischen der Hambreite und dem Sieserkampe.

als Mitbenutzungs-Berechtigte und Theilhaber bei der bevorstehenden Auseinandersetzung eine Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufs-Berechtigten, werden hierdurch aufgefordert, binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf

den 19. December dieses Jahrs, Morgens 10 Uhr,

in der Behausung des Wirths Rörbach in Husen anstehenden Termine sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, so wie sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, werden später mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und können selbe unter keinem Vorwande anfechten.

Paderborn, den 28. October 1832.

Der Special-Commissarius
gez. Wichmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 16. November 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 660. Herausgabe eines General-Repertorii über die bis Ende 1832 erschienenen Amtsblätter der Regierungen der Provinz Westphalen. 3633.

Der Justizrath Fürstenthal zu Neisse, Verfasser des mit Beifall aufgenommenen Handbuchs der Schlesischen Provinzial-Verwaltung, hat sich nunmehr durch die Bearbeitung

eines General-Repertorii über die bis Ende 1832. erschienenen Amtsblätter der Königlichen Regierungen hier, in Minden und in Arnsberg

unterzogen, welches im Juni künftigen Jahres im Verlage der A. Rücker schen Buchhandlung in Berlin im Subscriptionswege herausgegeben werden wird.

Da hierdurch einem allgemein fühlbaren Bedürfniß abgeholfen wird: so finde ich mich gern veranlaßt, insbesondere den Beamten, Geistlichen und Vorständen öffentlicher Anstalten die Anschaffung dieses nützlichen Werks zu empfehlen, worauf die Regierungs-Sekretaire Ribonitsch hier, Burchardi in Minden und von Varendorf in Arnsberg Subskriptionen annehmen.

Münster, den 5. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 661. Civil-Uniformen. 847 K. R. I.

Mit Bezugnahme auf unsere in dem 38. Stücke unsers diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 10. Juli a. c., wonach die neuen Bestimmungen in Betreff der Uniformen der Civil-Beamten, nebst den lithographirten Exemplaren der Stickerei-Zeichnungen zu den verschiedenen Uniforms-Klassen, bei den landräthlichen Behörden niedergelegt worden sind, wird hierdurch veröffentlicht, daß die Kreis-Chirurgen und Kreis-Thierärzte berechtigt sind, die Uniform der 8. Klasse, nach dem in den landräthlichen Bureaux niedergelegten Muster zu tragen.

Minden, den 15. October 1832.

№ 662. Dämpfung des Brandes in den Schornsteinen betr. 3662 L. I.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß dem in einem Schornsteine entstandenen Brande durch Verstopfung desselben unten, statt oben Einhalt geschehen ist. Da zur Anwendung dieses Mittels die Hülfe näher zur Hand ist und dadurch die Gefahr des Sprengens des Schornsteins sicher vermieden wird, so machen wir hierauf sämmtliche Einwohner und vorzüglich die Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks aufmerksam.

Minden, am 31. October 1832.

Digitized by Google

№ 663. Steckbrief. 3776 L. I. Der wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene und zur vorläufigen Antretung der ihn erwartenden Zuchthausstrafe in der Zuchthaus-Anstalt zu Herford detinirt gewesene nachstehend näher signalisirte Franz Köster aus Elsen, Kreises Paderborn, ist am 31. v. M. entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf ihn Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Zuchthaus-Inspection zu Herford abzuliefern.

Minden, den 5. November 1832.

Signalement:

Geburtsort: Elsen. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Elsen, Kreis Paderborn. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Handarbeiter. — Alter: 28 Jahre. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: grau. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: am linken Daumen das linke Glied steif.

Bekleidung. Jacke: grau leinene. — Weste: blau tuchene. — Hosen: grau leinene. — Pantoffeln von Zeug. — Mütze: blau tuchene. — Besondere Umstände: keine.

№ 664. 3937 R. I. Höherer Mittheilung zufolge, wird für die Dauer der Wirksamkeit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. April 1822,

worin die Erhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes gegen diejenigen fremden Staaten, in welchen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, untersagt wird, im Kirchenstaate gegen Preußen in keinem Falle Abschoß und Abfahrtsgeld erhoben, noch das Heimfallsrecht geltend gemacht werden.

Hiernach ist die vollkommenste Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Kirchenstaate als bestehend anzusehen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 8. November 1832.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Verordnung

das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend.

№ 665. 231 E. B. Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen, haben die unterzeichneten Minister zu einer nähern Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelbestände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

Digitized by Google

der Provinzen, in welchen die Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§. 1.

Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke, dienen die Vorschriften der Gerichts-Ordnung

Theil I. Tit. 9 §. 38 und Anh. 64
" I. " 10 " 59
" I. " 44 " 46 seqq.
" II. " 6 " 4 seqq.

zur Richtschnur.

§. 2.

Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabe-Termins nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 9 §. 38 und Tit. 44 §. 48 von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommissarius ein nach Vorschrift des §. 38 des Edikts vom 14. September 1811 aus den approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten, und nach dessen Rath und Gutachten, bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren ist.

§. 3.

Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4.

Zur Beurtheilung des Oekonomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabe-Geschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können.

Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnitts-Preisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen und anzubringen sind; es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen und zu berichtigen; auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn

Digitized by Google

sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomie-Verständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomie-Kommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5.

Die mit dem Oekonomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6.

Wieviel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichtsordnung Th. II. Tit. 6 §. 6 zu beurtheilen.

§. 7.

Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 8.

Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 9.

Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist mit Berücksichtigung des §. 64 und 65 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10.

Die Kreis-Landräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§. 11.

Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Kommission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12.

Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10 §. 189 seqq. zu verfahren, die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den

Digitized by Google

Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13.

Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203 Tit. 10 Th. I. der Gerichts-Ordnung und §. 84 des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

§. 14.

Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht statt, so muß die Kommission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, so weit dies zur leichteren Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokoll zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§. 15.

Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§. 16.

Wird aber die Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben; ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen von dem Richter zu entscheiden.

§. 17.

Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oekonomie-Verständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §. 59 zu verfahren.

§. 18.

Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen, auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreis-Taxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikations-Attest abgenommen, und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19.

Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Ge-

Digitized by Google

schäfts zu den Acten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§. 20.

Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815 und nach dem Reglement vom 20. Juni 1817 Gesetzsammlung pag. 197 ad Nro. 14.

Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze statt finden, welchen der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§. 21.

Die Provinzial-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß, zu ahnden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
gez. v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister.
gez. Mühler.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 2. November 1832.

Bekanntmachungen.

№ 666. Diebstahls-Anzeige.

Am Abend des 19. October c., als dem Markttage zu Enger ist dem Kaufmann Riso daselbst ein Beutel gezeichnet VII. 549., worin sich 400 Stück Moldgarn zum Werthe von 16 Rtlr. befunden, von der Hausflur entwendet worden.

Wir fordern Jeden auf, welcher zur Ermittelung des Diebes oder zur Herbeischaffung des gestohlenen Garns etwas anzugeben vermag, solches entweder bei uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 4. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 667. Diebstahls-Anzeige.

Dem Frachtfuhrmann Peter Geldmacher aus Schwelm, sind am 3 dieses, Morgens früh, auf der Chaussee von hier nach Bielefeld, nahe bei Herford, von seinem Wagen folgende Sachen, nämlich

1. eine alte rothlederne Brieftasche gez. I. P. G. M. nebst mehreren in derselben befindlichen Frachtbriefen,
2. ein Fuhrmanns-Mantel von grauem Tuche,
3. eine weiße grün carrirte wollene Decke,
4. vier linnene Mannshemde mit dem Buchstaben I. gezeichnet,
5. vier Paar Handschuhe von hellblauer Leinewand,
6. 5 Paar weiß wollene Strümpfe und 5 Paar wollene Socken,
7. ein Paar Beinkleider von gestreiftem Nanquin,
8. ein Paar Beinkleider von blauem Nanquin,
9. drei gelbbunte Halstücher und ein rothes Baumwollenes,

Digitized by Google

10. eine gestreifte Mannsjacke von Nanquin,
11. drei blaue linnene Kittel,
12. ein Paar schwarz lederne Kamaschen,
13. ein Packen von grauem Linnen, gezeichnet H. Elberfeld, in welchem sich nachstehende Waaren befanden:
    a. 3 bunt carrirte halbseidene Mannshalstücher,
    b. 12 bunt carrirte baumwollene Mannshalstücher,
    c. 6 weiße baumwollene Servietten,
    d. 12 blaugestreifte baumwollene Mützen für Landleute,
    e. ein Stück grünes baumwollenes Zeug zu Kitteln und Knabenmänteln von 60½ brabander Ellen,
    f. 10 Ellen brabander gelbes baumwollenes Westenzeug mit schwarzen Blumen,
    g. ein Stück dunkel gestreiftes baumwollenes Zeug von 42½ Berl. Ellen,
    h. ein Stück bunt carrirtes baumwollenes Zeug zu Schürzen von 51¾ und resp. 49¾ brab. Ellen,
14. 148 Schock Peitschen Schnüre,

entwendet.

Da die Thäter nicht haben ermittelt werden können, und von den gestohlenen Sachen bloß die zuletzt erwähnten Peitschenschnüre in der Nähe des verübten Verbrechens wiedergefunden sind, so fordern wir einen Jeden auf, alle zur Entdeckung der Thäter oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienende Thatsachen entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 6. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 668. 621 B. 1.

Die zum Neubau der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt hierselbst erforderlichen Zimmerterialien sollen im Wege der Submission dem Wenigstfordernden in Entreprise gegeben werden; — Uebernehmungslustige werden daher hierdurch aufgefordert, ihre diesfallsigen Submissionen bis spätestens zum 20. December d. J. verschlossen und mit der Ueberschrift:

„Submission auf die Lieferung der erforderlichen Zimmer-Materialien für die „neu zu erbauende Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Niedermarsberg,“

portofrei an die Unterzeichnete Bau-Verwaltung einzusenden.

An Zimmerhölzern und Brettern sind erforderlich:

a. 11472 laufende Fuß tannen Bauholz 10 und 11 Zoll beschlagen stark. Hierunter sind namentlich 23 Stück Balken, jeder 48 Fuß lang; 17 Stück dito von 45 Fuß Länge; 106 Stück dito von 35 Fuß Länge und 110 Stück dito von 32 Fuß Länge; — das übrige sind Wechsel, Stichbalken ꝛc., überhaupt Hölzer von geringer Länge,
b. 2906 laufende Fuß tannen Bauholz 8 und 9 Zoll beschlagen stark zu Sparren ꝛc., in verschiedenen Längen von 15, 22, 26, 28 bis 32 Fuß,

Digitized by Google

c. 490 laufende Fuß dito 7 und 8 Zoll beschlagen stark in Längen von 7 Fuß,
d. 7448 laufende Fuß dito 6 und 7 Zoll beschlagen stark in verschiedenen Längen, jedoch nicht unter 5½ Fuß und nicht über 27 Fuß lang,
e. 1645 laufende Fuß dito 5 und 6 Zoll beschlagen stark in Längen von 5 Fuß,
f. 27328 Quadratfuß einen Zoll starke tannene Dachverschalungsbretter,
g. 1796 Quadratfuß 2½ Zoll starke trockne eichene Bohlen,
h. 26812 Quadratfuß ¾ Zoll starke trockene eichene Beschußdielen, und
i. 15598 Quadratfuß ¾ Zoll starke tannene Beschußbretter.

Die zur Ablieferung dieser Materialien feststehenden Bedingungen, so wie das Holzverzeichniß liegen bei der unterzeichneten Bau-Verwaltung zu jedermanns Einsicht offen.

Als durchaus wesentlich wird aus den Bedingungen folgendes hier herausgehoben:

1. die Materialien müssen auf Kosten der Unternehmer frei nach Niedermarsberg auf den von der Baubehörde näher zu bestimmenden Platz abgeliefert werden.
2. die Gebote müssen in Preuß. Courant, und zwar nach den Einheitspreisen, mithin pro laufenden Fuß Tannenholz 10 und 11 Zoll stark u. s. w. erfolgen.
3. Mehr als ein Entrepreneur wird für jeden der sub a bis i genannten Gegenstände nicht angenommen,
4. Die Lieferung kann gleich nach erfolgtem Zuschlage begonnen, muß aber dergestallt betrieben werden, daß sämmtliche Zimmerhölzer längstens bis zum 15. April 1833. und sämmtliche Bohlen und Bretter spätestens bis zum 1. August 1833. auf dem Bauplatze befindlich sind.
5. So wie die Einlieferung der Materialien fortschreitet, erfolgt die Bezahlung in Preuß. Courant und zwar mittelst abschläglicher Zahlungen auf die hiesige Bau-Casse. Der Rest wird aber erst dann ausbezahl't, wenn sämmtliche zu dem Bau erforderliche Materialien auf der Baustelle befindlich, durchweg gut und brauchbar befunden worden sind,
6. Für die Erfüllung der einzugehenden Verpflichtungen haften die Unternehmer mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen, und machen sich anheischig, eine Caution von ⅓ des Entreprise-Quantums oder einen sichern Bürgen zu stellen.

In allen übrigen wird auf die offen liegenden Bedingungen Bezug genommen.

Niedermarsberg, (im Kreise Brilon des Regierungs-Bezirks Arnsberg,) den 1. November 1832.

Königliche Bau-Verwaltung.
Althof.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 20. November 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 11. November 1832.

Der Ober-Präsident
v. Vincke.

Beitritt zum Verein der wechselseitigen Versicherung gegen die Cholera.

Das mit Allerhöchster Genehmigung versehene Statut eines Vereins zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera, ist seiner Zeit mit unserer Einladung vom 8. September d. J. durch die Amtsblätter der Rheinprovinz und Westphalens bekannt gemacht worden, und hat erfreuliche Aufnahme gefunden. № 669.

In dem §. 5. dieses Statuts ist eine zweimonatliche Frist nach der Bekanntmachung, zur allgemein unbeschränkten Einschreibung mittelst Einzahlung eines Beitrags von Einem Thaler, ohne Rücksicht, ob die Cholera wirklich ausgebrochen ist, oder nicht, bestimmt, welche Frist nunmehr ihrem Ende nahet.

Da eine Verkündigung durch das Amtsblatt mit dem Anfange des achten Tages nach der Herausgabe des Amtsblattes als gehörig bekannt gemacht angenommen wird, so finden wir uns veranlaßt, sowohl die Tage der Herausgabe der betreffenden Amtsblätter, als die Tage des Ablaufs der beiden Monate in den einzelnen Regierungs-Bezirken beider Provinzen, hierunter anzuführen.

Die Bekanntmachung steht nämlich in dem Amtsblatte der Regierung zu:

1. Düsseldorf,	Stück	72.	vom	12.	Septbr;	die 2 Monate laufen ab den	19.	Novbr.
2. Aachen,	—	45.	—	14.	—	—	—	—	—	21.	—
3. Münster,	—	38.	—	17.	—	—	—	—	—	24.	—
4. Cöln,	—	38.	—	18.	—	—	—	—	—	25.	—
5. Coblenz,	—	46.	—	19.	—	—	—	—	—	26.	—
6. Arnsberg,	—	39.	—	25.	—	—	—	—	—	2.	Dzbr.
7. Trier,	—	41.	—	27.	—	—	—	—	—	4.	—
8. Minden,	—	41.	—	28.	—	—	—	—	—	5.	—

Die Beachtung des Ablaufes der zweimonatlichen Frist ist besonders für diejenigen Kreise interessant, in welchen, oder in deren Nähe die Cholera bereits ausgebrochen ist, indem nach dem Ablaufe der Frist der Beitrag für die Bewohner der Kreise,

Digitized by Google

in welchen die Cholera irgendwo ausgebrochen ist, (z. B. Stadt- und Landkreis Aachen, Kreis Duisburg) sich auf Drei Thaler, und in den Bürgermeistereien, worin die Seuche herrscht, auf Fünf Thlr. erhöht.

Sämmtliche wohllöbliche Gesundheits-Commissionen ersuchen wir ganz ergebenst, sich bis zu dem vorbemerkten Ablaufe der zweimonatlichen Frist gefälligst um die Erzielung einer recht zahlreichen Theilnahme bemühen zu wollen; am Schlusse des betreffenden Tages aber ihre Listen abzuschließen, und uns die Schlußliste gefälligst so zeitig einzusenden, daß wir binnen 8 Tagen nach dem Ablauf des Termins den ersten Gesamt-Abschluß aufstellen können.

Mit vielem Vergnügen haben wir unter andern Beweisen der Theilnahme auch diesen gesehen, daß Geschenke an eine Gesundheits-Commission und an eine Armen-Anstalt gemacht worden sind, um dafür fleißige Handwerker- oder Tagelöhner-Familien, die durch den Verlust des Ernährers in Armuth versinken würden, einschreiben zu lassen. Wir glauben die Aufmerksamkeit der Gesundheits-Commissionen auf diese Aeußerung der Theilnahme besonders hinlenken zu müssen, indem manche bemittelten Einwohner die Zwecke des Vereins billigen, ohne sich jedoch selbst einschreiben lassen zu wollen; die also auf diese Weise Gelegenheit finden, gleichsam durch eine Stiftung im Sinne des Vereins ihre wohlwollende Mitwirksamkeit zu bethätigen. In den Städten, wo außer der Orts-Kommission noch besondere Bezirkskommissionen bestehen, könnte die vielseitige Theilnahme dadurch gefördert werden, wenn die Mitglieder dieser Bezirks-Kommissionen sich in die Häuserzahl ihres Districtes eintheilen, und jedes einzelne Mitglied die Bewohner der ihm zugetheilten Häuser zu befragen übernähme: ob sie sich selbst einschreiben oder einen oder mehrere Thaler zur Disposition stellen wollen, um davon Familien einschreiben zu lassen. Auf dem Lande würden die Ortsvorstände, Pfarrgeistliche, Schullehrer und Armenpfleger eine solche Umfrage gewiß gern übernehmen.

Da der Fonds in allen Fällen zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, — die Cholera mag wirklich sehr um sich greifen oder nicht — so bleibt denjenigen, die Geld beitragen, nicht allein, sondern auch denjenigen, durch deren Bemühungen der Verein gefördert wird, das lohnende Gefühl, nach Kräften zu einem wohlthätigen Zwecke mitgewirkt zu haben.

Bisher ist noch kein Mitglied des Vereins an der Cholera gestorben; der erste Todesfall eines Mitgliedes wird mit Bezugnahme auf den §. 11 des Statuts sofort öffentlich angezeigt werden und wollen die Gesundheits-Kommissionen, des Endes uns den etwa eintretenden Sterbefall gefälligst gleich mittheilen.

Noch ersuchen wir die wohllöblichen Gesundheitskommissionen, uns nach Ablauf der zweimonatlichen Frist jedesmal die Anzeige machen zu wollen, sowohl wenn ein neuer erster Cholera-Fall in einer Bürgermeisterei konstatirt wird, als wenn eine von der Cholera betroffene Bürgermeisterei wieder für gesund erklärt wird, und zwar mit gefälliger Angabe des Datums.

Düsseldorf, den 6. November 1832.

Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 670. Wahlfähigkeit evangelischer Pfarramts-Kandidaten, und Erlaubniß zu predigen. 377 C.

Folgende evangelische Pfarramts-Kandidaten sind nach der mit ihnen abgehaltenen zweiten theologischen Prüfung für wählbar zu Pfarrstellen erklärt worden.

1. Ahlemann zu Lübbecke,
2. Bäumer zu Bodelschwingh,
3. Florin zu Girkhausen,
4. Geißler zu Dortmund,
5. Göcker zu Vlotho,
6. Gräve zu Altena,
7. Josephson zu Unna,
8. Meese zu Ibbenbühren,
9. Müller zu Langendreer,
10. Nottebohm zu Unna,
11. Weihe zu Bielefeld,
12. Werkshagen zu Kierspe.

Folgende haben nach bestandener ersten Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten:

1. Ahlborn zu Jöllenbeck,
2. Bennert zu Dortmund,
3. Focke zu Vlotho,
4. Höpken zu Varenholz, im Lippischen,
5. Krüger zu Minden,
6. Küper zu Schwelm,
7. Lorsbach zu Fischelbach,
8. Nolting zu Minden,
9. Saatmann zu Schwelm,
10. Scheffer zu Getmold,
11. Smidt zu Bielefeld,
12. Zillmer zu Minden.

Münster, den 7. November 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 671. Personal-Chronik. 1666 S.

Die Gymnasiallehrer Luke und Gundolf zu Paderborn sind von dem hohen Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Gymnasial-Oberlehrern ernannt.

Münster, den 31. October 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 672. 3702 R. I.

Der nachstehend signalisirte Landstreicher Heinrich Fahrenkamp aus Rinteln ist, wegen verbotener Rückkehr in die diesseitigen Staaten, auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnißes des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Paderborn, nach erlittener zweijähriger Zuchthausstrafe, zum zweiten Mal über die Grenzen gebracht,

Digitized by Google

und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Namen: Fahrenkamp. — Vornamen: Heinrich. — Geburts- und Wohnort: Rinteln. — Stand: Schneidergesell. — Religion: evangelisch. — Alter: 50 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: offen. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine. Minden, den 21. October 1832.

№ 673. **Nachwei**

der im Monat October 1832 in den Kreisen des Regie

Namen der landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	27	10	1	15	—	1	2	2	—	20	5	—	12	10
Lübbecke	1	29	3	1	13	9	1	4	5	—	20	8	—	10	—
Herford	2	—	—	1	10	—	1	5	—	—	17	6	—	10	—
Bielefeld	2	5	—	1	18	9	1	10	—	—	22	6	—	12	6
Halle	2	3	9	1	17	6	1	10	—	—	25	—	—	10	11
Wiedenbrück	2	—	—	1	15	—	1	10	—	—	27	6	—	12	—
Paderborn	1	18	4	1	9	9	—	29	—	—	20	5	—	10	9
Büren	1	24	11	1	6	7	—	27	9	—	21	5	—	10	10
Warburg	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	20	—	—	7	6
Höxter	1	13	9	1	6	3	—	27	—	—	23	—	—	11	3
Durchschnitts-Pr.p. Oct. 32	1	25	—	1	11	3	1	3	3	—	21	10	—	10	10
" " " Spt. 32	1	27	8	1	12	1	1	4	4	—	25	2	—	11	6
Mithin im Monat October Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	2	8	—	—	10	—	1	1	—	3	4	—	—	8

Minden, den 6. November 1832.

№ 674. 3614. K. IL. Der Hausirer Johann Joseph Frigger aus Husen, Kreises Büren hat den, ihm unter der Nummer 572 zum umherziehenden Handel mit Grabescheiten und Nägeln für das Jahr 1832 ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Willebadessen nach Lichtenau verloren, und ist demselben zur Fortsetzung des Handels heute ein Duplicat jenes Gewerbescheins unter derselben Nummer ertheilt worden.

Der Original-Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder desselben angewiesen, solchen sofort an die ihm zunächst gelegene Ortsbehörde zur weiteren Hierherbeförderuug abzuliefern. Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden werden zugleich veranlaßt, besonders darauf zu achten, daß derselbe nicht anderweit mißbräuchlich benutzt werde.

Minden, den 8. November 1832.

Digitized by Google

№ 675. Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Austritt aus dem Militair-Dienst. 3814 L. I.

Da seit einiger Zeit viele Gesuche um Entlassung aus dem Militairdienste bei uns eingehen, welche nicht auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben sind, so finden wir uns veranlaßt unsere in dem 28. Stück des Amtsblatts pro 1826 enthaltenen Bekanntmachung hierdurch in Erinnerung zu bringen, wornach den Gesuchen um Austritt aus dem Militair-Dienste die Stempelfreiheit nicht zusteht, und die Letztere nur in so fern gestattet werden darf, als sie mit den Vorschriften, welche das Gesetz im Allgemeinen bei notorisch Armen angewendet wissen will in Einklang zu bringen ist.

Minden, den 8. November 1832.

S u n g

rungs-Bezirks Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	27	2	1	27	11	1	12	10	—	10	—	2	22	6
1	20	—	—	—	—	1	12	6	—	13	9	3	—	—
2	—	—	—	—	—	1	12	6	—	10	—	2	25	—
2	—	—	—	—	—	1	13	9	—	12	6	4	—	—
2	—	—	—	—	—	1	20	—	—	9	3	4	11	3
1	15	—	—	—	—	1	15	—	—	12	—	4	—	—
1	11	1	1	15	1	1	9	4	—	9	11	3	19	7
1	9	1	1	20	—	1	4	—	—	15	—	5	2	4
1	5	—	1	25	—	1	5	—	—	10	—	4	10	—
1	6	3	1	17	6	1	8	9	—	21	—	5	27	6
1	17	4	1	21	1	1	11	4	—	12	4	3	29	10
1	20	—	1	27	7	1	13	10	—	12	—	4	2	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
—	2	8	—	6	6	—	2	6	—	—	—	—	3	—

№ 676 Verpflegung der Truppen auf dem Marsche. 3781 L. I.

Die neuere, von dem Königlichen Krieges-Ministerio ergangene, durch unsere in Nro. 50 des diesjährigen Amtsblatts vom 12. October c. enthaltene Bekanntmachung veröffentlichte Anordnung,

wornach nur den unter Führung eines Offiziers marschirenden Commando's der Betrag der Quartier-Beköstigungs-Gelder mitgegeben, allen kleinern Commando's und einzeln marschirenden Mannschaften — so weit sie dazu berechtigt — aber nur eine auf Quartier-Verpflegung lautende Marschroute ertheilt und den Ortsbehörden die Liquidirung der Vergütigungs-Beträge überlassen werden sollte, ist aufgehoben und das durch die Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 15. März 1822 vorgeschriebene, durch unser Amts-

Digitized by Google

blatt vom 11 Mai 1822 unterm 21. April ej. an. bekannt gemachte Verfahren in seinem ganzen Umfange wieder hergestellt worden.

Wir bringen dieses zur genauesten Nachachtung der betreffenden Behörden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 9. November 1832.

№ 677. Beschäftigung für Fuhrwerke beim Chausseebau. 2771 Q. I.

Bei dem Chausseebau der Weseler Straße von Gütersloh bis Schermbeck über Warendorf, Telgte, Münster, Dülmen und Haltern werden noch fortwährend Fuhrwerke für die Steinanfuhr angenommen, die auf zwei Jahre hinlängliche Beschäftigung und einen guten Verdienst zu erwarten haben. Die Wege sind zu jeder Jahreszeit und Witterung gut zu passiren, so wie das Unterkommen fremder Geschirre auf dieser 15 Meilen langen Baustrecke in jeder Anzahl leicht zu beschaffen ist. Reisegelder werden nach Verhältniß der Entfernung, jedoch nur an gute, starke Gespanne bezahlt. Die wöchentliche Anfuhr wird stets sogleich rein ausgezahlt. Jedes eintreffende Fuhrwerk wird sogleich beschäftigt, so daß besondere Anfragen weiter nicht nöthig sind.

Münster, den 24. October 1832.

(gez.) Pfeil, Major a. D.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß unserer Verwalteten gebracht.

Minden, den 14. November 1832.

№ 678. 3552 L. I.

Der Kolonus Aukamp Nro. 50 zu Ströhen, Kreises Lübbecke hat dem Armen-Fonds zu Rahden ein Geschenk von 10 Rtlr. gemacht.

Minden, am 20. October 1832.

№ 679. Geschenk betr. 3688 L. I.

Der Kaufmann Leopold Wittgenstein zu Bielefeld, hat den dortigen Armen ein Kapital von 100 Rtlr., mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen am Tage des Schützenfestes jährlich vertheilt werden sollen.

Minden, den 30. October 1832.

№ 680 1342 N. D. I.

Die Wittwe Angela Lütkemeyer zu Lippspringe, hat dem dortigen Pfarrfonds 20 Rtlr. geschenkt. Zur Annahme der Schenkung ist die Staats-Genehmigung ertheilt.

Minden, den 30. October 1832.

№ 681. Vermächtn. betr. 1862 S. I.

Die zu Rietberg verstorbenen Eheleute Anton Bartscher, haben nach ihrer letztwilligen Disposition den dortigen Armen-Fonds zum Universal-Erben eingesetzt, und außer einigen Familien-Legaten auch der dortigen Vicarie ad St. Catharinam ein Kapital von 100 Rtlr. und der Kirchen-Kasse daselbst 60 Rtlr. vermacht.

Das dem Armen-Fonds zugefallene Vermögen beträgt circa 7000 Rtlr.

Minden, den 6. November 1832.

Personal-Chronik.

№ 682. 877. K. I.

Der als practischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Bellmer, hat in dieser Eigenschaft zu Brackel seinen Wohnsitz genommen.

Minden, am 16. October 1832.

Digitized by Google

№ 683. 2063 M. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Weber erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Bischofshagen, Kreises und Diöcese Herford, ist dem bisherigen Hülfslehrer zu Hülthorst, Kreises und Diöcese Lübbecke, Friedrich Wilhelm Ludwig Jungeurt provisorisch verliehen worden.

Minden, den 18. October 1832.

№ 684. 2247 M. I.

Dem bisherigen Hülfslehrer zu Borgholzhausen, Johann Hermann Brüllheide, ist die durch Versetzung des Schullehrers Wiethüchter nach Langenheide erledigte Schullehrerstelle zu Bleeke, Kreises Halle, Superintendentur-Bezirks Bielefeld provisorisch verliehen worden.

Minden, den 1. November 1832.

№ 685. 2281 M. I.

Die durch den Abgang des Lehrers Koch erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Paderborn, ist dem bisherigen dritten Lehrer an selbiger, Franz Wilhelm Grünewälder, verliehen worden.

Minden, den 2. November 1832.

№ 686. 1276 N. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Fahle erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Altenbergen, Kreises Höxter, ist dem provisorischen Schullehrer Johann Christoph Schluez zu Alhausen ebenfalls provisorisch verliehen worden.

Minden, den 3. November 1832.

№ 687. 2588 Q. I.

An die Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Ober-Wege-Commissairs Stuchtey ist der Oekonom Herr Wilhelm Schwenger in Rheda zum Ober-Wege-Commissair für die Wege-Districte der Bürgermeisterei Rheda ernannt worden.

Minden, den 3. November 1832.

№ 688. 1669 P. J.

Der bisherige Calculatur-Gehülfe Dahl ist zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten dato ernannt worden.

Minden, den 9. November 1832.

Der Regierungs-Präsident.
Richter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 689. Personal-Chronik. 12848

Des Herrn Finanzministers Excellenz haben den Bureau-Assistenten Wickmann zum Secretair des Preußischen Raths bei der Kurfürstlich Hessischen Steuer-Direction zu Cassel, und den vormaligen Wachtmeister Neitzke zum Kanzlisten des hiesigen Provinzial-Steuer-Directorats ernannt.

Münster, den 1. November 1832.

№ 690. Personal-Chronik. 13418.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den Preußischen Stations-Controleur bei dem Kurfürstlichen Hessenschen Haupt-Zoll-Amte in Cassel, Ober-Steuer-Controleur Offelsmeyer, zum Steuer-Inspector ernannt.

Münster, den 8. November 1832.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 691. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 26. auf den 27. October c. sind dem Müller Heinrich Wilhelm Baumeister zu Deppendorf aus seiner Wohnstube folgende Gegenstände, als:

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit einem Datumzeiger, goldenen Zeitzeigern, an einer Schnur von blonden Menschenhaaren befestigt, und mit einem vergoldeten Pettschaft, worin die Buchstaben H. W. B eingravirt, und einem ebenfalls vergoldeten Schlüssel versehen; im Ganzen zum Werthe von 18 Rtlr.;
2) eine eingehäusige, dem Knechte des Baumeister, Ernst Heinrich Mithmann zugehörige, silberne Taschenuhr mit einer silbernen Kette von 5 Strängen, woran ein silbernes Pettschaft mit rothen Steinen besetzt hing; im Ganzen zum Werthe von 7 Rtr;
3) eine Pfeife, bestehend aus einem Rohre von Horn, oben mit einer Spitze, woran sich ein Schlauch von unächten Silberdrath befand, und ein meerschaumener Pfeifenkopf, oben weißlich und unten braun und mittelst zweier silberner Ketten am Rohre befestigt. Der Werth beträgt im Ganzen 5 Rtlr.;
4) ein eiserner gewöhnlicher Caffeebrenner ohne besondere Merkmale, zum Werthe von 15 Sgr.

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizeibehörden, alle zur Wiedererlangung der Sachen oder Entdeckung der Thäter dienende Umstände, uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 12. November 1832. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 692. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 26. auf den 27. August c. sind dem Handelsmann Abraham Meyer aus Versmold, aus einer zu Brackwede, bei Gelegenheit der dortigen Kirchmeß, in der Nähe des Kirchhofes daselbst errichteten Bude, folgende Gegenstände, als:

1) ein gelb lakirter Leuchter von Zinn zum Werthe von 20 Sgr.;
2) eine Papierscheere zum Werthe von 10 Sgr.;
3) ein halb Dutz übergebogene Frauenzimmer-Kämme von Horn, zum Werthe von 3 Rtlr.;
4) ein halb Dutz große gezackte mit 5 Flügeln versehene Aufsteckkämme, ebenfalls von Horn, zum Werthe von 6 Rtlr.;
5) ein Paar alte Halbstiefeln zum Werthe von 20 Sgr.
6) eine Silberwaage mit blechernen Schalen, geeigt zu Wiedenbrück, nebst einem Einsatz-Gewicht — (einem ¼ Pfund Stück von Messing) zum Werthe von 20 Sgr.;
7) ein leinenes, weiß und blau gewürfeltes Tuch, zum Werthe von 6 Sgr.;
8) zwei Schachteln mit Mundlack von diversen Farben, zum Werthe von 5 Sgr.,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizei-Behörden, alle zur Wiedererlangung der Sachen, oder Entdeckung der Thäter dienende Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 12. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 58.

Minden, den 23. November 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 693. Empfehlung einer Schrift.

Der Gutsbesitzer von Kapff in Habelswig bei Meschede hat unter dem Titel:

Welches sind die Rettungsmittel für den norddeutschen Landwirth? Arnsberg bei Grote. Preis 20 Sgr.

die Erfahrungen seines eigenen vieljährigen landwirthschaftlichen Betriebes dargelegt. Die mannichfach wichtige Belehrung, welche diese Schrift in einem faßlichen Vortrage, insbesondere über Kleebau, Kartoffelnbau mit Brennereibetrieb, Kalkdüngung, Sommer-Stallfütterung ꝛc. gibt, begründet den Wunsch, daß recht viele Landwirthe in der Provinz Westphalen, denen solche zunächst gewidmet ist, von derselben Kenntniß nehmen mögen.

Münster, den 12. September 1832.

№ 694. Verfahren bei Fortschaffung der Verbrecher Seitens der G.-Herz.-Oldenburgschen Regierung.

Die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung hat über das Verfahren bei Fortschaffung der Verbrecher und Landstreicher am 26. September d. J. eine Bekanntmachung erlassen, woraus ich den Behörden die sie betreffenden Bestimmungen zur Beachtung bringe.

§. 1.

Die Behörden sollen Personen, deren Zurücklieferung in die Großherzoglichen Lande beabsichtigt wird, nur dann annehmen, wenn zuvor durch vorgelegte glaubhafte Nachweisungen, wozu besonders die schriftliche Erklärung des Amtes Oldenburg des Bestimmungs-Orts über die unweigerliche Annahme gehört, in Gewißheit gesetzt worden, daß die zurückzuführende Person nach den Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1820 als dasiger Landesunterthan zu betrachten ist, und das Recht hat, ihren Aufenthalt in den großherzoglichen Landen zu nehmen.

§. 2.

Personen, welche aus einem benachbarten Staate durch die Großherzoglichen Lande geführt werden sollen, um nach einem andern Staate zu gelangen, sollen nur dann angenommen und weiter geschafft werden, wenn auf gleiche Weise gehörig nachgewiesen worden ist, daß sie in dem Staate, wohin sie bestimmt sind, unweigerlich werden angenommen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Dagegen sollen aber auch die dasigen Landesbehörden solche auswärtige Verbrecher und Vagabonden, welche nach überstandener Criminalstrafe des Landes verwiesen sind, nach Art. 40 des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs ihrer Obrigkeit, sofern solches geschehen kann, überliefert werden müssen, wenn es wegen deren Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit bedenklich erscheint, seibige auf freien Fuß zu setzen und im Auslande sich selbst zu überlassen, nicht eher vom Straforte abführen lassen, als bis die Heimath dieser Person und daß sie von der auswärtigen Behörde unweigerlich werden angenommen werden, zuvor in Gewißheit gestellt worden ist.

Die darüber sprechenden Papiere sind der auswärtigen Behörde, an welche die Ablieferung geschieht, durch die Begleitung gegen Empfangsschein zu übergeben.

Sollte die Annahme eines solchen auswärtigen Verbrechers von der auswärtigen Obrigkeit nicht zu erwirken stehen: so ist derselbe, nach dort überstandener Strafe noch nicht gleich auf freien Fuß zu stellen, sondern darüber zum weiteren geeigneten Verfahren an die Regierung zu berichten.

§. 4.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf solche fremde Personen, welche in den Großherzoglichen Landen nur wegen Vergehen (Art. 34 des Strafgesetzbuches) oder Polizei-Contraventionen bestraft sind, oder für die öffentliche Sicherheit nicht besonders gefährlich erscheinen. Wenn deren Ablieferung an ihre Obrigkeit nicht erfolgen kann, oder eine Fortschaffung derselben unter Bedeckung, Behufs förmlicher Ablieferung an ihre Obrigkeit, nicht erforderlich erscheint, so sind dieselben zur Räumung der dasigen Lande und zur Rückkehr in ihre Heimath auf dem kürzesten Wege, mit Vorschrift einer Reiseroute, anzuhalten, unter Verwarnung vor den Strafen, welche sie zu gewärtigen haben, wenn sie sich in den dortigen Landen wieder betreten lassen.

Münster, den 13. November 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 695. Die abermalige Prüfung der Schulamts-Kandidaten betr. 1727. S.

Das hohe Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 19. v. M. hinsichtlich der abermaligen Prüfung der Elementarschulamts-Candidaten eine Abänderung der frühern Verordnung vom 1. Juni 1826. getroffen, welche hierdurch bekannt gemacht wird.

1. Alle in den Seminarien und außer den Seminarien ausgebildete Schulamts-Candidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. 1. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb drei Jahren nach dem Termine, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt erhalten haben.

2. Die mit dem Zeugniß Nr. 2. versehenen Schulamts-Candidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt

Digitized by Google

werden, wenn sich die betreffende Königliche Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigne persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schul-Inspectoren die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Candidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualificiere. Wo die Königliche Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Candidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

3. Die Candidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. 3. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

Alle Uebrigen, die Prüfung, Anstellung und Fortbildung der Schulamts-Candidaten betreffenden Bestimmungen der Verfügung vom 1. Juni 1826. bleiben nach wie vor in Kraft.

Was die unter Nr. 2. erwähnten Atteste der Schulvorstände betrifft, so dürfen diese sich nicht darauf beschränken, ihre Zufriedenheit mit der definitiven Anstellung des Lehrers, welcher bisher auf Probe gedient hat, blos im allgemeinen und nur mündlich zu erklären, sondern sie haben ein förmliches, schriftliches Zeugniß auszustellen, und in diesem namentlich und vornehmlich folgendes anzugeben: ob des Lehrers sittliche Aufführung während der Probezeit unbescholten gewesen, ob derselbe die Schulstunden regelmäßig gehalten; — ob er in seiner Amtsverrichtung Thätigkeit, Ordnungsliebe und Berufseifer bewiesen; ob er gegen den Pfarrer und den Schulvorstand sich geziemend betragen; ob er alles leichtfertige Wesen vermieden und im Verkehr mit der Gemeinde und der Jugend einen gesetzten Sinn an den Tag gelegt, ob er an dem öffentlichen Gottesdienste und an der Feier der heiligen Handlungen gebührlich Theil genommen; ob er in der Schule die Disciplin gehörig zu handhaben gewußt, ob er sich die Achtung und das Vertrauen der Schüler erworben; ob er in seinem häuslichen Leben ein gutes Vorbild gegeben; ob er seine Nebenstunden auf eine würdige Weise angewendet; ob er auch außer der Schulzeit seinen Eifer für die gute Erziehung der Jugend durch fortgesetzte Studien und Uebungen, durch Verkehr mit den Kindern und durch Ansprache der Eltern zu erkennen gegeben; ob er die Absentenlisten vorschriftsmäßig geführt und eingereicht habe ꝛc. ꝛc.

Für die Schulinspectoren wird ausdrücklich bestimmt, daß sie die in Rede stehenden Zeugnisse über die Leistungen des Lehrers während seiner Probezeit nie nach dem bloßen Hörensagen oder nach eingezogenen Erkundigungen, sondern nach eigener persönlicher Kenntniß und Erfahrung mit gewissenhafter Unpartheilichkeit und erst dann auszustellen haben, wenn sie die Bemühungen und Leistungen des Lehrers gehörig erforscht und sich von seinem Fortschreiten in seiner weitern Ausbildung, so wie von seinem betriebsamen Eifer, unter andern auch dadurch überzeugt haben, daß sie sich von ihm die

Digitized by Google

schriftlichen Unterrichtshefte und die während der Probezeit selbst schriftlich bearbeiteten Lehrmaterialien zur Einsicht und Prüfung vorlegen ließen.

Münster, den 13. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 696 Bekanntmachung wegen gerichtlicher Niederlegung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im Jahre 1831 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats Schuldverschreibungen. 1468. f. II.

Zufolge der in der allgemeinen Staats-Zeitung vollständig abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29. August c. sind laut Niederlegungs-Protocoll vom 11. desselben Monats, folgende darin näher bezeichnete im Jahre 1831. für den Staatsschulden-Tilgungs-Fonds eingelöste Staatsschuldverschreibungen, bei dem Königlichen Kammer-Gerichte zu Berlin, verwahrlich niedergelegt worden.

a. 657 Stück englische fünfprocentige Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungs-Hause N. M. v. Rothschild in London, vom 31. März 1818. über 102,100 Liv. Sterling oder 689,175 Rtlr.

b. 325 Stück Englische vierprocentige Obligationen, aus der bei demselben Hause, behufs der Einziehung und Umwandlung der fünfprocentigen Obligationen vom Jahre 1818. in vierprocentige Obligationen, unterm 25. Februar 1830. geschlossenen Anleihe über 32,500 Liv. Sterling oder 219,375 Rtlr.

c. 714 Stück Frankfurter Partial-Obligationen aus der Anleihe bei M. A. von Rothschild et Söhne in Frankfurt a. M. über 484,000 Gulden oder 276,571 Rtl. 12 Sgr. 10⅔ Pf.

d. 9 Stück Kurmärkische alte Landschaftliche Obligationen über 62,600 Rtlr., incl. 3,600 Rtlr. Friedrichsd'or.

e. 20 Stück Domainen Pfandbriefe über 19,700 Rtlr.

f. 3224 Stück Staatsschuldscheine über 2,174,150 Rtlr.

g. 336 Stück Kurmärkische Ständische Obligationen über 158,295 Rtlr., incl. 4,200 Rtlr. Friedrichsd'or.

h. 110 Stück Neumärkische Interims-Scheine über 40,850 Rtlr.

i. 560 Stück Provinzial-Staats-Schuldverschreibungen über 279,837 Rtlr. 4 Sgr. 11 Pf., incl. 36,200 Rtlr. Gold, 96,828 Rtlr. 10 Sgr. 9 Pf. Conventionsgeld.

Alle obige Staatsschuld-Dokumente betragen hiernach im Nominalwerthe in Preußischem Courant

3,920,553 Rtlr. 17 Sgr. 9⅔ Pf. incl. 44,000 Rtlr. Gold und incl. 96,828 Rtlr. 10 Sgr. 9 Pf. Conventionsgeld.

Ein specielles Verzeichniß dieser Dokumente ist bei den landräthlichen Behörden zu Minden, Bielefeld und Paderborn niedergelegt und kann solches von jedem den dies interessiren mögte, eingesehen werden.

Minden, den 6. November 1832.

№ 697. Evangel. Haus- und Kirchen-Collecte für

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine zu Wiehl, Regierungs-Bezirks Cöln, zur Herstellung ihrer verfallenen, dem Einsturz drohenden Kirche, deren nothwendiger Neubau auf circa 8000 Rtlr. veranschlagt ist, wozu die arme, größten-

Digitized by Google

theils aus Tagelöhnern bestehende Gemeine nur wenig beitragen kann, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in der ganzen Monarchie ausnahmsweise zu bewilligen geruht. Wiehl im Reg.-Bezirk Cöln. 2334 M. I.

Zur kirchlichen Sammlung in den evangelischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks setzen wir den 2. Advent-Sonntag als den 9. Dezember d. J., zur Haus-Collecte bei den betreffenden Confessions-Verwandten aber die darauf folgende Woche fest, und gewärtigen die prompteste Einsendung der eingegangenen Beträge in der gewöhnlichen Art.

Minden, den 12. November 1832.

Mit Bezugnahme auf den §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1827 wegen Einführung der Salz-Verbrauchs-Controle, welche sich im Amtsblatt de 1823 Stück 56 Nro. 251 abgedruckt findet, wird den derselben unterworfenen Gemeinden hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die ihnen für das laufende Jahr zugetheilten Salzverbrauchsquanta jedenfalls vor Ablauf des Monats Januar 1833 bezogen sein müssen. № 698 878. u. 882. d. II.

Was alsdann rückständig bleiben mögte, muß mit Zehn Pfennigen für jedes Pfund abgelöst werden, welcher Betrag erforderlichen Falls durch Zwangsmaaßregeln Seitens der betreffenden Landräthe, welche sich hiernach zu achten haben, eingezogen werden wird.

Sämmtlichen Landräthen bringen wir zugleich die im 5. Stück des Amtsblatts pro 1830 abgedruckte Ober-Präsidial-Verordnung vom 13. Januar 1830 in Erinnerung, und gewärtigen insbesondere, daß die in den §. §. 5 und 6 derselben ertheilten Vorschriften pünktlich beachtet werden, worüber von den betreffenden Bürgermeistern und Verwaltungs-Beamten Ausweis zu erfordern, und wie solches geschehen uns bis zum 20. Januar k. J. anzuzeigen ist.

Minden, den 14. November 1832.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß der mercurius dulcis von mehreren Apothekern als sogenanntes weißes Wurmpulver ohne ärztliche Verordnung verkauft worden ist und daß durch dessen Gebrauch im Zusammentreffen mit genossenem Obste, bei Kindern heftige Zufälle entstanden sind. № 699. 949. K. I.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, einen solchen Verkauf des mercurius dulcis ohne ärzeliche Vorschrift, den sämmtlichen Apothekern unsers Regierungsbezirks bei Vermeidung der, in den Medizinal-Gesetzen auf das eigenmächtige Dispensiren, besonders der drastischen Mittel gesetzten Strafe, hiermit gänzlich zu untersagen.

Minden, den 14. November 1832.

Der nachstehende Lehrplan für die hiesige Bau- und Gewerbe-Schule wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Benutzung der Anstalt zugleich den Bauhandwerkern, welche sich zur Prüfung als Meister vorbereiten wollen, angelegentlichst empfohlen. № 700 3488 R. I.

Minden, den 17. November 1832.

Digitized by Google

Lehrplan

der Bau- und Gewerbe-Schule zu Minden für den Winter 18$^{32}/_{33}$.

Damit die Bauhandwerker, ohne Nachtheil für die Ausübung ihrer Gewerbe, den Unterricht in der Bau- und Gewerbe-Schule benutzen können, so wird solcher in den Wintermonaten vom 25. November 1832. bis zum 15. März 1833., wie folgt ertheilt werden.

Täglich werden des Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr die für die einzelnen Gewerbe passenden Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt. Mit diesem Unterricht ist verbunden:

Montags und Donnerstags,

von 2 — 4 Situations-Zeichnen, Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen und Nivelliren,
5 — 6 Konstructionen u. Materialien-Kunde für Zimmerleute 1ste Klasse,
6 — 7 desgleichen 2te Klasse,
8 — 10 Geometrie, in ihrer Anwendung auf das Baufach.

Dienstags und Freitags

5 — 6 Konstructionen und Materialien-Kunde für Maurer 1ste Klasse,
6 — 7 desgleichen 2te Klasse,
8 — 10 Rechnen.

Mittwochs

5 — 6 Unterricht in zweckmäßiger Anlage und innerer Einrichtung der Gebäude, Säulenordnung und deren Anwendung, allgemeine Landesverschönerung,
6 — 7 Reißkunst, oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen und Baugegenstände als Treppen, Schiften, Steinschnitt und Schattenbestimmung; dann practische Mechanik, soweit solche für Bauhandwerker Anwendung findet.

Sonnabends

5 — 6 Naturlehre,
6 — 7 Reißkunst.

Diejenigen Handwerker, die des Winters am Tage beschäftigt sind, zeichnen Abends von 8 — 10 Gegenstände ihres Fachs, wenn sie nicht an den Vorträgen Theil nehmen.

In der mit der Bau- und Gewerbeschule verbundenen Sonntagsschule wird in den Wintermonaten folgender Unterricht ertheilt:

von 8 — 9 Ortographie und Aufsätze; Technologie oder Naturkunde,
9 — 10 Linarzeichnen und freies Handzeichnen,
3 — 4 Geschichte und Länderkunde, oder Rechnen,
4 — 5 Schönschreiben, oder freies Handzeichen.

Das Nähere über diese Sonntagsschule hat der Unterzeichnete im Sonntagsblatte Nro. 40 und 41 mitgetheilt. Findet sich während der Sommermonate eine

Digitized by Google

hinreichende Anzahl Schüler so wird auch in dieser Zeit der Unterricht in der Sonntagsschule in derselben Art ertheilt werden.

Diejenigen, welche an dem Winter-Kursus der Bau- und Gewerbeschule Theil nehmen wollen, haben sich bis zum 25. November bei Unterzeichnetem zu melden, wo sie die Bedingungen erfahren können. Für Unbemittelte ist die Einrichtung getroffen, daß dieselben ein etwas höheres Honorar erst dann in jährlichen Terminen zu entrichten brauchen, wenn sie sich als Meister etablirt haben.

Minden, den 3. October 1832.

Der Architekt,
Burgheim.
Marienstraße Nro. 731.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 701. Gerichts-Ferien betr. 1359. E. B.

Die Ferien bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte und sämmtlichen Untergerichten dieses Departements werden für das Jahr 1833. folgendergestallt bestimmt:

1. die Weihnachtsferien pro 1832. endigen den 5. Januar 1833.
2. die Oster-Ferien fangen an den 31. März und endigen den 13. April 1833.
3. die Pfingst-Ferien fangen an den 19. Mai und endigen den 1. Juni 1833.
4. die Erndte-Ferien fangen an den 28. Juli und endigen den 31. August 1833.
5. die Weihnachts-Ferien fangen an den 22. December 1833.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte und jeder welcher bei den Gerichten Geschäfte abzumachen hat, genau zu richten. Paderborn, den 12. November 1832.

Bekanntmachung.

№ 702 Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2. auf den 3. November cur. sind dem Lederfabrikanten Christian Ferdinand Venghaus zu Werther 29 Stück bereitete Felle aus seinem Keller entwendet worden. Dieselben bestanden

1. in 22 Stücken braun lohgaren Kalbfellen, versehen mit den Nummern 52. 73. 100. 113. 122. 187. 205. 209. 224. 235. 240. 250. 253. 259. 260. 261. 270. 271. 272. 280. 283. 284.
2. 1 dergl. Ziegenfälle Nr. 200.
3. 2 Hundefelle Nr. 198. und 227.
4. 2 kleine Rindfelle N. 214. und 282.
5. 2 alau garen Kalbfellen Nr. 281. und 289.

Die Nummern waren in sämmtliche Felle vor der Bereitung mit einem scharfen Eisen eingehauen und nach der Bereitung mit Dinte daneben geschrieben.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor dem Ankauf der gestohlenen Felle, fordern jeden auf und ersuchen insbesondere sämmtliche Polizei-Behörden, alle zur Wiedererlangung derselben, oder Entdeckung der Thäter dienende Umstände, uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 13. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

№ 703. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht auf den 22. October d. J. ist aus der Behausung der Wittwe Richter in Dellbrück folgendes entwendet worden, als:

1. Eine Tabackspfeife, ein halbes Viertel Strangtaback und 17 Sgr. 6 Pf. Geld. dem Tagelöhner Heinrich Schäfers daselbst gehörig.
2. dem Tagelöhner Hermes aus Ostenland eine Hose von baumwollenen Zeuge, ein Paar kurze Strümpfe, ein gedrucktes leinenes Kamisol und eine gelbe baumwollene Weste.
3. ein gestreiftes gelbes baumwollenes Tuch, der Wittwe Richter gehörig, und
4. ein rothes baumwollenes Tuch, der Schwiegermutter der Wittwe Richter gehörig.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Gegenstände und ersuchen Jeden, alle ihm bekannte, oder bekannt werdende Thatsachen, welche zur Ermittelung der Thäter und gestohlenen Gegenstände zweckdienlich sind, uns oder der nächsten Ortsbehörde sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 6. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Patent-Anzeige.

№ 704. 2869 Q. I.

Dem Tischlermeister Ferdinand Rosin zu Potsdam ist unter dem 29. October d. J. ein fünf hinter einander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültige Patent:

> auf die alleinige Anfertigung und den Verkauf von innerhalb anzubringenden Vorfenstern von derjenigen Beschaffenheit, welche durch die eingereichten Modelle dargestellt worden ist, in ihrer ganzen Zusammensetzung und zwar mit der Beschränkung, daß Andere in der Anwendung der einzelnen Theile dieser Konstructionsart, oder bei wesentlich veränderter Zusammensetzung dieser Theile Behufs der Anfertigung von Vorfenstern, nicht gehindert werden,

ertheilt worden.

Berlin, den 4. November 1832.

№ 704. 2870 Q. I.

Dem hiesigen Schuhmachermeister Karl Bernhard Eichbaum ist unter dem 2. Nov. 1832. ein Patent

> auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Leder-Firniß, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden, Leder zu lakiren, so wie im Gebrauch der einzelnen Bestandtheile des obigen Firnisses, zu behindern,

gültig für den Zeitraum von Acht hinter einander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange der Monarchie, ertheilt worden,

Berlin, den 9. November 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 59.

Minden, den 30. November 1832.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 705. Auf die am 27. v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinets-Order vom 21. December 1825. eröffne Ich Ihnen, daß die, auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen der Kriegs-Reserve und Landwehrmänner in der Heimath, darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch wo die Wohnung innerhalb eines Orts, der mehr als einen Compagnie-Bezirk enthält, verändert wird. 3844. L. I. pl.

Teplitz, den 14. October 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister General der Infanterie v. Hake
und Minister des Innern Frhn. v. Brenn.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 706. Das Landarmenhaus zu Benninghausen betr.

Bei der am 18. und 19. v. M. stattgehabten General-Visitation durch die Kommissarien der Königl. Regierungen und die Deputirten der Provinzial-Stände, wurde ein ganz befriedigender Zustand des Landarmenhauses zu Benninghausen wahrgenommen. Durch die bereits vollendete Erweiterung des Schullokals ist es nun möglich geworden, der Aufnahme verderbter Knaben eine größere Ausdehnung als früher zu geben, so daß nunmehr 38 Knaben darin aufgenommen werden können. Die Ergebnisse der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung pro 1831. bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

I. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1831.

a. Einnahme.

					Thlr.	sgr.	pf.
1.	Bestand aus 1830.				2130	3	3
2.	Reste aus 1830.				130	2	9
3.	Zinsen vom Kapital-Vermögen				2854	4	5
4.	Von Grundstücken						
	a. an Zeitpacht	1014	13	—	3162	13	7
	b. durch eigene Bewirthschaftung	2148	—	7			

Digitized by Google

					Thlr.	Sgr.	Pf.
5.	Kostgeld						
	a. für aus Armen- und Gemeinde-Kassen verpflegten Häuslinge	826	6	—	1134	12	2
	b. für aus eigenem Vermögen verpflegten Häuslinge	308	6	2			
	Außerdem sind den Kreisen durch Freimonate 1574 Thlr. gewährt worden.						
6.	Für Arbeits-Verdienst				2164	19	10
7.	Für verkaufte Fabrikate				2239	26	9
8.	Provinzial-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken						
	Münster	2074	3	8	6457	3	11
	Minden	2037	27	3			
	Arnsberg	2345	3	—			
9.	Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg				1654	—	—
10.	Verschiedene Einnahmen				156	24	10
11.	Wieder eingezogene Kapitalien				1500	—	—
	Summa				23583	21	6

Außerdem sind rückständig geblieben . 116 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.

b. Ausgabe.

		Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Resten aus 1830	160	8	2			
2.	Für Beköstigung	4243	18	3			
3.	" Bekleidung	756	4	3			
4.	" Wäsche und Reinigung	135	24	—			
5.	" Feuerung	396	20	—			
6.	" Beleuchtung	301	26	11			
7.	" bauliche Unterhaltung	167	26	4			
8.	" Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	628	3	11			
9.	" Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen	328	24	1			
10.	" Arznei, Schreibmaterialien, Bothenlohn, Stempel, Reisekosten und andere kleine Ausgaben	313	6	5			
11.	" Lehrgeld und Bekleidungskosten für die in die Lehre gegebenen Knaben	13	18	1			
12.	" Gehälter der Offizianten	1488	20	—			
13.	Werkmeister-, Nachtwächter- und Gesinde-Lohn	556	—	—			
14.	Gratifikationen der Offizianten, des Gesindes und Unterstützungen	703	—	—			
15.	Belohnungen der Häuslinge	107	29	3			
16.	Ankauf roher Arbeitsstoffe	685	12	2			
17.	Arbeitslohn der Häuslinge behufs der Fabrikation	726	24	4			
18.	Desgleichen in der Hauswirthschaft	138	18	—			

Digitized by Google

	Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.
19. Ueberverdienst der Häuslinge . . .	147	12	10			
20. Behufs der Ackerwirthschaft: . . .						
a. für die Unterhaltung des Viehes 356 14 7						
b. Düngungs-, Besaamungs- ꝛc. Kosten 116 — 7						
c. Arbeitslohn der Häuslinge . 451 1 6						
d. Behuf Kribbanlagen an der Lippe 270 13 —	1193	29	8			
21. Steuern, Gemeinde-Lasten und Abgaben .	320	15	8			
22. Zur Erweiterung des Schullokals und behuf Neubau einer Pförtner-, Wachtmeister- und Gensdarmen-Wohnung	4769	6	3			
23. An das Seminar zu Soest, Zuschuß für die Taubstummenschule daselbst . . .	800	—	—			
24. Für angekaufte Weiden und Wiesen an Grundrenten und deren theilweise Ablösung .	4435	2	6			
25. Unvorhergesehene Ausgaben . . .	29	29	7			
26. Zur Vermehrung des Kapital-Vermögens .	1575	—	—	25133	20	8
Ist Vorschuß	—	—	—	1549	29	2
welcher aus den Einnahmen des laufenden Jahrs und den Einnahme-Resten gedeckt worden ist.						
Das Kapital-Vermögen betrug Ende 1830	40197	25	2			
Davon sind in 1831 wieder eingezogen .	1500	—	—			
bleiben	38697	25	2			
In 1831 ist solches vermehrt um . .	1575	—	—			
Also betrug das Kapital-Vermögen Ende 1831	40272	25	2			

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Knaben in der Erziehungs-Anstalt.	Summa.
Am 31. Dezember 1830 verblieben . .	78	38	1	18	135
In 1831 kamen hinzu:					
a. ausländische Landstreicher . . .	44	6	4	—	54
b. inländische " . . .	11	3	3	—	17
c. Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse	136	4	—	16	196
Summa .	269	91	8	34	402

Digitized by Google

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Knaben in der Erziehungs-Anstalt.	Summa.
Von diesen sind:					
a. des Landes nach abgelaufener Strafzeit verwiesen	38	8	4	—	50
b. in ihre Heimath entlassen . . .	115	37	1	—	153
c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht .	3	4	—	2	9
d. andern Anstalten überwiesen . .	3	2	—	—	5
e. Gestorben	13	2	—	—	15
f. Entwichen	15	—	—	—	15
Summa .	187	53	5	2	247
Bestand am 31. Dezember 1831.	82	38	3	32	155

Im Durchschnitt waren täglich 144 Personen in der Anstalt vorhanden, davon 100 — ausschließlich der Kinder, Schulknaben, Kranke und Arbeitsunfähige — mit Arbeiten wie in den frühern Jahren, vorzüglich aber mit Garten- und Feldarbeiten, im Hause und bei den Feldbränden beschäftigt wurden. Der Arbeitsverdienst wird ihnen auf ihre Schuld für Kost und Kleidung abgerechnet, der Ueberverdienst aber bei ihrer Entlassung baar ausbezahlt.

№ 707. Personal-Chronik. 1728. S.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich Teipel ist als geistlicher Lehrer beim Gymnasio zu Coesfeld angestellt worden. Münster, den 13. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 708 3843. L. D. I. pl.

Wir bringen unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. April 1822 (Amts-Blatt pro 1822. Stück 24. S. 214. Nro. 129.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Maj.stät auf den Antrag der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 25. September v. J. zu bestimmen geruhet hat, wie bei Truppenmärschen in den Rheinprovinzen und in Westphalen, die jedesmaligen Communal-Vorstände zur Empfangnahme der den Einsassen zu gewährenden Vergütung für verabreichte Marschverpflegung und gestellten Vorspann nach Quittungsleistung darüber, befugt und zugleich für verpflichtet erklärt werden sollen, die einzelnen Gemeindeglieder, welchen die Vergütung zukömmt, daraus sofort zu befriedigen; den betheiligten Einsassen selbst soll die Verpflichtung auferlegt werden, im Fall nicht sofort erfolgender Zahlung, ihre desfälligen Ansprüche binnen einer dreimonatlichen Frist bei der höheren Behörde anzumelden, unter der Warnung, daß nach Ablauf dieser Frist der Anspruch an die Staats-Casse für erloschen erachtet wird und nur der Regreß gegen die betreffenden Communal-Beamten zulässig bleibt.

Minden, den 17. November 1832.

Digitized by Google

№ 709. Das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke vererbpachteter Landgüter betr. 4021 R. I.

Die uns untergeordneten Behörden haben sich, so weit es sie betrifft, nach der bereits durch das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Paderborn in Nro. 56. pag. 330. seq. unseres Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, den rubricirten Gegenstand betreffenden Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern, für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, und der Justiz, vom 16. Juni d. J. genau zu achten.

Minden, den 17. November 1832.

№ 710. Steckbrief. 3992. L. I.

Der wegen Raubes zu Eilfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Heinrich Eikenjäger aus Dützen, Kreises Minden, ist am 16. d. M. Morgens zwischen 10 und 11 Uhr aus dem Zuchthause zu Herford entwichen.

Indem wir auf das nachstehende Signalement dieses Verbrechers Bezug nehmen, ersuchen und respective weisen wir sämmtliche Militair- und Civil-Behörden hierdurch an, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die Zuchthaus-Anstalt zu Herford abliefern zu lassen.

Signalement.

Geburtsort: Dützen. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Dützen. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Handarbeiter. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: länglich. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: spitz, rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: voll und oval. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Jacke, baumwollen hellblau, Weste schwarz tuchene, Hosen graue Nanquin, Schuhe mit Riemen, Mütze grau tuchene mit rothem Rande.

Minden, den 20. November 1832.

№ 711. Steckbrief. 4100. R. I.

Der nachstehend signalisirte Musketier Karl Ludwig Schwengel vom 39 Infanterie Regiment ist am 12. d. M. von der Bundesfestung Luxemburg entwichen. Sämtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Regiment abliefern zu lassen.

Signalement des ꝛc. Schwengel.

Geburtsort: Levern, im Kreise Lübbecke. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Kinn: spitz. — Mund: groß. — Gesichtsfarbe: blaß. — Besondere Kennzeichen: Sommerflecken im Gesicht.

Derselbe war bekleidet mit einer blauen Dienstjacke, grauen Diensthose, einem Paar Halbstiefeln, einer blauen Tuchmütze (ohne Schirm) mit rother Einfassung, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem Hemde.

Minden, den 22. November 1832.

Personal-Chronik.

№ 712. 1668. P. J.

Der Regierungs-Kanzlist Leesemann hieselbst ist, Krankheithalber, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. Minden, den 15. November 1832.

Der Regierungs-Präsident, Richter.

Digitized by Google

№ 713. 4035. R. I. pl. Des Königs Majestät haben geruht, den Kreis-Deputirten und bisherigen Bürgermeister zur Hellen zum Landrath des Kreises Halle zu ernennen.

Minden, den 17. November 1832.

№ 714. 1724. P. J. Der bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigt gewesene bisherige Regierungs-Referendarius Heinrich Anz ist zum Regierungs-Assessor bei dem Regierungs-Collegio in Münster ernannt worden.

Minden, den 19. November 1832.

Der Regierungs-Präsident,
Richter.

Bekanntmachungen.

№ 715. 670. B. Da der, nach unserer Bekanntmachung vom 30. September c. am 1. dieses Monats abgehaltene Submissions-Termin zur Verdingung von Naturalien-Einlieferungen nicht überall den gewünschten Erfolg gehabt hat, indem die geforderten Preise fast durchgehends zu hoch befunden, und Seitens des Hohen Königlichen Kriegs-Ministerii nicht angenommen sind, so ist beschlossen worden, für folgende Garnison-Orte unseres Geschäfts-Bereichs, den freihändigen Naturalien-Beschaffungs-Modus pro 1833. wieder in Anwendung zu bringen:

1. für Münster, durch das Proviant-Amt daselbst.
2. für Paderborn und Neuhaus; durch den Magazin-Rendanten, Herrn Merten zu Paderborn.
3. für Minden, durch das Proviantamt daselbst.
4. für Hamm, durch den Magazin-Rendanten Rittmeister Oberstadt daselbst.
5. für Düsseldorf, durch den Magazin-Rendanten Bergmann daselbst.
6. für Wickrath, durch den Magazin-Rendanten Aldenkort daselbst.

Diejenigen Produzenten, welche ihre Erzeugnisse an Roggen, Hafer, Heu und Stroh an die Magazine zu verkaufen wünschen, werden unter Zusicherung einer billigen Behandlung, in den Grenzen des Bedarfs, bei vorausgesetzter vorschriftsmäßiger Qualität der Naturalien, und bei annehmbaren Preisforderungen, Absatz finden.

Es ist obigen Magazin-Verwaltungen und Beamten ausdrücklich untersagt worden, anders als gegen sofortige baare Zahlung, Ankäufe zu machen; dagegen dürfen Geldvorschüsse auf bedungene, aber noch nicht eingelieferte Naturalien, unter keinen Umständen geleistet werden.

Jedem Ablieferer an die Magazine steht es übrigens frei, auf eigene Kosten sich eines, ihm von der Ortsbehörde zugewiesenen, vereidigten Fruchtmessers zu bedienen.

Münster, den 24. November 1832.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.
Steinbart. Jacobi.

№ 716. Diebstahls-Anzeige. Es sind bei der sehr berüchtigten Diebin Christine Rinteln aus Daseburg folgende Gegenstände:

Digitized by Google

1. ein neues linnenes Bettuch ohne Zeichen.
2. ein einfaches Tischtuch mit eingewebten Streifen, mit den Buchstaben C. R.
3. zwei gewürfelte Handtücher mit C. S.
4. ein Paar alte wollene Strümpfe ohne Zeichen.
5. ein Paar neue wollene Kinderstrümpfe, wovon einer noch nicht ganz fertig gestrickt ist, ohne Zeichen.
6. ein zinnerner Löffel mit den eingeprägten Buchstaben E. B. D.

gefunden worden, über deren rechtmäßigen Erwerb sie sich nicht ausweisen kann, und daher waltet ein großer Verdacht ob, daß solche von ihr gestohlen sind. Da nun aber bisjetzt der Eigenthümer der besagten Sachen nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir diejenigen, welche über besagte Gegenstände Auskunft geben können, uns davon schleunige Anzeige zu machen.

Paderborn, den 18. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 717. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Unbekannte, welcher sich bald Schönebeck aus Essen, bald G. Böhse aus Menden bei Mühlheim a. d. Ruhr genannt hat, ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. in Ikten bei Kettwig, ein Pferd gestohlen zu haben. Er ist mit demselben am 26. über Steele nach Camen und Hamm geritten, hat es am 27. in Ermelinghoff verkauft, und ist zuletzt am 28. auf dem Markte zu Werne gesehen worden.

Wir ersuchen, auf die beschriebene Person zu vigiliren, und im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 20. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, 30 bis 40 Jahr alt, mager und knöcherich, jedoch ziemlich breit in den Schultern; er hatte ein langes, mageres, fast spitzes Gesicht, und eine blaß gelbe Gesichtsfarbe, gelbblondes, kurz abgeschnittenes Haar, und einen röthlichen Backenbart, welcher nicht sehr stark und gerade herunter gezogen war, die Augen waren hell, dem Anschein nach fast grau. Die Gesichtszüge überhaupt waren spitz und scharf. Er zeigte ein sehr unstetes Wesen, sprach übrigens hochdeutsch und einigermaaßen den bergischen Dialekt, obwohl nicht sehr auffallend.

Seine Kleidung welche sehr reinlich und anständig war, bestand:

1. in einer grün tuchenen Kappe, mit einem sogenannten herunter hängenden Beutel, dessen Boden eckig, und mit einem ziemlich dicken, silbernen Trodel versehen gewesen.
2. einem hellblauen feinen Kittel auf der Brust aufgeschlitzt, welchen der Unbekannte fast beständig vorn aufgeschürzt trug.
3. einen grün tuchenen Frackrock mit gelben Knöpfen, von andern Zeugen ist jedoch die Farbe des Rocks als blau angegeben.

Digitized by Google

4. einer bunten Weste, unter dieser sah man ein weißes Vorhemden mit Perlmutter Knöpfen.
5. dunkeltuchene Beinkleidern.
6. Stiefeln mit langen Anschnallesporen von modernen Façon und anscheinend von Silber.

№ 718. 600. B. I. (2) Auf Antrag der Hochlöblichen Königlichen Regierung zu Minden, ist von der Königlichen Hochlöblichen General-Commission zu Münster die Hude-Befreiung und Theilung sämmtlicher zum Domainen-Gute Dalheim gehörigen, im Verwaltungs-Bezirke Atteln, Kreise Büren, belegenen Wiesen verfügt, und der Unterzeichnete mit dieser Auseinandersetzung unter dem 19. d. M. beauftragt worden.

Alle welche daher auf jene Dalheimer Wiesen, namentlich auf

1. den Kuhkamp von 5 Morgen 60 Ruthen, belegen bei der Huser Mahlmühle,
2. den Mühlen-Graben von 2 Morgen, belegen am Kuhkamp.
3. den Langenkamp von 5 Morgen, belegen zwischen dem Huser Mühlen- und alten Wassergraben.
4. der großen Wiese Wulfs-Wiese, dicke Busch und großen Meier-Wiese, von überhaupt 33 Morgen, belegen im Zusammenhange an der Huser Oel-Mühle.
5. der Dalheimer langen Wiese von 3 Morgen.
6. der Hannbreite von 24 Morgen 60 Ruthen, belegen neben der Dalheimer Sieser Wiese.
7. der langen Wiese von 25 Morgen, belegen an der Günzel-Mühle.
8. der Sieser-Wiese von 92 Morgen, belegen zwischen der Hanebreite und dem Sieserkampe.

als Mitbenutzungs-Berechtigte und Theilhaber bei der bevorstehenden Auseinandersetzung eine Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufs-Berechtigten, werden hierdurch aufgefordert, binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf

den 19. December dieses Jahrs, Morgens 10 Uhr,

in der Behausung des Wirths Rörbach in Husen anstehenden Termine sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, so wie sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, werden später mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und können selbe unter keinem Vorwande anfechten.

Paderborn, den 28. October 1832.

Der Special-Commissarius
gez. Wichmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 60.

Minden, den 4. December 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1394. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. August 1832 betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei Fideikommissen der adelichen Gerichtsherrn im Herzogthume Westphalen.

— 1395. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. September 1832, die Arrest-Anlage auf den Abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rhein-Provinz befindlichen Militairpersonen, betreffend.

— 1396. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. October 1832, die Verlängerung des Präklusiv-Termins zur Abwickelung des ältern Brand-Entschädigungs-Wesens im Großherzogthume Posen, betreffend.

— 1397. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. October 1832, wonach die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über einen Zentner, auf Versendungsscheine aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zuzulassen ꝛc.

— 1398. Verordnung, die Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter zu Trier, Saarbrück und Prünn, betreffend. Vom 30. October 1832.

— 1399. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. October 1832, die Abänderung des Art. 115, des rheinischen Handelsgesetzbuchs, betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 719. Cholera betr. 3952.

Des Königs Majestät haben geruhet, die im §. 22. der allerhöchst genehmigten Instruction vom 31. Januar d. J., über das in Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren, enthaltene Vorschrift wegen des Reise-Verkehrs mit dem Auslande dahin zu modificiren:

daß auch die aus angesteckten Gegenden oder Orten des Auslandes kommenden, die diesseitige Landes-Grenze überschreitenden, Personen zugelassen werden sollen, sobald sie sich durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie in den letzten fünf Tagen weder mit einem Cholera-Kranken in Berührung gekommen sind, noch in einem Hause gewohnt haben, worin sich ein solcher befunden.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten.

Münster, den 23. November 1832. Der Ober-Präsident.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 720. Die neu herauskommende medizinische Zeitschrift betr. 945. K. I.

Der Verein für Heilkunde in Preußen, dessen Statuten Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31. Juli d. J. zu genehmigen geruht haben, giebt seit dem Anfange des vorigen Monats wöchentlich eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Medicinische Zeitung"

heraus, um durch dieselbe zur bessern Erreichung seines Zwecks: wahres wissenschaftliches Streben im gesammten Gebiete der Heilkunde zu befördern; alles Neue und Wissenswürdige ohne Zeitverlust regelmäßig jede Woche zur Sprache zu bringen und auf eine mehr gediegene und würdige Gestaltung der medicinischen Litteratur, insbesondere der vaterländischen, hinzuwirken.

Bei der ausgesprochenen Tendenz der Zeitung erscheint es dem Interesse der Medizinal-Verwaltung angemessen, daß dieses Zeitblatt die möglichste Verbreitung unter den Medizinal-Personen der Monarchie erhält, indem dieselbe dadurch nicht allein in beständiger Kenntniß von Allem was die Wissenschaft Neues und Interessantes darbietet, erhalten, sondern auch mit der Einrichtung der das gesammte Civil- und Militair-Medizinal-Wesen im Staate betreffenden Institutionen und mit den hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften und Verfügungen, so wie den Personal-Veränderungen und in Erledigung gekommenen Medizinal-Stellen, näher vertraut gemacht werden.

In dieser Rücksicht werden sämmtliche Medicinal-Personen unsers Regierungs-Bezirks im Auftrage des Königl. Ministeriums auf vorgedachte Zeitung aufmerksam gemacht und wird ihnen die Anschaffung derselben empfohlen.

Wir bemerken dabei, daß der Preis der Zeitung für die 4 Monate: September bis December d. J. 1 Rtlr. 7½ Sgr. und für den ganzen folgenden Jahrgang 3 Rtlr. 20 Sgr. beträgt, und dieselbe dafür durch alle Buchhandlungen, so wie auch von sämmtlichen Königl. Postämtern ohne Erhöhung zu beziehen ist.

Minden, den 13. November 1832.

№ 721. 3996. R. L. I.

Da die Rücksichten, welche unsere Bekanntmachung vom 27. Juli 1822 (Amtsblatt pro 1822, Nro. 39, pag. 301)

wodurch dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters eine Belohnung von 100 bis 300 Rtlr. zugesichert worden,

veranlaßt haben, jetzt nicht mehr eintreten, so wird die gedachte Prämien-Auslobung, höherer Bestimmung zufolge, hierdurch wieder zurückgenommen.

Uebrigens wird sämmtlichen Polizeibehörden und den Gensdarmen unsers Regierungsbezirks eine fortgesetzte strenge Wachsamkeit auf Alles, was zur Vorbeugung oder Entdeckung muthwilliger oder durch Fahrläßigkeit entstandener Brandstiftung führen kann, wiederholt zur Pflicht gemacht, mit dem Bemerken, daß die höhere Behörde nicht abgeneigt seyn wird, auch ferner noch in einzelnen besondern Fällen, den Umständen nach, angemessene Belohnungen für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zu bewilligen. Minden, den 16. November 1832.

№ 722. Steckbrief. 4176. R. I.

Der nachstehend signalisirte Kanonier Anton Brinckmann ist am 21. d. M. von der Festung Jülich entwichen. Sämtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch

Digitized by Google

resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die Königliche Festungs-Commandantur in Jülich abliefern zu lassen.

Signalement. Geburtsort: Brakel, Kreis: Brakel, Reg.-Bez.: Minden. — Alter: 23 Jahre. — Haare: schwarz. — Stirn: hohe. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: aufgeworfen. — Bart: schwach. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: auf dem Rücken Kennzeichen von Stockhieben.

Der ꝛc. Brinckmann war bei seiner Entweichung aus der Kaserne bekleidet mit 1 Paar Tuchhosen, 1 Montirung mit Nr. 7. auf der Achselklappe, 1 tuchene Mütze mit schwarzer Bort und rother Binsen, 1 Halsbinde, 1 Paar Schuhe.

Minden, den 28. November 1832.

№ 723. Bekanntmachung wegen der Reluitionspreise für das Domainen Zins- und Pacht-Getreide aus der Erndte 1832. 5393. und 5384. h. II.

Um den Domainenpflichtigen Unterthanen die Berichtigung des Zins-Getreides aus der diesjährigen Erndte möglichst zu erleichtern, werden hiermit die nachfolgenden Bestimmungen gegeben:

Bis zum Ablauf des nächsten Monats December bleibt den erwähnten Prästantiarien die Wahl freigestellt, das aus der Erndte 1832. an die Renteien unsers Verwaltungs-Bezirks zu entrichtende Zinsgetreide entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität abzuliefern, oder nach der aus den Martini-Markt-Preisen der Kreisstädte durchschnittsweise berechneten und um 10 Prozent ermäßigten Taxe, in Gelde abzutragen. Diese Taxe beträgt:

a. bei den Renteien in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford und Bielefeld,

für den Preußischen Scheffel	Weitzen	1	Rtlr.	21	sgr.	2 pf.
	Roggen	1	—	6	—	11 —
	Gerste	1	—	—	—	6 —
	Hafer	—	—	19	—	2 —

b. bei den Renteien in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg u. Höxter:

für den Preußischen Scheffel	Weitzen	1	Rtlr.	16	sgr.	9 pf.
	Roggen	1	—	3	—	11 —
	Gerste	—	—	25	—	1 —
	Hafer	—	—	18	—	5 —

Das in einigen Gegenden zu liefernde Rauhfutter wird in Ansehung des Reluitions-Preises dem Roggen gleich geachtet, und der im Fürstenthum Minden vorkommende Rauhhafer auf ⅔ des Preises für gewöhnlichen oder weißen Hafer festgesetzt.

Mit dem 1. Januar 1833. hört, in Gemäßheit höherer Vorschrift, die den Prästantiarien gelassene Wahl sowie die Befugniß zur Reluition nach der ermäßigtigten Taxe, völlig auf, und müssen die alsdann vorhandenen Restanten das rückständige Zinskorn nur in Gelde, und zwar nach den vollen Durchschnitts-Martini-Marktpreisen berichtigen. Diese betragen: bei den Renteien in den Kreisen ad a.

für den Preußischen Scheffel	Weitzen	1	Rtlr.	26	sgr.	10 pf.
	Roggen	1	—	11	—	— —
	Gerste	1	—	3	—	11 —
	Hafer	—	—	21	—	4 —

Digitized by Google

und bei den Renteien in den Kreisen ad b.

für den Preußischen Scheffel Weitzen	1	Rtlr.	21	sgr.	11 pf.
Roggen	1	—	7	—	8 —
Gerste	—	—	27	—	10 —
Hafer	—	—	20	—	6 —

Im Uebrigen findet die Zahlung nach den ermäßigten Sätzen auf das, in den Pacht-Contracten stipulirte Pachtkorn keine Anwendung, sondern es muß dieses in den kontractmäßigen Terminen entweder in untadelhafter Güte in natura, oder nach den zuletzt gedachten vollen Durchschnitts Martini-Marktpreisen entrichtet werden.

Minden, den 27. November 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 724. 13852. Der Provinzial-Steuer-Director von Westphalen:

In Erwägung, daß nach Vorschrift des Criminal-Rechts die definitive Uebergabe einer Casse vor Berichtigung des Cautions-Punktes nicht erfolgen darf;

A. L. R. II. 20. §. 448.

daß diese ältere Vorschrift durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar c. §. 2. noch näher dahin bestimmt ist, daß jede Amts-Caution fortan in baarem Gelde erlegt sein soll, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt stattfindet:

In Erwägung ferner, daß Niemand auf Besoldung Anspruch machen kann, bevor er allen denjenigen Bedingungen genügt hat, wovon seine Einführung in's Amt abhängt, noch viel weniger aber sich beschweren kann, wenn bisdahin das Amt durch einen Stellvertreter verwaltet, und der durch diese Stellvertretung entstehende Kosten-Aufwand aus seinem Gehalte entnommen wird.

In Erwägung endlich, daß bisher Beamten auf den Grund ihrer Versicherungen, cautionsfähig zu sein, Cassen anvertraut sind, diese Versicherung sich aber nachher in mehreren Fällen, als unwahr herausgestellt hat;

setzt fest:

§. 1. Kein kautionspflichtiger Beamte der indirecten Steuer Verwaltung darf in sein Amt eingeführt werden, bevor er durch Vorlegung eines Cautionsscheins oder durch eine Bescheinigung der betr. Behörde nachweiset, seine Caution vorschriftsmäßig bestellt zu haben.

§. 2. Der Dirigent oder das ihn vertretende Mitglied eines Haupt-Zoll- oder Steuer-Amts, welches die Einführung in's Amt verfügt, bevor dieser Nachweis erbracht ist, haftet persönlich für allen entstehenden Schaden.

§. 3. Führt der kautionspflichtige Beamte den mehr erwähnten Beweis nicht innerhalb 14 tägiger Frist nach erhaltener Aufforderung, so wird sofort eine interimistische Verwaltung seines Amtes angeordnet.

§. 4. Die Kosten der interimistischen Verwaltung werden aus dem Gehalte der Stelle bestritten.

§. 5. Leistet der Beamte binnen 3 Monaten vom Tage der angeordneten interimistischen Verwaltung keine Caution, so wird auf anderweite Besetzung der Stelle angetragen.

Münster, den 21. November 1832.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. (gez.) Krüger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 61.

Minden, den 7. December 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 725. Verbot gegen das Flachstrocknen an den Oefen. 4009 L. I.

Durch das verbotwidrige Trocknen des Flachses am Ofen ist kürzlich in einem benachbarten Regierungs-Bezirk ein großes Brandunglück herbeigeführt worden.

Indem wir auf die dieserhalb in der Dorf-Feuer-Ordnung und den Paderbornschen Feuer-Polizei-Edicten enthaltenen Verbote aufmerksam machen, fordern wir sämmtliche Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch auf, mit aller Strenge darauf zu wachen, daß bei der Behandlung und Aufbewahrung des Flachses, Hanfs und anderer leicht entzündlicher Stoffe die sorgfältigste Aufsicht geführt werde und bei entdeckten Contraventionen die größte Strenge eintrete. Ferner ist das Brechen (Bracken) des Flachses und Hanfs da, wo nur entfernte Besorgnisse eines Unglücks vorhanden, also in den Städten und geschlossenen Orten durchaus nicht und nur da zu dulden, wo gar keine Feuersgefahr zu furchten ist. In einzeln liegenden Gehöften, darf dies Geschäft nur abgesondert von den Wohngebäuden verrichtet werden, das Flachsrosten am Feuer und im Backofen aber bleibt bei Strafe durchaus untersagt.

Minden, den 22. November 1832.

№ 726. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 580 F. I.

Der Maurer Friedrich Stucke zu Westerenger, im Kreise Herford, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar d. J. Nro. 86 F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 27. November 1832.

№ 727. Vermächtn. ber. 3871 L. I.

Der zu Nordhemmern verstorbene Colonus Schiefer hat dem Armen-Fonds daselbst ein Capital von 100 Rtlr, vermacht.

Minden, am 13. November 1832.

№ 728. 1958 S. I.

Die zu Sende, Kirchspiels Verl, Kreises Wiedenbrück, verstorbenen Eheleute Oesterebbinghaus haben in ihrem am 24. Octobet 1821 errichteten Testamente, den Armen der Gemeinden Sende, Verl und Bornholte das nicht zum Colonate und Hof-Inventario gehörige freie Vermögen zur Einrichtung der Fonds einer Kirchspiels-Armen-Kasse vermacht, und wird nach dem Angeben des Haupt-Erben das Legat die Hohe von 1000 Rtlr. erreichen. Minden, den 21. November 1832.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 729. 2258 M. I. Die durch die Versetzung des Pastors Kunsemüller nach Oldenforf erledigte Pfarrstrelle zu Hüllhorst, Kreises und Superintendentur-Bezirks Lübbecke, ist dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Hülfsgeistlichen zu Werther, Theodor Gieseler verliehen worden. Minden, den 8. November 1832.

№ 730. 1427 N. I. Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Geistlichen Mönekenbusch erledigte Vicarie zu Verl, im Kreise Wiedenbrück, mit dem Geistlichen Johann Pollmeyer aus Neukauniz, ist von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz das landesherrliche Placet ertheilt worden.

Minden, den 19. November 1832.

№ 731. 1426 N. I. Zur Wiederbesetzung der erledigten Vicarie ad St. Catharinam zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück, durch den Geistlichen Bernard Holländer zu Rheine, ist von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz unterm 21. September c., das landesherrliche Placet ertheilt, demnächst aber von uns dem ꝛc. Holländer gleichzeitig die erledigte Lehrerstelle am Progymnasio in Rietberg verliehen worden.

Minden, den 20. November 1832.

№ 732. 4076 R. I. pl. Dem Cantonsbeamten Grasso, bisher zu Delbrück und gegenwärtig zu Neuhaus wohnend, ist die Verwaltung des Kantons Kirchborchen, im Kreise Paderborn, mit übertragen worden.

Minden, den 21. November 1832.

№ 733. 1762 P. J. Die nach erfolgter Pensionirung des Kanzlei-Dieners Lange bei der hiesigen Königl. Regierung erledigte Botenstelle, ist dem, mit einem Civil-Versorgungsscheine versehenen Unteroffizier in der 13. Divisions Garnison-Compagnie, Burow, vom 1. Januar k. J. ab, übertragen worden.

Minden, den 26. November 1832.

Der Regierungs Präsident.
Richter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 734. Aufruf wegen arretirter Waaren. 14096 (1) Am 18. d. M. Vormittags sind von den Grenzbeamten auf dem Hofe des Erbpächters Schlingmann, im offenen Stalle des Erbpächters Zurheide, und im offenen Stalle des Erbpächters König — in der Stiftsberger-Feldmark bei Herford wohnhaft — folgende Waaren in Beschlag genommen:

1. 8 Beutel mit 3 Cent. brutto Reiß,
2. 2 Gebinde " 51 Pfd. Wein,
3. 4 Beutel " netto 60¾ Pfd. Kaffee,
4. 5 Brote " " 58 Pfd. Melis,
5. 6 Packen " " 78 " weißes Blech in 150 Tafeln,
6. 2 Packen " brutto 1 Cent. amerikanischer unbearbeiteter Blätter-Tabak.

Digitized by Google

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 26. November 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 735 2047 E. B.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch das Reskript vom 1. November d. J. angeordnet, daß die Curatoren der Massen und Vormünder der Curanden nicht nur bei der jährlichen Vorlegung der Depositat-Extracte, sondern auch jedes Mal bei dem Eingange von Depositat-Geldern von den Gerichten zur bestimmten Erklärung aufgefordert werden sollen, ob sie deren Anlegung bei der Bank verlangen, oder vorziehen, daß dafür Preußische Staats-Schuldscheine angekauft werden, wo dann diesem Antrage statt zu geben ist.

Sämmtliche Gerichte unsers Bezirks werden angewiesen, dieser Vorschrift genau nachzukommen.

Paderborn, den 16. November 1832.

№ 736. 1737 E. B.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schwenger ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 18. October c. zum Justiz-Commissarius bei den 3 Untergerichten im Wiedenbrücker Kreise, zu Wiedenbrück, Rheda und Rietberg ernannt worden.

Paderborn, den 16. November 1832.

Bekanntmachungen.

№ 737. Diebstahls-Anzeige.

Im Monat September dieses Jahrs ist dem Colon Blome Nro. 2. zu Hävern, im Kreise Minden, ein großer kupferner Brandteweinhelm zum Werthe von 20 Rtlr. und daran kenntlich, daß an dem untern Theile desselben sich ein aufgelegter Flicken befindet, aus seinem Brennhause gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde und ersuchen, indem wir vor dem Ankaufe des Helms warnen, alle öffentliche Behörden, die dieses Diebstahls wegen zu ihrer Wissenschaft gelangten Umstände bei uns zur sofortigen Anzeige zu bringen.

Herford, den 26. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 733 Diebstahls-Anzeige.

Gegen Ende des Monats September dieses Jahrs ist dem Gymnasial-Lehrer Vorwerk zu Soest aus einem im zweiten Stocke seines Hauses auf seiner Arbeitsstube befindlicher Schrank ein Kästchen mit 30 Louisd'or und andern Kostbarkeiten entwendet worden.

Wir fordern Jeden auf, der Thatsachen anzugeben vermag, welche zu Wiedererlangung jener Gegenstände und zur Entdeckung des Entwenders führen können, solche seiner Ortsbehörde oder uns anzuzeigen, und bemerken zur nähern Bezeichnung des Kästchens und dessen Inhalts:

1. das Kästchen war viereckig, ungefehr einen halben Fuß hoch, tief und lang, von

Digitized by Google

braunem Holze, inwendig mit rothen Papiere und unterm Deckel mit einem Spiegel versehen, die Einfassung am Schlusselloch war ausgefallen. In diesem befanden sich:

2. in einem Papier eingerollt 30 Stück Louisd'or.
3. drei goldene Oberhemd-Knöpfe und drei dito von Stein oder Mosaik.
4. ein goldner Ring, eine Schlange vorstellend, mit Augen von Diamant.
5. ein kleines goldenes Kästchen, oben und unten mit Agatplatten belegt und
6. einige kleine Ringe.

Hamm, den 22. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 739. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 9. auf den 10. October c. ist dem Colon Riesmeier Nro. 25. zu Gerdinghausen, Bauerschaft Tengern, Gerichtsbezirks Lübbecke, eine ein und ein halb Jahr alte rothe Kuh mit weißen Flecken, mittelst Einbruchs aus dem Stalle gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, ersuchen wir Jeden, und insbesondere alle öffentliche Behörden, die zur Entdeckung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Kuh dienenden Umstände, bei uns zur sofortigen Anzeige zu bringen.

Herford, den 28. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 740. Geb. B. I.

Von der Hochlöblichen Königlichen General-Commission zu Münster ist die von dem Herrn Gutsbesitzer Tenge zu Niederbarkhausen in Antrag gebrachte Theilung des Forstdistricts Marschallshagen, belegen in der Gemeinde Kleinenberg, Verwaltungs-Bezirk Lichtenau, Kreis Büren, unter dem 10. d. M. verfügt, und dem Unterzeichneten die Ausführung übertragen worden.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung des Marschallshagen berechtigten Theilhaber, so wie diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigten jenes Forstdistricts, hiermit aufgefordert, binnen sechs Wochen und spätestens in dem

auf den 23. Januar k. J., Morgens 10 Uhr

in der Wohnung des Herrn Bürgermeisters Huck zu Kleinenberg anstehenden Termine sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, werden später mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht dem der Verletzung, anfechten.

Paderborn, den 25. November 1832.

Der Special-Commissarius,
Wichmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 62.

Minden, den 14. December 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 741. Milderung der Strafe des strengen Arrestes betr.

Ich finde Mich bewogen, in Betreff des rühmlichen Zustandes der Disciplin, den Ich seit längerer Zeit und insbesondere bei den neuerdings stattgefundenen Zusammenziehungen der Truppen, mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes versuchsweise eine Milderung dahin eintreten zu lassen, daß der strenge Arrest künftig, mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Truppen in diesem Anerkenntniß ihres sittlichen Zustandes die Aufforderung finden werden, sich desselben auch ferner würdig zu zeigen und Mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, diese Maßregel wieder aufzuheben, sondern durch treue Pflichterfüllung, der Ausführung Meines Wunsches, dieselbe dauernd zu beschließen, entgegen kommen werden.

In Ansehung der Straf-Abtheilungen kann Ich Mich zu einer gleichen Berücksichtigung jedoch noch nicht entschließen und für diese soll es noch bei den Vorschriften wegen der Strafe des strengen Arrests verbleiben.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und weitern Ausführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 1. November 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 1. Dezember 1832.

№ 742. Wegen des Beitritts der Geistlichen und Lehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Von Seiten der hohen Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ist bestimmt worden: daß alle im Seelsorgamte angestellte Geistliche und Lehrer an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Schulanstalten, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Dienst-Einkommens, zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt berechtigt sind.

Münster, den 30. November 1832.

3889.

№ 743. Sonntagsschule zu Hamm betr.

Die Sonntagsschule zu Hamm, unter der Direction des Herrn Dr. Tellkamp, hat im verflossenen Schuljahre einen erfreulichen Fortgang gehabt, da sie von beinahe

3713.

Digitized by Google

50 Schülern aus den verschiedensten Gewerben großentheils recht fleißig besucht ist. Daher sind denn auch die Fortschritte im Liniar-Zeichnen, in der Anfertigung von Aufsätzen für das bürgerliche Leben und im Rechnen recht bemerkbar gewesen. Besonders erfreulich ist auch, daß — wie früher in Paderborn und Bielefeld — auch in Hamm eine bedeutende Zahl ehrenwerther Meister sich freiwillig verpflichtet hat, Lehrlinge nur unter der Bedingung anzunehmen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntagsschule fleißig besuchen.

Auch ist in Hamm durch die dankbar erkannte unentgeldliche Hergabe mancher schätzbaren Werke von Seiten der gemeinnützigen Schulzschen Buchhandlung, so wie durch die Beiträge des Gewerbefreunde-Vereins, die Anlage einer Gewerbe-Bibliothek nach dem Muster von Bielefeld (Amtsblatt 1831 Seite 244.) möglich geworden ist, die jetzt schon über 140 Bände enthält, und welche auch die Schüler der Sonntagsschule unentgeldlich benutzen können.

Münster, den 30. November 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 744. Empfehlung eines Kirchen-Buchs. 386 C.

Zur Bequemlichkeit für die Prediger bei Abhaltung der Liturgie hat der Buchdruckerei-Besitzer Dressler in Görlitz einen Abdruck derselben mit den beigefügten sonn- und festtägigen Perikopen auf einzelnen Blättern zum Einlegen in die Agende besorgt, wovon das Exemplar 15 Sgr. kostet.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die evangelischen Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks hierauf aufmerksam gemacht.

Münster, den 16. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 745. 970 K. I.

Es ist zur Kenntniß des Königlichen Ministeriums der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gelangt, daß in verschiedenen Gegenden der Monarchie unter den Schaafen die sogenannte Traber- oder Gnubber-Krankheit herrschend geworden ist, und mehreren Heerden, besonders aber den edlen feinwolligen, bereits großen Schaden gebracht hat. Die von einer weitern Verbreitung dieser Krankheit zu befürchtenden Nachtheile verdienen um so mehr jede nur mögliche Berücksichtigung, als die Erkenntniß der Krankheit in ihren ersten Stadien eben so schwierig, wie bei der weitern Entwickelung die Heilung derselben ist, und die größtentheils stattfindende geflissentliche Verheimlichung der Krankheit eben durch die Schwierigkeit ihrer Erkenntniß ganz besonders begünstigt wird. In dem zuletzt erwähnten Umstande dürfte hauptsächlich auch ein Grund der vielen Zweifel zu suchen sein, welche zur Zeit über die Natur und Heilung dieser Krankheit noch obwalten. Eine nähere, möglichst gründliche Erforschung der Traber-Krankheit liegt demnach eben so sehr in dem Interesse der Wissenschaft, als vorzugsweise auch in dem der Veterinair-Polizei. In dieser Beziehung werden daher im Auftrage des Königlichen Ministeriums sämmtliche Kreis-Physiker und Thierärzte unseres Departements, namentlich die Kreisthierärzte, so wie die mit dem Zeugnisse der

Digitized by Google

Fähigkeit zur Anstellung als Kreisthierärzte approbirte Veterinair-Aerzte aufgefordert, ihre durch Beobachtung oder etwa bereits angestellte Versuche gewonnenen Erfahrungen über die Natur, die Entstehung, die ursächlichen Momente der Entwickelung, die Erkenntniß in den verschiedenen Stadien, die Verhütung und Heilung der Traber-Krankheit, so wie den Befund der von ihnen etwa verrichteten Sectionen in einer ausführlichen und gründlichen Zusammenstellung und mitzutheilen, und hierbei ganz besonders auf die Frage wegen der Fortpflanzung der Krankheit durch Ansteckung und Vererbung Rücksicht zu nehmen.

Minden, den 26. November 1832.

№ 746. 4099 R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Wilhelm Hellmeyer ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familiennamen: Hellmeier. — Vornamen: Wilhelm. — Geburtsort: Blomberg im Lippischen. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 63 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: blond, gräulich. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau grau. — Nase: lang. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein, gedrungen. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 20. November 1832.

№ 747. 2451 M. I.

Der Kolonus Albert Isfringhausen zu Ummeln, Kreises Bielefeld, hat dem daselbst stattfindenden dringenden Bedürfniß eines eigenen Schulhauses, da der Unterricht bisher in einem gemietheten Locale ertheilt werden mußte, und die Gemeinde zu unbemittelt war, den Bau zu unternehmen, dadurch abgeholfen, daß er ein dem Local-Bedürfniß und den Anforderungen der Zeit entsprechendes Schulhaus, mit der nöthigen innern Einrichtung an Tischen, Bänken ꝛc. auf eigene Kosten erbauet hat.

Wir finden uns veranlaßt, dem Kolon Isfringhausen zu Ummeln, für diesen Beweis seiner regen Theilnahme am Erziehungswesen der dortigen Gemeinde, hierdurch öffentlich eine Belobung zu ertheilen.

Minden, am 27. November 1832.

№ 748. 4147 R. I.

Das nachfolgende summarische Verzeichniß der dem Verein zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera bis Ende vorigen Monats beigetretenen Theilnehmer wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke Excellenz, vom 13. September d. J. (Amtsblatt Stück 47 pag. 273 seqq. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß in den übrigen Kreisen für den Monat October d. J. keine Anmeldungen erfolgt sind:

Digitized by Google

Kreis	Kirchspiel	Zahl der Theilnehmer in jedem Kirchspiel	Zahl der Theilnehmer im Kreise
Lübbecke	Dielingen	24	
	Levern	5	33
	Holzhausen	4	
Herford	Vlotho	67	
	Valldorf	2	
	Exter	2	75
	Mennighüffen	3	
	Bünde	1	
Wiedenbrück	Wiedenbrück	10	
	Gütersloh	2	
	Rietberg	3	20
	Neuenkirchen	5	
Paderborn	Paderborn	5	
	Delbrück	16	
	Neuhaus	6	28
	Lippspringe	1	
Höxter	Höxter	10	
	Beverungen	27	60
	Brakel	23	
Büren	Fürstenberg	12	28
	Salzkotten	16	
Warburg	Warburg	4	
	Peckelsheim	5	
	Borgentreich	6	18
	Bühne	2	
	Rösebeck	1	
			262

Minden, den 30. November 1832.

№ 749 Collecte für Buckow. 2506 M. I.

Des Königs Majestät haben in Berücksichtigung der außerordentlichen Noth und Hülfsbedürftigkeit der Einwohner, des in der Nacht vom 26. September c. bis auf wenige Häuser abgebrandten Dorfes Buckow bei der Stadt Rathenow zum Wiederaufbau der mit eingeäscherten Kirchen- und Schul-Gebäude eine allgemeine Landes-Kollecte zu bewilligen geruhet.

Die evangelischen Herren Pfarrer unsers Regierungs-Bezirks werden angewiesen, zu diesem Behufe an dem auf den 30. d. M. fallenden Sonntage nach dem Weihnachtsfeste eine Sammlung in ihren resp. Kirchen abzuhalten, wegen Einsendung der Beträge aber sich nach den bekannten desfallsigen Vorschriften zu achten. Minden, den 1. Dezbr. 1832.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar 1832., Amtsblatt pro 1832. pag. 21. — so wie auf die Bestimmungen in den §§. 41. und 49. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. wird zur Nachricht der Domainen-Renteien und zur Kenntnißnahme für diejenigen Prästantiarien, welche ihre Domanial-Getraide-Gefälle ablösen wollen, hierdurch bekannt gemacht, daß die Preise, zu welchen während des Jahres vom 1. December 1832. bis dahin 1833. jene Gefälle abgelöset werden können, wie folgt, festgesetzt sind. № 750. 5560 h. II.

a. bei den Renteien Minden, Rahden, Herford und Bielefeld,

für den Preußischen Scheffel Weitzen	2	Rtlr.	1	sgr.	7 pf.
Roggen	1	—	13	—	10 —
Gerste	1	—	4	—	6 —
Hafer	—	—	21	—	10 —

b. bei den Renteien Paderborn, Lichtenau, Peckelsheim, Brakel und bei der Administrations-Kasse des Bürenschen Fonds,

für den Preußischen Scheffel Weitzen	1	Rtlr.	23	sgr.	— pf.
Roggen	1	—	10	—	4 —
Gerste	—	—	27	—	7 —
Hafer	—	—	18	—	10 —

Minden, den 3. December 1832.

Der nachstehend signalisirte Unteroffizier Heinrich Möhlenbrock von der 2. Compagnie des Ersatz-Bataillons 15. Infanterie-Regiments hat sich am 27. v. M. ohne Urlaub von hier entfernt, und ist bisjetzt noch nicht wieder zurückgekehrt. № 751. Steckbrief. 4262 R. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an das gedachte Bataillon abzuliefern.

Signalement

des desertirten Unteroffizier Möhlenbrock von der 2ten Compagnie des Ersatz-Bataillons, 15ten Infanterie-Regiments.

Vor- und Zuname: Heinrich Möhlenbrock. — Alter: 24 Jahr 7 Monat. — Religion: evangelisch. — Geburtsort: Haldem, Kreis Lübbecke. — Letzter Wohnort: Minden. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich. — Statur: schlank. — Kopfhaare: schwarz, kurz und kraus, Anlage zum Glazkopfe. — Stirn: hoch und frei. — Augen: dunkelbraun. — Augenbraunen: schwarze. — Gesicht: scharfe Züge, länglich. — Gesichtsfarbe: frisch, schwärzlich. — Blick: frei. — Nase: gebogen, spitze; eine Schnittwunde auf derselben. — Mund gewöhnlich. — Kinn: spitzig. — Bart: schwarz; dunkelbraun der Schnurbart. — Zähne: gesund. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: eine Schnittwunde oben auf dem Nasenbeine mit einem Pflaster bedeckt; sehr weit abstehende Ohren, und etwas schief stehende Knie.

Bekleidung. Ein grauer Soldatenmantel mit rothem Kragen und den Achselklappen des 15ten Regiments. Darunter eine dergleichen blaue Unteroffiziers-Mondirung, graue Dienstbose, Halbstiefeln, seidene Halsbinde, blaue Dienstmütze mit rothem Streif, ohne Schirm. Minden, den 4. Dezember 1832.

Digitized by Google

№ 752.
4337. R. I.

Nachweis

der im Monat November 1832 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	25	9	1	13	7	1	1	1	—	21	5	—	13	4
Lübbecke	2	2	6	1	15	—	1	3	9	—	23	5	—	10	—
Herford	1	25	—	1	10	—	1	5	—	—	22	6	—	10	—
Bielefeld	2	2	6	1	16	3	1	6	10	—	25	—	—	13	9
Halle	2	3	2	1	16	11	1	10	—	—	28	9	—	11	6
Wiedenbrück	2	2	6	1	15	—	1	7	6	1	—	—	—	12	6
Paderborn	1	17	10	1	13	1	—	29	3	—	22	1	—	9	8
Büren	1	21	1	1	8	5	—	28	9	—	21	—	—	10	3
Warburg	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	22	6	—	7	6
Hörter	1	22	6	1	10	—	—	28	—	—	23	6	—	13	9
Durchschnitts-Pr. p. Nov. 32	1	25	9	1	12	10	1	3	—	—	24	—	—	11	3
" " " Dec. 32	1	25	—	1	11	3	1	3	3	—	21	10	—	10	10
Mithin im Monat October Mehr . . .	—	—	9	—	1	7	—	—	—	—	2	2	—	—	5
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Dezember 1832.

№ 753
Steckbrief.
4294. R. I.

Der nachstehend signalisirte Rekrut von der 2ten Compagnie des Ersatz-Bataillons 15. Infanterie-Regiments, Hrinrich Aegidius, ist am 2. d. M. von hier entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an das gedachte Bataillon abzuliefern.

Signalement

des am 2. December von der 2ten Compagnie des Ersatz-Bataillons 15ten Infanterie-Regiments desertirten Rekruten Heinrich Aegidius.

Vor- und Zunamen: Heinrich Aegidius. — Alter: 21 Jahr. — Religion: katholisch. — Geburtsort: Langenberg, Kreises Wiedenbrück. — Letzter Wohnort: Festung Minden. — Größe 5 Fuß 7 Zoll. — Statur schlank. — Kopfhaare: schwarz. — Stirn: hoch. — Augen: dunkle. — Augenbraunen: schwarz. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Blick: offen. — Nase: etwas gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: etwas spitz. — Bart: undeutlich. — Zähne: gesund. — Sprache: deutsch. — Profession: Weber. — Besondere Kennzeichen: etwas kleine Pockennarben.

Bekleidung: Mondirung des 15ten Infanterie-Regiments, graue Dienstbeinkleider, blaue Mütze mit rothen Streifen ohne Schirm, schwarze Halsbinde, neue Halbstiefeln.

Minden, den 5. December 1832.

Digitized by Google

S u n g
rungs-Bezirks Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	17	2	1	27	10	1	8	7	—	8	9	3	—	—
1	25	—	1	13	9	—	—	—	—	15	—	3	7	6
1	27	6	1	20	—	1	12	6	—	10	—	3	10	—
1	25	—	—	—	—	1	12	6	—	13	9	4	5	6
1	20	—	—	—	—	1	17	6	—	9	—	4	12	6
1	20	—	—	—	—	1	15	—	—	12	6	4	—	—
1	9	10	1	11	9	1	9	3	—	10	3	3	15	6
1	7	3	1	25	—	1	—	8	—	15	9	4	26	5
1	10	—	1	20	—	1	10	—	—	12	6	4	10	—
1	10	—	2	27	6	1	6	3	—	21	—	5	27	6
1	17	2	1	29	5	1	10	4	—	12	10	4	2	6
1	17	4	1	21	1	1	11	4	—	12	4	3	29	10
—	—	—	—	8	4	—	—	—	—	—	6	—	2	8
—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—

№ 754. 3971 k. II. pl.

Mit Bezug auf die unterm 23. October 1829. (Amtsblatt pro 1829. Stück 60 Nro. 619.) publicirte Verordnung der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. Septbr. ej. anni die zur Ausführung des Artikels 13. des mit dem Großherzogthum Hessen vom 14. Februar 1828. abgeschlossenen Zolleinigungs-Vertrages getroffenen Bestimmungen anlangend, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß nach einer Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 15. October d. J. an die Stelle der Provinzial-Regierungen, an welche sich Fabrikanten und Händler zur Erlangung resp. des §. 1. jener Bekanntmachung gedachten Patents für das Großherzogthum Hessen und des §. 2. bemerkten Gewerbszeugnisses zur Auswirkung eines diesseitigen Gewerbescheins zu wenden haben, Provinzial-Commissaire getreten sind, so daß sich die Fabrikanten und Händler statt an die Provinzial-Regierungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Provinzial-Commissaire zu Darmstadt und Gießen, in der Provinz Rheinhessen aber an die Provinzial-Direction zu Mainz zu wenden haben.

Minden, den 5. December 1832.

№ 755. 3997. k. II.

Der Hausirer Carl Neumann aus Dehme, Kreises Minden, hat den ihm unter der Nummer 1036. zum umherziehenden Handel mit Kramwaren für das Jahr 1832. ertheilten Gewerbeschein angeblich zwischen Isselhorst und Gütersloh verloren und ist demselben zur Fortsetzung des Handels heute ein Duplikat jenes Gewerbescheins unter derselben Nummer ertheilt worden.

Digitized by Google

Der Original-Gewerbeschein wird daher für ungültig erklärt, und der etwaige Finder desselben angewiesen, solchen sofort an die ihm zunächst gelegene Ortsbehörde zur weitern Hierherbeförderung abzuliefern. Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden werden zugleich veranlaßt, besonders darauf zu achten, daß derselbe nicht anderweit mißbräuchlich benutzt werde. Minden, den 7. December 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 756. Gebrauch des ältern Stempelpapiers betr. 14243.

Gemäß Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern vom 20. v. M. soll der unter Beschränkung gegenwärtig noch gestattete Debit des mit dem Farbestempel versehenen ältern Stempelpapiers mit dem Schlusse dieses Jahres gänzlich aufhören, und vom 1. Januar 1833. an, kein anderes als das nach der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1822. mit dem schwarzen Werthstempel und dem trockenen Stempel versehene Stempelpapier in Gebrauch kommen dürfen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 1. December 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für die Monate October und November 1832.

№ 757. 208.

Der Justiz-Commissarius Ehrlich zu Vlotho ist zugleich zum Notar, der Oberlandesgerichts-Referendar Schwenger zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten im Kreise Wiedenbrück mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Wiedenbrück, und der Invalide Unteroffizier Florian Klenner von der Garnison-Compagnie des 13. Infanterie-Regiments zum Land- und Stadt-Gerichtsboten zu Nieheim ernannt.

Der Auscultator Lamberti, Ferrari, Röper, Meyerhoff, Seiler und Vennewitz sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert, der erstere ist an das Landgericht zu Düsseldorf gesetzt.

Der Candidat der Rechte Wilhelm Albert Stephan aus Braunfels ist als Auskultator zugelassen. Der Auscultator Weckbecker ist an das Landgericht zu Coblenz versetzt.

Paderborn, den 4. December 1832.

Bekanntmachung.

№ 758. 1791.

Zur Wiederholung der im Termine vom 3. d. M. erfolglos gebliebenen Veräußerung des Königlichen Forstdistricts Borgholzhäuserberges steht auf den 28. December c. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Helling in Borgholzhausen anderweiter Termin an.

Erwerbslustige werden ersucht, ihre Gebote in diesem Termine zu eröffnen: zugleich wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß Seitens des Forstfiscus für das unverkürzte Eigenthum — auch in Hinsicht des von der Gemeinde Borgholzhausen gemachten Anspruches von 70 Scheffelsaat aus besagter Parzelle — in ihren jetzigen Grenzen dem Acquirenten Gewähr geleistet wird. Hausberge, den 30. November 1832.

Der Forstmeister, Borchmeyer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 63.

Minden, den 21. December 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 759. Anstellungsfähigkeit eines 9 Jahr gedienten Unteroffiziers. 4116.

Der zur Anstellung berechtigte 9jährige Unteroffizier des 16. Linien-Infanterie-Regiments, Johann Neuendorf zu Düsseldorf, ist, in Folge angestellter Prüfung und weitern Ausbildung bei der Königl. Regierung zu Düsseldorf, zum Unter-Kalkulator tüchtig befunden worden.

Münster, den 7. Dezember 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 760. Prüfungs-Termine bei der hiesigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission im Jahre 1833. 1993 S.

Die hiesige Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hat folgende Termine für das Jahr 1833 festgestellt:

a. zu Lehrerprüfungen:

1. 11. und 12. Febr. Prüfung pro facultate docendi. —
   15. und 16. Febr. Prüfung derjenigen, die sich einem zweiten und höhern Examen unterwerfen; eben so
2. 13. und 14. Mai — 17. und 18. Mai.
3. 12. und 13. August — 16. und 17. Aug.
4. 11. und 12. Novbr. — 15 und 16. Novbr.

b. zu Prüfungen pro maturitate oder pro immatriculatione:

1. Oster-Termin. Anmeldung bis zum 24. Febr. — Schriftliche Prüfung: 25, 26. und 27. Febr. — Mündliche Prüfung: 28. Febr., 1. und 2. März.
2. Michaelis-Termin. Anmeldung bis zum 25. Aug. — Schriftliche Prüfung: 26. 27. und 28. Aug. — Mündliche Prüfung: 29. 30. und 31. Aug.

Münster, den 12. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 761. Beachtung feuerpolizeilicher Vorschriften bei. 4189 L. L.

Die Nichtbeachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften, wegen Entfernung brennbarer Materialien von den Schornsteinen, besonders auf den Böden, ist neuerlich die Ursache bedeutender Brandschäden gewesen.

Wir machen es daher den Polizeibehörden zur besondern Pflicht, bei Abhaltung der periodischen und extraordinairen Feuer-Visitationen auf Contraventionen dieser Art ein besonders wachsames Augenmerk zu richten, und solche nicht ungerügt zu lassen.

Minden, den 7. Dezember 1832.

Digitized by Google

№ 762. 4343 L. I. In Folge einer Benachrichtigung des Königlichen General-Commandos des VII. Armee-Corps, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Infanterie-Regimenter des gedachten Armee-Corps, mit dem Observations-Corps ausmarschirt sind, diejenigen jungen Männer, welche zum dreijährigen freiwilligen Militairdienst einzutreten wünschen, bei den Ersatz-Bataillonen zu Münster, Minden, und Wesel stets Aufnahme finden.

Eben so haben diejenigen, welche den Dienst in der Artillerie vorziehen sollten, sich bei den Abtheilungen zu Münster, Wesel und Düsseldorf zu melden.

Minden, den 10. Dezember 1832.

№ 763. Anforderungen an den Verwaltungs-Fonds pro 1831 u. 1832. 1779 L. II. pl. Gemäß höherer Bestimmung sollen die aus dem Ausgabe-Fonds eines jeden Jahres zu bestreitenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß deren Berichtigung noch vor dem Abschluß des Jahres erfolgen kann.

Demgemäß werden alle diejenigen, welchen Forderungen an diesseitige Verwaltungs-Fonds zustehen, hierdurch aufgefordert, die Einreichung ihrer Liquidationen dergestalt zu beschleunigen, daß solche vollständig gerechtfertigt und belegt spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar hier eingehen.

Es wird jedoch hierbei bemerkt, daß dieser letzte Termin nur auf solche Forderungen zu beziehen ist, die Ende des laufenden Jahres erst entstehen, indem über bereits beendigte Geschäfte die Liquidationen ohne Zeitverlust geschloßen und eingereicht werden müßen.

Mögten wider Erwarten noch Forderungen für das Jahr 1831 an den Verwaltungs-Fonds nicht zur Liquidation gebracht worden sein, so ist dies ohne Verzug nachzuholen.

Minden, den 11. Dezember 1832.

№ 764. 3927 I. Die Kaiserlich Russischen Grenzbehörden sind Seitens ihrer Behörden angewiesen worden, keinem Fabrikanten oder Handwerker, welcher nicht nachweisen kann, wenigstens auf 2 Monate Subsistenz-Mittel zu besitzen, Päße nach Rußland zu ertheilen.

Reisende gedachter Art haben sich hiernach zu achten.

Minden, den 12. Dezember 1832.

№ 765. 4403 K. I. Der durch Steckbrief vom 28. v. M. verfolgte Kannonier Anton Brinckmann hat sich freiwillig wieder gestellt.

Minden, den 12. Dezember 1832.

Bekanntmachungen.

Verein
zur wechselseitegen Versicherung gegen die Folgen der Cholera.

№ 766. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6. d. M. benachrichtigen wir die verehrlichen Interressenten des Vereins zur wechselseitigen Versicherung gegen die Cholera ganz ergebenst, daß nunmehr der erste Todesfall eines Mitgliedes des Vereins konstatirt ist. Das betreffende Individuum war am 19. September d. J. der Gesellschaft

Digitized by Google

beigetreten; dasselbe erkrankte (nach dem uns erst jetzt eingereichten ärztlichen Atteste) zu Ruhrort am 1. und starb am 10. October d. J. —

Nach dem §. 11. des Statuts endet das bestimmte Eine Versicherungs-Jahr daher mit dem 10. October 1833 und die eben daselbst vorgesehene sechsmonatliche Frist der Subscription läuft mit dem 10. April 1833. zu Ende.

In dem Kreise Duisburg diesseitigen Regierungs-Bezirk und in dem Stadt- und Landkreise Aachen, Regierungs-Bezirk Aachen, erhöht sich, nach der mit dem 20. und 22. d. abgelaufenen ersten zweimonatlichen Frist der allgemein unbeschränkten Einschreibung, in Gemäßheit des §. 5. des Statuts, der Beitrag jetzt auf 3 Thlr., und in den resp. Bürgermeistereien Mülheim a. d. Ruhr, Aachen, Burtscheid, Haaren, Würselen, Vorst und Laurensberg — woselbst die Seuche als vorhanden konstatirt worden — auf 5 Thlr.; in allen übrigen Kreisen der Rheinisch-Westphälischen Provinzen also auch in der wieder für gesund erklärten Bürgermeisterei Emmerich und dem ganzen Kreise Rees, ist auch noch ferner und so lange die Krankheit nicht ausgebrochen ist bis zum Ablauf der vorerwähnten 6. monatlichen Frist, also bis zum 10. April 1833., die Theilnahme gegen Erlegung des Beitrags von 1 Thlr. in den ebenfalls wieder für gesund erklärten Bürgermeistereien Ruhrort und Duisburg aber, so lange die Seuche noch in einem Theile dieses Kreises vorhanden, nur für 3 Thlr., zulässig. Die künftig einzusendenden Listen müssen daher amtlich bescheinigt sein, ob in der Bürgermeisterei oder in dem Kreise die Krankheit vorhanden ist oder nicht.

Die Wohllöbl. Kreis-Gesundheits-Commissionen ersuchen wir ergebenst, die Orts-Commissionen hierauf aufmerksam zu machen, und bei dieser Gelegenheit sich gefälligst die Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine der bisher angelegten Subscriptions-Listen von irgend einer zum Kreise gehörigen Orts-Commission länger zurückbehalten wird, da ihre verspätete Einreichung, bei einem plötzlichen Eintritte der Seuche, manche unangenehme Erörterungen herbeiführen könnte.

In Bezug auf die Bestimmung zu §. 9. des Statuts, daß ein Individuum sich nur einmal als Anmelder betheiligen darf, bemerken wir, daß dennoch zuweilen doppelte Eintragungen vorgekommen sind, die hier nicht sogleich ersehen werden können, indem an einem Orte mehrmals gleiche Namen vorkommen, ohne gerade eine und dieselbe Person zu bezeichnen. Der Irthum ergibt sich daher erst mit dem Absterben des Individuums und wird es dann jedesmal speciell ermessen werden müssen, welcher Eintragung — da analog der obigen Bestimmung auf Ein Individuum auch nur Eine Dividende gewährt werden kann — der Vorzug zu geben sei. Ist die doppelte Eintragung durch Andere bewirkt, so ist es die erweislich der Zeit nach erste; hat das Individuum sich neben diesen aber selbst versichert, so ist es diese Einschreibung, welche zur Berücksichtigung kommt, und die anderweit bewirkten Einzahlungen können auf Verlangen zurückerstattet werden.

Wir erbitten uns von den Wohllöblichen Gesundheits-Commissionen über jeden Sterbefall die möglichst bestimmten Beweise und ersuchen namentlich um jedesmalige Vorlegung eines ärztlichen — hinsichtlich seiner Legalität von der Ortsbehörde zu beglau-

Digitized by Google

bigenden — Atteſtes, worin der Tag der Erkrankung, der Verlauf der Krankheit und der Tag des Abſterbens des Mitgliedes angegeben ſein muß.

Nach dem §. 11. des Statuts ſoll mit dem Ablauf des Verſicherungs-Jahrs auch gleich der Vertheilungs-Etat der Dividenden aufgeſtellt werden und 6 Monat nachher — alſo bis zum 10. April 1834. — die erſte Zahlung derſelben ſtatt finden, wodurch es bedingt iſt, daß jeder Todesfall gleich zu unſerer Kenntniß gelange. Wir haben daher bereits in unſerer Bekanntmachung vom 6. d. die Wohllöbl. Geſundheits-Commiſſionen erſucht, uns darüber jedesmal Mittheilung zu machen, und hier wollen wir nur noch bemerken, daß die verſpätet angemeldeten Sterbefälle, welche etwa im fernen Auslande erfolgt und worüber die Zeugniſſe nicht früher zu beſchaffen geweſen ſind, wenn der erſte Vertheilungs-Etat der Dividenden ſchon feſtgeſtellt iſt, bei der Auszahlung der Dividende fur das erſte Jahr nicht mehr berückſichtigt werden können.

Uebrigens erſuchen wir die Wohllöblichen Geſundheits-Commiſſionen noch ergebenſt, die geſammelten Beitritts- und Policengelder, in ſofern es noch nicht überall geſchehen iſt, gefälligſt bald zu der betr. Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe einzahlen zu wollen, damit dieſelben renntbar gemacht werden können.

Das Kapital des Vereins beſteht gegenwärtig aus circa 11,000 Rtlr.; die ſpezielle Nachweiſe darüber ſoll nach dem erſten Abſchluſſe öffentlich bekannt gemacht werden.

Düſſeldorf, den 30. November 1832.

Die Kreis- und Orts-Geſundheits-Kommiſſion.

№ 767. Steckbrief. 6211.

Der auf dem Transport von Hagen nach Herford hier eingebrachte, wegen Verdacht der Falſchmünzerei in Unterſuchung befindliche unten ſignaliſirte Chriſtian Aſchener aus Rhoden, im Fürſtenthum Waldeck, iſt am 9. d. M. aus dem hieſigen Kreis-Gefängniſſe entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher erſucht, auf denſelben Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu arretiren, und an das Königl. Inquiſitoriat zu Herford abliefern zu laſſen.

Wiedenbrück, den 12. Dezember 1832.

Der Landrath,
v. Trzebiatowski.

I. Signalement:

Name: Aſchener. — Vornamen: Chriſtian. — Geburtsort: Rhoden, im Fürſtenthum Waldeck. — Wohnort: ſeither Enneperſtraße. — Alter: 36 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Statur: unterſetzt. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: rund. — — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Naſe: länglich. — Mund: ordinair. — Kinn: rund. — Bart: ſchwarz. — Geſicht: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Spricht deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

II. Bekleidung:

Blau tuchene Kappe, wollenen Schawl, blau tuchen Kamiſol, blauen Kittel, kurze Hoſe, Kamaſchen und Schuhe.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 64.

Minden, den 28. December 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 768. 2558 M. I.

Der Schul-Inspector und Pfarrer Graefe zu Wittstock, hat, um seinen, im Jahr 1829 durch Ueberschwemmung verunglückten Amtsgenossen in Ost- und Westpreußen zu Hulfe zu kommen, eine Schrift betitelt, Theophrons Leben und Wirken herausgegeben, Behufs deren Verbreitung wir die Herren Superintendenten unterm 15. August 1829 veranlaßt haben, Subscribenten zu sammeln.

Die Einnahme aus den abgesetzten Exemplaren, hat nach der von dem ꝛc. Graefe beigebrachten Bescheinigung des Königl. wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Herrn v. Schön Excellenz zu Königsberg einen Ueberschuß von 612 Rtlr. 13 Sgr. 6 Pf. gewährt, welcher durch die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder unter diejenigen, in dem gedachten Jahre durch Ueberschwemmung heimgesuchten Prediger-Familien, welche dabei vorzüglich gelitten haben, und der Unterstützung bedurftig waren, vertheilt worden ist.

Dem Wunsche des Herrn ꝛc. Graefe gemäß wird dies auf höhere Veranlassung hierdurch zur offentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 8. Dezember 1832.

№ 769. Die Verhütung des lebendig Begrabenwerdens. 994. K. R. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügungen vom 24. April 1821., Amtsblatt desselben Jahrs Seite 183 u. f. und vom 9. Dezember 1829 Amtsbl. desselben Jahrs Seite 464. bringen wir die gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Beerdigung eines Verstorbenen nicht, und nur unter den besonders angegebenen Bedingungen, ausnahmsweise, vor dem dritten Tage, also nach 72 Stunden gestattet werden darf, hierdurch in Erinnerung; indem wir sowohl die betreffenden Geistlichen, als die Ortspolizei-Behörden fur die strengste Beachtung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich machen.

Minden, den 10. December 1832.

№ 770. Gewerbebetrieb der Bauhandwerker. 619 F. I.

Der Zimmermann Johann Schaefers zu Nordborchen, im Kreise Paderborn, ist zur Ausubung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar d. J. Nro. 86 F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 19. Dezember 1832.

Digitized by Google

№ 771. 1435 N. I. Der zu Corvey verstorbene Pfarrer Weißmüller hat der dortigen Kirche ein Capital von 20 Rtlr. zur Stiftung einer Memorie vermacht, und eine Forderung von circa 50 Rtlr. erlassen.

Minden, den 22. November 1832.

№ 772. Das zu Neuenheerse, Kreises Warburg, verstorbene Stiftsfräulein Maria Felicitas von Westphalen, hat in ihrem nachgelassenen Testamente

1) der Pfarre daselbst ein Legat von 25 Rtlr., Behufs einer jährlichen Memorie, und

2) der dortigen Mädchenschule einen zu 10 Rtlr. taxirten Garten und eine zu 60 Rtlr. veranschlagte Wiese,

vermacht.

Minden, den 26. November 1832.

№ 773. 1469 N. I. Die zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück, verstorbene Wittwe Magdalena Speith, hat in dem am 9. September d. J. errichteten Testamente, der Kaplanei daselbst ein Legat von 20 Rtlr. zur Stiftung einer Memorie vermacht.

Minden, den 27. November 1832.

Personal-Chronik.

№ 774. 980 K. I. Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidigte Dr. F. W. Pieper, hat seinen Wohnsitz in Salzkotten genommen.

Minden, den 29. November 1832.

№ 775. 2489 M. I. Die durch das Ableben des Cantors Castrup erledigte Cantor-, Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle zu Bergkirchen, Kreises und Superintendentur-Bezirks Minden, ist dem seitherigen Küster- und Schullehrer bei der Neustädter-Gemeinde zu Herford, Georg Christoph Ludwig Hedinger verliehen worden.

Minden, den 10. Dezember 1832.

№ 776. 973 K. I. Der als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidigte Dr. medicinae Friedrich Wilhelm Stohlmann hat seinen Wohnsitz zu Gütersloh genommen.

Minden, am 11. Dezember 1832.

№ 777. 1920 P. J. Dem Kalkulatur-Assistenten Bünte hieselbst, ist die Verwaltung der Regierungs-Straf-Kasse und der Regierungs-Kanzlei-Sportel-Kasse vom 2. Januar k. J. ab, übertragen worden.

Minden, den 20. Dezember 1832.

Der Regierungs-Präsident,
Richter.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Die Gültigkeit der bisher ausgegebenen Weggeld-Freikarten wird hiermit auf ein Jahr, also bis zum Ende 1833 verlängert. № 778. 14926

Münster, den 13. Dezember 1832.

---

(2) Am 18. d. M. Vormittags sind von den Grenzbeamten auf dem Hofe des Erbpächters Schlingmann, im offenen Stalle des Erbpächters Zurheide, und im offenen Stalle des Erbpächters König — in der Stiftsberger-Feldmark bei Herford wohnhaft — folgende Waaren in Beschlag genommen: № 779. Aufruf wegen arretirter Waaren. 14093

1. 8 Beutel mit 3 Cent. brutto Reiß,
2. 2 Gebinde = 51 Pfd. Wein,
3. 4 Beutel = netto 60¾ Pfd. Kaffee,
4. 5 Brote = = 58 Pfd. Melis,
5. 6 Packen = = 78 = weißes Blech in 150 Tafeln,
6. 2 Packen = brutto 1 Cent. amerikanischer unbearbeiteter Blätter-Taback.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 26. November 1832.

Bekanntmachungen.

Wir ersuchen die Königlichen Wohllöblichen Kreiskassen, die bei denselben für die Schullehrerwittwen-Unterstützungs-Anstalt des hiesigen Regierungs-Bezirks bereits eingezahlten Gelder an den Rendanten der Haupt-Kasse des Vereins, Herrn Regierungs-Secretair Kleine, bald einzusenden, und die von den Mitgliedern des Vereins noch zu zahlenden Antrittsgelder und Reste einzuziehen, und dieselben bis 15ten Januar k. J. an die gedachte Vereins-Haupt-Kasse abzuführen. Von denjenigen Lehrern, welche der Erinnerung ohnerachtet die Gelder, womit sie im Rückstande sind, bis zu der Zeit nicht gezahlt haben, wollen sie uns eine Nachweisung einsenden, damit die reglementsmäßigen Strafgelder festgesetzt werden können. № 780. Erinnerung an verschiedene Behörden, für die Einsendung der Schullehrer-Wittwen-Kassen-Gelder Sorge zu tragen. 738 B. I.

Die Herren Kreis-Landräthe und Superintendenten ersuchen wir, für die Einsendung der aus Kommunal und Kirchen-Kassen zu leistenden Beiträge Sorge tragen zu wollen. Minden, den 7. December 1832.

Verwaltungs-Kommission
der Schullehrerwittwen-Unterstützungs-Anstalt
im Regierungs-Bezirk Minden.
Sasse.

In der Nacht vom 28. auf den 29. November sind dem Neubauer Conrad Karree im Rietberger Stadtfelde nachstehende Gegenstände vermittelst Einbruchs entwendet worden: № 781. Diebstahls-Anzeige.

Digitized by Google

1) Ein grün tuchener halbabgetragener Mannsoberrock, mit überzogenen Knöpfen vom näml. Tuche;
2) eine Weste von Wollenkott, grün und roth gestreift, mit leinenen Futter und runden gelben Metallknöpfen;
3) ein irrdener Krug mit 5 Maaß Rüböhl;
4) ein Topf mit Buchwaitzenmehl von ½ Rietberger Mudde;
5) 10 Bund gebrochener Flachs;
6) ein Stück weiße grobe Leinewand;
7) 21 Ellen grobe Leinewand;
8) 1 Scheffel Leinsaamen:
9) ein kupferner Kessel mit Henkel 2 Eimer haltend;
10) ein schwarzer kupfener Kaffeetopf;
11) 4 Ellen blaue Leinewand zu einem Kittel bereits zugeschnitten;
12) 4 Mannshemde gezeichnet K.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir zugleich Jeden vor dem Ankauf der oben bezeichneten Sachen, und ersuchen Jeden, der von diesem Diebstahl etwas näheres in Erfahrung bringen möchte, uns sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Paderborn, den 21. Dezember 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 782. 693 B. I. Von der Hochlöblichen Königlichen General-Commission zu Münster ist die von dem Herrn Gutsbesitzer Tenge zu Niederbarkhausen in Antrag gebrachte Theilung des Forstdistricts Marschallshagen, belegen in der Gemeinde Kleinenberg, Verwaltungs-Bezirk Lichtenau, Kreis Büren, unter dem 10. d. M. verfügt, und dem Unterzeichneten die Ausführung übertragen worden.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung des Marschallshagen berechtigten Theilhaber, so wie diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigten jenes Forstdistricts, hiermit aufgefordert, binnen sechs Wochen und spätestens in dem

auf den 23 Januar k. J., Morgens 10 Uhr

in der Wohnung des Herrn Bürgermeisters Huck zu Kleinenberg anstehenden Termine sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, werden später mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und können selbe unter keinem Vorwande, selbst nicht dem der Verletzung, anfechten.

Paderborn, den 25. November 1832.

Der Special-Commissarius,
Wichmann.

KAYERLICHAL STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google